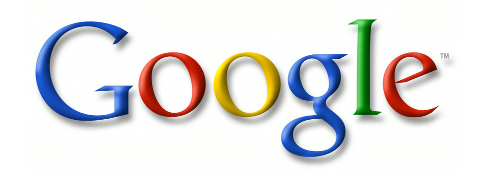








Strafrechtsfälle

bearbeitet

von

Dr. Anton Bauer,
Ritter des Guelphen-Ordens und des Kurhessischen Ordens vom goldnen Löwen.

Zweiter Band.

Mit 2 lithographirten Grundrissen.

Göttingen
bei Vandenhoeck und Ruprecht.

1837.

Vorrede.

Durch die günstige Aufnahme des ersten Bandes meiner Sammlung von Strafrechtsfällen aufgemuntert, lasse ich gegenwärtig den zweiten und dritten Band folgen. Indem ich mich hierbei wegen des Zwecks und der Einrichtung der Sammlung auf die Vorrede zum ersten Band beziehe, bemerke ich nur noch, daß der zweite Band acht Relationen von größerem Umfange, der dritte Band hingegen sechsundzwanzig minder umfassende und daher zur ersten Belehrung für Anfänger in der Criminalpraxis besonders geeignete Vorträge enthält. Der vierte Band wird merkwürdige Fälle aus der zahlreichen Classe der Verbrechen wider die Vermögensrechte mittheilen. Während die in dieser Sammlung enthaltenen Bearbeitungen, zum Theil sehr wichtiger und schwieriger Strafrechtsfälle, einen Beitrag zu dem Beweise liefern, daß die Spruchfacultäten das ihnen gewidmete Vertrauen zu verdienen eifrigst

bemüht waren, so wie daß sie mitunter den Angeschuldigten zur Schutzwehr gegen den Einfluß der, aus örtlichen Ansichten nicht selten entspringenden Befangenheit und Einseitigkeit dienten, daß sie hingegen das Mißtrauen, aus welchem das bekannte allgemeine Verbot der Actenversendung in Strafsachen entsprungen zu seyn scheint, nicht verschuldet haben, muß man es jedenfalls sehr bedauern, daß durch dieses ganz ausnahmelose Verbot den jungen Lehrern des Strafrechts die Gelegenheit entzogen worden ist, mit dem theoretischen Studium die gerade bei diesem wichtigen Theile der Rechtswissenschaft ganz unentbehrliche Praxis zu verbinden und sich dadurch zu tüchtigen Criminalisten zu bilden. Wegen dieses großen Nachtheils kann nur die Hoffnung einigen Trost gewähren, daß, so wie jenes Verbot in den, aus einer herrschenden politischen Aufregung entsprungenen Erscheinungen der letzt verflossenen Jahre seinen Grund hat, dasselbe auch mit dem gänzlichen Verschwinden der ganz unverkennbar in Deutschland sich täglich mindernden Aufregung sein Ende finden wird.

Göttingen den 28. März 1837.

Dr. A. Bauer.

Inhaltsanzeige.

Die Relationen, welche dieser Band enthält, betreffen folgende Untersuchungssachen:



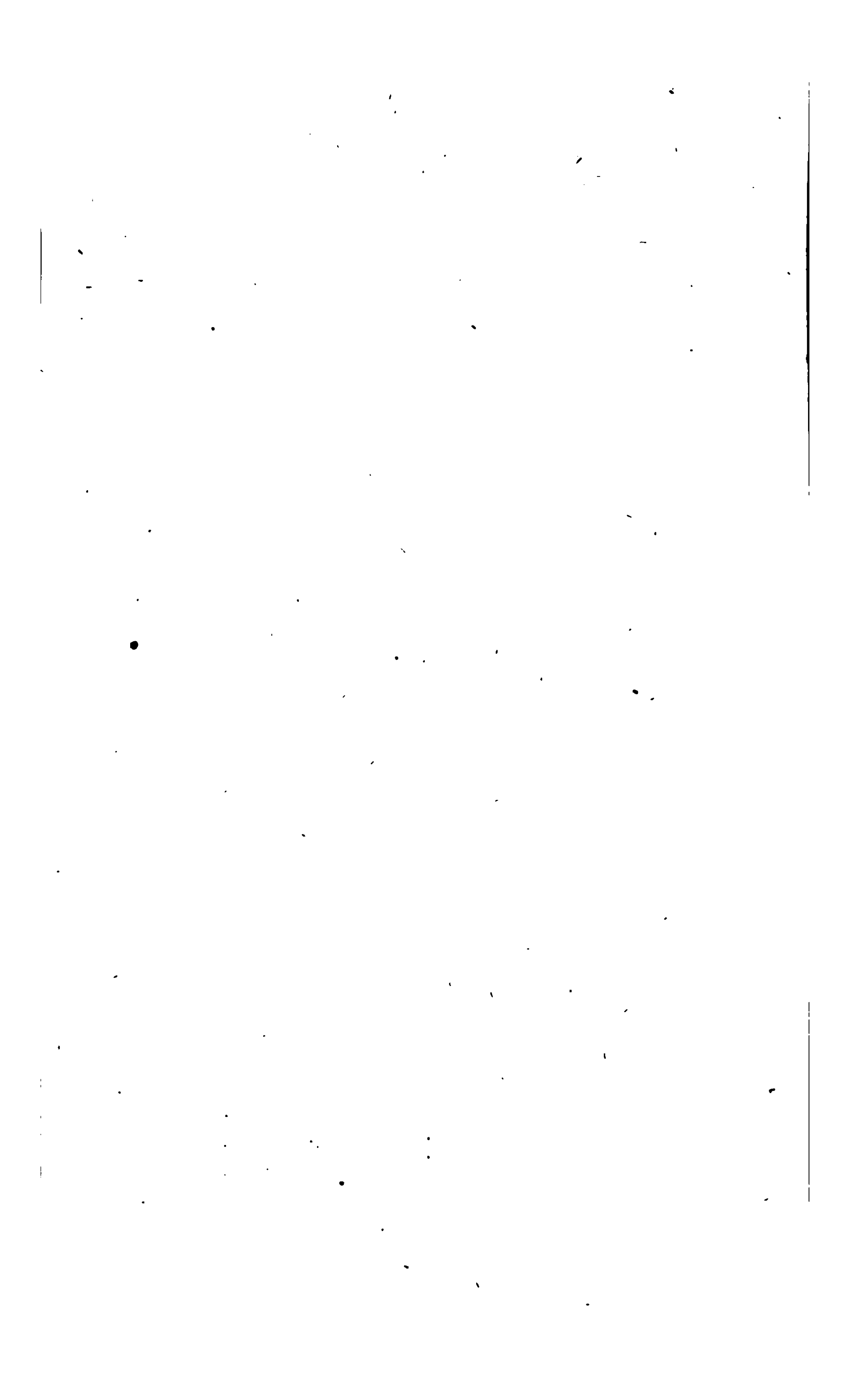
Relation

in

Untersuchungssachen

wider den Bedienten Jasper Diedrich Wisser aus Thürk, Amts Eutin, und den Kutscher Jürgen Christian Koch von der Neumeierei bei Eutin, peinlich Angeschuldigte

die Ermordung des Königlich Dänischen Ministers, Kammerherrn von Qualen, betreffend.



Uebersicht des Inhalts.

Erster Abschnitt.

Geschichtserzählung.

§. 1.

Der Königl. Dänische Minister, Kammerherr von Qualen, bewohnte zu Eutin ein in der Lübecker Straße gelegenes, mit zwei Seitengebäuden versehenes Haus *). In diesem Hause befindet sich auf der Diehle, der Hausthür schräg gegenüber, die Bedientenstube, rechts das gewöhnliche Wohnzimmer, hintenheraus das sogenannte blaue Zimmer, an beide anstoßend ein Gartensaal, links vom Eingange die Gouvernantenstube und daran die Küche. Vor dem Hause befindet sich ein Hof mit doppelter Einfahrt. In dem Seitengebäude rechts ist der Pferdestall, mit der Kammer des Kutschers, und der Holzstall, daran die Mistgrube und der Hühnerhof. In dem links gelegenen Seitengebäude ist die Mägdestube.

Hinter dem Hause liegt ein, rundum eingefriedigter, Garten, welcher am äußersten Ende, wo er auf den Jungfernstieg (eine öffentliche Promenade) stößt, mit einer 7 Fuß hohen Mauer versehen ist, worin sich eine eiserne

*) Man vergl. den Grundriß.

Pforte von gleicher Höhe befindet, zu welcher der Kammerherr von Qualen den Schlüssel in Händen hatte.

Die auf beiden Seiten und durch die Mitte des Gartens hinführenden Hauptwege wurden im Winter von Schnee rein gehalten, indem dieser nach beiden Seiten hin weggefegt wurde.

In den Garten gelangte man entweder durch den Gartensaal, oder durch die aus dem Hühnerhof in denselben führende, aber gewöhnlich verschlossene, Thür.

Auf jenem Wege pflegte der Kammerherr jeden Abend, nachdem er den im Gartensaal stehenden Knotenstock zur Hand genommen hatte, sich um 7 — 7¼ Uhr in den Garten zu begeben und darin bis 8 — 8¼ spazieren zu gehen.

§. 2.

Zur Hausgenossenschaft des Kammerherrn von Qualen gehörten außer seiner Gemahlin, gebornen Gräfin von Ahlefeldt und fünf unerwachsenen Kindern, folgende Personen: Seine Stiefmutter, Landräthin von Qualen aus Preetz und deren unverheirathete Tochter, Fräulein Margretha von Qualen, welche bei ihm zu Besuch waren; die Demoiselle Wedekind, Gouvernante der Kinder; drei männliche Domestiken, nemlich der Livrebediente Wisser, der Kutscher Koch und der Hausknecht Hüttmann, so wie vier weibliche Dienstboten: die Köchin Katharina Harder, das Hausmädchen Elise Gesky, das Nähemädchen Henriette Breyer und das Kindermädchen Marie Hansen.

§. 3.

Am 21. Februar 1830, dem Jahrmarktssonntage, speißt der Kammerherr von Qualen ganz gesund mit den Seinigen zu Mittag, hält dann in seinem, im oberen Stock-

werke neben seiner Wohnstube gelegenen, Bibliothekzimmer die gewöhnliche Mittagsruhe, und geht nach 7½ Uhr durch den Gartensaal in den Garten. Es hat dies zwar Niemand gesehen, allein die Kammerherrin hat doch gehört, daß um diese Zeit Jemand durch den Gartensaal gegangen ist, und der Bediente hat etwa um ½8 Uhr bemerkt, daß der Spazierstock nicht mehr an seiner Stelle gestanden hat.

Als der Kammerherr nicht zur gewöhnlichen Zeit von der Promenade zurückkommt, glaubt seine Gemahlin anfänglich, daß er Visiten mache; als sie sich aber später durch Nachsehen der Kleider überzeugt, daß dies nicht der Fall sey, fängt sie, nebst den übrigen Damen, an unruhig zu werden.

Etwa um ½10 Uhr schickt sie den Bedienten Wisser weg, um mit der Laterne das Fräulein von Qualen und die Demoiselle Wedekind bei der Gräfin von Holstein abzuholen, welchen Damen Wisser auf dem Rückwege erzählt, daß der Kammerherr noch nicht nach Hause gekommen sey.

Hierauf heißt die Kammerherrin Wissern in den Garten zu gehen und zuzusehen, ob die Pforte nach dem Jungfernstiege zu oder offen sei. Dieser begibt sich alsbald durch den Gartensaal in den Garten, geht den Weg links — den geradesten — nach der Pforte zu und nachdem er dieselbe verschlossen gefunden, auf dem nemlichen Wege zurück, wobei er, an das Treibhaus gekommen, „Herr Kammerherr!“ ruft.

Als er dies den Damen meldet, erhält er den Befehl, auf dem Jungfernstieg und der Straße zu suchen. Nachdem er den Hausknecht Hüttmann geweckt hat und mit diesem auf den Hof kommt, erhalten sie von den da befindlichen Damen die Weisung, mit der Laterne den Garten zu durchsuchen.

So gehen sie dann, der Hausknecht immer mit der Laterne voran, den Weg links hinunter, suchen beim Treibhause und den Mistbeeten, dann durch den Blumengang bis an die geschlossene Pforte, von da zurück wieder nach dem Treibhause, von wo sie den Weg durch den Blumengang nach der Planke des links angrenzenden von Witzleben'schen Gartens nehmen. Hier finden sie nun den Kammerherrn im Wege liegend. Hüttmann faßt dessen linken Arm an, findet aber, daß dieser ganz schlaff ist. Die gegenseitigen Aeußerungen Hüttmann's und Wisser's bestehen blos in den Ausrufungen „Ach Gott, Ach Gott!"

Ins Haus zurückgekommen, verhehlen sie der Kammerherrin, in Folge getroffener Abrede, ihre Entdeckung, und diese schickt den Wisser zum Dr. Voß, um zu sehen, ob ihr Mann dort sey.

§. 4.

Der durch Wisser herbeigerufene Dr. Voß begibt sich mit Hüttmann und dem durch diesen herbeigeholten Witzleben'schen Bedienten, welchen dann auch Wisser folgt, in den Garten. Der Dr. Voß, welcher die Leiche auf dem Gesicht liegend, die Hände vorwärts nach dem Hause zu gerichtet fand, ließ solche durch Hüttmann, Wisser und den Witzleben'schen Bedienten in die am Pferdestall gelegene Stube des Kutschers bringen. Erst als solche hier lag, kam der Kutscher Koch nach Hause.

Nachdem sodann die Leiche in den Gartensaal gebracht worden war, erschien eine Gerichtsdeputation, welche sich, nebst dem Dr. Voß und dem Chirurgus Köhn, zunächst in den Garten zu der Stelle begab, wo die Leiche gelegen hatte und wo rechter Hand des Wegs ein kleiner Kirschbaum steht. Hier fand sie im Wege mehrere Blutmassen

und Flecken, zuerst den rechten Handschuh mit einigen Blutspuren, dann den Spazierstock, mit dem unteren Ende nach dem Hause zu, in schräger Richtung nach der rechten Seite liegend, links daneben den anderen Handschuh und den unverletzten Seidenhut, mit der Oeffnung nach Oben stehend, mit inzwischen gefallenem Schnee bedeckt. Zwei Fuß vom Ende des Stocks fand sich in dem aufgedämmten Schnee ein, der Form einer menschlichen Stirn entsprechender und rundum blutiger Eindruck. Als man unterhalb dieses Eindrucks, da, wo der Kopf des Leichnams gelegen haben soll, den Schnee wegschaufelte, fand man mehreres geronnenes Blut und einen harten Körper, welcher ½ Zoll über der gefrornen Erde hervorragte. Als man denselben nachher losgemacht hatte, ergab sich, daß es ein 2 Zoll langes und 1½ Zoll breites, zum Theil verkohltes Stückchen Holz war, welches mit der Asche, womit der glatte Weg bestreut worden, dahin gekommen zu seyn scheint. Links hiervon lag die unversehrte aber blutige Perücke.

Vom Jungfernstiege her fanden sich ältere, von neuem etwas beschneiete Fußstapfen, worüber der Hausknecht angab, er habe von dorther kommend mit dem Bedienten den Herrn gesucht. Auf der linken Schneebank zeigte sich neben der Strecke der blutbefleckten Stelle des Wegs der Schnee in der Breite eines Fußes oben einige Zoll tief abgefegt.

Die Commission ging nun bis zu der verschlossenen Pforte an dem Jungfernstiege, von hier aber den Weg auf der andern Seite des Gartens nach dem Hause zu. Der Garten war mit frisch gefallenem leichten Schnee bedeckt und in der nicht vom Monde erhellten Winternacht, wurde bei dem Leuchten des Schnees überall nichts Auffallendes bemerkt.

Hierauf verfügte sich die Commission zu der im Gartensaale auf einem Tisch liegenden Leiche, an welcher sie den ganzen Scheitel und beide Kopfseiten mit Blut bedeckt, im Gesichte an der Nasenwurzel und auf der Stirn Verletzungen fand, besonders in der Gegend der linken Schläfe über dem Ohr eine Vertiefung, welche etwa 1 Zoll breit und 1 Zoll lang und stark mit Blut bedeckt war. Beide Hände im Innern blutig, besonders die linke, an welcher, so weit sie blutig war, Sand und Erde klebte. Der goldene Ring fand sich noch am Finger. Ob der Kammerherr auch Uhr und Geldbeutel bei sich gehabt und diese Sachen sich noch bei der Leiche fanden, darüber enthalten die Acten nichts. Als die gerichtliche Commission die Kopfverletzungen beim Schein der Laterne bemerkte, äußerte sie gegen die beiden Sachverständigen, unter Angabe ihrer Gründe, daß solche doch wohl nicht die Folge eines Falles seyn möchten, worauf indessen der Chirurgus Köhn das Gegentheil zu zeigen suchte, während der sehr ergriffene Dr. Voß, welcher der Kammerherrin beistehen mußte und deshalb blos abwechselnd zugegen seyn konnte, sich nur wenig, und zwar dahin, daß er die Möglichkeit äußerer Gewaltthätigkeiten nicht geradezu in Abrede stellen könne, äußerte, wobei er sich jedoch im Ganzen mehr geneigt zeigte, die Entstehung der Wunden durch einen Fall anzunehmen. Diese Ansicht der Sachverständigen und das dringende Verlangen der Kammerherrin, welche durchaus zur Leiche und bei derselben bis zum Morgen bleiben wollte, bestimmte die Commission, sich um 3½ Uhr Morgens zu entfernen.

Nun sollte zwar die Leichenöffnung am folgenden Tage vorgenommen werden, wurde jedoch, weil der Dr. Voß verhindert war, bis zum dritten Tage (23. Februar)

Vormittags 10 Uhr ausgesetzt. Während der zwei Nächte wurde die Leiche von Wisser und Hüttmann bewacht. Am Montage war solche den Tag über nicht bewacht worden, und nur ab und zu waren Hüttmann oder Wisser zu derselben hingegangen.

Während des vom Auffinden der Leiche bis zur Section verflossenen 36stündigen Zeitraums geschah nun weiter nichts zur Erforschung der Wahrheit, insbesondere etwaiger Spuren des Hereinkommens eines Fremden von Außen in den Garten.

§. 5.

Am 23. Febr. 1830 Vormittags um 10 Uhr verfügte sich die Commission, nebst dem Gerichtsärzten, so wie dem Dr. Voß und dem Chirurgus Köhn, welchem auf seinen Wunsch die Anwesenheit gestattet wurde, durch die Pforte am Jungfernstieg in den von Qualenschen Garten, besichtigte die Stelle, wo die Leiche gelegen hatte, maß deren (130 Fuß betragende) Entfernung von der Thüre des Gartensaals und vernahm Hüttmann und Wisser, so wie den Dr. Voß über die Lage der Leiche, welche dann ihre früheren Angaben wiederholten.

Im Gartensaale fand man die Leiche eben so liegend, wie solche in dem Protocoll über die erste Besichtigung beschrieben worden, nur war eine leichte Tischdecke über den Leib gelegt und den Beinen ein kleiner Tisch untergeschoben. Insbesondere erklärten der Dr. Voß und der Wundarzt Köhn, daß die Verletzungen noch ganz so seyen, wie sie in der ersten Nacht von ihnen beobachtet worden. Als man jedoch nun den Kopf äußerlich näher betrachtete, fand man außerdem noch auf dem Scheitel drei scharfgeschnittene Wunden, aus deren einer das Hirn hervorquoll, welche in

der ersten Nacht nicht bemerkt worden waren. Hiernächst bemerkte man an der linken Seite des Hinterkopfs noch 3 eben so gestaltete Verletzungen. Diese Entdeckungen wurden gemacht, ohne daß der Kopf weiter aus seiner Lage gebracht wurde. Auch hinter dem Ohr auf der linken Seite fand man weiter eine gleichgestaltete Wunde. In der Vertiefung bei der linken Schläfe sah man jetzt auch eine große gehauene Wunde und dahinter zwei kleine Wunden.

Bei der alsdann vorgenommenen Reinigung des Kopfes von Blut durch lauwarmes Wasser, zeigten sich im Gesichte einige anscheinend gekratzte Wunden, insbesondere eine unterhalb des Mundes.

Es werden darauf im Sectionsprotocolle zehn Hieb- und andere Wunden, nebst mehreren kleinen Hautwunden, genau nach der Lage, Richtung, Länge und Breite beschrieben. Die Länge ist sehr verschieden, von 11 Linien bis zu 2 Zoll 10 Linien.

Nachdem man sich hierdurch von einer geschehenen Gewaltthätigkeit überzeugt hatte, wurde eine Haussuchung bei dem männlichen Hausgesinde angeordnet. Die damit beauftragten Personen fanden im Pferdestalle ein an den hinteren Pferdestand gleich vorn angelehntes Beil, an dessen oberem Theile des Stieles sich anscheinend blutige Spuren zeigten. Dies Beil, welches der Kutscher Koch für sein eigen erklärte, wurde sogleich in dem Gartensaal gebracht und den Aerzten vorgezeigt, welche sämtlich erklärten, daß es offenbar Spuren von Blut seyen und daß man dem Anscheine nach versucht habe es abzuwaschen.

Bei der nun vorgenommenen Durchschneidung des Kopfes begegnete man allenthalben losen Stücken des ungewöhnlich festen und dichten Schädels, zwischen welchen das

Hirn zum Vorschein kam, dergestalt, daß der Zusammenhang sich nicht mehr erkennen ließ. Der Nasenknochen, in seiner Verbindung mit dem Stirnbeine, war durchbrochen. Im Gehirn fanden sich Knochensplitter und Knochengrus; im Innern des sehr starken Gehirns aber keine Verletzungen und das kleine Gehirn in vollkommen gesundem Zustande. Die Eingeweide der Brust und Bauchhöhle zeigten nichts Besonderes außer mehrfacher Verwachsung der Lungen mit der Pleura und das Herz klein, blaß, schlaff, und eben so wie die Lungenflügel blutleer.

Das am 27. Febr. 1830 ausgestellte ärztliche Gutachten enthält über die Todesart folgende Aeußerungen: „Die Schädelknochen sind offenbar mit einem scharfkantigen, „harten, schweren Werkzeuge — wahrscheinlich mit „dem oben erwähnten Beile — mit der heftigsten „Gewalt und in wiederholten Streichen, in verschiedenen „Richtungen in getrennte Bruchstücke zerschlagen. — Die „schwere Hirnverletzung (in der linken Schläfe) hat hoffentlich den Verlust des Bewußtseins zur Folge gehabt, aber „höchstwahrscheinlich nicht die Hemmung der Lebensäußerungen, welche bei Zusammendrückung des Gehirns gewöhnlich „statt findet — wahrscheinlich hat die Verletzung des Hirns „sehr heftige Bewegung des ganzen Körpers veranlaßt, die „den Mörder reizten, die Schläge auf den Kopf solange in „verschiedenen Richtungen zu wiederholen, bis völliger Stillstand eingetreten war; wahrscheinlich hat der schnelle Blutverlust aus Pulsadern, vorzüglich aus den Aesten der linken Schlafpulsader das Ende beschleunigt. Die Menge „des auf der Stelle des Gartens befindlichen Blutes, ließ „annehmen, daß alle Theile blutleer seyn würden, wie sich „solches dann auch fand. Die durchgehende Wunde unter „der Unterlippe, die gekratzten Hautfurchen zwischen Nase

„und Oberlippe und die der Epidermis beraubte linke Seite „der Nase lassen befürchten, daß der Mörder mit dem Er„schlagenen, vielleicht um durch dessen Stöhnen nicht verra„then zu werden gekämpft, und dessen Mund und Nase „mit gekrallten Fingern zusammengekniffen hat. — Die „übrigen blutiggeschabten Stellen im Gesichte können sehr „wohl durch heftiges Herumwerfen des Kopfes im Liegen „mit dem Gesichte auf dem mit Splittern von Feuersteine „vermengten Sande des gefegten hartgefrornen Gartenwegs „gescheuert seyn. Als ausgemacht getrauen wir uns zu be„haupten, daß der Verewigte bei gesundem Leibe durch Zer„reißung der Gehirnmasse, vereint mit völliger „Verblutung gewaltsam getödet worden sey."

Nachdem die Landräthin von Qualen mit ihrer Tochter am 24. Febr., die Kammerherrin aber am 25. Febr. Eutin verlassen hatten, wurde die Leiche am 27. Febr. beigesetzt.

§. 6.

Da sich einige über den muthmaßlichen Thäter (als welcher bald ein gewisser Wensien, bald ein gewisser Niessen, bald ein Pächter des Kammerherrn Namens Burmeister bezeichnet wurde) verbreitete Gerüchte nicht als genügend begründet bewiesen hatten, auch eine Prämienauslobung ohne Erfolg blieb; so haftete der Verdacht blos auf dem Kutscher Koch und dem Bedienten Wisser, welchen beiden daher am 3. März Stadtarrest angekündigt wurde.

Weil jedoch Koch sich in Hinsicht der Angaben über seinen Aufenthalt am Abende des 21. Febr. und über die Personen, mit welchen er zusammen gewesen, offenbare Unwahrheiten zu Schulden kommen lassen, und auch um Collusionen mit Wisser zu verhüten, wurde er am 26. März

verhaftet, die Untersuchung jedoch zugleich gegen Wisser gerichtet.

Am 12. Nov. 1830 wurde auch Wisser verhaftet.

Die Untersuchung ist nun wider beide Angeschuldigte, besonders wider Wisser, mit einem seltnen Fleiße und Eifer bis ins Jahr 1834 durch sehr zahlreiche und zum Theil ungewöhnliche lange Verhöre und Confrontationen, wobei es an vielen nachdrücklichen Vorhalten nicht fehlte und öftere Gebärdenprotocolle geführt wurden, fortgesetzt worden. Hüttmann, als Zeuge, ist 39 mal und die Zeugin Gesky 24 mal, Koch 80 mal und Wisser 63 mal verhört worden, und die Untersuchungsacten betragen mit Einschluß der Anklage und der Vertheidigungen 7600 Seiten. Beide Angeschuldigte beharren jedoch stets bei den Betheurungen ihrer Unschuld.

Ein articulirtes Verhör ist bei der Umständlichkeit der Untersuchung und der großen Zahl wiederholter Specialverhöre für unnöthig erkannt worden.

Nachdem am 23. Januar 1834 der Kammerconsulent Martens zum peinlichen Ankläger bestellt und ihm die möglichste Beschleunigung der Anklage zur Pflicht gemacht worden, überreichte er diese endlich am 6. August 1834 in zwei Bänden auf 822 Seiten. Er stellt darin 178 theils gegen Wisser theils gegen Koch gerichtete Anzeigen auf, und trägt darauf an, daß Wisser wegen Ermordung des Kammerherrn von Qualen zur Enthauptung nebst Flechtung des Körpers auf ein Rad verurtheilt werde, Koch hingegen hinsichtlich der Theilnahme an dem Morde von der Instanz loszusprechen, jedoch wegen Begünstigung des Wisser und seines Verbrechens mit einer 8 Jahre nicht übersteigenden Zuchtsstrafe zu belegen sey, unter Verurtheilung beider Inquisiten in die Kostenerstattung.

Da alle nur irgend scheinbare Anzeigen in der rechtlichen Beurtheilung einer genauen Prüfung unterworfen werden sollen, so würde es zu einer unnützen Wiederholung führen, wenn man solche hier nach Anleitung der Anklage aufzählen wollte, und das um so mehr, da unter den 178 Indicien Vieles aufgestellt ist, was nicht als Anzeige betrachtet werden kann, und da meist viele einzelne Umstände sich auf Ein Indicium zurückführen lassen.

Die (vom Dr. Hach in Lübeck mit seltnem Eifer, Fleiß und Umsicht ausgearbeitete) Vertheidigungsschrift für Wisser (welche 613 Seiten beträgt) ist dahin gerichtet, zu zeigen, daß es an der nöthigen Gewißheit des Thatbestandes fehle, so wie daß in Hinsicht der einzelnen Indicien entweder die Thatsachen nicht erwiesen, oder die Schlußfolge nicht richtig sey, der Antrag des Vertheidigers geht auf gänzliche Lossprechung Wissers, öffentliche Bekanntmachung des Urtheils und Befreiung von allen Kosten. Auch der Vertheidiger Kochs (Dr. Stech zu Lübeck) trägt in der ihm am 18/21 April 1835 aufgegeben und am 21. Oct. eingereichten Schutzschrift auf ein gänzlich lossprechendes Erkenntniß und dessen öffentliche Bekanntmachung, zugleich aber auf eine angemessene Entschädigung für die langjährige Freiheitsberaubung an.

Ein noch am Ende des Verfahrens entstandenes Gerücht, daß zu Wien, wohin der Kammerherr von Qualen den König als Adjutant begleitet hatte, ein Mann, mit dem sich derselbe entzweit gehabt, auf dem Todbette das Geständniß abgelegt haben solle, daß er den von Qualen ermordet habe, führte bei der Nachforschung zu keinem weiteren Ergebnisse.

Beide Angeschuldigten haben um Actenversendung gebeten und diese ist, besonders in Beziehung auf den Um-

stand, daß das Verbrechen, dessen zwei Unterthanen angeklagt sind, an einem Exterritorialen begangen worden sey, zugelassen worden.

Die Inrotulation ist dem dortigen Gerichtsgebrauch zufolge unterblieben.

Nachdem die Acten schon nach Kiel gesendet worden waren, kam erst die Protestation des Angeschuldigten Koch gegen die Kieler Facultät ein, welcher zufolge die Acten zurückgefordert und darauf an unser Collegium geschickt wurden, bei welchem sie am 11. Novbr. 1835 einliefen.

Zweiter Abschnitt.

Rechtliche Erörterung.

Erste Abtheilung.

Ist der Thatbestand in Gewißheit?

§. 7.

Daß der Kammerherr ermordet worden, ist als vollkommen gewiß zu betrachten. Denn derselbe hatte am 21. Febr. 1830 in völliger Gesundheit mit den Seinigen zu Mittag gegessen, und war nach gehaltener Mittagsruhe, nachdem er andere Stiefel angezogen hatte, ungefähr nach 7 Uhr, durch den Gartensaal, aus welchem er den da stehenden Spazierstock mitnahm, in den hinter dem Hause gelegenen Garten gegangen, um darin seinen gewöhnlichen Spaziergang zu machen. Da er nicht zurückkehrte und man ihn deshalb gegen 11 Uhr mit einer Laterne im Garten suchen ließ, wurde er todt in seinem Blute liegend gefunden, und es fanden sich bei der gerichtlichen Leichenschau und

Oeffnung am Kopfe desselben zehn Hieb- und andere bedeutende Wunden, bei Abnahme der Kopfbedeckungen aber der Schädel in viele Stücken zertrümmert.

Das ärztliche Gutachten geht dahin, daß der Kammerherr von Qualen bei gesundem Leibe durch Zerreißung der Gehirnmasse, vereint mit völliger Verblutung, gewaltsam getödtet worden sey.

Daß nun diese vielen schweren Wunden, so wie die Zertrümmerung des laut des Sectionsprotocolls ungewöhnlich festen, dicken und dichten Schädels, weder vom Kammerherrn selbst herrührten, noch die Folge eines Falles auf dem glatten, hartgefrornen und mit kleinen, festgefrornen Holzstückchen und Kieseln bedeckten Wege waren, und daß also weder von einem Selbstmorde, noch von einem zufällig entstandenen Tod die Rede seyn könne, bedarf kaum einer Bemerkung, da die physische Unmöglichkeit gegen die eine oder die andere dieser Voraussetzungen klar vorliegt und auch das ärztliche Gutachten hierüber keinen Zweifel läßt.

Gleichwohl bestreiten die Vertheidiger die Gewißheit des Thatbestandes der Ermordung aus dem Grunde, weil es nicht erwiesen sey, daß die fraglichen Verletzungen dem Kammerherrn von Qualen beim Leben beigebracht worden seyen.

Dieser Zweifel stützt sich auch auf die Thatsache, daß die auf dem Schädel befindlichen Hiebwunden weder von dem Bedienten Wisser und dem Hausknechte Hüttmann, als solche die Leiche fanden, ungeachtet diese auf dem Leibe lag und der Kopf sowohl von dem Hute als von der Perücke entblößt war, bemerkt, noch bei der ersten, im Gartensaal vom Dr. Voß und Wundarzt Köhn in Gegenwart

einer Gerichtsdeputation vorgenommenen, Besichtigung beobachtet worden waren.

Laut des hierüber aufgenommenen Protocolls fanden diese nemlich den ganzen Scheitel und beide Kopfseiten mit Blut bedeckt, im Gesichte an der Nasenwurzel und auf der Stirn Verletzungen, besonders in der Gegend der Schläfe über dem Ohr eine Vertiefung, welche etwa 1 Zoll breit, reichlich noch ein Mal so lang, und stark mit Blut bedeckt war. Der Wundarzt erklärte, gegen die Ansicht der Gerichtsdeputation, daß diese Verletzungen die Folge eines Falles seyen, zu welcher Meinung auch der Dr. Voß sich hinneigte, wenn er gleich die Möglichkeit äußerer Gewaltthätigkeiten nicht geradezu in Abrede stellte.

Nun bemerken die Vertheidiger, wenn die nachher bei der Leichenschau beobachteten Hiebwunden bei der ersten Besichtigung schon vorhanden gewesen wären, so würden sie auch von den beiden Sachverständigen, welche doch den Kopf befühlten, bemerkt worden seyn, und schließen daraus, daß solche erst nach dieser Besichtigung bewirkt worden seyen, welches leicht geschehen seyn könne, da die Leiche nachher noch 36 Stunden in dem unverschlossenen Gartensaale, zum Theil unbewacht, gelegen habe.

Was indessen zunächst die anfängliche Nichtentdeckung der Wunden anlangt, so mindert sich das Auffallende derselben sehr, wenn man bedenkt, daß die Leiche bei einer Laterne besichtigt wurde; daß diese Besichtigung nur oberflächlich geschah, indem sie sich nur auf die Möglichkeit ärztlicher Hülfleistung bezog, welche auch ohne genauere Prüfung sogleich als unanwendbar erschien; daß ferner der Kopf mit Blut bedeckt war; daß der Dr. Voß, welcher ohnedies sehr ergriffen war, nur ab und zu ging, so wie, daß eine genauere Untersuchung, durch welche etwas hätte

verändert werden können, der gerichtlichen Leichenschau über-
lassen bleiben mußte; wenn es gleich allerdings sehr zu be-
dauern ist, daß die Gerichtsdeputation sich durch die Mei-
nung der Aerzte abhalten ließ, ihrer richtigern Ansicht zu
folgen, als in welchem Falle nicht die eiligsten Untersu-
chungshandlungen 36 Stunden lang würden ausgesetzt wor-
den seyn.

Immer bleibt es indessen eine auffallende Erscheinung,
welche wenigstens zu dem für die richtige Beurtheilung vor-
liegender Sache nicht unwichtigen Ergebnisse führt, daß
dem ungebildeten Bedienten und Kutscher ein Anspruch auf
nachsichtige Würdigung ihres Benehmens an jenem Abende
und ihrer auf die Ermordung ihres Herrn sich beziehenden
Aeußerungen zukommt, so daß diese nicht sogleich als Be-
weise des Bewußtseyns der That aufgefaßt werden dürfen,
sondern vielmehr im Zweifel aus der auch bei den genann-
ten Angeschuldigten vorhandenen Bestürzung, so wie aus
der sehr nahe liegenden Besorgniß des Mordes verdächtigt,
und deshalb in Untersuchung gezogen zu werden, zu erklä-
ren sind.

Uebrigens wird aber durch den oben bemerkten, von
den Vertheidigern erhobenen Zweifel, die vorhandene **volle
Gewißheit des Thatbestandes** durchaus nicht ge-
schwächt.

Man braucht auch, um dieses zu zeigen, nicht einmal
auf den hohen Grad der, an Unmöglichkeit gränzenden Un-
wahrscheinlichkeit aufmerksam zu machen, daß Jemand sollte
bei Tage — denn Nachts wurde bei dem Leichnam Wache
gehalten — unvermerkt in das so sehr bevölkerte Haus zu
der Leiche gelangt seyn, diese auf den Leib gelegt und den
so sehr festen Schädel durch zahlreiche, heftige Hiebe zer-
trümmert haben. Wie ungleich natürlicher ist hingegen

nicht die Voraussetzung, daß die bereits vorhandenen Verletzungen an dem mit Blut bedeckten Kopfe, bei der schlechten Beleuchtung und bei einer nur oberflächlichen Besichtigung, in der ersten Bestürzung übersehen wurden. Ohnedies fand man ja bei der gerichtlichen Leichenschau den Körper noch ganz in der nemlichen Lage — denn daß den Beinen ein kleiner Tisch untergeschoben war, enthielt keine eigentliche Veränderung dieser Lage — und die Verletzungen noch ganz so, wie sie bei der ersten Besichtigung beobachtet und zu Protocoll beschrieben worden waren.

Aber auch hiervon ganz abgesehen, beruht es doch auf völliger Gewißheit, daß der Kammerherr von Qualen bereits im Garten solche Verletzungen empfangen hatte, welche die Zerreißung der Gehirnmasse und die völlige Verblutung hervorbrachten, die nach dem ärztlichen Gutachten als die Todesursache anzusehen sind.

Denn

1) gleich bei der ersten Besichtigung wurde in der Gegend der linken Schläfe, über dem Ohr eine Vertiefung bemerkt, in welche der Wundarzt Köhn das 1½ Zoll breite und 2 Zoll lange angekohlte Stückchen Holz passend fand, und daher den Fall auf dieses Holz als die Ursache jener Vertiefung betrachtete. Auch beobachtete man schon damals eine Verletzung an der Nasenwurzel. Gerade unter dieser letzteren fanden sich nun aber bei der Leichenöffnung die Nasenknochen lose und zerschmettert; und unter jener Vertiefung das linke Seitenbein in kleine Stücke zertrümmert, auch von dem linken Theile des Stirnbeins ein großes Stück losgebrochen. Und im ärztlichen Gutachten heißt es in dieser Hinsicht: „Auf „dem vorderen Theile der Hirnmasse, besonders auf „der linken Seite, waren Pia mater u. Arachnoidea

„zerstört und die Hirnsubstanz war hier zum Theil „durchwühlt und zerrissen.“ —

Diesemnach war also diejenige Verletzung, welche vorzüglich die Zerreißung der Gehirnmasse bewirkt hatte, mithin die eine der Todesursachen, schon bei der ersten Besichtigung vorhanden.

Noch unbestreitbarer ist es aber

2) daß die völlige Verblutung, als die andere Todesursache, schon vor der ersten Besichtigung erfolgt war, denn die Menge des Blutes, welche auf der Stelle des Gartens, wo der Leichnam gelegen hatte, sich fand, war so groß, daß man annehmen konnte, es würden alle Theile blutleer gefunden werden. Wirklich fanden sich dann auch bei der Leichenöffnung die Hirnmasse, die auffallend blassen Lungen, das Herz und die Eingeweide des Unterleibes blutleer.

Wenn man also auch die höchst unwahrscheinliche Hypothese, daß die bei der früheren Besichtigung unbemerkt gebliebenen Kopfverletzungen erst der Leiche beigebracht worden seyen, als eine erwiesene Thatsache betrachten könnte, so würde solches doch der vorhandenen völligen Gewißheit, daß die dem Getödteten im Garten zugefügten Verletzungen den Tod desselben bewirkt haben, nicht den mindesten Eintrag thun.

Der Thatbestand des am Kammerherrn von Qualen verübten Mordes unterliegt folglich hiernach keinem gegründeten Zweifel.

Nun hat zwar der Vertheidiger des Inquisiten Wisser die über einige Umstände der That vorhandene Ungewißheit geltend gemacht, indem er ausführt, daß es an der erforderlichen Gewißheit über das Werkzeug womit, und die Art wie die Verletzungen bewirkt worden, so wie über

den bestimmten Moment der That fehle. Dies alles sind indessen keine wesentliche, zum Begriff und Thatbestand des Mordes erforderliche Thatsachen, sondern bloße Nebenumstände, welche folglich hier nicht in Betrachtung kommen, sondern nur bei Prüfung des Anzeigenbeweises zu beachten sind.

Zweite Abtheilung.

Sind die Angeschuldigten des Mordes oder der Theilnahme an demselben überwiesen?

Einleitung.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 8.

a. Ueber die Statthaftigkeit einer Verurtheilung auf reinen Anzeigenbeweis.

Da gegen die beiden Angeschuldigten durchaus kein natürlicher Beweis vorhanden ist, sondern nur Anzeigen wider sie vorliegen, so kommt es vor allen Dingen auf Beantwortung der Rechtsfrage an, ob überhaupt auf vollen Anzeigenbeweis eine Verurtheilung statt finde?

Die Vertheidiger, welche diese Frage verneinen, beziehen sich auf die bekannte Vorschrift der

P. G. O. Art. 22.

Diese singuläre, sowohl von den Grundsätzen einer nationalen Beweistheorie, als vom Römischen Recht abweichende, und ohne Zweifel auf dem damaligen Zustande der Deutschen Strafgerichte beruhende Bestimmung der Carolina, ist jedoch als längst aufgehoben zu betrachten. Denn der Art. 22. enthält zwei sich gegenseitig bedingende Vor-

schriften, nemlich einestheils das **Verbot** der Verurtheilung auf Anzeigenbeweis, und zwar ohne zwischen vollem und unvollständigem zu unterscheiden, anderntheils das **Gebot** der Anwendung der Folter zur Erpressung eines Bekenntnisses beim Daseyn **hierzu genügender Indicien.**

Da nun durch Abschaffung der Folter dieses **Gebot aufgehoben** ist, so fällt damit auch jenes, durch die Statthaftigkeit der Folter **bedingte Verbot** von selbst hinweg und es findet also nun, beim Daseyn eines **vollen künstlichen Beweises**, nach den Vorschriften des Römischen Rechtes, dessen Anwendung nunmehr das gedachte Verbot nicht mehr im Wege steht, so wie nach den Grundsätzen einer aushülflichen rationalen Beweistheorie, Verurtheilung statt, falls hingegen nur ein unvollständiger Anzeigenbeweis vorliegt und dieser nicht durch Entschuldigungsanzeigen entkräftet ist, wird der Angeschuldigte, dem Deutschen Gerichtsgebrauche gemäß, von der Instanz losgesprochen.

Gegen jenen Beweis der erfolgten Aufhebung des erwähnten Verbotes ist in einer neueren Schrift ein Einwurf vorgebracht worden, welcher, ungeachtet seiner augenfälligen Unhaltbarkeit, doch hier um deswillen berührt werden muß, weil er gerade von einem Oldenburg'schen Rechtsgelehrten herrührt. Es wird nemlich von

> H. J. **Siegen** in s. juristischen Abhandlungen. Gött. 1834. S. 35.

versucht, die obige Argumentation durch ein **Gleichniß** als absurd darzustellen. Es heißt darin: „In dieser Weise „könnte man auch folgendergestalt argumentiren: Unser Ci„vilrecht enthält zwei innig verbundene und sich gegenseitig „bedingende Vorschriften, eine negative, nicht auf **unvoll**-

„ständigen Beweis zu verurtheilen, und eine positive, „darauf einen Eid zu erkennen. Mit Aufhebung der positiven fällt auch die negative, und man kann also (?) auf „unvollständigen Beweis condemniren.“

Es läßt sich jedoch unmöglich verkennen, daß diese Vergleichung sehr stark hinkt, indem bei derselben zwei wesentliche Verschiedenheiten ganz übersehen sind. Denn zunächst betrifft die hier vorliegende Frage nicht den Grad des zur Verurtheilung erforderlichen Beweises, sondern die Art des Beweises. Es fragt sich nicht; findet auf unvollständigen Beweis Verurtheilung statt? sondern; ist bei vorhandenem zwar vollständigen aber rein künstlichen Beweise eine Verurtheilung zulässig? Außerdem fehlt es auch beim Wegfallen des fraglichen, im Art. 22. enthaltenen Verbotes nicht an einer Entscheidungsquelle für diese Frage, indem nun das gemeine Hülfsrecht hervortritt und Anwendung findet.

Mögen also immer noch Manche, gegen bekannte Grundsätze von Geltung gesetzlicher Bestimmungen behaupten, daß die fragliche Vorschrift nur durch eine ausdrückliche Aufhebung ihre Anwendbarkeit verlieren könne; so ist es doch gar nicht zu verkennen, daß es einer solchen nicht bedarf, indem die Vorschrift mit dem Verschwinden ihres Grundes von selbst wegfällt, außerdem aber die doch von der Carolina gewollte Handhabung der Strafjustiz unmöglich seyn würde, wenn nach Aufhebung der Folter, bei vorhandenem vollständigen Anzeigenbeweise, keine Schuldigsprechung statt fände, wonach sich also vernünftiger Weise gar nicht voraussetzen läßt, es sei der Wille des Gesetzgebers gewesen, daß auch, wenn einmal die Folter abgeschafft würde, dennoch das durch deren Statthaftigkeit bedingte Verbot jeder Verurtheilung, selbst auf den vollständigsten künstlichen Be-

weis, fortbestehen solle. In allen Ländern, wo die Folter durch Gesetz abgeschafft wurde, erschienen eben daher ohne ausdrückliche Aufhebung des als von selbst verschwunden betrachteten Verbots, gleichzeitig gesetzliche Vorschriften über die Erfordernisse einer Verurtheilung auf Indicienbeweis. Auch folgt die neuere Rechtsprechung hierin dem, mit einer philosophischen Beweistheorie in Einklang stehenden Römischen Rechte, und die hier aufgestellte Ansicht findet sich nicht nur durch Doctrin und Praxis gebilligt,

Meister princ. iur. crim. §. 416.
Tittmann Handb. des Strafr. §. 866.
Pfister merkw. Criminalrechtsfälle. B. I. S. 265 ff.
v. Hohnhorst Jahrbücher I. S. 155.
Pfeiffer pract. Ausführungen. B. II. S. 442.
Stübel Handb. des Criminalverfahrens. §. 977.
Derselbe über den Thatbest. §. 272 f.
Hitzig Annalen an vielen Stellen bes. H. X. S. 49 f. 292 f. 324 f.
Bauer Lehrbuch des Strafprocesses. Gött. 1835. §. 110.
Desselben Strafrechtsfälle. Th. I. Gött. 1835. Nr. III. IV. V.

sondern ist auch in alle neuere Strafproceßordnungen, welche doch wenigstens als eine wichtige doctrinelle Auctorität zu betrachten sind, übergegangen.

Preuss. Criminalordnung. Art. 405.
Oesterr. Gesetzb. §. 412.
Baier. St. G. B. II. Art. 328 f.
Hannover. Entw. II. Art. 247.

Ist nun hiernach die Verurtheilung eines Angeschuldigten, welcher durch vollen künstlichen Beweis der That überwiesen ist, für rechtlich statthaft zu halten, so

kommt es nur noch auf Bestimmung der Erfordernisse eines vollständigen Anzeigenbeweises an. Es müssen aber

I. mehrere auf das nemliche Hauptfactum sich beziehende Anzeigen zusammentreffen. Sodann muß

II. jede der zusammentreffenden Anzeigen für sich betrachtet

A) auf einem in den Gesetzen der Natur oder des Denkens gegründeten, durch die Erfahrung bestätigten und daher zuverlässigen Obersatze beruhen, mithin beweisend seyn;

B) die anzeigende Thatsache (factum indicii) muß bewiesen seyn. Sollte jedoch eine oder die andere nicht völlig bewiesene Anzeige, mit vollständig bewiesenen zusammentreffen, so kommt es darauf an, ob jener Mangel durch das Gewicht der übrigen Anzeigen, so wie durch die Zahl und den Einklang sämmtlicher Zusammentreffender Indicien ergänzt wird.

Nächstdem darf

C) gegen die Richtigkeit und Sicherheit der Schlußfolge von der anzeigenden Thatsache auf das Hauptfactum kein Zweifel obwalten.

Es dürfen ferner

III. weder erhebliche Gegenindicien noch Unschuldsanzeigen vorhanden seyn. Endlich

IV. müssen die im Einzelnen probehaltigen Anzeigen, genau ineinander eingreifend, sich gegenseitig dergestalt unterstützen und ergänzen, daß sie vereinigt ein Ganzes bilden.

Nur unter diesen Voraussetzungen, wird das durch die rationale Beweistheorie aufgestellte und durch die Erfahrung erprobte allgemeine Merkmal eines vollen Be-

weises zutreffen, welches darin besteht, daß es an einem bestimmten hinreichenden Grunde fehlt, um das Gegentheil der solchergestalt bewiesenen Thatsache anzunehmen; wenn gleich die bloße Denkbarkeit oder Möglichkeit des Gegentheils nicht ausgeschlossen seyn mag.

Bauer Strafproceß. §. 172.

Eben so gewiß ist es, daß hingegen aus dem bloßen Zusammenhäufen einer großen Zahl entweder nicht bewiesener oder nicht beweisender Umstände das gedachte Ergebniß nicht hervorgehen und der Mangel der Haltbarkeit und des Gewichts der Anzeigen durch deren Menge nicht ersetzt werden kann.

Nach jenen Erfordernissen des vollen Anzeigenbeweises sind nunmehr die wider die beiden Angeschuldigten vorliegenden Anzeigen zu prüfen, um über das Ergebniß des künstlichen Anschuldigungsbeweises ein bestimmtes Urtheil fällen zu können.

§. 9.

b. Besondere Rücksichten bei Beurtheilung der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung.

Die Untersuchung ist seit beinahe sechs Jahren mit dem größten Eifer und Fleiße geführt und es ist alles angewendet worden, um die beiden Angeschuldigten zu überweisen und zum Geständnisse zu bringen. Dennoch hat sie nur sehr ungenügende und unsichere Ergebnisse geliefert.

Außer dem überhaupt auf der räthselhaften Ermordung des Kammerherrn von Qualen ruhenden dichten Schleier, hat dies mehrere besondere Gründe, welche man bei Würdigung der Untersuchung und bei Prüfung des Anschuldigungsbeweises stets im Auge behalten muß und

worüber deshalb hier einige allgemeine Bemerkungen eine Stelle finden müssen.

Es war nemlich

1) ein für das Gelingen der Untersuchung höchst ungünstiger Umstand, daß der Wundarzt und gewissermaßen auch der Arzt bei der ersten kurz nach der That vorgenommenen Besichtigung des Leichnams, die Ursachen der Verletzung in einem Falle des Kammerherrn von Qualen auf dem abschüssigen, glatten und hart gefrornen Wege suchten, und daß sich die anwesenden Gerichtsdeputirten durch dieses Urtheil der Sachverständigen abhalten ließen, ihrer eignen richtigen Ansicht zu folgen.

Durch jenen Irrthum verleitet, unterließen es die Gerichtspersonen, die alsbald nothwendigen, zur Ausmittelung des Thatbestandes und zur Erforschung und Erhaltung der Spuren, welche auf den Thäter hinführen könnten, erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Ja! sie ließen den ganzen folgenden Tag verstreichen, und erst als sie bei der, am dritten Tage vorgenommenen Besichtigung der Leiche, sogleich die offen vorliegenden Spuren der gewaltthätigen Verletzung erblickten, ordneten sie wenigstens eine Visitation bei den männlichen Dienstboten an.

Inzwischen waren aber 36 Stunden, und also gerade der bekanntlich für die Untersuchung wichtigste Zeitpunct ganz unbenutzt verflossen, und das solchergestalt Versäumte konnte nun durch den später auf Erforschung der Wahrheit verwendeten großen Fleiß nicht wieder eingebracht werden.

Nachdem man sich sodann

2) vom Daseyn eines Mordes überzeugt und die Untersuchung erst wider Koch und dann gegen Wisser, als die

muthmaslichen Thäter gerichtet hatte, setzte man mit allzugroßer Sicherheit voraus, daß diese wirklich der That schuldig seyen, welches dann natürlich die Folge haben mußte, daß es bei dem ganzen weiteren Verfahren blos und allein darauf anzukommen schien, diese Schuldigen zum Geständnisse zu bringen oder doch zu überführen *).

Das Bedenkliche einer solchen ausschließlichen, oder doch vorzüglichen Richtung und deren nachtheiliger Einfluß auf die unbefangene Wahrheitserforschung ist bekannt und durch Erfahrung bewährt.

Mittermaier Lehre vom Beweise in d. Strafproc. Darmst. 1834. S. 59. 60.

Auch hatte im vorliegenden Falle diese bestimmte Richtung

3) namentlich die unverkennbare Folge, daß viele Umstände, insbesondere fast alle Handlungen und Aeußerungen der Angeschuldigten, selbst wenn sie eine andere sehr natürliche Erklärung zuließen, stets als Indicien ihrer Schuld betrachtet und behandelt wurden, während dergleichen Umstände doch erst durch die Voraussetzung, daß die Inquisiten wirklich die Schuldigen seyen, die Eigenschaft von Anzeigen erhielten, woraus dann ein,

*) Es verdient hier auch noch bemerkt zu werden, daß Se Königl. Hoheit den Großherzog von Oldenburg, beseelt von dem gerechten Wunsche, daß der Urheber einer so schauderhaften Mordthat durch die Untersuchung ausgemittelt und zur verdienten Strafe gezogen werde, verordnet hatte, daß über den Fortgang und die Ergebnisse von Zeit zu Zeit Bericht erstattet werden solle. Da nun die Untersuchungsrichter von der Schuld der beiden Verdächtigen überzeugt waren, so läßt sich wohl annehmen, daß die Berichte auch in diesem Sinne abgefaßt wurden. Es dürfte daher nicht befremden, wenn die Inquirenten sich nun um so eifriger bemüht hätten, die Angeschuldigten zu überweisen und hierdurch die höchsten Ortes erregte Erwartung zu befriedigen.

das Schlüssige solcher vermeinter Indicien gänzlich aufheben-der Zirkel entstand, vermöge dessen man die Schuld als gewiß voraussetzte und dann von dieser Voraussetzung der Schuld auf deren wirkliches Daseyn schloß!

Hiernächst ist

4) das gegenseitige Verhältniß der drei männlichen Dienstboten als eine Quelle der Unzuverlässigkeit mancher ihrer Angaben zu beachten.

Der Hausknecht Hüttmann, auf dessen Aussagen zum Nachtheile der andern Beiden großes Gewicht gelegt worden ist, war einestheils bei der Sache, wenigstens in so fern, mit betheiligt, als doch der Verdacht überhaupt die männlichen Domestiken traf, wonach man also das Bestreben durch seine Angaben zugleich sich selbst zu entschuldigen bei ihm voraussetzen darf, anderntheils stand er mit Wisser und Koch in keinem guten Vernehmen, indem er als älterer, mehr Vertrauen genießender Diener, anmaßend war, die andern beiden aber eben deshalb gegen ihn zusammenhielten. Eine Folge dieses Mißverhältnisses war das, aus den Acten klar hervorgehende Bestreben Hüttmanns, durch manche seiner Angaben die Andern noch mehr zu verdächtigen, wodurch solche daher sehr an Glaubwürdigkeit verlieren. Und diese unverkennbare Richtung erhielt ohne Zweifel noch einen neuen Impuls durch die ihm am 25. Febr. gerichtsseitig ertheilte bedenkliche Instruction, den Bedienten Wisser nicht aus den Augen zu lassen*), wodurch dieser ihm als der muthmaßliche Thäter bezeich-

*) Hier ist in Hinsicht des Tages eine leicht erklärbare Verwechslung vorgefallen, indem am 25. Febr. dem Regierungsboten Lammers eine ähnliche Instruction, wie erst später, kurz vor dem am 12. Juli erfolgten Auffinden der blutigen Tücher, dem Zeugen Hüttmann ertheilt wurde.

net wurde, was auf dessen Ideengang und Aussage wohl nicht ohne Einfluß bleiben konnte.

Auf der andern Seite waren hingegen Wisser und Koch gute Freunde. Auch dieses Verhältniß wurde die Quelle unzuverlässiger Aussagen und erwiesener Unwahrheiten. So sagte Koch mehreres zu Gunsten Wissers unrichtig aus. Nachdem aber Koch, als muthmaslicher Thäter verhaftet worden war, und deshalb Wisser befürchten mußte, daß er, als dessen Freund, mit in die Untersuchung tiefer verwickelt würde, verleugnete er wahrheitswidrig das freundschaftliche Verhältniß mit Koch. Indem sich also manche Unwahrheiten der Angeschuldigten auch aus dieser Quelle natürlich erklären lassen, ist es unstatthaft sie bestimmt als Beweise des Schuldbewußtseyns zu betrachten.

Als ein auf die ganze Richtung des Verfahrens nachtheilig einwirkender Umstand ist es ferner

5. anzusehen, daß gerade zu der Zeit, als man mit der Leichenschau und Oeffnung beschäftigt war, das im Pferdestall gefundene, dem Kutscher Koch zugehörige Beil herbeigebracht wurde.

Denn da mit einem solchen Werkzeuge die Kopfverletzungen bewirkt seyn konnten und da man sogar an dem Beile Blutspuren zu bemerken wähnte, so war es nicht wohl anders möglich, als daß hieraus eine große Voreingenommenheit entstand, welche Aerzte und Untersuchungsrichter gerade dieses Beil ganz bestimmt als das wirkliche Werkzeug betrachten ließ, und daher den dringendsten Verdacht der That zunächst gegen Koch, als den Eigenthümer des Beils, späterhin aber gegen Wisser, welcher von Hüttmann gegen Abend mit einem Beile in der Hand gesehen worden war, hinlenkte. Wie sehr sich insbesondere die Gerichtsärzte durch jene Hypothese bei ihren

Gutachten leiten ließen, ergibt sich besonders daraus, daß sie die am Beile befindlichen Rostflecken, ohne weitere Prüfung und ohne alle Angabe von Gründen, für Blutflecken erklärten (§. 12.), so wie daß sie die, in dem Futtersack befindlichen Blutflecken nur mit Rücksicht auf das Beil untersuchten, solche auf eine sehr gekünstelte Weise aus einem Abtupfen des blutigen Beils erklärten, die Flecken zu dem Rücken des Beils, ungeachtet der offenbaren Verschiedenheit beider, „überraschend auffallend" passend fanden, und wenn gleich die inwendige Seite des Sacks stärker von Blut geröthet ist, als die auswendige, doch nicht einmal auf den Gedanken kamen, daß das Blut von Innen nach Außen gedrungen und also wohl etwas Blutiges in dem Sack enthalten gewesen seyn möchte.

Ein die Untersuchung erschwerender Zufall war es,

6) daß in der fraglichen Nacht, unmittelbar nach der That, *Schnee gefallen war.* Denn hierdurch wurden die in dem bereits früher gelegenen Schnee etwa vorhandenen Fußstapfen, welche auf das Einsteigen und Aussteigen eines Fremden möglicherweise hätten hinführen können, verdeckt oder doch minder augenfällig gemacht, so daß sie bei der in dieser Hinsicht sehr oberflächlichen Untersuchung des Gartens unbemerkt bleiben mußten.

Besondere Berücksichtigung verdient

7) die gleich nach der That entsprungene und durch den Erfolg gerechtfertigte Besorgniß des Kutschers und des Bedienten, daß auf sie der Verdacht fallen würde. Diese Besorgniß war, auch ohne Schuldbewußtseyn, sehr natürlich. Denn alle Hausgenossen wußten, daß beide oft vom Herrn gescholten worden; das übrige Hausgesinde kannte die hieraus entstandene Erbitterung derselben gegen den Herrn; ihnen

selbst mußten jetzt die von ihnen nicht nur untereinander, sondern auch gegen dritte Personen geschehenen gefährlichen Aeußerungen einfallen. Auch wurde ja gerichtsseitig der Verdacht alsbald gegen sie an den Tag gelegt, indem ihre Sachen visitirt, das Beil Kochs in gerichtliche Verwahrung genommen, dem Hausknecht Hüttmann eine genaue Beobachtung Wissers aufgetragen und jenen beiden allein Stadtarrest gegeben wurde.

Unter diesen Umständen geschah, was in dergleichen Fällen, der Erfahrung zufolge, zu geschehen pflegt, indem nemlich sowohl Koch als Wisser sich bei ihren Aussagen weniger durch die Wahrheit, als durch das Bestreben den gegen sie an den Tag gelegten Verdacht von sich abzuwenden, leiten ließen und gerade hierdurch sich nur noch verdächtiger machten. So leugnete z. B. Wisser seine Unzufriedenheit wegen des öftern Scheltens seines Herrn anfänglich ganz ab, wobei er offenbar den Zweck hatte, den aus dem obwaltenden Mißverhältnisse zu besorgenden Verdacht abzuwenden; eben so verleugnete er sein freundschaftliches Verhältniß mit Koch, weil auf diesen anfänglich der Hauptverdacht gefallen und er deshalb auch schon seit dem 26. März verhaftet war. Hieraus erklären sich dann auch manche außergerichtliche Aeußerungen Wissers, wodurch er sich gegen den wider ihn bereits an den Tag gelegten Verdacht zu vertheidigen suchte.

Außerdem

8) mußte die lange Dauer der Untersuchung nothwendig die Folge haben, daß die Angeschuldigten sich in späteren Verhören mancher Thatsachen, oder längst, zuweilen 2 — 3 Jahre, vorher gemachter Aussagen gar nicht, oder doch nicht genau mehr zu erinnern wußten und daher von früheren Aussagen abwichen. Insbesondere darf es ih-

nen nicht zum Verdachte gereichen, daß sie nicht im Stande waren, über die geringsten Ereignisse am Abende der That und in der zunächst darauf folgenden Zeit vollständige und genaue Auskunft zu geben, indem sich diese Erscheinung aus der Bestürzung, welche sich auch ihrer bemächtigt hatte, genugsam erklärt, wie denn auch die meisten übrigen Hausgenossen von Manchem nicht haben Rechenschaft geben können, und selbst die Gerichtspersonen in ihrem Verfahren die Folgen der Bestürzung erkennen ließen.

Zu diesem allem kommt endlich

9) die Eigenthümlichkeit der gegenwärtigen Criminalsache sowohl in Hinsicht ihres Gegenstandes als ihrer Lage. Denn die persönlichen Verhältnisse des Ermordeten, die hohe Stellung desselben, seine Eigenschaft als Gesandter und als Familienvater, die schauderhafte Art der Ermordung, der allgemeine Schrecken und Unwillen, welchen die empörende That erregte, machten es zu einer äußerst wichtigen Angelegenheit, den Urheber einer so großen Verletzung der häuslichen und öffentlichen Sicherheit zu entdecken. Daneben schienen der Umstand, daß das Verbrechen nicht wohl von einem Fremden verübt seyn konnte, das Auffinden des muthmaßlichen Mordwerkzeuges mit vermeinten Blutspuren, verbunden mit den, auf einen Mordplan deutenden Aeußerungen Wissers und Kochs, so dringende Indicien darzubieten, daß das Publicum die sichere Erwartung hegte, es müsse einem tüchtigen Inquirenten gelingen, das Geständniß oder doch die Ueberführung der Angeschuldigten zu bewirken. Diese Rücksichten vereinigt, mußten es wohl für einen, subjektiv von der Schuld der Inquisiten überzeugten Untersuchungsrichter, welcher zugleich Freund des Ermordeten war, zu einer Ehrensache machen, alles anzuwenden, um der allgemein ge-

hegten und auch höchsten Orts angeregten Erwartung zu entsprechen, und um so viele Zeit und Mühe nicht vergeblich jenem Zwecke gewidmet zu haben.

So wie daher der öffentliche Ankläger durch die eben so unverkennbare als unbegreifliche, feste Ueberzeugung, daß Wisser der Mörder sey, sich hat bestimmen lassen, selbst ganz unverfängliche Aeußerungen und sogar solche Thatsachen, welche für Anzeigen der Unschuld zu halten sind, als Anschuldigungsindicien aufzustellen; so darf es nicht befremden, wenn der von der Schuld der Inquisiten persönlich überzeugte Inquirent dieser subjectiven Ansicht streng folgte, und wenn hierdurch seine Untersuchungsführung unwillkührlich eine etwas einseitige Richtung erhielt, welche mitunter die Folge hatte, daß solche Umstände, welche Entschuldigungsanzeigen, insbesondere Gegenanzeigen darbieten konnten, nicht genügend beachtet wurden.

Hieraus erklärt sich es denn, wie der Inquirent nicht selten mit genügenden Antworten der Angeschuldigten nicht zufrieden war, die nemliche Frage immer wieder vorlegte und den Befragten durch das Verlangen einer noch deutlichern, erschöpfendern Erklärung, theils die besondere Wichtigkeit, welche er einem Umstande beilegte, errathen ließ, theils ihn verwirrte; es erklärt sich daraus ferner die ungebürlich lange Dauer der Untersuchung, die in ihrer zweiten Hälfte keine erhebliche neue Aufklärung gewährte und meist nur in mitunter sehr zusammengesetzten Vorhalten wirklicher und scheinbarer Anzeigen bestand, welche die Angeschuldigten, bei ihrer sehr geringen Geistesbildung, weder richtig aufzufassen, noch genügend zu beantworten vermochten, weshalb diese mitunter ein Stillschweigen beobachteten, das dann wieder als ein Beweis ihres Schuldbewußtseyns betrachtet wurde.

Diese allgemeinen Bemerkungen, welche sich jedem unbefangenen und erfahrnen Criminalisten beim sorgfältigen Actenstudium aufdringen müssen, vorausgeschickt, können wir uns nun zur Prüfung der vorhandenen Anschuldigungsindicien wenden, welcher dann die Aufstellung der aus den Acten sich ergebenden Entschuldigungsanzeigen folgen soll.

Bei Darstellung der ersteren ist es aber nicht thunlich, der Anklage, worin 178 Indicien aufgeführt werden, zu folgen: denn theils finden sich hierunter manche Umstände angegeben, welche ganz offenbar entweder nicht bewiesen oder nicht beweisend sind, und also nicht die Natur von Anzeigen haben, theils lassen sich meist viele einzelne Thatsachen auf Ein Indicium zurückführen, theils würde durch ein solches Zerreißen und unnöthiges Vervielfältigen der Anzeigen die Klarheit der Uebersicht leiden und ein sicheres Urtheil über das allgemeine Ergebniß des künstlichen Anschuldigungsbeweises dadurch sehr erschwert werden.

I. Wisser.

A. Prüfung der Anschuldigungsanzeigen.

§. 10.

1. Nothwendigkeit der Annahme, daß der Mord von einem Hausgenossen verübt worden.

Unter sämmtlichen Anschuldigungsindicien nimmt dieses die erste Stelle ein, theils weil man bei Erforschung des unbekannten Thäters zunächst darauf hingeführt wird, theils weil es ein allgemeines Indicium und die Grundlage der meisten übrigen ist.

Die anscheinende Nothwendigkeit der Voraussetzung, daß nur ein Hausgenosse den Mord begangen haben

könne, beruht aber auf der Beschaffenheit des Ortes der That. Der hinter dem Hause gelegene Garten, worin solche verübt wurde, war nemlich rundum eingezäunt, und sowohl die auf den Jungfernstieg führende Pforte, als die, welche vom Hühnerhofe hereinführte, verschlossen. Der einzige ordentliche Weg in den Garten ging also durch den Gartensaal, welchen aber nur ein Hausgenosse unbemerkt nehmen konnte. Ein Fremder hätte folglich zur That einsteigen, und nach der That heraussteigen müssen. Dies würde jedoch nicht nur schwierig und gewagt gewesen seyn, sondern man würde auch, wenn er nicht gerade unmittelbar auf den gefegten Weg gelangt wäre, die Fußstapfen haben im Schnee finden müssen, welches aber nicht der Fall war. Hiernach scheint also die Annahme, daß die That nur von einem Hausgenossen begangen sein könne, sich als nothwendig darzustellen.

Gegen die Richtigkeit dieser sehr bündig scheinenden Argumentation ergeben sich jedoch bei sorgfältigerer Prüfung sehr wichtige Gründe.

Es ist nemlich

I. die Schwierigkeit des Ein- und Aussteigens auf einem der vom Schnee gefegten Wege nicht so bedeutend, um die Voraussetzung zu rechtfertigen, daß der Thäter nicht auf diese Weise in den Garten und aus demselben gelangt seyn könne. Denn die beim Hühnerhof befindliche Thür war vielmehr, wie das Gericht selbst bemerkte, „leicht und ohne große Mühe“ zu übersteigen. Und wenn gleich das Uebersteigen der 7 Fuß hohen Jungfernstiegpforte und der daran stoßenden eben so hohen Mauer größere Schwierigkeit darbietet, so ist diese doch nicht so groß, um die Annahme nothwendig zu machen, daß der Thäter auf diese Weise nicht habe in den Garten

gelangen können, da bekanntlich der feste Wille, ein Verbrechen zu begehen, sehr viel größere und mannigfaltigere Schwierigkeiten besiegen läßt, und der Erfahrung zufolge weit schwerere und gefährlichere Arten des Einsteigens zum Stehlen sehr oft vorkommen. Hiernächst

II. hatte der Schnee, womit der Garten zur Zeit der That bedeckt war, schon längere Zeit gelegen, und es hatte, wie die Beschaffenheit des Weges zeigte, hart gefroren. Alter, gefrorner Schnee nimmt aber beim Darüberhingehen entweder gar keine, oder doch keine tiefe, leicht in die Augen fallende Eindrücke auf.

Ueber diesen erheblichen Punct hätten bei der Besichtigung alsbald genaue Untersuchungen angestellt werden müssen. Dies unterblieb aber gänzlich und nur der Stadtsyndicus Vollquards, welcher am 23. Febr., wo das Wetter, wie das viele Schneien zeigt, schon milder geworden war, für sich den Garten besah, äußerte, der hohe alte Schnee scheine nicht fest genug zu seyn, um einen Menschen ohne Spuren zu tragen.

Ist nun hiernach die Voraussetzung, daß ein Fremder nicht ohne Spuren im Schnee zu hinterlassen in den Garten und zurück gelangt seyn könne, theils ganz unrichtig, theils wenigstens unsicher, so erscheint

III. die Abwesenheit solcher Spuren für die Frage von der Gegenwart eines Fremden an dem Orte der That, selbst wenn jene erwiesen wäre, als unerheblich, indem sich solche auf die vorstehend bemerkte, zwiefache Weise erklären ließe. Jedenfalls ist aber die Thatsache, daß wirklich keine Spuren des Ein- und Aussteigens im Schnee vorhanden gewesen seyen, nicht mit der erforderlichen Gewißheit ausgemittelt worden, wie sich solches überzeugend

ergibt, wenn man, die drei an verschiedenen Tagen geschehenen Besichtigungen des Gartens näher betrachtet.

A. Die erste Besichtigung geschah in der Nacht vom 21/22 Febr. gegen 2 Uhr. Das darüber aufgenommene Protocoll enthält in der fraglichen Beziehung nichts weiter, als folgende Stellen:

„Es fanden sich vom Jungfernstiege ältere, von neuem „etwas beschneiete Fußstapfen; der Hausknecht gab jedoch „an, er habe, von dort her kommend, mit dem Bedien„ten nach dem Herrn Kammerherrn gesucht. Zu beiden „Seiten des Wegs, so weit man ihn für jetzt er„blickte, war der Schnee hoch aufgeschaufelt.“

Nachdem sodann bemerkt worden, daß der aufgeschaufelte Schnee in der mit Blutspuren bedeckten Länge des Weges auf der einen Seite anscheinend wie abgefegt gewesen sey, heißt es weiter, es seyen

„übrigens auf beiden Schneewänden keine Spuren sicht„bar“

gewesen, worauf dann das Protocoll fortfährt:

„Nun verfolgte man den allenthalben gebahnten Weg „nach dem Jungfernstieg bis zu der Gartenpforte — von „dieser ging man auf der entgegengesetzten Seite den „Weg nach dem von Qualen'schen Hause wieder hinauf. „Auf dem ganzen Wege rund um den Garten lag „frisch gefallener, leichter Schnee —. Nirgend war im „Schnee etwas Auffallendes, weder im Schnee noch an „den Gewächsen und Seitenbefriedigungen, zu bemerken. „Vom Mondlicht war die Nacht nicht erhellt. Wie„wohl der Schnee leuchtete, war es mehr dunkel als „hell.“

Aus diesem Protocolle ergibt sich nun

1) daß die Commission immer auf dem rund um den

Garten laufenden Wege blieb, und daß sich also die Besichtigung auf dasjenige beschränkte, was von dem Wege aus bemerkt werden konnte. Von einer Untersuchung darüber hingegen: ob in der Gegend des Holzhofes, der Schmiede, oder auf der Seite des Witzleben'schen Gartens, von wo aus nicht lange vorher Hüttmann eingestiegen war, so wie, ob außerhalb der Umzäunung des Gartens sich Spuren des Ein- und Aussteigens fanden, davon schweigt das Protocoll gänzlich, zum Beweise, daß darauf die Untersuchung gar nicht gerichtet worden. Auch hatte ja Hüttmann, als er mit Wisser den Kammerherrn suchte, bei der Jungfernstiegpforte Fußstapfen im Schnee bemerkt, ohne daß er anzugeben vermag, ob solche von einem oder mehreren hergerührt.

Dieser Fußstapfen geschieht gleichfalls im Protocoll keine Erwähnung, während es doch, besonders da dergleichen Spuren so leicht verschwinden, nöthig gewesen wäre, solche nicht nur in Hinsicht der Zahl, Richtung und Form genau zu beschreiben, sondern auch zu messen.

Während hiernach die Ortsbesichtigung nicht mit der erforderlichen Umsicht und Genauigkeit vorgenommen wurde, sind

2) zugleich die besonderen Schwierigkeiten einer genügenden Untersuchung zu beachten. Denn bei der „mehr dunklen als hellen" Winternacht, und bei dem Scheine einer Laterne, konnte man natürlicher Weise in einem, mit Bäumen, Sträuchen und Gewächsgeländern besetzten Garten, vom Wege aus nicht weit sehen, wie denn auch der Wundarzt Köhn bezeugt: man habe kaum in einiger Schritte Entfernung einen Gegenstand unterscheiden, viel weniger aber deutlich erkennen können. Daneben hatte es inzwischen geschneit, wodurch also die

Beobachtung etwa vorhandener Spuren noch mehr erschwert wurde. Und daß der gefallene Schnee nicht ganz unbedeutend war, ergibt sich daraus, daß man das vom Bestreuen des Wegs mit Asche herrührende angebrannte Stückchen Holz, laut des Protocolls, erst nach Wegschaufeln des Schnees im Wege fand.

Nimmt man nun

3) noch hinzu, daß die Commission nicht einmal an dem von ihr im Gartensaal mit der Laterne beleuchteten und befühlten, von der Perücke entblößten, Kopfe des Leichnams, die auf dem Schädel befindlichen, großen Hiebwunden bemerkt hatte, so ergibt sich hieraus ein solcher Grad der Bestürzung derselben, welcher voraussetzen läßt, daß auch die etwa im Garten befindlichen, bemerkenswerthen Erscheinungen leicht ihrer Beobachtung entgangen seyn mögen.

Hiernach liefert also diese erste Besichtigung durchaus keinen Beweis der Abwesenheit aller Spuren des Ein- und Aussteigens.

B. Die zweite Ortsbesichtigung, welche am Vormittage des 23. Februars geschah, beschränkte sich von Seiten der Commission auf die Stelle, wo die Leiche gelegen hatte.

Zwar zeigte der Stadtsyndicus Bollquardt, in einem am 25. Februar an die Großherzogl. Justizcanzlei erstatteten Berichte an, daß er, während der Obduction, den von Qualenschen Garten durchgangen sey, um zu sehen, welchen Weg der Mörder wohl aus demselben möge genommen haben, und bemerkt dabei, daß, weil es schon in der Unglücksnacht geschneit habe, die Spuren in den Stiegen nicht zu verfolgen seyen, daß jedoch an den Einfriedigungen sehr hoch alter Schnee gelegen habe, der an mehreren Stellen untersucht nicht fest genug scheine, einen Menschen ohne tiefe

Spuren zu tragen, so wie, daß die Schneelagen nirgends so schmal seyen, um ein Darüberhinschreiten annehmen zu dürfen. Damit verbindet der Berichterstatter sein Gutachten, daß, weil sich dergleichen Spuren nirgends fänden, der Mörder sich durch das Haus oder eine der vorderen Gartenthüren entfernt haben müsse.

Allein abgesehen davon, daß der Berichterstatter, so viel aus den Acten erhellet, zu dieser Besichtigung nicht committirt war, und solche auch nicht, wie doch in Gemäßheit des Canzleirescripts vom 13. Jun. 1827 hätte geschehen müssen, in Gegenwart eines beeidigten Protocollführes vornahm, wonach es also jenem Berichte an den formalen Bedingungen der Beweiskraft gänzlich gebricht, ist derselbe auch materiell unerheblich. Denn einestheils hatte es am 22. Febr. gegen Morgen stark geschneit.

Der Wundarzt Köhn sagt: zwischen 2 und 3 Uhr Morgens sey der Schnee anhaltend in großen und dichten Flocken niedergefallen und der Wagenmeister Hein deponirt, es habe „fürchterlich geschneit“, wodurch also die etwa vorhanden gewesenen Fußstapfen nothwendig ausgefüllt und dergestalt bedeckt worden seyn mußten, daß sie nicht ins Auge fielen; anderntheils enthält die Aeußerung, daß der alte Schnee nicht fest genug scheine, um spurlos darüber hingehen zu können, nur eine Meinung des Berichterstatters und zwar eine nicht mit fester Ueberzeugung ausgesprochene Meinung, welche natürlich die Stelle einer alsbald und vor besetzter Gerichtsbank vorzunehmenden Probe nicht ersetzen kann, und welche sich außerdem auf eine erst bei milderem Wetter vorgenommene Untersuchung gründet.

Das Ergebniß einer gehörigen Prüfung der ersten Anzeige besteht also darin: ein Fremder konnte auf doppelte

Weise spurlos in und aus dem Garten gelangen, nemlich entweder indem er unmittelbar an dem vom Schnee gefegten Wege überstieg, oder indem der alte hartgefrorne Schnee ihn ohne Eindrücke aufzunehmen trug; wenn aber auch beides nicht der Fall gewesen seyn sollte, mithin Spuren des Ein- und Aussteigens vorhanden gewesen seyn müßten, so ist doch die Abwesenheit solcher Spuren nicht erwiesen.

Hiermit fällt dann die ganze Grundlage des ersten Anschuldigungsindiciums und damit dieses selbst völlig über den Haufen. Es bleibt von demselben nichts weiter übrig, als die freilich sehr nahe liegende Bemerkung, daß es für einen Hausgenossen leichter war, unbemerkt und spurlos in und aus dem Garten zu gelangen, als für einen Fremden.

Auf diesen Umstand läßt sich aber nicht etwa die Schlußfolge bauen, als ob es wenigstens wahrscheinlicher sey, daß ein Hausgenosse, als daß ein Fremder den Mord begangen habe. Denn der Obersatz zu einer solchen Anzeige würde in dem Satze bestehen: derjenige ist eines gewissen Verbrechens verdächtig, welcher dasselbe am leichtesten unbemerkt begehen konnte. Ein solcher Satz entspricht aber weder der Natur der Sache, noch der Erfahrung und kann also nicht zu einer zuverlässigen Grundlage eines Indiciums dienen. Vielmehr würde er bei sehr vielen Verbrechen zur schreiendsten Ungerechtigkeit gegen die Hausgenossen führen. Wie viele Diebstähle z. B. werden nicht durch höchst schwieriges, verwegenes und gefahrvolles Einsteigen ausgeführt, welche vom Hausgesinde sehr leicht hätten begangen werden können. Deshalb allein wird man aber das Hausgesinde nicht des Diebstahls beschuldigen.

Zwar bemerkt der Ankläger, es sey von den Inquisiten

kein Versuch gemacht, auch nur die Möglichkeit zu beweisen, daß die That von einem Fremden verübt seyn könne, und setzt hierin die 178ste Anzeige. Allein diese Möglichkeit ist vorstehend bündig nachgewiesen. In so fern aber bei jener Bemerkung vorausgesetzt wird, als gehöre es zum Entschuldigungsbeweise, darzuthun, daß die That von einem Fremden verübt worden sey, ist zu erinnern, daß dies eine ganz falsche Ansicht ist, indem es vielmehr dem Untersuchungsrichter obliegt, die Spuren irgend eines andern Thäters aufzusuchen und zu verfolgen, keinesweges aber der Angeschuldigte darum für schuldig gehalten werden kann, weil er den Thäter nicht nachzuweisen vermag. Ohnedies hat ja das Gericht selbst die Möglichkeit der durch einen Fremden geschehenen Verübung des Mordes deutlich genug dadurch anerkannt, daß es verschiedenen Fremden, welche das Gerücht der That bezüchtigte, wenigstens in so weit nachforschte, um den Grund der Bezüchtigung auszumitteln, außerdem aber eine Prämie öffentlich auslobte. Selbst noch gegen das Ende der Untersuchung wurde der Inquirent durch das Gerücht, daß zu Wien ein Mann, mit welchem sich der Kammerherr entzweit gehabt, auf dem Todtbette dessen Ermordung gestanden habe, veranlaßt, deshalb Nachforschung anzustellen, welches nicht geschehen seyn würde, wenn die Ermordung durch einen Fremden nicht für möglich gehalten worden wäre *).

*) Noch unter dem 6ten Sept. 1836 hat die Justizcanzlei zu Eutin, auf eine von Seiten des Großherzoglichen Oberappellationsgerichtes zu Oldenburg an sie ergangene Weisung, von neuem eine Belohnung von 1500 Mark demjenigen öffentlich verheißen, welcher über den Ursprung und Grund des Gerüchtes, wonach ein Fremder auf dem Sterbebette das Bekenntniß abgelegt haben soll, daß er den Kammerherrn von Qualen ermordet habe, genügende Auskunft geben würde.

Verschwindet nun der vorstehenden Ausführung zufolge die erste Anzeige gänzlich, so verliert das vom öffentlichen Ankläger aufgeführte Gebäude des künstlichen Anschuldigungsbeweises eine seiner wichtigsten Grundlagen.

§. 11.

2. Daseyn eines Beweggrundes zur That.

Zwischen dem Kammerherrn von Qualen und seinem Bedienten Wisser waren in Hinsicht auf den Dienst manche Auftritte vorgefallen, welche bei letzterem nicht nur Mangel an Achtung und Liebe, sondern auch Mißvergnügen und Unzufriedenheit im Dienste und Erbitterung gegen seinen Herrn erzeugten.

Die Ursache dieser Vorfälle lag hauptsächlich in der Persönlichkeit beider.

Der Kammerherr von Qualen war überhaupt, insbesondere aber gegen sein Hausgesinde, welches zugleich unter seiner Gerichtsbarkeit stand, ein äußerst strenger, pedantisch pünctlicher, eigener Mann. Statt mancher anderer in den Acten vorkommender Proben dieser Eigenthümlichkeit möge hier folgende Aeußerung des Anklägers genügen:

„die Strenge des Kammerherrn von Qualen gegen seine „Dienstboten und seine alles billige Maaß über„schreitenden Anforderungen an die Pünctlichkeit „und Accuratesse im Dienste waren in der ganzen „Stadt und in weiterem Umkreise notorisch."

Auf der andern Seite war Wisser nicht geeignet, diesen strengen Anforderungen genügend zu entsprechen. Bevor er zu Ostern 1829 zum Kammerherrn in Dienst trat, hatte er, der Sohn eines Bauern, blos beim Vieh und als Hausknecht gedient und es fehlte ihm also an der zum

Dienste bei ersterem erforderlichen Conduite. Dabei war er beschränkt und vergeßlich. Hatte er dann etwas vergessen, so suchte er dies, aus Furcht vor der Strenge des Herrn, nach Gesindeart, durch einen unwahren Vorwand zu beschönigen, welches seinen Herrn zu neuen Verweisen bewog.

So fielen eine Reihe von Verdrießlichkeiten vor, welche, da man in ihnen einen Beweggrund, welcher Wissern zur Ermordung seines Herrn bestimmt haben könnten, zu finden glaubte, sehr umständlich untersucht worden sind, die aber, da sich aus ihnen kein hinreichendes Motiv zu einem so schauderhaften Verbrechen ableiten läßt, hier unter Beziehung auf die peinliche Anklage, so wie auf die Vertheidigung Wissers nur einer kurzen Erwähnung bedürfen.

1) Im Sommer 1829 hatte Wisser zu bestellen vergessen, daß Wassermusik angesagt worden sey und leugnete anfänglich die geschehene Ansage ab. Als er dann, auf wiederholte Frage seines Herrn, bekannte gelogen zu haben, verwieß ihm dieser solches und fügte die Warnung hinzu, daß wenn es zum zweitenmal passire, sie sich nicht miteinander vertrügen.

2) Vor Weihnachten hatte die Frau Kammerherrin Wissern beauftragt, falls Besuch kommen sollte, zu sagen, sie sey nicht zu Hause. Als nun der Advocat Specht zum Kammerherrn wollte, verleugnete Wisser diesen, indem er seiner Versicherung nach verstanden haben will, daß die Herrschaft nicht zu Hause seyn wolle. Deshalb von der Kammerherrin zur Rede gestellt und den Unwillen des Herrn fürchtend, gibt er vor, daß der Advocat Specht zu ihr gewollt habe. Da nun auch der Herr ihn deshalb weiter zur Rede stellt, so bittet Wisser den Advocaten Specht, welchen er auf dem Eise antrifft, er möge doch sagen, daß

er sich bei dem Herrn und bei der Frau habe melden lassen, indem der Herr, wenn er die Wahrheit erfahre, schrecklich böse und heftig würde, welches dann auch von Specht geschieht, womit diese Sache abgethan ist.

3) Einigemal hatte Wisser beim Einheizen das Schoß nicht, oder doch nicht gehörig geöffnet, so daß Rauch in die Zimmer kam. Als deshalb einmal, wo solches in der Wohnstube passirt war, Thüren und Fenster geöffnet werden und der Kammerherr hinzukommt, schilt er auf Wisser, dem er sagt: er verderbe ihm das ganze Haus, sey so bösig, daß er es ihm noch über dem Kopf anstecke, und als dieser sagt, das Schoß sei wieder zugefallen, erwiedert er: das sind Lügen! u. s. w. Dieser Wortwechsel soll nach Hüttmanns Angabe wohl ¼ Stunde, nach Wisser aber höchstens 5 Minuten gedauert haben.

4) Als am 2 oder 3 Weihnachtstage 1829 beim Frühstück bemerkt wurde, daß die Milchkanne am Gusse etwas zerbrochen sey, kommt die Kammerherrin in die Küche, um zu fragen wer der Urheber sey. Da weder die Köchin, noch Wisser es gethan haben will, sagt die Kammerherrin, einer von Euch großen Menschen muß lügen. Da der nun ebenfalls nachfragende Kammerherr gleiche Antwort erhält, befiehlt er, daß beide die Kanne bezahlen sollen. Weil dennoch mehrere Tage der zerbrochene Milchguß immer wieder erscheint, muß Hüttmann, auf Befehl der Kammerherrin, eine neue Kanne holen, welche die Köchin mit 16 Schilling bezahlt, der jedoch Wisser die Hälfte nicht erstatten will und da täglich mehrmals hierüber gescholten wird, gegen Hüttmann äußert: er gebe nichts aus und wenn er auch keine Stunde länger im Hause bleiben solle. Endlich sagt er aber zu Hüttmann: er müsse es ja doch wohl nur ausgeben, indem er ja sonst nie Friede habe. Jeden Tag

Lärm und Streit, das könne ja kein Mensch aushalten. Dabei äußert er seinen Verdruß, daß sie 16 Schillinge zahlen müßten, da das zerbrochene Ding doch nur 7 Schillinge gekostet habe.

5) Als bei Gelegenheit dieses Vorfalls, oder des zunächst vorhergehenden der Kammerherr seinen früheren Diener Tiedmann dem Wisser als ein Muster vorhielt, erwiderte dieser, daß er doch von eben dem Tiedmann schon vor seinem Eintritt in den Dienst gewarnt worden sey, „er solle sich in Acht nehmen, mit dem Herrn sey nicht auszukommen." Hierauf äußerte der Kammerherr, Tiedmann habe doch an ihn geschrieben, und Wisser gibt an, er habe ihm auch am andern Tag den Brief vorgelesen. Wisser will hierauf, laut einer gegen Hüttmann geschehenen Aeußerung, geantwortet haben: „das Papier sey geduldig," und Tiedemann habe ihm doch auch gesagt, daß er ihn in Coppenhagen habe schlagen wollen; darauf soll der Herr, nach Wissers Angabe, gesagt haben, wenn er 20 Jahre jünger wäre, würde er ihn so schlagen, daß er zu seinen Füßen liegen solle, worauf Wisser sich berühmt hat geantwortet zu haben, wenn er ihn schlage, wolle er ihn wo herunter werfen, daß er in 8 Tagen nicht wieder aufkommen solle. Wisser selbst versichert hingegen, daß er auf jene drohende Aeußerung ganz stillgeschwiegen und zu weinen angefangen habe. Und wenn er auch die gedachte Aeußerung gegen Koch gesagt habe, so habe er solche doch nicht gegen den Kammerherrn gethan, womit dann Kochs Aussage übereinstimmt, welcher erklärt, daß er dieses gleich bezweifelt habe, weil Wisser dazu „zu bange" vor dem Herrn gewesen sey.

6) Eine nun folgende Wissers Bruder betreffende Aeu-

ßerung des Herrn ist zu unbedeutend um hier angeführt zu werden.

7) Als sich es bei einem Mittagessen 8 oder 14 Tage vor dem 21. Febr. ergab, daß Wisser ein Glas zerbrochen hatte und derselbe nun, weil er nicht sämmtliche Scherben auf Verlangen des Kammerherrn vorzeigen konnte, in Gegenwart der Gäste gescholten wurde, soll er nach Aussage der Kammerherrin gesagt haben, wenn der Herr Kammerherr nicht mit ihm zufrieden sey, so möge er ihn gehen lassen.

8) Am Montage vor dem 21. Febr. hatten Koch und Wisser die Familie des Kammerherrn aus dem Concert abzuholen, wozu zweimal gefahren werden mußte. Da aber Koch vor der zweiten Fuhr auf dem Hofe sich etwas über dem Wiederanzünden der ausgegangenen einen Wagenlaterne verweilte, und deshalb der Kammerherr mit zwei Damen etwas warten muß, schilt er schon beim Einsteigen, es sei einfältig, sie hätten ohne die Laterne kommen können. Zu Hause angekommen soll er das Schelten fortgesetzt haben. Das Fräulein von Qualen sagt aus, ihr Bruder sey damals in der täglichen Stube gegen Wisser sehr ungehalten und heftig gewesen, und sie habe wahrgenommen, daß Wisser deshalb sehr geängstigt und verwirrt geschienen habe. Wisser selbst gibt an, der Herr habe allerdings mit ihm gescholten, als er aber erklärt, daß die Schuld am Kutscher gelegen, habe sowohl der Kammerherr als die Frau geäußert, „nun, dann könne er nichts dafür“ und damit sey die Sache vorbei gewesen.

9) Wisser fand am 19. Febr. einige Wachslichter, welche ihm die Kammerherrin gegeben, im Papier zerbrochen. Letztere, welche ihm anfänglich die Schuld beimaß, nachher aber zugab, daß wirklich die Lichter zerbrochen ge-

wesen seyen, fügte hinzu, daß sie ihm nicht habe glauben können, weil er so viel lüge, hierauf soll Wisser erwidert haben, „das ist doch einerlei, der Herr Kammerherr glaubt doch immer daß ich lüge."

Daß nun das Benehmen des Kammerherrn gegen die Dienstboten nicht geeignet war, diesen Liebe und Achtung gegen ihre Herrschaft einzuflößen, wohl aber Unzufriedenheit und Erbitterung in denselben zu erregen, läßt sich nicht bezweifeln. Und daß es wirklich diese Folge hatte, zeigen insbesondere mehrere Aeußerungen Wissers.

So sagte dieser einst: er wolle lieber 10 Jahre bei der Frau Kammerherrin dienen, als 1 Jahr bei ihm.

Oefters und gegen mehrere nannte er den Kammerherrn den „alten Türken", und wenn die Kammerherrin mitschalt, beide zusammen „das Türkenzeug".

Auch klagte er bei mehreren Personen über den Dienst, insbesondere gegen das Fräulein von Qualen, gegen den Witzlebenschen Bedienten Hahn und gegen das Mitgesinde.

Die hiernach für erwiesen zu haltende Unzufriedenheit und Erbitterung des Wisser gegen den Kammerherrn läßt sich jedoch nicht als ein hinreichender Beweggrund diesen zu ermorden, betrachten, indem ein solches Motiv gar nicht im Verhältniß zu der Größe des Verbrechens steht.

Der Obersatz, auf welchen das aus dieser Thatsache abgeleitete Indicium gebaut wird, ist weder in der Natur der Sache gegründet, noch durch die Erfahrung bewährt, welche es mit sich bringt, daß aus so unwichtigen Beweggründen kein so schweres Verbrechen begangen wird. Die Zahl der strengen Herrn ist sehr groß, und viele sind weit härter als Kammerherr von Qualen war, welchem weder Härte noch Ungerechtigkeit, sondern nur große Genauigkeit

und Abneigung gegen Lügen vorgeworfen wird. Gleichwohl sind die Beispiele der Ermordung eines harten, grausamen Herrn von Seiten eines Dienstboten äußerst selten. Auch ist das Schimpfen auf den Herrn in der Gesindestube bekanntlich eine sehr gewöhnliche Herzenserleichterung, die man eben daher nicht als einen Beweis mörderischer Absicht betrachten kann.

Außerdem hatte ja Wisser ein sehr nahe liegendes und sicheres Mittel, sich dem Verhältnisse zum Kammerherrn, wenn ihm solches unerträglich gewesen wäre, zu entziehen, indem er nur den Dienst aufzukündigen brauchte. Wie wenig aber dies seine Absicht war, ergibt sich überzeugend daraus, daß derselbe, nach der Aussage der Kammerherrin, als er einmal ihrem Gemahl unnütz geantwortet hatte, mit Thränen in den Augen um Entschuldigung bat, und dadurch die Dienstaufkündigung abwendete.

Aus der Unzufriedenheit Wissers allein entspringt daher, wegen Mangels der Schlüssigkeit, keine Anzeige wider denselben in Hinsicht der Ermordung seines Herrn.

§. 12.

3. Drohende Aeußerungen.

Weit wichtiger scheint das Indicium zu seyn, welches aus manchen bösen Wünschen und drohlichen Reden, welche Wisser erwiesener und geständigermaßen in Beziehung auf seinen Herrn geführt hat, abgeleitet wird.

Es gehören hierher folgende Aeußerungen desselben:

1) Als etwa 14 Tage vor Weihnachten die Köchin Trina Harder, weil sie von der Kammerherrin „fürchterlich“ gescholten worden, in der Küche weinte, sagte Wisser zu derselben, nach Aussage des Hausmädchens Gesky: „Gott! „Trina, da weinen Sie über; laß das alte Türkenzeug! die

„wollen uns immer was thun, wir wollen ihnen aber „auch mal was wieder thun.“

Wisser gibt zu, diese Worte gesagt zu haben, erklärt aber dabei, er habe darunter gemeint: „wir wollen sie mal wieder ausschelten.“

Mit Recht bemerkt hierbei der Vertheidiger, daß man diese Erklärung um so mehr gelten lassen müsse, weil thun in der zweiten Hälfte jener Aeußerung eben so wie in der ersten, mithin vom Schelten und nicht von Thätlichkeiten zu nehmen sey, wie denn solches auch schon das Wort „wieder“ mit sich bringt.

2) In den ersten Tagen des Februars erzählte die Gesky in der Küche Wissern und der Köchin, daß der Herr, welcher im Garten seinen Abendspaziergang mache, dabei singe, und äußerte, es sey so dunkel, sie wisse nicht, wie er des Abends so im Garten gehen möge. Als hierauf die Köchin erwiderte, der Herr habe einen scharfen Blick und sey auch geschwind; und nun Wisser äußerte, er könne gar nicht gut sehen, die Gesky aber das Gegentheil behauptete und dabei bemerkte, er kenne ja auch seinen Garten sehr genau und fehle keinen Stein, versetzte Wisser: „wenn darum Einer in den Garten käme und gebe ihm einen, er sollte nicht erst lange sehen, wo der herkäme.“ Da die Gesky hiergegen bemerkt, daß der Herr auch Kräfte habe, erwidert Wisser: o! Kräfte hat er gar nicht, er ist ein ganz elendiger Kerl, ich habe ihn nackt gesehn, wenn er sich badet und wäscht. Als Koch hinzukommt und Wissern beistimmt, äußert letzterer, seiner Aussage zufolge, noch weiter, weil der Kammerherr gesagt habe, falls er 20 Jahre jünger wäre, wolle er ihn schlagen, daß er zu seinen Füßen falle, „wenn auch der Kammerherr noch 30 Jahre jünger sey, so wäre

er ihm artig eins über.“ Auch gesteht Wisser ferner gesagt zu haben: „wenn er nur sonst ein Bürger wäre, wie wir, „und ich die Freiheit hätte ihn anzufassen, ich wollte ihn „doch schon so hauen, daß er nicht wieder aufstehen sollte.“

Um aber diese Aeußerungen gehörig zu würdigen, darf man deren Veranlassung und den Gegenstand, auf welchen sie sich bezogen, nicht aus dem Auge lassen.

Es handelte sich nemlich unter dem in der Küche versammelten Gesinde von dem Bedenklichen der Abendpromenade des Herrn — wobei die Voraussetzung, daß: „Einer in den Garten käme und ihm einen gebe“ auf einen Fremden hindeutet — so wie von den Mitteln, einer möglichen Gefahr zu entgehen, welche die Köchin in den scharfen Blick und die Geschwindigkeit des Herrn, die Gesky aber auch in die Kräfte desselben setzte. Beiden widersprach Wisser, indem er behauptete, daß der Herr nicht gut sehe und hierdurch einem etwaigen Angriffe im Garten nicht entgehen werde, so wie, daß er keine Kräfte habe, welches Koch bestätigt. Diese Unterredung bringt Wissern durch eine sehr natürliche Ideenverbindung wieder auf die vom Kammerherrn geschehene Bedrohung mit Schlägen und dies veranlaßt ihn zu der Aeußerung, daß er demselben überlegen sey, so wie zu der bedingten Erklärung, daß er, wenn er ihn anfassen dürfte, ihn doch tüchtig hauen wolle. Hierin lag also keine Drohung und keine Erklärung der Absicht, den Kammerherrn schlagen zu wollen, sondern eine Berühmung seiner Ueberlegenheit.

3) Als die Wäscherin Sommer am 11. oder 12. Febr. Wäsche in das Qualensche Haus gebracht hat und die Köchin ihr in der Küche sagt, daß sie aus dem Dienst gehe, äußert der hinzukommende Wisser: „ich habe lange „gedient, aber noch nie eine solche Stelle gehabt, wie hier;

„die Arbeit ist zu thun, aber man kann nichts zu Dank „machen." Der nun gleichfalls eintretende Kutscher Koch sagt zu Wisser: „Ja mein Junge, du mußt ihm mal einen geben!" worauf aber Wisser entgegnet: „Ja das kostet un„ser (oder mein) Leben!"

Die Köchin erinnert sich des Gesprächs zwischen der Sommer und Wissern nicht. Der am 24. April 1832, also nach 2 Jahren 2 Monaten, darüber vernommene Kutscher versichert gleichfalls, sich des Vorgangs nicht zu erinnern. Auch Wisser erklärte dieses anfänglich. Nachdem er aber mit der Sommer confrontirt worden, gesteht er das Gespräch ein, nur mit der Abweichung, daß er auf Kochs Aeußerung erwidert habe: „da wolle er sich wohl vor wahren, das koste sein Leben." Auf den Vorhalt, daß er gesagt haben solle, das kostet unser Leben, vermeint er gesagt zu haben „mein" Leben. Denn Koch habe ja zu ihm gesagt, er möge dem Herrn einen geben; wenn er sich nun an demselben vergreifen thäte, was würde das Koch angehen.

Dieser Vorgang beweist nun gegen Wisser weiter nichts, als seine niemals verhehlte Unzufriedenheit mit einem Herrn, dem man nichts zu Danke machen könne; für ihn ergibt sich aber daraus, daß er sich wohl wahren wollte, sich am Kammerherrn zu vergreifen, und daß er die Strafe einer solchen Handlung fürchtete, mithin von der Absicht, solche zu begehen, sehr entfernt war.

4) Das Hausmädchen Gesky sagt aus: als sie eines Abends nach ½9 Wissern gefragt habe, ob der Herr noch nicht zu Hause sey, es sey doch schon spät, habe derselbe erwidert: „ich wollte, daß er des Abends mal wegginge und nie wiederkäme!" Und nach der Aussage der Köchin äußerte er mehrmals, daß er wünschen wolle, daß

der Kammerherr, wenn er ausginge, nicht wieder zurückkäme.

Wisser leugnet bestimmt, jemals gesagt zu haben, daß er das „wünschen thue“, gibt jedoch zu, gegen die beiden genannten, wenn sie ihn gefragt hätten, ob der Kammerherr schon zu Hause sey, geäußert zu haben: „um seinetwegen könne der Kammerherr weggehen und gar nicht wieder kommen.“

Da es hierbei auf ein einzelnes Wort der ein volles Jahr vorher geschehenen Aeußerung ankommt, und die Köchin Harder (welche aus dem Dänischen ist) selbst erklärt hat, daß sie das Plattdeutsche nicht verstehe, so muß man wohl annehmen, daß die fragliche Aeußerung so lautete, wie Wisser eingesteht.

Wenn er aber auch in seiner Erbitterung über den Kammerherrn die Worte herausgestoßen haben möchte, „ich wollte, daß er einmal gar nicht wieder käme“, so würde doch in diesen, gleich allen dergleichen vom Unwillen eingegebenen Aeußerungen, nicht so buchstäblich zu nehmenden Worten, immer nur ein neuer Beweis des Mangels an Liebe gegen seinen Herrn liegen, keineswegs aber die Erklärung der Absicht, diesen zu ermorden, wie schon der Umstand zeigt, daß er seine Gesinnungen gegen den Herrn nicht verhehlte, sondern vielmehr zur Schau trug. Als die Gesky nach der Ermordung des Kammerherrn zu Wissern sagte: „sie habe demselben doch nie so etwas gewünscht, wie er ihm gewünscht habe,“ erwiderte er: „sie sey ja wohl närrisch, das gehöre ja da gar nicht zu“ und berief sich also auf den Mangel des Zusammenhanges seiner damaligen Aeußerung mit der Ermordung des Kammerherrn.

Erheblicher als alle diese Aeußerungen sind aber

5) die zwischen Wisser und Koch vorgefallenen Gespräche.

Am 21. Dec. 1830 sagte nemlich Koch aus: „Wisser „habe manchmal vor dem Tode des Kammerherrn im „vergangenen Winter des Abends, wenn er mit ihm in „der Bedientenstube gesessen habe und der Kammerherr „von oben die Treppe herunter gekommen und durch „den Gartensaal in den Garten gegangen sey, um dort „zu spazieren, gegen ihn, Koch, gesagt: „„nun sollte „„man Einer im Garten stehen, und wenn der Kammer„„herr da so hineinkomme, ihm recht einen Baller„„schlag geben.““

Hierbei giebt Koch foglende Erläuterung: einen Ballerschlag geben, sey in Eutin eine sprüchwörtliche Redensart, welche daher stamme, daß dem Schmidt Junge gerathen worden, er solle seinen kranken Schafen, um sie zu heilen, einen Ballerschlag vor den Kopf geben. Dies habe Junge gethan, und die Schafe seyen todt geblieben.

„Die Worte, wie Junge seinem Schafe, habe „Wisser immer gleich hintennach gesagt.“

So habe Wisser auch noch nach der Rückkehr von Kiel (18. Jan.) gesprochen.

Auf die an Koch geschehene Frage: was er denn geantwortet? sagt derselbe aus: manchmal „der Kammerherr „sey es wohl werth“; manchmal: „wenn da Einer im „Garten stehe, und der Kammerherr würde ihn gewahr, so „könne der, der ihm was thun wolle, sich nur in Acht „nehmen, denn der Kammerherr sey geschwind und flink „und würde sich wehren, er habe ja auch den knubberichen „Stock bei sich.“ Auf letzteres habe dann Wisser geantwortet: „Ach! wenn da Einer steht, und wenn er da so

„vorbeigeht, ihm da so einen gibt „(wobei Wisser entsprechend gesticulirt), „dann vergißt er das wohl.“ Wisser habe auch noch gesagt,

„es müsse es Einer thun, der nichts habe, und der müsse „dann sofort weggehen; wer habe es dann gethan?!“ worauf er, Koch, erwidert: „er verlange es nicht zu thun „und da im Garten zu stehen.“

Ueber das Wer, Wo und Wie? habe sich Wisser nicht näher erklärt. Weil der Kammerherr einen so viel schelte, auch wenn man nicht schuld sey, so habe er wohl auch erwidert, der Kammerherr sey das wohl werth.

Koch fügt diesen Angaben auf Vorhalte hinzu: „vor „der Ermordung des Kammerherrn habe er keinen Werth „auf diese Reden gelegt, und nachher habe er es „nicht sagen wollen. Ueber Wissers Reden könne er nur „das denken, entweder, daß es Wissers Absicht nicht gewesen sey, den Kammerherrn zu ermorden, denn sonst „würde er es nicht zu ihm gesagt haben, oder „aber, wenn Wisser es beabsichtigt habe, daß er ihn, Koch, „dazu habe verleiten wollen, daß er es mit thun solle. — „Er, Koch, habe keinen Gedanken dazu gehabt, „daß Wisser es habe thun wollen und wisse auch „nicht, daß Wisser es gethan habe.“ Auf weiteren Vorhalt fügt er hinzu: „Er habe die Rede nicht für so ernstlich gehalten.“

Diese Aussagen hat Koch oft wiederholt.

Auf den Vorhalt, daß die gedachten Reden heimlich geführt zu seyn schienen, antwortet Koch: „nein heimlich „gar nicht! sie hätten es laut gesprochen. Wenn jemand „auf der Diele wäre, so könnte der es immer hören.“ Und auf den Vorhalt: die mehrfache Besprechung zeige, daß die Sache ernsthaft gemeint gewesen, versetzt er: „Er sage,

„das sey kein Ernst nicht gewesen, er habe nicht ernst=„haft mit Wisser darüber gesprochen. — Spreche man „nicht manchmal ein Wort, das darum nicht „gleich so gemeint sey!" —

Wisser habe auch manchmal gesagt, „der Kammerherr „könne einem nichts thun, er wäre man ein ledigerr „Mensch" und „wenn der Kammerherr da so vorbeigehe „und man gebe ihm einen, so vergesse er wohl das Weh=„ren," ferner: „daß Wisser das thun wolle oder daß „Wisser und er das thun wollten, so habe er das doch „nicht verstanden."

Bei der Vernehmung Wissers über diesen Gegenstand wird sehr weit ausgeholt, indem man ihn auffordert die Namen der Kleinschmiede zu nennen, worauf er erst nach einigem Stillschweigen erklärt, daß er die Frage nicht verstanden habe, als ihm solche aber wiederholt wor=den, vier Kleinschmiede nennt. Auch auf die dann folgende Frage: ob keiner dieser Kleinschmiede früher Schafe gehal=ten habe? schweigt er still und äußert, als er zum Antwor=ten aufgefordert wird, daß er die Frage nicht verstehe, worauf man ihm bemerkt, daß er das ja, anstatt still zu schweigen, sagen könne, und die Frage wiederholt, auf welche er dann antwortet, von Junge habe er gehört, daß der früher Schafe gehalten habe. Hierbei findet sich nun im Protocolle folgende, sichtbar später hinzugefügte Rand=bemerkung:

„Nach dieser Frage durchfuhr den Arrestanten ein Zucken, „indem er den vorher etwas vorgebeugten Oberleib schnell „zurückzuckte. Nun sprach er erst einige unverständliche „Worte, wovon man nur die: Schafe, wolletragende „Thiere verstand (der Herr Inquirent hat nur die Worte, „Schafe, Wolle, Thiere verstanden), wobei der Arrestant

„mit dem Zeigefinger auf die Erde zeigte. Das Ganze „schien den Sinn zu haben, als ob er zeigen wollte, daß „er jetzt die Frage verstanden habe. Hiernächst gab er „erst die nebenstehende deutliche Antwort.“

Die erste Hälfte dieses Geberdenprotocolls zeigt, daß das Gericht die Ursache des anfänglichen Schweigens in einer Bestürzung des Angeschuldigten über die Frage nach den Schafehaltenden Kleinschmieden, welche ihn an seine Reden wegen des Ballerschlags errinnerten, suchte; während hingegen die zweite Hälfte darauf hindeutet, daß Wisser zeigen wollen, er habe nun die ihm wiederholte Frage verstanden.

Der Vertheidiger versichert hierüber von Wisser, bevor er noch mit demselben über den Ballerschlag gesprochen, folgende Erläuterung erhalten zu haben, weshalb er sich auf das Zeugniß des bei der Unterredung anwesenden Regierungssecretairs beruft. Wisser habe unter andern geklagt, daß er den etwas ungewöhnlichen Ton und Accent der Sprache des Inquirenten nicht gut habe verstehen können, worüber dieser leicht ärgerlich geworden. Dabei habe Wisser unter andern Beispielen angeführt, daß er einmal gefragt worden sey, ob Junge s c h a r f gehalten, womit er keinen Sinn habe verbinden können, endlich habe er bestimmt Schafe herausgehört, aber doch noch gezweifelt, ob er richtig gehört habe, indem er den Zusammenhang nicht eingesehen. Hiernach meint der Vertheidiger sey der Sinn der vom Gerichte nicht deutlich vernommenen Worte kein anderer als: ach so, Schafe, meinen sie Schafe?

Diese Erläuterung ist auch um so glaublicher, da Wisser theils auch eine andere kurz vorher auf der nemlichen Seite ihm vorgelegte Frage, erst nach einigem Stillschweigen, nicht verstanden zu haben erklärte, theils alsbald v o n

freien Stücken angab, daß man dem Junge nachsage, er habe seinen Schafen einen Ballerschlag gegeben, so wie, daß er, wenn manchmal der Kammerherr so gescholten, zu Koch gesagt habe, der Kammerherr müsse einen Ballerschlag haben, wie des Junge sein Schaf. Des Näheren will er sich anfänglich nicht zu erinnern wissen, bittet jedoch am folgenden Tage (1832 Aug. 22.) um Vorlassung und sagt dann: „Ja, er habe das an Koch gesprochen, so „wie Koch es gesagt habe," worauf er dann auch die einzelnen Angaben Kochs für richtig erklärt. Doch äußert er, es sei das so ein Sprüchwort in Eutin, und will anfangs darunter nichts anders verstanden haben, als „tüchtig abtageln, abrapsen," fügt jedoch nachher hinzu, dies habe er sich nur so ausgedacht, aber „wenn er zu „Koch davon gesprochen, habe er das so gemeint: daß er „einen Ballerschlag haben müsse, daß er todt bleibe."

Auch gibt er nach anfänglichem Leugnen zu, wenn der Kammerherr die Treppe herunter gekommen und in den Garten gegangen sey, gesagt zu haben „nun sollte man Einer da im Garten stehen und dem Kammerherrn einen Ballerschlag geben."

Als man ihm nun vorhält, daß die That auch gerade so geschehen sey und man ihn fragt, wen man hiernach für den Thäter halten müsse, antwortet er: Ja das wisse er nicht; und auf die weitere Frage: ob es wohl nicht der sey, welcher so gesprochen habe? erwidert er in lautem trotzigen Tonn: „Ja wenn der Herr Inquirent es ihm nur „beweisen könne. Gesagt habe er, daß der Kammerherr „einen Ballerschlag haben müsse, könne der Herr Inquirent „ihm aber das beweisen, daß er die That verübt habe?" — „er wisse auch, daß man ihm nichts beweisen könne."

Auf die Aeußerung des Inquirenten: dann wisse der-

selbe mehr, als er, antwortet Wisser höhnisch lächelnd: „Ja das wisse er auch, daß ihm das kein Mensch beweisen könne, da sei er auch ganz sicher vor.“

Als er gefragt wird: ob jene Worte nicht den Sinn hätten, daß der Kammerherr einen tüchtigen Schlag haben müsse, erklärt er, „er habe keine Gesinnung weiter „gehabt, als daß er es gesagt habe.“

Auf den Vorhalt, daß seine Reden auf ihn als Urheber der That hinwiesen? antwortet Wisser: „Wenn er mit „seinen Reden — den Kammerherrn ums Leben bringen „können, das müsse er dann erst lernen. Er könne nicht „einsehen, daß die Reden von Ballerschlag ihn dann schul„dig machten.“

Auf denselben Vorhalt versetzt er kurz nachher: „Ja „wenn der Herr Inquirent es darauf hindrehe — dies er„denke. Könne der Herr Inquirent ihm das beweisen, ihn „dessen überführen, daß er schuld daran sey? Gesprochen „habe er die Wörter.“

Hierauf befragt, warum er dann diese Wörter, diese Reden verleugnet habe, wenn sie keinen Bezug auf die That hätten? antwortet Wisser: „Ja, er habe sie gar nicht „verleugnet, er habe gesagt, er erinnere sie nicht, und er „habe sie auch nicht erinnert, als er danach gefragt worden.“

Als ihm nun in gedrängter Kürze alles nochmals vorgehalten, der in dem Verhör beobachtete trotzige Ton verwiesen und bemerkt wird, daß das Gewissen sich auf die Dauer nicht beschwichtigen lasse, erwidert er: Ja das wisse er nicht, ob die That so verübt worden; gesprochen habe er das, sei aber keine Schuld daran; trotzig sei er nicht gewesen; er wisse nicht anders, als daß ihm das beikomme und daß er das sprechen könne, was er gesagt habe; er habe nie sich unschicklich ausgedrückt, so sei dies unwissend

geschehen. Sein Gewissen lasse ihm jeder Zeit Ruhe, er habe nichts auf seinem Gewissen was ihn beunruhige.

Auf die im nächst folgenden Verhör fortgesetzten Vorhalte antwortet er beharrlich, er habe nur die fraglichen Worte gesprochen, weiter wisse er nichts zu erklären; er habe keine Absicht gehabt die That zu begehen und sey nicht schuld daran, er sei doch verlänglich, daß das Gericht ihm beweise, wie und auf welche Art es mit Ermordung des Kammerherrn zugegangen sey; die Wahrheit habe er wohl früher sagen können; warum er dem Gericht habe weiß machen wollen, daß er unter dem Geben des Ballerschlags nur ein Abrapsen verstanden habe, „das wisse er in diesem Augenblicke nicht, „da könne er keine Resolution über geben.“

Daß nun in den fraglichen Gesprächen zwischen Koch und Wisser, insbesondere in dem Zusammentreffen der Aeußerungen des letzteren mit der Art der Ermordung des Kammerherrn eine wichtige und nahe Anzeige enthalten sey, läßt sich nicht verkennen.

Denn diese Reden wurden wenige Wochen vor der Ermordung von Qualen geführt, von einem Menschen, welcher geständigermaßen sehr aufgebracht gegen denselben war; sie waren nicht etwa blos der allgemeine Ausdruck des Wunsches, daß der Kammerherr todtgeschlagen worden möge, sondern enthielten auch bestimmte Aeußerungen über Ort und Zeit, so wie über die Weise wie solches am leichtesten auszuführen sey, und über mögliche Gegenwehr; sie wurden öfter wiederholt, die Ermordung geschah auf die besprochene Art; es fehlen ferner alle Spuren irgend eines andern Thäters, Wisser leugnete anfänglich jene ihn sehr verdächtigenden Gespräche ab, wußte auf manche ihm deshalb gemachte Vorhalte nichts zu antworten und trotzte

auf die Unmöglichkeit ihm zu beweisen, daß er den Kammerherrn ermordet habe.

Das anscheinend große Gewicht dieser Anzeige wird jedoch — auch wenn man vor der Hand von den weiter unten (§. 23 ff.) aufzustellenden Entschuldigungsanzeigen absieht —, durch folgende Rücksichten sehr gemindert.

1) Die fraglichen Aeußerungen enthielten keine Drohungen, als von welchen allein die P. G. O. Art. 32. spricht, sondern bloße Wünsche, die immer nur dahin gingen, daß „Einer“ dem Kammerherrn einen Ballerschlag geben möge. Dies zeigt theils die ganze Fassung „nun sollte man Einer im Garten stehen ꝛc.,“ theils der Umstand, daß er sich einer sprüchwörtlichen Redensart bediente, von welcher der Kleinschmidt Junge selbst sagt, daß die Jungens auf der Straße ihn damit verirten. Hiernächst

2) sind diese Wünsche mit den vorhin gedachten früheren bei der Köchin und der Wäscherin Sommer geführten Reden in Verbindung zu setzen und daraus zu erklären, wonach es nur Ausdrücke der Unzufriedenheit und Ausbrüche des Unwillens über das tägliche Schelten des Herrn waren. Auch ist

3) zu beachten, daß diejenigen Personen, gegen welche die Wünsche geäußert wurden, nemlich die Köchin, das Hausmädchen, die Wäscherin und der Kutscher, und welche doch nach den Umständen, unter welchen, und nach der Art, in welcher solches geschah, so wie nach ihrer genauern Kenntniß der Individualität Wissers, darüber am besten zu urtheilen im Stande waren, die gedachten Wünsche nicht für ernstlich gemeint und am wenigsten für Drohungen hielten. Die Sommer bemerkt, Koch habe ihn bei den Worten: „ja mein Junge, du mußt ihm „mal einen geben“ ein bischen lächelnd angesehen und sie

habe beim Weggehen gedacht, „was das doch für dwat-scher Schnack sey." Koch selbst versichert wiederholt, daß er vor der Ermordung keinen Werth auf die Sache gelegt, daß er nicht im Ernste mit Wisser darüber gesprochen habe, und fügt hinzu, man spreche ja manchmal ein Wort, das darum nicht gleich so gemeint sey. Es sey sein Ernst nicht gewesen, daß das geschehen solle. Er habe das nicht so verstanden, daß er und Wisser das thun wollten.

4) Die öftere Wiederholung des fraglichen Gesprächs hatte ihren Grund in den sich durch das Schelten des Kammerherrn immer wiederholenden Veranlassungen, weshalb man sie nicht als Beweise eines tief eingewurzelten Hasses und festen Entschlusses diesen zu ermorden ansehen darf.

Hiermit ist

5) der wichtige Umstand zu verbinden, daß kurz vor der That keine erhebliche Verdrußscene vorfiel, welche Wissern dergestalt kränken und gegen den Kammerherrn aufbringen können, daß er sich nun entschlossen hätte, diesen selbst zu ermorden.

Auch darf man

6) überhaupt nicht vergessen, daß von der Aeußerung eines Wunsches, ja selbst von einer Drohung, bis zur Ausführung eines sehr schweren Verbrechens noch eine weite Kluft ist, so wie, daß der Erfahrung zufolge die im Momente des Unwillens und der Aufregung ausgestoßenen Drohungen sich meist als leer und folgenlos darstellen. Wenn daher Wisser, als die Gesky gegen ihn äußerte, „sie habe dem Kammerherrn doch nie so etwas gewünscht wie er ihm gewünscht habe," zur Antwort gab: „sie sey „ja wohl närrisch, das gehöre da ja gar nicht zu,"

so ist dies allerdings für zutreffend zu halten. Ueberdies zeigt

7) schon die Gegenwart mehrerer Personen bei verschiedenen jener Aeußerungen, daß solche nicht ernstlich gemeint seyen, indem wer einen so grausamen Mord zu verüben beabsichtiget, dieses nicht vorher oft und laut äußert. Daß ferner

8) Wisser die gedachten Gespräche anfänglich ableugnete, erklärt sich natürlich aus der Einsicht und Besorgniß, daß dadurch ein neuer Verdachtsgrund gegen ihn entstehen werde. Auch versichert er nur, (da inzwischen zwei Jahre verflossen waren), daß er sich daran nicht erinnere, und bat freiwillig um ein Verhör, worin er Alles umständlich bekannte. Es darf auch

9) nicht befremden, daß Wisser, so wie Koch, auf die oft sehr zusammengesetzten und einen Kettenschluß bildenden Vorhalte nichts zu erwiedern wußte, indem seine Fassungskraft sicher nicht so weit reichte, um die in einer solchen gedrängten Zusammenstellung von mittelbaren und unmittelbaren Anzeigen, etwa enthaltenen Mängel erwiesener Prämissen oder sicherer Schlußfolgen aufzufinden und nachzuweisen. Wenn er daher schwieg, oder nur seine Unschuld betheuerte, oder verlangte, daß man ihm beweisen solle, daß er den Mord begangen habe, so läßt sich dieses Benehmen nicht mit Zuverlässigkeit als Probe des Schuldbewußtseyns betrachten. Vielmehr enthält die dem Eingeständniß der fraglichen Reden hinzugefügte Forderung des Beweises der ihm vom Inquirenten angeschuldigten Mordthat, nach dem ganzen Zusammenhange im Munde Wissers nichts anders, als die Versicherung, daß er, der Reden ungeachtet, den Kammerherrn wirklich nicht ermordet, und daß man ihm folglich diese That nicht beweisen

könne, mithin liegt in seinen Aeußerungen nur eine andere Form der Betheuerung seiner Unschuld.

Vermögen nun gleich alle diese Rücksichten, die in den fraglichen Reden enthaltene wichtige Anzeige nicht aufzuheben, so wird doch deren Kraft dadurch bedeutend geschwächt, und es wird erst noch darauf ankommen, ob sie durch die unten zu erwägenden Entschuldigungsanzeigen ihrer Kraft gänzlich beraubt wird.

§. 13.

4. Das anscheinend blutbefleckte Beil.

Das von dem Beile entlehnte Indicium gegen Wisser beruht auf zwei Voraussetzungen, nemlich theils daß das fragliche Beil das Mordwerkzeug gewesen sey, theils daß Wisser am Abende des 21. Februars ein Beil in Händen gehabt habe.

In Hinsicht jener ersten Thatsache ist daher zu untersuchen, ob sie erwiesen, in Ansehung der letzteren hingegen, welche eingestanden ist, ob sie schlüssig und also beweisend sey?

I. Die Angabe, daß mit dem fraglichen Beile wirklich der Mord verübt worden sey, beruht auf ganz unhaltbaren Gründen.

Es wird nemlich

A. in dem ärztlichen Gutachten bemerkt: „die vordere scharfe Kante des eisernen Oehrs (des Beils) paßt genau in die Wunde № 8.“

Allein abgesehen davon, daß das Sectionsprotocoll eines deshalb gemachten Versuches gar nicht gedenkt, wonach also diese Thatsache nicht bewiesen ist, so wie davon, daß die Breite der Kante des Beils nicht ganz zu

der Länge der Wunden paßt, daß ferner der so sehr zertrümmerte Schädel ein so bestimmtes Urtheil unmöglich machen mußte, und daß gerade nur von Einer der Wunden bemerkt wurde, die Kante des Beils passe in dieselbe, liegt ohne Zweifel ein Hauptgrund der Bestimmtheit jener Bemerkung in dem zufälligen Umstande, daß das Beil gerade, als man mit der Leichenöffnung beschäftigt war, herbeigebracht wurde, so wie darin, daß man Blutspuren an demselben zu finden glaubte, wonach folglich den Obducenten sich wohl die Ueberzeugung aufdrängen mußte, das das Beil das Mordwerkzeug sey. Auch spricht das Gutachten gleich darauf nur von der „Möglichkeit, daß dies Beil in der Hand des Mörders die Verwüstungen angerichtet" habe. Und weiterhin heißt es: die Schädelknochen seyen „mit einem scharfkantigen, harten, schweren Werkzeuge, wahrscheinlich (?) mit dem oben erwähnten Beile zerschlagen." Die Unsicherheit jener Annahme ergibt sich überdies noch aus einem späteren Gutachten derselben Gerichtsärzte über die Frage: ob die Verletzungen mit dem ihnen vorgelegten, im Qualenschen Hause befindlich gewesenen, Hammer verursacht seyn könnten, worin es heißt:

„der Hammer paßt nicht besser auf diese Wunden „als die scharfe Kante des eisernen Oehrs an dem Beile."

Bedenkt man nun ferner, daß bei der ersten Besichtigung der Leiche das Stückchen angekohltes Holz in die Vertiefung an der linken Schläfe passend gefunden wurde, wonach also nach einander drei verschiedene Ansichten geäußert worden sind, so besteht das einzige haltbare und völlig glaubwürdige Ergebniß des ärztlichen Gutachtens in dem sehr nahe liegenden Urtheile, daß die fraglichen, zum Theil aus Hiebwunden bestehenden Kopfverle-

tzungen wahrscheinlich mit irgend einem Beile beigebracht worden seyen, und daß also auch das fragliche Beil das Mordwerkzeug seyn könne.

Noch unhaltbarer ist aber

B. der andere und hauptsächlichste Grund der Annahme, daß gerade das fragliche, dem Kutscher Koch zugehörige, Beil № I. das Werkzeug sey, womit der Kammerherr ermordet worden; nemlich die anscheinend an demselben befindlichen Blutspuren.

Denn was

1) das wirkliche Daseyn von Blutspuren anlangt, so beruht solches blos auf einer Täuschung.

Im Sectionsprotolle heißt es erst nur:

„Es wurde ein in dem Stalle gefundenes Beil herein„gebracht, an dessen hinterem Ende, unmittelbar nach „dem Beil zu, auf dem hölzernen Theile sich anschei„nend blutige Spuren fanden."

Dieser bloße Anschein wurde aber gleich darauf als Gewißheit angenommen. Es heißt nemlich weiter:

„Dieses Beil, mit diesen Spuren wurde anfänglich je„dem einzelnen der 4 Herrn Sachverständigen vorgezeigt, „und sodann ihnen gemeinschaftlich; jeder von ihnen er„klärte einzeln und sodann erklärten alle gemeinschaftlich, „daß das offenbar Spuren von Blut seyen, und „zwar dem Anscheine nach habe man versucht es abzu„waschen."

Erst am 25. Februar wurde eine besondere gerichtliche Besichtigung des Beils vorgenommen, das Protocoll über dieselbe enthält eine genaue Beschreibung der für Blut gehaltenen Flecken und die nochmalige Erklärung der Sachverständigen, es sey gar nicht zu verkennen, daß diese Zeichen von Blut herrührten, wobei sie es jedoch wegen

der zu geringen Quantität der blutig scheinenden Streifen für unwahrscheinlich erklären, durch eine chemische Untersuchung mit Sicherheit ein Resultat zu erhalten.

In dem ärztlichen Gutachten heißt es sodann: „auf „dem feuchten flachen Rücken des hölzernen Griffs, zu„nächst an dem eisernen Oehr, streifige, rothe Flecke zeigte, „die mit einer nassen oder nässenden Substanz abgewa„schen oder abgewischt zu seyn schienen; aber die Spitze „eines der Streifen schien von der Nässe unberührt ge„blieben zu seyn, und hier hat die Röthe unverkennbar „das unveränderte Ansehen von blos getrocknetem „Blute; vielleicht ist der minder deutliche Theil der „Flecken zufällig oder absichtlich mit Schnee abgescheuert „worden."

Wenn man nun die schwankende, ungleiche Art, wie sich die Sachverständigen erklären, beachtet, indem sie bald von „anscheinend" blutigen Spuren, bald von „offenbaren" Spuren von Blut reden, sodann in demselben Protocolle erklären, es sey „gar nicht zu verkennen," daß die „blutig scheinenden" Streifen von Blut herrührten, hierauf in dem ärztlichen Gutachten wiederum nur sagen, daß an einer Stelle die Röthe das „Ansehn" von getrocknetem Blute habe, wenn sie ferner äußern, daß selbst von einer chemischen Untersuchung nicht mit Sicherheit ein Resultat zu erwarten sey; so muß es nothwendig einleuchten, daß aus diesen Aeußerungen keine rechtliche Gewißheit des Daseyns von Blutspuren hervorgehen kann.

Ueberhaupt beruht ja die ganze Beweiskraft eines Gutachtens der Sachverständigen auf den, aus ihrer Kunst entlehnten und bestimmt angegebenen Gründen des von ihnen gefällten Urtheils. Nach diesen Gründen sucht man aber in den beiden Aussprüchen derselben vergeblich. Statt

aller Gründe lies't man nur die Erklärung, daß die anscheinend blutigen Spuren offenbar Spuren von Blut seyen, daß dies gar nicht zu verkennen sey, und daß die röthlichen Flecken das unverkennbare Ansehen von getrocknetem Blute hätten. Ueber das wahrscheinliche Alter der angeblichen Blutflecken haben sich aber die Aerzte, ungeachtet der Wichtigkeit dieses Gegenstandes, gar nicht geäußert.

Hiernach fehlt es also in der That an einem Gutachten der Sachverständigen, und es liegt blos eine Beschreibung der äußeren Gestalt der Flecken vor, wozu es keiner Sachkenntniß bedurfte und wozu auch eine einfache Beaugenscheinigung genügte.

Diese vermag aber, ohne chemische Untersuchung, um so weniger ein sicheres, oder auch nur wahrscheinliches Ergebniß zu liefern, da sich mit Gewißheit voraussetzen läßt, daß Wisser oder Koch, falls einer von ihnen den Kammerherrn von Qualen ermordet hätte, den bis zur Leichenschau und Auffindung des Beils verflossenen 36stündigen Zwischenraum wohl benutzt haben würden, das Beil von etwa daran befindlichen Blutspuren auf das sorgfältigste zu reinigen.

Die äußere Gestalt der fraglichen Flecken zeigt aber deutlich, daß solches vielmehr Rostflecken sind, indem der Rost des eisernen Oehrs sich, wie solches stets zu geschehen pflegt, dem Holze mitgetheilt und dieses gefärbt hatte. Dafür spricht theils die braunröthliche Rostfarbe, welche nur da, wo der Rost etwas dicker sitzt, Aehnlichkeit mit getrocknetem Blute hat, theils der scharf begrenzte Raum der röthlich gefärbten Stelle des Holzes, welcher sich gerade so weit erstreckt, als die Kante des lose sitzenden eisernen Oehrs reicht und die völlig bedeckt wird,

wenn der Stiel gehörig in dem Beile steckt, theils der Umstand, daß das Holz in dieser scharfen Begrenzung rund um die braune, mehr oder weniger dunkle Farbe hat. Die bedeutende Menge des Rosts erklärt sich leicht aus dem Umstande, daß das Beil zum Aufhauen des Eises gebraucht worden war, so wie aus der Feuchtigkeit des Ortes, wo es zu stehen pflegte. Daß aber die unverkennbaren Rostflecken für Blut gehalten werden konnten, läßt sich, außer der allzugroßen Sicherheit, womit man das Beil für das Mordwerkzeug hielt, nur daraus erklären, daß dasselbe, laut des ärztlichen Gutachtens, damals feucht war, wodurch die Flecken da, wo der Rost am dicksten saß, eine mehr dunkelrothe Farbe erhielten. Als daher das Gericht bei einer späteren Ansicht des Beils beobachtete, daß die für von Blut herrührend gehaltenen Spuren nicht mehr so sichtbar erschienen, wurde das Beil denselben Sachverständigen vorgezeigt, welche sich dann beistimmend äußerten und hinzufügten, es möge dies seinen Grund darin haben, daß das Beil in einem geheizten Zimmer gelegen und dort das Holz mehr ausgetrocknet sey, früher dagegen einen kalten, feuchten Aufbewahrungsort gehabt haben möge. Hätten sie sich nun nicht auf diese Beistimmung beschränkt, sondern, durch das von dem Gericht erhobene Bedenken veranlaßt, die Sache näher untersucht, so würden sie wahrscheinlich ihre früher ausgesprochene Ansicht, wo nicht zurückgenommen, doch für sehr zweifelhaft erklärt, oder wenigstens erst noch den so einfachen und leichten Versuch gemacht haben, etwas von dem vermeinten Blute in Wasser einzuweichen, um zu beobachten, ob es sich darin auflöse und das Wasser röthlich färbe, oder die davon wesentlich verschiedenen Erscheinungen des Rostes darbiete.

Wenn es nun gleich zur Würdigung aller vorstehend bemerkten Puncte keiner Sachverständigen bedarf, so hat doch unser Collegium dem hiesigen Lehrer der gerichtlichen Heilkunde, Professor Dr. von Siebold, die beiden Beile zur Ansicht und zum Gutachten über die Frage vorgelegt: ob jene Flecken für getrocknetes Blut zu halten seyen? Das hier anliegende Gutachten desselben (Anl. A) ist aber mit unserer, durch die beiden Umstände begründeten Ansicht ganz übereinstimmend ausgefallen. Eben so das andere hier beigelegte, von dem Lehrer der Chemie ausgestellte Gutachten (Anl. B), durch welches es mittelst mannigfaltiger, mit der größten Sorgfalt angestellter Versuche außer allem Zweifel gesetzt wird, daß die fraglichen Flecken keine Blutflecken sind.

Man muß es hiernach sehr bedauern, daß die Gerichtsärzte in dieser Capitalsache sich so leichtgläubig bezeigten und der vorgefaßten Meinung, daß das Beil das Mordwerkzeug sey, einen so großen Einfluß gestatteten, hierdurch aber das ohnedies präoccupirte Gericht in einer unrichtigen Ansicht bestärkten.

Die ohne gehörige Prüfung angenommene Thatsache, daß sich an dem fraglichen Beile Blutspuren befinden, ist nun nicht nur für gänzlich unerwiesen zu halten, sondern es ist auch als ausgemacht zu betrachten, daß die vermeinten Blutspuren nichts anders als Rostflecken sind, womit also die thatsächliche Prämisse aller darauf gegründeten Argumentationen wegfällt.

Wäre aber auch das Daseyn solcher Spuren erwiesen, so würde doch

2) die hierauf gestützte Schlußfolge, daß mit dem Beile der Kammerherr ermordet worden, unrichtig oder wenigstens höchst unsicher seyn, weil zwei andere Ursa-

chen vorliegen, aus welchen die Blutspuren sich auf sonstige Weise erklären lassen. Es ist nemlich gewiß, daß der mit Blut bedeckte Leichnam des Kammerherrn zunächst durch den Stall, nach der daran stoßenden Kammer des Kutschers gebracht wurde. Da nun das Beil sich in dem Stalle fand, so könnte auf diese Art leicht etwas Blut an dasselbe gekommen seyn.

Auch war nach einer durch die Gräfin von Holstein zur Kunde des Gerichts gekommenen Erzählung der von Qualenschen Kinder, etwa 14 Tage vor dem Morde eine ganz wild gewesene Katze, die man in der Schlafstube gefunden und gejagt hatte, von den männlichen Domestiken getödtet worden. Die Hausgenossen, hierüber befragt, bestätigen diese Thatsache, und sagen aus, daß nach der Wegnahme des Kochschen Beils viel von der Geschichte gesprochen worden sey. Als nun Koch befragt wird, ob Katzen im Hause gehalten worden und dann, ob nie eine Katze im Hause gewesen sey, erzählt er ganz umständlich, wie sie diese Katze gesucht und geschlagen, wie er sie dann heruntergetragen und weil sie ihm noch nicht ganz todt geschienen, derselben mit seinem aus dem Pferdestall geholten Beile noch einen Schlag gegeben und sie dann auf den Düngerhaufen (wo sie auch am 12. Jul. noch unverweset gefunden wurde) geworfen habe. Nach dieser von Koch ohne alle Beziehung auf das angeblich an seinem Beile befindliche Blut gemachten, selbst vom Ankläger für höchst wahrscheinlich anerkannten Angabe, könnte also das Blut, falls sich dessen wirklich an dem Beile gefunden, auch Katzenblut seyn, und so fehlt es also der aus dem vorausgesetzten Daseyn von Blutspuren abgeleiteten Schlußfolge, daß das Beil das Mordwerkzeug sey, auch in dieser Hinsicht an der erforderlichen Sicherheit.

Die erste der beiden Thatsachen, auf welchen das vierte Hauptindicium gegen Wisser beruht, nemlich daß mit dem Beile № I. der Kammerherr ermordet worden sey, ist daher ganz unerwiesen.

Was hiernächst

II. die andere Voraussetzung der von dem Beil entlehnten Anzeige anlangt, welche darin besteht, daß Wisser an dem Abende der That ein Beil in Händen hatte, so ist dieser Umstand durch Zeugenaussagen und Geständniß erwiesen.

Gleich im ersten am 24. Febr. mit Wisser so wie mit Koch und Hüttmann angestellten Verhöre, worin derselbe mit der größten Umständlichkeit, alles was er am Abende des 21. Febr. gethan und beobachtet hatte, erzählt, gibt er unter andern an, er sey nach dem Holzstalle gegangen um ein Beil zu suchen. Hier habe er ein Beil rechts von der Thür an der Wand stehend gefunden (wohin er es nachher auch wieder gebracht habe), und sey damit über den Hof nach dem Hause gegangen. Auf dem Hofe sey ihm der Hausknecht begegnet, der ihn gefragt habe, was er mit dem Beile wolle? er habe demselben erwidert, er wolle sich ein paar Zwicken in den Absatz des Stiefels schlagen.

Hiermit stimmt Hüttmanns Aussage überein. Er gibt an: er sey von der Küche herkommend nach dem Holzstall zu gegangen, um die (Garten-) Thüre nach dem Hofe zu zu verschließen. Unterwegs sey ihm Wisser, vom Holzstalle kommend, mit einem Beile in der Hand, begegnet. Auf die Frage, was er habe? habe Wisser geantwortet ein Beil, welches er gebrauchen wolle um Nägel in seine Stiefel zu schlagen.

Sollte die erwiesene Thatsache, daß Wisser kaum etwa 2 Stunden vor der Ermordung des Kammerherrn ein Beil

in Händen hatte, unter der (freilich ganz unerwiesenen) Annahme, daß Kochs Beil wirklich das Mordwerkzeug sey, als eine Anzeige wider ersteren betrachtet werden, so wären hierzu zwei Voraussetzungen erforderlich, nemlich

A. daß gerade das fragliche d. h. das Koch zugehörige, in den Acten mit № I. bezeichnete und vermeintlich blutbefleckte Beil es war, mit welchem Wisser, aus dem Holzstalle kommend, nach dem Hause ging.

Dieser Umstand ist aber nicht nur mit nichts erwiesen, sondern es ist auch das Gegentheil wahrscheinlich, daß nemlich Wisser vielmehr das der Herrschaft gehörige Beil № II. in Händen hatte. Denn dieses lag im Holzstalle, während jenes dem Kutscher gehörige Beil sich gewöhnlich im Pferdestalle befand; Wisser kam aber nach seiner durch Hüttmanns Angabe bestätigten Aussage mit dem Beile in der Hand von dem Holzstalle her. Auch giebt Wisser an, daß er das Beil am Montag Morgen wieder an jenen Platz zurückgebracht habe, wo man es dann wirklich fand, und wo Wisser erklärte, daß es dasjenige sey, welches er gehabt habe, während hingegen das andere Beil im Pferdestalle gefunden wurde.

Hiermit stimmt auch die von Wisser nachher gegen Suhling geschehene Aeußerung überein, wie es ihn doch freue, daß er nicht das Koch gehörige (verdächtige), sondern das andere Beil gebraucht habe.

Der gänzliche Mangel alles Beweises der dem gedachten Indicium mit zum Grunde liegenden Thatsache, daß es das Beil № I. gewesen sey, welches Wisser an jenem Abende aus dem Holzstalle holte, kann dann auch natürlicher Weise durch die im Protocoll befindliche Randbemerkung nicht ersetzt werden. Als nemlich Wisser im Holzstalle das von ihm gebrauchte Beil Nr. II. zeigte, und nun befragt wur-

de: ob hier noch ein Beil dasey? antwortete er: der Kutscher beklage sich über den Hausknecht, daß der oft sein Beil brauche. Diese Antwort, durch welche er verständlich genug die Möglichkeit, daß auch wohl des Kutschers Beil, wenn sich dessen der Hausknecht bediene, in dem Stall gewesen seyn könne, fand das Gericht „offenbar unpassend," verstand solche nicht und ließ Wisser dieselbe erläutern, wobei derselbe roth und verwirrt geworden seyn und äußerlich aufgeregt geschienen haben soll. Diese Erscheinung kann jedoch in dem Umstande, daß man seine Antwort unpassend und unverständlich fand, ihren hinreichenden Grund gehabt haben, und liefert jedenfalls nicht einmal ein Indicium dafür, daß Wisser das verdächtige Beil gehabt habe.

Während also hiernach anzunehmen ist, daß Wisser vielmehr das Beil Nr. II. aus dem Holzstalle geholt hatte, ist von ihm auch

B. ein erlaubter Zweck wozu dies geschah, so wie, daß er dasselbe für diesen Zweck wirklich gebraucht hat, genügend nachgewiesen worden, wodurch also das Verdächtige des Beilholens verschwindet und das Schlüssige dieser Thatsache ganz wegfällt.

Er holte nemlich das Beil aus dem Holzstalle, an welchem er gerade vorbei kam, nach der Bedientenstube, um sich desselben zum Einschlagen von Zwicken (Nägeln) in die Absätze seiner Stiefeln zu bedienen.

Dies sagte er dem Hausknechte, als dieser ihm auf dem Wege vom Holzstalle nach dem Hause unvermuthet begegnete und ihn fragte, was er mit dem Beil machen wolle, wie solches Hüttmann mit ihm übereinstimmend angibt.

Daß er aber auch das Beil wirklich beim Einschlagen

der Zwicken brauchte, indem er den Stiel in den Stiefel steckte und in jeden Absatz 2 Zwicken mit einem Wetzsteine einschlug, dafür finden sich in den Acten folgende Beweise:

1) Die oft wiederholte, bestimmte Aussage des Koch, daß er, als er zum Abfuttern nach Hause gekommen, auf Verlangen Wissers, für denselben bei Kaufmann Kühl für einen Sechsling Zwicken, zu dem gedachten Zweck geholt habe.

Die Kühlschen Ladendiener, welche jedoch erst am 6. März hierüber befragt wurden, wollen sich zwar der Sache, deren Möglichkeit sie übrigens zugeben, nicht erinnern und bezweifeln solches daher; allein es war auch nicht zu erwarten, daß sie sich nach 14 Tagen noch eines so geringfügigen Umstandes erinnern sollten, und das um so weniger, als nach deren Angabe gerade am Vorabende des Jahrmarktes, wo Manche einkaufen, um am Markte wieder zu verkaufen, der Zuspruch größer als gewöhnlich ist.

Die Verschiedenheit in den Angaben Wissers und Kochs über den Umstand, ob dieser jenem die geholten Zwicken auf der Hausflur oder in der Bedientenstube eingehändigt habe, ist zu unbedeutend, um weiter beachtet zu werden. Eben so unerheblich ist es, daß Wisser am 3. Sept. 1832, also nach vierthalb Jahren, sich nicht erinnert, wo die übrigen Zwicken, die er in dem Papier, worein sie gewickelt gewesen, liegen gelassen habe, nachher hingekommen seyen.

2) Bei der am 24. Febr. geschehenen Besichtigung der langen Stiefeln fand man in jedem Absatze zwei Zwicken. Daß diese aber von Wisser selbst eingeschlagen worden, ist um deswillen anzunehmen, weil der Schuster Krüger versichert, daß er für Wisser immer nur Nägel, keine Zwicken, und nur in die kurzen Stiefeln eingeschlagen habe.

3) Die Köchin Herber bezeugt: „sie habe dicht da-

„bei gestanden, als Wisser mit dem Wetzstein die Nägel in „die Stiefeln geschlagen; sie habe sich gerade ein Butterbrod „in der Küche geschmiert; es sei um 9 etwa halb 10 „Abends gewesen." Daß er damals ein Beil in der Hand gehabt; ob und wie er es aber beim Einschlagen der Nägel gebraucht, habe sie nicht gesehen, weil sie auf sein Geschäft nicht so geachtet habe. Das Beil habe er, als er aus der Küche gegangen, wieder mitgenommen.

Die fragliche Art des Einschlagens hat auch nichts Besonders. Wisser versichert, daß er sich schon früherhin zuweilen so geholfen, daß er den Stiel eines Beils oder eine Wagenrunge in den Stiefel gesteckt und dann Nägel eingeschlagen habe. Das nemliche sagt Hüttmann von sich aus und bestätigt zugleich durch die Bemerkung, daß, wenn in der Bedientenstube Zwicken eingeschlagen worden wären, dieses sicher in der täglichen Wohnstube zu hören gewesen seyn würde, die von Wisser gemachte Angabe des Grundes, weshalb er die Zwicken nicht in der Bedientenstube, sondern in der Küche eingeschlagen habe.

Ungeachtet hierdurch der erlaubte Zweck des Beilholens und der davon gemachte Gebrauch als zum Entschuldigungsbeweise gehörig, genügend dargethan ist, hält solches doch der Ankläger für ein bloßes Gaukelspiel und bezeichnet es als Zwickencomödie, indem er behauptet, das Einschlagen der Zwicken sei ein zur Beschönigung des Beilholens ersonnener Vorwand.

Es ist indessen nicht zu verkennen, daß der letzte Grund dieser Behauptung in der subjectiven Ueberzeugung des Anklägers von der Schuld Wissers liegt, vermöge welcher er den Vorgang des Einschlagens der Zwicken nicht als einen Beweis der Unschuld, sondern als einen nur zur Verbergung der Schuld ausgesonnenen Vorwand betrachtet.

Zunächst und insbesondere beruht aber diese Ansicht desselben auf der doppelten Voraussetzung, daß das Beil № I. wirklich das Mordwerkzeug sey und daß Wisser gerade dieses Beil beim Einschlagen der Zwicken gebraucht habe, welche beiden Voraussetzungen aber, nach der bisherigen Ausführung unrichtig oder doch ganz unerwiesen sind.

Das einzige Scheinbare was derselbe sonst noch von einzelnen Umständen zur Rechtfertigung jener Behauptung geltend macht, besteht in der von Wisser eingestandenen Thatsache, daß dieser beim Anfang der Untersuchung der Köchin wiederholt sagte, sie möge es nicht vergessen und bezeugen, daß er in ihrer Gegenwart Zwicken in die Stiefeln geschlagen und dabei das Beil gebraucht habe.

Diese Aufforderung erklärt sich indessen sehr natürlich aus einem andern Grunde, als aus dem vorausgesetzten Gaukelspiele. Wisser wußte, daß bei der Visitation das Beil, an welchem sich Blutspuren befunden haben sollten, in Beschlag genommen war. Da ihn nun Hüttmann mit einem Beile gesehen hatte, so mußte er besorgen deshalb für den Mörder gehalten zu werden. Daher äußerte er seine Freude darüber, daß er nicht das Kochsche, sondern das andere Beil gehabt, und eben daher war es sehr wichtig für ihn, durch die Köchin den Beweis führen zu können, daß er das Beil beim Einschlagen der Zwicken gebraucht habe. Wenn er also, um sich dieses wichtigen Entschuldigungsbeweises zu versichern, die Köchin erinnerte, jenen Hergang nicht zu vergessen und ihn im Verhöre anzugeben, so that er hierdurch nur etwas, was auch dem völlig Unschuldigen, welcher sich verdächtigt weiß, wohl ansteht und zukommt, und was eben daher nicht als ein Indicium des Schuldbewußtseyns anzusehen ist.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem durch die Gesky bezeugten Umstande, daß Wisser zu dieser, nach dem Verhöre der von Qualen'schen Dienstboten, sagte, wenn die Köchin nicht durch die Aussage jenes Herganges sein Retter gewesen wäre, so würde er gleich festgenommen worden seyn. Denn es ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn nicht durch das Zeugniß der Köchin seine Angabe von dem Gebrauche des Beils wäre bestätigt worden, der stärkste Verdacht auf ihn gefallen und er demzufolge verhaftet worden wäre. Eben daher liegt gerade in dem Umstande, daß er seine Freude über die Anwesenheit der Köchin beim Einschlagen der Nägel und über deren Zeugniß so laut äußerte, eher ein Gegenindicium.

Da nun der vorstehenden Ausführung zufolge, die beiden Voraussetzungen, auf welchen die von dem Beil entlehnte und sehr wichtig scheinende Anzeige beruht, als ungegründet anzusehen sind, indem die anzeigende Thatsache, daß das fragliche Beil das Mordwerkzeug gewesen sey, nicht erwiesen, die erwiesene Thatsache aber, daß Wisser am Abende der That ein Beil in Händen hatte, nicht schlüssig und also nicht beweisend ist; so verschwindet mit diesen beiden Prämissen die darauf gestützte Anzeige gänzlich und damit zugleich eine der Hauptgrundlagen des künstlichen Anschuldigungsbeweises.

Aber, was noch mehr ist, es ergeben sich sogar aus den auf das Beil sich beziehenden Umständen einige wichtige Gegenindicien, welche, wenn gleich von den Entschuldigungsanzeigen überhaupt erst weiter unten (§. 23 ff.) die Rede seyn wird, schon hier um deswillen eine Stelle finden mögen, weil sie die vorstehende Darstellung der Nichtigkeit jener Anzeige noch bestätigen. Da nemlich

1) Wisser von Hüttmann an dem oft gedachten Abende

um 6 Uhr nicht nur mit dem Beile in der Hand gesehen, sondern auch deshalb befragt worden war, so würde er, wenn er die Absicht gehabt hätte, seinen Herrn damit zu ermorden, die Ausführung dieses Vorsatzes sicher an demselben Abende unterlassen haben, indem er nothwendig einsehen mußte, daß man alsbald auf ein Beil, als das Mordwerkzeug verfallen und folglich sich der Verdacht sogleich auf ihn, der so kurz vor der That ein Beil in Händen hatte, hinlenken werde.

Hätte sodann

2) Wisser mit dem Beile wirklich seinen Herrn auf eine so furchtbare Weise ermordet, so würde er sicher nicht im Stande gewesen seyn, kaum eine Stunde nach dieser grausamen That, mit demselben Beile Nägel in die Stiefeln zu schlagen und sich dabei so zu benehmen, daß die Köchin gar nichts besonderes an ihm bemerkte. Denn es ist eine bekannte Erfahrung, daß jeder Mensch, der, wie Wisser, kein geübter Verbrecher und verhärteter Bösewicht ist, nach Verübung eines schweren Verbrechens sich in einem Zustande der Unruhe, Beängstigung und Zerstreutheit befindet, so wie, daß insbesondere Mörder das Werkzeug, womit sie die That begingen, als den stummen Zeugen ihres Verbrechens, aus ihren Augen zu schaffen bemüht sind. Gegen beide in der Natur der Sache gegründete und durch constante Erfahrung erprobte Sätze würde es also verstoßen, wenn man annehmen wollte, daß Wisser das Beil, womit er kaum einen Mord verübt und das er doch auch nun erst vom Blute seines Herrn gereinigt haben mußte, ganz unbefangen beim Einschlagen von Nägeln gebraucht und dieses Geschäft, welches doch ein gewisses Geschick erforderte, gehörig ausgerichtet haben sollte.

Wäre ferner

3) mit dem Beile № I. wirklich der Mord verübt worden, so würde Wisser dasselbe von dem Blute, womit es bei den vielen damit verursachten Wunden nothwendig bedeckt seyn mußte, bevor er es in den Pferdestall gestellt hätte, sorgfältig gereinigt haben, welches aber mit Schnee, wie das ärztliche Gutachten annimmt, wohl nicht hätte geschehen können, sondern wozu es des Abwaschens und Abtrocknens bedurft hätte. Durch eine solche Reinigung des Beils würde aber gewiß auch der an dem Stiel klebende Rost großentheils mit weggegangen, und also nicht mehr so dick daran befindlich gewesen seyn.

§. 14.

5. Der angebliche Geldbiebstahl.

Von einer Beraubung des Kammerherrn ergaben sich durchaus keine Spuren. Eben so wenig von einem an dem Abende seiner Ermordung in seinem Zimmer verübten Diebstahle. Die Kammerherrin, welche am Vormittage des folgenden Tages mit der Gräfin Holstein in das Zimmer ging, fand eine Schublade des Schreibtisches offen stehend und darin, wie sie glaubt, den Spielbeutel mit Gold und Silbermünzen, die brillantene Tuchnadel und einen Beutel mit wenigem Silbergeld. In der andern verschlossenen Schublade fand sie die goldne Dose. Auf dem Schreibtische lagen die Schlüssel zu den Schubladen mit mehreren andern zusammen gebunden, untern Papieren verdeckt, wobei sie bemerkt, daß es ihrem Gemahl wohl ein Mal begegnet sey die Schlüssel zu vergessen. In der offnen Schublade lag der Schlüssel zu dem Cylinder. Dieser wurde von der Kammerherrin erst als sie Eutin zu verlassen beschlossen hatte, in Gegenwart des Regierungsraths Plate durchsucht. Hier-

in lag gewöhnlich ein Beutel mit 80 bis 100 Rthl. Silbergeld, welcher sich nach der Aussage der Kammerherrin damals nicht vorgefunden haben soll, nach der Aussage des Regierungsraths Plate hingegen wirklich darin gefunden wurde.

Nach der Abreise der Kammerherrin von Eutin nach Kiel, befanden sich die zurückgelassenen Mobilien unter der Aufsicht der Gräfin Holstein, nach deren Aussage die sämmtlichen Schlüssel in den Mobilien stecken blieben und nur die Stubenthüren verschlossen gehalten wurden.

Erst nach dem 9. Mai bemerkt die Kammerherrin zu Kiel bei der Durchsicht des Taschenbuchs ihres seel. Mannes, als Transport vom Jahre 1829 auf 1830, verschiedene Goldmünzen aufgeführt, von welchen sie aber 14 Friedrichsd'or, 1 Napoleond'or und 11 Ducaten nicht vorgefunden hat. Dabei äußert sie, daß ihr Mann das Gold zu einer künftigen Reise habe aufbewahren wollen, so wie, daß sich in seinem Ausgabebuche nur solche Ausgaben eingetragen fänden, welche wahrscheinlich in Silber gemacht worden; während ihr Mann gewiß es notirt haben würde, wenn er Gold ausgegeben hätte.

Da nun die Kammerherrin glaubt, weil inzwischen in dem Schreibtisch und Cylinder gekramt und Sachen in die Möbel verpackt worden, daß sich auch der Beutel mit dem Golde noch darin irgendwo finden würde, so wird deshalb eine gerichtliche Untersuchung vorgenommen, wobei sich indessen kein Gold findet, wohl aber unter andern leeren Geldbeuteln ein grünseidner, an dessen einem Ende das Inwendige nach außen gekehrt ist.

Die Kammerherrin erklärt daher, sie g l a u b e mit Ueberzeugung, daß dies der Beutel sey, worin ihr Gemahl das Gold aufzubewahren gepflegt habe.

Da nun Wisser Zutritt zu den Zimmern seines Herrn

und insbesondere die Verpflichtung hatte, während dessen Abendspaziergang alles, was derselbe Morgens beim Ankleiden brauchte, zurecht zulegen, dieses auch am Abend des 21. Febr. von ihm geschehen war, und da er an demselben Abende die Gouvernante aufgefordert hatte, mit ihm hinaufzugehen und die Zimmer des Herrn zuzuschließen; so hält der peinliche Ankläger ihn der Entwendung jenes Goldes, mithin des Diebstahls für schuldig, und leitet daraus die in der P. G. O. Art. 33., „ob er des Ermordeten Hab genommen," aufgestellte Anzeige des ihm beigemessenen Mordes ab.

Was nun

A. zunächst das wirkliche Daseyn und also den Thatbestand des angeblichen Diebstahls anlangt, so ist dieser gar nicht erwiesen. Denn

1) daraus, daß der Kammerherr von Qualen, laut seines Taschenbuches, die fraglichen Goldstücke aus dem Jahre 1829 in das Jahr 1830 übertrug, folgt keineswegs, daß solche auch am 21. Febr., also beinah zwei Monate später, noch vorhanden waren, indem die Voraussetzung, daß er, falls sie inzwischen wären ausgegeben worden, dieses, bei seiner großen Pünctlichkeit gewiß würde in das Ausgabejournal eingetragen haben, zum Beweise dieser Thatsache um so weniger genügt, da es wohl seyn kann, daß das Gold schon früher gestohlen worden, ohne daß er es bemerkt hätte.

Eben so wenig läßt sich

2) aus dem Umstande, daß die Kammerherrin zwischen dem 9. und 14. Mai, mithin 11 Wochen nach dem Morde, das Gold vermißte und daß solches bei der am 17. Mai vorgenommenen gerichtlichen Nachsuchung nicht gefunden wurde, die Schlußfolge ableiten, daß dasselbe am 21. Febr.

entwendet worden sey, da die vorausgesetzte, nach dem Tode des Kammerherrn geschehene Entwendung eben so wohl in der Zwischenzeit von der Abreise der Kammerherrin von Eutin nach Kiel, und das um so leichter geschehen seyn kann, da vor der Abreise in den Sachen gekramt und manches in die Möbel verpackt worden war, und da nach der Aussage der Gräfin Holstein während dieser Zeit die Schlüssel in den Möbeln stecken blieben, und nur die Stubenthüren verschlossen wurden, weshalb denn auch das Umgekehrtseyn eines der mehreren grünen Beutel des Kammerherrn ganz unerheblich ist.

Da es hiernach am Beweise des Thatbestandes fehlt, so kann

B. von einer Anschuldigung des Wisser, als Thäters, an sich gar nicht die Rede seyn. Weil sich jedoch die in dieser Beziehung aufgestellten Indicien zugleich als Anzeigen des Thatbestandes betrachten lassen, so bedarf es aus diesem Grunde zugleich einer Prüfung derselben.

Daß nun

1) Wisser Zutritt zu dem Zimmer seines Herrn hatte, begründet theils schon an sich kein Indicium, weil daraus zu viel folgen würde, theils um deswillen nicht, weil er nicht ausschließlich in das Zimmer gelangen konnte, besonders, da der Kammerherr den Stubenschlüssel gewöhnlich stecken ließ. Daß hiernächst

2) der Angeschuldigte gerade an dem fraglichen Abende in dem Zimmer gewesen war, um einzuheizen und die Toilette des Herrn zurecht zu setzen, kann ihn um deswillen nicht graviren, weil diese Anwesenheit in dem Zimmer nichts Ungewöhnliches hatte, indem er, seiner Instruction zufolge, jeden Abend, während der Promenade des Herrn, jene Geschäfte besorgen mußte.

Wenn derselbe ferner

3) nachdem der Leichnam in den Gartensaal gebracht war, die Demoiselle Wedekind ansprach, mit ihm heraufzugehen, weil er die Zimmer des Kammerherrn abschließen wolle, als welches er nicht allein thun könne, damit, wenn nachher etwas vermißt werde, man ihn deshalb nicht in Verdacht nehme; so liegt darin nur die Anwendung einer eben so natürlichen, als gewöhnlichen Vorsicht. Zwar bemerkt der Ankläger, daß Wissser, über den Grund dieser Vorsicht befragt, undeutliche, verwirrte Antworten gegeben habe. Allein derselbe gab vielmehr auf die ersten beiden Fragen vollkommen deutliche und angemessene Antworten. Gefragt, warum er das Verschließen nicht habe allein thun können? erwidert er nemlich: „dann habe die „Demoiselle Wedekind doch gewußt, daß die Thüren alle zu „wären.“ Auf die weitere Frage: warum sie das zu wissen brauche? antwortet er: „Er wolle nur sagen, daß doch dies „oder jenes fehlen könne, und daß es möglich gewesen, „daß etwas wegkäme, darum habe er ihr gesagt, sie möge „mit herauf kommen, und die Thüren zuschließen.

Erst als der Inquirent sich mit diesen völlig klaren und bestimmten Antworten nicht begnügte, sondern den Angeschuldigten aufforderte, sich auf eine bestimmte, deutliche Weise über den Beweggrund zu erklären, sieht man, daß derselbe durch dieses wiederholte Ansinnen, welchem er bereits völlig entsprochen hatte, einigermaßen in Verlegenheit gesetzt wurde, wie er denn auch, als alle Antworten nicht genügend gefunden wurden, in die Worte ausbricht: „was soll ich da weiter für einen Grund angeben!“

Da die öftere nachdrückliche Wiederholung der nemlichen genügend beantworteten Frage Wissern nothwendig auf den

Gedanken bringen mußte, daß der Inquirent hierbei etwas sehr Wichtiges und für ihn Bedenkliches im Sinne habe, so darf es um so weniger befremden, wenn der ohnedies in Verwirrung gebrachte Angeschuldigte bei der Erklärung beharrte, indem er hinzufügte:

„Weiteren Grund könne er nicht angeben — er erinnere „sich nicht, der Demoiselle Wedekind einen weiteren „Grund angegeben zu haben.“

Hätte auch Wisser das Gold wirklich gestohlen gehabt, so würde es für ihn vielmehr rathsam gewesen seyn, das Zimmer unverschlossen zu lassen, indem alsdann der Verdacht nicht auf ihn allein hätte fallen können, wonach also gerade aus jener Handlung vielmehr ein Gegenindicium entspringt.

Endlich

4) soll Wisser, nach Aussage des Dienstmädchens Henriette Breyer, als man in der Woche nach Beerdigung des Kammerherrn auf dessen Stube mit Einpacken von Sachen beschäftigt gewesen, sie mehrmals gefragt haben: ob auf des Kammerrn Stube auch etwas fehle?

Allein abgesehen davon, daß diese Thatsache nur auf der Aussage Eines Zeugen beruht, erklärt sich die Frage sehr natürlich aus der nemlichen Besorgniß, welche ihn bewog, die Demoiselle Wedekind zum Verschließen des Zimmers aufzufordern.

Da also weder der Thatbestand des vorausgesetzten Diebstahls erwiesen, noch ein irgend gegründeter Verdacht wider den Angeschuldigten, als Thäter, vorhanden ist, so bedarf es gar nicht der Anführung der als Gegenindicien anzusehenden Umstände, daß sich bei Wisser kein Gold gefunden, daß derselbe keinen besondern Aufwand gemacht, kein Gold verwechselt und keins ausgeliehen hat, so wie

daß er, als man ihm eröffnete, daß eine ganz bedeutende Summe fehle, laut der Randbemerkung keine Spur irgend einer Ueberraschung zeigte.

Es kann folglich auf den Diebstahl durchaus keine Anzeige des Mordes wider denselben gestützt werden, wonach also dieses Indicium als völlig grundlos hinwegfällt.

Man müßte in der That, um dasselbe gelten zu lassen, erst voraussetzen, daß Wisser des Mordes schuldig sey, um daraus folgern zu können, daß er auch das Gold gestohlen habe; sodann aber müßte man umgekehrt wieder den Diebstahl voraussetzen, um daraus zu folgern, daß Wisser als der Dieb, auch seinen Herrn ermordet habe.

Die gänzliche Unstatthaftigkeit einer solchen Argumentation bedarf keiner Nachweisung.

§. 15.

6. Verdächtiges Benehmen am Abende und in der Nacht der That:

a. kurz vor und nach acht Uhr.

Die zunächst aus dem Benehmen Wissers am 21. Febr. Abends, zwischen ungefähr ½7 und ½9 Uhr, als Indicien geltend gemachten Umstände sollen den Beweis liefern, daß derselbe damals unachtsam, verdrießlich, unfolgsam und unhöflich gewesen. Diese Erscheinungen erklärt man aus der besondern Gemüthsstimmung, welche daraus habe entstehen müssen, daß er vor der That mit dem Mordplane umgegangen, nach der That aber bestürzt und daher vergeßlich gewesen sey.

Alle diese Umstände sind indessen so unerheblich, daß sie sich als Anschuldigungsindicien nur dann betrachten las-

sen, wenn man es unstatthafter Weise als ausgemacht voraussetzt, daß Wisser der Mörder sey.

Es gehört dahin Folgendes:

1) die Kammerherrin von Qualen will Wissern befohlen haben, das Fräulein von Qualen und die Demoiselle Wedekind, welche gegen ½8 Uhr zur Gräfin Holstein gingen, dahin zu begleiten, welches aber nicht von ihm geschehen ist.

Wisser erklärt jene Angabe der Kammerherrin für einen Irrthum und sagt bestimmt aus, daß ihm die Begleitung der beiden Damen nicht befohlen worden, so wie, daß er gar nicht gewußt habe, wohin sie gehen wollten.

Wenn man nun bedenkt, daß die Kammerherrin erst am 8. Jul., mithin nach Verlauf von beinahe fünf Monaten, vernommen wurde und daß manche ihrer, über die Ereignisse des fraglichen Abends gemachten Angaben irrig befunden worden sind; daß die Gräfin Holstein kaum um zwei Häuser entfernt wohnt und daher eine Begleitung weder nöthig war, noch gewöhnlich gewesen seyn soll; daß es den Damen auffallend gewesen seyn müßte, wenn Wisser einen solchen Befehl unbefolgt gelassen hätte; daß die Demoiselle Wedekind es sogar für möglich hält, daß sie dem Wisser, von welchem sie wußte, daß er gerade zu der Zeit beschäftigt war, gesagt habe, er möge nur zu Hause bleiben; so wird man sich leicht überzeugen, daß die gedachte Thatsache weder bewiesen, noch beweisend ist.

2) Als die beiden Damen im Begriffe waren wegzugehen, war noch ein Buch zu holen, wobei Wisser leuchtete. Hier hat nun nach der Erzählung des Fräuleins, als die Lichtscheere vom Leuchter fiel, Wisser sich nicht einmal gebückt, und als das Fräulein solche aufhob, nicht einmal gedankt.

Hieraus wird denn gefolgert, daß er verdrießlich darüber gewesen, daß ihm durch diesen Aufenthalt die zür Ausführung des Mordes erforderliche Zeit beschränkt werde (?)

Zur Widerlegung dieser gewagten Schlußfolge genügt jedoch die viel näher liegende und sehr natürliche Erklärung, welche das Fräulein von Qualen dem Benehmen Wissers gibt, indem sie sagt: „ihr sey dies aufgefallen, weil Wisser „sonst doch höflich gewesen sey — es habe ihr geschienen, „als ob ihm diese Störung in seinen Geschäften „ungelegen gewesen sey; er sey gerade bei irgend einer Ar„beit in seiner Stube beschäftigt gewesen, und sey „ihr in Folge dieser Störung verdrießlich vorgekommen."

Hierdurch wird dieses vorgebliche Indicium um so mehr völlig beseitigt, da Wisser, wie weiter unten gezeigt werden wird, um jene Zeit wirklich sehr beschäftigt war.

Dasselbe gilt nächstdem

3) von der Verdrießlichkeit, welche die Kammerherrin an Wisser bemerkt haben will, als sie ihm mehrfache Aufträge in Hin[illegible] des Spielens der Kinder gab. Als ferner

4) die Gouvernante mit Wisser heraufging um die Zimmer des Kammerherrn abzuschließen, will sie bemerkt haben, daß ein Stiefel noch in der Einfassung des Stiefelknechts gesteckt habe. Da es nun mit zu den Geschäften Wissers gehörte, die Stiefel, welche der Kammerherr vor der Abendpromenade aus= und nach der Rückkehr wieder anzog, vor das Sopha hinzustellen, so wird aus jenem Umstande der Schluß abgeleitet, daß Wisser in der aus der bevorstehenden Ausführung des Mordplanes entspringenden Gemüthsstimmung die gedachte Unachtsamkeit sich habe zu Schulden kommen lassen.

Da jedoch Wisser jenes Versehen in Abrede stellt, und

da die Gouvernante — die einzige Zeugin — selbst sagt, daß das Zimmer nur schwach erleuchtet gewesen sey und daß sie nur einen Augenblick in der Thüre zwischen dem Schreib- und dem Bücherzimmer gestanden habe, mithin eine Täuschung leicht möglich war, so fehlt es an dem erforderlichen Beweise der gedachten Thatsache. Jedenfalls würde aber diese kleine Unachtsamkeit weit eher aus der Eile, mit welcher der an dem Abende gerade sehr beschäftigte Bediente die ihm in den Zimmern des Herrn obliegenden Geschäfte zu besorgen genöthigt war, verbunden mit Wissers Vergeßlichkeit, zu erklären seyn, als aus der Absicht seinen Herrn zu ermorden!

5) Wisser hatte unter andern jeden Abend um die fragliche Zeit die Waschkumme, eine Tasse und zwei Bouteillen von der Stube des Herrn herunter zu tragen. Nun erzählte er im ersten Verhöre (24. Febr.):

„als er mit den Sachen heruntergegangen, sey ihm die „Frau Kammerherrin auf der Treppe begegnet und „habe das Licht, was er in der Hand gehabt, ihm ab„genommen, um es in den Saal zu setzen, weil die „Kinder dort hätten spielen wollen rc.

Aus dieser Erzählung werden nun zwei Verdachtsgründe abgeleitet. Man hat es nemlich

a) auffallend gefunden, daß die Kammerherrin dem Bedienten auf der Treppe entgegen gestiegen seyn solle.

Allein dies hat Wisser nicht gesagt, sondern nur von begegnen gesprochen.

Und in einem späteren Verhöre (8. Jul.) drückt er sich so aus:

„Nachdem er heruntergekommen, sey die Kammerherrin, „während er auf der Treppe gewesen, aus der täglichen Stube gekommen und habe das Lauflicht,

„was er in der Hand gehalten, haben wollen; sie habe, „wie sie gesagt, das Licht in den Saal setzen wollen, „weil die Kinder dort hätten spielen wollen. Mit dem „Lichte sey sie von der Diele aus in den Gartensaal ge„gangen.

Von einem Entgegensteigen ist also gar nicht die Rede.

Außerdem wird

b) eine Verschiedenheit der Angaben geltend gemacht, indem die mehr als 5 Monat später vernommene Kammerherrin sagte, sie meine, das Licht, welches sie in den Gartensaal gesetzt, habe auf einem auf der Diele stehenden Blumenträger gestanden und daß sie selbst es in der Bedientenstube angezündet habe, erinnere dies aber nicht sicher.

Aus dieser Verschiedenheit wird nun in der Anklage gefolgert, die Angabe Wissers sey falsch und blos vorgespiegelt, weil er um diese Zeit im Garten gewesen sey.

Da indessen Wisser schon am 24. Febr. und ganz bestimmt den Hergang mit dem Licht erzählte, die Kammerherrin aber erst am 8. Jul. und nur unbestimmt und unsicher, so verdient jene Aussage mehr Glauben als diese.

Daß aber Wisser in einem am 29. October mithin zwei Jahre und 8 Monate später vorgenommenen Verhöre, nachdem er während dieser langen Zeit durch viele Verhöre und Vorhalte verwirrt worden, über manche Einzelnheiten ungewiß geworden ist, und sich derselben nicht mehr zu erinnern weiß, darf durchaus nicht befremden.

Als ferner

6) an dem oftgedachten Abende das Holsteinische und das Enkesche Dienstmädchen kurz nach 8 Uhr sich in der Bedientenstube aufhielten, um das Herauskommen der von

ihnen abzuholenden Kinder zu erwarten, soll Wisser, indem er die Frage des letzteren Dienstmädchens, ob er daselbst im Dienst bleibe, bejahete, hinzugefügt haben, die Arbeiten, welche er hier im Hause habe, gefielen ihm besser, als seine vorherigen.

Da er nun früherhin gegen Koch, so wie gegen Frau und Fräulein von Qualen geäußert hatte, daß er mehr Lust zu schweren Arbeiten, als zum Bedientenwesen habe, so wird jene Aeußerung in der Anklage dahin gedeutet, daß ihm jetzt erst, am 21. Febr. nach 8 Uhr Abends, wo er gewußt, daß sein Peiniger nicht mehr am Leben sey, der Dienst, welcher ihm vorher mißfallen habe, besser gefalle.

Ein solcher Schluß würde sich indessen wohl selbst dann kaum rechtfertigen lassen, wenn nicht so manche andere Art, diesen anscheinenden Widerspruch zu erklären, statt fände, als hier allerdings der Fall ist. Denn zunächst läßt sich bei Wisser keine solche Consequenz voraussetzen, vermöge deren er sich in seinen zu verschiedenen Zeiten und gegen verschiedene Personen geschehenen Aeußerungen nothwendig ganz gleich bleiben müßte. Auch konnte sich seine Ansicht geändert haben, oder die gedachte Aeußerung nur aus dem Grunde geschehen seyn, um sein Bleiben in dem Dienste, über welchen er mehrfach geklagt hatte, zu rechtfertigen.

Keine der aus dem Benehmen Wissers während dieses Zeitabschnittes am Abende des 21. Febr. abgeleiteten Anzeigen, vermag hiernach irgend eine Prüfung auszuhalten, sie sind daher als völlig unhaltbar, nicht weiter zu beachten und dienen nur dazu, die Beschaffenheit der Grundlagen, auf welchen die Anklage großentheils beruht, zu charakterisiren.

§. 16.

b. Während des Vermißtseyns des Kammerherrn.

Dieser Zeitraum der Ungewißheit über die Ursache des Ausbleibens des Kammerherrn zerfällt in zwei Abschnitte, nemlich

A. vor der Rückkehr des Fräuleins von Qualen und der Demoiſ. Wedekind.

Das ungewöhnliche Ausbleiben des Kammerherrn, welcher spätestens um ½ 9 Uhr von seiner Abendpromenade zurückzukehren pflegte, veranlaßte Nachfragen und die Besorgniß, daß ihm etwas zugestoßen seyn möchte. Doch beruhigte man sich noch mit dem Gedanken, daß er Visiten mache. Diesem Glauben gab sich die Kammerherrin, ihrer Aussage nach, bis nach ½ 10 Uhr hin; als es aber 10 geschlagen, hatte wurde sie unruhig und ging nach oben, um nachzusehen, welche Kleider er anhabe, wo sie dann fand, daß er den alten Pelzrock anhabe und daraus schloß, daß er keine Visiten mache.

Aus dem Benehmen Wissers während dieses Zeitraums werden nun folgende Anzeigen abgeleitet.

I. Als Wisser den Thee in das Zimmer brachte, und ihn hier die Kammerherrin fragte, ob ihr Mann schon zu Hause sey? antworte er, nach Angabe der erst am 8 Jul. vernommenen Kammerherrin: er wisse nichts davon, nach seiner eignen Aussage aber: „er habe es nicht bemerkt.“ Hierin findet der Ankläger eine ausweichende Antwort, indem ja Wisser, weil der Herr ihn beim Nachhausekommen immer gerufen habe, und er also, da dies nicht geschehen sey, jene Frage bestimmt habe verneinen können.

Allein die gedachte Antwort war völlig angemessen, indem Wisser eben weil er von dem Herrn noch nicht geru-

fen worden war, auch nicht bemerkt hatte, daß dieser zurückgekommen sey. Bestimmt verneinen konnte er die Frage nicht, weil es ja immer möglich war, daß der Herr nicht gerufen, oder daß er es, anderweit beschäftigt, nicht gehört hatte.

Was hätte auch eine ausweichende Antwort Wissers bezwecken sollen, da er ja nur heraufgeschickt zu werden brauchte, um deshalb nachzusehen.

II. Ein anderer Verdachtsgrund soll darin liegen, daß die Unruhe der Damen sich Wisser nicht mitgetheilt habe.

Allein abgesehen davon, daß Wisser theils als bloßer Bediente, theils weil er keine Liebe für seinen Herrn hatte, für eine solche Besorgniß nicht so empfänglich war, als die nächsten Angehörigen desselben, waren selbst die Damen damals noch nicht unruhig. Vielmehr hörte Wisser es mit an, wie sie zu einander sprachen: „nun so macht er doch wohl Besuche.“ Auch sagt die Kammerherrin selbst aus, sie habe bis nach ½ 10 Uhr geglaubt, daß ihr Mann Visiten mache, als es aber 10 geschlagen gehabt, sei sie unruhig geworden. Und auch damals kann ihre Besorgniß noch nicht groß gewesen seyn, indem sie sonst gewiß die beiden andern Damen alsbald würde haben abholen lassen. Wie kann man es also dem Bedienten zum Vorwurfe machen, daß er nicht noch früher, als die Gemahlin und Mutter unruhig geworden sey?

Zwar soll er mehrmals nach dem Kammerherrn gefragt worden seyn. Dies leugnet er aber bestimmt ab und die Aussagen sind darüber so schwankend, daß diese Thatsache als nicht erwiesen anzusehen ist. Jedenfalls bildet sie keine Anzeige, indem sich daraus, daß Wisser die zärtliche Besorgniß der Gemahlin ꝛc. nicht theilte, ohne einen ungeheu-

ren Sprung nicht schließen läßt, daß er den Kammerherrn ermordet habe.

III. Schon in diesem Zeitpuncte glaubt die Kammerherrin Wissern beauftragt zu haben im Garten zu suchen und zuzusehen, ob die Pforte zu sey, worauf derselbe mit der Antwort zurückgekommen, daß die Pforte zu sey und daß er den Kammerherrn gerufen habe, worauf dann in der Anklage Gewicht gelegt wird. Allein Wisser leugnet dieses; die Landräthin weiß nichts davon, die Aussagen der Kammerherrin sind unzuverlässig und in manchen Stücken erwiesen irrig, und die Angabe ist unwahrscheinlich, indem man dann nicht nochmals würde haben nachsehen lassen, ob die Pforte verschlossen sey.

IV. Etwa um ½11 Uhr holte Wisser das Fräulein von Qualen und Dlle. Wedekind bei der Gräfin Holstein ab. Als diese auf dem Rückwege ihn fragen, ob es schon spät, ob die Familie noch auf sey? sagt er ihnen, daß der Kammerherr auch noch nicht zu Hause sey.

Während er nun, wenn er der Mörder gewesen wäre, es sicher vermieden haben würde, des Kammerherrn ungefragt zu erwähnen, wird es vom Ankläger als ein Indicium aufgestellt, daß er bei seiner Ankunft im Holsteinischen Hause nicht sogleich fragte, ob der Herr dort sey, und den beiden Damen nicht alsbald sagte, derselbe sei noch nicht nach Hause gekommen.

Zu jener Anfrage fehlte es jedoch Wissern an einer hinreichenden Veranlassung, da er, nach seiner Angabe, über das Ausbleiben des Herrn nicht unruhig war, die Kammerherrin aber ihre Unruhe ihm noch nicht mitgetheilt hatte.

Hatte doch selbst die Kammerherrin, ungeachtet sie glaubte, daß ihr Mann bei der Gräfin Holstein sey, wo

eine Komödienprobe gehalten werden sollte, Wissern nicht aufgetragen eine solche Frage zu thun; wie kann es diesem zum Vorwurf gereichen, daß er nicht aus eignem Antrieb nachfragte?

Aus diesem ersten Abschnitte fällt also Wissern nichts zur Last.

B. Als die beiden Damen etwa um 11 Uhr nach Hause kamen und sagten, daß der Kammerherr nicht bei der Gräfin Holstein gewesen sey, bemächtigte sich aller vier Damen eine große Bestürzung. Es entstand nun, wie sie sämmtlich aussagen, ein Durcheinanderlaufen und Reden, woraus eine große Unzuverlässigkeit ihrer nachherigen Aussagen über das, was jetzt gesprochen und gethan wurde, hervorgeht, unter welchen die Angaben der Dlle. Wedekind noch als die glaubwürdigsten zu betrachten sind, weil sie dem Kammerherrn nicht so nahe stand und überhaupt mehr Fassung zeigte.

Nach der Erzählung dieser letztern schlug das Fräulein vor, in der Nachbarschaft beim Regierungsrath von Römer, beim Stadtsyndicus Vollquards und bei Volkmar herumzuschicken, ob der Kammerherr da zu Besuch sey, welches aber wegen der Besorgniß der Kammerherrin, daß es ihrem Manne unangenehm seyn möchte, unterblieb.

Hierauf wurde Wisser hereingerufen und ihm aufgetragen in den Garten zu gehen und nachzusehn, ob die Gartenpforte nach dem Jungfernstiege verschlossen sey.

Aus dem Benehmen Wissers während dieses — bis zum Suchen und Finden der Leiche sich erstreckenden — Zeitraums der dauernden Ungewißheit werden nun in der Anklage folgende Verdachtsgründe abgeleitet.

I. Wisser sey auf der linken Seite des Gartens zur

Gartenpforte gegangen, habe also den Weg rechter Hand vermieden, weil er gewußt, daß die Leiche da liege.

Es war solches jedoch, wie der Augenschein zeigt, der kürzeste Weg zu der Pforte, und Wisser kam schnell zurück, um zu berichten, daß diese verschlossen sey. Ausdrücklich sagt das Fräulein von Qualen, sie habe von der Thür des Gartensaals aus gesehen, daß Wisser den nächsten, kürzesten Weg nach der Pforte gelaufen sey, und habe gehört, daß er laut „Herr Kammerherr!" gerufen. Denselben Weg sey er laufend zurückgekommen und habe gesagt, daß die Pforte verschlossen sey.

Indem also Wisser, welcher wußte, wie sehr man auf Antwort warte, den gewöhnlichen und nächsten Weg zur Gartenpforte nahm, ohne Auftrag den Kammerherrn rief und Antwort zu bringen eilte, erfüllte er den ihm ertheilten Befehl gehörig und es kann also daraus kein Verdacht wider ihn entlehnt werden.

II. Als Wisser im Verhör am 26. Jul. 1830 darüber befragt wurde, ob er sonst (außer einigen schon von ihm genannten Personen) in der Nachbarschaft gewesen sey? antwortet er: „es falle ihm ein, daß er zwar nicht im „Schönjan'schen Hause gewesen, jedoch bei Herrn Schön„jan am Fenster geklopft habe, ob der Kammerherr bei „dem Regierungsrath von Römer (welcher in dem Hause „wohnt) gewesen sey oder noch sey, worauf Herr Schön„jan gesagt habe, der Kammerherr sey nicht da."

Aus dieser Thatsache leitet der Ankläger Verdachtsgründe gegen Wisser ab, welche er auf folgende zwei Voraussetzungen stützt.

a) Er setzt voraus, daß Wisser ohne Auftrag bei Herrn von Römer nach dem Kammerherrn gefragt habe. Diese Voraussetzung gründet er jedoch blos auf den Um-

stand, daß keine der Damen in ihren Aussagen eines solchen Auftrags erwähnt habe.

Dagegen ist jedoch zunächst zu bemerken, daß auch keine derselben deshalb befragt worden ist, daß man selbst Wissern, welcher doch sagte, daß er dahin habe gehen müssen, nicht gefragt hat, wer ihm solches geheißen habe, und daß bei der damals unter den Damen herrschenden Bestürzung und Verwirrung schwerlich eine Befragung derselben ein zuverlässiges Ergebniß geliefert haben würde.

Außerdem nennt Dlle. Wedekind unter den Personen in der Nachbarschaft, nach denen zu schicken vorgeschlagen wurde, ausdrücklich auch den Regierungsrath von Römer, wonach es also sehr wahrscheinlich ist, daß man, als Wisser den Herrn nicht im Garten gefunden hatte, auf diese Idee zurückkam und daß irgend eine der Damen sich durch die Bedenklichkeit der Kammerherrin nicht abhalten ließ, Wissern dorthin zu schicken, oder daß letztere in der steigenden Angst ihre Bedenklichkeit unterdrückte.

Für die Annahme, daß Wisser ohne irgend einen äußeren Antrieb nach dem Schönjan'schen Hause gegangen sey, mangelt also jeder Beweis.

Außerdem wird in der Anklage

b) vorausgesetzt, daß Wisser erst nachdem bereits die Leiche gefunden und in die Kutscherkammer gebracht worden, im Schönjan'schen Hause nach dem Kammerherrn gefragt habe.

Diese Annahme stützt sich lediglich auf die Aussage des Kammer-Revisors Schönjan, welcher angibt: es sey ungefähr um ½12 Uhr heftig an seine Hausthür geklopft worden. Als er ans Fenster getreten sey, habe Wisser ihn gefragt, ob Herr Kammerherr nicht hier bei Herrn von Römer gewesen sey, und nachher auf seine Frage gesagt,

daß der Kammerherr um ½8 ausgegangen sey und sie im Hause über sein Ausbleiben in der größten Unruhe wären. Er habe sich nun wieder angekleidet, um auf die Straße zu gehen und beim Aufsuchen des Herrn von Qualen Beistand zu leisten. Als er aus dem Hause gegangen, sey es ungefähr 12 Uhr gewesen. Auf der Straße habe er den Dr. Voß gesehen.

Dieser letztere Umstand ist nun durch die damit übereinstimmende Aussage des Dr. Voß in Gewißheit gesetzt. Auch mußte solches gegen 12 Uhr seyn, da der Dr. Voß damals schon die Leiche hatte nach dem Pferdestalle bringen lassen, und das Fräulein von Qualen zur Gräfin Holstein geführt hatte.

Allein die Angabe, daß Wisser erst um ½12 Uhr an das Haus gekommen sey und den Kammerherrn daselbst gesucht habe, beruht lediglich auf der Aussage des Revisors Schönjan und zwar blos auf einer ungefähren Zeitschätzung. Gegen deren Richtigkeit ergeben sich aber sehr wichtige Bedenken.

Es ist nemlich 1) schon im Allgemeinen eine bekannte Erfahrung, daß dergleichen Zeitangaben in der Regel sehr unzuverlässig sind und daß sie keine sichere Grundlage für den Criminalbeweis abgeben.

Außerdem

2) ist es erwiesen, daß die Uhren, namentlich die Schloß- und Stadtuhr, so wie die von Qualen'sche Dieluhr, damals sehr verschieden gingen, und also die Zeitbestimmungen hierdurch noch trüglicher wurden. Von der großen Unsicherheit solcher Zeitbestimmungen liefern die Acten unter andern auch noch folgendes sprechende Beispiel. Nach der Angabe des Chirurgus Köhn kam Wisser erst gegen 12 Uhr, um ihn zu holen. Gleichwohl will der Landreiterwachtmeister

Carstens denselben schon gegen 11 Uhr auf dem Wege dahin und bei Döse gesehen haben, wonach also beide Zeitangaben um eine ganze Stunde von einander abweichen. Es läßt sich ferner

3) kein vernünftiger Grund absehen, weshalb Wisser, nachdem die Leiche nicht nur gefunden, sondern auch schon in den Pferdestall gebracht worden war, noch sollte nach dem Kammerherrn gesucht haben. Eine Entschuldigungsanzeige konnte er davon nicht herleiten wollen, denn theils geschah es ja, wie er selbst sagt, nicht von freien Stücken, sondern auf Geheis, theils konnten das heftige Klopfen und die laut nach dem Fenster gegebenen Antworten, bei der großen Nähe des Qualehschen Hauses, und da Dr. Voß, Hüttmann und Hahn sich in dem sehr nahen Pferdestalle, theilweise auch in der Thüre desselben aufhielten, nicht unbemerkt geschehen.

Ueber dieses

4) sah Schönjan Damen am Stacket des Qualen'schen Hofes stehen. Nun liefen aber die Damen, bevor die Leiche gefunden war, in ihrer Angst, auf den Hof, und nicht noch dann, als solche bereits über den Hof nach dem Pferdestall gebracht wurde oder worden war. Dazu kommt

5) daß, nach des Revisors Schönjan Aussage, Wisser im bloßen Kopfe war. So war er aber in den Garten gegangen, um nach der Pforte zu sehen, wonach es also wahrscheinlich ist, daß er gleich nachher zum Schönjan'schen Hause lief. Auch war es

6) nicht wohl möglich, daß Wisser nach dem Finden der Leiche Zeit und Gelegenheit gefunden hätte, unbemerkt Schönjan herauszuklopfen. Er ging jetzt mit Hüttmann zu dem Hause der Gräfin Holstein, wo sie den Bedienten

Hahn weckten. Während hier Hüttmann noch auf letzteren wartete, ging Wisser in der entgegengesetzten Richtung weiter nach der Wohnung des Dr. Voß, welcher noch nicht zu Bette war, und kam mit diesem auf dem Qualen'schen Hofe an, ging mit in den Garten, half die Leiche nach dem Pferdestall bringen, wurde hierauf gleich aus dem Stalle zum Stadtchirurgus Köhn geschickt, welchen er herausklopfte. Während dieser sich ankleidete, ging Wisser nicht etwa zum Schönjan'schen Hause, sondern zu (seiner Schwester) Döse, wo er einige Minuten verweilte und erzählte, daß der Kammerherr im Garten im Blute gefunden worden und steif gewesen, so wie, daß der Dr. Voß im Qualen'schen Hause sey und er nun auch den Chirurgus Köhn holen solle. Mit letzterem ging er dann nach dem Qualen'schen Hause zurück. Wann sollte er nun, während dieses Zeitraums, den Revisor Schönjan geklopft und mit ihm die Unterredung gehalten haben? Wollte man endlich

7) auch mit dem Ankläger voraussetzen, Wisser habe irgend einen Grund und den Zweck gehabt vorzuspiegeln, daß er, noch vor dem Finden der Leiche, seinen vermißten Herrn im Schönjan'schen Hause gesucht habe, so hätte er doch unmöglich verkennen können, daß dies ihm nicht gelingen werde, indem er nothwendig voraussetzen mußte, daß der Regierungsrath von Römer, als Freund des Kammerherrn, und der Revisor Schönjan, als naher Nachbar, ihm auf dem Fuße folgen und dann finden würden, daß er die Unwahrheit gesagt habe, wodurch er dann sehr verdächtig geworden seyn würde.

Durch alle diese Rücksichten, welche die Unrichtigkeit der ohnedies alleinstehenden Schönjan'schen Zeitbestimmung außer Zweifel setzen, wird man also zu der Annahme ge-

nöthigt, daß eben sowohl wie der doch im Dienste befindliche Wachtmeister Carstens in Angabe der Zeit sich um eine ganze Stunde irrte, der Revisor Schönjan sich wenigsten um eine Viertelstunde geirrt haben müsse.

Damit verschwinden dann auch die vom Ankläger aus dieser irrigen Zeitangabe abgeleiteten Folgen.

Aus dem nemlichen Zeitraume ist außerdem

III. noch eine andere Thatsache auszuheben, durch welche Wisser verdächtigt werden soll. Als er nemlich in Folge der Weisung, den Kammerherrn auf dem Jungfernstieg und auf der Straße zu suchen, zur linken Hofpforte herausgehen will, findet er im Schnee Spuren nach dem Stalle hin, weshalb er vermuthet, daß der Kutscher nach Hause gekommen sey, daher er umkehrt, nach der Stallstube geht und „Christian!“ ruft. Als er aber nicht diesen, sondern Hüttmann im Bette findet, sagt er zu demselben, der Kammerherr sey ausgegangen und noch nicht wieder da; er solle nun nach dem Jungfernstiege und ihn suchen, solle nachsehen, ob er vielleicht zu Schaden gekommen; Hüttmann möge geschwind aufstehen und mitgehen. Auch trieb er denselben geschwind zu machen, weil sie im Hause unruhig seyen. Als sie nun auf den Hof kommen, wird ihnen, nachdem gefragt worden, ob sie schon hingewesen, der Befehl ertheilt eine Leuchte anzuzünden und noch erst einmal in den Garten zu gehen und da nachzusehen.

Aus diesem Hergang werden nun, außer einem unbegründeten Zweifel in Hinsicht jener Weisung, folgende Verdachtsgründe abgeleitet.

a) Wisser ging den gewöhnlichsten Weg nach der linken Hofpforte, während er doch, weil Abends die Pforte

des Jungfernstiegs bei der Lübkischen Barriere verschlossen wird, hätte rechts gehen müssen.

Um dies leicht erklärbar zu finden, braucht man keinen besondern Gemüthszustand vorauszusetzen, und es ist nicht einmal nöthig zu bemerken, daß Wisser von dem Einflusse der allgemeinen Bestürzung wohl nicht ganz frei geblieben seyn konnte.

Nächstdem

b) ist es auffallend und verdächtig gefunden worden, daß Wisser nicht allein gegangen sey, sondern Hüttmann mitgenommen habe. Auch dieses erklärt sich jedoch sehr natürlich theils daraus, daß er einen solchen Weg um Mitternacht lieber in Gesellschaft machte, theils daraus, daß, wenn etwa der Kammerherr zu Schaden gekommen seyn sollte, er allein ihm die erforderliche Hülfe zu leisten nicht wohl im Stande gewesen seyn würde.

Es ist ferner

c) dem Angeschuldigten auch noch als verdächtig vorgehalten worden, daß er so bestimmt daran gedacht habe, daß der Kammerherr zu Schaden gekommen seyn müsse, da er doch nur gewußt habe, daß derselbe vermißt werde.

Allein abgesehen davon, daß Wisser nicht bestimmt, sondern nur bedingt davon spricht, bezog sich die Weisung den Kammerherrn in einer Winternacht um 11 Uhr auf dem Jungfernstieg zu suchen, ganz unverkennbar auf die Voraussetzung, daß er auf dem hart gefrornen Wege gefallen und hierdurch oder auf andere Weise zu Schaden gekommen seyn könne. Wenn also auch Wisser dies für die Veranlassung und den Zweck des Suchens hielt, so liegt darin kein Grund zu einem Verdachte, wohl aber zeigt der Vorhalt, wie geneigt man war, jede seiner Handlungen, selbst wenn eine sehr natürliche Erklärung derselben ganz

nahe lag, aus der Voraussetzung, daß er der Mörder sey, zu erklären.

§. 17.

c. Beim Suchen und Finden der Leiche.

Nachdem Wisser, in Folge der Weisung mit einer Leuchte den Garten zu durchsuchen, etwa um 11 Uhr, die Leuchte angezündet hatte, ging er mit Hüttmann durch den Gartensaal in den Garten. Hüttmann hatte, seiner eignen Angabe nach, die Laterne in der Hand und ging im Garten voraus, Wisser folgte ihm auf dem Fuße. Sie nahmen den gewöhnlichen Weg links bis zum Treibhause hin, dann gingen sie rechts ab in den Blumenweg und dann nach der Jungfernstiegpforte, die sie verschlossen fanden und vor derselben Fußstapfen, ohne genau zuzusehen, ob sie von Einem oder Mehreren hergerührt, bemerkten. Von da gingen sie auf dem Wege nach dem Heller wieder zu dem Treibhause, darauf nach der Pforte zu und auf der andern Seite an der Witzlebenschen Planke herauf, wo sie den Kammerherrn in seinem Blute fanden. Hüttmann faßte ihn am linken Arm und sagte, ach Gott, ach Gott! dasselbe will Wisser gesagt haben. Nun erzählt Hüttmann weiter: Als sie darauf nach dem Gartensaal zu gegangen, habe Fräulein von Qualen aus der Thüre ihnen zugerufen, ob sie ihn gefunden hätten, worauf Wisser Nein! gerufen, wenigstens sey dies noch eher geschehen, als sie das Gespräch geführt hätten, daß man es noch verschweigen müsse. Wisser versichert, sie hätten dies verabredet, ohne daß er wisse, wer solches zuerst geäußert habe.

Auf diesen Hergang werden in der Anklage mehrere Anschuldigungsindicien gegründet. Es wird nemlich

1) für verdächtig erklärt, daß Wisser, als Hüttmann

mit der Handleuchte vorausgehend den Weg links einschlug, nicht entweder demselben sogleich sagte, daß er da schon gewesen sey, oder sich von demselben gleich trennte und alsbald rechts ging. Es soll also dieses Benehmen desselben einen Beweis liefern, daß er den Weg rechts scheute, weil er gewußt habe, daß da der von ihm ermordete Kammerherr liege.

Die Unstatthaftigkeit einer solchen Schlußfolge ergibt sich aber aus folgenden Gründen:

a) da der ganze Garten durchsucht werden sollte, so war es einerlei wo sie anfingen; auch war ja Wisser vorher nur sehr eilig und im Dunkeln nach der Pforte hingelaufen, blos um zu sehen, ob diese verschlossen war, während sie jetzt langsam gingen und mit der Laterne nach beiden Seiten vom Wege ab geleuchtet wurde; nächstdem

b) war der links gelegene Weg nicht nur der bequemere und gewöhnliche, sondern auch der, auf welchem der Kammerherr her zu kommen pflegte, indem er sich beim Heraustreten aus dem Gartensaal gewöhnlich rechts wendete; da ferner

c) Wisser beim Treibhause und bei den Mistbeeten nicht gewesen war, so konnte er voraussetzen, daß Hüttmann den Weg dahin nehmen und dann in den Blumenweg einlenken würde, wie solches auch nachher wirklich geschah.

Es war also kein hinreichender Grund vorhanden, den mit der Laterne vorausgehenden Hausknecht von dem eingeschlagenen Wege abzulenken, oder denselben zu verlassen und ohne Laterne rechts zu suchen, mithin darf es nicht befremden, daß Wisser solches unterließ. Hätte er es aber zufällig doch gethan, so würde man wahrscheinlich auch hieraus einen Verdacht wider ihn abgeleitet haben, indem man daraus geschlossen hätte, es sey solches geschehen, weil

er schon gewußt habe, daß die Leiche rechts liege. Wisser hat aber auch

d) dem Hausknechte wirklich unterwegs gesagt, daß er den Weg nach der Pforte schon einmal gemacht habe. Hüttmann meint zwar, daß dies erst bei der Pforte, wo sie die Spuren im Schnee bemerkt hätten, geschehen sey, fügt jedoch hinzu: es könne indeß auch seyn, daß es schon etwas früher bei dem Suchen im linken Gange gewesen sey.

War nun letzteres der Fall, so muß es geschehen seyn, schon bevor sie an das Treibhaus kamen, indem sie hier den linken Gang verließen, welches also wohl gerade durch diese Mittheilung Wissers mag veranlaßt worden seyn.

Hiernächst

2) soll eine Anzeige gegen Wisser darin liegen, daß er auf den Ruf des Fräuleins von Qualen, ob sie ihn gefunden hätten? noch vor der, wegen des vorläufigen Verschweigens getroffenen Abrede, alsbald: Nein! geantwortet, und daß er es gewesen, welcher die Abrede veranlaßt habe.

Zur Rechtfertigung des auf diesen Umstand gegründeten Verdachtes wird in der Anklage angeführt: wenn Wisser schuldlos gewesen, so hätte er Hüttmann, als dem älteren Diener es überlassen müssen, das Nein! zu antworten (?), auch hätten ihn, als den Feind seines Herrn, Rücksichten für die Familie nicht zur Verschweigung des Fundes bewegen können.

Dieser Anzeige fehlt es jedoch

a) an dem Beweise der factischen Grundlage. Zwar gab Hüttmann im ersten Verhöre an, Wisser habe das Nein! gerufen, erklärte jedoch in dem Verhöre vom 30. April 1830: sie hätten geantwortet nein! er erinnere sich

nicht, ob er es gesagt habe oder Wisser. Und auf die Ermahnung sich bestimmt hierüber zu äußern, sagt er aus: „er glaube, daß er es gewesen sey, der jene Antwort ertheilt habe.“ Zwar erklärt er, als man ihm seine frühere Aussage vorhält, diese sey richtig. Allein seine verschiedenen Antworten machen doch seine ohnedies allein stehende Aussage so unzuverlässig, daß die Frage, wer jene Antwort gegeben habe, ungewiß bleibt.

Auf jeden Fall würde aber

b) diese Thatsache nicht beweisend seyn, denn die Nothwendigkeit der Familie, insbesondere der Gattin des Kammerherrn die schreckliche Wahrheit vor der Hand zu verhehlen und erst Hülfe herbeizurufen, war so einleuchtend, daß sie sich auch dem rohesten Menschen aufdringen mußte.

Die Behauptung des Anklägers, daß Wisser durch Rücksichten für die Familie zu einem solchen schonenden Verfahren nicht habe bewogen werden können, und daß jedenfalls die Freude über den Fund (?!), über die Erfüllung seiner Wünsche, ihn dergleichen Rücksichten hätten vergessen lassen, ist gewiß nicht zu billigen, und beruht blos auf der vom Ankläger als ausgemacht angenommenen Voraussetzung, daß Wisser wirklich der Mörder sey. Sieht man hingegen von dieser, erst noch auszumittelnden Voraussetzung, wie Gerechtigkeit und Wahrheit solches erfordern, vor der Hand ab, so läßt sich bis zum Beweise des Gegentheils nicht annehmen, Wisser sey durch seine Erbitterung über das Schelten des Kammerherrn so ganz gefühllos geworden, daß er beim Anblick der Leiche diese Erbitterung nicht sollte vergessen haben und daß an deren Stelle nicht das Mitleid mit der Familie und die Theilnahme an dem sie betreffenden großen Unglück getreten seyn sollte. Diese Gesinnung zeigte er auch deutlich genug da-

durch, daß er aus eigenem Antrieb den Dr. Voß holte und diesem sowohl, als dem nachher von ihm herbeigerufenen Wundarzt Köhn sagte, daß die Kammerherrin noch nichts davon wisse. Es läßt sich endlich auch nicht einsehen, wie Wisser, falls er wirklich der Mörder gewesen wäre, gerade durch sein Schuldbewußtseyn hätte bestimmt werden sollen, eher Hülfe herbeizurufen, als die Familie das Finden der Leiche erfahren zu lassen.

Das Benehmen Wissers auch während dieses Zeitraums bietet sonach keine haltbare Anzeige dar.

§. 18.

d. Nach dem Finden der Leiche, und während des Rests der Nacht.

In diesen Zeitraum setzt die Anklage folgende Anzeigen:

1) Das Fräulein von Qualen will Wissern mehrmals gesagt haben, daß er den Kutscher Christian heiße sich zu Pferde zu setzen und den Kammerherrn auf der Landstraße zu suchen. Derselbe habe sehr unbestimmt geantwortet, entweder, daß der Kutscher schon schlafe oder ausgegangen sey. Es wird daher verdächtig gefunden, daß Wisser den Auftrag niemals befolgt habe.

Wisser am 1. Jul. darüber befragt, erinnert sich eines solchen Auftrages nicht. Mag er ihm indessen wirklich ertheilt worden seyn, so liegt doch auch der Grund, warum Wisser solchen nicht ausführte, in den Acten klar vor. Denn geschah jenes, bevor man die Leiche gefunden hatte, so war Koch noch nicht zu Hause, indem er mit Erlaubniß des Herrn ausgegangen war und erst zurückkam als die Leiche schon in seiner Kammer lag; wurde aber der Auftrag gegeben als bereits die Leiche im Garten gefunden

worden, das Fräulein von Qualen solches jedoch noch nicht wußte, so konnte von einem Suchen des Kammerherrn auf der Landstraße nicht mehr die Rede seyn.

2) Zu dem Witzlebenschen Nähmädchen, das ihn nach der Wohnung der Gräfin Holstein begleitete, sagte Wisser unterwegs: „was das für ein großes Unglück ist, daß der „Kammerherr sich todt gefallen hat.

Es wird nun verdächtig gefunden, daß Wisser schon jetzt von Todtfallen gesprochen habe, da doch erst nach dem Eintreffen der gerichtlichen Commission von dieser Todesart die Rede gewesen sey.

Allein die Voraussetzung, daß der Kammerherr auf dem hartgefrornen Boden gefallen sey und sich auf diese Weise tödtlich verletzt habe, war so natürlich, daß sogar die Sachverständigen, welchen doch die auf dem unbedeckten Scheitel befindlichen klaffenden Kopfwunden vor Augen lagen, in einem Falle die Todesursache suchten und diese Ansicht selbst gegen die Gerichtspersonen behaupteten; warum sollte nun nicht auch Wisser auf diese so nahe liegende Ansicht verfallen seyn, und vielmehr einen Mord vorausgesetzt haben?!

3) Wisser, welcher, nachdem sich die Commission aus dem Qualen'schen Hause entfernt hatte, zum Gastwirth Schröder geschickt wurde, um eine Stafette zu bestellen, soll zu seinem, bei demselben dienenden Bruder gesagt haben; man muthmaße, daß der Kammerherr, welchen man im Garten in seinem Blute gefunden, erschlagen worden sey.

Hieraus hat man gefolgert, daß Wisser etwas mehr über die wahre Todesart gewußt habe, mithin verdächtig sey, die That selbst verübt zu haben. Es ist jedoch

a) nicht genügend erwiesen, daß Wisser sich so gegen

seinen Bruder geäußert hat. Er selbst leugnet es bestimmt ab, und behauptet nur vom Todtfallen gesprochen zu haben. Der Wirth Schröder sagt aus: sein Knecht sey vor sein Bett gekommen und habe gesagt, Ministers Dietrich sey da und wolle eine Staffette nach Preetz bestellen. Der Minister wäre todt, sie hätten ihn im Garten gefunden. Auf seine Frage, wie das möglich sey, habe sein Knecht erwiedert: „er ist vermuthlich erschlagen', oder auch gefallen."

Hiernach muß man also annehmen, daß Wisser gegen seinen Bruder der beiden allein möglichen Todesarten gedacht hat und dann fällt jener Verdacht schon aus diesem Grunde weg.

Könnte man aber auch

b) die allein stehende Aussage des Schröder'schen Knechts als richtig und genau gelten lassen, so ist es ja bekannt, daß bei der im Gartensaal geschehenen Besichtigung bereits von Seiten der Gerichtspersonen die Ansicht geäußert worden war, daß der Kammerherr gewaltsamer Weise getödtet worden sey. Wie leicht mochte diese Ansicht durch den Hausknecht Hüttmann, welcher im Gartensaal höchstwahrscheinlich gegenwärtig war, alsbald in der Bedientenstube geäußert und dadurch auch Wissern bekannt geworden seyn. Auch mußte ja schon die Herbeirufung der Gerichtspersonen ihn auf den Gedanken gebracht haben, daß man eine Ermordung muthmaße. Während also diese Anzeige weder bewiesen noch beweisend ist, verdient es bemerkt zu werden, daß man ein Indicium theils darin suchte, daß er vom Todtfallen, theils darin, daß er vom Todtschlagen sprach, daß mithin, wie er auch immer handeln und sprechen mochte, stets daraus ein Verdachtsgrund abgeleitet wurde.

Als ferner

4) Wisser mit der Nachricht zurückkam, daß der Wirth Schröder keine Staffette geben könne, wurde ihm befohlen, eine solche beim Wagenmeister zu bestellen. Im Begriff diesen Befehl auszuführen, sagt er zu dem unbeschäftigt da sitzenden Kutscher Koch „komm mit!“ Koch weigerte sich anfangs, ging aber doch, wie er sagt, aus guter Bekanntschaft, weil er ja nichts zu thun hatte, mit.

Hieraus sind nun zwei Indicien abgeleitet worden. Weil es nemlich

a) damals schneiete, so hat man vermuthet, es müsse ein ganz besonderer, auf die That sich beziehender Beweggrund den Kutscher zum Mitgehen bewogen haben, indem entweder beide die Thäter seyen, oder falls auch nur Einer, doch der Andere darum wisse. Allein, daß Wisser den mitternächtlichen Gang in einer durch den Tod seines Herrn schauerlich gewordenen Nacht, lieber in Gesellschaft, als allein machte, ist eben so natürlich, als daß Koch, welcher nichts zu versäumen hatte, durch das Schneegestöber sich nicht abhalten ließ den Wunsch seines Kameraden und guten Freundes zu erfüllen. Hierin liegt also nichts Verdächtiges! Nächstdem

b) wird aus einer Verschiedenheit der Angaben Wissers und Kochs über den Gegenstand ihrer Unterhaltung auf dem Wege zu und von dem Wagenmeister ein Indicium abgeleitet.

Wisser sagt nemlich, sie hätten unterwegs vom Tode des Kammerherrn gar nicht gesprochen, sondern Koch habe ihm erzählt, wo er überall an dem Abende gewesen sey. Koch hingegen sagt, sie hätten allerdings von dem Tode und sonst von nichts gesprochen.

Welche von beiden Angaben die richtige ist, läßt sich

bei diesem Widerspruch, da sie allein waren, nicht ausmitteln. Auch wurden sie erst am 27. Jul. zum erstenmal darüber vernommen, und es ist nicht anzunehmen, daß sie sich damals noch der in dieser ängstlichen Nacht geführten Gespräche so genau zu erinnern wußten. Es scheint jedoch, daß sie theils vom Tode des Kammerherrn, theils auch von andern Gegenständen gesprochen haben, denn Koch sagt selbst, er habe Wissern gesagt, daß er nicht zu Hause gewesen und erst spät gekommen sey, worauf er sich jedoch nicht beschränkt haben kann, da er wohl wußte, daß dies Wissern bekannt war; auch erzählt Koch, Wisser habe zu ihm gesagt, er möge sich freuen, daß er nicht in dem Wetter nach Kiel reiten solle.

Ist es hiernach gewiß, daß zwischen beiden von verschiedenen Gegenständen die Rede war, so verschwindet sowohl die thatsächliche Grundlage dieser Anzeige als das Schlüssige.

Hiernach sind also alle aus den Vorgängen während dieses Zeitraums entnommene Anzeigen für ganz unbegründet zu halten.

§. 19.

7. Spätere außergerichtliche Aeußerungen.

Während des sechswöchentlichen Zeitraums von der am 25. Febr. erfolgten Abreise der Kammerherrin von Qualen, bis zu der am 14. April geschehenen Ablohnung sämmtlicher Dienstboten, blieben diese zusammen und, mit Ausnahme von Hüttmann, welchem die Wartung der Pferde aufgetragen worden, unbeschäftigt, hatten also hinreichende Muse sich über den Tod des Kammerherrn zu unterhalten. Daß dergleichen Gespräche ungebildeter Leute und einzelne

darin gefallene gelegentliche Aeußerungen schon an sich genommen, besonders aber aus dem Zusammenhange gerissen keine Bedeutung haben, ist begreiflich.

Nun beeiferten sich aber, nachdem Wisser gleichfalls verhaftet worden, die andern in strenge Verhöre genommenen Dienstboten, alle während jener Zeit geschehene Aeußerungen desselben, welche ihn, den sie nun für den Thäter hielten, mitunter auf gehässige Weise und in dem Sinne, welchen sie ihnen nunmehr beilegten, anzugeben.

Daß Wisser sich meist der angegebenen Reden nach langer Zeit nicht mehr erinnert, ist glaublich, und daß er nach mehrjähriger Dauer der Untersuchung, wodurch er störrig geworden, bei wiederholter Vermahnung, das, wessen er vorher sich nur nicht erinnern zu können, versicherte, nun bestimmt in Abrede stellte, darf nicht befremden.

Zu dergleichen Reden gehört nun

A. die einige Zeit nach dem Tode des Kammerherrn geschehene Aeußerung desselben: „nun werden wir es besser kriegen," welche durch die Aussage des Witzlebenschen Bedienten Hahn und der Gesky bezeugt ist.

Ueber die Veranlassung dieser Aeußerung und darüber, ob nicht auch von anderen Dienstboten dieselbe Meinung geäußert worden, ergibt sich nichts aus den Acten.

Laut der Wissern deshalb gemachten Vorhalte, hielt man die gedachte Aeußerung, verbunden mit der schon beim Leben des Kammerherrn geschehenen, daß er lieber mit der Kammerherrin als mit ihm zu thun haben wolle, für einen Beweis, daß er in dem Tode des Kammerherrn die Befriedigung eines schon früher gehegten Wunsches gefunden, und leitete hieraus eine Anzeige ab, daß er den Kammerherrn ermordet habe.

Dagegen hat nun schon Wisser mit Grund eingewen-

det, daß er gar nicht daran gedacht habe, bei der Kammerherrin im Dienste bleiben zu können.

Außerdem ist zwischen der gedachten Aeußerung über eine aus dem Unglücksfall für die Domestiken entstehende nützliche Folge — der Erleichterung ihres Dienstes — und die Ermordung des Kammerherrn kein solches Causal-Verhältniß, welches von jener auf diese zu schließen erlaubte.

In Beziehung auf die schon beim Leben geschehene Aeußerung enthalten jene Worte nur den wiederholten Ausspruch Wissers, daß bei der Kammerherrin weit besser zu dienen sey, als beim Kammerherrn.

Hätte endlich die fragliche Rede eine Beziehung auf eine von Wisser selbst geschehene Ermordung des Kammerherrn gehabt, so würde Wisser gewiß nicht so gesprochen, sondern es sorgfältig gemieden haben, durch dergleichen Aeußerungen den Verdacht auf sich zu lenken.

Während diesemnach die gedachte Anzeige als ganz unerheblich anzusehen ist, scheinen

B. mehrere Aeußerungen Wissers, durch welche er den Verdacht des Mordes von sich abzulenken, oder den Erfolg der Untersuchung zu erfahren, oder selbst auf die Aussagen anderer Hausgenossen einzuwirken suchte, größeres Gewicht zu haben, indem man dafür hielt, daß solche nach dem bekannten Sprüchworte, „wer sich unangeschuldigt entschuldigt, der beschuldigt sich," zu beurtheilen, mithin als Selbstbeschuldigungen, und folglich als Zeichen des Schuldbewußtseyns anzusehen seyen.

Das gedachte Sprüchwort, welches die allgemeine Grundlage dieser ganzen Classe von Anzeigen bildet, findet jedoch auf Wisser um deswillen keine Anwendung, weil es ihm zur Zeit jener Aeußerung schon auf mehrfache Art bekannt war, daß man ihn der That halber in Verdacht

habe, und weil er also bereits angeschuldigt war. Denn er wußte, daß das angeblich blutbefleckte Beil in gerichtliche Verwahrung genommen war, und daß man ihn am Abende der That mit einem Beile gesehen hatte; es war ihm bereits von der Breyer der früher geäußerte Wunsch, daß der Herr einmal gar nicht wieder kommen möge, vorgehalten worden. Auch die Visitation und Aufzeichnung seiner Sachen; das mit ihm am 24. Febr. vorgenommene sehr lange und umständliche Verhör, so wie der blos ihm und Koch gegebene Stadtarrest zeigten ihm deutlich, daß er in den Augen der Richter des Mordes verdächtig sey.

Nimmt man hinzu, daß Wisser überhaupt ängstlich und außerdem beschränkten Geistes war, so darf sein Bestreben den Verdacht von sich abzuwenden und der Mißgriff, vermöge dessen er sich für diesen Zweck auf eine Weise, welche vielmehr ihn verdächtig zu machen geeignet war, äußerte, um so weniger befremden, da der Erfahrung zufolge unter dergleichen Umständen nicht selten auch Unschuldige durch die Absicht, den auf sie gerichteten Verdacht zu beseitigen, zu Handlungen und Aeußerungen bestimmt werden, welche gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen.

Wenn man nun die zu dieser Gattung gehörigen Anzeigen nach den eben bemerkten Rücksichten beurtheilt und dabei bedenkt, daß sie großentheils in Bruchstücken der Unterhaltungen des müssigen Gesindes bestehen, so kann man ihnen kein Gewicht beilegen.

Es gehört dahin

1) ein angebliches Gespräch zwischen dem Nähmädchen Breyer und Wisser. Jene gibt nemlich an, sie habe am 24. Febr. mit Wisser darüber gesprochen, wer wohl der

Thäter sey, worauf derselbe geantwortet habe: „ich kann „es doch mit freiem Gewissen verantworten, daß ich es „nicht gethan habe.“ Und ein anderes Mal habe er gegen sie geäußert, „wenn er dies habe thun wollen, so habe er „es schon längst thun können, da er allein auf des Herrn „Stube gekommen wäre.“

Allein abgesehen davon, daß Wisser sich einer solchen Aeußerung nicht erinnert, und daß die Zeugin am 7. Sept. wo sie diese Aussage machte, wohl schwerlich noch sich der in den ersten unruhigen Tagen vorgefallenen Unterredung so wörtlich genau zu erinnern wußte, erklärt sich die Erwiederung Wissers sehr natürlich daraus, daß er den ihn betreffenden Verdacht kannte und also in der Frage der Breyer eine Aeußerung des Verdachtes finden mußte.

Als hiernächst

2) Wisser am 25. Febr. dem Nachtwächter Kuby die Leiche zeigte und derselbe ausrief: „Gott bewahre, wie ist der gewaltsam angegriffen!“ soll Wisser gesagt haben: „der „das gethan hat muß es auf sein Gewissen nehmen; ich „bin vor Gericht im Verhör gewesen, habe alles gesagt, „was ich weiß; nun mögen sie mit mir machen, was sie „wollen.“

Während in dieser Aeußerung, falls sie wirklich geschehen seyn sollte, nur eine Ablehnung des bereits gegen ihn obwaltenden Verdachtes liegt, begründet der Hergang vielmehr ein erhebliches Gegenindicium, indem Wisser, falls er der Mörder seines Herrn gewesen wäre, es gewiß vermieden haben würde, den Kuby zu dessen Leiche hinzuführen, deren für ihn unter dieser Voraussetzung schrecklichen Anblick er gewiß möglichst geflohen hätte. Dasselbe gilt von einem andern in die nemliche Zeit fallenden Auftritte, welchen Hüttmann erzählt. Als nemlich die Leiche bereits

im Sarge lag, ging Wisser mit Hüttmann am 27. Febr. Abends noch einmal zu derselben, um den Herrn zum letzten Male zu sehen. Hier erzählt nun Hüttmann, als sie zu Füßen der Leiche gestanden, habe Wisser ihn mit beiden Händen in den Arm gepackt, sich auf ihn gelehnt und stark geflogen. Dies habe ½ Minute gedauert. Auf seine Frage „was willst du?“ habe Wisser ihn wieder losgelassen und sich in die Höhe genommen, aber nichts geantwortet.

Wisser selbst gibt nichts weiter zu, als daß er beim Hereintreten gesagt habe, „das ist nun das letzte Mal!“ und daß er Hüttmann angefaßt habe.

Bei jener Erzählung muß man indessen bedenken, daß sie von Hüttmann herrührt, welcher mit Wisser nicht in gutem Vernehmen stand, und damals denselben schon bestimmt, gleich dem Gerichte, für den Mörder hielt, mithin auch in diesem Sinn dessen Benehmen schilderte. Wäre Wisser wirklich der Mörder gewesen, so würde er sicher nicht nochmals zur Leiche hingegangen seyn. Auch war wohl eine solche abendliche Scene des letzten Anblicks der im Sarg liegenden Leiche dazu geeignet, auf einen Menschen, der es wußte, daß der Verdacht eines so grausamen Mordes auf ihm ruhete, einen erschütternden Eindruck zu machen.

Diese letztere Bemerkung gilt auch hinsichtlich der über die gerichtliche Vorzeigung der Leiche aufgenommenen Protocolle enthaltenen Bemerkungen über Wissers Benehmen, da in diesem Acte eine sehr deutliche Anschuldigung des Mordes lag, und da sich aus dem Protocolle doch immer ergibt, daß er den Kopf der Leiche berührte, welches ihm nicht auferlegt war, und was er wohl vermieden haben würde, wenn er der Mörder gewesen wäre.

3) Nachdem ihm und Koch Stadtarrest gegeben und da

sich nun beide als Freunde und in gleicher Lage sich befindend täglich über alles, was den Gang der Untersuchung betraf, mit einander unterhielten, und den Regierungsboten täglich mehrmals zum Untersuchungsrichter gehen sahen, verhehlte Wisser seine nun schon sehr begründeten Besorgnisse nicht, sondern machte gegen Koch folgende Aeußerungen:

„das wird eine schlimme Geschichte; — es kann leicht „seyn, daß wir eine zeitlang festkommen; — wenn man „ins Gefängniß kommt, kann man lange sitzen; — „wenn ich ins Loch komme, bin ich gleich todt — lieber „todt als ins Gefängniß.“

Diese Aeußerungen der Furcht vor dem Kerker und vor längerer Entziehung der persönlichen Freiheit waren durch die Umstände, auch beim besten Bewußtseyn, wohl begründet und wurden durch den Erfolg vollkommen gerechtfertigt, indem beide Angeschuldigte nun beinahe 6 Jahre verhaftet sind und Wissers Gesundheit durch diese lange Haft sehr gelitten hat.

Außerdem soll Wisser auch zu Koch gesagt haben:

„Bedenke ich es recht, so hängt unser Leben an einem „seidenen Faden!“

Diese von Wisser abgeleugnete Aeußerung ist jedoch, wenn sie wirklich geschah, in Verbindung mit allen übrigen Reden desselben, mehr ein Beweis seiner großen Besorgniß vor den möglichen Folgen der Untersuchung, als des bösen Bewußtseyns, welches sich besonders auch daraus ergibt, daß er jene Besorgniß zugleich in Hinsicht Anderer vom Hausgesinde äußerte.

Dasselbe gilt

4) von seiner nach Kochs Verhaftung angeblich gegen Hüttmann geschehenen, jedoch von Wisser abgeleugneten Aeu-

ßerung: „Christian sitzt nun fest und kann sagen, was er „will; wenn er nun sagt, ich oder du hätten es gethan — „was sollten wir dann machen? man glaubt ihm so viel „wie uns; er kann sagen was er will und dabei denken, es „ist einerlei, du bist ja doch fest.“

So wie

5) von der gegen die Gesky geführten Rede:

„nun gehts mein Leben nicht gut; nun können wir alle „noch unglücklich seyn,“

und ferner

6) hinsichtlich dessen, was er, als die Köchin Harder lange Zeit im Verhör blieb, gesagt haben soll, nemlich:

„sie haben die doch nicht auch festgenommen? wenn sie „auch fest kommt, so geht es doch nicht gut; das wäre „schlimm!“

Auf gleiche Weise ist

7) die gegen Hüttmann geschehene Aeußerung Wissers, daß die Untersuchung noch Jahre dauern könne, zu nehmen, indem man diese Worte auf die etwaige Absicht desselben die Untersuchung so lange hinhalten zu wollen, um deswillen nicht deuten kann, da er eine solche Idee gewiß würde für sich behalten haben.

Daß nächstdem

8) Wisser froh darüber war, daß er nicht Kochs Beil, sondern das andere gehabt habe, ist sehr begreiflich, da jenes vermeintlich blutbefleckt war und ihn also sehr verdächtigt haben würde. Eben so unverfänglich ist

9) die Aeußerung seiner Freude darüber, daß er die Leiche nicht allein gefunden habe, indem er wähnte, daß dies einen Verdacht auf ihn geworfen haben würde.

Unter den oben angeführten Umständen war es sodann

10) sehr natürlich, daß Wisser eifrig bemüht war zu

erfahren, worüber die übrigen Dienstboten in den Verhören befragt worden, oder was sonst in der Untersuchung geschah, indem er hinreichenden Grund zu der, durch den Erfolg so sehr gerechtfertigten Besorgniß hatte, tiefer in die Untersuchung verwickelt zu werden.

Das nemliche gilt

11) in Hinsicht der Anzeige, welche darein gesetzt wird, daß Wisser Instructionen zur Ablenkung des Gerichtes von der rechten Spur gegeben habe.

Als nemlich, am 23. 24 oder 25. Febr., in der Gesindestube zwischen Wisser, Koch und den im Qualen'schen Haqs Wache haltenden Landbereuter Suhling von dem Beile, welches, wegen der daran befindlich seyn sollenden Blutspuren, mitgenommen worden, die Rede war, und dabei geäußert wurde, daß dies die Hausgenossen in Verdacht bringen werde, dabei es auch zur Sprache kommen mußte, wie das Blut auf das Beil gekommen seyn möge, da soll Wisser, nach Kochs Angabe, zu diesem, welchem das Beil gehörte, gesagt haben:

„Ja da ist Blut darauf und wenn sie dich darnach fra„gen, wie es darauf gekommen wäre, so kannst du ja „sagen, es sey im Pferdestall gewesen, das könne da „aufgeleckt seyn, vom Kammerherrn" (als dieser hereingetragen worden).

Hüttmann will dies nicht gehört haben, gibt aber an, als ihm auf seine Frage, ob das Blut auf dem Eisen oder auf dem Stiel des Beils sey? erwiedert worden: „auf dem Holze," habe er gesagt: „das mache so viel noch nicht, das könne ja zufälliger Weise beim Holzhauen darauf gekommen seyn."

Der Landbereiter Suhling sagt aus: als davon unter dem Gesinde die Rede gekommen, daß Koch kurz vorher

eine Katze todt geschlagen, habe Wisser gesagt, dann könne ja davon das Blut auf das Beil gekommen seyn.

Wisser am 7. Sept. 1832 über seine angebliche Aeußerung gegen Koch befragt, gibt an: Suhling habe ihm gesagt, das Blut am Hefte des Beils sey. Des Näheren erinnere er sich nicht. Koch habe geäußert, daß er mit dem Beil eine Katze todt geschlagen, worauf er bemerkt habe, dann könne er das ja nur sagen. Zu Koch habe er blos gesagt: „sie hätten ja den Kammerherrn her„eingetragen, und das Beil könne auf der Erde im Pfer„destall gelegen haben, wo dann das Blut auf dasselbe ge„kommen seyn könne;“ er habe ihm aber nicht gerathen dieses anzugeben.

Diese verschiedenen Aussagen führen nun zu folgenden Bemerkungen:

a) Nicht nur Wisser, sondern auch Hüttmann und selbst der Landbereuter Suhling stellten über die Art, wie Blut an das Beil gekommen seyn könne, Vermuthungen auf; warum soll nun gerade Wisser, dessen Hypothese noch das Meiste für sich hatte, durch die Aeußerung seiner Vermuthung verdächtig werden? Die hieraus wider ihn abgeleitete Anzeige ist also schon aus diesem Grunde unstatthaft; außerdem beruht solche aber

b) auf der Voraussetzung, daß sich an dem Beile wirklich Blutspuren fanden, welche jedoch oben als ganz unrichtig dargestellt worden ist (§. 13.).

Zugleich werden durch die gedachte Unterredung

c) die übrigen zwischen dem Gesinde statt gehabten Gespräche in das rechte Licht gestellt, indem man daraus ersieht, daß die oben unter 1 — 8 bemerkten Reden Wissers nichts weiter als, durch die täglichen Unterhaltungen des müssigen Gesindes herbeigeführte, gelegentliche Aeuße-

zungen sind, welche man daher nicht als Beweise eines Schuldbewußtseyns ansehen darf, indem solche eben so wohl von einem gänzlichen Schuldlosen geschehen konnten; welches dann auch in voller Maße von dem, durch Koch angegebenen, jedoch von Wisser gänzlich abgeleugneten Umstande gilt, daß letzterer zu ihm gesagt habe, er könne im Gericht erzählen, daß Hüttmann auch einmal im Winter vom Witzleben'schen Garten her übergestiegen und doch keine Spur im Schnee gefunden worden sey.

Nach allem diesen verschwinden also auch die in diese Kategorie gehörigen Anzeigen.

§. 20.

8. Die blutigen Tücher.

Als am 12. Jul. 1830 die auf dem Qualen'schen Hof befindliche Düngergrube unter Hüttmanns Aufsicht ausgeleert wurde, fand man in der Tiefe die oben gedachte todte Katze, ein ins Haus gehöriges Wischtuch, von geköperten Drell in klein gewürfeltem Muster, und etwa eine halbe Stunde später ein dem Kammerherrn gehöriges Taschentuch, welche Tücher Hüttmann zum Untersuchungsrichter brachte. Die darauf zu deren Besichtigung zugezögenen Sachverständigen, fanden in dem Taschentuche mehrere kleine dunkle Flecken, wovon sich jedoch so nicht bestimmen ließ, wovon sie herrühren möchten, und in dem Wischtuche einen größeren nebst einigen kleineren Flecken, welche eine dem Röthlich-braunen sich nähernde Färbung hatten.

Nachdem die Tücher in kaltem Wasser abgespült worden, zeigte das Wischtuch mehrere starke, scharfbegrenzte Flecken in einigen Gruppen, wovon die Sachverständigen erklärten, „daß sie nach dem Ansehen bestimmt keine Spak-

»flecken (?) seyn könnten, sondern ihrer schwachröthlichen »Färbung nach von Blut herzurühren schienen.« In dem Taschentuch zeigten sich die Flecken, »als »wenn sie leicht ins Röthliche hinüberspielten, »jedoch stellenweise schwächer, stellenweise stärker.«

Die hierauf im Schatten getrockneten Tücher wurden dann wiederholt besichtigt, wobei im Wischtuche das Röthliche nun weniger sichtbar war und das Gutachten der Sachverständigen dahin ging: »daß die Flecken die Spur »eines Stichs ins Röthliche und einen gemeinschaft»lichen Ursprung verriethen.« Spakflecken seyn es gewiß nicht; sie müßten ihrem früheren Gutachten inhäriren.

Auch hinsichtlich des Taschentuches beharren die Sachverständigen bei ihrem früheren Gutachten (also: daß die Flecken ins Röthliche hinüber spielten — denn so lautet das frühere Gutachten) und beziehen sich deshalb auf das in Hinsicht des Wischtuches Gesagte.

Die auf das Finden dieser Tücher wider Wisset gestützte Anzeige ist nun so offenbar völlig grundlos, daß solches kaum einer kurzen Nachweisung bedarf. Es ist nemlich

1) ganz unerwiesen, daß die fraglichen Flecken wirklich Blutflecken seyen. Aus dem Gutachten der Sachverständigen ergibt sich blos, daß die Flecken im Wischtuch die Spur eines Stichs ins Röthliche an sich tragen und ihrer schwach-braun-röthlichen Färbung nach von Blut herzurühren scheinen. Ueber das Taschentuch gibt aber das Gutachten keine weitere Auskunft, als daß sich so (wie es zuerst schmutzig vorgelegt wurde) nicht bestimmen ließe, wovon die Flecken herrühren möchten.

Daß ein solches Gutachten nicht einmal den Schein

eines Criminalbeweises hervorzubrigen vermag, leidet nicht den geringsten Zweifel.

Hiernächst

2) ist der Ursprung und die Beschaffenheit des etwaigen Blutes nicht ausgemittelt.

Sollte eine Anzeige begründen, so müßte es dasselbe dargethan seyn, daß die Blutflecken zur Zeit der Ermordung des Kammerherrn entstanden und daß zwischen dieser That und den Flecken ein Causalverhältniß obwalte. Hieran fehlt es aber ganz und gar. Das Blut kann auch von Nasenbluten herrühren, kann Thierblut seyn und kann erst nach der Ermordung des Kammerherrn, insbesondere in Folge der Transportirung der Leiche nach der Stallkammer und von da nach dem Gartensaale, so wie bei Gelegenheit der Leichenöffnung in die Tücher gekommen seyn. Diese letztere Voraussetzung wird auch durch die Erklärung des Dr. Lorenzen, daß die Blutflecken nicht von dem Abtrocknen seiner Hände herrühren könnten, nicht widerlegt, da ja das Wischtuch auch zum Abwaschen des etwa blutig gewordenen Tisches oder anderer Gegenstände gebraucht worden seyn kann.

Es fehlt ferner

3) an einer besonderen Beziehung der anscheinenden Blutflecken auf Wisser, als angeblichen Urheber des Mordes.

Denn daß er ein Taschentuch seines Herrn im Besitz gehabt habe, ist gar nicht einmal vorausgesetzt, vielmehr ist es wahrscheinlich, daß das gefundene Taschentuch gerade dasjenige ist, welches der Kammerherr bei seiner Ermordung in der Tasche hatte, wobei es dann leicht möglich war, daß Blutflecken in das Tuch kamen.

In Betreff des Wischtuches ist nun zwar nachge=

wiesen, daß dasselbe eine von den im Qualen'schen Hause so genannten Theeservietten ist, deren Wisser ab und an zum Gebrauche erhielt; allein es ist nicht erwiesen, daß er deren blos von dieser Gattung bekam, noch daß Niemand außer ihm dergleichen in Gebrauch erhielt. Es fehlt also auch in dieser Hinsicht an einer sicheren Prämisse für die gravirende Schlußfolge.

Auch ist es endlich

4) durchaus ungewiß, zu welcher Zeit und von wem die Tücher in die Mistgrube geworfen worden sind.

Dafür, daß solches von Wisser geschehen sey, fehlt es an allem Beweise; insbesondere ist nicht einmal behauptet, viel weniger bewiesen worden, daß er eine Theeserviette weniger abgeliefert, als er in Empfang genommen habe.

Was aus dem blutigen Taschentuch geworden, welches die Breyer am 1. März aus dem Pelzrocke des Kammerherrn genommen hatte, ergibt sich aus den Acten nicht.

Hüttmann selbst gibt an, daß er eine Halsbinde, ein Paar Socken und eine gestrickte Unterjacke in die Düngergrube eingegraben habe — von welchen Sachen sich jedoch bei Ausleerung der Grube nichts gefunden hat, während hingegen die beiden Tücher, worüber er nichts angibt, darin gefunden wurden. Diese beiden Tücher können auch nicht wohl gleichzeitig in die Grube geworfen worden seyn, da man das eine erst eine halbe Stunde später, als das andre fand, wonach es also tiefer in der Grube lag.

Es herrscht diesemnach über sämmtliche Thatsachen, auf welche die fragliche Anzeige gegründet werden soll, die vollkommenste Ungewißheit, wonach es also diesem Indicium an jeder haltbaren Grundlage gebricht, und es folglich nur ganz unstatthafter Weise auf die schon

als erwiesen angenommene Voraussetzung, daß Wissel der Mörder sey, gestützt werden konnte.

§. 21.

9. Benehmen während der Untersuchung.

Das von dem Benehmen Wissels vor Gericht entlehnte Indicium wird in der Anklage theils auf die von ihm geschehene, lange festgehaltene Ableugnung mehrerer Thatsachen, welche der Ankläger mit dem Prädicate schamloser Lügen bezeichnet, theils auf das Betragen desselben in den Verhören gegründet. In letzterer Hinsicht beschuldigt ihn der Ankläger, besonders auf die Geberdenprotocolle gestützt, daß er bald durch Erröthen, Augenniederschlagen, Stocken und verworrene Reden, Verlegenheit und Befangenheit, bald durch bitteres kaltes Hohnlächeln, Heftigkeit und Trotz, eine große Frechheit und Nichtachtung gegen den Untersuchungsrichter an den Tag gelegt habe.

Um nun auch diese Anzeige gehörig zu würdigen, sind

A. einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

1) Das Benehmen eines Angeschuldigten vor Gericht bildet überhaupt nur eine allgemeine und schwache Anzeige und kann nur als adminiculirendes Indicium wirken. Insbesondere sind die in den Geberdenprotocollen aufgezeichneten Beobachtungen meist sehr unzuverlässig,

Mittermaier über Geberdenprotocolle. Im N. Archiv des Crim. R. B. I. S. 345 f.

Kitka über Erhebung des Thatbestandes der Verbrechen. S. 176.

und dies gilt vorzüglich dann, wenn wie im vorliegenden Falle der Angeschuldigte schon als der Schuldige betrachtet und sein Benehmen von diesem Gesichtspunkte aus beobachtet wird.

Auch ist selbst bei völlig richtiger Beobachtung der äußeren Erscheinungen doch immer das Urtheil über deren wahren Grund unsicher, da sich dieselben aus verschiedenen Gründen erklären lassen.

Hiernächst

2) ist die Persönlichkeit Wissers zu berücksichtigen. Er ist leicht verlegen, beschränkt, ungebildet, vermag sich nicht gut auszudrücken, hatte noch niemals vor Gericht gestanden und sah sich nun plötzlich eines so sehr schweren Verbrechens beschuldigt. Es darf daher nicht befremden, wenn er nicht die Unbefangenheit zeigte, welche unter andern Verhältnissen das Bewußtseyn der Schuldlosigkeit zu erzeugen vermag.

Außerdem muß man

3) die sechsjährige Dauer der Untersuchung in Erwägung ziehen. Diese machte es theils erklärbar, daß Wisser sich mancher Einzelheiten späterhin nicht mehr erinnern konnte, so wie, daß auch die Zeugenaussagen mitunter unsicher sind, theils ist es aus frühern Aeußerungen bekannt, wie sehr Wisser den Kerker fürchtete, und daher begreiflich, daß die mehrjährige Dauer seiner Haft, und die daraus für seine Gesundheit entstandenen üblen Folgen, verbunden mit den vielen langen Verhören und Vorhalten, die immer wieder auf dieselben Gegenstände zurückkamen, ihm immer unerträglicher fiel, daß er daher erbittert, trotzig und widerspenstig wurde, vielfältige Beschwerden über den Untersuchungsrichter führte, oft und derb auf Beendigung der Sache drang, und indem er sich außer Stande sah, dem

Inquirenten auf dem Gebiete der Logik zu begegnen und die Unhaltbarkeit der in den Vorhalten gegen ihn aufgestellten Argumente nachzuweisen, denselben blos die wiederholte Behauptung seiner Unschuld entgegensetzte und Beweise der Schuld forderte.

Alles dies sind Erscheinungen, welche bei sehr langer Dauer einer Untersuchung sich gewöhnlich zeigen, und welche sich eben so gut aus dem empörten Gefühle des schuldlos Leidenden, als aus dem Schuldbewußtseyn des wirklich Schuldigen erklären lassen, mithin nicht mit Sicherheit aus letzteren abgeleitet werden dürfen.

Dies gilt insbesondere auch davon, daß Wisser mehrmals Beweis verlangte, daß er den Kammerherrn ermordet habe. Zwar erklärt der Ankläger diese Forderung dahin, als ob Wisser zugebe, er sey zwar überführt, allein man könne ihm doch nichts anhaben, weil Niemand bei der That zugegen gewesen sey und man also nicht durch Zeugen beweisen könne, daß er der Mörder seines Herrn sey. Die Unstatthaftigkeit einer solchen Deutung ergibt sich jedoch aus einer näheren Betrachtung der Aeußerungen Wissers in dem Verhöre vom 25. Aug. 1832., als worauf sich jene Bemerkung des Anklägers hauptsächlich bezieht. Hier wurde demselben zunächst vorgehalten, daß kein Fremder die That begangen haben könne, worauf er wiederholt äußert, ob dann das der Inquirent behaupten und wahr machen könne? Als ihm dann wiederholt der Vorhalt gemacht wurde, daß seine Aeußerung, es müsse Jemand dem Herrn im Garten einen Ballerschlag geben, in Verbindung mit der auf diese Art wirklich geschehenen Ermordung deutlich auf ihn, als den Thäter hinweise, erwidert er: „Ja, „wenn der Herr Inquirent es ihm nur beweisen könne! „Gesagt habe er, daß der Kammerherr einen Ballerschlag

„haben müßte. Könne der Herr Inquirent ihm aber das „beweisen, daß er die That verübt habe? — Er wisse, daß „ihm dies kein Mensch beweisen könne, da sey er auch „ganz sicher vor. — — Wenn er mit seinen Reden, „daß er vom Ballerschlag gesprochen, den Kammerherrn „ums Leben habe bringen können, das müsse er dann „erst noch lernen. Er könne nicht einsehen, daß die „Redensarten vom Ballerschlag ihn schuldig machten rc.“

In dem folgenden Verhöre vom 28. Aug. wurde er aufgefordert, sich wider den aus seinen Reden und deren Uebereinstimmung mit der That entspringenden Beweis zu rechtfertigen, worauf er antwortet: „Ja das könne er. „Das Gericht müsse doch wohl den Beweis füh„ren, daß er Schuld an der That sey.“ Auf den weiteren Vorhalt, er müsse nicht glauben, daß blos durch Zeugen, welche die That selbst gesehen hätten, der Beweis geführt werden könne, versetzt er: „Er sey doch verläng„lich von dem Gericht, daß das ihm beweise, wie und „auf welche Art es zugegangen sey mit der Ermordung des „Kammerherrn rc.“

Wenn man die Protocolle über diese beiden Verhöre, worin mit dem Geständniß der fraglichen Reden, stete Versicherungen, daß er dennoch weder die Absicht den Kammerherrn zu ermorden gehabt, noch ihn ermordet habe, abwechseln, im Ganzen durchlies't, so ersieht man daraus, daß die Beweisforderung den Sinn hat, daß Wisser die Richtigkeit der Schlußfolge von seinen Aeußerungen auf die That in Abrede stellt, und daher andern Beweis verlangt, und hierbei war er in seinem Rechte, da der Schluß von dergleichen Reden auf die That bekanntlich noch keinen Beweis ausmacht, sondern nur, unter den nöthigen Voraussetzungen, eine Anzeige begründet.

Und daß er nicht blos vorgeblich, sondern wirklich die Richtigkeit dieser Schlußfolge bezweifelte, ergibt sich schon daraus, daß er um ein Verhör bitten ließ, um das Bekenntniß abzulegen, daß er die fraglichen Reden geführt habe, damit aber stets die Betheurung seiner Unschuld hinsichtlich der That selbst verband. Hätte er eingesehen, daß man diese Reden, deren Beweis blos auf der Aussage eines Mitangeschuldigten beruhte, als ein Geständniß der That aufnehmen werde, so würde er dasselbe sicher nicht abgelegt haben.

Hiernach kann man also der Beweisforderung nicht den Sinn geben, welcher in der Anklage derselben beigelegt wird, womit also die darauf gebaute Anzeige wegfällt.

Was nun

B. die einzelnen vom Ankläger hervorgehobenen und mit dem Prädicate schmählicher Lügen bezeichneten Ableugnungen beschwerender Thatsachen anlangt, so muß man bei deren Würdigung bedenken, daß, wie bereits oben bemerkt worden, Wisser schon am 23. Febr. wußte, daß auf ihn und Koch Verdacht geworfen war, indem man bei ihnen Visitation gehalten und das anscheinend blutbefleckte Beil mitgenommen hatte. Die Besorgniß in die Untersuchung verwickelt zu werden und die Furcht vor dem Kerker ließ ihn daher mit vermeinter Klugheit seine Unzufriedenheit mit dem Kammerherrn verhehlen; auch darf man wohl voraussetzen, daß das unglückliche Ende des Kammerherrn, welchen er ohnedies nie der Ungerechtigkeit und Härte beschuldigte, ihn den Verdruß über das öftere Schelten hatte vergessen lassen, so daß er von dem Toden nur Gutes sprach. Da ferner Koch, welchem das angeblich blutige Beil gehörte, verhaftet worden war, und Wisser also befürchten mußte als Freund desselben mit ver-

dächtig zu werden, so verleugnete er sein freundschaftliches Verhältniß mit demselben. Ueber das längere Beharren bei diesem Leugnen gibt er die glaubliche Erklärung, er habe gemeint (wie solches der Erfahrung zu folge, die bei ungebildeten Leuten herrschende Ansicht ist), daß man bei dem einmal vor Gericht Ausgesagten bleiben müsse. Da endlich die Gespräche vom Ballerschlag ihn sehr verdächtig machen mußten, so stellte er solche anfänglich gleichfalls in Abrede.

Das Ableugnen beschwerender Thatsachen kann aber eben so wenig, als das Ableugnen der That selbst, für eine Anzeige der Schuld gehalten werden, indem der Inculpat vielmehr berechtigt ist, den dem Untersuchungsrichter obliegenden Anschuldigungsbeweis, wozu auch der Beweis der anzeigenden Thatsachen gehört, zu erwarten.

Auch darf es nicht unbeachtet gelassen werden, daß Wisser über die zuletzt erwähnte, ihn am meisten beschwerende Aeußerung wegen des Ballerschlages in einem von ihm selbst verlangten Verhöre, von freien Stücken genaue Auskunft gab und dadurch zeigte, daß er im Bewußtseyn seiner Unschuld selbst dieses wichtige Indicium nicht fürchtete.

Die aus dem Benehmen Wissers vor Gericht abgeleiteten Anzeigen sind sonach gleichfalls ohne Werth.

§. 22.

Ergebniß der Prüfung der Anschuldigungsanzeigen.

Von der großen Zahl der in der Anklage aufgehäuften, entweder nicht bewiesenen oder nicht beweisenden und zum Theil durch Gegenindicien gänzlich aufgehobenen Anschuldigungsanzeigen, bleibt also nach deren sorgfältiger Prüfung in der That nichts irgend Erhebliches übrig, als die,

durch die Abendspaziergänge des Kammerherrn und die deshalb von der Gesky geäußerte Besorgniß veranlaßte, aus dem Unwillen Wissers hervorgegangene, von diesem oft und laut geschehene Aeußerung, daß Jemand dem Kammerherrn, wenn er Abends im Garten spazieren gehe, einen (oder einen Ballerschlag) geben müsse, verbunden mit der dieser Aeußerung entsprechenden Art der wirklichen Ermordung.

Diese Anzeige, deren Kraft ohnedies durch die oben (§. 11 a. E.) angeführten Rücksichten bedeutend geschwächt wird, vermag jedenfalls nicht einmal einen halben Anschuldigungsbeweis zu bewirken. Und selbst wenn man die hier ausgesprochne Ueberzeugung von der Richtigkeit der übrigen Anzeigen nicht theilen, sondern annehmen sollte, daß durch eine oder die andere derselben wenigstens einiger Verdacht begründet werde, so würden doch jedenfalls dergleichen schwache Verdachtsgründe, verbunden mit jener allein erheblichen Anzeige, keinen solchen Anschuldigungsbeweis bilden, welcher die oben (§. 8.) bemerkten Erfordernisse eines vollen Indicienbeweises in sich vereinigte, und das daselbst angegebene Merkmal der Vollständigkeit eines Beweises an sich trüge.

Eine der wichtigsten Bedingungen eines vollen künstlichen Beweises besteht aber insbesondere darin, daß den Anschuldigungsindicien keine erhebliche Gegenanzeigen oder Anzeigen der Unschuld entgegenstehen. An diesem Erfordernisse fehlt es aber hier gänzlich, wie sich solches aus der nun folgenden Darstellung der Entschuldigungsanzeigen auf das einleuchtendste ergibt.

B. Entschuldigungsanzeigen.

§. 23.

1. Persönlichkeit des Angeschuldigten.

Die aus den Acten sich ergebenden Entschuldigungsanzeigen sind theils Anzeigen der Unschuld, theils Gegenindicien.

Es gehört dahin zunächst die Persönlichkeit des Angeschuldigten.

Wisser geboren im Mai 1802, ist der Sohn eines Landeigenthümers zu Thürk, Amts Eutin, welcher seine Landstelle verkauft hat und in Eutin lebt. Aus seinen Knabenjahren ergibt sich nichts Nachtheiliges über ihn. Im Schulunterrichte hat er es nicht weiter gebracht, als daß er Gedrucktes und Geschriebenes, letzteres aber nur unvollkommen lesen und nur sehr wenig schreiben kann. Nachdem er im 16. Jahr confirmirt worden, diente er als Kleinknecht vier Jahre bei seinem Schwager Hagedorn, welcher ihm am 23. Nov. 1828 ein Zeugniß des Inhalts gibt, „daß er sich stets moralisch gut betragen habe, als es „einem ehrlichen, getreuen, folg- und arbeitsamen „Knechte gezieme."

Sodann trat er beim Erbpächter Haß zu Rathenkuhl in Dienst, welchen er aber nach ¾ Jahren wegen einer Verunwilligung mit dem Dienstherrn aufkündigte. Haß bezeugt jedoch, daß Wisser sonst niemals unnütze Worte geführt, daß er fleißig gewesen, alles getreulich ohne Widerrede gethan habe, ihm mit Unwahrheiten nicht vorgegangen sey, sich habe bedeuten lassen, treu, nicht boshaft, sondern weichmüthig, friedfertig mit seinem Nebengesinde, still und kinderlieb gewesen

sey, auch Kirche und Abendmal ordentlich, hingegen das Wirthshaus fast gar nicht besucht habe.

Auch Meyer in Böhrendorf, bei welchem er von Michaelis 1822 bis dahin 1823 diente, gibt ihm das Zeugniß, daß er sich bei ihm gut und ordentlich aufgeführt, seine Geschäfte fleißig, willig und getreulich besorgt habe, daß nie Unwillen vorgefallen, sondern, wenn er demselben einmal etwas vorgehalten, Wisser gewöhnlich geantwortet habe: „wenn der Herr ihm Nachsicht gebe, wolle er sich wohl bessern.“ Wisser sey nicht lügenhaft, sondern aufrichtig im Gestehen seiner Versehen gewesen, treu und ehrlich, das Seine zusammenhaltend, nicht hart, sondern eher zum Weinen geneigt, habe sich mit den andern Dienstboten sehr gut vertragen, sey selten zum Wirthshause gegangen, aber alle 14 Tage in die Kirche; habe den Pferden nichts zuwider gethan und gern mit Kindern zu thun gehabt.

Darauf diente er 5½ Jahre beim Gastwirth Hauß in Eutin, anfänglich bei den Pferden, nachher als Hausknecht. Seine Einnahme betrug hier gegen 400 Mark. und er will sich in dieser Zeit 250 Rthl. erspart haben. Hauß bezeugt, daß Wisser in seinen Geschäften willig, flink, nicht faul, ohne Widerrede gewesen, jedoch so, daß er bei kleinem Streite sich gern habe vertheidigen mögen und gegen das Ende der Dienstzeit dabei leicht ein wenig grob geworden sey. Er schildert ihn ferner als weich, leicht bis zum Weinen gerührt, viel mit Kindern beschäftigt, nährig, nüchtern, eher blöde als dreist, eher scheu als offen, im Ganzen in seinen Antworten bescheiden und im Allgemeinen als friedfertig. Von Lügenhaftigkeit habe er keine sichere Probe.

Der Dr. Voß, welcher ihn während des Dienstes bei

Hauß kennen lernte, hat ihn zuvorkommend, uneigennützig und gefällig gefunden und dessen Kinder hatten ihn lieb gewonnen gehabt. Er hat daher dem Kammerherr von Qualen, weil ihn dieser zum Bedienten nehmen wollte, nicht abgerathen.

Hauß hat zwar Wissern wegen einiger kleinen Veruntreuungen an Butter und Brannteweín im Verdacht, ohne jedoch etwas mit Sicherheit behaupten zu können. Während Wisser bei Hauß diente, wurde dem bei diesem logirenden Siebmacher Zabel eine Kiste erbrochen und Geld daraus entwendet. Hauß erklärt indessen, er könne Wissern deshalb nicht beschuldigen, zumal da mit Zabel noch Andere auf derselben Stube logirt hätten. Wisser selbst sagt: Zabel habe seinen Mitreisenden, Lorenz deshalb im Verdacht gehabt. Gegen Wissern ist in dieser Hinsicht nicht nur nichts erwiesen, sondern auch nicht einmal ein Verdachtsgrund angegeben.

Nach der Aussage Eines und zwar unbeeidigten Zeugen, Namens Schlöske, soll Wisser, als sie zusammen den Hünerstall reinigten, ein altes unbrauchbares Faß von Zinn gefunden und zu ihm gesagt haben, es werde doch nicht mehr gebraucht, ob er es verkaufen wolle. Er habe es dann für 7 oder 8 Schilling verkauft, wovon Wisser ihm 2 Schilling abgegeben habe.

Wisser leugnet die ganze Geschichte ab, und die Aussage eines Mitschuldigen macht keinen Beweis aus.

Auf die Beschuldigung, daß er das Dienstmädchen Friederike Closen sitzen lassen und sich dessen berühmt habe, erwidert er, daß er derselben niemals die Ehe versprochen gehabt.

Ueber seine Verhältnisse und sein Benehmen im Qualen'schen Dienste, ist oben (§. 11.) das Nähere bemerkt wor-

den. Es muß hier nur daran erinnert werden, daß er, nach der Aussage der Kammerherrin, als er einst über das Ausschelten heftig geworden war, mit Thränen in den Augen um Verzeihung bat. Die Herrschaft selbst nennt ihn treu, die Demoiſ. Wedekind sagt, er sey ein guter Mensch. Es wird nur über Vergeßlichkeit und daraus entsprungene Nothlügen geklagt, wie solches täglich beim Gesinde vorkommt. Uebrigens ergibt sich aus den Acten keine Spur von Unverträglichkeit mit den andern Dienstboten oder von schlechter Aufführung. Nur war er in der zweiten Hälfte des Winters, in Folge des häufigen Scheltens, oft verdrießlich und unfreundlich.

Wenn nun ein solcher weichmüthiger, friedliebender, kinderfreundlicher Mensch, als welcher Wisser aus der sehr genauen Leumundserforschung hervorgeht, eines mit solcher roher Wuth und Grausamkeit an seinem Herrn, an dem Vater von 5 Kindern verübten Mordes angeschuldigt wird; so kann nur der bündigste Beweis zu dessen Ueberführung hinreichen, während hingegen der aus Indicien entspringende Verdacht einer gesetzlich anerkannten Hauptbedingung seiner Wirksamkeit ermangelt, indem er nicht auf einen Menschen fällt, zu welchem man sich einer solchen That versehen kann,

P. G. O. Art. 25. §. 1. Art. 315.

sondern vielmehr auf einen Menschen, dessen Charakter und früherer Wandel ihm gegen einen solchen Verdacht, bis zum Beweise des Gegentheils, um so mehr einen sicheren Schild darbietet, je bewährter die Erfahrung ist, daß der Mensch nicht plötzlich bis zur Begehung des schwersten Verbrechens herabsinkt.

§. 24.

2. Mangel eines geeigneten Beweggrundes zur That.

Je schwerer ein Verbrechen ist, und je weniger bei dem Angeschuldigten sich eine bestimmte entschiedene Neigung zu demselben voraussetzen läßt, eines desto stärkeren Beweggrundes bedarf es, nach Psychologie und Erfahrung, um den bisher unbescholtenen Menschen zur Begehung eines solchen Verbrechens zu bestimmen.

An einem hierzu geeigneten Beweggrunde fehlte es aber in vorliegendem Falle durchaus.

Zwar war Wisser unzufrieden, mißvergnügt und zuweilen selbst erbittert über das beständige Schelten des Kammerherrn wegen jeder Kleinigkeit, beschwerte sich, daß man nichts zu Danke machen könne, nannte ihn einen Türken ꝛc.

Allein von dieser Unzufriedenheit bis zur grausamsten Ermordung ist es so weit, daß ein Sprung bis dahin ganz unnatürlich seyn würde, und daher ein Schluß von jener auf diese um so unzulässiger erscheint, da in den letzten Tagen nichts vorgefallen war, was Wissern bis zu dem Grade hätte erbittern und in eine solche Gemüthsbewegung versetzen können, welche allein geeignet wäre, den Entschluß zu einer so schweren That zu erzeugen und zu dessen alsbaldiger Ausführung anzutreiben.

Auch widerspricht eine solche Annahme aller Erfahrung, indem Dienstboten sehr oft und aus stärkeren Ursachen über die Herrschaft sehr unzufrieden und erbittert sind, ohne daß deshalb in den Annalen der Strafgerichte Fälle vorkämen, daß ein Dienstbote blos aus diesem Grunde den Herrn mit kalter Bosheit ermordet hätte.

Es läßt sich dies auch bei Wisser um so weniger annehmen, da die hohe Stellung seines Herrn ihm nothwen-

dig eine größere Scheu vor dessen Ermordung einflößen mußte, und da Wissers besondere Liebe zu Kindern ihn gewiß abgehalten haben würde, den fünf unerzogenen Kindern ihren Vater zu rauben.

Wäre ihm auch das Verhältniß zu einem so eignen und so schwer zu befriedigenden Herrn länger nicht erträglich gewesen, so gab es ja ein sehr einfaches Mittel solches zu beendigen, indem er nur zu kündigen brauchte, da es ihm, vermöge seiner guten Zeugnisse, nicht schwer werden konnte, sogleich wieder einen andern Dienst zu finden. Was sollte ihn also haben bewegen können zu dem Ende seinen Herrn zu ermorden, und sich ohne alle Noth eines so grausamen und für ihn selbst so gefährlichen Mittels zu bedienen?!

§. 25.

3. Abhaltungsgründe.

Selbst, wenn man von der unnatürlichen Voraussetzung ausgehen könnte, daß die unbedeutenden Verdrießlichkeiten als ein hinreichendes Motiv zu dem Morde anzusehen seyen, so fehlt es doch auf der andern Seite nicht an mehreren und wirksameren Beweggründen, welche Wissern zur Unterlassung einer solchen That bestimmt haben würden. Dahin gehören nemlich

A. als Bestimmungsgründe den Herrn überhaupt nicht zu ermorden,

1) der Wunsch Wissers noch längere Zeit in dessen Dienste zu bleiben. Er sagt, daß er um des hohen Lohnes willen noch zu bleiben gewünscht habe; und hat auch diesen Wunsch deutlich genug dadurch an den Tag gelegt, daß er bei einem früheren Vorfalle mit thränenden Augen um

Entschuldigung bat und hierdurch die Dienstaufkündigung abwendete.

Nun würde er aber durch Ermordung des Kammerherrn sich selbst um den Dienst gebracht haben, indem er durchaus nicht erwarten konnte, daß dessen Wittwe sämmtliche Dienstboten oder doch insbesondere ihn, und zwar mit so hohem Lohn, in ihrem Dienste behalten werde. Sein eignes Interesse mußte ihn also abhalten den Herrn umzubringen.

Außerdem

2) war sich ja Wisser bewußt, welche bedenkliche Reden er bei mehreren Personen in Hinsicht des Kammerherrn geführt hatte, und konnte daher mit Sicherheit voraussetzen, daß man ihn aus diesem Grunde alsbald für den Mörder halten und deshalb in Untersuchung ziehen werde.

Diese Besorgniß mußte also für ihn ein wichtiger Abhaltungsgrund seyn.

Wenn man ihm aber dennoch die Absicht den Kammerherrn zu ermorden überhaupt beilegen könnte, so waren doch

B. mehrere Beweggründe vorhanden, welche ihn wenigstens abhalten mußten, den Mord gerade an jenem Abende auszuführen. Denn er war

1) kurz vorher mit einem Beile in der Hand gesehen worden, und wußte, daß man dies bemerkt habe, indem der Hausknecht ihn gefragt hatte, was er damit machen wolle. Wäre es nun sein Vorsatz gewesen, den Mord an demselben Abende mittelst des Beils zu verüben, so würde er nun gewiß die That aufgeschoben haben, indem es ja nicht unbekannt bleiben konnte, daß er kurz vorher das muthmaßliche Mordwerkzeug geführt hatte, wie dann auch dieser Umstand ihn nachher hauptsächlich mit in die Untersuchung verwickelt hat. Auch würde er die Ausfüh-

rung aus jenem Grunde um so gewisser aufgeschoben haben, da solche keine Eile hatte, indem der Kammerherr regelmäßig jeden Abend zwischen 7 und ½9 Uhr im Garten spazieren ging und also dieselbe Gelegenheit täglich wiederkehrte.

Außerdem

2) war Wisser von den männlichen Dienstboten an dem Abende allein zu Hause, und mußte also nothwendig einsehen, daß der Verdacht der Ermordung sogleich auf ihn fallen werde. Der Ankläger findet zwar in jenem Umstande vielmehr ein Anschuldigungsindicium, weil Wisser nun die That, ohne von Kutscher oder Hausknecht bemerkt zu werden, habe ausführen können. Allein wenn man die übrigen Gründe, welche gerade an jenem Abende den Verdacht auf ihn lenken mußten, zugleich berücksichtigt, so muß man zugeben, daß das Alleinseyn desselben weit eher ein Abhaltungs- als ein Bestimmungsgrund war, die That gerade an dem Abende zu begehen. Hierzu kommt noch,

3) daß Wisser wußte, daß an dem fraglichen Abende Menschen in dem nahen Gartensaale waren, wonach er also fürchten mußte, daß ein Hülferuf des Kammerherrn gehört würde, während sonst in dem Saal und dem blauen Zimmer um diese Zeit sich niemand aufzuhalten pflegte.

Es kann ferner

4) auch der Umstand hierher gezählt werden, daß Wisser sich gerade am gedachten Abende wohl nicht in der zur Ausführung eines solchen Verbrechens erforderlichen Gemüthsstimmung befand: denn zunächst hatte ihn kurz vorher seine Braut besucht und war eine gute Viertelstunde bei ihm geblieben. Es ist aber wohl keine

der Natur und der Erfahrung widersprechende Voraussetzung, wenn man annimmt, daß ein solches Zusammensein mit der Geliebten wohl geeignet war, ihn milder zu stimmen und die etwaigen Mordgedanken in ihm zu unterdrücken, daß er also nicht aus den Armen der Braut zu der schrecklichen That gegangen seyn könne.

Daneben ist zu erwägen, daß drei der vernommenen Leumundszeugen, bei welchen Wisser gedient hat, und auch der Dr. Voß versichern, derselbe sey „kinderlieb" gewesen, habe sich gern mit Kindern beschäftigt, die Kinder hätten ihn liebgewonnen. Nun hatte sich aber Wisser eben um die Kinder beschäftigt, indem er ihnen Tische, Stühle, Tassen u. dergl. herbeigebracht hatte. Auch mußte er, um in den Garten zu gelangen, weil Hüttmann die vom Hofe in denselben führende Thür bereits verschlossen hatte, durch den Saal gehen. Wollte man nun voraussetzen, daß er, der Kinderfreund, durch die hier fröhlich spielenden Kinder hingeeilt sey, um ihren Vater grausam zu ermorden, so müßte man sich ihn als völlig entmenscht und von einer blinden Mordwuth entbrannt denken, wozu es aber an jedem, auch nur scheinbaren Grunde fehlt.

§. 26.

4. Mangel an Zeit zur Begehung der That.

Die Zeit der Ermordung des Kammerherrn hat begreiflicher Weise nicht mit völliger Bestimmtheit ausgemittelt werden können, welches sich, auch abgesehen von dem Mangel an Zeugen der That, schon daraus leicht erklärt, daß alle ungefähre Zeitbestimmungen unsicher sind, welches in vorliegendem Falle um so mehr gilt, da, wie schon oben

bemerkt worden, damals gerade die Uhren zu Eutin verschieden gingen.

Es ist nur so viel als gewiß anzunehmen, daß der Kammerherr etwa zwischen 7¼ und 7½ Uhr in den Garten gegangen war, daß er etwa um 8½ Uhr zurückzukommen pflegte, und daß die Geśky ihn im Garten gehen hörte, welches etwa um 8 Uhr gewesen zu seyn scheint.

Der Ankläger setzt den Zeitpunct der Ermordung auf kurz nach 8 Uhr; der Vertheidiger hingegen nach 9 Uhr.

Diese letztere Annahme gründet sich auf den Umstand, daß Koch, als ihm auf dem Rückwege vom Wirthshaus, in Gegenwart mehrerer, gesagt wurde, daß sein Herr todt sey, äußerte, wie dies möglich sey, er habe ihn ja noch um 9 Uhr gesehen. Dies bezeugen die anwesenden Personen eidlich, weichen jedoch hinsichtlich der Angabe des Ortes, wo Koch ihn gesehen haben wolle, von einander ab.

Koch leugnet dieses aber bestimmt ab, indem er vielmehr gesagt haben will, er habe ihn ja noch Vormittags gesehen. In der Confrontation erklärt er nicht mehr zu wissen, was gesprochen worden, versichert jedoch, daß er den Herrn nicht um jene Zeit gesehen habe.

Wenn also gleich die gedachte Aeußerung Kochs erwiesen ist, so ist doch die Thatsache als ganz unerwiesen anzusehen, daß er den Kammerherrn wirklich noch um 9 Uhr gesehen habe.

Es ist vielmehr anzunehmen, daß dieser zwischen 8 und 8½ Uhr ermordet worden, da derselbe gegen 8½ Uhr aus dem Garten zu kommen pflegte und es zu einer genaueren Zeitbestimmung an einer haltbaren Grundlage fehlt.

Nun hätte Wisser, um sich mit dem Beile in den

Garten zu begeben, daselbst das Herankommen des Herrn auf der gewählten Stelle zu erwarten, dann demselben, welcher, den Umständen und dem ärztlichen Gutachten zufolge, sich wehrte, die vielen Verletzungen beizubringen, darauf zurückzugehen, das Beil vom Blut zu reinigen oder auch nur vorläufig zu verbergen, sich von dem Kampf wenigstens einigermaßen so weit zu erholen, um wieder in das Zimmer und der Kammerherrin unter die Augen treten zu können, doch wohl sicher einer Viertelstunde, oder wenn man annehmen will, daß er den Kammerherrn alsbald an der Stelle getroffen habe, allerwenigstens einer Zeit von zehn Minuten bedurft.

Er war jedoch von 7½ bis 8½ Uhr stets dergestalt beschäftigt und beobachtet, daß er sich keine 10 Minuten, vielweniger eine Viertelstunde unbemerkt entfernen konnte, besonders da er durch den Besuch seiner Braut eine gute Viertelstunde verloren hatte, welche er durch größere Thätigkeit wieder einbringen mußte.

Als nemlich

1) gegen 7 Uhr die Kammerherrin, nach der oben gehaltenen Mittagsruhe heruntergekommen und in der Wohnstube war, bemerkte die Demoiſ. Wedekind, daß Wiſſer damals in seiner Stube beschäftigt war. Auch als sie mit dem Fräulein von Qualen etwa um 7½ Uhr ausging, um die Gräfin Holstein zu besuchen, fand sie denselben sehr beschäftigt. Da es jetzt den beiden Damen einfiel, daß sie ein Buch vergessen hatten, mußte Wiſſer ihnen beim Holen desselben leuchten, wobei er, nach der Bemerkung des Fräuleins, wegen dieser Störung in seinen Geschäften verdrießlich zu seyn schien. Sein Geschäft bestand damals im Abputzen des von der Köchin gewaschnen Silbers und im Messerputzen. Nachdem er sodann

2) den Damen die Hausthür geöffnet und diese wieder verschlossen hatte, sah er im Gartensaal nach, ob der Spazierstock des Kammerherrn da noch stehe, und ging, als dies nicht der Fall war, auf dessen Zimmer, wo er seiner Instruction gemäs die zur Toilette des Herrn gehörigen Sachen für den andern Morgen in Bereitschaft setzte, die Kissen auf dem Sopha, worauf der Herr geruht hatte, zurechtstellte und mehrere Sachen, nemlich eine Wasserkumme, eine Tasse und zwei Bouteillen, heruntertrug und sie auf einen auf der Diele stehenden Tisch setzte.

3) Der Besuch, welchen die kleine Tochter der Gräfin Holstein und die beiden Kinder des Pastors Encke bei den Qualen'schen Kindern machten, gab Wissern manche Beschäftigung, und die Kammerherrin will bemerkt haben, daß er, als sie ihm mehrfache Aufträge in Hinsicht des Spielens der Kinder gegeben habe, verdrießlich geworden sey.

Zunächst schellte dieselbe und hieß ihn die Gefäße, woraus die Kinder Thee getrunken, heraustragen. Die Theetöpfe und Tassen trug er in seine Stube, um sie da zu waschen, die Milchkanne und den Brodkorb brachte er in die Küche, die Butter in den Keller. Nachdem er hierauf die Kinderstühle und Tische auf die Kinderstube zurückgebracht und sich in der Küche das nöthige Wasser geholt hatte, wusch er in seiner Stube das Theegeschirr. Während dieser Zeit war Wisser immer in Bewegung, insbesondere trug er auch, nachdem er die gereinigten Tassen und Löffel auf einen Präsentirteller gesetzt hatte, diesen in die Wohnstube und setzte ihn da in den Eckschrank.

4) Während er in seiner Stube mit dem Auswaschen des Kinderservices beschäftigt war, kamen kurz nach 8 Uhr die Dienstmädchen der Gräfin Holstein und der

Pastorin Encke, um die Kinder abzuholen. Beiden öffnete er das Haus und meldete sie alsbald. Inzwischen traten sie in die Bedientenstube, wo sie ihm beim Reinigen der Sachen halfen, und sich mit ihm unterhielten. Zuerst kommt dann die kleine Comtesse Holstein heraus und geht mit ihrem Mädchen, welchem Wisser ein Licht gibt, in das Zimmer der Demoiselle Wedekind, wo sie zum Weggehn angekleidet wird. Wisser riegelt ihr das Haus auf und dann wieder zu. Als sie zu Hause ankam, war es 8¼. Darauf ruft die Kammerherrin aus der Stubenthür, Wisser solle das Ueberzeug der Encke'schen Kinder in die Stube bringen, welches geschieht. Um diese Zeit zündete sich die Köchin ein Licht in der Bedientenstube an, wo sie nur noch das Encke'sche Mädchen fand. Noch vor 8½ gingen die Encke'schen Kinder, welchem Wisser die Thür öffnete, weg und lagen als es 9 Uhr schlug schon längst im Bette.

5) Nun besorgte Wisser alles, was zum Thee für die Damen erforderlich war. Zunächst putzte er die Teller nochmals ab. Während er hiermit beschäftigt war, kam Koch, der jetzt futtern mußte, um seine Leuchte anzuzünden auf die Diele, welchen Wisser bat ihm für einen Sechsling Zwicken zu holen. Als dieser solche brachte, setzte Wisser gerade die Theetassen aus dem Dielenschranke auf das Theebrett, welches er in die Stube trägt, Brod und Rahm aus der Küche, die Butter aus dem Keller holt, in der Küche kochendes Wasser in die Theemaschine gießt, auch diese in die Stube bringt, hier Thee und Zucker aus dem Schranke holt und beides auf den Tisch setzt. Es war jetzt etwas über 8½ Uhr und der Mord nun höchstwahrscheinlich bereits verübt.

Wann sollte nun Wisser, der nicht einmal aus dem gegenüber liegenden Kramladen sich Schuhzwicken zu holen

Zeit hatte, während dieses ganzen Zeitraums zwischen 7¼ und 8½ Uhr unbemerkt auf so lange sich haben entfernen können, als nöthig war, um in den Garten zu gehen und die Mordthat zu verüben?! Der Ankläger nimmt an, eben vor dem Eintreffen der beiden fremden Dienstmädchen werde die That geschehen und Wisser davon in seine Stube zurückgekommen seyn.

Allein man darf nur die vorstehende actenmäßige Erzählung seiner ununterbrochenen Beschäftigung in jenem Zeitpuncte vergleichen, um sich zu überzeugen, daß er nicht 5 Minuten, viel weniger 10 Minuten oder gar eine Viertelstunde sich entfernen konnte. Dabei mußte er jeden Augenblick erwarten, daß geschellt würde, und also einsehen, daß seine Abwesenheit während des wichtigen Zeitpunctes nicht unentdeckt bleiben könne. Und wie hätte er dann voraussetzen können, daß er von dem so im Fluge verübten Morde ohne alle Spuren der That, insbesondere ohne von dem vergossenen Blute seines Herrn befleckt zu seyn, zurückzukehren und alsbald wieder vor der Kammerherrin zu erscheinen im Stande seyn werde?

Die bewiesene stete Anwesenheit und Beschäftigung Wissers im Hause, um die betreffende Zeit, und die hieraus hervorgehende Gewißheit, daß er sich nicht so lange, als zur Verübung des Mordes nothwendig war, hätte entfernen können, liefert also in der That den Beweis des Alibi, aus welchem sich allein schon die Unmöglichkeit, daß er den Mord verübt habe, mithin dessen Unschuld ergibt.

Es sind indessen noch die besonderen Anzeigen zu prüfen, aus welchen der Ankläger folgert, daß Wisser die That dennoch in jenem Zeitraume verübt habe und davon

unmittelbar vor der Ankunft der fremden Mädchen zurückgekommen sey. Es wird dieser Anzeigen absichtlich erst hier gedacht, weil sie mit der fraglichen Unschuldsanzeige in genauer Verbindung stehen, und als Gegenindicien derselben angesehen werden könnten.

Nemlich

a) Wisser hatte in seinem ersten Verhöre (am 24. Febr.), worin er nur über sein Thun an jenem Abende befragt, ihm aber keine Frage über die etwaige Anwesenheit anderer Personen vorgelegt wurde, des Kommens und Gehens der beiden Dienstmädchen nicht erwähnt. Hiervon sucht nun der Ankläger den Grund in der Besorgniß Wissers, daß die Mädchen in ihm den eben von der That herkommenden Mörder erkannt haben möchten. Diese Deutung ist jedoch um so unstatthafter, da der wahre Grund sehr nahe vorliegt, indem Wisser über jenen Umstand nicht befragt worden war, auch zwischen dem Kommen und Gehen der Mädchen und der Ermordung des Kammerherrn gar kein Zusammenhang möglich schien, weshalb er dann dasselbe für ganz unerheblich halten mußte. Als ihm aber im zweiten Verhöre (am 26. März) die Frage vorgelegt wurde: ob noch sonst jemand an jenem Abende ins Haus gekommen sey? erzählte er das Kommen der Mädchen und ihren Aufenthalt in der Bedientenstube, wodurch er dann bewies, daß er nicht die, ohnedies sehr thörichte Absicht hatte, die Anwesenheit der beiden Mädchen, worum so viele Personen wußten, zu verheimlichen. Ohnedies haben ja die Mädchen an Wissern nichts Außerordentliches bemerkt, welches hätte schließen lassen, daß er eben von der Ermordung seines Herrn herkomme.

Auch die gedachte Erzählung gibt

b) dem Ankläger Veranlassung zur Aufstellung weiterer Indicien.

Wisser konnte nemlich am 26. März — also nachdem inzwischen 5 Wochen verflossen waren — über die sehr unbedeutenden Nebenumstände, ob er den Dienstmädchen die Hausthür geöffnet, ob sie vor oder nach 8 Uhr und ob beide zugleich gekommen, ob sie gesessen oder gestanden hätten, so wie ob die Kinder zusammen weggegangen, nicht mit voller Bestimmtheit und Genauigkeit, sondern nur mit Glauben und Nichterinnern antworten, auch am 9. Jul. — also beinahe nach 5 Monaten — über den gewiß gleichgültigen Inhalt seiner Unterredung mit den Mädchen befragt, nichts weiter angeben, als daß er mit dem Encke'schen Dienstmädchen über das neben ihr dienende Mädchen und dessen Bräutigam gesprochen zu haben glaube, so wie, daß er sich jetzt erinnere, von ihr gefragt worden zu seyn, ob er im Dienste bleibe.

Hieraus folgert der Ankläger, daß Wisser, eben vom Morde herkommend, keine Aufmerksamkeit für alle diese Umstände gehabt habe, indem er, falls er sich in ruhigem Gemüthsstande befunden hätte, solche nicht habe vergessen können.

Wenn man indessen bedenkt, daß die späteren Scenen jenes Abends das Andenken an dergleichen höchst gleichgültige Umstände wohl verwischt haben konnten, so darf es nicht im Mindesten befremden, daß Wisser über dieselben nach 5 Wochen und beziehungsweise 5 Monaten keine ganz vollständige und bestimmte Auskunft zu geben vermochte. Eher dürfte man sich wundern, daß Wisser nach so langer Zeit und nach so erschütternden Zwischenauftritten noch so Vieles anzugeben wußte, als er ausgesagt hat.

Gleich unerheblich ist

c) der Umstand, daß Wisser, als er die Frage des Encke'schen Mädchens: ob er im Dienst bleibe? bejahete, gesagt haben soll: die Arbeiten im Hause gefielen ihm besser als seine vorherigen. Da er nun früherhin gegen Andere geäußert hatte, daß er mehr Lust zu schweren Arbeiten, als zum Bedientenwesen habe, so deutet jenes der Ankläger dahin, daß ihm jetzt, nachdem er den Kammerherrn ermordet, der Dienst, welcher ihm früher nicht gefallen hatte, am 21. Febr. nach 8 Uhr, besser gefallen habe.

Eine solche Schlußfolge ist jedoch in mehrfacher Hinsicht ganz unstatthaft, und läßt sich nur aus der bestimmten vorgefaßten Meinung, daß Wisser gewiß der Mörder sey, erklären. Denn zunächst ist gar kein Grund vorhanden, bei Wisser eine solche Consequenz voraussetzen, vermöge deren er sich zu verschiedenen Zeiten und gegen verschiedene Personen über denselben Gegenstand nothwendig ganz auf die nemliche Weise äußern müßte. Auch erklärt sich die Aeußerung gegen das Mädchen auf sehr natürliche Weise aus der Absicht dadurch sein Bleiben in dem Dienste, über welchen er früher geklagt hatte, zu motiviren. Außerdem kann es seyn, daß seine früheren Aeußerungen nicht so ernstlich gemeint waren, oder daß sein Geschmack sich seitdem geändert hatte.

Wo so viele Erklärungsarten möglich sind, da ist es unzulässig, die gedachte Aeußerung für eine Folge des Mordes zu halten.

Das wichtige in dem nachgewiesenen Alibi liegende Indicium der Unschuld wird also durch die dagegen vorgebrachten grundlosen Anzeigen durchaus nicht geschwächt.

§. 27.

5. Ruhe vor dem Zeitpuncte der That.

Es ist eine bekannte Beobachtung, daß ein Mensch, welcher eben damit umgeht ein schweres Verbrechen zu verüben, falls er nur kein völlig verhärteter Bösewicht ist, dieses Vorhaben in seinem äußeren Benehmen nicht wohl ganz verbergen kann, sondern dasselbe durch Unruhe, Zerstreutheit, Verlegenheit und ähnliche Erscheinungen unwillkürlich an den Tag legt.

Hiervon fand sich aber bei Wisser an jenem Abende keine Spur, indem unter den vielen Personen, mit welchen er in Berührung kam, Niemand in seinem Benehmen etwas Außerordentliches oder Auffallendes bemerkt hat.

Er war um die fragliche Zeit meist unter den Augen der Kammerherrin, welche ihn, wie sie selbst sich ausdrückt, in steter Bewegung erhielt, gleichwohl nichts Besonderes an ihm beobachtete. Alle ihm von derselben aufgetragene und die ihm gewöhnlich obliegenden Geschäfte besorgte er gehörig. Insbesondere legte er auf der Stube des Herrn zur bestimmten Zeit alles, was zur Toilette desselben gehörte, zurecht und heizte ein, welches beides die Demois. Wedekind bezeugt. Er setzte mithin voraus, daß der Herr zurückkommen und jene Sachen brauchen würde.

Wollte man im Geiste der Anklage dies so deuten, daß es zur Verbergung seines Mordplanes geschehen sey, so würde dagegen zu bedenken seyn, daß Wisser an jenem Abende unten so beschäftigt war, daß er nicht abkommen konnte, um den angeblichen Mordplan auszuführen, daß er also gewiß die Zeit, deren es zur Besorgung der Geschäfte

auf dem Zimmer des Herrn bedurfte, erspart und zur Ausführung des Verbrechens verwendet haben würde.

Die aus allem diesem hervorgehende Ruhe unmittelbar vor dem Augenblicke, wo die That begangen worden, spricht mächtig dafür, daß er nicht den Vorsatz hatte, seinen Herrn zu ermorden, und bildet eine starke Unschuldsanzeige.

§. 28.

6. Nichtvorhandenseyn von Blutspuren an Wiffer.

Wenn man die Art der Ermordung des Kammerherrn und den muthmaßlichen Hergang derselben in Erwägung zieht, so muß man es für unmöglich halten, daß der Mörder von allen Blutspuren sollte gänzlich frei geblieben seyn. Es ist nemlich vorauszusetzen, daß der Kammerherr, welcher, da es schneehell war, den Mörder schon in der Entfernung von einigen Schritten kommen oder stehen sehen konnte, und seinen knotigen Spazierstock führte, sich zur Wehre gesetzt hat, wie solches auch das ärztliche Gutachten annimmt, indem darin die Erscheinungen angeführt werden, welche es wahrscheinlich machen, daß der Mörder mit dem Erschlagenen gekämpft habe.

Bedenkt man nun hierneben, daß mehrere Pulsadern verletzt wurden, aus welchen bekanntlich das Blut heftig hervorspringt, daß insbesondere die linke Schlafpulsader es war, aus welcher nach dem ärztlichen Gutachten das Blut entströmte, und daß gerade von der linken Seite her der Angriff geschehen war, erwägt man ferner die große Menge des vergossenen Blutes, so sieht man sich zu der Annahme genöthigt, daß der Mörder

mehr oder weniger mit Blut bespritzt oder sonst befleckt worden seyn muß.

Nun kam ja aber Wisser nach wie vor dem Momente der That immer wieder den Damen und dem weiblichen Hausgesinde in der nemlichen Kleidung vor Augen, und es hätte also nicht unbemerkt bleiben können, wenn sein Anzug mit Blut befleckt oder sonst derangirt gewesen wäre. Gleichwohl ist nichts dieser Art beobachtet worden! Auch wurde bei der am 23. und am 25. Febr. vorgenommenen Visitation nicht die geringste Blutspur an irgend einem seiner Kleidungsstücke entdeckt, ungeachtet er insbesondere damals noch die nemliche Wäsche trug, welche er am 20. Febr. angethan hatte.

Das sehr große Gewicht dieser Unschuldsanzeige läßt sich gar nicht verkennen.

§. 29.

7. Ruhige Gemüthsstimmung nach der Zeit der That.

Daß nach Vollbringung einer so schauderhaften That, als die Ermordung des Kammerherrn von Qualen in jeder Hinsicht ist, der Thäter, selbst wenn er ein sehr gefühlloser Mensch und geübter Verbrecher seyn sollte, nicht die gewöhnliche Ruhe zu behaupten vermag, sondern die mit der Ausführung unzertrennlich verknüpfte Gemüthsbewegung und das böse Gewissen durch seine äußere Erscheinung und sein Benehmen eben so unwillkürlich, als unverkennbar an den Tag legen wird, kann der Erfahrungsseelenlehre zufolge, insbesondere nach der Criminalpsychologie nicht bezweifelt werden.

Ganz vorzüglich muß dies aber von Wisser gelten, da die oben angeführten Leumundszeugnisse ihn als einen friedfertigen, weichmüthigen, leicht zum Wei-

nen gerührt werdenden Menschen darstellen, welcher sich stets gut aufgeführt hatte. Daß es einem solchen Menschen ganz unmöglich gewesen wäre, wenn er eben von der grausamen und mit großer Anstrengung vollzogenen Ermordung seines Herrn zurückkam, mit dem Anscheine völliger Gemüthsruhe alsbald vor vielen andern, zum Theil dem Ermordeten so nahe angehörigen, Personen aufzutreten, wird wohl von keinem Menschenkenner, insbesondere von keinem erfahrnen Criminalisten bezweifelt werden. Gleichwohl erschien aber Wisser gerade um die Zeit, wo der Mord eben geschehen seyn mußte, ganz in seiner gewöhnlichem Gemüthsstimmung, ohne irgend ein Zeichen von Bestürzung, Verwirrung oder Verlegenheit.

Insbesondere

1) öffnete er den beiden Dienstmädchen, welche die Kinder abholten, die Hausthüre, und unterhielt sich mit denselben in der Bedientenstube, ohne daß diese irgend etwas Besonderes an ihm bemerkten. Auch erinnert er sich, 5 Monate nachher über den Stoff dieser Unterhaltung befragt, noch einiger Gegenstände derselben und gibt diese richtig an.

Als hierauf

2) die Kammerherrin ihm zurief, daß er das Ueberzeug für die Encke'schen Kinder bringen solle, brachte er dasselbe in das Wohnzimmer, wo auch die Kammerherrin und die Landräthin von Qualen sich befanden, welche eben so wenig irgend etwas Auffallendes an ihm beobachteten. Am wenigsten würde er sodann

3) die gewöhnliche Gemüthsruhe und Fassung haben behaupten können, als die Kammerherrin, indem er den Thee in das Zimmer brachte, die Frage an ihn richtete, ob ihr Mann schon zu Hause sey? Vielmehr

würde, falls er diesen unmittelbar vorher auf eine so empörende Weise ermordet gehabt hätte, jetzt, wo er der Gattin desselben Auskunft über ihn geben sollte, die Stimme des Gewissens in ihm so laut und mächtig geworden und er durch jene Frage unfehlbar so bestürzt worden seyn, daß diese Wirkung unmöglich der Aufmerksamkeit der Kammerherrin hätte entgehen können.

Von allen diesen Erscheinungen zeigte sich aber nichts, indem Wisser vielmehr ganz unbefangen auf jene Frage antwortete, er habe es nicht bemerkt.

Wisser zeigte ferner

4) in der nun folgenden Periode der beginnenden Aengstlichkeit der Kammerherrin über das Ausbleiben ihres Mannes, überhaupt so wenig etwas Ungewöhnliches, daß der Ankläger vielmehr gerade von seiner damals bewiesenen Ruhe und Gleichmuth sogar einen Verdachtsgrund ableitet. Diese Gemüthsruhe erprobte sich besonders

5) auch dadurch, daß er sich nun in der Küche ein Butterbrod mit den angeblichen Mörderhänden schmierte, solches verzehrte, die zu dem vorgehabten Einschlagen von Zwicken in seine Stiefeln erforderlichen Sachen, damit man im Wohnzimmer das Klopfen nicht höre, in die Küche trug, daselbst das Einschlagen, wozu doch Geschick und Aufmerksamkeit erforderlich waren, bewirkte und sich dabei des Beils, womit er eben seinem Herrn den Hirnschädel zerschmettert haben soll, bediente, während doch, einer bekannten Erfahrung zufolge, Mörder vor allen Dingen das Mordwerkzeug wegzuschaffen suchen.

Alles dieses deutet auf eine ruhige Gemüthsstimmung und zeigt keine Spur der Gewissensangst eines vom Schuldbewußtseyn gequälten Mörders.

Als nächstdem

6) Wisser auf Befehl der Kammerherrin nachgesehen hatte, ob die Jungfernstiegpforte verschlossen sey, rief er beim Treibhause, also nicht weit von der Stelle, wo der Mord geschehen war und die Leiche des Ermordeten lag, so laut, daß es das Fräulein von Qualen hörte, „Herr Kammerherr!"

Wäre er nun der Mörder gewesen, so würde er, da ihm denselben zu rufen nicht aufgetragen war, gewiß nicht den Muth gehabt haben, seinen eben von ihm ermordeten Herrn beim Namen zu rufen.

Eben so wenig würde er,

7) als die beiden Damen, welche er hierauf bei der Gräfin Holstein abholte, ihn fragten, ob es schon spät und die Familie noch auf sey? ohne weitere Veranlassung des Kammerherrn erwähnt und gesagt haben, daß derselbe noch nicht nach Hause gekommen wäre.

Für seine ruhige Gemüthsstimmung und Schuldlosigkeit spricht auch

8) der Eifer, welchen er zeigte den Herrn aufzusuchen, indem er den Hausknecht antrieb, geschwind zu machen, weil sie im Hause unruhig seyen, so wie

9) der Umstand, daß er nachdem der Leichnam in den Gartensaal gebracht worden war, Besonnenheit genug hatte, an die Rathsamkeit des Verschließens der Zimmer zu denken und die Gouvernante aufzufordern zu diesem Ende mit ihm hinauf zu gehen.

Hierbei war er nach dem Zeugniß der Demois. Wedekind, „so ruhig wie immer," und dieselbe Zeugin sagt im Verhör am 2. März 1830, „die Ruhe mit der er sie zu des Kammerherrn Zimmer begleitet, traue sie einem Mörder nicht zu *). Auch sah ihn dieselbe ruhig zum Verhör gehen.

*) In diesem Urtheile wird ihr jeder Criminalpsycholog beistimmen.

Auf gleiche Weise bezeugt

10) der Wachtmeister der Landreuter, welcher am folgenden Tage Wissern nach der Todesart seines Herrn fragte, daß derselbe sich bei dieser Unterhaltung „ruhig, aber betrübt“ benommen habe.

Ein weiterer Beweis seiner Schuldlosigkeit liegt endlich

11) noch darin, daß er es nicht scheuete die Leiche des Ermordeten zu sehen und zu berühren. So half er dieselbe aus dem Garten nach der Kutscherstube tragen, was er hätte vermeiden können, da Hüttman, Hahn und der Dr. Voß schon im Begriff waren solche wegzutragen. Er wachte zwei Nächte bei der Leiche, zeigte dieselbe dem Nachtwächter Kuby und ging am 27. Febr. als sie im Sarg lag mit Hüttmann noch einmal zu ihr hin, um sie zum letzten Male zu sehen.

Wollte man bei allen diesen sprechenden Beweisen einer zwar betrübten aber doch ruhigen Gemüthsstimmung annehmen, daß der gutmüthige, weiche, leicht zu Thränen gerührte Wisser, dennoch der Mörder seines Herrn sey, so müßte man alle Lehren der Psychologen und alle Erfahrungen der Criminalisten verleugnen, und sich nur durch die vorgefaßte Meinung, daß Wisser einmal der Thäter sey, leiten lassen.

§. 30.

8. Unterlassene Flucht.

Wisser blieb nach Ermordung des Kammerherrn noch 8 Monate auf freiem Fuße, und hätte sich also jeder weiteren Untersuchung durch die Flucht um so leichter entziehen können, da er nicht ohne die nöthigen Geldmittel war. Wenn man nun bedenkt, daß er den gegen ihn obwaltenden

Verdacht eines so sehr schweren Verbrechens wohl kannte, so wie daß er voraussetzen mußte, daß die Ausbrüche seines Unwillens über das ewige Schelten des Kammerherrn nicht verschwiegen bleiben, und ihn also noch mehr verdächtig machen würden, wenn man daneben die große Furcht desselben vor dem Kerker erwägt; so muß man unter diesen Umständen in seinem Bleiben einen sehr starken Beweis des Bewußtseyns der gänzlichen Unschuld und eine **kräftige Stütze aller andern Entschuldigungsanzeigen finden.**

§. 31.

Ergebniß der Entschuldigungsanzeigen.

Der vorstehenden Ausführung zufolge ist der weichmüthige, friedliebende, kinderfreundliche Wisser, welcher sich stets gut betragen hat, kein solcher Mensch, zu dem man sich einer solchen That versehen könnte (§. 24.); es fehlte auch nicht nur an einem hinreichenden Beweggrunde zu einem so sehr schweren Verbrechen (§. 23.), sondern es waren auch wichtige Gründe vorhanden, die ihn von dessen Begehung theils überhaupt, theils gerade an jenem Abende abhalten mußten (§. 25.); er war während des Zeitraumes, in welchem die That verübt worden, so anhaltend beschäftigt, daß es ihm an der zu deren Ausführung erforderlichen Zeit gebrach, und befand sich zugleich so ununterbrochen unter den Augen der Kammerherrin und der übrigen oben bemerkten Personen, daß er sich nicht unbemerkt hätte entfernen können, wonach es also in beiden Rücksichten als unmöglich erscheint, daß er das Verbrechen verübt haben könnte (§. 26.); es wurde überdies weder unmittelbar vor, noch nach der That in seinem Benehmen irgend etwas bemerkt,

welches auf das Bewußtseyn des Vorhabens oder der Ausführung eines so schauderhaften Verbrechens hätte schließen lassen (§. 27. 29.); es zeigten sich an ihm durchaus keine Blutspuren, welche doch nach der Art der Begehung des Mordes ganz unvermeidlich gewesen seyn würden (§. 28.); auch entzog er sich der Untersuchung nicht durch die Flucht; ohngeachtet er den auf ihm ruhenden Verdacht kannte und acht Monate lang auf freiem Fuße war (§. 30.).

Diese vielen und wichtigen, theils auf erwiesenen Thatsachen beruhenden theils beweisenden Entschuldigungsanzeigen, greifen so genau ineinander und unterstützen sich gegenseitig dergestalt, daß sie einen vollständigen Entschuldigungsbeweis bilden, indem es jetzt an einem haltbaren Grunde zu der Annahme fehlt, daß Wisser dennoch den Kammerherrn ermordet habe, wonach also das allgemeine Merkmal eines vollen Beweises hier zutrifft.

Könnte man aber auch annehmen, daß die in der Anklage aufgestellten Anschuldigungsanzeigen wenigstens die Wirkung hätten, den vorhandenen Entschuldigungsbeweis in so weit zu schwächen, daß dieser nur als bis zur Wahrscheinlichkeit erbracht anzusehen wäre, so würde doch dadurch der so sehr schwache Anschuldigungsbeweis gänzlich entkräftet seyn, mithin jedenfalls auf Lossprechung des Angeschuldigten erkannt werden müssen,

Boehmer medit. ad CCC. art. 47. §. 7.
Meister princ. iur. crim. §. 404.
Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 571.
Mittermaier Strafverfahren. §. 181.
Bauer Lehrb. des Strafprocesses. §. 112. 172 a. E.

wodurch sich also unser Urtheil vollkommen rechtfertigt *).

*) Da der wider den Angeschuldigten versuchte NB reine

II. Koch.

§. 32.

In der Anklage ist darauf angetragen, daß Koch hinsichtlich der „Theilnahme an der Wisser'schen Mordthat" von der Instanz entbunden, aber wegen „Begünstigung des Inquisiten Wisser und seines Verbrechens" zu einer höchstens achtjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt werde. Ist nun gleich die Begünstigung eines Verbrechens gleichfalls eine Art der Theilnahme an demselben, so zeigt doch der im Klagantrage aufgestellte Gegensatz, daß hier unter Theilnahme die Mitwirkung zur Hervorbringung des Verbrechens, sey es in der Eigenschaft eines Gehülfen des Urhebers, oder als Miturheber, verstanden wird. Eine jede der drei Arten von Theilnahme an dem Morde, deren Koch hiernach angeschuldiget ist, nemlich die Miturheberschaft, die Beihülfe und die Begünstigung, beruht aber auf der Voraussetzung, daß Wisser den Mord verübt habe und dessen, als überführt, schuldig erkannt werde.

Anzeigenbeweis sehr schwach ist (§. 22.), und durch den wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit erbrachten Unschuldbeweis nicht nur völlig entkräftet, sondern auch weit überwogen wird; so würde es gegen bekannte Grundsätze des Strafprocesses verstoßen und eine große Ungerechtigkeit gegen den Angeschuldigten enthalten, wenn man hier das non liquet erklären, mithin denselben nur von der Instanz lossprechen, und ihn also den drückenden Folgen unterwerfen wollte, welche z. B. das Oldenburg. Strafgesetzbuch Art. 874 — 877. an dergleichen Urtheile knüpft. Nur ein solcher Mißbrauch der Lossprechung von der Instanz ist es, der die heftigen Einwendungen, welche wider diese Art von Erkenntnissen geltend gemacht werden (z. B. von Siegen a. a. O. S. 116 — 118.), zu rechtfertigen vermag.

Da nun diese Voraussetzung nicht eingetreten ist, indem Wisser vielmehr von der ihm beigemessenen Ermordung seines Herrn durch gegenwärtiges Urtheil freigesprochen wird, so ergibt sich hieraus von selbst der völlige Ungrund des wider Koch, als angeblichen Theilnehmer der s. g. Wisser'schen Mordthat, gerichteten Antrages auf bloße Losssprechung von der Instanz und beziehungsweise auf Zuchthausstrafe.

Es kann daher nur noch die Frage entstehen, ob Koch, für sich betrachtet, der Ermordung des Kammerherrn in dem Grade für verdächtig zu halten sey, daß keine gänzliche Lossprechung, sondern nur Entbindung von der Instanz statt finde.

Hierbei ist nun von den wider ihn und Wisser zugleich gerichteten Anzeigen, nemlich der angeblichen Unmöglichkeit, daß ein Fremder die That verübt haben könne, den Blutspuren am Beile und den zwischen ihm und Wisser vorgefallenen Reden, ganz abzusehen; da diese bereits oben §. 10—13. genügend gewürdigt worden sind, und es kommt nur noch auf die wider Koch insbesondere gerichteten Indicien an.

Dahin gehören nun

1) die vielen von ihm vorgebrachten Unwahrheiten.

Er machte nemlich gleich im ersten Verhör über die Umstände seines späten Nachhausekommens in der Nacht des $^{21}/_{22}$ Febr. unrichtige Angaben, wahrscheinlich um die Verspätung zu beschönigen. Diese erste Lüge, und das Bestreben den sich nun schon zeigenden Verdacht von sich abzulenken, hatte aber die Folge, daß er auch in vielen andern Stücken die Unwahrheit sagte.

Hieraus entspringt indessen doch nur eine sehr allgemeine, entfernte und blos adminiculirend wirkende

Anzeige, welche also beim Mangel anderer haltbarer Verdachtsgründe, keinen Beweis des Mordes wider ihn ausmachen kann.

Eine andere gegen Koch geltend gemachte Anzeige besteht

2) in den im Futtersack befindlichen Blutflecken, als welche nach dem gerichtsärztlichen Gutachten darin ihren Grund haben sollen, daß das am Rücken des fraglichen Beils befindliche vom Morde herrührende Blut an dem Sacke abgetupft worden sey.

Gegen dieses Gutachten ist jedoch

a) zu bemerken, daß es auf der ganz unerwiesenen Voraussetzung beruht, als ob das oftgedachte Beil das Mordwerkzeug sey.

Nächstdem

b) ist es eine sehr unwahrscheinliche Annahme, daß das Beil, falls wirklich der Mord mit demselben verübt seyn sollte, als der Mörder damit in den Stall kam, noch dergestalt von Blut getrieft habe, daß dieses beim Abtüpfen an dem Sack nicht nur die grobe Leinwand gänzlich hätte durchdringen, sondern auch durch Abfließen die übrigen Flecken bilden können. Auch hätte das Beil einige Zeit auf den Sack gedrückt worden seyn müssen, welches sich aber, wenn das Abtupfen vom Mörder geschah, nicht voraussetzen läßt. Eben so unwahrscheinlich ist sodann

c) die Voraussetzung, daß der Mörder das Blut nicht sollte an dem Sacke abgewischt, sondern nur abgetupft haben, indem ja durch letzteres der Zweck der völligen Reinigung des ganzen Beils vom Blute des Ermordeten nicht würde erreicht worden seyn. Allein wenn man von der so natürlichen Voraussetzung des Abputzens ausgegangen wäre, so würde dieses freilich die scharfbegränzten Flecken

nicht erklärt haben, weshalb man dann ein Abtupfen annehmen mußte.

Aber auch selbst dies höchst unwahrscheinliche Abtupfen vorausgesetzt, kann man

d) nur mit Hülfe der Phantasie den Rücken des Beils „überraschend auffallend“ (wie das Gutachten sich ausdrückt) auf den großen Blutflecken passend finden, indem vielmehr die unregelmäßige Form des Fleckens von dem Umrisse des Beiles auffallend abweichend ist, wie solches schon ein flüchtiger Anblick der in den Acten befindlichen mit Bleifeder gemachten Zeichnung ergibt.

Es ist ferner

e) bei dem Gutachten der wichtige Umstand nicht gehörig berücksichtigt worden, daß die Blutflecken auf der inwendigen Seite des Sacks stärker und deutlicher sind, als auf der auswendigen Seite. Während dieses, bei unbefangener Beurtheilung, zu der sehr natürlichen Voraussetzung führt, daß das Blut von innen nach außen durchgedrungen ist, erklären es die Gerichtsärzte auf eine künstlichere, aber freilich zu ihrer Hypothese von dem Abtupfen passende Weise daraus, daß das äußere Blut durch den Gebrauch des Sacks mehr abgerieben worden seyn möge.

Daß aber wirklich das Blut von innen nach außen gedrungen, ergibt sich aus der Aussage Kochs, daß er, als er mit dem Kammerherrn im Umschlag zu Kiel gewesen, zwei Hasen, welche ihnen die Gräfin Ahlfeldt mit gegeben, in den Sack gethan und diesen unter den Bock des Wagens gelegt habe. Er habe damals gleich bemerkt, daß der Sack hierdurch blutig geworden sey.

Ungeachtet nun der Inquirent, ohne zuvor jener Thatsache nachzuforschen, diese Angabe für Lügen, für lä-

cherliche Flausen erklärte und den Inquisiten, wenn er ferner löge, mit ernstlicher Züchtigung bedrohte, denselben auch durch Mittheilung des vorhin gedachten Gutachtens zu überzeugen suchte; so beharrte Koch dennoch bei Betheurung der Richtigkeit seiner Angabe über die Entstehung der Blutflecken, und es ist auch nachher ausgemittelt worden, daß der Bediente der Gräfin Ahlfeld damals wirklich dem Kutscher zwei Hasen zum Mitnehmen nach Eutin übergeben hat, womit also die gerichtsärztliche, schon an sich so sehr unwahrscheinliche Hypothese, gänzlich wegfällt.

Daß nun dergleichen gehaltlose Anzeigen keinen solchen Verdacht wider Koch begründen können, welcher dazu geeignet wäre, die Lossprechung desselben von der angeschuldigten Ermordung zu verhindern, bedarf keiner weiteren Ausführung, und es erscheint also unser Erkenntniß auch in dieser Hinsicht als vollkommen gerechtfertigt.

§. 33.

Schluß.

Außerdem sind noch einige andere Gegenstände zu beurtheilen.

Es gehört dahin

1) der Kostenpunct.

Die erfolgte Lossprechung eines Angeschuldigten befreit ihn nemlich zwar von Uebernahme sowohl der Untersuchungs- als auch der Verpflegungs- und Vertheidigungskosten. Diese Regel leidet allerdings, wenigstens in Hinsicht der letzteren beiden Arten von Kosten, alsdann eine Ausnahme, wenn der Angeschuldigte durch sein Verschulden das Verfahren nothwendig gemacht hat.

Es tritt indessen diese Voraussetzung in vorliegendem Falle nicht ein, da die Untersuchung gegen Wisser und Koch vielmehr durch ärztliche Mißgriffe und durch deren nachtheiligen Einfluß auf das gerichtliche Verfahren veranlaßt wurde.

Denn hätten die Aerzte bei der ersten, kurz nach der That vorgenommenen Besichtigung der Leiche nicht unbegreiflicher Weise die auf dem entblößten Scheitel befindlichen schweren Hiebwunden gänzlich übersehen, und hätten sie nicht durch die von ihnen ausgesprochene Meinung, daß die beobachtete Kopfverletzung von einem Fall herrühre, die Gerichtsdeputation abgehalten ihrer richtigeren Ansicht zu folgen, so würde man nicht die ersten 36 Stunden ohne alle Nachforschungen habe verstreichen lassen, sondern alsbald sorgfältige Ortsbesichtigung, Haussuchung und Verhöre vorgenommen, auf diese Weise aber wahrscheinlich, bevor es späterhin stark schneiete, nicht nur Spuren des Ein- und Aussteigens entdeckt, sondern auch über manche andere erhebliche Umstände Gewißheit oder doch Veranlassung und Stoff zu ihrer weiteren Erforschung erlangt haben.

Hätten sodann die Gerichtsärzte nicht so bestimmt und zweifellos die Rostflecken am Beile des Kutschers, ohne alle chemische Untersuchung, für Blutspuren erklärt, und sowohl hierdurch als durch die gutachtliche Aeußerung, daß der Mord gerade mit diesem Beile verübt worden sey, das Gericht auf einen falschen Weg geleitet, so würde es zu einem hinreichenden Fundamente der Untersuchung wider Koch, dem das Beil gehörte, und Wisser, welcher an dem Abend ein Beil gebraucht hatte, gefehlt haben.

Ergaben sich nun gleich **während der Dauer der Untersuchung** manche andere Anzeigen gegen beide Angeschuldigte, so erhalten solche doch einestheils fast lediglich

erst durch jene unhaltbare Grundlage eine Bedeutung, theils würde ohne diese die Untersuchung nicht die ausschließliche Richtung gegen Koch und Wisser erhalten haben.

Hiernach sind also die beiden Angeschuldigten mit Erstattung oder Tragung der Kosten ohne alle Ausnahme zu verschonen.

Nächstdem

2) entsteht die Frage, ob den Losgesprochenen nicht ein Rechtsanspruch auf eine für die langjährige Entziehung der persönlichen Freiheit ihnen vom Staate zu leistende angemessene Entschädigung gebüre? welche Frage durch den vom Vertheidiger Kochs ausdrücklich auf Schadensersatz gerichteten Antrag herbeigeführt wird.

Die Bejahung dieser Frage kann nun überhaupt und an sich keinem erheblichen Bedenken unterliegen; denn die Versehen und Täuschungen, wodurch die Untersuchung begründet und so sehr verlängert wurde, liegen klar vor. Auch ergibt sich aus der obigen Erörterung, wie durch die Festigkeit der vorgefaßten Meinung, daß Koch und Wisser die Schuldigen seyen, die Untersuchung theils eine sehr einseitige Richtung erhielt, theils so sehr über die Gebür, ungeachtet alles bewiesenen Eifers und Fleißes, verlängert und hierdurch zugleich die frühere Befreiung von der Haft verhindert wurde. Dazu kommt noch, daß späterhin die Angeschuldigten gefesselt wurden, wozu sich aus den Acten keine hinreichende Veranlassung ersehen läßt, indem es nur beim Eingange der Verhörprotocolle seit dem 7. Mai 1832 heißt „Erschien fesselfrei vorgeführt“ rc. *).

Um die Leiden der Angeschuldigten möglichst abzukür-

*) Es gilt dies nur von Koch, welcher wegen Unsicherheit seines Gefängnisses gefesselt wurde.

zen, hat unser Collegium die größte Thätigkeit angewendet, so weit es der große Umfang der Acten und die durch die besondere Wichtigkeit der Sache gebotene sorgfältige, umsichtige Prüfung nur immer erlaubte, das Urtheil möglichst zu beschleunigen.

Wenn sich nun gleich aus dem vorstehend Bemerkten die rechtliche Begründung eines beiden Angeschuldigten gebürenden Rechtsanspruches ergibt, so ist doch dieser Gegenstand in Hinsicht der Modalität noch nicht genügend instruirt, daher nicht spruchreif, weshalb also unser Erkenntniß sich auf den bloßen Vorbehalt der Geltendmachung der Entschädigungsforderung beschränken mußte.

Endlich

3) haben beide Vertheidiger die Bitte um öffentliche Bekanntmachung des von ihnen erwarteten lossprechenden Urtheils vorgetragen.

Die rechtliche Nothwendigkeit der Gewährung dieses Gesuches unterliegt keinem Zweifel. Denn so wie in dem Entbindungsurtheile die Wiederaufhebung der in Folge des Strafverfahrens über den Angeschuldigten verhängten Nachtheile ausgesprochen werden muß, so ist es auch die Pflicht des lossprechenden Richters durch Verfügung der öffentlichen Kundmachung des Urtheils den durch die Untersuchung — besonders bei der Schwere des vorliegenden Verbrechens — der bürgerlichen Ehre der Angeschuldigten zugefügten großen Schaden thunlichst wieder aufzuheben und ihnen das Fortkommen möglich zu machen.

Diesem Antrage gemäs, erging folgendes **einstimmig** gefällte

Urtheil.

In Untersuchungssachen wider den Bedienten Jasper Diedrich **Wisser** aus Thürk, Amts Eutin und den Kutscher Jürgen Christian **Koch** von der Neumeierei bei Eutin, wegen angeschuldigter Ermordung des Königlich Dänischen Ministers, Kammerherrn von Qualen,

erkennt Großherzoglich Oldenburgische Justizcanzlei des Fürstenthums Lübeck, nach vorgehabtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, hiermit für Recht:

Daß die genannten peinlich Angeschuldigten von der ihnen beigemessenen Ermordung des Kammerherrn von Qualen und beziehungsweise von jeder Art der Theilnahme an derselben völlig loszusprechen, dieselben alsbald der Haft zu entlassen, und nicht nur mit Erstattung und Tragung der Untersuchungs=, Verpflegungs=, Vertheidigungs= und Urtheilskosten gänzlich zu verschonen, sondern ihnen auch die Geltendmachung des Rechtsanspruches auf die ihnen, wegen langjähriger Entziehung der persönlichen Freiheit, gebürende Entschädigung, vorzubehalten, und gegenwärtiges Urtheil auf ordnungsmäßigem Wege öffentlich bekannt zu machen sey. V. R. W. *).

*) In Gemäßheit der Großherzoglichen Verordnung vom 12. Jun. 1835. §. 6. ist der öffentliche Ankläger berechtigt gegen ein lossprechendes Urtheil das Rechtsmittel der Revision, insbesondere in dem Falle einzuwenden, wenn er sich überzeugt hält, daß der Angeklagte **gesetzwidrig losgesprochen** ist. Von diesem Rechte hat der öffentliche Ankläger Gebrauch gemacht, und das Urtheil, ungeachtet der hier mitgetheilten Erkenntnißgründe, als gesetzwidrig angefochten, wodurch dann freilich leider eine Verlängerung der Haft der unglücklichen Angeschuldigten ver-

Anlage A.

Von der hiesigen juristischen Spruchfacultät sind mir zwei zu den die Ermordung des dänischen Ministers von Qualen betreffenden Untersuchungsacten gehörige, mit dem Siegel der Großherzoglichen Justizcanzlei versehene Beile zu dem Ende vorgelegt worden, um über die Frage:

„Ob die auf dem, laut der darangehefteten Inschrift zu „dem Protocolle vom 3. Februar 1830 gehörigen Beile „Nr. I. und zwar auf dem hölzernen Griffe zunächst dem „eisernen Oehr befindlichen röthlichen Flecke für Blut„spuren zu halten seyen?“

mich gutachtlich zu äußern.

Ich habe diese Flecken mit Rücksicht auf die Merkmale getrockneter Blutspuren und unter Vergleichung beider Beile sorgfältig untersucht, und muß nach meiner besten Ueberzeugung mich dahin erklären, daß ich die an dem Beile Nr. I. auf dem hölzernen Griffe zunächst dem eisernen Oehre sich befindlichen röthlichen Flecke keineswegs für Blutspuren oder Blutflecke erkennen kann. Es findet an diesem Beile eine doppelte Färbung des Griffs an den besagten Stellen statt, es sind nemlich a) Stellen zu bemerken, die mit ockergelbem Pulver überzogen sind, b) eben

anlaßt wird. Die Revisionsschrift soll hauptsächlich Invectiven gegen die Urtheilsverfasser enthalten, so daß Großherzogliches Oberappellationsgericht sich genöthiget gesehen hat, vor deren Mittheilung an die Vertheidiger Manches auszumerzen.

Ob übrigens nicht auch diese Sache (vergl. B. I. S. 57.) zum Beweis diene, daß die nunmehr durch den bekannten Bundestagsbeschluß in Strafsachen überhaupt, auch wenn sie keine s. g. politische Verbrechen zum Gegenstande haben, verbotene Actenversendung, für eine keineswegs überflüssige Garantie der Rechtssicherheit zu halten sey, darüber mag der Leser urtheilen.

die Flecken quaestionis, die mehr eine dunkelrothe violette Färbung haben. Offenbar rühren beide vom Roste her, der sich an diesen sehr alten Instrumenten in bedeutender Menge abgesetzt hat: der Rost hat sich dem hölzernen Stiele mitgetheilt und während die ockergelben Flecke von frischem Roste herrühren, so sind dagegen die dunklern Stellen diejenigen, wo früher eben dies rostige Pulver gesessen, sich jetzt losgelöset hat, und abgefallen ist, dagegen die genannten Spuren am Holze hinterlassen hat, sie sind zu tief in das Holz hineingedrungen, als dies mit Blute der Fall hätte seyn können, was nie so tief eindringende Furchen bewirken kann. Noch mehr wird aber die Wahrheit des eben Ausgesprochenen dadurch bestätigt, daß diese dunkelrothen Flecken sich auch da am Holze zeigen, wo dasselbe vom Eisen bedeckt ist, was leicht kann gesehen werden, sobald man das Beil selbst vom Griffe etwas in die Höhe schiebt, eine Procedur, die wegen der großen Trockenheit des Holzes ohne Schwierigkeit bewerkstelligt werden kann. Auch hier zeigen sich dann beide Arten von Flecken. Es haben sich aber nach genauer Untersuchung auch an dem mir vorgelegten Beile Nr. II. dieselben Flecken, und zwar die oben sub a. und b. geschilderten, vorgefunden, über deren Beschaffenheit und Ursprung ganz dasselbe, wie über die Flecken am Beile № I. zu sagen ist, nemlich, daß sie nur vom Roste, theils älteren, theils frischeren Ursprungs, herrühren.

Dies mein Urtheil bestätige ich mit meines Namens Unterschrift und beigedrucktem Siegel.

Göttingen d. 9. Februar 1836.

L. S. Dr. Ed. C. J. v. Siebold,
o. ö. Professor der Geburtshülfe
und gerichtlichen Medicin an der
Georg-August-Universität dahier.

Anlage B.

Vom verehrlichen Spruchcollegium hierselbst ist mir am 18. Febr. 1836 ein zu den Untersuchungsacten wegen Ermordung des Ministers von Qualen gehöriges versiegeltes Beil, an dem sich eine mit einem Gerichtssiegel versehene Papieretiquete mit der Aufschrift:

> Zum Protocoll vom 23. Febr. 1831 in Untersuchungssachen wegen des plötzlichen Todes des K. D. Ministers von Qualen gehörend.
>
> Specht.

befand, unter dem mündlichen Ersuchen eingehändigt worden, zu ermitteln:

> „ob sich an dem oberen, dem Eisen nahe gelegenen „Theile des Schafts desselben Blutspuren befinden, „oder nicht?“

Um diesem Auftrage zu genügen, habe ich das mir unversehrt überlieferte Beil einer sorgfältigen Untersuchung unterworfen, deren Verlauf und Resultat ich nachstehend mitzutheilen nicht verfehle:

I. Bevor ich die Gegenwart von Blutspuren durch chemische Mittel untersucht habe, wurde die äußere Beschaffenheit des Beils einer genauen Besichtigung unterworfen. Es zeigten sich indessen weder an der bezeichneten Stelle, wo der hölzerne Schaft in dem eisernen Theile befestigt war, noch am Schafte selbst, noch an irgend einem andern Theile des Beils verdächtige Flecke, welche nach dem äußeren Ansehen zu urtheilen, von Blut hätten herrühren können. An dem in dem Ohre des Beils befindlichen und vorsichtig herausgezogenen Theile ließ sich ebenfalls nichts Verdächtiges entdecken. Der Theil, wo das Beil auf den Stiel geschoben war, und mit dem Holze in Be-

rührung gestanden hatte, war mit einem gelblich rothbraunen Pulver (A) überzogen, welches sich dem äußeren Anscheine nach nicht von gewöhnlichem Eisenroste unterscheiden ließ. Dieser Ueberzug zeigte sich an den Puncten, wo das Holz unmittelbar mit dem Eisen in Berührung gestanden hatte, mehr schwärzlich und glänzend.

II. An der Stelle wo der Stiel aus dem eisernen Theile heraustrat, wurde vermittelst eines reinen eisernen Federmessers eine kleine Quantität des rothbraunen Pulvers A abgeschabt.

a) Eine kleine Menge dieses Pulvers A gab auf Papier ausgestrichen einen ochergelben Strich.

b) Ein anderer Theil desselben wurde in einer 1⅓ Linien weiten und 3 Zoll langen Glasröhre, in der sich zwei Streifen von blauem und geröthetem Lacmuspapiere befanden, geglüht. Das rothe Papier blieb unverändert, das blaue wurde schwach geröthet. Außerdem condensirte sich etwas Wasserdampf an dem obern Theile der Röhre.

III. Das Beil und der darin befindlich gewesene Stiel, wurde nun, jedes für sich, in zwei möglichst kleine gläserne Cylinder gestellt und diese mit kaltem destillirtem Wasser angefüllt, so daß die jene gelblich rothbraunen Flecke enthaltenden Theile vollkommen mit Wasser bedeckt waren. Innerhalb 8 bis 10 Stunden, während welcher die Cylinder von Zeit zu Zeit beobachtet wurden, zeigte sich durchaus keine Spur von rothen oder röthlichen Streifen in der Auflösung, welche als das charakteristische Merkmal von sich im Wasser auflösenden Blutflecken angesehen werden können.

IV. Das Beil wurde nun sammt seinem Stiele aus dem Wasser genommen, und das an beiden befindliche braune Pulver vermittelst einer feinen Federfahne so viel

als möglich in das Wasser abgespült. Nachdem Beil und Stiel bei einer Temperatur von 40° wieder getrocknet und in einander geschoben waren, wurde es bei Seite gelegt. Die in einer Temperatur von 10°—18° Reaum. aufbewahrte Auflösung klärte sich bald von dem zu Boden gefallenen braunen Pulver A und wurde, nachdem sie dekantirt, durch folgende Reagentien geprüft:

a) Frisch bearbeiteter Gallapfelaufguß brachte keine Veränderung darin hervor.

b) Sublimatlösung war ebenfalls ohne Wirkung.

c) Salpetersäure verhielt sich ganz indifferent.

d) Ammoniac zeigte sich ohne alle Reaction.

e) Wurde die Auflösung schnell erhitzt, so blieb sie vollkommen klar, und es schied sich keine Spur von weißen Flocken aus.

f) Salpetersaures Silberoxyd brachte eine kaum bemerkbare Opalisirung hervor, die auf Zusatz von Ammoniac verschwand, durch Salpetersäure wieder beliebig hervorgerufen werden konnte, in einem großen Ueberschuß von Salpetersäure vollkommen unauflöslich war, und sich am Lichte violett färbte. Sie rührte mithin von Chlorwasserstoffsäure oder von einer Chlorverbindung her, und deutete nicht auf die Gegenwart von Serum.

V. Ungefähr 200 Gramm der wässrigen Auflösung (IV) wurden im luftleeren Raume über Schwefelsäure, welche keine rauchende Säure enthielt, 10 Tage lang in einer versiegelten Glocke bei + 10 bis + 30° Reaum. verdunsten gelassen. Nachdem die Auflösung ungefähr bis zu 1 Gramm verdunstet war, wurde sie folgender Maßen geprüft:

a) Die Auflösung war vollkommen klar.

b) Salpetersäure brachte nicht eine Spur einer Trübung hervor.

c) Sublimat verhielt sich vollkommen indifferent. Da dieser Körper nach Roths Versuchen noch 1/4000 Eyweiß in einer Auflösung anzeigt, die Auflösung aber um das zweyhundertfache verdunstet war, so konnte nicht einmal ein Milliontel Serum in der Auflösung enthalten seyn, wodurch also die Abwesenheit von Blut in der Auflösung auf das Entschiedenste dargethan wird.

d) Frischbereitete Galläpfelinfusion brachte eine purpurrothe Färbung hervor, die nicht auf Eyweißstoff, sondern auf Eisenoxydul hindeutet, welches wahrscheinlich als kohlensaures Salz in der Auflösung enthalten war.

e) Die übrigen in № IV. sub litt. d. e. f. angewandten Reagentien verhielten sich auch hier ganz gleich.

VI. Das braune Pulver A., welches sich in der Auflösung (IV.) zu Boden gesetzt hatte, löste sich in Chlorwasserstoffsäure, unter einer kaum bemerkbaren Effervescenz mit Hinterlassung eines sehr unbedeutenden Rückstandes, der augenscheinlich aus Sand und abgeschabten Holzfäserchen bestand, in Chlorwasserstoffsäure auf. Diese Auflösung verhielt sich folgendermaßen gegen die Reagentien:

a) Aetzkali: Braune permanente Fällung.

b) Aetzammoniac: Ebenfalls braune permanente Fällung.

c) Kohlensaures Kali und Kohlensaures Ammoniac: Permanente helbraune Fällungen.

d) Cyaneisen Kalium (Blutlaugensalz): Dunkelblaue Fällung.

e) Galläpfelinfusion: Dintenblaue Färbung.

Als Resultat dieser Untersuchung läßt sich mit Bestimmtheit feststellen: daß das mir versiegelt eingehändigte Beil, in dem Zustande wie es mir überliefert, dem Anschein nach an keiner Stelle seiner Oberfläche, der chemi-

schen Untersuchung aber zufolge, an der mir zur Untersuchung bezeichneten Stelle, durchaus keine Spuren von Blut an sich trägt, wie dies aus den Versuchen und Beobachtungen № I.; № II. sub litt. a. b.; № III.; № IV. sub litt. a. b. c. d. e. f. und namentlich № V. sub litt. a. b. c. d. e. unbezweifelt hervorgeht, daß vielmehr die gelblich rothbraunen unter № I. sub. litt. A. erwähnten Flecke von gewöhnlichem Eisenroste (Eisenoxydhydrat und kohlensaurem Eisenoxyde) herrühren, wie dieß aus den Versuchen № VI. sub litt. a. b. c. d. e. hervorgeht.

Die Richtigkeit der vorstehend bemerkten Untersuchung und des daraus hervorgegangenen Ergebnisses bezeuge ich durch meine eigenhändige Unterschrift und beigedrucktes Siegel.

Göttingen den 4. März 1836.

L. S. Dr. Bunsen.

II.

Untersuchung

wegen der

revolutionären Verbindung des s. g. Männerbundes

und

wegen des zu Frankfurt am 2. Mai 1834 zum Ausbruche gekommenen Complotts zur Befreiung mehrerer wegen der Ereignisse des 3. Aprils 1833 verhafteten Angeschuldigten.

§. 1.

Einleitung.

Am 2. Mai 1834 wurde zu Frankfurt ein, zum Theil gelungener, Versuch gemacht, mehrere der wegen Theilnahme an den bekannten Vorfällen vom 3. April 1833 in Untersuchung und Haft befindlichen Angeschuldigten zu befreien.

Die deshalb von dem Policeiamt eingeleitete und nachher dem peinlichen Verhöramte übertragene Untersuchung führte bald auf die Spur und Entdeckung einer in Frankfurt bestehenden geheimen revolutionären Verbindung, auf welche daher die Inquisition mit ausgedehnt wurde.

Nach geschlossener Untersuchung und geschehener Vertheidigung soll nun unser Collegium gegenwärtig über dreizehn Angeschuldigte, nemlich:

1) Carl Philipp Beringer, Schreinergeselle,
2) Georg Friedrich Berntheusel, Marktschiffergehülfe,
3) Georg Mouson, Seifensieder,
4) Jacob Schwab, Gärtner,
5) Gustav Oehler, Buchhändler,
6) Johann Schoppe, Commis,
7) Philipp Fischer, Sauerwasserhändler,
8) Carl Bunsen, Doctor der Medicin,
9) Friedrich Funck, Litteratus,

in erster Instanz, und über

1) Joh. Peter Rabenau, Schreinergeselle,
2) Carl Eduard Schlamp, Bäckergeselle,
3) Wilhelm Ferd. Schäfer, Schriftsetzer,
4) Joh. Peter Willemer, Bäckergeselle,

nach geschehener weiterer Vertheidigung gegen ein von Leipzig eingeholtes Strafurtheil, erkennen.

Zu dem Ende ist es nöthig zunächst das Daseyn und die rechtliche Natur der beiden fraglichen Verbrechen überhaupt zu erörtern (Allgemeiner Theil), sodann aber die Schuld und den Grad der Strafbarkeit der einzelnen Angeschuldigten zu beurtheilen (Besonderer Theil).

Allgemeiner Theil.

§. 2.

I. Geheime politische Verbindung.

A. Daseyn und Einrichtung derselben.

Daß in den Jahren 1833 und 1834 zu Frankfurt und in mehreren benachbarten Städten und Dörfern eine geheime politische Verbindung, welche unter dem Namen Union, Verein der Liberalen, oder die Liberalen, die Sectionen, auch wohl Männerbund vorkommt, wirklich bestand, ist außer allem Zweifel, indem solche nicht nur durch mannichfaltige äußere Erscheinungen ihr Daseyn offenbarte, sondern auch mehrere Glieder derselben ihre Theilnahme daran umständlich eingestanden haben.

Die Entstehung dieses Vereins hat nicht genügend ausgemittelt werden können; doch scheint es, daß derselbe schon früher unter Literaten bestand, daß diese jedoch im Frühjahr 1833 anfingen, nach dem Muster der Französischen

Gesellschaft der Menschenrechte, ihn auf Leute aus dem Stande der Handwerker, besonders Handwerksgesellen, auszudehnen.

Ueber die Einrichtung der Verbindung im Allgemeinen geben die unter den Papieren eines der Angeschuldigten, des Bäckergesellen Schlamp, gefundenen Statuten, genügende Auskunft. Sie sind folgenden Inhalts:

„Nr. 85. **Statuten der Union. Zweck der Union.**
„§. 1. Der Zweck des Vereins ist, das Wiederaufleben des „allgemeinen Deutschen Vaterlandes zu befördern. §. 2. „**Eintheilung der Vereine (Section), Serien und „Union.** Der Verein (Section genannt) besteht aus „höchstens 12 Mitgliedern, wovon der eine zum Präsidenten resp. Sprecher und ein anderer zum Cassirer „erwählt wird. Zwölf Sectionen bilden eine Serie und „wiederum zwölf Serien eine Union. §. 3. Jede Section „versammelt sich wöchentlich ordnungsmäßig ein Mal, je„doch steht dem Präsidenten das Recht zu, in dringen„den Fällen den Verein außerordentlich zusammen zu be„rufen. — **Pflichten der Mitglieder der Sectionen.** „§. 4. Jedes Mitglied hat über Bestehen, Wirken und „Thätigkeit des Vereins das größte Stillschwei„gen zu geloben, nach unten stehender Form. Bei der er„sten Zusammenkunft hat der Präsident den Eid vorzulesen „und darauf von den Mitgliedern leisten zu lassen. §. 5. „Es hat ein jedes Mitglied einen freiwilligen Beitrag in „die Vereins-Casse zu liefern. §. 6. Jedes Mitglied über„nimmt die Pflicht, soviel in seinen Kräften steht, wieder „neue Vereine zu bilden. §. 7. **Pflichten des Cas„sirers.** Der Cassirer hat die Sectionscasse in Händen. „Derselbe hat unter Mitwirkung des Präsidenten für Ver„wendung des Geldes zu sorgen und ein numerisches

§. 1.

Einleitung.

Am 2. Mai 1834 wurde zu Frankfurt ein, zum Theil gelungener, Versuch gemacht, mehrere der wegen Theilnahme an den bekannten Vorfällen vom 3. April 1833 in Untersuchung und Haft befindlichen Angeschuldigten zu befreien.

Die deshalb von dem Policeiamt eingeleitete und nachher dem peinlichen Verhöramte übertragene Untersuchung führte bald auf die Spur und Entdeckung einer in Frankfurt bestehenden geheimen revolutionären Verbindung, auf welche daher die Inquisition mit ausgedehnt wurde.

Nach geschlossener Untersuchung und geschehener Vertheidigung soll nun unser Collegium gegenwärtig über dreizehn Angeschuldigte, nemlich:

1) Carl Philipp Beringer, Schreinergeselle,
2) Georg Friedrich Bernthеusel, Marktschiffergehülfe,
3) Georg Mouson, Seifensieder,
4) Jacob Schwab, Gärtner,
5) Gustav Oehler, Buchhändler,
6) Johann Schoppe, Commis,
7) Philipp Fischer, Sauerwasserhändler,
8) Carl Bunsen, Doctor der Medicin,
9) Friedrich Funck, Litteratus,

in erster Instanz, und über

1) Joh. Peter Rabenau, Schreinergeselle,
2) Carl Eduard Schlamp, Bäckergeselle,
3) Wilhelm Ferd. Schäfer, Schriftsetzer,
4) Joh. Peter Willemer, Bäckergeselle,

nach geschehener weiterer Vertheidigung gegen ein von Leipzig eingeholtes Strafurtheil, erkennen.

Zu dem Ende ist es nöthig zunächst das Daseyn und die rechtliche Natur der beiden fraglichen Verbrechen überhaupt zu erörtern (Allgemeiner Theil), sodann aber die Schuld und den Grad der Strafbarkeit der einzelnen Angeschuldigten zu beurtheilen (Besonderer Theil).

Allgemeiner Theil.

§. 2.

I. Geheime politische Verbindung.

A. Daseyn und Einrichtung derselben.

Daß in den Jahren 1833 und 1834 zu Frankfurt und in mehreren benachbarten Städten und Dörfern eine geheime politische Verbindung, welche unter dem Namen Union, Verein der Liberalen, oder die Liberalen, die Sectionen, auch wohl Männerbund vorkommt, wirklich bestand, ist außer allem Zweifel, indem solche nicht nur durch mannichfaltige äußere Erscheinungen ihr Daseyn offenbarte, sondern auch mehrere Glieder derselben ihre Theilnahme daran umständlich eingestanden haben.

Die Entstehung dieses Vereins hat nicht genügend ausgemittelt werden können; doch scheint es, daß derselbe schon früher unter Literaten bestand, daß diese jedoch im Frühjahr 1833 anfingen, nach dem Muster der Französischen

Gesellschaft der Menschenrechte, ihn auf Leute aus dem Stande der Handwerker, besonders Handwerksgesellen, auszudehnen.

Ueber die Einrichtung der Verbindung im Allgemeinen geben die unter den Papieren eines der Angeschuldigten, des Bäckergesellen Schlamp, gefundenen Statuten, genügende Auskunft. Sie sind folgenden Inhalts:

„Nr. 85. **Statuten der Union. Zweck der Union.** „§. 1. Der Zweck des Vereins ist, das Wiederaufleben des „allgemeinen Deutschen Vaterlandes zu befördern. §. 2. „**Eintheilung der Vereine (Section), Serien und** „**Union.** Der Verein (Section genannt) besteht aus „höchstens 12 Mitgliedern, wovon der eine zum Präsi„denten resp. Sprecher und ein anderer zum Cassirer „erwählt wird. Zwölf Sectionen bilden eine Serie und „wiederum zwölf Serien eine Union. §. 3. Jede Section „versammelt sich wöchentlich ordnungsmäßig ein Mal, je„doch steht dem Präsidenten das Recht zu, in dringen„den Fällen den Verein außerordentlich zusammen zu be„rufen. — **Pflichten der Mitglieder der Sectionen.** „§. 4. Jedes Mitglied hat über Bestehen, Wirken und „Thätigkeit des Vereins das größte Stillschwei„gen zu geloben, nach unten stehender Form. Bei der er„sten Zusammenkunft hat der Präsident den Eid vorzulesen „und darauf von den Mitgliedern leisten zu lassen. §. 5. „Es hat ein jedes Mitglied einen freiwilligen Beitrag in „die Vereins-Casse zu liefern. §. 6. Jedes Mitglied über„nimmt die Pflicht, soviel in seinen Kräften steht, wieder „neue Vereine zu bilden. §. 7. **Pflichten des Cas„sirers.** Der Cassirer hat die Sectionscasse in Händen. „Derselbe hat unter Mitwirkung des Präsidenten für Ver„wendung des Geldes zu sorgen und ein numerisches

„Verzeichniß der Beiträge zu führen. §. 8. **Pflichten des „Präsidenten.** Der Präsident einer jeden Section hat „sich mit dem Präsidenten der Serie in Verbindung „zu setzen, den Verein von allem Nothwendigen „oder etwa Vorfallenden in Kenntniß zu setzen. „Deshalb hat er auch das Recht den Verein außerordentlich zusammen zu berufen. §. 9. Der Präsi„dent hat die Mitaufsicht der Casse übernommen. **Allge„meine Bestimmungen.** Es soll einer jeden Section „überlassen bleiben die speciellen Bestimmungen, wie sie „für ein jedes Privatverhältniß der Section passen, selbst „anzuordnen, nur hat der Präsident seiner Serie davon die „Anzeige zu machen. **Form:** Ich schwöre hiermit freiwil„lig bei Gott dem Allmächtigen und betheure auf mein „Ehrenwort, daß ich unter keinem Verhältniß, durch keine „Versprechungen, Drohungen und Qualen mich verleiten „lasse, über Bestehen, Wirken, Thätigkeit und Zweck des „Vereins etwas auszusprechen oder zu verrathen, alles mit „Gut und Blut beizutragen, was zum Erblühen der „Vereine nothwendig ist, alles Nachtheilige aber nach Kräf„ten abzuwenden suchen werde, so wahr mir Gott helfe „und sein heiligstes Wort. Amen!“

Mehrere Angeschuldigte haben dies Exemplar der Statuten gesehen, Anderen ist es vorgelesen oder doch der wesentliche Inhalt mitgetheilt worden; Einer versichert ein anderes Exemplar gleichen Inhalts schon vor seinem Eintritt gesehen zu haben.

Außer dem Inhalte dieser Statuten ergeben sich über die Einrichtung des Vereins noch manche andere Nachrichten aus den Acten:

1) Jede Section hatte eine Nummer, welche ihr, wie es scheint, nicht nach der Zeitfolge ihrer Entstehung,

sondern willkührlich gegeben wurde. Die Glieder einer Section hatten theils Nummern, nach welchen insbesondere das Einnahmeregister über die Beiträge geführt wurde, theils Spitznamen, beides zum Zweck der größeren Geheimhaltung.

2) Dasjenige Mitglied, welches eine neue Section stiftete; wurde deren Präsident und blieb daneben Mitglied der Section, zu welcher es vorher gehört hatte.

3) Die Mitglieder der verschiedenen Sectionen kannten sich, als solche, nicht bestimmt untereinander. Damit, wenn Eine Section entdeckt werden sollte, die übrigen nicht herauskämen, communicirten sie nur durch den Präsidenten.

4) Die Stiftung einer neuen Section geschah gewöhnlich so, daß der Stifter erst einzelne, ihm dazu geeignet scheinende Personen aufforderte an einer Gesellschaft Theil zu nehmen, welche Beiträge zur Unterstützung wegen politischer Vergehen Nothleidender, als der Polen, der Hinterlassenen Geflüchteter, zur besseren Verpflegung der wegen des Complotts vom 3. April verhafteten Studenten rc. zu leisten sich verpflichtet habe.

Die auf solche Weise Engagirten wurden dann zu einer Zusammenkunft bestellt und hier durch den Stifter auf die Statuten verpflichtet, wodurch sie dann nun Theil erst von dem wahren Zweck der Verbindung Kenntniß erhielten.

Mehrere der Angeschuldigten schildern ihre Aufnahme auf diese Weise, z. B. der Commis Schopp; nur scheint nicht immer der förmliche Eid geschworen worden zu seyn, indem der Präsident nur das Ehrenwort forderte.

5) Von mehreren Sectionen kennt man die meisten Mitglieder aus Geständnissen der zu ihnen gehörigen Angeschuldigten. So gehörten

a) zur Section des Literatus Freyeisen:

Franz Rottenstein, Ausläufer beim Kaufmann Herold.

George Rottenstein, Bruder des Franz,

Louis Vogt, Metzgergeselle,

Justus Schwab, Metzgergeselle,

George Mousson, Seifensieder,

Bauer, Handlungscommis,

Hentich, Schreiner,

J. Fr. Schäfer, Schriftsetzer,

J. Pet. Rabenau, Schreinergeselle,

Diese Section hatte Franz Rottenstein gestiftet, das Präsidium aber Freieisen, welcher damals verhaftet war, nach seiner Entlassung übernommen; nach seiner Entfernung wurde es jedoch von Rottenstein geführt.

b) Zur Section des Metzgergesellen Justus Schwab gehörten besonders:

Jacob Schwab, Gärtner, Bruder des Justus,

Schrimpf, Bäcker,

Berntheufel, Marktschiffergehülfe,

Rensch, Barbiergeselle,

Thomas,

Weicker, Schlosser,

Beringer, Schreinergesell.

Außerdem gibt Beringer zu, zwei Vereine, und zwar den einen von alten Leuten, gestiftet zu haben (§. 15.).

Ueber mehrere andere Sectionen insbesondere, welche Vogt, George Rottenstein, Neubecker und Schrimpf gestiftet haben sollen, kommen in den Acten nur Andeutungen vor.

6) Als besonders thätige Glieder der Verbindung werden von vielen Angeschuldigten genannt: die beiden Rottensteine, besonders Franz, Vogt, Schwab,

Herold. Diese sind meist nach Straßburg entflohen. Außerdem haben sich mehrere besonders Betheiligte theils vor dem 2. Mai entfernt, wie die Literaten Freyeisen und Sauerwein, welche auch nach Straßburg und in die Schweiz gingen, mehrere, wie Schreiner Henrich und die Brüder Bissinger, gingen nach Amerika; von anderen findet sich keine weitere Nachricht in den Acten, so wie man auch aus den uns mitgetheilten Acten die ganze Zahl der in Untersuchung gezogenen nicht ersehen kann.

7) Ueber die Spitznamen vieler Glieder geben die Aussagen einiger Angeschuldigten Auskunft. So hieß

der Dr. med. Carl Bunsen — der Gute, auch Gutchen.
Freyeisen — Wolf.
Vogt — Pfiffig.
Franz Rottenstein — Dicker, (dickes Lösch, Blaumüller).
George Rottenstein — Hering.
Mousson — Dogg.
Rabenau — Blech.
Funk — Capitain.
Schwab — Lama.
Henrich — Kniffelich.
Neubecker — Santerre, Meloch.
Sauerwein — Essig.
Schlamp — Held.
Hauber — Cassius.
Kaisen — Brutus.
Dörr — Lafayette.
Gossi — Louvel.
Berntheusel — Cäsar, auch Schrumpel.
Rensch — Romulus.
Wecker — Winkelried.

Sabel — Zobick.
Schäfer — Meerkatze.
Müller — Ochs, Teigaff.
Willemer — Dickhaut.

Wer den gleichfalls vorkommenden Namen: Tell und Themistokles führte, ist nicht ausgemittelt worden.

Viele trugen schwarz, roth und Gold zum Theil auf verschiedene Weise versteckt.

8) Die Mitglieder butzten sich untereinander.

9) Daß die Sectionen nur den großen Haufen bildeten und unter der Leitung einer höheren Verbindung oder der Glieder eines höheren Grades standen, läßt sich schon voraussetzen, da es nach der Natur der Sache nothwendig war, daß die vielen einzelnen Sectionen sich in einem Mittelpuncte vereinigten, welcher aber dem großen Haufen unbekannt blieb. Dies besagen dann auch die Statuten, worin es §. 2. heißt. „Zwölf Sectionen bilden eine Serie und wiederum zwölf Serien eine Union.“ So wie eine jede Section einen Chef hatte, so mußte dies auch hinsichtlich jeder Serie der Fall seyn. Auf das wirkliche Daseyn einer solchen leitenden Behörde deutet auch manches in den Acten hin. So ist zuweilen von Versammlung der Präsidenten die Rede. Schopp sagt aus, Justus Schwab habe ihm gesagt die Direction (Contralcommittée) habe früher in Rheinbaiern bestanden und sey dann nach Frankfurt verlegt worden, werde aber nach der Schweiz kommen.

Nach Schäfers Aussage trat der Commis Bauer aus der Section aus und in einen andern, angeblich von der Versammlung in der Brückenau ausgehenden Verein — und Freyeisen, welchem Rottenstein vorhielt, daß er die

Section nachlässig besuche, erwiderte: er habe noch eine andere und zwar sehr wichtige zu besuchen.

Ferner sagt Herold aus: der Bund habe wahrscheinlich eine höhere Leitung, was dessen Geldmittel bewiesen. Die Rottensteine schienen von Dr. Bunsen geleitet zu werden, der auch mit Vogt und Schwab viel Umgang gehabt habe. Es schiene ihm, daß derselbe zu einer noch geheimeren Verbindung gehöre.

Insbesondere scheint das s. g. Colleg, welches sich in der Brückenau Mittags von 11 — 1 und Abends nach 9 Uhr, und zwar manchmal bei verschlossenen Thüren versammelte und zum Theil aus Literaten bestand, größeren Einfluß gehabt zu haben. Schäfer sagt aus: „hier (in Frankfurt) geschah, so viel ich vermuthe, die Leitung vom Colleg der Brückenau. Schwab, Vogt und die Rottensteine kamen in die Brückenau, obgleich sie keine Mitglieder des Collegs waren, und erhielten von dort aus den Auftrag, auch in den niedern Ständen zu werben."

Nach Berntheusels Aussage erklärte ihm Schwab bei Einhändigung der scharfen Patronen, er habe Ordre ihm solche zu geben.

Zu Willemer sagte Justus Schwab: die Beiträge kämen in eine Hauptcasse.

§. 3.

B. Zweck des Vereins.

Die Statuten enthalten über den Zweck der Union die allgemeine wohl absichtlich unbestimmt gefaßte Angabe, daß solcher in

„Beförderung des Wiederauflebens des allgemeinen Deutschen Vaterlandes“

bestehe.

Bestimmtere Angaben über den Vereinszweck enthalten die Aussagen mehrerer Mitglieder.

Der Angeschuldigte Schlamp sagt: „im Herbst 1833 „habe ihn der Bäcker Schrimpf zu sich bestellt und ihm „hier eröffnet: In allen Städten Deutschlands bildeten sich „gegenwärtig Vereine zum Zweck einer künftigen Revolu„tion und zum Umsturz der bestehenden Regierun„gen ꝛc.“ Bei seiner Aufnahme wurde ihm mitgetheilt, sie würden von den in anderen Städten befindlichen Vereinen Nachricht erhalten, wenn etwas losginge; sie müßten sich daher Alle bereit halten auf das erste Aufgebot zu erscheinen.

Der Handlungscommis Schopp deponirt: Schwab (welcher ihn in den Verein aufnahm) habe ihm eröffnet: „daß in Frankreich von der dort sehr verbreiteten Propa„ganda, die sehr viele Mitglieder zähle, eifrig an der Vor„bereitung zur republikanischen Regierungsform gearbeitet „werde, daß auch in Frankfurt Vereine beständen, welche „mit der Propaganda zusammenhingen. — — Zweck der „Vereine sey, wenn die Französische Propaganda thätig „auftreten würde, auch in Deutschland zur Einführung „einer allgemeinen republikanischen Regie„rungsform hinzuarbeiten, und zu dem Ende sey es „gut, wenn jeder exerciren lerne.“

Schriftsetzer Schäfer sagt aus: „Franz Rottenstein „bemerkte mir, daß es vorzüglich der Zweck sey auf die „Jugend zu wirken, und wirklich gaben sie sich vor„züglich mit jungen Leuten ab. — — — Der Zweck „war das Volk zu revolutioniren und es bereit zu hal-

„ten, damit, wenn eine Revolution in Frankreich ausbreche, „auch in Deutschland alles zugleich aufstehen könne, — Freyeisen war es, der am meisten von einer Revolution in Frankreich sprach — und pflegte immer zu „sagen, die Franzosen bleiben keine 4 Wochen mehr aus. — „— Franz Rottenstein machte uns die Eröffnung — — „der Zweck aller dieser Vereine sey die Einführung „einer republikanischen Verfassung für Deutschland, wo möglich die Vereinigung Frankreichs und „Deutschlands in einer gemeinsamen Republik, so daß das „Reich Carls des Großen wieder hergestellt würde.“

Rabenau sagt; „Unsere Gesellschaft hatte den Zweck „die Mitglieder derselben vorzubereiten, damit diese bei einem Aufstande, welcher eine Regierungsveränderung bezweckte, mitwirken könnten.“ Ferner: „Es „ist in unserer Section ausgesprochen worden, daß wo „möglich die Einheit Deutschlands und dadurch freier „Handel und Wandel in ganz Deutschland herbeigeführt werden solle.“

Man vergleiche auch die unten folgenden Aeußerungen Beringers.

Ueber den aus diesen und anderen Aussagen hervorgehenden revolutionairen Zweck der Union läßt dann auch die Beschaffenheit der von ihr gebrauchten Mittel keinen Zweifel.

§. 4.

C. Mittel für den Vereinszweck.

Zu den Mitteln, welcher sich die Union für Erreichung ihres Zwecks bediente, gehörten

1) Revolutionaire Schriften. Es wurde eine

große Zahl solcher, zum Theil für diesen Zweck durch Freyeisen, Funk und Sauerwein verfaßter und in der Nähe geheim gedruckter, so wie mancher in Straßburg erschienener Schriften, theils in den Versammlungen vorgelesen, theils an die Mitglieder verkauft, theils auf mancherlei Wegen verbreitet, wie z. B. durch die Stadt-Post, durch Glieder, welche deren nach Höchst, Hanau, Mainz und auf die benachbarten Dörfer brachten, durch Reisende, durch Auflegen in den Gasthäusern 2c. Zu den erheblicheren gehören die in Straßburg erschienenen „Rechte des Menschen und Bürgers," das Bauernconversationslexicon, die Taschenzeitung, das Glaubensbekenntniß eines Geächteten und viele revolutionaire Lieder. Das sich darin in mancherlei Formen wiederholende Thema besteht in dem Anbrechen des Tages der Freiheit, Lösung der Sclavenfesseln, Vernichtung der Tyrannen und in andern bekannten Stichwörtern der s. g. Liberalen.

Hiernächst gehörte zu den Mitteln

2) die Bewaffnung der Vereinsglieder. Sie schafften sich zum Theil, wie ihnen empfohlen wurde, eigne Gewehre an. Auch wurde für Pulvervorräthe gesorgt, welches theils von Hanau, theils von Mainz geholt worden seyn soll. In Schwabs Garten und bei Vogt wurden Patronen gemacht und auch ausgetheilt.

Rabenau sagt aus: „er habe von Schwab 20 fertige Patronen erhalten und die Austheilung sey geschehen, damit die Sectionsglieder Patronen hätten, wenn einmal der Tag käme, wo der angegebene Zweck ausgeführt werden solle."

Auch Berentheusel hat in Schwabs Garten zwei Päckchen scharfe Patronen erhalten.

Es wurden ferner

3) Militairische Uebungen angestellt. Dahin gehört zunächst das Exerciren unter Commando des Franz Rottenstein, welches unter dem Vorwande, die landwehrpflichtige junge Mannschaft einzuüben, anfänglich in Schwabs Garten, dann im Garten des Tuchbereiters Mousson, nachher aber im Hammelsgässerhof geschah. Das Policeiamt ließ solches am 5. Februar 1834 verbieten, und da es dennoch fortgesetzt wurde, erfolgte ein schärferes Verbot. Auch sollten die an jenem Orte aufbewahrten Gewehre weggenommen werden, welchem aber schnell versammelte Theilnehmer sich widersetzten und es so dahin brachten, daß die Gewehre den angeblichen Eigenthümern zurückgegeben wurden. Am ersten Herbsttage 1833 wurde in Schwabs Garten selbst im Feuer exercirt, nachdem dazu vorher jeder 18 Xr. für Pulver hergegeben hatte, und am Morgen die Patronen gemacht worden waren.

Auch im Bajonettiren übten sich die Vereinsglieder so wie bei ihren Excursionen auf die benachbarten Dörfer, im Marschiren, und es berühmten sich deren, daß sie alles dies so gut könnten, als das Militair.

In die Reihe der Mittel, wodurch die Union ihren Zweck zu verfolgen suchte, gehören endlich

4) auch die von den Gliedern zu leistenden Geldbeiträge. Es waren dies theils ordentliche Beiträge von 6—18 Xr., welche von dem Präsidenten oder Cassirer einer jeden Section bei deren wöchentlichen Versammlungen erhoben und unter den Nummern der Glieder eingetragen, auch von den nicht erschienenen nachgezahlt wurden, theils außerordentliche willkührliche Beiträge bei besonderen Veranlassungen. So sammelte einmal Freyeisen vor der Abreise des Georg Rottenstein Beiträge zu dessen Unterstützung im Hammelgässerhof, wohin

er demselben schon eine ganze Hand voll Kronenthaler mitbrachte.

Jene ordentlichen Beiträge dienten theils zur Unterstützung der wegen politischer Verbrechen Entfliehenden oder Geflüchteten, theils wurden sie zu Gratificationen für Sectionsglieder, insbesondere Rottenstein und Freyeisen, namentlich auch zu Geschenken und zu einem Freyeisen zu Ehren gehaltenen Essen verwendet.

Auch will Willemer von Schwab gehört haben, die Beiträge kämen in eine Hauptcasse, aus welcher die nöthigen Anschaffungen und Unterstützungen bestritten würden.

Die Verbindung scheint aber außerdem über nicht unbedeutende Geldmittel zu verfügen gehabt zu haben, wie denn insbesondere durch Herold ausgesagt ist, der Buchdrucker Oehler habe 500 fl. zur Befreiung der gefangenen Studenten zu verwenden gehabt.

§. 5.

D. Versammlungen.

Die einzelnen Sectionen hatten nach und nach und zwar theils in Privatwohnungen, z. B. bei Vogt, bei Herold, in Schwabs und in Moussons Garten und andern, welche auch wohl unter dem Vorwande von Musik- oder Tanzübungen gemiethet wurden, theils in Gasthäusern, z. B. der Stadt Heidelberg, dem Donnersberg, der s. g. Götzenburg, dem Reutlingerschen Bierhause, verschiedene Sammelplätze, indem es Grundsatz war, die Versammlungen, um Aufsehen zu vermeiden, nicht lange an demselben Orte zu halten.

Die Hauptversammlungsorte von Unionsgliedern waren jedoch die Brückenau, worin ein Colleg seinen Sitz

hatte, zu welchem vorzüglich die Literaten der Union gehörten und das sich in einem besondern Zimmer Morgens von 11 bis 1 Uhr und Abends nach 9 Uhr versammelte; der Hammelsgässerhof, worin die Wittwe Christ wirthschaftete, bei welcher Georg Rottenstein wohnte; und die Wirthschaft des Theobald zur goldenen Gerste, in welcher sich Unionsglieder unter dem allgemeinen Namen der Liberalen besonders in der letzten Zeit vor dem 2. Mai, gewöhnlich Mittwochs Abends und zwar, falls sich eine größere Zahl einfand, in dem s. g. Sälchen versammelten.

Zu den Unterhaltungen in diesen Zusammenkünften, in welchen auch Flugschriften vertheilt und die Beiträge entrichtet wurden, gehörten

1) Vorträge einiger Glieder, welche theils in Reden, besonders des Freyeisen und Funk, theils in Vorlesung fremder, besonders Französischer Zeitungen, Briefe und Stellen aus politischen Flugschriften, so wie aus Schriften von Börne und Heine bestanden;

2) politisches Raisonniren;

3) das Singen revolutionairer Lieder, besonders der Polen- und Hambacher-Lieder. Es werden unter den Liedern namentlich angeführt das Lied „Fürsten zum Lande hinaus", „der Sturmgesang von Sauerwein" und eine aus Paris gekommene Uebertragung der Carmagnole, die sie die „Kopfmaschine" nannten, welcher Name sich auf folgenden von Schäfer angegebenen Vers bezog:

„Und ihr am Grab der Majestät,
Großmächtigste, hört meinen Rath:
Macht daß Euchs nicht wie Ludwig geht,
Bereuet, was sein Wahnsinn that.

Endet die Sclaverei,
Macht Eure Völker frei;
Sonst putzt die Guillotine Euch den Bart.
Fürchte der Kopfmaschine strengen Rath,
Königsbart!“

Es gehörte dahin

4) auch das Feiern revolutionairer Feste.

So wurde in der goldenen Gerste und in der Brückenau der Jahrestag der polnischen Revolution durch ein Abendessen, woran Mitglieder verschiedener Sectionen Theil nahmen, gefeiert, wobei der polnische Adlertransparent aufgehängt war, Freyeisen eine Rede hielt, auch Polen- und Hambacher-Lieder gesungen wurden.

§. 6.

E. Ausbreitung der Union.

1) Ueber die Zahl der Mitglieder der Union in Frankfurt fehlt es an zuverlässigen Nachrichten. Die Statuten der Union §. 6. legten jedem Mitgliede einer Section die Pflicht auf, nach Kräften neue Sectionen zu stiften, und es ist erwiesen, daß es mehreren Gliedern der Freyeisenschen und der Schwabschen Section gelungen ist, neue Sectionen zu Stande zu bringen, in Hinsicht Anderer ist es wahrscheinlich. Einigen der Angeschuldigten wurde bei ihrer Aufnahme gesagt, daß in Frankfurt 100, ja sogar 200 Sectionen beständen. Andere abstrahirten die Zahl der bestehenden Sectionen aus der Nummer ihrer Section, indem z. B. die Schwabsche Section № 85. hatte und die Nummer der Freyeisenschen Section, welche doch schon früher bestand, nahe an 100 gewesen seyn soll.

Es ist indessen mehr als wahrscheinlich, daß diejenigen,

welche eine neue Section zu stiften suchten, die übertriebene Angabe einer großen Zahl der Theilnehmer als einen Beweggrund, um Andere zum Beitritt zu bestimmen, gebrauchten, so wie daß, um diese Angabe plausibel zu machen, den Sectionen vermuthlich von der ursprünglichen Section, entweder willkührlich hohe Nummern gegeben wurden, oder daß diese sich auf die in andern Gegenden Deutschlands bestehenden Sectionen bezogen. Denn, wenn man alle die, welche in den Untersuchungsacten als erwiesene oder doch muthmaßliche Theilnehmer genannt oder bezeichnet sind, zusammenrechnet, so kommen deren doch immer nicht viel mehr als 50 bis 60 heraus. Mögen diese nun gleich wieder, besonders unter ihren Handwerksgenossen, ihren besondern Anhang gehabt haben, und würde gleich, wenn die Vermehrung der Sectionen in gleichem Verhältnisse ihren ungestörten Fortgang gehabt hätte, nach einiger Zeit ein großer Theil der jungen Handwerker zu der Union gehört und diese dadurch einen hohen Grad der Staatsgefährlichkeit erlangt haben, so hatte doch die Verbindung, zur Zeit der begonnenen Untersuchung, in Frankfurt selbst noch keine solche Ausdehnung erreicht.

Sie beschränkte sich jedoch nicht auf Frankfurt, sondern

2) es bestanden auch dergleichen Vereine theils in einigen umliegenden Dörfern, theils in benachbarten Städten, namentlich in Höchst, Hanau und Mainz, mit welchen die Frankfurter Sectionen in mehrfachem Verkehr standen, worüber in den Acten folgende Thatsachen vorkommen.

Es begaben sich nicht selten ganze Trupps von Vereinsgliedern in die nahgelegenen Dörfer, als Bonames, Seckbach, Bierheim, Bornheim, unterhielten sich

hier mit den Bauern, sangen Freiheitslieder und theilten Flugschriften aus.

Auch besuchten deren nicht selten Höchst, wo sie insbesondere an dem s. g. liberalen Balle Theil nahmen, und schickten gleichfalls Flugschriften dahin. Es kamen auch zuweilen Höchster nach Frankfurt und wohnten Vereinsversammlungen bei.

Von der durch Mitglieder der Union geschehenen Ueberbringung des Bauernconversationslexicons nach Mainz und Hanau finden sich Beweise in den Acten; auch kam wahrscheinlich das Pulver von Mainz und Hanau nach Frankfurt.

Ob auch dergleichen Vereine in Heidelberg, Carlsruhe, Coblenz, Cöln, Wiesbaden, Oppenheim, Gelnhausen, Bockenheim, Giesen und Marburg bestanden, darüber liefern die Acten keine Beweise, sondern nur zum Theil entfernte Anzeigen. Dahin gehört die Angabe, daß der Commis Bauer in dergleichen Aufträgen die Rheinischen Städte bereist habe. Mehrmals besuchten Heidelberger Studenten, welche auch Spitznamen führten, Frankfurter Vereinsglieder, namentlich Student Emmerich mit dem Spitznamen Schwätzer aus Rheinbaiern, welcher um Weihnachten 1833. 8 Tage bei Vogt logirte, dreifarbige Vorstecknadeln austheilte, und mit welchem nachher Vogt und Rottenstein correspondirten; auch ein Heidelberger Student Namens Siebenpfeifer, welcher den Sectionsversammlungen bei Vogt beiwohnte.

Vogt, welcher nachher nebst Schwab und Glauth die Heidelberger Studenten besuchte, erzählten dann dem Schriftsetzer Schäfer, sie seyen von denselben in eine große Gesellschaft von Handwerksburschen geführt, worin Reden gehalten worden.

Auch ersieht man aus den Acten, daß in Hanau, Fried-berg, Marburg und Cassel gleichfalls Untersuchungen wegen des Sectionswesens eingeleitet sind.

Es fehlt ferner nicht an Gründen, anzunehmen, daß die Frankfurter Union

3) auch mit dem Auslande, insbesondere mit Frankreich und der Schweiz in Beziehung stand.

In den Acten finden sich darüber folgende Angaben und Thatsachen: der Schriftsetzer Schäfer sagt aus: die beiden Rottensteine, Schwab und Vogt, welche in der Brückenau am bekanntesten gewesen, hätten geäußert, die Vereine reiheten sich an die Französischen Gesellschaften an, seyen von Frankreich aus gegründet und würden von daher geleitet.

Nach der Aussage des nemlichen Angeschuldigten verwies Freyeisen hinsichtlich des Zeitpunktes der Operationen auf die Ankunft der Franzosen, und im Hammelsgässerhofe wurde von Briefen aus Paris an Herold und Bauer gesprochen, nach welchen in Paris allein 1000 Sectionen und 80000 Mitglieder seyen.

Derselbe sagt aus: „Freyeisen sprach bei Vogt oft „von Lafayette und sagte, dieser habe die Vereine gegrün-„det und unterstütze sowohl die Französischen, wie auch die „Deutschen mit Geld. Herold sagte einmal ziemlich lange „nach dem 3. April: er habe einen Brief an Lafayette zu „schreiben, was mir sehr lächerlich vorkam.“

Unter den Schneidergesellen, welche den Hammelsgässerhof besuchten und bei welchen George Rottenstein schmarozte, befanden sich mehrere Franzosen, welche ein von Paris zurückgekommener Schneidergeselle dahin brachte.

Auf eine solche Beziehung mit den Französischen Vereinen deutet auch der Inhalt eines im April 1834 von

Freyeisen aus Straßburg nach Frankfurt geschriebenen Briefes.

In Hinsicht auf die Beziehungen zur Schweiz ist theils der Brief aus Nidau und Biel vom 2. November 1834, welcher Nachrichten über die Verbindung der Handwerksgesellen enthält, theils die Sendung des Thoma, von welcher in den Entscheidungsgründen des Urtheils über den Dr. Bunsen das Nähere vorkommen wird, bemerkenswerth.

§. 7.

F. Rechtliche Natur des vorliegenden Verbrechens.

In die vorstehende actenmäßige Schilderung der geheimen politischen Verbindung, welche einen Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ausmacht und an welcher Theil genommen zu haben die genannten Individuen beschuldigt werden, sind einzelne Thatumstände mit aufgenommen, welche nur auf der Angabe eines oder des andern Angeschuldigten beruhen, oder doch sonst nicht völlig bewiesen sind; dies geschah indessen nicht, um dergleichen nicht zur Gewißheit gebrachte Thatsachen zur Grundlage des Urtheils zu machen, sondern um dem Leser der Urtheilsgründe eine eben so anschauliche und lebendige Vorstellung von der Beschaffenheit der Verbindung zu geben, als solche aus dem genauen Studium der sehr umfangreichen Acten hervorgeht.

Alle für den Thatbestand und die Beurtheilung der rechtlichen Natur des fraglichen Verbrechens der Theilnahme an einer geheimen politischen Verbindung erhebliche Umstände, wie sich solche in den Ueberschriften der §§. 2—6. bemerkt finden, insbesondere das Daseyn der Union, deren allgemeine Einrichtung, ihr Zweck, die Beschaffenheit der

Mittel, die Versammlungen und die Ausbreitung sind im Wesentlichen zur Gewißheit gebracht.

Man kann sich daher nun zur Untersuchung der rechtlichen Natur des den Inculpaten in dieser Hinsicht angeschuldigten Verbrechens wenden.

Dieses besteht aber in einem Versuche des Hochverraths.

Hochverrath ist nemlich jeder von einem Unterthan in feindseliger Absicht unternommene Angriff auf das Daseyn oder eine wesentliche Einrichtung des Staats.

Nun ist zwar von der Union noch kein Angriff auf den Staat unternommen worden; allein dies beweis't nur, daß kein vollbrachter Hochverrath vorliegt. Das Daseyn eines Versuches dieses Verbrechens läßt sich indessen nicht bezweifeln, indem die zum Thatbestande desselben erforderlichen Merkmale vorhanden sind. Denn

1) der Gegenstand des Unternehmens war das Daseyn des Frankfurtischen Staats, indem die Union, wie sich die Statuten ausdrücken, das Wiederaufleben des allgemeinen Deutschen Vaterlandes, oder, wie sich einzelne Glieder ausdrückten, die Einführung einer Deutschen Republik, mithin die Aufhebung und Einverleibung der einzelnen deutschen Staaten, folglich auch des Frankfurtischen Staats bezweckte.

Was hiernächst

2) die äußere Handlung anlangt, so ist diese in mehrfacher Hinsicht als eine hochverrätherische zu betrachten, denn sie bestand

a) in Eingehung und möglichster Erweiterung einer geheimen, auf Verfolgung jenes Zwecks gerichteten Verbindung, so wie

b) in Vorbereitungen und Anstalten zur Be-

wirkung desselben durch zum Theil schon an sich strafbare Mittel, insbesondere durch Bewaffnung der Mitglieder, militairische Uebungen, Anschaffung von Schießbedarf, Sammlung von Geldbeiträgen und vielfältige Verbreitung aufrührerischer Schriften.

Es ist also hier nicht etwa von bloßen, sogenannten politischen Umtrieben die Rede, sondern von ganz bestimmten und unbestreitbar hochverrätherischen Handlungen.

Auch enthalten diese Handlungen offenbar keine bloße, an sich straflose Vorbereitungen, sondern sie sind vielmehr schon an sich dazu geeignet das Daseyn der hochverrätherischen Absicht aus ihnen zu erkennen; und es liegt also in ihnen, wenn man solche mit Rücksicht auf den Begriff und die eigenthümliche Natur des Hochverrathes beurtheilt, schon ein wirklicher Anfang der Ausführung, mithin ein Versuch dieses Verbrechens.

Es fehlt endlich

3) auch nicht an den Erfordernissen des subjectiven Thatbestandes, indem

a) die Angeschuldigten, nur mit Ausnahme eines Einzigen, Unterthanen des Frankfurtischen Staates sind, dessen Strafgewalt wider sie ausgeübt werden soll. Hierin vermag auch der Umstand, daß einige derselben noch nicht den Huldigungseid geschworen haben, nichts zu ändern, da dieser nur eine feierliche Angelobung der ohnedies schon jedem gebornen Unterthan als solchem obliegenden Pflicht zur Treue gegen den Staat, dessen Glied er ist, enthält. Daneben

b) unterliegt die hochverrätherische Absicht keinem Zweifel, da solche auf Vernichtung des Daseyns des Frankfurtischen Staats, als eines selbstständigen

Staats, gerichtet war, außerdem aber es in dem Plane der Union lag, einen vorausgesetzten Einfall der Franzosen in Deutschland zu befördern und zu unterstützen, so daß insbesondere auch eine landesverrätherische Absicht vorliegt, welche durch ein vorgebliches Gutmeinen, oder durch die subjective Ueberzeugung von der Wahrheit irgend einer politischen Theorie nicht beseitigt werden kann. Da hiernach sämmtliche Merkmale eines Versuches des Hochverraths vereinigt vorhanden sind, so beruht das Daseyn eines solchen Versuches in Gewißheit, und es kann in dieser Hinsicht nur noch der Zweifel entstehen, ob das Verbrechen nicht vielmehr als schon vollendet betrachtet werden müsse.

Es ist nemlich eine von vielen Rechtsgelehrten aufgestellte Meinung, daß beim Hochverrathe eine jede, noch so entfernte Versuchshandlung schon das vollendete Verbrechen enthalte, indem es zu dessen Daseyn hinreiche, daß die hochverrätherische Absicht sich durch irgend eine äußere Handlung offenbart habe.

von Kamptz über den Thatbestand und Versuch des Hochverraths. (Jahrb. für die Preuss. Gesetzgeb. Band XVI. S. 316. 382 f.)

Jarcke Handb. des Strafrechts. Bd. II. S. 129 ff.

Roßhirt über Hochverrath rc. N. Archiv des Crim. R. Bd. IX. S. 140—169.

Erkenntniß des Herzogl. Landesgerichts zu Wolfenbüttel in der Untersuchungssache wider die Gräfin von Görtz-Wrisberg, wegen Hochverraths. Abgedruckt in der Criminalgeschichte der Gräfin v. Görtz-Wrisberg rc. von Scholz III. Lüneburg 1835. S. 106—109.

Die Gründe, auf welchen diese Ansicht beruht, halten jedoch keine Prüfung aus. Man beruft sich nemlich

1) auf die bekannte, auch in das Canonische Recht und die Goldne Bulle übergegangene Vorschrift der *L. 5. pr. C. ad Leg. Jul. Majest.*, wonach jede hochverrätherische Versuchshandlung mit der Strafe des Hochverraths belegt werden soll. Hierbei ist jedoch

a) zu erwägen, daß das Gesetz keineswegs jede Aeußerung des hochverrätherischen Vorsatzes schon für vollendeten Hochverrath erklärt, sondern dieselbe nur in Hinsicht der Strafe dem Hochverrathe gleichstellt, eben daher aber weder den Versuch von der Vollendung dem Begriffe nach absondert, noch die verschiedenen Stufen des Versuches beachtet, daher bloße Versuchshandlungen wie z. B. „qui scelestam inierit factionem, aut ipsius factionis susceperit sacramentum vel dederit," blos zu dem Ende anführt, um zu erklären, daß sie sämmtlich ohne Unterschied mit der gesetzlichen Strafe geahndet werden sollen.

Cropp princ. iuris Romani circa puniendum conat. delinq. p. 35. 36.

Diese Bestimmung ist indessen

b) nicht etwa als eine für den Hochverrath ausschließlich angeordnete Singularität zu betrachten, sondern besteht lediglich in einer Anwendung des dem Römischen Strafrechte eigenthümlichen Grundsatzes, wonach bei allen Criminibus ordinariis der Versuch eben so hart, als das vollendete Verbrechen bestraft wird, wie sich solches aus der in jenem Texte enthaltenen Hinweisung auf eine bestehende Rechtsregel „eadem enim severitate voluntatem sceleris, qua effectum puniri *iura voluerunt*" deutlich ergibt.

Nun ist aber dieser römischrechtliche Grundsatz

c) durch die Peinliche Gerichtsordnung Carl V. Art. 178. aufgehoben, indem hiernach „die Straff un„derstandener Missethatt nach Gelegenheit und „Gestalt der Sach“ zugemessen werden soll.

Diese Abänderung beruht auf einer wesentlichen Abweichung der Grundlagen der Carolina, welche darin besteht, daß dieses Gesetz der objectiven Strafbarkeit weit grösseren Einfluß auf die Strafbestimmung gestattet, als das Römische Recht, woraus dann zugleich mit Nothwendigkeit folgt, daß auch die im Canonischen Rechte und und in der Goldnen Bulle enthaltene Billigung jenes römisch-rechtlichen Grundsatzes durch die allgemeine und unbedingte Vorschrift des Art. 178. aufgehoben ist.

Berufen sich hiergegen die Vertheidiger der heutigen Anwendbarkeit der gedachten Vorschrift der L. 5. cit. auf Doctrin und Praxis, so ist dawider zu bemerken, daß sich bei der früheren Seltenheit des Hochverrathes in Deutschland eine ausgebreitete Praxis nicht hat bilden können, daß aber auch viele Criminalisten die Nichtanwendbarkeit jener Bestimmung vertheidigen und daher auch beim Hochverrathe die Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung für nothwendig erklären, wenn sie gleich über die Grenze des Versuches mitunter verschiedener Meinung sind.

Boehmer Medit. ad C. C. C. art. 124. §. 4. in f.
Meister princ. iur. crim. §. 300.
Kleinschrod im alten Archiv des Crim. R. B. I. St. 1. S. 67.
Tittmann Handb. des Strafr. B. II. §. 215. S. 5.
Wächter Lehrb. d. Strafrechts. §. 228. S. 519. 521.
Hepp Versuche über einzelne Lehren der Strafrechtswiss. Abh. X. S. 305 ff.

Desselben Beiträge zur Lehre vom Hochverrath. Abh. I. S. 1 ff.

Bauer Lehrb. des Strafrechts. II. Aufl. §. 345.

Heffter Lehrb. des Strafr. S. 235.

Außerdem hat man es

2) versucht die gedachte Ansicht auch aus der Natur der Sache abzuleiten, indem man nemlich sagt, die Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung passe überhaupt nur auf solche Verbrechen, zu deren Daseyn eine erfolgte bestimmte Wirkung erforderlich sey, mithin nicht auf den Hochverrath, zu dessen Existenz eine solche Wirkung nicht gehöre.

Hiervon ist aber nur so viel wahr, daß zum Begriff und Thatbestand des Hochverraths keineswegs das Eintreten eines bestimmten Erfolges, insbesondere nicht etwa die wirkliche Vernichtung eines wesentlichen Bestandtheils des Staates erforderlich ist. Daraus folgt jedoch nur, daß die Eintheilung des Versuches in beendigten und nicht beendigten auf den Hochverrath keine Anwendung findet. Denn ein beendigter Versuch (conatus perfectus) ist vorhanden, wenn der Thäter Alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nöthig war, jedoch der zum Thatbestande dieses Verbrechens nothwendige Erfolg nicht eingetreten ist.

Bauer Anmerkungen zum Hannöv. Entwurf. Th. I. S. 387. 388.

Die Unanwendbarkeit dieses Begriffs auf den Versuch des Hochverrathes ist einleuchtend, indem in dergleichen Fällen der Hochverrath schon als vollendet anzusehen ist. Eben so wenig würde aber selbst wenn man der Ansicht Kleinschrods a. a. O. folgt, welcher zur

Vollendung des Hochverrathes das vollkommene Daseyn der zum Umsturz des Staats vorgenommenen Handlung erfordert, von einem beendigten Versuche dieses Verbrechens die Rede seyn können.

Hingegen der Begriff des nicht beendigten Versuches findet auch bei dem Hochverrathe seine Anwendung. Denn das Wesen des Hochverrathes besteht in einem auf das Daseyn oder eine wesentliche Einrichtung des Staates unternommenen Angriffe. Derselbe ist also mit dem wirklich unternommenen Angriffe vollendet.

Bauer Lehrb. §. 345.

Alles was nur zur Vorbereitung des Angriffs geschah, als z. B. die Verschwörung, die Ansammlung von Waffen u. dergl. m., gehört hingegen noch zum Versuche des Hochverrathes, welcher also vorhanden ist, wenn der Hochverrath noch nicht zum Ausbruche gekommen war.

Mittermaier im N. Archiv. B. IV. S. 9.

Hepp vom Hochverrathe. S. 7.

Escher Beiträge zur Lehre vom Staatsverrathe. In dessen vier Abh. über Gegenstände der Strafrechtsw. Zürich 1822. S. 241 f.

Die hiernach für richtig und nothwendig zu haltende Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung, des Hochverraths ist dann auch in neuere Strafgesetze und Entwürfe, wenngleich mit verschiedenen Grenzbestimmungen, übergegangen.

Baier. St. G. B. I. Art. 308.

Wirtemb. Gesetz. v. 5. März 1810. Art. 1. Vergl. mit Art. 7. 12. 13. 15. 18.

Hannoversch. Entw. Art. 120. Vergl. mit Art. 126.

Der Versuch des Hochverraths kann nun nach Verhältniß seiner größeren oder geringeren Annäherung zur Vollendung mehrere Grade haben. Für dieses stufenweise Fortschreiten lassen sich jedoch, bei der großen Mannichfaltigkeit hochverrätherischer Handlungen, im Allgemeinen keine bestimmte Stufen und Gattungen aufstellen, sondern es ist nach den einzelnen Arten in jedem Falle zu ermessen: ob der Versuch als ein näherer oder entfernterer anzusehen sey.

Während es nun in Gemäßheit der vorstehend aufgestellten Grundsätze gewiß ist, daß das Verbrechen der Angeschuldigten nur in einem Versuche des Hochverraths besteht, bedarf es wohl kaum der Bemerkung, daß die hochverrätherische Verschwörung nicht etwa durch die Befreiung der Gefangenen bereits zum Ausbruch gekommen und daß sie also auch dadurch nicht zum vollendeten Hochverrathe geworden ist. Denn wenn gleich das Complott zur Befreiung der Gefangenen aus der Union hervorging, und diese von Gliedern derselben ausgeführt wurde, so enthält solche doch ein besonderes, vom Hochverrathe wesentlich verschiedenes Verbrechen, die Begehung desselben war nicht Zweck der Union, und es wurde auch nicht als Mittel zur Vernichtung des Staats oder eines wesentlichen Bestandtheils desselben verübt.

Fragt man nun, ob der hier vorliegende Versuch des Hochverrathes für einen näheren, oder für einen entfernteren zu halten sey, so scheint die Beschaffenheit der angewendeten Mittel, insbesondere die Bewaffnung, das Exerciren und die Verbreitung aufrührerischer Schriften für das Daseyn eines näheren Versuches zu sprechen, indem theils jene beiden Mittel in einer unmittelbaren Verbindung mit dem Zweck der Union zu stehen scheinen, theils

das bloße Eingehen einer hochverrätherischen Verbindung von den Gesetzen unter den Arten des Versuchs besonders hervorgehoben und in manchen Landesgesetzen schon für wirklichen Hochverrath erklärt wird.

Dennoch dürfte der fragliche Versuch vielmehr nur für einen entfernteren zu halten seyn. Denn in dem Plane der Verschwornen lag weder eine bestimmte Art, noch eine bestimmte Zeit für einen auf das Daseyn des Staats wirklich zu unternehmenden Angriff, sondern der Ausbruch des Hochverraths war auf das weit aussehende, sehr ungewisse, ja selbst höchst unwahrscheinliche Ereigniß gestellt, daß die Franzosen, unter dem Einfluß der Gesellschaft der Menschenrechte, in Deutschland einfallen würden, um mit ähnlichen Deutschen Gesellschaften vereinigt Deutschland zu revolutioniren und dasselbe in eine allgemeine Republik zu verwandeln. Ein auf eine so weit entfernte und unsichere Zukunft hin beabsichtigter Angriff eignet die Eingehung der revolutionairen Verbindung nur zu einem entfernteren Versuche des Hochverrathes.

§. 8.

G. Strafbarkeit des fraglichen Verbrechens.

Bei Beurtheilung der Strafbarkeit des vorliegenden Versuches im Allgemeinen und bei Zumessung der Strafe der Theilnehmer ist nun nicht etwa, wie von einigen Vertheidigern der Angeschuldigten behauptet wird, das Gesetz vom 2. Jul. 1832. wider unerlaubte Verbindungen zu politischen Zwecken, welches die Stifter und Theilnehmer solcher Vereine mit Geldbusen von 5 bis 50 Fl. bedroht, zum Grunde zu legen, da hier von Bestrafung eines Versuchs des Hochverraths die Rede ist, worauf jenes Policei-

gesetz sich gar nicht bezieht. Eben so unanwendbar sind die Rathsverordnungen vom 3. März 1681 und 17. Februar 1745 gegen Verbreitung injuriöser und ohne Censur gedruckter Schriften, indem es sich hier von einer in Folge der hochverrätherischen Verbindung geschehenen Verbreitung solcher Schriften, die zur Empörung auffordern, handelt. Vielmehr ist

1) zunächst auf die ordentliche Strafe des vollendeten Verbrechens zu achten, welche bekanntlich nach dem Römischen, durch die P. G. O. Art. 124. nur für den Fall einer in der Perduellion liegenden Verrätherei abgeänderten Rechte, in der Enthauptung nebst Vermögensconfiscation und Verfluchung des Andenkens besteht; hiernächst

2) kommt es auf den Unterschied zwischen näherem und entfernterem Versuche an, wonach also, da im vorliegenden Falle nur ein entfernterer Versuch anzunehmen ist, die Strafe dieses Versuchs sehr weit von der ordentlichen Strafe entfernt bleiben muß.

Sieht man sodann

3) auf die Gefährlichkeit der den Versuch des Hochverraths ausmachenden Handlungen, so erscheint solche

a) objectiv betrachtet, auf der einen Seite allerdings groß. Dies zeigt sich theils in der Natur der an sich sehr gefährlichen Mittel, indem die Union, abgesehen von der Bewaffnung und der Verbreitung aufrührerischer Schriften, besonders auf die Jugend zu wirken und ihre revolutionairen Ideen in dem Stande der Handwerker und Landleute eifrigst zu verbreiten suchte, wodurch diese aus friedlichen und fleißigen Bürgern in Unzufriedene und Ungehorsame würden verwandelt worden seyn, theils in den örtlichen Verhältnissen, indem gerade Frankfurt, der Sitz der Deut=

schen Bundesversammlung, zum Mittelpunkte einer hochverrätherischen Verbindung gemacht, und da die öffentliche Ruhe und Sicherheit Frankfurts bereits durch mehrere aufrührerische Auftritte, insbesondere durch den Vorfall am Allerheiligenthor im Herbste 1832 so wie durch das Ereigniß vom 3. April 1833 gestört worden war.

Auf der anderen Seite ist jedoch zu erwägen, daß die, selbst bei der höchsten Schätzung, doch immer noch geringe Zahl der damaligen Mitglieder der Union, so wie der geringe Umfang ihrer, wenn gleich an sich sehr gefährlichen Mittel, in Vergleichung mit den Sicherungsmitteln, welche der Stadt Frankfurt zu Gebote standen, keine nahe und große Gefahr für das Daseyn des Staats und seine Verfassung auch nur mit einigem Grunde befürchten ließen, während doch bei solchen Verbrechen, zu deren Begriff und Daseyn kein erfolgter Schaden gehört, gerade die Größe der vorhandenen Gefahr den Hauptgesichtspunkt der objectiven Strafbarkeit ausmacht. Was nächstdem.

b) die subjective Strafbarkeit betrifft, so gehört der größte Theil der Angeschuldigten dem Stande der Handwerker an, und die meisten sind noch in sehr jugendlichem Alter. In beiden Hinsichten waren sie der Verführung zum Eintritt in die Union leichter zugänglich, und das um so mehr, da seit der Julirevolution, durch aufrührische Schriften eine große Aufregung hervorgebracht, und die Gemüther junger und ungebildeter Leute für die Ideen einer mißverstandenen Freiheit und für die revolutionairen Ansichten der vermeinten Staatsverbesserer durch dergleichen äußere Einwirkungen empfänglicher gemacht worden waren, eben daher aber auf einer viel ge-

ringeren Stufe der Strafbarkeit stehen, als wenn ihre Handlungen aus inneren Antrieben hervorgegangen wären.

Die allerdings viel gefährlicheren Stifter von Sectionen fingen gewöhnlich damit an, daß sie die jungen Leute zur Entrichtung eines geringen Beitrags, angeblich zur Förderung milder Zwecke, insbesondere zur besseren Verpflegung der sogenannten politischen Gefangenen und zur Unterstützung der Angehörigen Entflohener, aufforderten. Erst wenn sie zu dem Ende in der Versammlung erschienen, spiegelte man ihnen die Existenz einer sehr zahlreichen und über ganz Deutschland verbreiteten Verbindung vor, welche vorgeblich den gesellschaftlichen Zustand des Deutschen Volkes verbessern werde, und exaltirte sie durch Reden, Lieder und Schriften. Dabei behandelte man sie doch als Mittel für eigennützige Zwecke. Freyeisen und Funk benutzten die Verbindung zur Vertrödelung ihrer geheim gedruckten und allenthalben verbotenen Schriften; die Rottensteine schmarotzten bei neuen Gliedern; dem Freyeisen wurde aus den Beiträgen zum Angebinde eine Pfeife und eine Brieftasche gekauft, und auch daraus zum Theil ein ihm zu Ehren veranstaltetes Essen bestritten, und mehrere Angeschuldigte sagen aus, es habe den Stiftern hauptsächlich um die Beiträge gegolten u. s. w.

Von den in die Kategorie der so Verführten gehörigen Gliedern der Verbindung, aber auch nur von diesen, läßt sich annehmen, daß sie die Gefährlichkeit und Strafbarkeit der Vereine nicht in ihrer ganzen Größe einsahen und zu beurtheilen vermochten, weshalb sie, in sofern ihnen nicht noch andere Verbrechen zur Last fallen, oder sie eine besondere, individuelle größere Gefährlichkeit an den Tag gelegt haben sollten, im Allgemeinen auf einer geringen Stufe der subjectiven Strafbarkeit stehen.

§. 9.

II. Complott zur Befreiung der Gefangenen.

A. Hergang.

1) Der Plan, die wegen des Attentats vom 3. April 1833 in Untersuchung befindlichen und in der Konstablerwache gefangen gehaltenen Studenten zu befreien, ging von der Union aus und war schon längst vor der Ausführung eingeleitet worden; worüber sich folgende Angaben in den Acten finden:

Der Commis Schopp sagt aus. „Ungefähr 6 Wo„chen vor dem 2. Mai ging ich mit Schwab nach dem „Hammelsgässerhof zum Exerciren. Auf dem Wege sagte „er mir, es werde daran gearbeitet, Studenten zu befreien; „es würde Militair erkauft werden und wir, d. h. unsere „Section, würden wahrscheinlich dabei seyn. Er kenne ei„nige Soldaten, mit denen er es fertig bringen werde.“

Rabenau deponirt: „Schon 8 oder 10 Tage vor „dem 2. Mai war in unsern Sectionsversammlungen und „im Hammelsgässerhof die Rede davon, daß 5 von den auf „der Konstablerwache sitzenden Studenten befreit werden „sollten, namentlich hat dies Rottenstein gesagt, er hat mir „aber nicht mitgetheilt auf welche Art“ rc.

Nach der Angabe des Schäfer wurde im Allgemeinen von einer Befreiung der Studenten schon 2 Monate vor dem 2. Mai im Hammelsgässerhof gesprochen. Derselbe sagt aus, schon im März sey Rottenstein mit einer Liste, worauf ungefähr 40 Mann gestanden, zu ihm gekommen und habe ihn eingeladen um 8 Uhr in die Gerste zu kommen, wo lauter vertraute Leute zusammen kämen, de-

geworden zu seyn. In den Gefängnissen aller Sechse fanden sich größere Feilen, so wie kleine Sägen aus Uhrfedern gemacht, und in einigen außerdem noch Englische Zulegekneipe, welche Instrumente sämmtlich von einer Sorte waren.

Als stärkere Patrouillen, um die Attroupements auseinander zu treiben, abgeschickt wurden und Widerstand fanden, gaben die Soldaten Feuer, und es wurden drei Handwerksgesellen und ein Lehrling getödtet und mehrere verwundet.

Ob aber die zum Complott gehörigen Sectionaire bewaffnet gewesen, ist nicht ausgemittelt worden, indem die vernommenen Zeugen keinen Bewaffneten unter den Trupps gesehen haben wollen. Zwar haben Soldaten im Kriegsverhöre ausgesagt, daß erst Schüsse in der Nebengasse gefallen seyen, bevor sie selbst geschossen hätten, und daß Einer der Handwerksgesellen durch jene Schüsse getödtet worden sey. Dies ist jedoch nicht mit Gewißheit ausgemittelt worden, während es hingegen gewiß ist, daß das Complott gar nicht auf gewaltsame Befreiung berechnet war, da man einige Schützen gewonnen und die übrigen durch diese berauscht zu machen gesucht hatte. Auch wußten die vielen abgehörten Nachbaren nichts von Schüssen, welche aus den Haufen nach dem Militair hingefallen wären, indem vielmehr verschiedene unter ihnen aussagen, daß die ersten Schüsse von der Zeil aus in die Friedbergergasse geschehen seyen. Es sollen sich zwar an den Pfeilern vor der Constablerwache zwei Spuren des Eindrucks von Kugeln finden, allein da sich die Kugeln selbst nicht darin finden und da nicht ausgemittelt ist, daß diese Spuren wirklich von Schüssen, welche an dem Abende auf die Wache gefallen, herrühren, so sind solche als unerheblich zu betrachten.

§. 10.

B. Rechtliche Natur und Strafbarkeit des Verbrechens.

Daß die vorliegende Befreiung der Gefangenen nicht etwa als der Ausbruch des Hochverraths, auf welchen die Union gerichtet war, anzusehen und dieser deshalb nicht für vollendet zu halten ist, wurde schon oben bemerkt.

Es ist vielmehr ein eigenes Verbrechen und zwar eine vollendete Befreiung von Gefangenen, indem solche wenigstens in Hinsicht der Studenten Obermöller und Alban gelang, wenn gleich ersterer nachher wieder eingefangen wurde.

Die Befreiung ist auch nicht etwa mittelst eines anderen Verbrechens verübt worden, insbesondere nicht durch Gewaltthätigkeit, indem die Instruction der Theilnehmer nur dahin ging, den Entspringenden Kleider zu geben, die Richtung der Flucht zu verbergen und auf diese Weise durch Vortreten ihrer Trupps der Wache die Verfolgung der Entflohenen zu erschweren und diese an sichere Orte zu führen.

Daß einige Schützen bestochen worden, ergibt sich aus den uns später übersendeten Militairuntersuchungsacten mit genügender Gewißheit.

Der Schütze Baader gesteht nemlich ein: daß er von der Existenz eines unter dem Namen Brüderschaft bestehenden politischen Vereins und dessen auf Abschaffung der Fürsten und Einführung einer Deutschen Republik gerichteten Tendenz Kenntniß gehabt, so wie daß er sich auf den Antrag der ihm als Glieder des Vereins bekannten Metzgergesellen Vogt und Schwab, gegen das Versprechen, daß er 1000 fl. erhalten und für sein Fortkommen gesorgt werden sollte, verpflichtet habe zur Befreiung der

Gefangenen, auf die Weise, wie solches geschehen, mitzuwirken und zugleich mit den Befreieten zu entfliehen.

Dasselbe gesteht auch der Schütze Fischer nur mit der Abweichung ein, daß er von einem Vereine nichts wissen will, und daß ihm kein Geldversprechen geschehen, sondern nur versprochen worden, daß für sein künftiges Fortkommen gesorgt werden würde. Auch bekennt Fischer, daß er, auf Vogts und Schwabs Verlangen, den Schützen Gamm zur Mitwirkung verleitet, indem er demselben, in deren Namen, für die Zukunft einen Brabanter Thaler täglich zugesichert habe.

Beide erklären jedoch zugleich von Schwab und Vogt die Zusicherung erhalten zu haben, daß die Befreiung ohne alle Gewalt bewerkstelligt werden solle.

Ob auch Gefangenwärter bestochen gewesen, davon finden sich keine Beweise in den uns zugeschickten Acten.

Die Strafe des Verbrechens ist, unter der oben bemerkten Voraussetzung, willkürlich und hauptsächlich nach dem Gesichtspuncte der Begünstigung des von dem befreieten Gefangenen verübten Verbrechens, so wie der Selbstbefreiung zu bestimmen.

Feuerbach Lehrbuch des Strafr. §. 198.

Meister princ. iur. crim. §. 335.

Bei Zumessung dieser Strafe ist es aber

1) als ein Erschwerungsgrund zu betrachten, daß die Befreiung durch ein zahlreiches Complott verübt und hierdurch die Gefahr sehr vergrößert wurde.

Auch ist es

2) als ein erschwerender Umstand anzusehn, daß die in dem Verbrechen liegende Begünstigung, wenigstens von Seiten der Anstifter und Rädelsführer, eine Billigung des Verbrechens vom 3. April 1833

enthält, indem das aus der geheimen Verbindung ausgehende Complott, aus den nemlichen revolutionairen Ansichten entsprang, auf denen diese Verbindung selbst beruhete.

In Hinsicht der gemeinen Theilnehmer hingegen, denen man einen Posten anwies und, sie blos dahin instruirte, daß sie den Entfliehenden Kleider anbieten und Trupps bilden sollten, scheint nicht sowohl eine Billigung des Verbrechens vom 3. April, als vielmehr die Theilnahme an dem traurigen Schicksale der jugendlichen Verbrecher, verbunden mit dem Gehorsam gegen die Sectionschefs die Quelle ihrer Mitwirkung zu seyn, wonach also in beiden Hinsichten deren Strafbarkeit sehr gemindert wird.

Der zufällige Umstand, daß mehrere Menschen bei der Gelegenheit das Leben verloren und andere verwundet wurden, kann übrigens die Strafbarkeit der Theilnehmer nicht erhöhen, da sie, wie bereits bemerkt worden, keine gewaltsame Befreiung der Gefangenen unternahmen, und auf das Einverständniß des Militairs rechneten.

Da nun aber die sämmtlichen Angeschuldigten, welche überführt sind, an dem Complott zur Befreiung der Gefangenen Theil genommen zu haben, zugleich des schwereren Verbrechens der Theilnahme an der hochverrätherischen Verbindung schuldig sind, so entsteht noch die Frage, ob bei der Strafzumessung auch auf das zweite, leichtere Verbrechen Rücksicht zu nehmen, oder die Strafe blos nach dem schwereren Verbrechen zu bestimmen und also das leichtere als hierdurch abgebüßt zu betrachten sey.

Nun fehlt es aber der, erst seit Carpzovs Zeiten in Umlauf gekommenen und von vielen, besonders älteren Practikern gebilligten Regel: „*poena maior absorbet minorem*“ an allem Grunde. Denn sie widerspricht theils den allge-

meinen Rechtsgrundsätzen, wonach die Strafe als rechtlich nothwendige Folge des Verbrechens eintreten muß, so oft und so viel Verbrechen begangen sind, theils der Strafpolitik, indem das Privilegium der Straflosigkeit leichterer Verbrechen, für denjenigen, welcher sich bereits eines schwereren schuldig gemacht hat, einen Reiz zur Begehung anderweiter Verbrechen enthalten und der durch das Strafgesetz bezweckten Warnung in soweit ihre Wirksamkeit entziehen würde. Die Regel findet sich auch in der P. G. O. nicht aufgestellt, indem sie sich aus Art. 108. 163. selbst nicht einmal hinsichtlich der idealen Concurrenz, von welcher ohnedies im vorliegenden Fall nicht die Rede ist, ableiten läßt. Außerdem steht sie mit dem gemeinen Hülfsrechte in dem grellsten Widerspruche, indem dieses vielmehr gerade das Gegentheil verordnet.

L. 2. pr. D. de del. priv.

„*Nunquam* plura delicta concurrentia faciunt, *ut ullius impunitas* detur: neque enim delictum ob aliud delictum *minuit* poenam.“

L. 7. §. 5. D. L. 9. Cod. de accusat.

Cap. 1. X. de poenis.

Wächter Lehrb. des Strafrechts. I. §. 123. S. 250 f.

Die Unrichtigkeit jener Regel ist auch jetzt wohl ganz allgemein anerkannt und neuere Strafgesetzbücher und Entwürfe stellen das Princip der Strafhäufung als Regel, nur mit verschiedenen Modificationen auf, z. B.

Baier. G. B. I. Art. 108 f.

Hannov. Entwurf. Art. 107 f.

§. 11.

III. Allgemeine Bemerkungen über den Beweis.

Zu den Gegenständen des allgemeinen Theils gehört auch noch die Erörterung einiger auf die im vorliegenden Falle zur Anwendung kommenden Arten des Anschuldigungsbeweises sich beziehenden Fragen.

Es ist dies nemlich

1) großentheils künstlicher Beweis, wie solches auch schon die Natur des hauptsächlich in einer geheimen Verbindung bestehenden Verbrechens mit sich bringt. Ist nun gleich keines der hier gefällten Strafurtheile auf rein künstlichen Beweis gegründet, indem vielmehr bei allen Inculpaten zugleich Zeugnisse, oder auch außergerichtliches Bekenntniß, vorhanden sind, mithin ein zusammengesetzter Beweis vorliegt, bei welchem die Statthaftigkeit einer Verurtheilung anerkannt ist; so wird doch bekanntlich auch jeder unvollständige natürliche Beweis, obgleich nur uneigentlich, eine Anzeige genannt, und es verdient also, zur Vermeidung jedes Mißverständnisses, sowohl dieses bemerkt, als auch die Frage hier berührt zu werden, ob auf künstlichen Anschuldigungsbeweis ein verurtheilendes Erkenntniß statt finde?

Nun hat aber die singuläre, sowohl von den Grundsätzen einer rationalen Beweistheorie, als von den Vorschriften des Römischen Rechts abweichende, ohne Zweifel auf dem damaligen mangelhaften Zustande der Strafgerichte beruhende und durch die Statthaftigkeit der Folter bedingte Bestimmung des bekannten Art. 22. der P. G. O., welcher zufolge auf Anzeigenbeweis überhaupt keine Verurtheilung statt finden, sondern der Angeschuldigte ge-

foltert werden soll, mit Aufhebung der Folter, folglich mit dem Verschwinden ihrer Bedingung, ihre Gültigkeit verloren, und es sind eben deshalb die mit der rationalen Beweistheorie übereinstimmenden Vorschriften des Römischen Rechts, als eines gemeinen Hülfsrechtes, von selbst wieder hervorgetreten.

Auch läßt es sich durchaus nicht verkennen, daß nach Aufhebung der Folter, wenn eine Schuldigerkennung auf vollen Anzeigenbeweis nicht statt finde, die Strafjustiz nicht gehandhabt werden könnte. Diese sich mit unabweisbarer Nothwendigkeit aufdringende Ueberzeugung mußte unfehlbar auf die Praxis und die Gesetzgebung Einfluß erlangen, wodurch es dann dahin kam, daß, wenn gleich die heutige Gültigkeit und Anwendbarkeit des Art. 22. noch von Manchen in der Theorie behauptet wird, doch die neuere Rechtsprechung hierin dem Römischen Rechte und der rationalen Beweistheorie folgt *).

Außerdem ist

2) in Hinsicht der bei gegenwärtiger Sache häufig zur Sprache kommenden Zeugnisse der Mitschuldigen zu bemerken, daß man diese zwar nach Anleitung der P. G. O. Art. 31. gewöhnlich als Indicien betrachtet. Allein die Carolina handelt von den Anzeigen überhaupt nur in Beziehung auf die Folter, nemlich zur Bestimmung derjenigen Beweise, auf welche die Tortur verfügt werden dürfe. Indem sie nun die Aussage eines Mitschuldigen den

*) Zur Vermeidung von Wiederholungen genügt hier eine Beziehung auf die oben S. 23. befindliche Ausführung. Zu den daselbst angeführten Schriften ist noch hinzuzufügen Wiener Geschichte des Inquisitionsprocesses. Berl. 1827. S. 156. Auch vergleiche man die Vorrede zu diesem Bande der Strafrechtsfälle.

Torturalanzeigen in Hinsicht dieser Wirkung gleichstellt, verliert jene nicht die Eigenschaft eines Zeugnisses, mithin eines natürlichen Beweises und wird nicht in ein wahres Indicium verwandelt.

Nun sind zwar Mitschuldige an sich allerdings als verdächtige Zeugen anzusehen. Allein es gibt doch besondere Gründe, wodurch deren Aussagen eine innere Glaubwürdigkeit erhalten, welche dasjenige ersetzt, was der Mangel persönlicher Untadelhaftigkeit ihnen entzieht.

Zu diesen Gründen gehört

a) die Zahl der zeugenden Mitschuldigen. Denn da die P. G. O. schon der Aussage eines einzelnen Mitschuldigen, unter den gesetzlichen Bedingungen, die große Kraft einer Torturalanzeige beilegt; so muß der übereinstimmenden Aussage mehrerer Complicen ein hoher Grad der Beweiskraft eingeräumt werden; und diese Kraft wird noch sehr erhöht, wenn es

b) erwiesen ist, daß die Mitschuldigen mit der von ihnen bezüchtigten Person in einem genaueren Verkehre standen, so wie wenn

c) die Aussagen der Mitschuldigen nicht nur untereinander, sondern auch mit andern erwiesenen Umständen in Einklang stehen. Kommen dann

d) noch Indicien hinzu, so kann hieraus ein vollständiger zusammengesetzter Beweis entspringen.

Die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Mitschuldigen ist aber von den Vertheidigern ganz besonders in Hinsicht auf den Kaufmann Ernst Herold und den Chirurgus Rensch angefochten worden, welche beide eine besondere Wichtigkeit haben, indem jener, welcher schon am Abende des 2. Mai ergriffen wurde, die erste Auskunft über den Männerbund gab, wodurch die Einleitung einer Untersu-

chung begründet wurde, letzterer hingegen die umständlichsten Aussagen machte.

Daß nun die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen durch den Vorwurf einer Verletzung des bei ihrer Aufnahme in den Bund geleisteten Eides oder gegebenen Ehrenwortes nicht geschwächt wird, bedarf keiner Ausführung, indem die gänzliche Nichtigkeit eines solchen Eides oder Gelöbnisses außer allem Zweifel ist. Es wird aber

a) gegen Herold besonders eingewendet, daß derselbe unschuldige Personen zu verdächtigen und dadurch die strafende Hand der Gerechtigkeit von sich selbst abzulenken gesucht habe. Hieran ist jedoch, soviel sich aus den mitgetheilten Auszügen aus den über seine Depositionen geführten Protocollen ersehen läßt, nur so viel richtig, daß er allerdings die ihn selbst beschwerenden Thatsachen meist verschwieg, während er dasjenige, was seine Mitschuldigen traf, angab, so wie daß er bei seinen Entdeckungen auch den Lohn der eignen Freilassung mit im Auge hatte. Allein da die in Hinsicht der Mitschuldigen von ihm geschehenen Aussagen sich nachher durch die Untersuchung im Wesentlichen bestätigten, so verschwindet damit der Vorwurf, daß er durch falsche Bezüchtigungen sich zu entschuldigen gesucht habe. Und wenn er gleich oft nur seine Meinungen und Vermuthungen vortrug, so gab er solche doch auch für nichts weiter aus. Daß er sich der ferneren Untersuchung durch die Flucht entzog und eidbrüchig wurde, beweis't zwar das Bewußtseyn eigner Schuld, nicht aber die Unrichtigkeit seiner früher gemachten Angaben.

Was sodann

b) den Chirurgus Rensch betrifft, so wird demselben vorgeworfen, daß er sein Metier nicht verleugne, indem er

den Inquirenten mit großer Geschwätzigkeit durch allerlei Uebertreibungen und Lügen unterhalte.

Es ist indessen gar nicht zu verkennen, daß Mensch die größte Offenheit unter allen Angeschuldigten gezeigt hat, so wie auch Wahrhaftigkeit in Hinsicht der von ihm selbst wahrgenommenen Thatsachen — auf welche sich dann doch das Zeugniß, als solches, beschränkt. Daß er in Hinsicht dessen, was Andere, die er für tiefer eingeweiht hielt, ihm mittheilten, z. B. daß in Frankfurt 300 Sectionen bestehen sollten, und daß der Männerbund mit Lafayette correspondire ꝛc., Leichtgläubigkeit zeigt, so wie daß er oft auch seine Meinungen und Vermuthungen vorträgt, ist richtig, schadet aber seiner Glaubwürdigkeit weder in Hinsicht seiner eignen Wahrnehmungen, noch in Ansehung der Aussagen über das Factum, daß ein Anderer ihm etwas eröffnet habe. Auch bringt er gewöhnlich seine Vermuthungen ausdrücklich als solche und mit Angabe der Gründe, worauf sie gestützt sind, vor; und es ist gar kein Grund vorhanden ihn der Absicht zu beschuldigen, daß er Anderen durch seine Aussage schaden wollen. Vergleicht man damit so wie mit der Aufrichtigkeit Rabenaus und Schäfers das Benehmen Anderer, deren Vertheidiger gerade die Glaubwürdigkeit des Mensch so sehr bestreiten, und welche wie Bunsen, Schwab und Mouson fast Alles leugnen, Vieles nicht mehr wissen wollen, Manches entstellen und offenbare Lügen vorbringen, so erscheint die Wahrhaftigkeit jenes in einem sehr günstigen Lichte.

Von der Aufrichtigkeit des Mensch zeigen insbesondere seine Aussagen gegen den hartnäckig leugnenden Schwab, welchen er doch als den Bruder seiner Geliebten ohne Zweifel gern geschont hätte.

Es darf endlich

3) nicht unbemerkt bleiben, daß die gestehenden Mitschuldigen bei der Confrontation zuweilen etwas einlenken, indem sie sich dessen, was sie vorher bestimmt angegeben hatten, nicht mehr genau zu wissen versichern. Allein abgesehen davon, daß letzteres bei Nebenumständen leicht der Fall seyn kann, darf man nicht vergessen, daß die Glieder der Sectionen sich durch Eid, Handgelöbniß oder Ehrenwort zur Verschwiegenheit verpflichtet hatten, wonach es also nicht befremden kann, wenn sie ihren Genossen oder gar ihren Oberen gegenübergestellt, mit einigem Rückhalte aussagten und auf deren heftigen Widerspruch sich zu der Erklärung bequemten, daß sie sich eines Umstandes nicht mehr genau erinnerten, oder auch wohl ihre Aussagen der Angabe des Confrontaten etwas accommodirten.

Diese allgemeinen Erörterungen, welche allen von uns in dieser Untersuchungssache zu fällenden Strafurtheilen zur Einleitung oder Grundlage dienen, vorausgeschickt, können wir uns nun zur Beurtheilung der Schuld und der Strafbarkeit der einzelnen Angeschuldigten wenden, über welche im gegenwärtigen Urtheile erkannt wird.

Besonderer Theil *).

I. Carl Philipp Beringer.

§. 1.

Der Bürgerssohn und Schreinergeselle Carl Philipp Beringer, 23 Jahr alt, hat nach den Zeugnissen zweier Meister sich stets treu und fleißig betragen. Einige von ihm verfaßte bei den Acten befindliche Gedichte beweisen, daß er eine in seinem Stande ungewöhnliche Bildung besitzt. In der Untersuchung hat er Ehrgefühl und Starrsinn an den Tag gelegt. Er war bereits zweimal in Untersuchung, nemlich im Herbst 1832 wegen der damaligen Unruhen, und um Pfingsten 1833 wegen eines bei Verhaftung zweier Studenten entstandenen Spectakels, weshalb ihm die dreiwöchentliche Haft als Strafe angerechnet wurde. Auch am 22. April 1834 kam er in policeiliche Untersuchung, weil er zum Thore hinaus mit einem Beutel, worin sich anscheinend Kugeln befanden, nach dem Schwabschen Garten gegangen war. In der Nacht vom 2—3 Mai wurde er nebst Herold, als sie eben aus dem Hammelsgässerhof gekommen waren, auf der Straße verhaftet und deshalb

*) Da der Abdruck sämmtlicher wider die dreizehn Angeschuldigten gefällten Erkenntnisse kein dem hierzu erforderlichen Raume entsprechendes Interesse darbieten würde, so werden hier nur diejenigen drei rechtlichen Erörterungen mitgetheilt, welche entweder einen tieferen Blick in das Wesen und Treiben der revolutionären Verbindung gewähren, oder für die Beurtheilung des rein künstlichen und gemischten Beweises besonders belehrend sind.

wegen Theilnahme an Befreiung der Gefangenen und an der Union in Untersuchung gezogen. In dieser verweigerte er jede Auskunft über die Theilnahme anderer Personen, weil ihn sein gegebenes Ehrenwort binde, oder weil er es mit seiner Ehre unverträglich halte. In Hinsicht der ihn selbst betreffenden Anschuldigungen hingegen macht er meist ziemlich offene Aussagen, jedoch über manche Thatsachen erst nach langem gänzlichen Ableugnen. Seinem Geständniß zufolge war er Mitglied Einer Section und Stifter, mithin auch Präsident zweier andern, deren Glieder jedoch, wie er versichert, da sie aus älteren Leuten bestanden hätten, an keinem bestimmten Orte zusammen gekommen seyen, weshalb er die Beiträge von ihnen habe abholen müssen. Er hat mit exercirt, Flugschriften verbreitet, und am 2. Mai einen der Entspringenden (den Stud. Obermüller) in Empfang genommen, jedoch nachdem dieser der Wache aus dem Gesicht gewesen, denselben nicht weiter begleitet. Zu einem bei den Acten befindlichen lithographirten Gedichte „dem 3. April 1833 geweiht“ hat er sich als Verfasser bekannt und erklärt, daß davon 30 Exemplare gedruckt worden seyen, von denen er einige an Freunde gegeben habe. Daß der Umsturz der bestehenden Regierungen in den Sectionen als Zweck ausgesprochen worden, stellt er in Abrede, erklärt jedoch, daß er die Republik für die beste Regierungsform halte, daß er alles, was deren Einführung bezwecke, nach seinen Kräften gethan habe und auch künftig thun werde, daß er für seine Person das Exerciren in der Absicht gelernt habe, die republikanische Verfassung in Deutschland im Fall der Noth mit gewaffneter Hand einführen zu helfen. In dem Vereine habe er das Mittel gesehen, die Bevölkerung Deutschlands für eine veränderte Regierungsform vorzubereiten und ge=

neigt zu machen. Diese Veränderung habe jedoch in keiner gewaltsamen Erschütterung der jetzigen Verfassungen bestehen, sondern durch gegenseitige Mittheilung habe der Wunsch nach Verbesserung der gegenwärtigen Verhältnisse lebhafter werden, und wenn einmal die Republik allgemein als die beste Staatsverfassung anerkannt wäre, so habe solche von selbst erfolgen müssen.

Der Vertheidiger sucht zunächst zu zeigen, daß Beringer nicht etwa eines Versuchs des Hochverraths schuldig sey; zu dem Ende führt er im Wesentlichen an: der Frankfurtsche Staat habe ja bereits eine republikanische Verfassung, deren Einführung das Ziel des Strebens Beringers sey; auch fehle es am erforderlichen Dolus, als welcher lediglich durch Geständniß erwiesen werden könne. Die von dem Inculpaten eingestandene persönliche Absicht habe aber blos in Aufklärung des Volks und Verbesserung des traurigen Zustandes des Deutschen Vaterlandes bestanden. Hierin habe derselbe ein edles Bestreben gefunden und Alles der Zeit überlassen wollen. Er habe nur eine Idee verfolgt, ohne den Gesetzen und der öffentlichen Ordnung durch äußere Handlungen zu nahe zu treten, weshalb dann auch nicht von Bestrafung eines Versuches die Rede seyn könne. Sodann die Befreiung der Gefangenen anlangend, sey es nicht erwiesen, daß Beringer kurz vor dem 2. Mai Kugeln in Schwabs Garten getragen; derselbe habe erst am nemlichen Abende etwas von der vorseyenden Flucht der Gefangenen erfahren und nach dem Rathe eines Freundes es übernommen die Flucht der Entspringenden durch Dazwischenlaufen zu befördern. Hierdurch habe er nur die Selbstbefreiung befördert, und da diese kein Verbrechen sey, so könne auch deren Begünstigung nicht bestraft werden. Es könnte daher höchstens von Anwendung des Gesetzes

vom 2. Juni 1832 die Rede seyn, und die hiernach verwirkte Strafe sey durch die erlittene anderthalbjährige strenge Untersuchungshaft mehr als absorbirt. Der Vertheidiger bittet daher um Lossprechung des Angeschuldigten, und trägt eventuell darauf an, daß ihm der erstandene Arrest als Strafe angerechnet werde.

§. 2.

Beringer hat gleich andern Angeschuldigten an der Union selbst, an den Exercierübungen und den Ausflügen Theil genommen, die Zusammenkünfte besucht und die Wirthshäuser, worin sich die Vereinsglieder zu treffen pflegten, frequentirt, Beiträge entrichtet, Flugschriften verbreitet und bei Befreiung der Gefangenen mitgewirkt.

Er steht jedoch in mehrfacher Hinsicht auf einer höheren Stufe der Strafbarkeit, als mehrere der übrigen gemeinen Theilnehmer.

Dieses zeigt sich

I. in der von ihm an den Tag gelegten größeren Gefährlichkeit des Willens.

Während nemlich die Meisten der Uebrigen durch Vorspiegelungen der Sectionsstifter zum Eintritt verleitet wurden, auch, schon vermöge ihrer geringeren Bildung, die Gefährlichkeit und Strafbarkeit der Verbindung nicht mit völliger Klarheit einsahen und über den letzten Zweck derselben eben nicht nachgedacht zu haben scheinen, hat sich hingegen Beringer die Idee und den Plan der Einführung einer republikanischen Staatsverfassung für ganz Deutschland zu einem Systeme ausgebildet, und es ist bei ihm fester, durchdachter Vorsatz geworden, für Realisirung dieser Idee zu wirken.

Hiervon liefern seine eignen Erklärungen den vollen Beweis. So sagt er:

„Ich finde mich veranlaßt geradezu zu erklären, daß „ich die Republik für die beste Regierungsverfassung halte, „und alles darauf Abzielende nach meinen Kräften gethan „und künftig thun werde. — Ich habe bisher nach „meiner Ueberzeugung gehandelt und werde künftig „wieder so handeln, indem ich die Folgen meiner bis„herigen Handlungen nicht achte, und werde auch „künftig nur nach meinen Ansichten handeln. — Ich habe „exerciren gelernt für meine Person in der Absicht, die „republikanische Verfassung in Deutschland im „Fall der Noth mit gewaffneter Hand einfüh„ren zu helfen.“

Gegen die aus diesen Aeußerungen sich ergebende große Gefährlichkeit des Willens läßt sich auch nicht etwa mit dem Vertheidiger einwenden, daß

A. der bloße Wille nicht strafbar sey, so lange sich derselbe nicht in äußeren, auf Verwirklichung des strafgesetzwidrigen Zwecks gerichteten Handlungen offenbare. Denn einestheils ist zu bedenken, daß zum Versuche des Hochverrathes kein wirklich auf den Staat unternommener Angriff erforderlich ist (Allg. Theil §. 7.), anderntheils hat sich jener Wille bereits durch den Eintritt in den Verein und durch die Theilnahme an den oben bemerkten verschiedenen Arten der Thätigkeit desselben, so wie insbesondere durch die gleich näher zu betrachtenden schon an sich strafbaren Handlungen auf die deutlichste Weise an den Tag gelegt. Wenn sodann

B. der Vertheidiger das Daseyn des rechtswidrigen Vorsatzes und zwar zunächst aus dem Grunde bestreitet, weil solches niemals aus Handlungen mit Sicher-

heit geschlossen werden könne, so ist diese Behauptung theils an sich ungegründet, theils mit den Gesetzen im Widerspruch, welchen zufolge der Dolus ex indiciis bewiesen werden kann.

L. 25. C. de probat. (4, 19.).

L. 6. C. de dolo (2, 21.).

Reichs Absch. v. 1594. §. 69.

Auch liegt ja hier das bestimmte Geständniß des Angeschuldigten vor, daß er nach Kräften und nöthigenfalls mit gewaffneter Hand für Einführung einer republikanischen Staatsverfassung zu wirken entschlossen sey. Unerheblich ist ferner

C. der Einwand, daß der Angeschuldigte nicht die Absicht gehabt habe, insbesondere Frankfurt, seine Vaterstadt, in welcher bereits sein Ideal, nemlich eine republikanische Verfassung, realisirt sey, derselben zu berauben. Denn der Zweck des Vereins und die persönliche Absicht Beringers ging bestimmt dahin, für Deutschland, als ein Ganzes, die Republik einzuführen, worin also nothwendig der Frankfurtische Staat, als solcher, ganz untergehen mußte. Ein Angriff auf die Selbstständigkeit des Staats enthält aber ohne allen Zweifel einen wirklichen Hochverrath. Der Vertheidiger sucht endlich

D. zu zeigen, daß Beringer in der von ihm beabsichtigten Aufklärung des Volkes über die möglichste Verbesserung des traurigen Zustandes des Deutschen Vaterlandes und über die Vortheile einer republikanischen Verfassung nichts Unerlaubtes, sondern vielmehr ein edles, eines Deutschen würdiges Streben erblickt und nur eine Idee verfolgt habe, hierdurch aber der rechtswidrige Vorsatz ausgeschlossen werde.

Es ist indessen ein eben so bekannter als zweifelloser

strafrechtlicher Grundsatz, daß durch einen falschen Wahn des Handelnden, welcher nach seinen individuellen, moralischen oder politischen Ansichten eine strafgesetzwidrige Handlung für erlaubt oder auch selbst für rühmlich hält, der verbrecherische Vorsatz keineswegs ausgeschlossen wird,

Mittermaier im N. Archiv des Criminalrechts B. II. S. 527.

indem es auf seine besondere Meinung gar nicht ankommt, sondern blos auf seine Kenntniß der Strafgesetzwidrigkeit des Unternehmens, woran es aber dem genügsam gebildeten Angeschuldigten weder fehlen konnte, noch wirklich fehlte wie sich schon aus dem Bestreben die Verbindung und ihr Treiben geheim zu halten genügend ergibt.

Während nun die besondere Gefährlichkeit des Willens des Angeschuldigten durch alle diese Einwendungen weder beseitigt, noch gemindert wird, zeigt sich solche außerdem auch

II. in mehreren seiner Handlungen. Dahin gehört es,

A. daß er selbst zwei neue Sectionen stiftete und dadurch die Verbindung erweiterte. Das Vorgeben, daß diese Sectionen nicht zahlreich gewesen, und daß die älteren Personen, woraus sie bestanden, nicht geneigt gewesen seyen, sich auf das politische Treiben einzulassen, verdient keine Beachtung. Denn wenn auch diese älteren Leute an dem Exercieren und an den Ausflügen nicht Theil genommen haben mögen, so ist doch vorauszusetzen, daß es übrigens Sectionen im Sinne der Statuten und im Geiste des Beringer, als eines sehr eifrigen Vereinsgliedes, waren, wie er dann auch zugibt ihnen Flugschriften zugebracht zu haben. Nächstdem gehört hierher

B. die Abfassung und Verbreitung des dem Jahrestage des am 3. April 1833 zu Frankfurt begangenen schweren Verbrechens gewidmeten Gedichtes. Denn was

1) den Inhalt desselben anlangt, so wird darin, wenn man auch von der poetischen Ausschmückung ganz absieht, doch dieses Verbrechen gebilligt, für eine edle That erklärt, und die bestimmte Erwartung einer bald statt findenden Revolution ausgesprochen. Ueber das Ziel, dessen darin gedacht wird, befragt, erklärte Beringer, daß er darunter ein vereinigtes, freies Deutschland verstehe, welches durch die Veredlung und Vereinigung aller seiner Landsleute zu einem gemeinschaftlichen Zweck erreicht werden solle. Dabei äußert er, zur Abfassung des Gedichtes habe ihn das großartige, aber mißglückte Unternehmen der am 3. April thätigen Personen bewogen. Diese großartige Unternehmung sey die Einführung eines vereinigten freien Deutschlands gewesen, welchen Zweck er für recht halte und nach Kräften zu demselben beigetragen habe.

Beringer ist aber nicht bei Abfassung dieses Gedichtes stehen geblieben, sondern hat solches

2) auch lithographiren lassen und durch Vertheilung von Abdrücken an seine Bekannten verbreitet.

Seine Angabe, daß nur 30 Exemplare abgedruckt worden, ist sehr unwahrscheinlich, und daß er davon nur einige vertheilt habe, um deswillen unglaublich, weil sich keine mehr bei ihm vorräthig befanden und er auch nicht angegeben hat, wo der Rest sich befinde, wie denn auch Rensch versichert, mehrere derselben in Schwabs Garten gesehen zu haben. Hierzu kommt nun noch

C. die Theilnahme desselben an der Befreiung

der Gefangenen, indem er seinem Geständniß zufolge mit Andern auf die Flüchtlinge wartete und auch Einen derselben in Empfang nahm.

Das Vorgeben, daß er erst am Abend des 2. Mai etwas von der vorseyenden Befreiung erfahren habe, verdient keinen Glauben, da es erwiesen ist, daß in der Schwabschen Section, zu welcher er gehörte, schon 6 Wochen vor dem 2 Mai von der Befreyung die Rede war, auch kurz vor diesem Tage in der Gerste eine besondere, diesem Gegenstand gewidmete Versammlung gehalten wurde, und da Beringer als Chef zweier Sectionen, welcher laut des eben erwähnten Gedichtes sich für die Gefangenen vom 3. April so warm interessirte, gewiß nicht der letzte war, welcher in das Befreiungscomplott eingeweiht wurde. Daß übrigens hier nicht, wie der Vertheidiger zu zeigen sucht, eine bloße Begünstigung einer Selbstbefreiung vorliegt, bedarf keiner Ausführung, indem die ganze Idee und der Plan der Befreiung so wie die Mittel, insbesondere die Feilen rc., die Instruction der Soldaten und die Signale von dem Complott ausgingen.

Die höhere Gefährlichkeit und Strafbarkeit Beringers unterliegt nach allem diesen keinem Zweifel.

Zwar läßt sich es nicht verkennen, daß derselbe ein eitler Thor ist, welcher seine verkehrten politischen Ansichten zur Schau trägt, mit seinen eingebildeten Verdiensten um die Beglückung Deutschlands prunkt und in seiner politischen Schwärmerei so weit geht, daß er nach der vermeinten Ehre des Martyrthums zu streben scheint, welchem daher alle diese Beweise einer großen Verblendung Anspruch auf Mitleid geben.

Allein eben so gewiß ist es, daß gerade dergleichen politische Fanatiker besonders gefährlich sind, und daß daher

die eben bemerkten Rücksichten keinen erheblichen Einfluß auf die Strafzumessung haben können.

Mehr dürfte es zu beachten seyn, daß Beringer, welcher bereits seit der Nacht vom 2—3 Mai verhaftet ist, vom 3. Mai bis zum 22. August nicht ein einziges Mal vernommen wurde, daß er nun schon 1 Jahr und 8 Monate eingekerkert ist, daß er während dieser langen und strengen Haft, da er die Gefangenensuppe nicht genießt, nur von Wasser und Brod lebt, und daß er in dieser Zeit schon mehrmals bedenkliche Krankheitszufälle gehabt hat.

Unter einer gehörigen Berücksichtigung aller dieser Umstände dürfte derselbe wohl zu keiner härteren als einer dreijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

§. 12.

II. Dr. med. Carl Bunsen *).

§. 1.

Der Gegenstand der Anschuldigung des Dr. Bunsen besteht in der Theilnahme an der unter dem Namen der Union oder des Männerbundes bestandenen geheimen revolutionairen Verbindung und an dem Complotte zur Befreiung der, wegen des Attentats am 3. April 1833 in der Constablerwache zu Frankfurt sitzenden Gefangenen, weshalb wir uns dann auch hier wegen des Daseyns, der rechtlichen Natur und der Strafbarkeit dieser beiden Ver-

*) Die Theilnahme dieses Angeschuldigten, so wie des Litteratus Funk an der revolutionairen Verbindung und deren Verurtheilung in Zuchthausstrafe, ist durch die Zeitungen zu einer solchen Offenkundigkeit gelangt, daß eine Schonung ihres Rufes durch Verschweigung ihrer Namen nicht erreicht werden kann.

brechen auf den allgemeinen Theil beziehen und dessen Einsicht voraussetzen müssen.

Zwar ist die Untersuchung auch auf manche Thatsachen gerichtet worden, welche an sich betrachtet nur unter die sehr unbestimmte Kategorie der s. g. politischen Umtriebe gehören würden. Allein diese wurden nicht als selbstständige Anschuldigungen untersucht, sondern sollten nur zur Ausmittelung der Wahrheit in Hinsicht der oben genannten, dem Inculpaten beigemessenen Verbrechen dienen, indem es die Natur geheimer politischer Verbindungen, deren Glieder sich durch Eid oder Ehrenwort zur Verschwiegenheit verpflichten und wobei meist die einzigen Zeugen zugleich Mitschuldige sind, mit sich bringt, daß der Untersuchungsrichter sich genöthigt sieht, alle persönliche Beziehungen eines Angeschuldigten, dessen geselligen Verkehr und sein ganzes Treiben zu erforschen, um dadurch mittelbar Licht über die Sache zu verbreiten. Hiernach erscheint dann auch der dem Untersuchungsrichter von Seiten des Vertheidigers in dieser Hinsicht gemachte Vorwurf als ungegründet, und das um so mehr, da zu den allgemeinen Schwierigkeiten der ganzen Untersuchung, in sofern sie namentlich gegen den Dr. Bunsen gerichtet ist, noch einige besondere hinzukommen.

Dahin gehört zunächst der Beruf desselben als practischer Arzt. Dieser brachte ihn nemlich auf der einen Seite mit manchen Leuten aus den unteren Ständen in nahe Berührung, welche daher eine Quelle des Verdachts einer geheimen Verbindung wider ihn werden konnte. Auf der andern Seite diente ihm wieder jener Beruf dazu, um den aus seinem auffallenden Verkehr mit Handwerksgesellen und deren Angehörigen entspringenden Verdacht durch die

stehende Ausflucht zu beseitigen, daß er deren Arzt gewesen sey.

Die andere besondere Erschwerung der Inquisition liegt in der vergleichungsweise weit höheren Stellung des Dr. Bunsen in der bürgerlichen Gesellschaft, indem diese die Folge hatte, daß die wider ihn vernommenen Mitschuldigen und Zeugen, welche dem Stande der Handwerker angehören, meist nur mit sichtbarer Zurückhaltung und Schonung gegen ihn aussagen, und in der Gegenstellung eine besondere Geneigtheit an den Tag legen, ihre Angaben seinen Behauptungen zu accommodiren. Am bemerkbarsten ist dies in denjenigen Confrontationen, worin man, gegen die Regel, nach welcher der Confrontant vor dem Angeschuldigten (als Confrontat) zu vernehmen ist, dem Confrontaten das erste Wort ließ, indem dies die Folge hatte, daß der Confrontant nicht selten die Aeußerungen des Angeschuldigten zu den seinigen machte und mit in seine Erklärung aufnahm.

Aber nicht nur die Untersuchung war sehr schwierig, sondern auch die Beurtheilung des Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweises bietet gerade in Hinsicht dieses Angeschuldigten besondere Schwierigkeiten dar, indem nur unter Voraussetzung der umsichtigsten Aufsuchung, Zusammenstellung und Vergleichung aller in den Acten liegenden Beweisgründe ein bestimmtes und sicheres Urtheil über die Wahrheit der fraglichen Beschuldigungen möglich ist.

Hierbei verdient es insbesondere auch bemerkt zu werden, daß die in den Verhören des Dr. Bunsen und in dessen schriftlichen Eingaben vorkommenden wiederholten Versicherungen seiner unbegrenzten Achtung gegen das Gesetz und seiner Wahrheitsliebe allerdings einen günstigen Eindruck zu machen, und die Geneigtheit seinen

Aussagen Glauben beizumessen hervorzubringen geeignet sind. Dieser Eindruck wird jedoch durch manche seiner Geständnisse und durch sein Benehmen im Laufe der Untersuchung wieder vernichtet. Denn was die angebliche Gesetzmäßigkeit seiner Gesinnung betrifft, so steht es damit in Widerspruch, daß er seinem Bekenntniß zufolge mehrmals laut erklärte, es werde ihn von Herzen freuen, wenn alle verhaftete Studenten durchgingen.

Auch äußert er selbst, daß er den Zusammenhang, welchen es mit den Loosen hatte, im Anfang deshalb habe verschweigen wollen, weil er nicht recht gewußt habe, ob solche Lotterien, so wie in Rheinbairen verboten seyen.

Auf gleiche Weise widerspricht die Art, wie er in Hinsicht der für Vogt und Schwab bestimmten Pässe das Visa der Französischen Gesandschaft erlangte, der gerühmten unbegrenzten Achtung gegen das Gesetz.

Daneben liefern die Acten sprechende Beweise des wirklichen Mangels der nur vorgeschützten Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe. Dahin gehört unter andern

1) die als falsch erwiesene Behauptung, daß er nur ein einziges Mal und zwar blos um Fleisch zu bestellen bei der Wittwe Rüger gewesen sey.

Hiernächst

2) wollte er sich durchaus keines weiteren Briefes von Freyeisen als des vom 12. Oct. 1834 erinnern, während er doch nachher zugeben mußte, daß er viele Briefe von demselben empfangen habe, ohne daß dieser Verstoß gegen die Wahrheit durch die deshalb vorgebrachte Entschuldigung gerechtfertiget wird. Gleiche Bewandniß hat es

3) mit der Versicherung, daß er keine der vielen politischen Broschüren, welche er sich doch seiner Angabe nach auf alle mögliche Weise zu verschaffen suchte, gelesen habe.

Und wenn man auch

4) das Ableugnen, daß das bei Thoma gefundene, für ihn sehr nachtheilige Billet von ihm herrühre, nicht geradezu für einen Beweis des Mangels an Wahrheitsliebe erklären will, so ist doch die Aeußerung, daß er Thoma für den Urheber desselben halten müsse, und also der Versuch den ihm als vertrauten Boten zugeschickten Thoma einer eben so schwierigen als boshaften Fälschung zu beschuldigen, mit der Versicherung seiner Achtung für Wahrheit und Recht ganz unvereinbar.

Die meisten der vorhandenen Beweisgründe beziehen sich zugleich auf die Theilnahme an beiden Verbrechen; manche betreffen jedoch insbesondere die Theilnahme am Complotte zur Befreiung der Gefangenen. Beide stehen jedoch zugleich untereinander in Verbindung und bestärken sich wechselseitig. Sie bestehen theils in Anzeigen, theils in Zeugnissen, theils in außergerichtlichem Geständnisse.

§. 2.

Wenn man nun, was zunächst die Theilnahme an dem Männerbunde anlangt,

I. vor allen Dingen die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten in Erwägung zieht, so liegen darin zwar allerdings auf der einen Seite Gründe, welche ihn gegen den Verdacht revolutionairer Absichten zu schützen geeignet scheinen. Denn der Dr. Bunsen ist verheirathet, Vater von 4 Kindern, besitzt ein ansehnliches Vermögen, hat eine bedeutende Praxis, als Arzt und Geburtshelfer, und hat sich durch die thätige und uneigennützige Erfüllung seines Berufes Achtung und Vertrauen erworben, wovon das von einer großen Zahl dortiger Bürger eingereichte

Gesuch um dessen Entlassung aus der Haft einen sprechenden Beweis liefert, welchen Rücksichten zufolge man nicht voraussetzen kann, daß eine gewaltsame Umänderung der bestehenden Staatsform für ihn wünschenswerth seyn sollte.

Allein abgesehen davon, daß gerade seine besondern Verhältnisse ihn gegen die nachtheiligen Folgen einer Revolution weit mehr als viele Andere sichern würden, fehlt es auf der andern Seite nicht an Gründen, welche bei ihm eine besondere Neigung voraussetzen lassen, für Herbeiführung einer Aufhebung der bestehenden Verfassung zu wirken.

Dahin gehört

A. dessen entschiedene politische Ansicht, nach welcher er mit den bestehenden Staatseinrichtungen unzufrieden und dem Ultraliberalismus ergeben ist. Statt aller Beweise kann man sich auf die Aeußerungen seines Vertheidigers beziehen, welcher erklärt, daß Bunsen durchaus zur liberalen Partei gehöre, in seiner äußeren Erscheinung eine gewisse Nachlässigkeit und in seinem Benehmen eine auffallende Offenheit und Derbheit offenbare und sich in der Ungezwungenheit des geselligen Verkehrs mit Leuten niedrigerer Stände gefalle.

Es läßt sich nicht verkennen, daß sich hierin seine republikanischen Gesinnungen deutlich aussprechen.

In derselben Hinsicht verdient es beachtet zu werden, daß

B) seine nächsten Blutsverwandten die nemliche politische Gesinnung und Neigung an den Tag gelegt haben.

Sein Bruder, der Erzieher George Bunsen, welcher früherhin wegen politischer Umtriebe in Untersuchung gewesen, ist nach Amerika ausgewandert. Sein

jüngerer Bruder der Dr. med. Gustav Bunsen nahm besonders thätigen Theil an dem Attentate vom 3. April 1833, wurde dabei verwundet, entfloh aber und begab sich gleichfalls nach Amerika. Sein Neffe und Mündel, Adolph Berchelmann, welcher zu Heidelberg Medicin studirte, äußerte sich in einem Brief an ihn vom 2. July 1832 über den Mangel an Männern, die bereit seyen, Leben und alles was sie daran fesseln könne, für die einmal gefaßte Idee der wahren und vollkommenen Freiheit aufzuopfern. Späterhin soll dieser Berchelmann nach einer in den Acten enthaltenen Notiz an dem Angriffe am 3. April Theil genommen haben, und ist ebenfalls nach Amerika gegangen.

Ist nun gleich Niemand für die Gesinnungen und Handlungen seiner Verwandten verantwortlich, so dürfte doch, bei vorhandenen sonstigen Beweisen der ultraliberalen sinnungen des Inculpaten der Umstand, daß in seiner Fa- Familie diese politische Ansicht herrschend war, nicht ohne Erheblichkeit, und also in allen hier angeführten Rücksichten der Angeschuldigte für einen solchen Menschen zu halten seyn, zu dem man sich der ihm beigemessenen politischen Verbrechen wohl versehen kann.

Dafür spricht außerdem

C. auch noch der Umstand, daß derselbe eine Sammlung von politischen Flugschriften anlegte, welche großentheils in jenem Geiste geschrieben sind, oder sich auf damit in Verbindung stehende Ereignisse beziehen. Verzeichnisse derselben finden sich in den Acten.

Er hat solche im Anfang des Jahrs 1834 der Freimaurer-Gesellschaft Socrates zur Standhaftigkeit unter dem Namen einer Sammlung historischer Schriften geschenkt

und als deren damaliger Bibliothekar, ohne genauere Angabe der Schriften, in die Bibliothek niedergelegt.

Das Vorgeben, daß er solche als Materialien für die Zeitgeschichte gesammelt habe, schließt, bei der bekannten politischen Ansicht des Inculpaten das Auffallende dieser bestimmten ausschließlichen Richtung des Sammelns nicht aus, indem sich unter den Schriften keine findet, in welcher die Zeitereignisse aus einem andern politischen Gesichtspuncte behandelt würden.

§. 8.

Sehr wichtige Anschuldigungsindicien entspringen hiernächst

II. aus dem geselligen Verkehr des Dr. Bunsen.

Derselbe war nemlich

A. Mitglied der sich im Könige von Preußen versammelnden Mittwochsgesellschaft, welche nachher wegen ihres politischen Treibens verboten wurde. Er gehörte sodann

B. zum Brückenaucolleg, welches er gewöhnlich zwischen 11 und 1 Uhr besuchte, wo er viele der nachher in die Untersuchung verwickelten Personen antraf, von welchen, nach der von mehreren Inculpaten geäußerten Ansicht die Stiftung und Leitung der Sectionen ausging, und wohin auch zuweilen Vogt und Justus Schwab, ungeachtet sie keine Mitglieder waren, zu dem Ende kamen, um Aufträge zu holen.

Daß er Mitglied beider Collegien war, gesteht er selbst ein.

Außerdem gehörte er

C. auch zu denen, welche Mittwochs die goldene Gerste besuchten und sich aus dem Gastzimmer oft als

eine besondere Gesellschaft in das s. g. Sälchen begaben. Er behauptet zwar, daß er blos auf Bitten des Wirthes Theobald, dessen Capitalgläubiger er sey, die Gerste fleißig besucht habe. Allein abgesehen davon, daß letzterer solches leugnet, ist es auch wohl vereinbar, daß er dessen Wirthschaft, um ihn zu begünstigen, gerade mit eifrigen Sectionsgliedern besuchte.

Ganz vorzüglich gehört aber hierher

D. sein vertrauter Umgang mit den eifrigsten und thätigsten Sectionsgliedern. Zu diesen sind zu zählen

1) Freyeisen, welcher Präsident der wahrscheinlich ersten Section war, in den Versammlungen Vorträge hielt, Zeitungen, Briefe u. dgl. vorlas, seine Flugschriften verkaufte, die Exercirübungen leitete, und stets die nahe Ankunft der Franzosen verkündigte. Beweise der genauen Freundschaft zwischen Bunsen und Freyeisen bestehen unter andern theils in der eignen Angabe des erstern über die vielen Unterstützungen mit Geld, welche er letzterem geleistet, theils darin, daß er mit demselben noch nachdem er Frankfurt verlassen hatte, correspondirte, worüber insbesondere der bei den Acten befindliche Brief des Freyeisen an Bunsen d. d. Aarau 12. Oct. 1834, welcher eine Einladung zur Gevatterschaft enthält, zu vergleichen ist.

Vielen Verkehr hatte Bunsen

2) mit den Brüdern Franz und George Rottenstein, besonders mit ersterem. Hierüber sind die Aussagen aller Mitschuldigen in Einklang. Betrachtet man nun die Persönlichkeit dieses s. g. dicken Rottenstein, so war solcher früher Lohnbediente, in der letzten Zeit aber Ausläufer beim Kaufmann Herold gewesen, mithin, seinem Stande und seiner Bildung nach, zu einem ge-

nauen Umgange mit Bunsen nicht geeignet. Dabei war er ein sehr exaltirter Politiker. Dafür spricht unter andern die Gestalt, worin er sich auf einem Pfeifenkopfe portraitiren ließ, nemlich auf dem Kopfe eine Kappe mit den drei Farben, welche in der neueren Zeit das Feldzeichen nicht nur der Deutschen Ultraliberalen überhaupt, sondern der Vereinsglieder insbesondere waren, bewaffnet mit einem Dolche und ein Beil schwingend. Auch trug er, wie Mehrere versichern, stets einen Dolch bei sich, und der besonders wahrhafte Schäfer sagt aus, derselbe sey ein außerordentlicher Anhänger von Robespierre, Marat u. dgl. gewesen, auch habe ihm derselbe eröffnet, daß es vorzüglich Plan sey auf die Jugend zu wirken.

Der Dr. Bunsen scheint zwar seinen genauen Verkehr mit diesem Menschen dadurch beschönigen zu wollen, daß er angibt, er habe ihm früher Unrecht gethan, deshalb habe er späterhin denselben zum Herumtragen seiner Rechnungen gebraucht; allein gerade darin, daß er ihn solche Dienste leisten ließ, liegt nur noch ein neuer Beweis, daß derselbe nicht zu einem genauen Umgange und gesellschaftlichen Verkehr mit ihm geeignet war, welcher daher in der Vereinsgenossenschaft seinen Grund haben mußte.

Das genaue Verhältniß mit George Rottenstein, welcher sich schon vor dem 2. Mai nach Straßburg begeben hatte, beweist der Umstand, daß er demselben mehrmals Geld schickte, für welchen Zweck ihm angeblich von unbekannter Hand einmal 50 fl. zugekommen seyn sollen.

Es gehören ferner hierher

3) die beiden Metzgergesellen Louis Vogt und Justus Schwab.

Der besondere Verkehr mit diesen ist von Bunsen ein-

gestanden und außerdem erwiesen. Insbesondere sagt Schäfer, daß Vogt in der Brückenau zuweilen mit seiner blutigen Metzgerschürze unter den dort versammelten Doctoren (worunter er auch Bunsen nennt) gesessen habe.

Merkwürdig ist die Aufklärung, welche Bunsen über seine Beziehung zu den beiden Metzgergesellen gibt, indem er sagt: „daß ich überhaupt Antheil an beiden nahm, war „die lebenskräftige Erscheinung dieser beiden jun„gen Leute, welche für mich in ihrem Stande etwas Neues „war."

Der Sinn dieser Aeußerung ergibt sich ganz unzweideutig aus dem Benehmen der beiden Leute, indem sie den größten Eifer zur Ausbreitung des Sectionswesens unter Leuten ihres Standes und zur Förderung der Zwecke der Union an den Tag legten, und dadurch das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigten. Insbesondere stiftete Schwab eine neue Section; im Schwabschen Garten wurde im Feuer exercirt, und es wurden daselbst scharfe Patronen verfertigt und vertheilt. Vogt brachte Flugschriften nach Mainz und Höchst. Und beide waren bei Befreiung der Gefangenen besonders thätig.

Wie genau dieser Umgang mit den eifrigsten Vereinsgliedern war, ergibt sich unter andern auch daraus, daß Bunsen einst den F. Rottenstein, Neudecker, Rabenau und einige andere zum Punsche bei sich eingeladen hatte. Gibt nun gleich Bunsen an, daß die Veranlassung dieser Einladung in der Schlechtigkeit des Punsches, welchen sie Abends zuvor in der Gerste gehabt hätten, bestanden habe, so bleibt es doch immer, in Zusammenhaltung mit allen übrigen Umständen, ein Beweis seines auffallenden Verkehrs mit einem Ausläufer und mit Handwerksburschen, welche erwiesenermaßen Sectionsglieder waren.

Daß endlich der Inculpat

4) auch mit Oehler, dessen politische Umtriebe in den Gründen des wider denselben gefällten Urtheils näher angegeben sind, in freundschaftlichem Verhältniß lebte, läßt sich daraus abnehmen, daß dieser Gevatter desselben war und ihm seiner Angabe nach als Pathengeschenk einen silbernen Becher, welcher laut der bei den Acten befindlichen Rechnung 28 fl. gekostet hatte, verehrte.

Der hier, nach den Acten geschilderte gesellige Verkehr des Dr. Bunsen mit Gliedern der fraglichen Verbindung überhaupt, insbesondere aber das genaue Verhältniß desselben zu mehreren der eifrigsten Mitglieder des Vereins führt diesemnach zu der Schlußfolge, daß er auch selbst Mitglied des Bundes war, indem es an jedem andern Grunde fehlt, aus welchem sich ein solcher Verkehr genügsam erklären ließe.

§. 4.

Zu diesen meist allgemeineren Anzeigen kommen nun noch

III. mehrere besondere Indicien, welche für seine Theilnahme an dem Sectionswesen sprechen.

Dahin gehört,

A. daß er gleich allen Sectionsgliedern einen Spitznamen hatte, indem er nemlich „der Gute“ auch „Gutchen“ hieß.

Unter diesem Namen kommt er in vielen Beziehungen vor. So weisen Vogt und Schwab in ihren Briefen die Ihrigen an den Guten; so war der Brief Freyeisens an Bunsen, welchen Thoma aus der Schweiz brachte, an den Guten addressirt. Und Bunsen selbst wies die Wittwe

Rüger, Vogts Mutter, ihrer ersten bestimmten Aussage zufolge an, falls sie in den Briefen an ihren Sohn seiner erwähnen wolle, den Guten zu nennen u. s. w.

Hiernächst

B. erschien Bunsen mehrmals in besonderen Versammlungen von Vereinsgliedern, worüber die Acten Folgendes enthalten:

Rabenau sagt aus: George Rottenstein habe sie auf einen Abend in die Gerste bestellt, indem der Dr. Bunsen einmal ihre Section sehen wolle. Als er nun nach 8 Uhr dahin gegangen sey, habe er, außer den übrigen Gliedern seiner Section, auch den Dr. Bunsen daselbst angetroffen.

Nach der Aussage des Schäfer waren im Spätjahr 1834 auf an sie ergangene Einladung mehrere Höchster nach Frankfurt ins Theater gekommen, um die Aufführung des Trauerspiels „Ludwig XI. letzte Lebenstage" anzusehen. Franz Rottenstein habe ihn und andere Bekannte aufgefordert nach dem Theater in die Gerste zu kommen, indem Fremde da seyen. Hier habe er nun im Sälchen außer etwa 12 Höchstern, namentlich Weingärtner, Dürnwächter und Brenner, auch Bunsen, die Rottensteine, Neubecker u. s. w. angetroffen. Mit den Höchstern habe sich besonders Bunsen, Freyeisen u. a. unterhalten.

Hiermit stimmt die Aussage des Höchster Einwohners Brenner überein, welcher angibt, den Freyeisen, die Rottensteine, Schwab und Vogt habe er schon gekannt. Freyeisen habe ihnen einen Mann vorgestellt, welches, wie er hierdurch erfahren, der Dr. Bunsen gewesen. Dieser habe einige allgemeine höfliche Worte zu ihnen gesprochen.

Auch nahm Bunsen an dem zur Feyer des Jahrs-

tages der polnischen Revolution am 29. Nov. 1833 in der Gerste veranstalteten Feste Theil, wo von Freyeisen eine Rede gehalten wurde.

Er selbst gibt dies zu, will sich jedoch mancher Umstände, insbesondere daß Transparente (Wappen und Fahnen) aufgestellt gewesen, nicht erinnern.

Dahin gehört auch, daß er am 18. Oct. 1833 nach Bonames ritt und daselbst in Gesellschaft vieler Vereinsglieder nebst deren Mädchen und mehrerer hinzugekommener Bauern unter Trinken und Singen zubrachte, auch nebst Funk Beiträge zur Unterstützung der Familien Verhafteter sammelte.

Es fehlt aber ferner

C. selbst nicht an erheblichen Anzeigen dafür, daß Bunsen bei den Vereinsgliedern in einem besonderen Ansehen stand, mag dieses nun seinen Grund blos in seiner höheren bürgerlichen Stellung, oder darin daß er zu den Stiftern der ersten Section gehörte, oder darin haben, daß er nach der Organisation des Bundes auf einer höheren Stufe stand, oder endlich in mehreren dieser Umstände vereinigt.

Auf dieses Ansehen desselben deuten

1) schon die vorhin angeführten Umstände, daß die Glieder der Schwabschen Section eines Abends in die Gerste bestellt wurden, weil der Dr. Bunsen sie einmal sehen — also eine Schau über sie halten — wolle.

Nächstdem

2) sagt Rensch aus, wie ihm Justus Schwab gesagt habe, sey der Dr. med. Bunsen auf der Gallengasse derjenige, welcher zu Frankfurt an der Spitze der geheimen Gesellschaften stehe.

Insbesondere nennt er Bunsen, Freyeisen, die Brü-

der Rottenstein, Justus Schwab, Vogt und Neudecker als diejenigen, welche in Frankfurt die erste Section gebildet hätten, und sagt, daß bei Bunsen die erste Versammlung gewesen seyn solle.

Auch gibt er an, daß Bunsen den Beringer wegen unvorsichtigen Transports von Kugeln in den Schwabschen Garten Vorwürfe gemacht habe.

Wichtig ist es nächstdem,

3) daß die entflohenen Vereinsglieder sich mit ihren Gesuchen um Unterstützung an Bunsen wendeten (wovon die Beweise weiter unten (§. 7.) angeführt werden sollen), daß auch Angehörige derselben den Dr. Bunsen angingen und daß namentlich die Wittwe Rüger, Mutter des Vogt, bei ihm Rath und Hülfe suchte und bei der Gelegenheit äußerte, sie wolle wissen, wer ihren Sohn verleitet habe.

Auf einen höheren Standpunct des Inculpaten scheint sich auch

4) die in dem merkwürdigen Briefe d. d. Niedau und Biel 2. Nov. 1834 enthaltene Frage: „wer steht dem Gutchen am nächsten? zu beziehen.

Zu gleichem Ergebniß führt

5) die Aussage des Schäfer (welcher während seiner temporären Entlassung aus der Haft auch die Brückenau besuchte), daß die Leute daselbst sehr ängstlich wegen Dr. Jucho und Dr. Bunsen gewesen seyen.

Aus jener Voraussetzung erklären sich sodann

6) die von einigen entflohenen Sectionsgliedern geschehenen Drohungen, um dadurch Geld vom Dr. Bunsen zu erpressen.

So schrieb Schwab von Straßburg aus an seine Mut-

ter, wenn ihm die Herrn kein Geld mehr schickten, so komme er zurück und lasse sich setzen.

Daß aber unter den „Herrn" insbesondere auch Bunsen gemeint sey, ergibt sich aus einer Vergleichung mit andern unten (§. 5.) zu erwähnenden Briefen.

Eben so schrieb, nach der eignen Angabe des Dr. Bunsen, der Metzgergeselle Tempel zwei oder drei Mal von Straßburg aus an ihn um Geldunterstützung und drohete so lange schreiben zu wollen, bis er ihm Geld schicke.

Zwar will Bunsen den Tempel gar nicht kennen. Allein es ergibt sich aus der Untersuchung, daß dieser ein sehr eifriges Mitglied der Verbindung war, welcher sich sogar unter das Frankfurtische Militair hatte aufnehmen lassen wollen, um im Sinne der Union auf die Soldaten wirken zu können. Dieses konnte dem Dr. Bunsen nicht unbekannt seyn, wenn er denselben auch nicht persönlich kannte, und ohne diese Voraussetzung würde auch Tempel denselben nicht mit Briefen um Geldunterstützung haben bestürmen können.

Das Schlüssige jener Thatsache gibt aber Bunsen selbst zu, indem er sagt, daß man durch dergleichen Briefe verdächtigt werde.

Schon nach den bisher aufgeführten Beweisgründen läßt sich es kaum bezweifeln, daß der Dr. Bunsen wirklich ein Mitglied und zwar ein in besonderem Ansehn stehendes Mitglied des Männerbundes war.

§. 5.

Sollte indessen noch etwas zur vollen Gewißheit der fraglichen Thatsache fehlen, so würde doch durch das vom Dr. Bunsen an Freyeisen geschriebene, dem aus der Schweiz nach Frankfurt geschickten Thoma eingehändigte

und diesem bei seiner Verhaftung abgenommene Billet jeder Zweifel beseitigt werden.

Dieses Billet lautet so:

„Sehr viel traurige Erfahrungen haben wir in der Zeit „unsrer Trennung erlebt. — E. H. hat eine Masse der „wackersten J. J. ins Versorgungshaus gebracht, — „mich und Joch schwer verläumdet und es fehlt zu un„serem ruhigen Leben nur sehr wenig. — Solche, wel„che mit großer Aufopferung und Gefahr geret„tet sind, haben sodann auf niederträchtige Art, das „was ihnen klar bei den Opfern für sie wurde, benutzt, „um Erpressungen zu erzwingen oder wenigstens „zu versuchen. Ein Mensch, den ich durchaus nicht „kenne, Temp. bedroht mich jetzt wieder; ja ich stehe „jetzt beständig in der Halsbinde. — Wir arbeiten „trotz diesem ununterbrochen, es geht aber lang„sam. M. in M. J. in M. und andere der Hauptstützen „sind faul, — und überlassen es uns, Opfer zu brin„gen. — Nun, mich soll nie ein Unfall beu„gen, weiß ich doch was ich will und wie ich „es will. — Streichle mir die alte Katze, — mein „Ungeziefer ist wohl und grüßt Euch.“

G.

Was nun

I. zunächst die Aechtheit dieses Billets betrifft, so geht

A. das überaus gründlich und gut abgefaßte Gutachten der mit Vergleichung der Handschriften beauftragten beiden Schreibverständigen dahin, daß dasselbe „nur von Dr. Bunsen könne geschrieben seyn.“

Hiergegen bemerkt zwar der Vertheidiger:

1) die Aussteller des Gutachtens würden durch diesen

Ausspruch der Unmöglichkeit, daß jemand anders den Zettel geschrieben haben könne, verdächtig, indem daraus deren Bestreben, ihr Gutachten für den Angeschuldigten möglichst ungünstig zu stellen, hervorgehe.

Es liegt jedoch in der gedachten Fassung nur der Ausdruck ihrer festen Ueberzeugung von der Gleichheit der Handschriften, und diese Ueberzeugung haben sie durch den Inhalt des Gutachtens so bündig motivirt, daß sie sich wohl eines solchen Ausdrucks bedienen durften.

Daneben macht es der Vertheidiger geltend, daß

2) der in neuern Zeiten gemachten Erfahrung zufolge die ganze Kunst der Schreibverständigen auf einem Wahn beruhe, und daß sich bei ihnen immer das Streben offenbare, ihrer vermeintlichen Kunst durch Auffindung von Aehnlichkeiten Geltung zu verschaffen.

Diese Behauptung enthält jedoch eine Uebertreibung. Denn wenn es gleich gewiß ist, daß durch Zufall oder absichtliche Nachahmung eine auffallende Aehnlichkeit der Schriftzüge bewirkt werden kann, so folgt doch daraus nur, daß die Vergleichung der Handschriften ein trügliches Beweismittel ist, und daß also das Gutachten der Schreibverständigen, allein stehend, höchstens blos die Kraft eines halben Beweises haben kann.

Allein eben so gewiß ist es auf der andern Seite, daß die Handschrift eines jeden Menschen einen eigenthümlichen Charakter hat, welchen in allen möglichen Hinsichten treffend nachzuahmen und solches in einer Urkunde von dem Umfange, wie das fragliche Billet, durchzuführen nicht wohl möglich ist.

Auch ist es gewiß, daß durch hinzutretende Indicien der aus der Handschriftenvergleichung entspringende Beweis zu einem vollständigen erhoben werden kann.

J. Kitka über Erhebung des Thatbestandes der Verbrechen. Wien 1831. §. 68. S. 269 f.

Endlich hat der Vertheidiger

3) einen der im Gutachten angeführten Gründe als irrig darzustellen, indem nemlich die Sachverständigen ihr Urtheil mit auf die zwischen dem Billet und der Handschrift obwaltende Gleichheit des Papiers und der Tinte stützen, während es doch gewiß sey, daß Bunsen dieses letzte Billet im Gefängniß auf das ihm verabreichte Papier und mit der dort befindlichen Tinte geschrieben habe. Allein hieraus folgt nur, daß die auch für jeden Layen unverkennbare Aehnlichkeit der Schreibmaterialen zufällig ist; dieses blos Zufällige entzieht jedoch dem hauptsächlich auf der Gleichheit der Schriftzüge beruhenden Gutachten nichts von seiner Glaubwürdigkeit. Jedenfalls würde eine deshalb behauptete Minderung seiner Beweiskraft auf der andern Seite wieder mehr als ergänzt, durch eine von den Sachverständigen nicht bemerkte sehr charakteristische Eigenheit der Schreibart des Dr. Bunsen, welche in dem häufigen und oft unpassenden Gebrauche von Gedankenstrichen besteht. Es finden sich deren in dem fraglichen Billete neun, in der verglichenen Anlage, welche kaum ein Drittel des Umfanges des Billets hat, wenigstens doch zwei, und in den von ihm im Gefängnisse geschriebenen Aufsätzen eine mehr oder weniger, immer aber ganz ungewöhnlich große Anzahl.

Um diese sehr auffallende und sich stets gleich bleibende Eigenthümlichkeit zu bemerken, bedarf es keines Gutachtens von Sachverständigen, sondern es genügt das bloße kunstlose Auge, weshalb also der Richter selbst und von Amtswegen darauf achten kann.

Daß aber diese in den verglichenen Handschriften sich

findende Eigenthümlichkeit einen neuen und wichtigen Beweis dafür bildet, daß der Angeschuldigte das Billet geschrieben habe, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Das Gutachten der Sachverständigen steht aber hier nicht allein, sondern es wird

B. durch sehr erhebliche Anzeigen unterstützt und dadurch der aus demselben entspringende halbe Beweis vervollständigt.

Dahin gehört

1) die Thatsache, daß Bunsen durch den aus der Schweiz mit Aufträgen an Frankfurter Sectionsglieder abgeschickten Thoma einen Brief von Freyeisen erhalten, daß er diesem Thoma einen Brief zur Bestellung eingehändigt hat — welches beides von ihm eingestanden ist — daß man bei Thoma, als er verhaftet wurde, das fragliche Billet fand, und daß Thoma dieses Billet für dasjenige, welches ihm Bunsen zur Ueberbringung an Freyeisen eingehändigt worden, anerkannt hat.

In letzterer Hinsicht bemerkt der Vertheidiger: Thoma sey ein Vagabund, widerspreche sich in seinen Angaben, äußere selbst, daß er in einem Passe den Monat geändert habe, und bei seiner Verhaftung habe er zwei goldne Ringe, einen mit dem Namenszuge F. v. H. getragen. Derselbe verdiene daher nach allen diesen Rücksichten keinen Glauben.

Durch diese allerdings sehr erheblichen Einwendungen gegen dessen Glaubwürdigkeit, würde nun freilich die von ihm geschehene Anerkennung der Identität ihrer sonstigen Beweiskraft fast ganz beraubt werden. Allein die übrigen oben angeführten Thatsachen beruhen zugleich theils auf dem Geständnisse des Dr. Bunsen, theils auf dem Protocolle über die Verhaftung des Thoma, sind mithin vollständig erwiesen und berechtigen also, bis zum Beweise einer

geschehenen Unterschiebung eines andern Billets, zu dem Schlusse, daß das bei Thoma gefundene Billet das nemliche sey, welches ihm von Bunsen zur Ueberbringung an Freyeisen eingehändigt worden war. Auch ist zu bedenken, daß Thoma, wenn er gleich ein schlechtes Subject seyn mag, doch von Freyeisen dem Dr. Bunsen, nach dessen eigner Angabe, als ein sicherer Mensch bezeichnet war, wonach man ihn also wenigstens in Sectionsangelegenheiten für zuverlässig halten muß. Auch darf man nicht vergessen, daß dessen Absendung seiner umständlichen Aussage nach, in Aarau förmlich beschlossen wurde und auf Einholung sicherer Nachrichten über den Stand der Sectionsangelegenheiten in Frankfurt abzweckte. Außerdem beruht ja der Beweis der Identität des fraglichen Billets nicht blos auf der von Thoma geschehenen Anerkennung derselben, sondern auch auf Vergleichung der Handschriften und auf mehreren Indicien, wonach also diese Recognition nur adminiculirend wirkt, welche Wirkung man derselben, unter Erwägung aller Umstände, nicht versagen kann.

Eine andere Anzeige entspringt

2) aus der Form des Papiers, auf welches das Billet geschrieben ist. Dies hat nemlich die Gestalt von Receptpapier, welches der Dr. Bunsen bei sich zu führen pflegte, und wovon sich unter den bei ihm in Beschlag genommenen Scripturen zwei ähnliche Proben finden.

Ob nun der Inculpat das Billet zu Hause oder bei der Wittwe Rüger geschrieben hat, ist nicht mit Gewißheit ausgemittelt worden. Letztere gab nemlich zuerst an, sie habe den Dr. Bunsen zu sich gerufen, weil ein junger Mensch bei ihr sey, der ihn zu sprechen wünsche, und Thoma sagte aus, der Dr. Bunsen habe das Billet bei der Wittwe Rüger geschrieben. Diese hat nun späterhin in der

Confrontation bestimmt behauptet, sie habe den von Thoma mitgebrachten Brief dem Inculpaten ins Haus gebracht und in der Nebenstube, worin derselbe sich mit Thoma befunden, sey gar kein anderes Papier gewesen, als ein Bogen Briefpapier, welchen sie dem Thoma zu einem Briefe gegeben habe.

Auch hat Thoma in der Confrontation versichert, er habe nicht gesehen, daß Dr. Bunsen in jenem Zimmer geschrieben habe.

Mag nun aber die erste oder die letzte Angabe richtig seyn, so bleibt die Receptform des Papiers immer erheblich und bildet ein entferntes Indicium wider den Inculpaten.

Weit wichtiger sind aber

3) die aus dem Inhalte des Billets entspringenden Anzeigen der Identität desselben. Es ergibt sich nemlich,

a) daß das Billet eine der Anfrage des Freyeisen vollkommen entsprechende Antwort enthält. Denn daß Freyeisen und die übrigen Geflüchteten den Thoma nach Frankfurt geschickt hatten, um über den Stand der Angelegenheiten des Sectionswesens und der Untersuchung wegen des 2. Mai Nachricht zu holen, welche keinem Brief anvertraut werden konnten, ist nicht zu bezweifeln. Seine Versicherung, daß er in dem nicht genügend verschlossenen Brief die Anfrage gelesen habe, wie die Sachen stünden und ob noch fortgearbeitet werde? so wie daß er zugleich den mündlichen Auftrag gehabt habe, Bunsen zu sagen, daß sie sich bereit halten sollten, und daß dies der Zweck seiner Sendung gewesen sey, ist daher schon an sich sehr glaublich. Auch enthielt ja der von Thoma mitgebrachte Brief an Rabenau die nemliche Frage, welche überdies mit einer gleichen Anfrage in dem bei den Acten be-

findlichen Briefe aus Niedau und Biel übereinstimmt. Und welche Wichtigkeit die geflüchteten Vereinsglieder auf die Mission des Thoma legten; ergibt sich theils aus dem eben gedachten, wahrscheinlich von George Rottenstein geschriebenen Briefe, theils aus einem Briefe Vogts an seine Mutter.

In ersterem wird gefragt: „was hat der Nassauer“ (nemlich Thoma) „für Briefe und Aufträge (bei Lamas Bru„der zu erfahren) mitgenommen und sind vielleicht schon „Untersuchungen deswegen eingeleitet?“

Und in Vogts Brief heißt es: „schreibe mir auch, ob „derjenige aus der Schweiz bei Euch war, wo nicht, „so ist er arretirt worden.“

Auf jene Erkundigungen gibt nun das Billet über alle Punkte in gedrängter Kürze die verlangte Auskunft, und zwar zum Theil dieselbe, welche der Inculpat dem Thoma mündlich gegeben zu haben geständig ist, nemlich in Hinsicht der von Herold gemachten Angaben und der Versuche Tempels ihm Geld abzupressen.

Nächstdem

b) beschwert sich der Verfasser des Billets über die Niederträchtigkeit derer, welche mit Aufopferung und Gefahr gerettet worden, und nun Erpressungen versuchten, wobei er Tempel nennt.

Nun ergibt sich aber aus den Briefen des Vogt an seine Mutter, daß Rottenstein, Schwab und Vogt Geld von Bunsen verlangten, und Schwabs Mutter äußerte gegen Schäfer, ihr Sohn habe geschrieben, wenn die Herrn kein Geld mehr schickten, so komme er zurück und lasse sich setzen. Auch gibt Bunsen selbst an, Tempel habe an ihn von Straßburg zwei dreimal auf ungestüme Weise um Geld geschrieben.

Hiermit stimmt also der gedachte Inhalt des Billets völlig überein.

Sodann verdient es

c) bemerkt zu werden, daß, wie sich aus dem Briefe des Freyeisen an Bunsen d. d. Aarau 12. Oct. 1834 ergibt, die Frau des ersteren, welche Kätchen heißt, zwischen beiden die Katze genannt wurde, welches jedoch dem Thoma seiner bestimmten und glaublichen Versicherung nach ganz unbekannt war. Nun heißt es aber am Schlusse des Billets: „Streichle mir die alte Katze.“

Auf ähnliche Weise stimmen

d) die ferneren Worte: „Mein Ungezlefer ist wohl,“ zu dem von Bunsen, seiner eignen Angabe nach, dem Thoma mündlich ertheilten Auftrage dem Freyeisen zu sagen, seine Bälge seyen wohl.

Das bisher Ausgeführte wird ferner

4) durch die von Seiten des Thoma und Rabenau aus Veranlassung der Sendung des ersteren nach Frankfurt mit dem Inculpaten statt gefundenen Unterredungen, bestätigt.

Rabenau, für welchen Thoma gleichfalls einen Brief von Freyeisen überbracht hatte, sagt nemlich: er habe sich bei Bunsen darüber aufgehalten, daß Freyeisen den Menschen aus der Schweiz daher geschickt habe, um sich zu erkundigen, ob die Sache noch im Gange sey.

Auch gibt Bunsen an, er habe Thoma erzählt, daß seitdem Ernst Herold verhaftet gewesen, mehrere Personen wegen seiner und des Dr. Jucho abgehört worden und Arrestationen vorgefallen seyen.

Eine weitere Bestätigung erhält alles dieses

5) durch die offenbare Grundlosigkeit der von Seiten des Dr. Bunsen wider die Aechtheit des oftgedachten

Billets vorgebrachten Ausflüchte. Um diese gehörig zu würdigen muß man zunächst wissen, daß Bunsen durch die Wittwe Rüger von der am 25. Oct. geschehenen gefänglichen Einbringung des Thoma alsbald unterrichtet wurde, wobei auch unter ihnen davon die Rede war, daß das demselben von Bunsen mitgegebene Billet in das Unterfutter des Stiefels genäht sey. Derselbe konnte sich also wohl vorstellen, daß bei Thoma sein Billet gefunden worden sey, und hatte mithin bis zum 4. Nov., wo er zuerst vernommen wurde, hinreichende Zeit, sich auf eine Erklärung über das Billet vorzubereiten. Gleichwohl sind die Ausflüchte, wodurch er die verweigerte Anerkennung zu beschönigen sucht, so übel ersonnen, daß deren Unhaltbarkeit alsbald ins Auge springt.

Er gibt nemlich vor, daß er dem Thoma, da dieser den Rückweg nach der Schweiz über Straßburg nehmen wollen, ein in Receptform geschnittenes Zettelchen, an einen gewissen Hornus, Capitain von der Nationalgarde daselbst, mitgegeben, worin er diesem geschrieben habe: da er in Frankfurt beobachtet werde, so möge er einen sich zu Straßburg aufhaltenden Tempel, welcher schon mehrmals an ihn um Geld geschrieben und mit Wiederholung gedroht habe, bestimmen, dergleichen Briefe an ihn nicht abgehen zu lassen. Zugleich möge er sich aber nach der Person und den Umständen des Tempel erkundigen, indem er, Bunsen, falls derselbe würdig und bedürftig sey, für ihn thun wolle was er könne. Den Hornus kenne er nicht persönlich, sondern daher, daß Georg Rottenstein einmal durch seine Frau ihm ein Zeugniß des Capitain Hornus zugeschickt habe, worin das Gerücht widerlegt worden, als ob Freyeisen und Rottenstein die dort ankommenden Flüchtlinge auszögen. Auch habe er gehört, daß Hornus sich der Ausgewanderten thätig

annehme. Den ihm vorgelegten bei Thoma gefundenen Zettel habe er hingegen nicht geschrieben, wenn gleich seine Handschrift darin auf das täuschendste nachgeahmt sey. Vermuthlich rühre solches von einer Parthei her, die ihm auf alle mögliche Weise zu schaden trachte. In einem späteren Verhör sagt er: für den Verfasser des Zettels müsse er vorerst den Thoma halten. Dann fügt er hinzu: „Ob „und wie er aber mit Andern zusammenhängt, darüber weiß „ich nichts anzugeben. Meine Vermuthung war und ist „noch, daß mich eine sogenannte liberale Parthei, die ich „aber nur eine Cravallparthei nennen kann, in ihre Plane „ziehen wollte.“ Auf die ihm deshalb vorgelegte Frage: wie dann dieses durch das Billet möglich gemacht werden können? antwortet er nach langem Besinnen und Zögern: „Ich habe mich falsch ausgedrückt. Ich wollte sagen, „daß dieser Brief vielleicht deswegen fabricirt worden, da- „mit ich mehr in die Hände jener Parthei gegeben sey.“ Auf die weitere Frage, wie dies möglich sey? fügt er hinzu: „Bei der täuschendsten Nachahmung meiner Handschrift „konnte jene Parthei meine Verhaftung, sobald jener Zettel „in die Hände der Behörde falle, voraussetzen, und hoffte „vielleicht durch diese eine Annäherung mit den Personen, „die mir befreundet sind und mich lieb haben, vielleicht zu „einem Befreiungsversuch oder zu etwas dergleichen vermö- „gen zu können und auf diese Art sich zu verstärken. Auch „will ich noch bemerken, daß vielleicht jener Zettel dazu „dienen soll, ihn bei solchen vorzuzeigen, denen meine Hand- „schrift bekannt ist, und dieselben dadurch ebenfalls zum „Anschluß an jene Parthei zu bewegen, zu welchem Ende „ihr freilich der von mir an Hornus gerichtete Brief nicht „hingereicht haben würde.“

Als man ihn nun darauf aufmerksam macht, daß diese

Erklärung zu der früher geäußerten Vermuthung nicht passe, erwidert er, das sehe er nicht ein und fügt hinzu, damals sey es nur eine hingeworfene Idee gewesen, welche er jetzt ausführlicher und genauer behandelt habe.

In diesem Vertheidigungssystem liegen nun aber die auffallendsten Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüche. Denn

a) er will seinem intimen Freunde Freyeisen auf den durch einen vertrauten Emissair ihm aus der Schweiz überbrachten Brief nicht geantwortet, dagegen aber dem nach der Schweiz zurückkehrenden Thoma, welcher über Straßburg gehen wollte, an einen ihm unbekannten Mann, ein in Receptform geschnittenes Zettelchen dahin mitgegeben haben, von welchem er gar nicht wußte, ob er den Tempel kenne und in der Lage sey, denselben von fernerem Briefschreiben abzuhalten?! Man fand auch

b) keinen Brief an Hornus bei Thoma, während kein Grund ersichtlich ist, warum er denselben hätte unterdrücken sollen, selbst falls ihm von jemand Anderem der fragliche Zettel mitgegeben worden wäre. Und welches sollte dann

c) der Beweggrund zu der vorgeblichen Fälschung seyn? Hätte Bunsen die Vermuthung geäußert, daß man durch Fabrikation des Zettels habe wider ihn einen Beweis seiner Theilnahme an geheimen Verbindungen in die Hände der Obrigkeit liefern und dadurch seine Verhaftung bewirken wollen, so hätte dies doch wenigstens einigen Schein. Wenn er hingegen vermuthet, daß die angebliche Fälschung von der liberalen Parthei, zu welcher er doch unstreitig gehörte, ausgegangen sey, so hat dies keinen Sinn, und eine unzusammenhängenden Erläuterungen dieser Ansicht tragen das Gepräge der großen Verlegenheit, worin er sich

befand, so offenbar an sich, daß es überflüssig ist dieses erst noch nachzuweisen. Wie sollte man ferner,

d) da Thoma ohne Paß war und sich daher in Frankfurt ziemlich verborgen aufhielt, annehmen können, daß derselbe in die Hände einer dem Inculpaten feindlichen Parthei gekommen, und als Mittel diesen zu verderben benutzt worden sey, und wie ließ sich ferner voraussehen, daß Thoma, welcher unangetastet aus der Schweiz nach Frankfurt gekommen war, auf dem Rückwege auf Veranlassung der Centralbundesbehörde verhaftet werden würde?

Wie sollte endlich

e) der vorgebliche Falsarius die erforderlichen Mittel einer so sehr gelungenen Fälschung zu seiner Verfügung gehabt haben? Es bedurfte nemlich hierzu theils eines Streifens von Bunsens Receptpapier, theils einer nur durch das sorgfältigste Studium und durch lange Uebung erreichbaren Geschicklichkeit die Handschrift desselben auf eine so auffallend täuschende Weise nachzuahmen, welche aber jedenfalls dem Thoma, der nach seiner bei den Acten befindlichen Handschrift, ein Stümper im Schreiben ist, durchaus mangelte, theils einer sehr genauen Kenntniß der Verhältnisse, insbesondere, daß Ernst Herold gegen Bunsen und Jucho ausgesagt hatte, daß Bunsen jeden Augenblick seine Verhaftung befürchten müsse, daß gegen ihn Erpressungen erfolgt oder doch versucht worden seyen, daß Tempel ihn jetzt wieder bedroht habe, daß der Dr. Jucho Joch heiße und daß Freyeisens Frau von Bunsen die alte Katze genannt werde.

Vergleicht man nun mit dem oben dargestellten bündigen Beweise der Aechtheit des fraglichen Billets die vorstehende Prüfung der dagegen vorgebrachten Ausflucht, so liefert diese vielmehr noch einen neuen Beweis der Aecht-

heit des fraglichen Billets. Es bleibt daher nicht der geringste Zweifel übrig, und es ist als vollständig erwiesen zu betrachten, daß der Dr. Bunsen das Billet wirklich geschrieben und dem Thoma eingehändigt hat.

Fragt man nun, die Aechtheit desselben und also die formelle volle Beweiskraft wider dessen Verfasser vorausgesetzt,

II. was es seinem Inhalte nach gegen den Inculpaten beweise, so ergibt schon die bloße Einsicht des Billets, wenn man dabei den Verfasser so wie denjenigen, an welchen es geschrieben wurde, ins Auge faßt, daß es ein außergerichtliches Geständniß der thätigen Theilnahme des Dr. Bunsen an der Union oder dem Männerbunde enthält.

Denn es kann weder einem Zweifel unterliegen, daß unter den durch E. H. (Ernst Herold) ins Versorgungshaus (die Constablerwache) gebrachten Masse der wackersten J. J. die verhafteten Glieder der Union: Rottenstein, Rabenau, Schlamp, Schäfer, Beringer, Funk u. s. w. zu verstehen sind; es ist erwiesen, daß die unter Aufopferung und Gefahr geretteten (G. Rottenstein, Justus Schwab und Vogt) es waren, welche Erpressungen bewirkten oder versuchten; es läßt sich ferner nicht wohl bezweifeln, daß die Worte: „ich stehe jetzt beständig in der Halsbinde" sich auf die stete Besorgniß des Dr. Bunsen jeden Augenblick verhaftet und als Theilnehmer an der Union, gleich den Uebrigen, in Untersuchung gezogen zu werden, beziehen, so wie, daß die Stelle: „wir arbeiten trotz diesem ununterbrochen" rc. als Antwort auf Freyeisens Frage, die Erklärung des fortdauernden Bestandes und Wirkens der Union enthält, daß end-

lich Bunsen in den Worten: „Nun mich soll nie ein Unfall beugen, weiß ich doch was ich will und wie ich es will“ den festen Entschluß ausspricht, in dem Geiste des Männerbundes und für dessen Zweck fortwirken zu wollen.

Verbindet man nun dieses außergerichtliche, einen halben Beweis ausmachende Geständniß mit den oben §. 2—4. dargestellten Beweisgründen, so liefert beides vereinigt einen zusammengesetzten vollen Beweis der vorzüglichen Theilnahme des Dr. Bunsen an dem Männerbunde, weshalb er also deren schuldig zu erkennen ist.

§. 6.

Außerdem hat derselbe aber auch an dem Complotte zur Befreiung der Gefangenen und zwar an der Anstiftung und Vorbereitung des Befreiungsversuches Theil genommen.

Die dafür in den Acten liegenden Beweisgründe bestehen

I. zunächst in Anzeigen und zwar

A. in solchen Indicien, welche aus, dem Verbrechen vorausgehenden Thatsachen entspringen.

Dahin gehört

1) schon die eben als erwiesen dargestellte Thatsache, daß der Angeschuldigte Mitglied und zwar ein mit besonderem Ansehn begabtes Mitglied des Männerbundes war, von welchem das Complott zur Befreiung der Gefangenen ausging. Es läßt sich daher nicht annehmen, daß ein so wichtiges und die umsichtigste Vorbereitung und Leitung erforderndes Unternehmen ohne seine Mitwirkung beschlossen und eingeleitet worden seyn sollte.

Nächstdem

2) liegt ein besonderer Beweggrund vor, welcher den Dr. Bunsen zur Anstiftung des Complotts zur Befreiung der Gefangenen bestimmen konnte.

Sein Bruder, der Dr. Gustav Bunsen, war nemlich einer der Rädelsführer bei dem Attentate am 3. April 1833, und er selbst hielt denselben, seiner eignen Angabe zufolge, für den Verführer der daran Theil nehmenden Studenten.

Daher läßt sich bei ihm eine Geneigtheit zu jenem Verbrechen aus dem doppelten Grunde voraussetzen, weil die Befreiung der Studenten theils die Untersuchung wider die Complicen seines Bruders erschweren mußte, theils damit die durch letztern ins Verderben gestürzten Studenten aus ihrer traurigen Lage herausgerissen würden. Bei keinem der vorzüglichsten Glieder des Männerbundes läßt sich ein so wichtiger besonderer Beweggrund annehmen.

Diese Anzeige wird sehr unterstützt

3) durch die vom Angeschuldigten gemachte Erklärung, daß er über die glückliche Entweichung des Studenten Lizius eine große Freude empfunden, und mehrmals öffentlich laut ausgesprochen habe, daß es ihn von Herzen freuen würde, wenn alle dort verhaftete Studenten durchgingen, da er sie alle für arme verführte junge Leute halte.

Wer ein so lebendiges Interesse an dem nemlichen früher begangenen Verbrechen bezeigt, und den Wunsch, daß dasselbe Verbrechen wieder verübt werden möge, so laut ausspricht, der ist, besonders unter Voraussetzung der oben beschriebenen Persönlichkeit des Angeschuldigten, so wie des eben gedachten Beweggrundes und der Eigenschaft desselben als vertrauter Freund derjenigen Bundesglieder, welche am eifrigsten zur Befreiung mitwirkten, nicht blos der Theil-

nahme an diesem Verbrechen, sondern auch der Anstiftung desselben höchst verdächtig.

Hiernächst ergibt es sich

4) aus Zeugnissen der Mitschuldigen, daß Bunsen sich vorher mit den thätigsten Theilnehmern über die Ausführung besprochen und berathen hat. Dafür sprechen folgende Angaben:

a) Rabenau sagt aus, Vogt und Schwab hätten ihm vor dem 2. Mai gesagt, daß Bunsen um die beabsichtigte Befreiung wisse.

b) Der Inculpat gibt selbst an, in der letzten Hälfte des April seyen Vogt und Schwab in die Brückenau gekommen, und hätten ihm gesagt, daß sie ihm etwas Wichtiges mitzutheilen hätten. Sie seyen deshalb in ein Nebenzimmer gegangen, wo ihm Vogt eröffnet habe, daß nächstertags einige Studenten befreit werden würden.

Wenn man nun bedenkt, daß Vogt und Schwab die vertrauten Werkzeuge des Angeschuldigten, er selbst aber eins der Hauptglieder des Männerbundes war, so sieht man sich zu der Annahme genöthigt, daß derselbe durch diese Mittheilung nicht etwa erst zur Kenntniß des schon lange besprochenen Complotts gelangte, sondern daß in dieser Eröffnung, zu welcher Vogt und Schwab ausdrücklich in die Brückenau kamen und mit ihm in ein Nebenzimmer gingen, vielmehr nur eine Meldung über die Fortschritte in Vorbereitung des Befreiungsplanes lag.

c) Schäfer, welcher in die Sectionsangelegenheiten sehr eingeweiht war, und sich als wahrheitliebend zeigte, sagt aus: im März 1834 sey der schmale Rottenstein mit einer Liste, worauf etwa 100 Namen gestanden, zu ihm gekommen und habe ihn eingeladen Abends um 8 Uhr in die

Gerste zu kommen, es seyen lauter vertraute Leute, welche zusammen kämen, denen Dr. Bunsen eine Mittheilung über die beabsichtigte Befreiung mehrerer Studenten machen wolle. Als er erst um 10 Uhr dorthin gekommen, habe er den Dr. Bunsen und die von ihm namentlich aufgeführten Personen (als Vogt, Schwab, Rabenau, die Rottensteine u. s. w.) angetroffen, außerdem seyen aber noch andere gewöhnliche Gäste da gewesen und Rottenstein habe ihm auf seine Frage geantwortet, es sey heute nichts zu machen und würde später etwas darüber gesagt werden.

Hierauf mag sich denn auch wohl die Aeußerung Schäfers gründen, er glaube, daß Bunsen die ganze Sache geleitet habe.

Es stimmt hiermit ferner

d) die Aussage des Rensch überein. Dieser deponirt: „Justus Schwab sagte mir eines Tages (es mag 14 „Tage vor dem 2. Mai gewesen seyn), daß ich Abends „8 Uhr in die Gerste kommen solle, es würden da viele „Liberale seyn. Ich ging allein hin und traf dort 20 bis „25 Mann von verschiedenen Sectionen. Von höheren „Liberalen bemerkte ich nur den Dr. Bunsen. Dieser „saß mit F. Rottenstein, Neudecker — so wie mit „Justus Schwab und Vogt an einem besondern „kleinen Tischchen im vorderen Wirthszimmer, und sie „sprachen ganz still zusammen. Von den übrigen „Anwesenden, die sämmtlich bestellt waren, erinnere „ich mich noch des Beringer ꝛc. — Es wurde nichts öffent„lich verhandelt, und es fragte einer den andern, warum „man versammelt sey? Als ich um 10 Uhr nach Haus „mußte, ging ich in Begleitung des J. Schwab und Tem„pel weg, die übrigen blieben noch da. Da ich den Schwab

„nach dem Zweck der Versammlung fragte, sagte er mir, „Dr. Bunsen habe dieselbe veranlaßt, um mit ih„nen den Plan der Befreiung von 6 Studenten „zu verabreden. Der Tag war damals, so viel ich „mich zu erinnern glaube, noch nicht bestimmt; doch wurde „die Art und Weise verabredet, wie die Studenten sich „herunter lassen sollten, und Schwab sagte mir auch damals „schon, wie die Zeichen mit dem Pfeifen gegeben werden „sollten, und daß Chaisen von 9—10 Uhr auf und abfah„ren würden.“

Auch gibt Herold an, daß Dr. Bunsen 500 fl. zur Befreiung der Gefangenen hergegeben habe, und Rensch will sogar wissen, daß Bunsen bei dem Unternehmen das Commando gehabt und daß er gepfiffen habe.

Durch die vom Vertheidiger geltend gemachte Behauptung des Angeschuldigten, daß er sich am Abende des 2. Mai wegen einer Verkältung schon um halbsieben Uhr zu Bette gelegt und stark geschwitzt habe, würde, ihre Wahrheit vorausgesetzt, nur so viel bewiesen werden, daß er bei Ausführung des Befreiungsplans nicht persönlich mitwirkte, während hingegen der vorliegende volle Beweis seiner Theilnahme an dem Complott dadurch um so weniger geschwächt wird, als es gar wohl seyn kann, daß er gerade deshalb so früh zu Bette ging, um sagen zu können, daß er an dem Hergange selbst nicht Theil genommen habe.

§. 7.

Zu den eben bemerkten vorausgehenden Anzeigen kommen aber

B. mehrere der Ausführung des Verbrechens nachfolgende anzeigende Thatumstände, welche sämmtlich darauf

hinweisen, daß Bunsen der Anstifter und Leiter des Befreiungscomplotts war.

In dieser Hinsicht verdient zunächst bemerkt zu werden, theils daß Vogt nach dem 2. Mai dem Dr. Bunsen erzählte, daß er einen Studenten weggetragen habe. Bunsen gibt dies selbst an, wobei er hinzufügt: „und berichtete mir noch, was ich schon wußte, daß die ganze Sache traurig ausgefallen wäre,“ theils daß man bei Bunsen zwei Exemplare der gedruckten Proclamation unter der Abschrift „Frankfurts Bürger an ihre Deutschen Mitbürger,“ fand, worin das Befreiungsunternehmen in ein sehr günstiges Licht gestellt wird.

Vorzüglich bestehen aber die nachfolgenden Indicien in mancherlei Begünstigungen, welche der Dr. Bunsen zweien besonders thätigen Theilnehmern des Complotts, nemlich dem Vogt und dem Schwab leistete.

Zu den Thatsachen, woraus diese Begünstigungen erhellen, gehört

1) der nach dem 2. Mai statt gehabte Verkehr Bunsens mit diesen beiden und deren Verwandten.

Schon am 4. Mai erhielt die Wittwe Rüger von ihrem Sohne Louis Vogt, welcher sich noch einige Zeit in Frankfurt verborgen aufhielt, durch einen Unbekannten einen Brief, worin er ihr schrieb, daß er wegen Beschuldigung der Theilnahme an Befreiung der Gefangenen nicht mehr sicher sey. Er könne ihr aber nichts Näheres darüber sagen, sie solle sich deshalb an den Dr. Bunsen wenden, der werde ihr nähere Auskunft geben. Sie ging ihrer Angabe zufolge, zu diesem, beklagte ihr Schicksal und verlangte Auskunft über ihren Sohn und wer ihn zu der Handlung verleitet habe. „Dr. Bunsen —“ so erzählt sie weiter — „sagte mir, ich solle ruhig seyn,

„mein Sohn werde versorgt werden. Derselbe „habe aus eignem Antriebe gehandelt; er habe ja auch „kein Verbrechen begangen, sondern es sey Pflicht „der Menschlichkeit Er sagte mir auch, er könne mir „darüber nichts weiter sagen, die Sache könne „man nicht Andern mittheilen u. s. w.“

Diesen letzteren Zusatz hat sie zwar in der Confrontation zurückgenommen. Es ergibt sich aber doch aus der Aussage, daß Bunsen entweder selbst den Vogt versteckt hielt, oder wenigstens dessen geheimen Aufenthaltsort kannte.

Hierauf scheint sich auch die Aeußerung Vogts in dem Briefe an seine Mutter d. d. Straßburg 6. Jul. 1834 zu beziehen, worin er sagt: „Näheres über meine Reise „von Frankfurt hierher kann ich dir nicht schreiben, da zu „bedeutende und hohe Personen dabei compromittirt werden könnten.“

Nachdem Vogt seiner Mutter gemeldet hatte, daß er glücklich nach Straßburg gekommen sey, äußerte sie in einem Briefe an ihn: „der Gute sagte mir auch, ich möchte so schnell wie möglich dir deine Sachen schicken.“ Und in einem späteren Briefe: „der G. sagte auch, wo eher wo „besser von dort (Straßburg) weg.“

Außerdem sagt Bunsen selbst aus, daß Vogts Mutter, so wie Schwabs Mutter und Schwester sich wegen der beiden an ihn gewandt hätten, woraus sich also ergibt, daß man ihn als denjenigen betrachtete, welcher von deren Lage am genauesten unterrichtet wäre, und daß man ihn zu Rath und Hülfe für besonders berufen hielt. Auch gibt Bunsen zu, daß er an Vogt und Schwab geschrieben und denselben ihren Kleinmuth vorgeworfen habe.

Daß aber Schwab und Vogt den Dr. Bunsen für verpflichtet hielten ihnen Unterstützung zu leisten, beweisen

2) ihre an denselben gemachten Geldanforderungen.

So schrieb Vogt an seine Mutter unterm 6. Jul. 1834 von Straßburg, sie mögte dem Gutchen sagen, er möge an ihn, Justus Schwab und Rottenstein einen Wechsel absenden.

Und von Colmar schrieb derselbe am 20. Oct. 1834 seiner Mutter, „auch werde ich einen Brief an den Gut„chen schreiben um Geld."

Eben so gewiß ist es,

3) daß Bunsen denselben mit Geld unterstützte und also ihren Forderungen entsprach.

So sagt die Wittwe Rüger: Bunsen habe ihr einen Brief und ein Paketchen mit Geld gebracht, mit dem Auftrage dies an ihren Sohn zu schicken.

Der Inculpat selbst gibt an, er habe der Rüger aus eignen Mitteln circa 6 Napoleond'or gegeben, um sie ihrem Sohne und dem Schwab zu schicken. Daß er ausdrücklich bemerkt, es sey solches aus eignen Mitteln geschehen, scheint darauf berechnet zu seyn, den Verdacht abzuwenden, als ob eine Bundescasse bestehe, über welche er zu verfügen habe.

Aber nicht nur die Flüchtlinge unterstützte Bunsen, sondern er suchte auch

4) der Mutter des Vogt eine Unterstützung dadurch zu gewähren, daß er sich bemühete seine Bekannten zu bewegen, ihr Fleisch bei derselben zu nehmen.

Vogt, welchem die Mutter geklagt hatte, daß es mit der Schlächterei schlecht ginge, schrieb deshalb an sie, sie möge zum Angeschuldigten gehen und ihm sagen — „er „solle so gut seyn und es den andern Herrn sagen, daß

„es ihre Schuldigkeit wäre Fleisch bei dir zu
„kaufen — — freilich sollen und müssen sie dich
„unterstützen.“

Vergleicht man diesen gebietenden Ton mit der oben gedachten in einem Briefe Schwabs an seine Mutter enthaltenen drohenden Aeußerung: „wenn ihm die Herrn kein Geld mehr schickten, so komme er zurück und lasse sich setzen“, so führt beides zu der Schlußfolge, daß der Dr. Bunsen und andere Herrn an der Spitze des Befreiungscomplotts standen, und also von Vogt und Schwab, als den am genauesten unterrichteten und thätigsten Werkzeugen, deshalb sehr compromittirt werden konnten.

Hieraus erklärt sich dann auch

5) das Bestreben des Dr. Bunsen dem Vogt und Schwab zum weiteren Fortkommen durch Verschaffung von Pässen mit dem Visa der Französischen Gesandtschaft behülflich zu seyn.

Diese mannichfaltigen von Seiten des Angeschuldigten dem Vogt und Schwab geleisteten Unterstützungen, welche zum Theil schon an sich die Eigenschaft strafbarer Begünstigungen des fraglichen Verbrechens haben, und daher schon als solche eins der wichtigsten Indicien enthalten, könnten nun zwar allerdings möglicher Weise in allgemeiner Menschenliebe und in der Bereitwilligkeit Verfolgten beizustehen, oder auch blos in der Vereinsgenossenschaft überhaupt ihre Quelle haben, unter welcher Voraussetzung sie die Eigenschaft von Indicien der Anstiftung und Leitung des Befreiungscomplotts verlieren würden. Allein die bloße Möglichkeit einer andern Erklärungsweise hat kein Gewicht, sobald eine wirkliche Ursache vorliegt, aus welcher sich eine Wirkung erklären läßt.

Stübel über den Thatbestand der Verbrechen. §. 119.

Dies ist aber hier ganz unverkennbar der Fall. Denn Vogt und Schwab waren nicht etwa wegen ihrer Theilnahme am Männerbunde, sondern wegen ihrer thätigen Mitwirkung bei Befreiung der Gefangenen entflohen, und der Grund des ihnen vom Angeschuldigten geleisteten Vorschubs bestand nicht in bloßer Mildthätigkeit, sondern in deren Ansprüchen auf die von Seiten der Anstifter und Leiter des Befreiungscomplotts, ihnen, als den vertrauten Werkzeugen, zu leistende Unterstützung, welche Ansprüche sie dann auch zu machen nicht verfehlten und damit selbst Drohungen verbanden.

Auch wird man wohl nicht etwa einwenden wollen, daß alle die gedachten Begünstigungen erst nach dem 2. Mai vorfielen und also nicht zum Beweise dienen könnten, daß der Dr. Bunsen an dem, was vor und an diesem Tage geschehen, Theil genommen habe. Denn das ist ja gerade die Natur der, der That nachfolgenden Anzeigen, daß man von ihnen, als der Wirkung, auf die That, als die Ursache zurückschließt. Der ursachliche Zusammenhang aller vorstehend aufgeführten Handlungen des Dr. Bunsen mit seiner hauptsächlichen Theilnahme an dem Complotte, insbesondere mit seiner Leitung der ihm so sehr ergebenen Vogt und Schwab, liegt aber so deutlich vor, daß die darauf gegründete Schlußfolge als vollkommen gerechtfertigt erscheint, indem das allgemeine natürliche Merkmal der Vollständigkeit des Criminalbeweises, daß es nemlich an einem haltbaren Grunde zu einer entgegengesetzten Erklärung mangelt, vollkommen zutrifft.

Zu dem hiernach vorhandenen vollen künstlichen Beweise kommt nun aber

II. noch das in dem mehrerwähnten vom Dr. Bunsen

an Freyeisen geschriebenen und dem Thoma mitgegebenen Billet enthaltene außergerichtliche Bekenntniß.

Aus demselben ergibt sich nemlich, daß der Inculpat zur Rettung der Entflohenen (Schwab und Vogt) mittelst großer Aufopferung und Gefahr wenigstens mitgewirkt hat, so wie daß das, was bei der Gelegenheit zur Kenntniß der Geretteten gekommen ist, von ihnen zu Erpressungen gemißbraucht wurde.

Hält man nun dieses Geständniß mit den wichtigen, theils vorhergehenden, theils nachfolgenden Anzeigen zusammen, und zieht dabei außerdem noch dasjenige in Erwägung, was oben in Hinsicht der Rolle, welche der Dr. Bunsen als Mitglied des Männerbundes spielte, ausgeführt worden ist, so läßt sich dessen vorzügliche Theilnahme an dem Befreiungscomplotte nicht bezweifeln, welchem zufolge er deren schuldig erkannt werden mußte.

§. 8.

Es kommt also nunmehr auf Zumessung der von ihm durch beide Verbrechen verwirkten Strafe an.

Untersucht man zu diesem Ende

A. die objective Strafbarkeit, so zeigt sich hierbei eine bekannte Eigenthümlichkeit geheimer Verbindungen und Complotte, welche darin besteht, daß die Thätigkeit der Haupturheber, insbesondere der Anstifter und obern Leiter, gewöhnlich nicht äußerlich dergestalt hervortritt, daß die verbrecherischen Handlungen derselben bestimmt angegeben und nachgewiesen werden könnten, indem sie zur Ausführung des von ihnen eingeleiteten und vorbereiteten Verbrechens gewöhnlich die gemeinen Theilnehmer in Bewegung setzen.

Erlaubten es nun die Grundsätze des Deutschen Straf-

processes dem Richter, sein Urtheil auf den Totaleindruck der ganzen Untersuchung und die hieraus hervorgehende subjective Ueberzeugung zu gründen, so würde man den Dr. Bunsen für einen der Stifter des Männerbundes, für einen sehr eifrigen Beförderer der Verbreitung desselben auf junge Handwerker und auf Landleute, für den Verführer und Verderber des Vogt und Schwab, so wie für den Anstifter und Leiter des Befreiungscomplotts halten und daher die objective Strafbarkeit sehr hoch stellen müssen.

Wenn nun gleich der an eine gesetzliche Beweistheorie gebundene Richter auf einen solchen Totaleindruck das Strafurtheil nicht gründen darf, so ist doch, der obigen Ausführung zufolge, immer so viel völlig erwiesen, daß der Angeschuldigte ein mit besonderem Ansehen und Einfluß begabtes, eifriges Mitglied des Männerbundes war, so wie daß er an Entstehung und Ausführung des Complotts zur Befreiung der Gefangenen durch Anstiftung und Leitung sehr thätigen Antheil genommen hat, wonach also seine allgemeine Mitwirkung, wenn sie sich gleich im Einzelnen nicht präcisiren und daher auch im Einzelnen nicht beweisen läßt, dennoch um so mehr für sehr strafbar zu halten ist, je mächtiger der Erfahrung zufolge das Beispiel eines angesehenen Mannes auf die rohere Menge wirkt.

Zu einer bestimmteren Würdigung ist

B. die subjective Strafbarkeit geeignet, welche in zwiefacher Hinsicht auf einer sehr hohen Stufe steht, nemlich

1) in Ansehung der Klarheit der Einsicht. Der Dr. Bunsen, als ein 38jähriger und gebildeter Mann, welcher, wie die Verzeichnisse der von ihm gesammelten

Schriften zeigen, die politischen Ereignisse zum Gegenstande seines besondern Studiums machte, welchem daher die traurigen Folgen revolutionairer Verbindungen wohl bekannt waren, welcher solche sogar in Hinsicht seines Bruders, als Haupttheilnehmers an dem Attentate am 3. April 1833 durch Erfahrung kennen gelernt hatte, mußte nothwendig die Gefährlichkeit und Strafbarkeit der hochverrätherischen Verbindung und des Befreiungscomplotts in ihrer ganzen Größe einsehen und würdigen, wonach er also für sehr viel strafbarer zu halten ist, als die in jugendlichem Alter und auf einer niedrigen Bildungsstufe stehenden Handwerksgesellen.

Auch ist

2) die große Gefährlichkeit seines Willens nicht zu verkennen. Diese zeigt sich in seiner ganzen politischen Richtung und in der Beharrlichkeit, mit welcher er deren Ziel verfolgte, indem er sich weder durch den traurigen Ausgang des Befreiungscomplotts, noch durch die von Seiten Herolds über ihn und den Männerbund vor Gericht geschehenen und ihm bekannt gewordenen Eröffnungen davon abhalten ließ, wie sich solches aus seinem oftererwähnten Billet an Freyeisen deutlich ergibt. Hierin sagt er nemlich, nachdem er die von Herold gemachten Angaben und die erfolgte Verhaftung vieler Glieder des Männerbundes gemeldet hat: „wir arbeiten trotz diesem ununterbrochen," und fügt dann hinzu: „Nun, mich soll nie ein Unfall beugen; weiß ich doch was ich will, und wie ich es will."

Indem er also hierdurch den unerschütterlichen Vorsatz ausspricht auf der betretenen strafbaren Bahn unwandelbar fortzuschreiten, legt er eine große Festigkeit seines ver-

brecherischen Willens an den Tag, durch welche seine Straf=barkeit sehr erhöht wird.

Nach diesem Allen konnte keine geringere als eine vierjährige Zuchthausstrafe gegen ihn erkannt werden. Zwar ist es gewiß, daß diese Strafart für ihn weit schwerer und nachtheiliger ist, als für seine Mitschul=digen aus dem Stande der Handwerker. Allein es würde gegen die Strafgerechtigkeit verstoßen, wenn gerade der gefährlichste und strafbarste unter den Mitschuldigen mit ei=ner milderen Strafart belegt werden sollte. Auch ist auf die größern Nachtheile, welche die Zuchthausstrafe, vermöge seiner besonderen Verhältnisse für ihn hat, bei Bestimmung der Dauer derselben von uns Rücksicht genommen worden.

III. Litteratus Friedrich Funck.

§. 1.

Der Bürger und Litteratus Friedrich Funck, 31 Jahr alt, ist der Theilnahme an der hochverrätherischen Verbindung des s. g. Männerbundes und der Verbreitung revolutionairer Schriften angeschuldigt. Beide Anschuldigungen werden von demselben beharrlich abgeleugnet, weshalb es nöthig ist, die in den Untersu=chungsacten enthaltenen Beweisgründe aus denselben voll=ständig hervorzusuchen, sorgfältig zu prüfen und geordnet zusammenzustellen. Indem wir hierbei mit der ihm an=geschuldigten Theilnahme an dem s. g. Männerbunde den Anfang machen, beziehen wir uns, wegen des Daseyns, der rechtlichen Natur und der Strafbarkeit dieses Verbre=chens, zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen, hier=durch ausdrücklich auf den allgemeinen Theil der Ur=theilsgründe.

A. Darstellung und Prüfung der Beweisgründe hinsichtlich der Theilnahme am s. g. Männerbunde.

§. 2.

1. Politische Ansichten und Richtung des Angeschuldigten.

Die Natur geheimer Verbindungen bringt es, da deren Glieder sich gegenseitig durch Eid oder Ehrenwort zur Verschwiegenheit verpflichten, mit sich, daß die Theilnehmer derselben gewöhnlich nicht auf dem Wege des directen Beweises, sondern meist nur durch Anzeigen ausgemittelt werden können. Da es sich nun hier von einer geheimen politischen Verbindung handelt, so ist es vor allen Dingen nöthig, die politische Ansicht und Richtung des Angeschuldigten ins Auge zu fassen, indem diese auf eine richtige Würdigung der sich etwa wider ihn ergebenden Anzeigen sowohl, als der vorgebrachten Vertheidigungsgründe von großem Einflusse ist.

Nun unterliegt es aber keinem Zweifel, daß der Angeschuldigte ganz entschieden zur Classe der s. g. Ultraliberalen und zwar insbesondere derjenigen gehört, welche die Volkssouverainität predigen, und unter der Formel „Wiedergeburt des Deutschen Vaterlandes“ die Einführung einer allgemeinen Deutschen Republik als höchstes Ideal einer Staatsverfassung und als das Ziel ihres Strebens aufstellen.

Den Beweis dieser Thatsache liefern

1) die vielen politischen Zeit- und Flugschriften, welche Funck theils allein, theils mit seinen Freunden und politischen Glaubensgenossen Freyeisen und Sauerwein, und zwar zum Theil mit Umgehung der

Censur herausgab, als: der Eulenspiegel, der neue Eulenspiegel, die Deutsche Volkshalle, die Fackel, Ecksteine, Scherz und Ernst, Zeitspiegel, Zeitlosen, Empfang der Polen in Frankfurt u. a. m.

Alle diese Schriften enthalten, mehr oder weniger, Proben des Bestrebens, die Fürsten und die Deutsche Bundesversammlung herabzuwürdigen, Unzufriedenheit mit den bestehenden Staatseinrichtungen an den Tag zu legen und zu verbreiten, und die Unterthanen gegen die Obrigkeit aufzubringen.

Sehr bestimmt findet sich das oben gedachte Ziel in dem Eulenspiegel vom 14. Jun. 1832. S. 74. unter der Rubrick „der Vaterlandsverein" ausgesprochen. Hierin wird nemlich als Zweck dieses Vereins, die Wiedergeburt Deutschlands aufgestellt, und diese dahin erklärt: durchgreifende Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes, und als Hauptziel dieser Verbesserung: Wiederherstellung der Einheit des zerrissenen Vaterlandes, wonach also diese Schriften in sofern mit Recht als revolutionair bezeichnet werden.

Die große Beharrlichkeit, mit welcher der Angeschuldigte seine politischen Ansichten zu verbreiten suchte, ergibt sich aber nicht blos aus der Zahl der rasch aufeinander folgenden Schriften, sondern

2) auch daraus, daß er nicht nur den Verboten mehrerer der Schriften trotzte, sondern auch durch die ergangenen Warnungen und erkannten Strafen sich nicht von Herausgabe ähnlicher Schriften abhalten ließ.

Derselbe wurde nemlich, in Folge der Senatsbeschlüsse vom 2. und 19. Jun. 1832 von dem Policeiamte verwarnt, daß er sich aller die Sicherheit und Ruhe von Deutschland gefährdenden Artikel in fremden Zeitblättern,

so wie aller Druckschriften der Art, auch wenn solche am Druckorte der Censur unterlägen, zu enthalten habe.

Da diese Warnung fruchtlos blieb, indem Funck in der Deutschen Volkshalle verschiedene Artikel erscheinen ließ, welche darauf gerichtet schienen, Haß und Mißtrauen gegen die Regierungen des Deutschen Bundes zu erwecken, so wurde derselbe durch Erkenntniß des Policeiamtes vom 17. Sept. 1832 in eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe verurtheilt.

Die von Seiten Funcks hiergegen ergriffene Berufung hatte zwar die Folge, daß derselbe durch ein reformatorisches Urtheil der Juristenfacultät zu Tübingen vom 26. April 1833 hauptsächlich aus dem Grunde, weil die fraglichen Blätter der Volkshalle mit Genehmigung der Censurbehörde des Druckortes erschienen waren, von der ihm zuerkannten Strafe freigesprochen wurde;

Urtheile und Entscheidungsgründe in Betreff der Deutschen Volkshalle. Offenbach 1833.

allein schon kurz nach Eröffnung jenes Straferkenntnisses vom 17. Sept. wurde Funck bereits am 8. Oct. 1832 wegen der in seiner Flugschrift „die Fackel“ unter den Ueberschriften „das neue Deutschland“ und „Nicht müde werden“ enthaltenen Aufsätze von neuem in Untersuchung gezogen, indem er theils des Versuchs der Aufruhrstiftung, theils schwerer Ehrenkränkung gegen den Deutschen Bund und einzelne Bundesregierungen angeschuldigt wurde.

Durch das deshalb ergangene gleichfalls von Tübingen eingeholte und am 26. April 1833 eröffnete Erkenntniß wurde Funck wegen schwerer Ehrenkränkung mittelst Pasquills, unter Einrechnung eines Theiles seines Untersuchungsarrestes, noch zu fünfmonatlicher Gefäng-

nißstrafe, jedoch mit Vorbehalt seiner Ehre verurtheilt. In den Entscheidungsgründen zu diesem Urtheile wird es zwar anerkannt, daß die Tendenz der in der Fackel enthaltenen Aufsätze revolutionair und ihr Ton so wie ihre Haltung überall neckend und spöttelnd gegen die Deutschen Regierungen sey, daß solche jedoch nicht als Verbrechen betrachtet werden könnten. Die Verurtheilung wegen Pasquills wurde aber darin auf folgende Stellen des Aufsatzes „Nicht müde werden“ gestützt:

„da regte sich auf einmal der Deutsche Bund, der
„lange geschlafen. Das immer heller werdende Licht blen=
„dete seine Augen, er schüttelte sich empor; Oesterreichs
„und Preussens waffengerüstete Hände winkten, und
„er gab Lebenszeichen, daß er noch immer bereit sey,
„der Deutschen Nation das Brandmal der
„Entehrung aufzudrücken. Finsterniß soll
„sich über alle Deutsche Gauen hin verbreiten.
„Ewige Nacht soll herrschen über den Deut=
„schen Stämmen. Die Thatkraft soll gefesselt
„bleiben. Der Geist soll elendig verkrüppeln,
„damit der Mensch leichter der Willkür ge=
„horche und noch die Ruthe küsse, die ihn
„schlägt. Ein despotischer Geist soll sich über=
„all festranken und die Volkskraft tödtlich
„umschlingen. Die Freiheit, die Ehre, die
„Nationalität, ja das Leben der Deutschen
„will man an den Abgrund führen, der Volks=
„souverainität überall den Todesstoß geben. —
„Sie (die Bundesbeschlüsse) zeigen, daß die welche
„von oben Heil erwarten betrogen sind. Sie
„überzeugen, daß ein besserer Zustand in
„Deutschland nur aus dem Volke selbst hervor=

„gehen kann. Sie beweisen, daß die soge-
„nannten Constitutionen nur betrügerische
„Papiere sind, Spielkarten in den Händen
„der Fürsten. Sie öffnen dem Volke die Au-
„gen und machen ihm klar, daß nur eine durch-
„greifende politische Reform eine glückliche
„Zukunft verbürgt."

Auf die gegen dieses Erkenntniß ergriffene weitere Vertheidigung erfolgte jedoch ein von Leipzig eingeholtes bestätigendes Urtheil.

Die Untersuchungssache in Betreff der Fackel. Offenbach 1833.

Der Angeschuldigte hat außerdem

3) selbst noch in gegenwärtiger Untersuchung seine revolutionaire politische Ansicht ausgesprochen. Als er nemlich aufgefordert wurde, über eine Stelle seines Eulenspiegels, worin bewaffneter Widerstand gegen obrigkeitliche Anordnungen in gewissen Fällen gebilligt wird, sich näher zu erklären, antwortet er:

„Wenn obrigkeitliche Anordnungen so viel sind als Macht-
„sprüche und Willkür, welche an die Stelle des Gesetzes
„tritt, dann kann ich wirklich nicht begreifen, wie
„man den bewaffneten Widerstand gegen solche
„obrigkeitliche Anordnungen im Geringsten
„mißbilligen kann. Hr von Haller in seiner Re-
„stauration der Staatswissenschaft hat dies wenigstens
„nicht gethan."

Und auf die weitere Frage: wer dann über die Statthaftigkeit des bewaffneten Widerstandes in einem jeden Fall entscheiden solle? erwidert derselbe: Man könne ihm zwar die Auflösung dieses Räthsels nicht zumuthen, doch wolle

er eine solche versuchen, und erklärt nun: Meine Antwort würde lauten:

„diejenigen, welche stark genug sind einen sol„chen Widerstand mit Erfolg zu leisten.“

Die aus den bisher angeführten Thatsachen evident hervorgehende, ganz bestimmte politische Ansicht und Richtung des Angeschuldigten wirft als ein allgemeines Indicium der ihm beigemessenen politischen Verbrechen, auf die einzelnen anzeigenden Thatsachen helles Licht und ist bei deren Würdigung im Auge zu behalten.

§. 3.

2. Theilnahme des Angeschuldigten am Vaterlandsvereine.

Daß der Angeschuldigte Mitglied des Vaterlandsvereins war, hat er eingestanden.

Ueber die Beschaffenheit dieses s. g. Vaterlandsvereins, Preßvereins oder vaterländischen Preßvereins gibt Funck selbst in seinem Eulenspiegel vom 7. und 14. Jun. 1832. S. 67. u. 74. einige Auskunft.

Man ersieht daraus, daß der Verein, dessen Centralcomité zu Zweibrücken war, damals schon längere Zeit bestanden hatte, daß bereits Verbote, Drohungen und Warnungen gegen denselben ergangen waren, daß der Zweck des Vereins die Widergeburt Deutschlands war, daß man zu den Mitteln hauptsächlich die möglichste allen Machtsprüchen trotzende Verbreitung freier Schriften, „das lebendige Wort“ in den öfter zu veranstaltenden Volksversammlungen zählte, daß zur Erlangung der hierzu erforderlichen Geldmittel freiwillige Beiträge geleistet wurden, daß jedes Mitglied verpflichtet war, dem Vereine immer neue Mitglieder zu

gewinnen, und denselben dergestalt zu verbreiten, daß zwischen den einander benachbarten Städten kein Dorf, kein Weiler sey, in welchem sich nicht wenigstens Ein Mitglied des Vaterlandsvereins befinde, daß, um sich offener Gewalt mit den Waffen entgegensetzen zu können, die Bewaffnung der Bürger für unerläßlich geachtet sey, daß endlich, um Raschheit und Ordnung zu erreichen, ein lebendiger Zusammenhang zwischen den Vereinen benachbarter Orte, und aller einzelnen Vereine mit dem Vorstande des Gesammtvereins erfordert werde.

Es ist nicht zu verkennen, daß dieselben Ideen und Einrichtungen sich in den oben mitgetheilten Statuten des Männerbundes im Wesentlichen wieder finden. Auch hierin wird der Zweck der Union in Beförderung des Wiederauflebens des allgemeinen Deutschen Vaterlandes gesetzt, die Glieder werden zum Stillschweigen, zur Entrichtung von Beiträgen und zur Bildung neuer Vereine verpflichtet, und dem Präsidenten jeder Section wird es zur Pflicht gemacht, sich mit dem Präsidenten der Serie in Verbindung zu setzen. Auch wurden durch die Union politische Schriften verbreitet, auf die Bewohner der benachbarten Dörfer eingewirkt, und die Glieder im Gebrauche der Waffen geübt.

Da es nun gewiß ist, daß zur Zeit des Hambachfestes bereits ein Vaterlandsverein zu Frankfurt bestand, an dessen Spitze nach der eignen Angabe des Angeschuldigten sich sechs bis zehn Glieder befanden, so läßt sich es nicht bezweifeln, daß der s. g. Männerbund aus dem vaterländischen Preßverein hervorging, indem er nur in einer bestimmteren Organisirung, so wie in Ausdehnung desselben auf Handwerksgesellen und Landleute bestand, wo-

nach also dasjenige was im allgemeinen Theile der Urtheilsgründe über die Entstehung des Männerbundes nur hypotetisch geäußert wurde, nunmehr, vermöge der erst später eingegangenen Acten der Untersuchung wider den Litteratus Funck, als ausgemacht zu betrachten ist.

Aus dieser ganz unverkennbaren Entstehung des Männerbundes aus dem Vaterlandsvereine und der in Hinsicht aller wesentlichen Puncte vorhandenen Einheit beider, entspringt nun eine sehr nahe und starke Anzeige, daß Funck, als geständliches Mitglied des Vaterlandsvereins, als warmer Lobpreiser und eifriger Beförderer desselben, gewiß auch Mitglied des daraus hervorgegangenen und in der That damit identischen Männerbundes war. Da es an jedem vernünftigen Grunde fehlt, welcher das Gegentheil annehmen ließe, so wäre diese Anzeige in Verbindung mit dem im vorigen §. aufgestellten allgemeinen Indicium wohl schon hinreichend, um einen an volle Gewißheit grenzenden Anschuldigungsbeweis zu bilden.

Es kommen aber noch mehrere zum Theil eben so wichtige Anzeigen hinzu.

§. 4.

3. Besuchen des Hambacher Festes und Benehmen dabei.

Das Besuchen des bekannten, am 27. Mai 1832 auf dem Schlosse Hambach bei Neustadt an der Haard, hauptsächlich durch das Centralcomité des Vaterlandsvereins veranlaßten Festes, würde an sich betrachtet nur einen neuen Beweis der oben erwähnten politischen Ansichten Funcks liefern. Allein die Eigenschaft, in welcher er dabei auftrat, und die Weise, wie er sich dort benahm, erzeugen ein neues wirksames Indicium seiner eifrigen thätigen

Theilnahme an der geheimen revolutionairen Verbindung des Vaterlandsvereins und des später daraus hervorgegangenen Männerbundes.

Was nemlich

1) die Eigenschaft, worin er bei dem Feste erschien, anlangt, so trat er als Deputirter und Repräsentant des vaterländischen Preßvereins zu Frankfurt auf. Denn in der von Dr. Wirth herausgegebenen Beschreibung des Nationalfestes zu Hambach. Hft. 1. S. 48. wird gesagt, daß Funck aus Frankfurt an Wirth „im Namen mehrerer Patrioten dortselbst ein Deutsches Schwert als Ehrengeschenk überreicht habe;“ und S. 28. heißt es: „Die Stadt Frankfurt hatte unter den Anwesenden „folgende Karte vertheilen lassen: „„An die auf dem Ham„„bachfest anwesenden Deutschen einen Bruderkuß von al„„len Gleichgesinnten in Frankfurt a/M., welche dem „„Feste nicht beiwohnen können.““

Daß aber unter den „mehreren Patrioten“ und „allen Gleichgesinnten“ der zu Frankfurt bestehende vaterländische Preßverein zu verstehen sey, ist nicht allein nach den Umständen, da das ganze Fest von dem Vaterlandsvereine ausging, vorauszusetzen, sondern der zu Berlin verhaftete Stud. Brüggemann versichert auch zu Hambach gehört zu haben, daß dem Dr. Wirth das Schwert von Funck im Namen des Frankfurter Preßvereins überreicht worden sey, und Funck selbst sagt in seinem Eulenspiegel vom 14. Juni 1832 S. 80. in der Schilderung, welche er an dieser Stelle von Wirth macht, „— es war ein recht „glücklicher Gedanke von Herold, ihm ein Schwert als „Ehrengeschenk widmen zu lassen.“ Da nun Herold den Acten zufolge ein sehr eingeweihtes und eifriges Mitglied der zu Frankfurt bestandenen geheimen Verbindung war,

so liefert die eben gedachte Aeußerung einen neuen Beweis, daß das Geschenk von dieser Verbindung ausging.

Es ist sodann

2) nicht zu verkennen, daß Funck bei dem Feste durch seine Erscheinung Aufsehen machte und als ein ausgezeichnetes Mitglied des Vaterlandsvereins eines gewissen Ansehens genoß. Dies zeigt sich zunächst schon in dem Umstande, daß er in dem großem Zuge, welcher sich von Neustadt a/H. nach der Hambacher Schloßruine bewegte, in s. g. altdeutsche Tracht gekleidet und das Schwert tragend, einzeln eine besondere Stelle einnahm.

Vorzüglich ergibt sich solches aber aus seiner Theilnahme an der am 28. Mai im Schoppmanschen Hause statt gefundenen Berathung. Es war nemlich verabredet worden, daß man sich an dem auf das Hambacher Fest folgenden Tage im Schießhause zu Neustadt versammeln wolle, um sich über eine bleibende Einrichtung zur Beförderung der beabsichtigten Wiedergeburt Deutschlands, insbesondere über Maßregeln zum Schutz der freien Presse gegen die Verbote der Bundesversammlung zu vereinigen. Da es aber hierbei sehr tumultuarisch herging, so versammelten sich 18 bis 19 der angesehenern Glieder als ein Ausschuß, zum Theil hierzu besonders gewählt, im Hause des Deputirten Schoppmann, namentlich Wirth, Schüler, Savoye, Siebenpfeiffer, v. Rauschenplatt, Stromeyer, Brüggemann, Cornelius, Strecker, Hütlin und Delisle (beide aus Constanz) Meyer, Huda, Lobauer, Hallauer, Berchelmann, Funck und Benedey, diese letzteren beide jedoch so wie Lohbauer und Delisle nicht als Deputirte. Als nun unter den hier Versammelten eine große Meinungsverschiedenheit herrschte, insbesondere über die Frage, ob man sich auf

eine definitive Organisation des Vaterlandsvereins beschränken, oder sich alsbald offen als permanenten Ausschuß, als provisorische Regierung Deutschlands constituiren wolle? soll, nach der Aussage des Stud. Brüggemann, Funck geäußert haben, daß er Klarheit darüber verlange, ob es sofort zur Revolution kommen solle, als in welchem Falle man bleiben müsse, während, wenn es nicht dazu kommen solle, das Bleiben so Weniger und das Reden darüber thöricht seyn würde.

Beruht nun gleich diese letztere Thatsache blos auf der Aussage Brüggemanns, so hat sich dieser doch in der Untersuchung sehr aufrichtig bewiesen, und sagt auch zu Gunsten Funcks aus, daß sich derselbe gegen das Permanenterklären ausgesprochen habe; es kommt aber hier auch nicht sowohl auf dasjenige an, was Funck bei der Gelegenheit erklärt haben mag, als vielmehr auf die von ihm in Abrede gestellte Anwesenheit bei der im Schoppmannschen Hause gehaltenen Versammlung und Berathung von Coryphäen des vaterländischen Preßvereins. Diese Anwesenheit wird aber von Cornelius und Brüggemann bestimmt und umständlich bezeugt und dieses Zeugniß durch die Thatsache unterstützt, daß Funck als politischer Schriftsteller im Sinne des Vereins, als Deputirter des Frankfurtischen Vereins und als Ueberbringer des Ehrensäbels ohne Zweifel zur Theilnahme an der gedachten Versammlung ausgezeichneter Vereinsglieder eingeladen oder doch zugelassen wurde, so wie dadurch, daß nur ein Theilnehmer der Berathung im Stande war, einen so genauen Bericht darüber zu erstatten, wie solches von Funck in der gleich näher anzugebenden Stelle des Eulenspiegels geschah. Auch sagt ja Funck daselbst von dem, was nach der Bekanntmachung des Ergebnisses der Berathung in und bei

Neustadt weiter vorgegangen sey, könne er nicht als Augenzeuge reden, woraus also folgt, daß er der von ihm berichteten Berathung und Abstimmung beigewohnt hatte. Eine weitere Bestätigung gibt noch die Aussage des Lieutenants Metternich, daß am 28. Mai Morgens Funck ihn aufgefordert habe mit zum Deputirten Schoppmann zu gehen, wo Schüler, Savoye, Geib, Stromeyer, Siebenpfeiffer und Mehrere gewesen seyen. Da nun das Ergebniß der Berathung dahin ausfiel, daß man sich gegen die Permanenterklärung und gegen die Wahl eines neuen Centralcomités aussprach, und also die vollständigere Organisation und größere Ausbreitung des vaterländischen Preßvereins gebilligt wurde; so entspringt hieraus ein neues und wichtiges Indicium, daß Funck zu der nun im folgenden Jahre in Frankfurt zu Stande gebrachten Ausdehnung des Vaterlandsvereins auf Handwerkergesellen und Landleute mittelst des Sectionswesens thätig mitgewirkt hatte, und daher nicht blos Mitglied, sondern auch einer der Stifter und geheimen Leiter der nun in dieser Gestalt unter dem Namen des Männerbundes bestandenen Union war. Und diese Anzeige wird sehr durch den Umstand unterstützt, daß Funck das Ergebniß jener Berathung durch seinen im Eulenspiegel vom 7. Jun. 1832. S. 65 ff. abgedruckten Bericht, welchen er als von ihm verfaßt anerkennt, öffentlich bekannt machte. Hierin heißt es: das Ergebniß war folgendes:

„Man vereinigte sich in dem Entschluß, die Wiedergeburt des Vaterlandes herbeizuführen und zwar „auf gesetzlichem Wege. Als erstes Mittel zu diesem „Zweck wurde anerkannt die freie Presse; als Schutzwehr dieser der Vaterlandsverein. Diesen so viel „wie möglich auszudehnen und seine Wirksamkeit zu

„fördern verpflichteten sich Alle. Als zweites „Mittel — wurde anerkannt das lebendige Wort in „den Volksversammlungen, und man kam überein, „dem einmal gegebenen Beispiel zu folgen und dieselben öfter zu veranstalten. Unter dem Worte: „Einhaltung des gesetzlichen Weges, wurde nicht ver„standen eine Fügsamkeit gegen Machtsprüche. — — — „Bestimmt ward ausgesprochen, daß man bloßen Macht„sprüchen feierliche Verwahrungen entgegensetzen müsse, „daß man aber der offenen Gewalt, welche Gesetz „und Recht umzustürzen sich erdreiste, nicht anders be„gegnen könne, als mit den Waffen. Bewaff„nung der Bürger sey demnach unerläßlich, um die „Wiedergeburt des Vaterlandes auf gesetzlichem Wege zu „sichern."

Dieselben Ideen finden sich wesentlich auch in einem vom Dr. Siebenpfeiffer mittelst Briefes unter unbekannter Adresse d. d. Neustadt a/H. 1. Jun. 1832 nach Frankfurt geschickten, und auch Funck, so wie Freyeisen mitzutheilenden Entwurfe eines Reformvereins, worin nur noch bestimmter erklärt wird, daß durch die beabsichtigte auf Volkshoheit gestützte Grundreform eine wahrhaft demokratische Verfassung des Deutschen Gesammtvaterlandes bewirkt werden solle.

Auf jene öffentliche Verkündigung der von der Versammlung der Häupter des Vaterlandsvereins gefaßten Beschlüsse hat sich jedoch Funk nicht beschränkt, sondern ist auch eifrig bemüht gewesen, diese Beschlüsse für sein Theil zu verwirklichen, indem er nicht nur Volksversammlungen besuchte und sich sowohl der Presse als des lebendigen Wortes zur Ausbreitung des Vereins und der Ansichten desselben fleißig bediente, sondern auch

die Bewaffnung und die Uebung im Gebrauch der Waffen beförderte, und jene Ansichten unter den Landleuten zu verbreiten suchte, wie sich solches nun aus der weiteren Darstellung ergeben wird.

§. 3.

1. Theilnahme an den Volksversammlungen zu Bergen und Wilhelmsbad.

In Folge der durch die Hambacher Beschlüsse geschehenen Empfehlung von Volksversammlungen und des Gebrauchs des lebendigen Wortes, wurden bekanntlich kurz nachher an verschiedenen Orten im südlichen Deutschlande dergleichen Volksversammlungen gehalten. Funk lieferte nicht nur in seinem Eulenspiegel, besonders vom 14. 18. und 21. Jun. 1832 mehrere Aufsätze über Volksversammlungen, sondern nahm auch geständlich an mehreren derselben thätigen Antheil.

Zu letzteren gehört

1) das zu Bergen gehaltene Fest.

Funck gibt an; dasselbe sey von einer Anzahl Hanauer, insbesondere von den Candidaten Denhard und Spangenberg veranstaltet worden; der Zweck habe in Annäherung und Befreundung der Angehörigen verschiedener Deutscher Städte bestanden; es sey eine zahlreiche Versammlung von Hanauern, Frankfurtern und Ortseinwohnern gewesen; er selbst sey durch Acclamation zum Präsidenten ernannt worden; Einzelne seyen aufgetreten und hätten Trinksprüche ausgebracht oder kurze Reden gehalten. Von den Anwesenden könne er mit Bestimmtheit nur die erwähnten beiden Hanauer und den George

Fein aus Braunschweig nennen. Denhard habe der Einheit einen Trinkspruch gebracht.

2) Das Wilhelmsbader Fest am 22. Jun. 1832.

Nach einer den Acten beiliegenden amtlichen Beschreibung dieses Festes befanden sich unter den Anwesenden aus verschiedenen benachbarten Staaten, namentlich auch mehrere durch politische Umtriebe bekannte Personen: als Fein aus Braunschweig, Dr. Schulz und Advocat Reh aus Darmstadt, Förster der Herausgeber des Fuldaischen Volksblatts, Sauerwein, Brüggemann u. a. m.

Auch Funck erschien dabei und hatte beim Einfahren in Hanau eine Fahne offen in Händen.

Ob er auch zu dem Volke gesprochen hat, ist aus der gedachten Beschreibung nicht zu ersehen, indem es darin nur heißt: „Inzwischen hatten sich schon während der Tafel „verschiedene Volkssprecher (vom Balcon herab) — „hören lassen.“

§. 6.

b) Vorlesungen über Deutsche Geschichte.

Eine andere Gelegenheit das lebendige Wort für den gedachten Zweck zu gebrauchen, verschaffte sich Funck durch die Ankündigung von Vorlesungen über Deutsche Geschichte. Für das Besuchen dieser Vorlesungen, welche im goldnen Roß gehalten wurden, hatten die Zuhörer nur 24 Xr für 6 Stunden zu entrichten, durch welche geringe Entrée es also auch der ärmeren Classe, insbesondere den Handwerksburschen möglich gemacht wurde, daran Theil zu nehmen. Es erschienen etwa 400 Zuhörer und der Vortrag der Deutschen Geschichte mußte dem Angeschuldigten, welcher so eifrig und beharrlich bemüht war, seine politischen Ansichten zu verbreiten, nothwendig manche Ge-

legenheit darbieten, auch von dieser Seite auf die Zuhörer zu wirken. Zugleich wurden die Vorlesungen als ein Mittel betrachtet, die Liberalen Frankfurts kennen zu lernen.

Das Policeiamt, ohne dessen vorgängige Erlaubniß die Vorlesungen gehalten wurden, sah sich indessen veranlaßt, solche bald zu verbieten.

Es ist zwar auch ein Heft der Vorlesungen unter dem Titel:

„Gemeinfaßlicher Ueberblick der ältesten Deutschen Geschichte, von Friedrich Funck. Offenbach 1831."

im Druck erschienen. Man darf indessen wohl voraussetzen, daß nicht alles, was mündlich vorgetragen, auch mit abgedruckt worden ist, wie denn auch das Vorwort einige Censurlücken hat.

§. 7.

6. Leitung der Exercirübungen.

Es ist durch die Aussagen der Theilnehmer erwiesen, daß Funck hauptsächlich die Exercirübungen leitete, während Franz Rottenstein, welchem dafür auch jeder Theilnehmer 6 Xr zahlte, den unmittelbaren Unterricht ertheilte.

Auch hat Funck selbst solches wenigstens in so weit eingestanden, daß er angibt, unter Franz Rottenstein habe auch er die Uebungen geleitet. Außerdem gesteht er, daß er eine Liste der Theilnehmer geführt und solche verlesen habe, um die Fehlenden auszumitteln.

Nun gibt zwar Funck an, der Zweck dieser Uebungen habe seines Wissens blos darin bestanden, damit die militairpflichtigen Bürger und Bürgersöhne sich zum Stadtwehrdienste geschickt machten.

Allein abgesehen davon, daß sich unter dieser Voraussetzung nicht wohl einsehen ließe, wie gerade der Litterat Funck dazu kommen sollte, sich dem lästigen Berufe eines Exercirmeisters zum Besten der Landwehrpflichtigen ohne Vortheil und ohne allen sonstigen Zweck zu unterziehen, ist es weit natürlicher den Beweggrund zu dieser mühevollen und uneigennützigen Beschäftigung vielmehr in der, auch in seinem Programme über das Hambachfest ausgesprochenen unerläßlichen Nothwendigkeit der Bewaffnung der Bürger zu suchen.

Eulenspiegel v. 7. Jun. 1832. S. 67. Col. 2.

Diese nach allen bisher vorgetragenen Thatsachen höchst natürliche Annahme wird aber auch durch mehrere Beweisgründe zur Gewißheit erhoben. Wenn man nemlich

1) die Orte, wo die Exercirübungen gehalten wurden, in Erwägung zieht, so waren dies Schwabs Garten, sodann der Garten des Tuchbereiters Mouson und zuletzt der Hammelsgässerhof, also gerade solche Plätze, wo auch Sectionen des Männerbundes sich versammelten. Was nächstdem

2) die Personen der Theilnehmer betrifft, so ergibt sich einestheils, daß nicht etwa blos stadtwehrpflichtige Frankfurter Bürger und Bürgerssöhne, sondern auch einige fremde Handwerksgesellen daran Theil nahmen, was doch dem Angeschuldigten nicht, wie er vorgibt, unbekannt seyn konnte, da er die Listen führte; anderntheils daß sämmtliche genannte Theilnehmer an den Uebungen entweder geständig, oder überführt sind, Mitglieder einer Section des Männerbundes gewesen zu seyn, oder doch in den Acten bestimmt als solche genannt werden.

Funck selbst nennt als Theilnehmer: Freyeisen, die beiden Rottenstein, Vogt, die beiden Schwab,

Rabenau, Henrich, Mouson, Berntheusel, Schrimpf, Thomas, Beringer.

Nun läßt sich es aber doch wohl kaum denken, daß zufälliger Weise gerade nur solche Stadtwehrpflichtige an den Exercirübungen Theil genommen haben sollten, welche dem für die Bewirkung der Wiedergeburt Deutschlands errichteten Männerbunde angehörten. Man sieht sich daher zu der Annahme genöthigt, daß die Bewaffnung und die Uebung im Gebrauche der Waffen mit diesem Bunde in Beziehung stand und für dessen Zweck geschah.

Dieses wird ferner durch den Umstand bestätigt, daß

3) auch scharfe Patronen gemacht wurden, wie sich solches aus den Aussagen mehrerer Mitschuldigen ergibt.

Funck selbst erklärt sich über diesen Umstand folgendermaßen.

Auf die Frage, ob die Gesellschaft Munition besessen habe, antwortet er: „Pulver allerdings, an den Tagen wo „im Feuer exercirt wurde. Blei brauchten wir vorläufig noch nicht;“ und ferner: „Meines Wissens „hat die Gesellschaft nie und an keinem Orte scharfe Pa„tronen besessen. — Ich selbst besaß solche. — Ich mag „ungefähr 50 gehabt haben.“ Nach deren Bestimmung gefragt, erklärt er: „Zunächst um mich auf dem Schießplatz „einzuschießen, demnächst zu einem ähnlichen Zweck, zu dem „ein Bajonett auf dem Gewehr ist. — Ich habe mir nie „eine solche Gelegenheit zu deren Gebrauche deutlich ge„dacht.“ Als man ihn nun darauf hinweist, daß der Besitz anderer scharfer Patronen, als welche die Regierungsbehörde in dazu geeigneten Fällen austheile, dem Gesetz zuwider sey, antwortet er: „Mir ist ein solches Gesetz „durchaus unbekannt und sobald ein Gesetz mir nicht ver-

„bietet scharfe Patronen zu haben, so steht mir der Besitz „derselben allerdings frei.“

Hierzu kommt,

4) daß diejenigen Theilnehmer, welche das Exerciren versäumten, jedes Mal eine Geldstrafe von 6 Xr bezahlen mußten, woraus sich ergibt, daß die Theilnahme an dem Unterrichte und an den Uebungen nicht als eine Vergünstigung für die Landwehrpflichtigen, sondern als eine Pflicht der Mitglieder des Männerbundes betrachtet wurde. Daß insbesondere auch Funck selbst, nach der Aussage des Schäfer und seinem Geständniß zufolge, wenigstens zuweilen die Strafgelder einnahm, enthält einen neuen Beweis des großen Eifers, womit er auch diesen Theil der Bearbeitung der Genossen für den Zweck des Männerbundes betrieb.

Endlich geht es

5) aus den Aussagen der Mitschuldigen Schopp, Schlamp, Schäfer und Rabenau hervor, daß der Zweck der Exercirübungen dahin ging, sich bereit zu machen, um, wenn eine Revolution erfolgte, auf das erste Aufgebot erscheinen und losschlagen zu können, und wie insbesondere, nach Schäfers Zeugniß, Freyeisen und Rottenstein äußerten, damit die Sectionsmitglieder das übrige Volk unterrichten könnten.

Hiernach ist also das Vorgeben Funcks, daß seines Wissens durch die Exercirübungen die junge Mannschaft für den Landwehrdienst habe vorbereitet werden sollen, für eine völlig grundlose Ausflucht zu halten, und es ist als erwiesen zu betrachten, daß diese Bemühung desselben vielmehr in den von ihm selbst bekannt gemachten Hambacher Beschlüssen ihren Grund hatte, und sich wesentlich auf die Theilnahme am Männerbunde bezog.

§. 8.

7. Leitung der Ausflüge in die Nachbarschaft.

Es ist schon im allgemeinen Theile der Entscheidungsgründe bemerkt worden, daß die Mitglieder des Männerbundes auch Excursionen nach benachbarten Orten machten. Nach der Weise, wie es dabei herging, war deren Zweck doppelt, theils nemlich um die Genossen der Union im Marschiren zu üben, theils um sich mit den Einwohnern der Orte, insbesondere mit den Bauern in Verbindung zu setzen, indem man sie am Trinken und am Singen sogenannter Freiheitslieder Theil nehmen ließ und revolutionaire Schriften unter sie vertheilte.

Außer dem lebhaften Verkehr mit Höchst, wohin besonders ein Mal viele Mitglieder der Sectionen, welche im Hammelsgässer Hofe eingestiegen waren, zu dem s. g. liberalen Ball fuhren und wohin Flugschriften geschickt wurden, wie dann auch Höchster Einwohner einst auf Einladung zu einer Versammlung in der goldnen Gerste sich einfanden, gehören dahin besonders folgende Ausflüge:

1) Am 18. Oct. 1833 zog Funck mit einer Gesellschaft, welche aus Mitgliedern der Exercirgesellschaft bestand, und worunter sich auch einige Studenten und die Mädchen mehrerer Sectionsglieder befanden, zur Feier jenes Tages nach Bonames, wo sich in dem Gasthaus zur Gerste auch eine Anzahl Bauern zu ihnen gesellten. Hier soll nach der Aussage Schäfers ein von Sauerwein eigens für dieses Fest gedichtets Lied unter dem Namen „Sturmlied“ mit den Anfangsworten: „Wie wir dich beklagen „Deutsches Vaterland!“ welches unter die Anwesenden vertheilt wurde, gesungen worden seyn, wovon der Angeschuldigte nichts zu wissen versichert, indem er sich blos des

Singens des Uhlandschen Liedes: „Wenn heut ein seliger „Geist herniederstiege“ erinnern will.

Daß bei dieser Gelegenheit Funck und Bunsen zur Unterstützung der Familien der wegen Theilnahme an dem Attentate am 3. April 1833 verhafteten Bauern Beiträge sammelten, ergibt sich aus dem Geständnisse des Letztern.

2) Im Februar 1834 machte die s. g. Funcksche Gesellschaft, 40—70 Mann stark, mehrere Ausflüge nach benachbarten Hessischen Orten, nemlich am 2. Febr. nach Seckbach, am 9. Febr. nach Sienheim, am 23. Febr. nach Bergen und dem Heiligenstock. Am 16. Febr. befand sie sich zu Bonames. Auf dem Wege nach letzterem Orte und zurück marschirte sie 70 Mann stark in militairischer Ordnung, von Funck mit einer Streitaxt in Händen, angeführt, durch das Hessische Dorf Preungesheim, welches sie dadurch in Bewegung brachte, wodurch besondere Maßregeln zur Sicherung der dasigen Mauthstelle veranlaßt wurden.

An den Orten selbst sangen sie Freiheitslieder und zechten. Gegen die Hessischen Landleute waren sie freundlich und zuvorkommend und luden deren ein sich zu ihnen zu setzen und mit ihnen zu trinken.

Dem Schneider Henning aus Sienheim wurde bei der daselbst gehaltenen Versammlung von Einem der Frankfurter ein Blatt des Bauernconversationslexicons zugesteckt.

Auch fand man beim Schuster Zorbach zu Bergen ein Blatt des Bauernconversationslexicons, und, nach einer Mittheilung der Bundescentralbehörde vom 25. März 1834, bei Melchior Schumacher auf dem Heiligenstock, und beim Schmidt Philipp Fiesel zu Seckbach, Heines Vorrede zu seiner bekannten Schrift „Französische Zustände“ in einem besonderen Abdrucke, welcher auch die von der Censur gestrichenen Stellen enthält.

Bei der Rückkehr der Gesellschaft von Gienheim fand am neuen Thor ein Exceß statt, indem sie sich dieses Thor selbst eröffneten.

Daß an diesen Ausflügen die Glieder des zu Frankfurt bestehenden Männerbundes Theil nahmen, und daß Funck dabei der Anführer war, gibt einen neuen Beweis seiner Theilnahme an diesem Bunde und an der bedeutenden Rolle, welche er darin spielte.

Keine der bisher (§. 2—8.) aufgeführten Thatsachen steht nun aber isolirt da und keine derselben darf als einzelne Erscheinung aufgefaßt werden, sondern es findet unter allen eine wechselseitige Beziehung und ein ganz unverkennbarer genauer Zusammenhang statt.

Denn die politische Ansicht und Richtung des Angeschuldigten bestimmte ihn zum Eintritt in den vaterländischen Preßverein. Dies und seine politische Schriftstellerei brachte ihn mit dem Centralcomité und den berüchtigten Führern der demagogischen Parthei in Rheinbaiern in Berührung und führte ihn nach Hambach, wo er sich Männern wie Siebenpfeiffer, Wirth, Savoye, Schüler, Geib u. s. w. anschloß, der Berathung über die bezweckte s. g. Wiedergeburt Deutschlandes beiwohnte, die gefaßten Beschlüsse alsdann publicirte und dieselben für sein Theil möglichst zu realisiren suchte, indem er theils durch Besuchen von Volksfesten und Reden zum Volke, theils durch Vorlesungen, theils durch Sorge für Bewaffnung der Mitglieder der Union (oder des Männerbundes), und durch Uebung derselben im Gebrauche der Waffen, theils durch Ausflüge auf die benachbarten Orte und Verbreitung revolutionairer Ideen, Schriften und Gesänge unter den Landleuten für den Zweck des hochverrätherischen Vereins wirkte.

§. 9.

8. Verkehr mit Gliedern des Männerbundes.

Nicht nur nach dem gemeinen Sprüchworte: ex sociis noscimur, oder Sag' mir mit wem du umgehst, so will ich dir sagen wer du bist, ist der genaue Verkehr mit einer gewissen Art von Uebertretern der Strafgesetze als eine Anzeige zu betrachten, sondern es ist solche auch gesetzlich gebilligt.

P. G. O. Art. 25. §. 1. 4. Art. 40.

Ganz besonderes Gewicht hat aber dieses Indicium gerade bei Anschuldigung der Theilnahme an einer geheimen politischen Verbindung, da die Erfahrung lehrt, daß die Gleichgesinnten, welche sich in der Opposition gegen die bestehende Staatseinrichtung befinden, sich gewöhnlich enge an einander anschließen und durch die Nothwendigkeit der Geheimhaltung ihrer politischen Umtriebe zur Eingehung politischer Verbindungen angetrieben werden.

Wendet man dies auf vorliegenden Fall an, so liegt die Thatsache, worauf diese Anzeige beruht, klar vor, indem der Angeschuldigte mit Gliedern des Männerbundes in genauem Verkehr stand. Dahin gehört es,

1) daß er Mitglied des Brückenaucollegs war, von welchem aus die Angelegenheiten des Männerbundes vorzüglich geleitet wurden. Er gesteht dies nicht nur ein, sondern er hat auch den berüchtigten Lieutenant Metternich in das Brückenaucolleg eingeführt. Dieser, welcher auf der Nassauischen Festung Marxburg zur Strafe sitzt, sagt nemlich aus: Kurz vor dem 27. Mai 1832 (dem Hambachfeste) habe er auf eine Empfehlung des Architecten Haas zu Mainz, den Litteratus Funck besucht, welcher ihn dann in die Brückenau geführt habe. Die hier anwesenden

Gäste hätten das ihm bis dahin unbekannte Lied, „Fürsten zum Lande hinaus!“ gesungen, als dessen Verfasser ihm Funck einen gleichfalls Anwesenden Namens Sauerwein gezeigt habe. Funck stellt diese Angabe zwar nicht in Abrede, will aber von dem ganzen Hergange sich nichts weiter, als der Person des Metternich und des Zusammenseyns mit demselben, zu erinnern wissen. Hierdurch wird indessen die so sehr genaue und bestimmte Aussage nicht entkräftet; wohl aber entspringt aus der von ihm geschehenen Einführung eines solchen Menschen in die Brückenau und aus dem, was daselbst gesungen wurde, noch ein neues Indicium wider Funck. Hiernächst

2) stand derselbe mit Freyeisen in genauer Verbindung, welches sich besonders darin zeigte, daß sie mehrere politische Flugschriften gemeinschaftlich herausgaben. Da nun Freyeisen nicht nur Präsident einer Section des Männerbundes war, sondern auch unter Leitung des Angeschuldigten an den Exercirübungen Theil nahm, so läßt sich nicht wohl annehmen, daß dieser nicht gleich jenem zu dem Bunde gehört haben sollte.

Außerdem stand Funck

3) mit dem Metzgergesellen Vogt in geselligem Verkehr. Er selbst gibt an, daß er an der Punschgesellschaft bei Vogt Theil genommen habe, welche dieser einigen Heidelberger Studenten zu Ehren gab und welcher mehrere Mitglieder der Exercirgesellschaft beigewohnt hätten.

Ohne die auf der politischen Verbindung beruhende Genossenschaft, würde aber wohl der Literatus Funck schwerlich einen Metzgerknecht zum Punsche besucht haben.

Ueberdies gehörte

4) auch der Dr. Jucho, welcher schon im J. 1832 Mitglied des Localcomités des vaterländischen Preßvereins

war, (Flugschrift 6. S. 7.), zu den genaueren Freunden des Angeschuldigten, indem dieser denselben neben Freyeisen und Sauerwein als diejenigen seiner Bekannten nennt, welche er vorzugsweise besucht habe.

§. 10.

9. Theilnahme an Sectionsversammlungen.

Der Angeschuldigte stand aber nicht blos mit ausgezeichneten Gliedern der fraglichen Verbindung in Verkehr, sondern er wohnte auch Sectionsversammlungen bei.

Als nemlich

1) am 29. Nov. 1833 der Jahrestag der Polnischen Revolution von Gliedern des Bundes, theils in der goldnen Gerste, wo der Dr. Bunsen gegenwärtig war, theils in der Brückenau gefeiert wurde, nahm Funck in diesem Gasthause an dem Feste Theil, bei welcher Gelegenheit die Gesellschaft um 12 Uhr mit Lichtern aus der auf den Quai stoßenden Thüre, nach der Thüre in der Fahrgasse (oder, einer andern Aussage zufolge, in umgekehrter Richtung) einen feierlichen Zug hielt.

Funck will nichts weiter wissen, als daß er an einem Essen in der Brückenau Theil genommen habe, ohne daß er mit Gewißheit angeben könne, daß solches am Jahrestage der Polnischen Revolution gewesen sey. Als man ihm dann vorhält, daß Nachts ein Umzug statt gefunden habe, erinnert er sich, daß der Collegdiener Wittlich bei irgend einem Scherze in einem solchen Zuge herumgeführt worden, will jedoch nicht wissen, ob solches gerade an jenem Tage geschehen sey. Auf den weiteren Vorhalt, daß die Gesellschaft um 2 Uhr über den Brückenquai nach der Fahrgasse gezogen und er dabei an der Spitze gewesen sey;

erwidert er, diese Einzelheiten des Zuges seyen ihm gänzlich unbekannt.

Dieses Nichtwissenwollen eines kaum vor einem Jahre geschehenen und sehr auffallenden Vorganges, an welchem er selbst Theil nahm, ist jedoch nur als ein leerer Vorwand zu betrachten.

Nächstdem

2) wohnte Funck einer bei Vogt gehaltenen Versammlung der Freyeisenschen Section bei.

Schäfer und Rabenau sagen einstimmig aus, daß Funck vor Weihnachten und nicht lange vor der Punschgesellschaft durch Freyeisen in eine Versammlung ihrer Section eingeführt worden sey. Schäfer insbesondere bemerkt dabei, daß man um einer Sectionsversammlung beiwohnen zu können, entweder Mitglied einer andern Section, oder doch eine vertraute Person habe seyn müssen. Und Rabenau bezeugt, daß in der fraglichen Versammlung Beiträge erhoben worden seyen, indem Freyeisen solche mit den Worten „zur Casse“ eingefordert habe. Beide sagen solches dem Angeschuldigten bei der Confrontation ins Gesicht. Dieser will sich aber nicht erinnern, daß er sich mit denselben, außer der Punschgesellschaft bei Vogt, zusammen befunden habe und insbesondere, daß in seiner Gegenwart Beiträge wären erhoben worden.

Wollte man mit dem Angeschuldigten einwenden, die bloße Anwesenheit in der Versammlung einer verbotenen Gesellschaft beweise noch nicht, daß man deren Gesetzwidrigkeit gekannt habe, so ist doch zu bedenken, daß das Indicium nicht auf die bloße Anwesenheit Funcks in der gedachten Sectionsversammlung, sondern auf die Umstände derselben gestützt wird. Dazu gehört aber theils die Persönlichkeit Funcks als eines geständlichen Mitgliedes des

Vaterlandsvereins, und Leiters der Exercirübungen der Mitglieder der geheimen Gesellschaft, theils die Eigenschaft desjenigen, welcher ihn einführte; indem Freyeisen sein vertrauter Freund und Präsident der Section war, theils der Ort der Versammlung, nemlich in der Stube des Metzgergesellen Vogt, theils die geschehene Eincassirung von Beiträgen für die Casse des Vereins.

Auch läßt sich nicht etwa, so wie bei der Punschgesellschaft, irgend ein anderer scheinbarer Grund und Zweck der Erscheinung Funcks in der gedachten Zusammenkunft auffinden, als nur daß er gerade einer Versammlung der Freyeisenschen Section beiwohnen wollte.

Hiernach erscheint also das Vorgeben Funcks, daß er sich nicht wissentlich in einer Sectionsversammlung befunden haben könne, als eine leere Ausflucht.

Auch liegt noch eine weitere Bestätigung der Aussagen des Schäfer und Rabenau in dem Umstande, daß, so wie Funck die Freyeisensche Section bei Vogt zusammensah, der Dr. Bunsen die Schwabsche Section in der Gerste zusammenkommen ließ, um deren Glieder einmal zu sehen.

Nun gibt zwar Schäfer auch noch an: als Freyeisen bei jener Gelegenheit gefragt worden, ob Funck Mitglied der Section sey, oder werden wolle? habe er geantwortet: derselbe sey schon Mitglied einer andern Section.

Allein so wahrscheinlich dieses auch nach den Umständen ist, so genügt doch die Aussage des Schäfer über eine Aeußerung des Freyeisen nicht zum Beweise der von Letzterem ausgesagten Thatsache, und es bleibt also ungewiß, ob Funck einer gewissen Section angehörte, oder nebst Bunsen, Juho u. s. w. den engeren Ausschuß bildete. Immer entsteht aber doch aus der Angabe Schäfers ein In-

dicium. Dasselbe gilt auch von einer andern Aussage Schäfers, daß nemlich, als er im März vom schmalen Rottenstein zu einer die Befreiung der Gefangenen betreffenden Berathung in die Gerste bestellt wurde, auf dem Zettel unter den Einzuladenden Funck und Freyeisen oben an standen. Waren nun gleich, wie er hinzufügt, diese Namen durchstrichen, so erklärt dies doch nur ihr Nichterscheinen, während der Platz, welchen gerade Funcks Namen auf dem Zettel hatte, für dessen ausgezeichnete Stelle in dem Bunde spricht.

Es wird nun zwar von mehreren Mitschuldigen bemerkt, daß Funck sehr schweigsam und verschlossen gewesen sey, daß er sich niemals über den Bund, insbesondere über den politischen Zweck des Exercirens gegen sie geäußert, und nach dem Exerciren gewöhnlich weggegangen sey, während die Uebrigen sich dann in das Wirthshaus der Wittwe Christ begeben hätten. Allein dies Benehmen desselben beweis't blos größere Vorsicht in seinen mündlichen Aeußerungen gegen die gemeinen Theilnehmer des Bundes, vermag aber den aus allen bisher angeführten sprechenden Thatsachen hervorgehenden Beweis seiner Theilnahme an dem Bunde nicht zu schwächen.

Dasselbe gilt von der Schlußfolge, daß Funck unmöglich habe auf das Geheimhalten einer Verbindung rechnen können, deren Glieder öffentlich exercirt und zu 50—60 Mann Sonntags Excursionen nach benachbarten Dörfern gemacht hatten; denn zunächst gilt eine solche Schlußfolge nur unter Voraussetzung einer vernunftgemäßen Handlungsweise, welche aber bei politischen Enthusiasten nicht anzunehmen ist, wie solches insbesondere die Berathung bei dem Deputirten Schoppmann zu Neustadt a/H. deutlich zeigt. Daneben beweis't jenes Argument zu viel;

indem daraus die Nichtexistenz des Vaterlandsvereins und Männerbundes folgen würde, während doch deren Daseyn außer allem Zweifel ist. Auch kann eine solche allgemeine Argumentation gegen die damit im auffallendsten Widerspruch stehenden bestimmten einzelnen Handlungen des Angeschuldigten nicht geltend gemacht werden.

§. 11.

10. Benehmen in der Untersuchung.

Als eine allgemeine, das Ergebniß der bisherigen Darstellung und Prüfung des Anschuldigungsbeweises unterstützende Anzeige ist endlich noch das Benehmen des Angeschuldigten während der Untersuchung zu betrachten.

Derselbe hat nemlich durchaus keine Wahrheitsliebe an den Tag gelegt. Er leugnet die meisten der Thatsachen, welche ihn verdächtigen konnten, entweder geradezu ab, oder was noch weit häufiger ist, will sich deren nicht erinnern können.

Auf eine sehr große Zahl von Fragen nach Thatsachen, welche ihm theils als eigne Handlungen, theils als eigenthümliche und auffallende Erscheinungen unmöglich unbekannt seyn konnten, und selbst beim schwächsten Gedächtnisse noch erinnerlich seyn mußten, antwortet er verneinend, mit der Clausel „meines Wissens“ oder „ich wüßte nicht.“

Dieses Verfahren beobachtete er gleich beim Beginn der Untersuchung, welche am 8. März 1834 ihren Anfang nahm, und sich zunächst auf die nachher weiter anzuführende, Tags vorher geschehene Verhaftung des Schulamtscandidaten Emmel bezog, welcher zwei Paquete mit Bogen des Bauernconversationslexicons trug.

Und so liefern fast alle Blätter der Verhörsprotocolle Beweise dieses Benehmens.

Daß hierin eine Probe des Schuldbewußtseyns liegt, ist eben so wenig zu verkennen, als daß durch die hieraus entspringende allgemeine Anzeige der aus allen übrigen Anzeigen entspringende Beweis noch eine weitere Bestätigung erhält.

Wenn man nun alle bisher aufgeführte, meist sehr nahe und starke, untereinander in dem genauesten Zusammenhange und Einklang stehende, und weder durch Unschuldsanzeigen noch durch haltbare Gegenindicien geschwächte Anzeigen mit einander vergleicht und zusammenfaßt, so bilden solche einen vollen Beweis der Theilnahme und zwar der vorzüglichen, eifrigen und einflußreichen Theilnahme des Angeschuldigten an der geheimen hochverrätherischen Verbindung, welche unter dem Namen des Männerbundes u. s. w. zu Frankfurt und in der Umgegend bestand, indem es nach allem vorstehend Ausgeführten an einem haltbaren oder auch nur scheinbaren Grunde zur Annahme des Gegentheils fehlt, als worin, nach einer rationalen Beweistheorie, das sichere Merkmal der Vollständigkeit des Beweises liegt.

Hiernach muß also Funck der Theilnahme an dieser Verbindung schuldig erkannt werden.

B. Anschuldigung der Verbreitung revolutionairer Schriften.

§. 12.

A. Genauere Bestimmung des Gegenstandes der Anschuldigung.

Diese zweite Anschuldigung wider den Litteraten Funck ist zwar im Allgemeinen auf Verbreitung revolutionairer Schriften gerichtet. Es findet sich jedoch in den Acten als Gegenstand der Untersuchung keine andere Schrift genannt, als das Bauernconversationslexicon.

Zwar geschieht auch vieler anderer politischer Zeit- und Flugschriften des Funck Erwähnung, und es sind mehrere derselben den Acten beigelegt. Allein wegen einiger dieser Schriften ist er bereits in Untersuchung gewesen und entweder losgesprochen oder in Strafe verurtheilt worden. Auf manche andere hingegen ist die jetzige Untersuchung nicht gerichtet, und alle diese kommen daher jetzt nur in so weit in Betrachtung, als sie die politische und schriftstellerische Richtung des Angeschuldigten erkennen lassen, mithin in der Eigenschaft anzeigender Thatsachen.

Was von der Taschenzeitung — welche gleichfalls verbreitet seyn soll — in den Acten vorkommt, ist zu unbestimmt, als daß es als Gegenstand der Anschuldigung betrachtet werden könnte.

Die gegenwärtige Untersuchung wurde dadurch veranlaßt, daß dem Schulamtscandidaten Emmel aus Hanau an der bei der Mainkur befindlichen Kurhessischen Zollstätte zwei Paquete, welche Blätter des Bauernconver-

sationslexicons enthielten, und welche ihm, seiner Angabe nach, Funck zur Bestellung an den Abendverein zu Hanau mitgegeben hatte, abgenommen worden waren.

Von dem s. g. Bauernconversationslexicon findet sich bei den Acten nichts weiter, als ein viertel Bogen in 8 ohne Signatur und ohne Seitenzahl, welcher drei Artikel „Aristokratie," „Bund" und „Congreß" enthält. Und von diesem viertel Bogen fanden sich eine größere Anzahl Exemplare in den dem gedachten Emmel abgenommenen beiden Paqueten.

Ein Schreiben der Bundescentralbehörde vom 25. März 1835 enthält aber folgende kurze Notiz:

„Von dem Bauernconversationslexicon sind bis jetzt „vier Folgen, die letzte, wie es scheint, nach der Arreti„rung des Funck, erschienen, und nach mehreren Anzeigen „von hieraus vertheilt worden."

„Die erste Folge enthält eine Aufforderung zur Sub„scription, unterzeichnet Leipzig im Januar 1834 F. Brock„haus. Die bekannte Buchhandlung Brockhaus in Leipzig „hat aber in vielen Zeitungen sich dagegen verwahrt, daß „diese Aufforderung nebst angehängtem Probeblatte von ihr „ausgegangen sey. In dem Probeblatte sind die Artikel „Republik" und „Staat;" in der zweiten Folge die „Artikel „Abgabe, Bürger, Briefgeheimniß;" in der drit„ten die Artikel „Aristokratie, Bund, Congreß," in der „vierten der Artikel „Constitution" abgehandelt, sämmt„lich im revolutionairen Geiste und angefüllt mit den gröb„sten Schmähungen gegen die Durchlauchtigste Bundesver„sammlung und mehrere Deutsche Fürsten."

Hiermit stimmt die in dem Berichte des Policeiamtes vom 30. Jun. 1834 enthaltene Nachricht überein, wonach auch noch eine fünfte, den Artikel „Soldat" enthaltende

Folge erschienen ist, welche insbesondere in die Wachtstuben gelegt worden seyn soll.

Die hier als dritte Folge bezeichneten Artikel finden sich allein bei den Acten.

Außerdem aber das Manuscript zu einer weiteren Folge, welches drei Artikel „Edel, Freiheit, Fürst" enthält.

Dieses Manuscript war auf eine nachher näher anzugebende Weise, nebst einem Probeblatt, welches den Artikel „Soldat" enthalten haben soll, durch verschiedene Mittelspersonen nach Marburg geschickt und daselbst heimlich gedruckt worden, welcher Abdruck sich aber nicht bei den Acten findet.

Bei Beurtheilung der Natur des in der Mitwirkung bei Abfassung und Verbreitung des Bauernconversationslexicons — abgesehen von der Uebertretung der Censurgesetze — liegenden Verbrechens, sind wir also auf den Inhalt der den Acten beiliegenden Artikel beschränkt.

Hierbei ist jedoch vorerst im Allgemeinen die Gemeingefährlichkeit des ganzen Unternehmens zu beachten, welches unverkennbar darauf gerichtet ist, in Folge der Hambacher Beschlüsse die republikanischen Ideen der Glieder des Vaterlandsvereins, insbesondere des s. g. Männerbundes, unter den Landleuten zu verbreiten, die Regierungen herabzuwürdigen und Unzufriedenheit mit den bestehenden Staatseinrichtungen, so wie Haß und Verbitterung gegen die Obrigkeit zu erregen, wie solches besonders in den handschriftlichen Artikeln „Freiheit und Fürst" geschieht. Nun läßt sich zwar hieraus nicht etwa ein s. g. Verbrechen der indirecten Aufreizung der Unterthanen zur Wi-

dersetzlichkeit gegen die Obrigkeit ableiten, indem zum Daseyn des Verbrechens der Aufreizung zur Widersetzlichkeit eine deutliche und bestimmte Aufforderung erforderlich ist,

Bauer Strafrechtsfälle B. I. S. 80 f.

woran es aber hier fehlt. Es sind jedoch dergleichen öffentliche Herabwürdigungen der bestehenden Staatsverfassung als Angriffe auf die Würde des Staats und der Regierung, aus dem Gesichtspuncte der Ehrverletzungen betrachtet, als Verbrechen anzusehen.

Insbesondere enthalten die Artikel Bund und Congreß die gröbsten Ehrverletzungen, theils gegen die Durchlauchtigste Bundesversammlung, theils gegen die auf den Congressen zu Wien, Aachen, Laibach und Verona versammelt gewesenen Fürsten und Gesandten. Hiervon liefern folgende Stellen den sprechendsten Beweis. In dem Artikel „Bund“ heißt es unter andern:

„Zur Erhaltung der Sicherheit im Innern von Deutsch„land hat jedes Land und jedes Ländchen mehr als hin„längliche Anstalten, wenn man nemlich meint, die Sicher„heit der ehrlichen Leute gegen die Spitzbuben. Allein zur „Sicherheit der Spitzbuben gegen die ehrlichen „Leute, dazu bedarf es einer umfassenderen Anstalt, und „eben dafür ist der Deutsche Bund da und sein Werkzeug „der Bundestag zu Frankfurt am Main. Wenn also „in einer Zeitung die Rechte des Volks gegen die gott„lose Gewalt in Schutz genommen werden, so fährt „der Bundestag wie ein Stoßvogel zu und unterdrückt „nicht nur die Zeitung, sondern verbietet auch dem Ver„fasser auf fünf Jahre hinaus eine andere Zeitung zu schrei„ben. Denn er besorgt mit Grund, daß eine Darstellung „dessen, was dem Volke gebürt, den Räubern der

„Volksrechte gefährlich sey. Kommt ein Fürst mit sei„nem Volke überein, diesem ein entzogenes Recht wieder „zu geben — was freilich nicht leicht mit redlichem Wil„len geschieht — so spricht alsbald der Bundestag: „das „darf nicht seyn" und droht mit dem Einmarsch von hun„derttausend Preußen oder Oesterreichern. Man gehe die „ganze Reihe der Bundesbeschlüsse durch und sehe zu, „ob (mit Ausnahme des wirkungslosen gegen den Nach„druck) ein einziger zum Besten des Volks darunter ist, „ob nicht alle gegen die Freiheit, gegen die Auf„klärung und gegen die allgemeine Wohlfahrt „gerichtet sind. — Die Wahrheit zu reden, ist der Deut„sche Bund nichts anders, als eine Verschwörung „der Deutschen Fürsten gegen das Volk. Der „Zweck desselben ist Sicherstellung der Fürstenthrone durch „Unterdrückung der Freiheit."

Der Artikel Congreß enthält folgende Stelle, welche zugleich als Probe der gemeinen und über alle Vorstellung frechen Schreibart, durch welche die Verfasser des Bauernconversationslexicons auf die ungebildete Masse Eindruck zu machen suchten, dienen mag.

„In Europa haben wir auch Congresse erlebt, den „großen Wiener Fürstencongreß, dann die kleinen Congresse „zu Laibach und zu Verona, und nun den ganz neuen „Wiener Diplomatencongreß. Im Nordamerikanischen Con„greß wird das Wohl des Volks berathen und bei Eröff„nung desselben wird gebetet, daß Gott auf dem ganzen „Erdenrunde die Völker zur Freiheit führen und die Ruthe „der Tyrannen zerbrechen möge. Auf den Europäi„schen Fürsten- und Ministercongressen wird ge„fressen und gesoffen, das Wohl der Völker ver„rathen und ein Teufelsbund gemacht zur Er-

„mordung der Freiheit. Besonders auf die Freiheit „des Wortes in Rede und Schrift hat es die höllische „Gesellschaft abgesehen. Aber sie wird zu Schanden „werden und ihr Lohn wird nicht ausbleiben."

Daß nun der Deutsche Bund und die Bundesversammlung, als moralische Personen, Gegenstand von Ehrverletzung seyn können, ist eben so gewiß, als daß die in den beiden Artikeln enthaltenen Schmähungen gegen diese beiden Personen selbst gerichtet sind.

Auch fehlt es hinsichtlich der groben Schmähung der Congresse nicht etwa an der zum Daseyn einer Injurie erforderlichen Gewißheit der Person, gegen welche die Ehrverletzung gerichtet ist, da sowohl die persönlich anwesenden Regenten, als diejenigen Staaten, welche durch ihre Repräsentanten den genannten Congressen beiwohnten, gewiß und bekannt sind.

Da nun die gedachten Ehrverletzungen durch eine verbreitete Druckschrift geschehen sind, so enthalten sie ein Pasquill, indem es offenbar an keinem zum Thatbestande desselben gehörigen Erfordernisse fehlt.

Wenn also der Angeschuldigte überführt seyn sollte, an der Abfassung oder Verbreitung des Bauernconversationslexicons überhaupt oder auch nur einzelner Artikel oder Folgen desselben Theil genommen zu haben, so würde er in mehrfacher Hinsicht als Pasquillant schuldig zu erkennen seyn.

Nachdem solchergestalt der Gegenstand der Anschuldigung genauer bestimmt ist, kommt es nunmehr darauf an, die für dieselbe in den Acten enthaltenen Beweisgründe aufzusuchen und zu prüfen.

§. 13.

B. Darstellung und Prüfung der Beweisgründe.

1. Anzeigen.

Zu den Anzeigen, daß Funck an der Abfassung und Verbreitung des Bauernconversationslexicons Theil genommen habe, gehört

1) im Allgemeinen dessen ganzes politisches und schriftstellerisches Treiben, welches sich derselbe zum ausschließlichen Beruf machte, wie solches oben (§. 2.) geschildert ist, verbunden mit der Thatsache, daß das Lexicon von Frankfurt — dem Orte seiner politischen Umtriebe — ausging, so wie, daß es durch Mitglieder des Männerbundes, besonders durch G. Rottenstein, Schwab und Vogt verbreitet wurde, indem namentlich letztere beide ganze Päcke desselben nach Seckbach und andern Orten getragen haben sollen. Ein anderes Indicium bilden

2) die bei Gelegenheit des Hambacher Festes beschlossenen und von Funck bekannt gemachten Maßregeln der möglichsten Verbreitung der im Geiste des vaterländischen Preßvereins abgefaßten Zeitungen und Flugschriften unter das Landvolk, verbunden mit den vorliegenden mancherlei Bestrebungen des Angeschuldigten diese Beschlüsse nach Kräften zu verwirklichen. Dafür spricht auch noch besonders der von ihm in seinem Eulenspiegel vom 10. Mai 1832 bei Gelegenheit der Bekanntmachung des Schlusses von Wirths „Aufruf an die Volks„freunde in Deutschland" eingerückte Aufsatz, worin er S. 88 sagt:

„dem Landvolk müssen Zeitungen in die Hände ge„bracht werden, wie es auch Wirth vorschlägt."

Und in seinem Aufsatze „der Vaterlandsverein" erklärt er ausdrücklich, daß gerade hier die Wirksamkeit des Vaterlandsvereins hervortreten wolle, und fügt hinzu: „er will „freie Schriften, allen Machtsprüchen zum Trotz „verbreiten."

Eulenspiegel vom 14. Jun. 1832. S. 74.

Von den Früchten dieser Bearbeitung der Landleute liefert der bei den Acten befindliche, wahrscheinlich an den Dr. Cassebeer gerichtete Brief des Schusters Zorbach zu Bergen eine sprechende Probe.

Hiernächst

3) herrschte unter den s. g. Liberalen zu Frankfurt und in der Umgegend die allgemeine Meinung, daß Funck, oder wie andere sagen, außer Funck auch Freyeisen und Sauerwein die Verfasser des Lexicons seyen. Hierüber finden sich in den Acten folgende Zeugnisse.

a) Schäfer sagt:

„Ueber die Verfasser des Bauernconversationslexicons kann „ich nichts Bestimmtes sagen, da die Sache geheim ge„halten wurde. Es hieß übrigens allgemein, „daß Freyeisen, Funck und Sauerwein dasselbe „verfaßten."

Und von der Schrift „Blicke auf die Deutschen Lande, eine Beilage zu jedem Volkskalender 1834," welche mit jenem Lexicon ganz analog seyn soll, deponirt er: „G. Rottenstein, Vogt und Schwab sagten mir, daß sie von Funck verfaßt sey."

b) Rensch sagt aus:

„Gewisses kann ich nicht angeben. In unserer Section „wurde nur so davon gesprochen, als werde das Bau„ernconversationslexicon von Funck und Freyeisen

„verfaßt. Als Funck gesetzt wurde und die Sache doch „fortging, hieß es, daß Freyeisen sie fortsetze."

c) Auch der Stud. Gustav Clemm sagt:

„Das Bauernconversationslexicon solle in Frankfurt von „einem Namens Funck geschrieben, dort gedruckt und „verbreitet worden seyn."

Ein weiteres Indicium enthalten

4) die Züge nach benachbarten Ortschaften.

Denn daß bei diesen Excursionen Exemplare des Bauernconversationslexicons ausgetheilt wurden, ist gewiß.

So wurde z. B. dem Schneider Henning zu Gienheim bei Gelegenheit des am 9. Febr. dahin gemachten Ausfluges von Einem aus der Funckschen Gesellschaft ein Stück des Bauernconversationslexicons zugesteckt, und derselbe gibt an, daß Mehrere der Anwesenden von diesen Blättern in der Hand gehabt hätten. Auch fand man bei dem Schuhmacher Zorbach und dem Kaufmann Schütterhelm zu Bergen Exemplare des Bauernconversationslexicons.

Da nun die Ausflüge unter Funcks Leitung geschahen, da er sich der politischen revolutionairen Schriftstellerei ganz gewidmet hatte, und ein eifriger Vollstrecker der Hambacher Beschlüsse war, welchen zufolge dergleichen Blätter dem Landvolke in die Hände gegeben werden sollten; so entspringt aus jener Thatsache ein starkes Indicium wider denselben, welches durch die Bemerkung, daß er für die Handlungen einzelner Theilnehmer der Marschirgesellschaft nicht verantwortlich gemacht werden könne, nicht widerlegt wird.

Es ist endlich

5) die Aehnlichkeit der in dem Bauernconversationslexicon vorgetragenen politischen Meinungen, so wie der sich durch große Heftigkeit und Derbheit auszeichnenden

Und in seinem Aufsatze „der Vaterlandsverein“ erklärt er ausdrücklich, daß gerade hier die Wirksamkeit des Vaterlandsvereins hervortreten wolle, und fügt hinzu: „er will „freie Schriften, allen Machtsprüchen zum Trotz „verbreiten.“

Eulenspiegel vom 14. Jun. 1832. S. 74.

Von den Früchten dieser Bearbeitung der Landleute liefert der bei den Acten befindliche, wahrscheinlich an den Dr. Cassebeer gerichtete Brief des Schusters Zorbach zu Bergen eine sprechende Probe.

Hiernächst

3) herrschte unter den s. g. Liberalen zu Frankfurt und in der Umgegend die allgemeine Meinung, daß Funck, oder wie andere sagen, außer Funck auch Freyeisen und Sauerwein die Verfasser des Lexicons seyen. Hierüber finden sich in den Acten folgende Zeugnisse.

a) Schäfer sagt:

„Ueber die Verfasser des Bauernconversationslexicons kann „ich nichts Bestimmtes sagen, da die Sache geheim ge„halten wurde. Es hieß übrigens allgemein, „daß Freyeisen, Funck und Sauerwein dasselbe „verfaßten.“

Und von der Schrift „Blicke auf die Deutschen Lande, eine Beilage zu jedem Volkskalender 1834,“ welche mit jenem Lexicon ganz analog seyn soll, deponirt er: „G. Rottenstein, Vogt und Schwab sagten mir, daß sie von Funck verfaßt sey.“

b) Rensch sagt aus:

„Gewisses kann ich nicht angeben. In unserer Section „wurde nur so davon gesprochen, als werde das Bau„ernconversationslexicon von Funck und Freyeisen

„verfaßt. Als Funck gesetzt wurde und die Sache doch
„fortging, hieß es, daß Freyeisen sie fortsetze.“

c) Auch der Stud. Gustav Clemm sagt:
„Das Bauernconversationslexicon solle in Frankfurt von
„einem Namens Funck geschrieben, dort gedruckt und
„verbreitet worden seyn.“

Ein weiteres Indicium enthalten

4) die Züge nach benachbarten Ortschaften.

Denn daß bei diesen Excursionen Exemplare des Bauernconversationslexicons ausgetheilt wurden, ist gewiß.

So wurde z. B. dem Schneider Henning zu Gienheim bei Gelegenheit des am 9. Febr. dahin gemachten Ausfluges von Einem aus der Funckschen Gesellschaft ein Stück des Bauernconversationslexicons zugesteckt, und derselbe gibt an, daß Mehrere der Anwesenden von diesen Blättern in der Hand gehabt hätten. Auch fand man bei dem Schuhmacher Zorbach und dem Kaufmann Schütterhelm zu Bergen Exemplare des Bauernconversationslexicons.

Da nun die Ausflüge unter Funcks Leitung geschahen, da er sich der politischen revolutionairen Schriftstellerei ganz gewidmet hatte, und ein eifriger Vollstrecker der Hambacher Beschlüsse war, welchen zufolge dergleichen Blätter dem Landvolke in die Hände gegeben werden sollten; so entspringt aus jener Thatsache ein starkes Indicium wider denselben, welches durch die Bemerkung, daß er für die Handlungen einzelner Theilnehmer der Marschirgesellschaft nicht verantwortlich gemacht werden könne, nicht widerlegt wird.

Es ist endlich

5) die Aehnlichkeit der in dem Bauernconversationslexicon vorgetragenen politischen Meinungen, so wie der sich durch große Heftigkeit und Derbheit auszeichnenden

Schreibart mit dem im Eulenspiegel, in der Fackel und in der Volkshalle herrschenden Tone nicht zu verkennen, woraus sich gleichfalls auf Identität des Verfassers, wenn gleich kein sicherer Schluß, doch eine Anzeige ableiten läßt, welche noch durch den Umstand verstärkt wird, daß sich im Eulenspiegel manche Aufsätze finden, welche die Form der Artikel des Bauernconversationslexicons haben, und zum Theil die nemlichen Gegenstände betreffen, als z. B., „die Freiheit des Einzelnen,“ „der Soldat, wie er seyn soll,“ „der Philisteradel,“ „die Erblichkeit“ u. a. m.

Nun wird zwar in der Vertheidigungsschrift S. 116 die Thatsache, daß Funck bereits früher wegen Verbreitung einer Flugschrift eine achtmonatliche Gefängnißstrafe ausgestanden habe, als ein Gegenindicium aufgestellt, indem sich hiernach nicht annehmen lasse, daß er sich kaum 6 Monate nach der Entlassung aus dem Strafgefängnisse eines gleichen Verbrechens schuldig machen werde. Es liegt jedoch, der Natur der Sache und der Erfahrung zufolge, in der früheren Begehung eines gleichartigen Verbrechens vielmehr eine, auch gesetzlich gebilligte Anschuldigungsanzeige.

P. G. O. Art. 25. §. 1.

Feuerbach Lehrb. des P. R. §. 251.

Und dies findet hier um so mehr Anwendung, da Funck bereits bewiesen hat, daß wiederholte obrigkeitliche Warnungen bei ihm ganz fruchtlos blieben. Alles was die erlittene Strafe bei ihm wirkte, bestand blos darin, daß er bei Verbreitung seiner pasquillantischen Schriften mit größerer Vorsicht verfuhr und dadurch die Entdeckung seiner Uebertretungen erschwerte. Zugleich ist aber nicht zu verkennen, daß die erlittene Strafe, die Verbote aller seiner Zeit- und Flugschriften, so wie die fünfjährige Ausschlie-

ßung von Herausgabe jeder Zeitschrift ihn immer mehr erbittert, und zu einem immer heftiger werdenden Feinde aller auf Unterdrückung der revolutionairen Presse gerichteten Bundestagsbeschlüsse gemacht hatte, wie sich dieses in dem oben angeführten Artikel „Bund“ deutlich ausspricht. In dieser Erbitterung lag also vielmehr für ihn ein mächtiger Antrieb, seinem Hasse durch geheimen Druck und Verbreitung ehrverletzender Aufsätze gegen die Bundesversammlung Luft zu machen.

§. 14.

2. Zeugniß des Schulamtscandidaten Emmel.

Am 5. März 1834 Abends wurde der Schulamtscandidat Heinrich Emmel auf dem Rückwege von Frankfurt nach Hanau, weil er zwei Paquete mit Exemplaren der dritten Folge des Bauernconversationslexicons bei sich hatte, an der Zollstätte bei der Mainkur angehalten und verhaftet. Erst im zweiten Verhöre gelang es ihn zu dem Geständnisse zu bringen, daß er die beiden Paquete vom Litteratus Funck mit dem Auftrage erhalten habe, solche an den Abendverein zu Hanau (eine Gesellschaft junger Liberalen) zu überbringen.

Emmel, der Sohn eines Schusters zu Hanau, 22 Jahr alt, ist ein unbescholtener Mensch. Er wurde im dasigen Waisenhause erzogen, worin er bis zum Jahre 1832 blieb, und nährt sich durch Elementarunterricht und Schreiberei. Seiner Aussage nach, lernte er in der letzten Zeit seines Aufenthaltes im Waisenhause Funck, dessen Eulenspiegel und Volkshalle in der Waisenhausdruckerei gedruckt wurde, daselbst kennen. Da er das Waisenhaus verlassen sollte und kein Unterkommen hatte, erbot sich Funck ihm

in Frankfurt Verdienst zu verschaffen, und brachte ihn wirklich zum Hauptcollecteur Rieger, bei welchem er 6 Wochen schrieb, seitdem aber in keinem weiteren Verkehr mit Funck stand. Am 5. März ging er nach Frankfurt, um Verschiedenes einzukaufen, besuchte den Lehrer Schäfer an der Frauenvereinschule und zwei bei der Frau von Lepel dienende Verwandte. Auf dem Rückwege zu Schäfer, bei welchem er zu Mittag essen sollte, begegnete er auf der Zeil dem Litterat Funck, welcher ihn anredete, eine Strecke begleitete und ihm sagte, er möge doch nach dem Mittage einmal zu ihm kommen. Als er nach Tisch zu demselben kam und sie sich nun eine Zeitlang über die Hanauer und Frankfurter Bürgergarde unterhalten hatten, lud Funck ihn zu einem Spaziergange nach Bockenheim ein, wo sie sich eine halbe Stunde in einem Wirthshause aufhielten. Bei der Zurückkunft nach Frankfurt bat ihn Funck ihm etwas nach Hanau zu besorgen, holte aus einem Schranke in seiner Wohnstube zwei Päckchen in blaues Papier eingeschlagen, mit der Bitte, solche an den Abendverein abzuliefern, wobei er sagte, daß es rohe Bücher seyen, und daß er nicht glaube, daß Steuer davon gegeben werden müsse. Ueber die Personen befragt, von welchen er mit Funck gesehen worden, gibt er an, bei der Rückkehr von Bockenheim sey ihnen am Thor die Frau des Schullehrers Schäfer begegnet, welche er gegrüßt habe.

Der deshalb verhaftete Litterat Funck versichert im ersten Verhör, daß er weder einen im Hanauer Waisenhaus gewesenen Schullehrer Emmel kenne, noch von einem Abendverein etwas wisse, und erklärt die ganze Angabe für eine Erdichtung. Auch will er die ihm vorgelegte Schrift noch niemals gesehen haben.

Der Schullehrer Schäfer und dessen Frau, welche Em-

mels Aussage, so weit sie sich auf seinen Besuch bei ihnen beziehen, vollkommen bestätigen, geben insbesondere noch Folgendes an.

Ersterer sagt aus: als er um ½ 12 Uhr aus der Schule nach Haus gegangen, sey auch gerade Emmel die Straße her mit einem ihm unbekannten Manne gekommen. Später fügt er hinzu, er habe eben ein Bild mit der Unterschrift „Funck“ gesehen, und glaube darin viel Aehnlichkeit mit diesem Manne zu finden.

Die Ehefrau Schäfer bezeugt insbesondere, daß sie den Emmel mit einem jungen Manne habe zwischen 3—4 zum neuen Thore hereinkommen sehen.

Beide sagen aus: Emmel sey etwa um 5 Uhr zu ihnen gekommen, habe gesagt, daß er in Bockenheim gewesen und habe sich eilig auf den Rückweg nach Hanau begeben.

Nachdem man ihnen Gelegenheit gegeben, den Funck im Vorzimmer zu sehen, erkennt ihn die Ehefrau Schäfer ganz bestimmt und auf ihren Eid, als denjenigen an, welcher mit Emmel zum Thore hereingekommen und in das 5. oder 6. Haus rechter Hand gegangen sey.

Schäfer erklärt, mit völliger Gewißheit könne er die Identität nicht bezeugen, fügt aber hinzu, je mehr er darüber nachdenke, mit desto größerer Bestimmtheit glaube er sagen zu können, daß es derselbe sey, welchen er mit Emmel gesehen habe.

Auch in der späterhin von Seiten des Peinlichen Verhöramtes fortgesetzten Untersuchung beharret Funck bei dem gänzlichen Ableugnen der ihm vorgehaltenen Thatsachen.

Nachdem ihm Emmel gezeigt und er von diesem recognoscirt worden, gibt er zu, denselben von Ansehen als einen Hanauer zu kennen, ohne aber zu wissen, wie er

dessen Bekanntschaft gemacht habe. Auch will er sich nun erst erinnern, daß dieser junge Mensch einige Tage vor seiner Verhaftung in seiner Wohnung gewesen sey. Ferner erinnert er sich jetzt, daß ihm selbst einige Zeit vor seiner Verhaftung von dem Litteratus Freyeisen ein Päckchen mit der Bitte übergeben worden sey, solches gelegentlich einem gewissen Renner oder Ritter in Hanau zukommen zu lassen. Diesem gemäß habe er dann das Päckchen irgend einem der ihn besuchenden Hanauer, welches möglicherweise Emmel gewesen seyn könne, mitgegeben. Was das Päckchen enthalten habe, wisse er nicht. Auf den Vorhalt der Unwahrscheinlichkeit des Vorgebens, daß er ein ihm anvertrautes Päckchen einem ihm nicht einmal dem Namen nach bekannten Menschen eingehändigt habe, erwidert er, er habe den Menschen doch der Person nach gekannt und das Vertrauen in ihn gesetzt, daß er das Päckchen besorgen werde. Der äußern Gestalt des Packets und der Umstände, unter denen er es dem Menschen eingehändigt habe, will er sich nicht mehr erinnern. Als man ihm nun das Auffallende davon zeigt, daß er erst jetzt, nachdem er Monate lang über versendete Päckchen befragt worden, sich der angeblichen Versendung erinnert haben sollte, erklärt er, das Auffallende verschwinde, wenn man bedenke, daß er mit der Beschuldigung angegriffen worden sey, das Bauernconversationslexicon an den Abendverein nach Hanau gesandt zu haben, daß aber diese beiden Umstände ihm ganz fremd gewesen, so wie daß die geschehene Bezeichnung der Person des Ueberbringers für ihn so gut als keine gewesen sey. Auf den Namen der Person, an die er das Päckchen geschickt habe, könne er sich nicht mehr besinnen. — Die Confrontation ist fruchtlos geblieben.

Die Aussage des Emmel ist jedoch vollkommen glaubwürdig. Denn

1) wider seine persönliche Glaubwürdigkeit waltet gar kein Zweifel ob. Vielmehr wird solche noch dadurch erhöht, daß er anfänglich gegen Funck, welchem er Dankbarkeit schuldig ist, nicht aussagen wollte, und daß ihm, wie der Policeidirector Hupfeld sagt, die Angabe der Person, von welcher er die Päckchen hatte, nur mühsam entrissen wurde.

Die Glaubwürdigkeit Emmels leidet auch nicht etwa durch den in der Vertheidigungsschrift enthaltenen Einwand, daß er selbst als Träger der Paquete der Verbreitung des Lexicons sehr verdächtig und daher anzunehmen sey, daß er sich durch fälschliche Angabe Funcks von diesem Verdacht zu befreien gesucht habe. Denn einen ganz unbescholtenen Träger versiegelter Paquete, welcher wie Emmel denjenigen, welcher ihm solche eingehändigt und an welchen er sie abgeben sollte, nennt, trifft wegen des ihm unbekannten Inhalts der Paquete gar kein Verdacht, wenn es, wie hier, erwiesen ist, daß er mit dem von ihm benannten Geber zusammen war, und daß dieser ein Mensch ist, der wie Funck als politischer Schriftsteller bekannt war und mit den Vorstehern des Hanauer Abendvereins in Verbindung stand.

Nächstdem

2) trägt seine Aussage durch ihre Umständlichkeit und Genauigkeit das unverkennbare Gepräge innerer Glaubwürdigkeit an sich.

Auch steht sie

3) mit den oben angeführten eidlichen Aussagen des Lehrers Schäfer und der Ehefrau desselben im genauesten Einklange.

Dagegen bietet

4) die Aussage des Angeschuldigten die sichersten Merkmale der Unwahrheit dar. Denn

a) er wollte den Emmel anfänglich durchaus nicht kennen, während er sich doch dessen angenommen, ihn empfohlen und ihm dadurch Arbeit verschafft hatte. Erst als er ihm gegenübergestellt worden, will er sich erinnern, daß derselbe einige Tage vor seiner Verhaftung bei ihm gewesen sey.

b) Anfänglich, in dem am 8. März, also kaum 3 Tage nach dem Hergang, mit ihm gehaltenen Verhöre erklärt er die ganze Angabe Emmels für eine Erdichtung. Erst in dem über 6 Monate später, am 27. Sept. nach der Recognition gehaltenen Verhöre will er sich erinnern, daß er von Freyeisen (welcher zur Zeit dieses Verhörs sich schon längst von Frankfurt entfernt hatte) ein Paquet zur gelegentlichen Ueberschickung nach Hanau erhalten und dies irgend einem Hanauer mitgegeben habe.

Es ist ferner

c) höchst unwahrscheinlich, daß Funck das ihm zur Besorgung anvertraute Paquet einem ihm nicht einmal dem Namen nach bekannten Menschen sollte mitgegeben haben, so wie

d) daß er nicht wissen sollte, an wen Emmel das Paquet abzugeben von ihm beauftragt worden. Zwar nennt er einen gewissen Renner, oder Ritter. Allein die deshalb zu Hanau eingezogenen Erkundigungen haben ergeben, daß des Namens Renner keiner daselbst lebt, einer Namens Ritter jedoch nicht in solchen Verhältnissen steht, die einen Verkehr mit Freyeisen oder Funck annehmen ließen.

Eben so unwahrscheinlich ist

e) das Vorgeben, daß er von einem zu Hanau bestehenden Abendverein nichts wisse, während doch die beiden Vorsteher desselben, Zimmermann und Spangenberg, aussagen, daß sie ihn mehrmals in denselben eingeführt hätten.

Es beruht also auf der glaubwürdigen Aussage Eines classischen Zeugen, daß Funck zwei Päckchen der dritten Folge des Bauernconversationslexicons durch Emmel zur Abgabe an den Abendverein geschickt hat.

Da nun die oben §. 13. angeführten Anzeigen der Mitwirkung desselben bei Abfassung und Verbreitung des gedachten Lexicons gleichfalls wenigstens einen halben Beweis bilden, so ist er als genügend überführt zu betrachten.

§. 16.

3. Manuscript des Angeschuldigten.

Jeder mögliche Zweifel wird jedoch durch das entdeckte, Originalmanuscript einer neuen Folge des Bauernconversationslexicons, welches die Artikel „Edel, Freiheit, Fürst“ zum Gegenstande hat, beseitiget.

A. Ueber die Weise, wie dieses Manuscript nach Marburg zum geheimen Abdruck befördert wurde, ergeben die zu Friedberg, Gießen und Marburg geführten Untersuchungen folgende Thatsachen.

1) Der wegen politischer Umtriebe verhaftete Pfarrer Flick aus Peterweil, welcher schon seit längerer Zeit mit dem Erzieher Bunsen, Dr. Gärth und Dr. Jucho bekannt war, und von ihnen politische Flugschriften erhielt, gibt an: Ein junger Mensch aus Bonames habe ihm im Au-

fange des Jahres (1835) ein in einer Art Fortsetzung des Bauernconversations bestehendes Manuscript, welches in Marburg gedruckt werden und angeblich dazu dienen solle, den Verdacht der Abfassung und Verbreitung des gedachten Lexicons von Frankfurter Gefangenen, namentlich von Dr. Jucho abzuwenden, mit dem Auftrage gebracht, solches an Flach in Butzbach zu schicken, dabei habe sich ein Probeblatt für den Druck und ein Billetchen mit Bemerkungen über die jüngsten Wahlen im Großherzogthum Hessen befunden, welche beim Druck eingeschaltet werden sollten. Als er sich deshalb, um das Nähere zu erfahren, nach Bonames begeben, habe er hier von der Tochter des Wirths Neuhof gehört, daß Jucho, mit welchem ungeachtet seiner Haft eine Art von Communication statt gefunden habe, der Meinung sey, der Verdacht seiner Mitwirkung bei dem Lexicon werde gemindert werden, wenn solches jetzt doch noch erscheine. Nun erst habe er sich die Einschaltungen, welche einen jüngeren Ursprung beurkunden sollten, erklärt. (Die Tochter des Neuhof hat sich durch die Flucht der Verhaftung entzogen. Späterhin ist sie vernommen worden, will aber von der Sache nichts wissen). Flick fügt nun weiter hinzu, er habe Alles couvertirt und durch einen sichern Boten nach Butzbach an Flach geschickt.

2) Der Stud. der Chemie Gustav Clemm aus Lich bezeugt: Flach habe das Manuscript dem Candidaten Weihprecht zu Gießen gebracht, nebst einem Zettel vom Pfarrer Flick, worin dieser die Beschleunigung des Drucks empfohlen, weil die Schrift Juchos Befreiung befördern solle.

3) Der Stud. Theodor Sartorius aus Lauterbach sagt aus: Clemm habe ihm das Manuscript u. s. w. ge-

geben, um es nach Marburg an den Privatdocenten Dr. Eichelberg, zur Besorgung des Druckes, zu bringen. Dies sey von ihm am 18. Jan. 1835 geschehen. Dr. Eichelberg habe erklärt, daß er den Druck besorgen wolle, daß dieser jedoch nicht alsbald möglich wäre.

Diese Beförderung des Manuscripts von Frankfurt nach Marburg ist zugleich eine Probe der Realisirung der in Funcks Artikel „der Vaterlandsverein" enthaltenen Erklärung, daß die freien Schriften durch Boten von Ort zu Ort gebracht werden müßten.

4) Der Dr. Eichelberg gesteht ein, daß er durch den Stud. Clemm das Manuscript erhalten und dasselbe umgearbeitet durch den Factor Rühle in Elwerts Druckerei heimlich habe drucken lassen.

Daß nun aber

B. das fragliche Manuscript von Funck herrührt, ist durch die Vergleichung der Handschriften und das gründliche Gutachten der Sachverständigen so bündig dargethan, als solches nur überhaupt durch Handschriftenvergleichung geschehen kann. Wegen der wider die Zuverlässigkeit dieses Beweismittels überhaupt in der Vertheidigungsschrift erhobenen Zweifel, beziehen wir uns auf §. 5. der Urtheilsgründe zu dem über den Dr. Bunsen gefällten Erkenntnisses.

Was hiernach an dem vollen Beweise fehlt, wird jedoch durch die oben (§. 13.) dargestellten Anzeigen genügend ergänzt.

Es kann auch dagegen nicht etwa eingewendet werden, daß Funck bereits seit dem 8. März 1834 verhaftet, das Manuscript aber erst im Januar 1835 von Frankfurt nach Marburg gelangt ist. Denn daß es schon vor seiner Verhaf-

tung verfaßt war, ergibt sich aus dem Bestreben, demselben durch die auf neuere Ereignisse sich beziehenden Einschaltungen den Schein eines jüngeren Ursprungs zu geben.

Weiß man nun gleich nicht, von wem in Frankfurt die Beförderung desselben zum Druck ursprünglich ausging, und kann man daher gleich nicht mit Gewißheit sagen, daß die zum Thatbestande des Pasquills gehörige Veröffentlichung von Funck geschehen sey, so muß man doch bedenken, daß die Abfassung der gedachten pasquillantischen Artikel hier nicht als selbstständiges Verbrechen, sondern nur als ein neuer und wichtiger Beweis der dem Angeschuldigten beigemessenen Theilnahme an Abfassung und Verbreitung des Bauernconversationslexicons in Betrachtung gezogen worden ist.

Daß nun aber diese Anschuldigung vollkommen begründet sey, ergibt sich aus der Vergleichung und Verbindung aller bisher (§. 13—15.) zusammengestellten Beweisgründe mit völliger Gewißheit, weshalb also Funck auch dieses Verbrechens hat schuldig erkannt werden müssen.

Während sich nun durch die obige Darstellung des Anschuldigungsbeweises, auf welche die doppelte Verurtheilung des Angeschuldigten gegründet ist, diese vollkommen rechtfertigt, werden dadurch zugleich die in der Vertheidigungsschrift S. 3—26. wider die Statthaftigkeit einer peinlichen Untersuchung, so wie der durch das hartnäckige Leugnen des Angeschuldigten sehr verlängerten Haft vorgetragenen Zweifel völlig widerlegt.

§. 16.

Strafbestimmung.

Prüft man nunmehr zum Zweck der Strafzumessung

A. die objective Strafbarkeit und zwar

1) in Hinsicht der Theilnahme des Angeschuldigten an der geheimen hochverrätherischen Verbindung des s. g. Männerbundes, so ist hier — indem wir uns übrigens auf §. 7. 8. des allgemeinen Theils der Entscheidungsgründe beziehen — nur hervorzuheben, daß derselbe, wenn man die oben §. 2—10. gegebene actenmäßige Darstellung seiner ganzen, auf revolutionaire Zwecke gerichteten Thätigkeit in Erwägung zieht, zur Beförderung des Zwecks des Vaterlandsvereins durch Bekanntmachung und möglichste Ausführung der Beschlüsse desselben aufs eifrigste gewirkt hat, und als das thätigste Mitglied des Männerbundes anzusehen ist, mithin in dieser Hinsicht noch strafbarer als der Dr. Bunsen erscheint.

Daneben stellt sich

2) das im Bauernconversationsprotocoll enthaltene Pasquill, sowohl in Rücksicht auf die eminente Würde der Personen, gegen welche solches gerichtet ist, als seinem Inhalte nach, als höchst strafbar dar, welche Strafbarkeit außerdem durch die damit zusammentreffende Uebertretung der Censurgesetze noch erhöht wird.

Zugleich aber und vorzüglich steht der Angeschuldigte,

B. subjectiv betrachtet, auf einer sehr hohen Stufe der Strafbarkeit.

Auf diese stellt ihn, außer seiner wissenschaftlichen Bildung, welche ihn die große Gefährlichkeit und Straf-

barkeit seiner Unternehmungen leichter und deutlicher einsehen ließ,

1) die vielseitige individuelle Thätigkeit, welche er, als Mitglied des Vaterlandsvereins und des Männerbundes, an den Tag legte.

Dahin gehört theils die Abfassung und Verbreitung vieler revolutionairer Schriften, wodurch er republikanische Ideen, so wie Unzufriedenheit mit den bestehenden Staatseinrichtungen zu verbreiten, und Abneigung gegen die Regierung, so wie Geneigtheit zum Ungehorsam zu erregen suchte, theils seine Theilnahme an Volksversammlungen, theils der auf Förderung jener Zwecke gerichtete Verkehr mit Landleuten durch Ausflüge auf die benachbarten Dörfer, theils endlich die Leitung der Exercir- und Marschirübungen.

Dasselbe gilt

2) von der großen Beharrlichkeit, womit er sein revolutionaires Ziel verfolgte, und der hieraus sich ergebenden Festigkeit seines verbrecherischen Willens. Es blieb nicht nur das ergangene Verbot mehrerer seiner Schriften, sondern auch eine zweimalige policeiliche Warnung fruchtlos, indem er fortfuhr revolutionaire Schmähschriften mit Umgehung der Censur erscheinen zu lassen und zu verbreiten, mithin die Ankündigung, daß „allen Machtsprüchen zum Trotz freie Schriften verbreitet werden sollten," zu verwirklichen. Auch die ihm wegen Pasquills zuerkannte achtmonatliche Gefängnißstrafe blieb unwirksam, weshalb er also in Hinsicht des neuerdings verübten Pasquills als rückfällig anzusehen ist, wodurch bekannten Strafrechtsgrundsätzen zufolge die subjective Strafbarkeit sehr erhöht wird.

In allen diesen Rücksichten steht er also, wenn er

gleich der Theilnahme am Complott zur Befreiung der Gefangenen nicht angeschuldigt ist, auf einer viel höheren Stufe der Strafbarkeit, als selbst der Dr. Bunsen, weshalb fünfjähriges Zuchthaus als die geringste Strafe anzusehen ist, welche gegen ihn erkannt werden konnte, wobei wir uns wegen dieser Strafart auf dasjenige beziehen, was deshalb in den Entscheidungsgründen des gegen den Dr. Bunsen gefällten Urtheils bemerkt worden ist.

Anhang.

Die Untersuchungskosten betreffend.

Es ist bekanntlich eine sehr streitige Frage: ob die einzelnen Theilnehmer eines Verbrechens zur Erstattung der Criminalkosten als Sammtschuldner oder nur nach ihrem Antheile verbunden sind?

Die von unserm Collegium befolgte richtige Ansicht, nach welcher jeder Mitschuldige nur für die durch ihn verursachten Kosten haftet, beruht auf folgenden Gründen:

1) Es ist die, sowohl auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als auf den positiven Vorschriften des gemeinen Rechtes beruhende Regel, daß überhaupt mehrere Mitschuldner nur pro rata haften.

L. 11. §. 1. 2. D. de duobus reis constituend.

Hingegen bildet

2) die Sammtverbindlichkeit nur eine Ausnahme von dieser Regel und bedarf daher eines besonderen Rechtsgrundes, welcher hier nur in einer gesetzlichen Vorschrift bestehen könnte. Nun machen zwar

3) die Gesetze allerdings eine Ausnahme von jener allgemeinen Regel, indem sie bestimmen, daß mehrere Theilnehmer eines Verbrechens in solidum haften sollen; allein die betreffenden Gesetzstellen reden blos von der Verbindlichkeit dem Verletzten den durch das Verbrechen verursachten Schaden zu ersetzen.

L. 14. §. ult. D. quod metus caussa.

L. 1. C. de condict. furtiva (4, 8.).

Es kommt also

4) darauf an: ob eine Ausdehnung oder analogi-

sche Anwendung dieser gesetzlichen Vorschrift auf die Verbindlichkeit zum Ersatze der Criminalkosten statt finde? Dies ist jedoch zu verneinen, weil einestheils Ausnahmen von der Regel überhaupt strenge auszulegen sind, anderntheils zwischen der Verbindlichkeit den durch das Verbrechen selbst verursachten Schaden zu ersetzen, und der Verbindlichkeit zum Ersatze der Criminalkosten, auch abgesehen von der Beschaffenheit des Gegenstandes, wesentliche Verschiedenheiten obwalten, welche von jener auf diese keinen Schluß gestatten.

Beide Verbindlichkeiten unterscheiden sich nemlich

a) in Hinsicht ihres Grundes. Erstere entspringt aus dem Verbrechen selbst, zu dessen Thatbestande der Schaden mit gehört; letztere hingegen hat ihre Quelle in der verschuldeten Veranlassung der Untersuchung, und erstreckt sich daher auch nur auf Ersatz derjenigen Criminalkosten, welche auf eine solche Weise verursacht worden. Hieraus ergibt sich dann

b) ein Unterschied in Ansehung der verpflichteten Person, indem jene Verbindlichkeit nur den wirklichen Verbrecher trifft, während zum Kostenersatz auch Andere verpflichtet seyn können, insbesondere der Ankläger, der Denunciant, der Inquirent, der von der Instanz Absolvirte und der ganz Losgesprochene. Ja selbst der Schuldige hat diesen Ersatz nicht in Folge des Verbrechens, sondern vermöge der durch sein Verbrechen begründeten Nothwendigkeit des strafgerichtlichen Verfahrens, und des hierdurch verursachten Aufwandes, eben daher aber nur in so fern er solchen verursacht hat, zu erstatten.

Ueberdies ist

c) wider jeden Theilnehmer des Verbrechens ein eig=

nes Strafverfahren begründet. Wenn man solche aber der Connexität wegen vereinigt, so ist dieses zwar sehr zweckmäßig; hierin liegt jedoch kein Rechtsgrund einer Sammtverbindlichkeit.

Da endlich

d) die Verbüsung des Verbrechens selbst mehrere Theilnehmer nicht in solidum trifft, so ist dieses auch nicht hinsichtlich des in Folge der Verurtheilung zu leistenden Kostenersatzes anzunehmen.

Bauer Lehrb. des Strafprocesses. §. 271. N. d. und die das. angeführten Schriften.

Da hiernach die Verbindlichkeit zum Kostenersatze gemeinrechtlich nicht die Natur einer Sammtschuld hat, besondere, das Gegentheil bestimmende Normen aber sich in der Frankfurtischen Gesetzgebung nicht finden, so rechtfertigt sich die von uns geschehene Verurtheilung eines jeden Theilnehmers in die Kosten der Untersuchung, so weit solche gegen ihn gerichtet war.

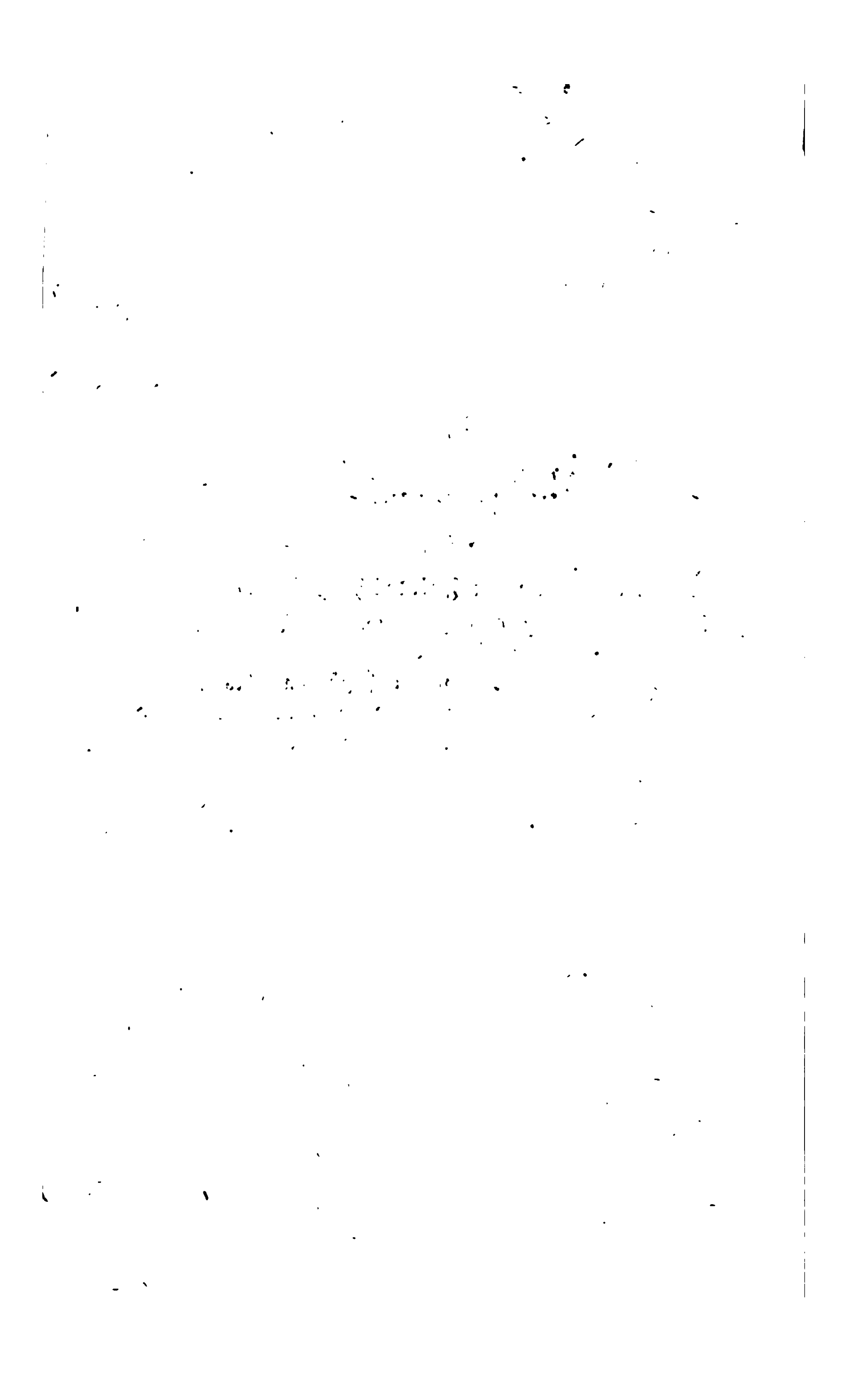
III.

Untersuchung

wider

den Gärtner Johann Friedrich Wilhelm Philipp Bärtling aus Poppenhagen, Inquisiten

wegen Anzündung des in seinem Pachtgarten gestandenen Wohnhauses.



Geschichtserzählung.

Am 7. Febr. 1834 Morgens zwischen 2 und 3 Uhr bemerkender Bürgercorporal Heuer, die Nachtwächter Brand und Beulshausen und ein Bursche Namens Hensen, daß es in dem im Spangenbergischen Garten bei Einbeck gelegenen, vom Gärtner Bärtling bewohnten Hause brennt.

Als sie dahin eilen, finden sie aus den offen stehenden Thüren und Fenstern die, wie von brennendem Stroh herrührende flackernde Flamme, besonders auf der rechten Seite des Hauses herausschlagend, in dem gleichfalls offen stehenden Ziegenstalle zwei nicht angebundene Ziegen, das Ende eines Stricks um den Hals habend, welches frisch abgeschnitten scheint.

Das Haus ist bis auf einige Reste abgebrannt, und von den darin befindlichen Sachen nichts gerettet worden, als ein der Dienstmagd Bärtlings gehöriger Koffer und einige Tische und Stühle.

Die nun zunächst vernommene Dienstmagd Caroline Bock aus Greene sagt aus: ihr Herr, welcher vor 8 Tagen unter der Angabe, daß er 10 bis 12 Tage ausbleiben werde, nach Neustadt am Rübenberge verreist sey, habe

ihr, weil sie sich gefürchtet allein im Gartenhause zu bleiben, erlaubt während seiner Abwesenheit in der Stadt zu schlafen, ihr jedoch aufgegeben jedesmal vorher eine Lampe anzuzünden, welche bis ungefähr 10 Uhr brenne, damit etwaige Diebe glauben möchten, daß das Haus bewohnt sey. Sie habe nun seitdem beim Maurer Traut geschlafen (welches dieser und dessen Ehefrau bezeugen), jedoch nur die ersten vier Abende die Lampe angezündet. Am 6. Febr. Abends bevor sie zur Stadt gegangen, habe sie sich noch ein Mal in den Ziegenstall begeben und dann die Thüren verschlossen. In der beim Eingange linker Hand gelegenen Schlafkammer habe eine Bettsponde mit Stroh gestanden; die Betten daraus seyen von ihr in dieser Kammer, damit die Ratten nicht daran kommen möchten, auf eine Stange gehangen worden. Im zweiten Stock des Hauses hätten sich Sämereien, zum Theil noch im Kraute befunden, auf dem Boden des Hauses hätten etwa 16 Bund Stroh gelegen.

Im folgenden Verhöre gibt sie an: sie habe Bärtling vorgeschlagen, daß sein Vetter, der Tischlergesell Bärtling, oder die Tochter des Maurers Traut während seiner Abwesenheit bei ihr bleiben möchten; ihr Herr habe aber solches abgelehnt, und als er Mittwochs den 29. Jan. mit seinem Reisepasse zu Hause gekommen sey, habe er zu ihr gesagt: „verdenken kann ich dir nicht, daß du hier nicht allein schlafen willst, denn du bist deines Lebens hier nicht sicher! Weißt du nicht, wo du in Einbeck schlafen kannst?“ Als sie hierauf Trauts Haus vorgeschlagen, sey er damit zufrieden gewesen.

Nachdem inzwischen der Gärtner Bärtling am 12. Febr. von seiner Reise zurückgekommen, gibt er in dem nun am 13. mit ihm vorgenommenen ersten Verhöre zunächst über seine persönlichen Verhältnisse Folgendes an: er

sey 32 Jahr alt, aus Neustadt am Rübenberge gebürtig, wo sein Vater noch jetzt Gärtner sey. Er habe eine gute Erziehung genossen, und sey in Wunstorf confirmirt worden, worauf er 2 Jahr zu Walsrode und 1½ Jahr beim Gärtner Landvoigt zu Hannover in der Lehre gestanden habe, dann 1 Jahr bei Hr. von Stietencron zu Wunstorf als Gärtner, und 1 Jahr bei Landvoigt als Gehülfe gewesen sey; von letzterem sey er zum Senator Meyer in Einbeck als Gärtner gekommen, und nach dessen Tod bei dem Schwiegersohn desselben, dem Dr. Spangenberg, in gleicher Eigenschaft geblieben. Seit etwa 5 Jahren wohne er auf dem vormals Bührschen Garten, welchen der Dr. Spangenberg für 1200 Rthl. gekauft und ihm wieder überlassen habe. Er habe jedoch auf das Kaufgeld erst 100 Rthl. und auf die Zinsen im Ganzen erst 60 Rthl. abgetragen. Mehr habe er nicht erübrigen können, da er durch den Gartenbau wenig gewonnen und davon nicht einmal habe leben können.

Ueber das wahre Verhältniß der gedachten Ueberlassung des Gartens und über die Vermögensumstände des Bärtling hat sich im Laufe der Untersuchung Folgendes ergeben, was des Zusammenhanges wegen hier anzuführen ist.

Als Bärtling im Jahre 1829 sich zu verheirathen wünschte, bat er den Dr. Spangenberg, ihm den Garten wiederum zu verkaufen, oder ihm wenigstens eine Verkaufsbescheinigung auszustellen, weil er dann wohl eher eine gute Partie thun könne. Diese Bescheinigung ertheilte ihm derselbe wirklich am 19. Jul. 1829 und quittirte über eine auf Abschlag des Kaufgeldes geleistete Zahlung von 100 Rthl. Gold. Mit diesem blos simulirten Verkaufe wurde zugleich eine Verpachtung des Gartens für jährlich 40 Rthl. Courant eingegangen, dergestalt daß, falls Ab-

schlagszahlungen auf die Kaufsumme erfolgen würden, das Pachtgeld herabgesetzt werden solle. Das Eigenthum des Gartens behielt der Dr. Spangenberg sich vor, zahlte von demselben die Abgaben, auch blieb der Garten auf seinen Namen, sowohl im Stadtlagerbuche, als das Haus bei der Brandversicherungsanstalt stehen. Das Pachtgeld bezahlte Bärtling nur für die ersten 1 ½ Jahre und blieb daran für 1830 20 rthl. für die Jahre 1830 bis 1833 aber das Ganze schuldig.

Die Richtigkeit dieser vom Dr. Spangenberg gemachten Angaben hat Bärtling bestätigt und sich bereit erklärt, die bezahlten 100 Rthl. sich auf die rückständige Pacht anrechnen zu lassen.

Nachdem Bärtling die Concession zur Betreibung einer Wirthschaft in dem Garten erhalten, und zu dem Ende Möbeln und erforderliches Geschirr angeschafft hat, will er sein Mobiliarvermögen zu 1200 Rthl. versichern, welches jedoch der Magistrat nicht zuläßt, worauf die Versicherung, nachdem der Policeidiener Müller den Bestand nachgesehen hat, zu 800 Rthl. geschieht, nemlich 550 Rthl. für Möbeln und 250 Rthl. für Sämereien. Der hierüber befragte Policeidiener Müller gibt an: bei der von ihm auf Befehl des Bürgermeisters geschehenen Besichtigung, sey das Gartenhaus gut meublirt gewesen, und es hätte sich auch darin eine nicht unbedeutende Quantität von allerlei Küchen- und Trinkgeschirr gefunden. Bärtling habe außerdem eine gute und reichliche Garderobe, Betten und Bettzeug gehabt. Alles dies sey nach seinem Dafürhalten wohl 550 Rthl. werth gewesen. Den Werth der ihm vorgezeigten Sämereien habe er jedoch nicht zu beurtheilen vermocht.

Die Angaben der Dienstmagd Bock stimmen hiermit im Ganzen überein.

Das Geld zum Anschaffen der Sachen will Bärtling sich von seinem Lohn und Nebenverdienste erspart, auch zu dem Ende noch 48 rthl. vom Dr. Spangenberg erborgt haben, welches letzterer für richtig erklärt.

Die Erlaubniß, in dem Garten Wirthschaft zu treiben, ist dem Bärtling späterhin wieder entzogen worden. Ob sich seitdem der Bestand seines Mobiliars vermindert habe, ist nicht besonders ausgemittelt worden. Anfangs Januar hat er mehrere alte Kleidungsstücke dem Schneider Himme zur Ausbesserung zugeschickt, solche jedoch vor seiner Abreise nicht wieder abholen lassen.

Ueber seine Reise gibt Bärtling im ersten Verhöre Folgendes an: Er sey am 30. Jan. über Hannover nach Neustadt a. R. gegangen, wo er am 1. Febr. angekommen sey. Am 6. Febr. gegen Mittag habe er Neustadt wieder verlassen und in Hannover übernachtet, könne aber den Namen des Wirthshauses und der Straße, worin solches liege, nicht angeben. Am 7. Febr. sey er von da über Hildesheim auf dem Wege nach Braunschweig etwa 8. Stunden weiter gegangen und habe in einem Dorfe an der Chaussée übernachtet, vermöge jedoch weder den Namen des Dorfes noch des Wirthes anzugeben. Am folgenden Tage sey er um 8 Uhr Abends in Braunschweig angekommen, wo er beim Gastwirth Deichmann bis zum andern Morgen geblieben sey, sich dann aber in ein wohlfeileres Wirthshaus, das er jedoch nicht nennen könne, begeben, und darin bis zum folgenden Mittag verweilt habe.

Bekannte habe er nicht in Braunschweig, daselbst auch nichts zu thun gehabt, sondern sich nur besehen wollen. Dem Gärtner Wrede, womit er in Handel stehe, habe er 1 Louisdor bezahlt. Am 11. sey er von Braunschweig weggegangen und zwar etwa 5 Stunden weit auf der

Chaussée nach Einbeck. Er habe in einem Dorfe logirt, worin eine Ziegelbrennerei sey, dessen Namen er jedoch eben so wenig als den Namen des Wirths angeben könne. Tags darauf habe er wegen Müdigkeit nicht weiter als Kreiensen kommen können, so daß er erst am andern Mittage zu Einbeck eingetroffen sey. Auf dem Greener Holze sey ihm ein Bettler aus Einbeck begegnet, den er nicht zu nennen wisse, und welcher ihm erzählt habe, daß sein Gartenhaus abgebrannt sey. Bei seiner Abreise habe er Niemanden die Aufsicht über seinen Garten anvertraut, auch seiner Dienstmagd erlaubt in der Stadt zu schlafen und ihr nur die Anzündung der Lampe aufgegeben.

Man hatte jedoch bereits vor diesem Verhör Nachforschungen über seinen Aufenthalt in Neustadt angestellt, und durch die Correspondenz der Landdragoner erfahren, daß derselbe, nachdem er am 1. Febr. angekommen, am 3. Febr. den Camerarius Bruns daselbst bewogen habe, seinen Einbecker Paß über Peine nach Braunschweig zu visiren, das Visa aber auf den 6. Febr. auszustellen, weil er noch einige Tage bei seinen Eltern bleiben wolle, daß er jedoch schon am 4. Febr. Morgens um 7 Uhr Neustadt verlassen habe.

Auf den ihm deshalb gemachten scharfen Vorhalt *) erklärt Bärtling: er sey erst am 5. Febr. von Neustadt abgegangen, und habe einen alten Bekannten, den Tischler Tappe zu Wunstorf besucht. Das Datum seiner Reise habe er nicht genau im Kopfe behalten und wisse nicht, ob er schon am 3. Febr. bei Bruns gewesen, ob er diesen gebeten, das Visa auf den 6. zu stellen und ob er schon am 4. Neustadt verlassen habe. Daß er erst am 6. abgegan-

*) Dieser Vorhalt wurde offenbar zu früh gemacht!

gen sey, habe er aus seinem Passe ersehen. Wegen des aus diesen Angaben entstehenden Verdachtes wurde er alsbald verhaftet.

Während man nun die von dem Amte Neustadt und der Policeidirection zu Braunschweig erbetenen Nachrichten erwartet, wird am 17. Febr. auf die Anzeige, daß Bärtling unwohl sey, der Hofmedicus Schwarz zu ihm geschickt, welcher indessen das körperliche Uebelbefinden für sehr unbedeutend erklärt, jedoch bemerkt, daß er beim Angeschuldigten eine sichtbare, mit Angst, Unruhe und Beklommenheit verbundene Affection des Gemüths wahrgenommen habe.

Am folgenden Tage (18. Febr.) läßt Bärtling um ein Verhör bitten, worin er vorbringt: er müsse bekennen, daß er die Unwahrheit gesagt habe. Er sey nemlich vom 4. bis 6. Febr. von Neustadt nach Einbeck gegangen, habe sich in sein Wohnhaus begeben, wozu er den Schlüssel bei sich gehabt, Licht angezündet, und dieses, als er sich in der Kammer im Erdgeschoß zu Bett gelegt, auf einen dem Kopfende des Bettes gegenüberstehenden Koffer gestellt. Nachts sey er aufgewacht, wo sein Bett gebrannt habe, weshalb er eilig aufgesprungen sey, das Haus verlassen und sich weiter begeben habe, weil er das Feuer nicht löschen können. Auf nähere Befragung gibt er noch an: wegen der Reise habe er früher die Unwahrheit gesagt, weil er befürchtet habe, für einen Brandstifter gehalten zu werden. Das Licht habe er beim Niederlegen deshalb brennen lassen, weil er dann sicher gehofft, daß kein Dieb ins Haus kommen werde. Um welche Zeit er vom Feuer erwacht sey, wisse er nicht. Seine Kleidungsstücke habe er in der unteren Wohnstube abgelegt und sie so beisammen gehabt, daß er sich sogleich habe anziehen können. Die Uhr habe er in der Hosentasche stecken gelassen. Ob die Fenster des

Gartenhauses offen gestanden, wisse er nicht. Einen Versuch das Feuer zu löschen habe er, da solches schon zu stark gewesen, nicht gemacht. Er sey aus der hinteren Thür des Gartens nach dem Osterthore zu und von da nach Greene gegangen. Die Ziegen im Stalle habe er jedoch vorher nicht losgeschnitten; von Greene sey er über Gandersheim bis zu einem Orte gegangen, den er nicht nahmhaft machen könne, wo er übernachtet. Am 9. Febr. sey er in Braunschweig angekommen und beim Gastwirth Deichmann eingekehrt, jedoch bei diesem nur eine Nacht geblieben und am andern Tag in ein anderes Wirthshaus gegangen, das er nicht näher bezeichnen könne. Gewisse Geschäfte habe er in Braunschweig nicht gehabt. Am 10. Febr. sey er von da weggegangen. Daß er durch seine schleunige Entfernung von Einbeck gerade den Verdacht, welchem er dadurch entgehen wollen, veranlaßt habe, könne er nicht zugestehen. Warum er, als er vom Feuer erwacht, nicht alsbald nach Einbeck geeilt sey, um Hülfe zu holen, wisse er selbst nicht anzugeben, indem er damals in Schrecken und Angst gewesen sey, daß man ihn für den Brandstifter halten möchte. Die bei seiner Verhaftung ihm abgenommene goldne Tuchnadel und die Ohrringe habe er gewöhnlich in seiner Brieftasche getragen und diese sich in seiner Rocktasche befunden, so habe er diese Sachen bei seiner Entfernung ohne Vorbedacht mitgenommen. Der Policeidiener Müller habe sein Mobiliar vor der Versicherung abgeschätzt.

Die inzwischen zu Neustadt auf Requisition vernommenen Angehörigen des Bärtling, und zwar dessen Eltern sagen aus: derselbe habe über den Zweck seiner Reise weiter nichts geäußert, als daß er sie wieder ein Mal besuchen wolle, auch habe er etwas Geld zu erhalten geglaubt.

Die Schwester aber gibt an: er habe geklagt, daß er allerlei Verluste gehabt, indem ihm 2 Kühe gefallen, und in seinem Garten Vieles mißrathen sey. Alle drei sagen aus, daß derselbe seiner Angabe nach habe zum Gärtner Landvoigt in Hannover und von da nach Braunschweig gehen wollen.

Vom Amte Hannover geht inzwischen die Nachricht ein, daß Bärtling in dem Landvoigtschen Hause gar nicht gewesen, so wie vom Stadtgerichte zu Wunstorf, daß derselbe beim dasigen Kellerpächter nicht gesehen worden sey. Deshalb befragt, erklärt Bärtling, er habe in Wunstorf nicht logirt, sondern habe nur einen Schnaps und ein Butterbrod verzehrt, was ihm von einer jungen Frauensperson gebracht worden. Außerdem habe er Niemand gesehen, sich auch dieser Frauensperson nicht zu erkennen gegeben, so daß also Niemand wisse, daß er dort eingekehrt sey.

Als man ihm die vom Camerarius Bruns gemachte Angabe hinsichtlich der Visirung des Passes vorhält, erwidert er: er könne sich nicht darauf besinnen und glaube es nicht, daß er den Bruns schon am 3. ersucht habe seinen Paß auf den 6. Febr. zu visiren. Dabei äußert er ferner auf Vorhalt: er könne nicht zugeben in dürftigen Umständen gewesen zu seyn. Die unterbliebene Zahlung der Pacht komme auch von Anschaffung des Mobiliars her, dessen er zum Setzen der Gäste bedurft. Vortheil habe er jedoch hiervon nicht gehabt. Doch habe der Garten im Durchschnitt jährlich 80 Rthl. eingebracht. Die bösliche Verursachung des Brandes leugnet er gänzlich ab, räumt jedoch ein, daß er, als er am 6. Febr. zu Einbeck angekommen sey, einen Schnaps zu viel getrunken gehabt, und daß es möglich sey, daß er das Licht, welches er beim Niederlegen brennen lassen, zu nahe an das Bett oder sonst einen leicht

brennbaren Gegenstand gestellt habe, wodurch das Feuer veranlaßt sey.

Bärtling wird hierauf zum Zweck der Confrontation nach Neustadt und Wunstorf geschickt. Mit dem Camerarius Bruns confrontirt, gesteht er sogleich ein, daß er diesen am 3. Febr. gebeten habe, das Visa auf den 6. zu stellen, weil er bis dahin in Neustadt bleiben wolle, und daß er dennoch schon am Morgen des 4. weggegangen sey, jedoch nicht nach Braunschweig zu, sondern bis Wülfingen bei Elze.

In der zu Wunstorf vorgenommenen Gegenstellung haben die drei Dienstjungfern den Inquisiten nicht erkannt, und dabei bemerkt, daß Reisende, wie dieser, nicht in diejenige Stube geführt würden, worin derselbe das Frühstück verzehrt haben wolle. Auch hat er selbst das junge Mädchen nicht wieder erkannt, welches ihm angeblich das Frühstück gebracht hätte. Auf den ihm dabei vom Stadtgerichte zu Wunstorf gemachten Vorhalt, daß der von ihm angeblich genommene Weg von Liethe nach Hannover nicht über das in entgegengesetzter Richtung liegende Wunstorf führe, gibt er vor, daß er die Wege nicht genau gekannt, und bleibt hierbei, als man ihm vorhält, daß er solche wohl kennen müsse, weil er sich mehrere Jahre in der Gegend aufgehalten habe. Auch will er, nach seiner daselbst gemachten Angabe, in einem ihm unbekannten Dorfe zwischen Tiedenwiese und Elze geblieben seyn, während er doch zu Neustadt ausgesagt hatte, daß er in Wülfingen übernachtet habe.

Nachdem Bärtling zurückgebracht worden, gibt er in dem nun mit ihm vorgenommenen Verhöre an: er habe um deswillen früher geleugnet, den Camerarius Bruns um Datirung des Visa's auf den 6. Febr. gebeten zu haben,

weil er sich erst nachher genau darauf besonnen und sich alsdann dessen erinnert habe. Der Grund jener Bitte sey gewesen, weil er eine 5 Stunden von Neustadt wohnende verheirathete Schwester habe besuchen, und nicht nach Neustadt zurückkehren, sondern am 6. Febr. von deren Wohnorte seine Rückreise antreten wollen. Dieser Besuch sey aber unterblieben, weil er sich am Abend des 3. Febr. mit der bei seinen Eltern sich aufhaltenden Schwester gezankt gehabt, indem er hierüber die Absicht erstere zu besuchen vergessen habe. Auch sey sein Gedächtniß schwach. Die Reise nach Braunschweig habe er deshalb uafgegeben, weil er sich auf dem Wege von Neustadt nach Hannover die Füße wund gegangen; auch sey ihm eingefallen, daß er wohl nicht so lange von Haus abwesend seyn könne. Die nicht erfolgte Anerkennung beweise nichts gegen die Wahrheit seiner Angabe, daß er in Wunstorf eingekehrt sey, indem nur kurz einsprechende Reisende nicht so genau beobachtet würden. An dem Tage wo er von Neustadt weggegangen, sey er bis Wülfingen gekommen und habe in einem rechter Hand gelegenen Wirthshause logirt. Daß er dies früher nicht gesagt, sondern angegeben, daß er in Hannover logirt habe, sey aus dem Grunde geschehen, weil er solches nicht bedacht und sich nicht darauf besonnen habe.

Man hieß nun den Bärtling ein Verzeichniß seiner Mobilien mit Hinzufügung des Werths aufstellen, wonach sich dieser auf 972 Rthl. belaufen haben soll, und legte solches dem Policeidiener Müller vor, welcher erklärte, daß er sich der sämmtlichen Sachen nicht erinnern könne, jedoch glaube, daß die Hauptgegenstände sich (damals) wirklich in der Wohnung Bärtlings befunden hätten.

Aus dem articulirten Verhöre, worin der Inquisit im

Ganzen bei seinen Angaben beharret, verdient noch Folgendes bemerkt zu werden:

Der Inquisit hatte angegeben, daß er sich nach und nach 350 Rthl. erspart und davon 100 Rthl. an den Dr. Spangenberg gezahlt, die übrigen 250 Rthl. aber zu Bestreitung der Kosten seiner Einrichtung verwendet und zum Theil zugesetzt habe. Diese Kosten gab er jedoch zu 500 Rthl. an. Da er nun bemerkt hatte, daß er im Ganzen nicht so viel verdient habe, um davon seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können, so wurde ihm vorgehalten, wie er unter diesen Umständen, außer den ersparten 250 Rthl., noch weitere 250 Rthl. zu seiner Einrichtung habe verwenden können. Auf diesen Vorhalt konnte derselbe keine Antwort geben und stammelte zuletzt heraus, daß er auch das übrige Geld während seines Dienstes beim Dr. Spangenberg erworben habe. Als man ihm dann ferner vorhielt, daß er in den 5 Jahren dieses Dienstes bei einem Lohn von 100 Rthl. unmöglich 650 Rthl. erspart haben könne, wurde er, laut des Protocolls, ganz verwirrt, gab eine unverständliche Antwort und erklärte erst nach nochmaliger Aufforderung zum Antworten, daß die Anschaffungen zum Theil von seiner currenten Einnahme gemacht worden seyen.

Man zeigte ihm nun die Unrichtigkeit dieser Angabe, da er ja nicht einmal so viel verdient habe, um seine Bedürfnisse bestreiten zu können, worauf er von neuem verwirrt wurde und bei seiner Antwort bleiben zu müssen erklärte.

Unter den Kosten seiner Einrichtung gibt er jetzt auch 41 Rthl. für Reparaturen am Hause an. Auf die Frage, wie seine Sämereien hätten den Werth von 250 Rthl. haben können, da der Gartenbau ihm nicht einmal den Lebensunterhalt eingebracht? antwortet er: er habe seine Ein-

nahmen und Ausgaben nicht aufgeschrieben und könne daher nicht genau den Ertrag des Gartens angeben. Den Handel mit Sämerei habe er nur im Kleinen getrieben und jährlich etwa für 40 Rthl. verkauft. Da man ihm das Widersprechende davon zeigt, daß der Garten nicht viel eingebracht habe, und er doch für 40 Rthl. Samen verkauft haben wolle, so kann er auf diesen Vorhalt erst gar nicht antworten und äußert dann: „es komme dies daher, daß er über den Verkauf der Sämerei nichts aufgeschrieben, und könne es seyn, daß er nur für 20 Rthl. verkauft habe. Auf die Frage, weshalb er seine Mobilien versichern lassen, da er doch allein und isolirt gewohnt habe? antwortet er: weil Menschen aus Feindschaft das Haus hätten anzünden können, welches ihm erst im Jahre 1832 eingefallen sey. Er habe die Sachen anfänglich höher versichern wollen, weil er gehört habe, daß immer etwas abgesetzt werde. Außer dem Policeidiener Müller habe vorher Niemand sein ganzes Mobiliar gesehen.

Bei seiner Abreise habe er keine Vorkehrungen zur Sicherung seiner Habe in dem einsamen Gartenhause getroffen, weil dies Kosten verursacht haben würde; auch habe er geglaubt, daß Niemand von seiner Reise etwas erfahren würde, da er nur einige Tage ausbleiben wollen; außerdem habe er dem Dienstmädchen gesagt, daß es Licht im Hause solle brennen lassen. Einen Bekannten, welchen er bitten können, inzwischen in dem Hause zu schlafen, habe er nicht gehabt. Daß er hierbei einen hohen Grad von Leichtsinn bewiesen, könne er nicht im Abrede stellen, jedoch nicht zugestehen, daß sich deshalb annehmen lasse, als ob er seine Habe absichtlich ohne Aufsicht gelassen. Als er angibt, daß er um deswillen bereits am 4. Febr. Neustadt verlassen, weil er sich mit seiner Schwester gezankt habe,

und man ihm deshalb vorhält, daß er ja dann doch die andere, in der Gegend verheirathete Schwester habe besuchen können, antwortet er: „diese Absicht hatte ich zufällig vergessen.“ Und auf den weiteren Vorhalt, daß ihm solches gerade wegen jenes Zanks habe beifallen müssen, erwiedert er: „es ist mir aber demungeachtet nicht eingefallen.“ Befragt, warum er nicht seiner früheren Absicht gemäs von Neustadt nach Braunschweig gegangen sey? antwortet er: „ich hatte mich wund gegangen; auch lief mir es im Kopfe herum, daß ich wohl so lange von Haus nicht wegbleiben könne.“ Man hält ihm deshalb vor, daß er ja 10 bis 12 Tage habe ausbleiben wollen, daß er auch so lange abkommen können, und daß er mit den wunden Füßen eben so gut nach Braunschweig als nach Einbeck gelangen können, worauf er erwidert: „ich kann aber keinen weiteren Grund angeben.“ — Bei seiner Ankunft zu Einbeck sey es schon 10 Uhr gewesen; er habe daher sein Dienstmädchen nicht gerufen, weil er glauben müssen, daß solches bereits schlafe. Gegen 11 Uhr habe er sich in der Kammer zur linken Hand zu Bett gelegt und sey eingeschlafen. Die Zeit, wo er von dem Feuer erweckt worden sey, könne er nicht angeben. Auf die Frage: welche Gegenstände bei seinem Erwachen gebrannt hätten? antwortet er: „es brannte an der Wand der Kammer, nach der Stube hin. Ob und welche Gegenstände in der Kammer gebrannt, habe ich nicht gesehen.“ Man hält ihm vor, wie er früher angegeben, daß das Bett, worin er gelegen, schon zu brennen angefangen, erwidert er: „Ich kann solches aber mit Gewißheit dennoch nicht behaupten.“ Ueber seine Meinung wegen Entstehung des Feuers befragt, gibt er an: „Ich hatte, als ich mich zur Ruh legte, das Licht brennen lassen und solches auf den Koffer gestellt; es ist also möglich,

daß dasselbe vom Koffer gefallen und an brennbare Gegenstände gekommen seyn kann.“ Das Licht habe er brennen lassen, weil er allein gewesen und ihm in der Nacht vielleicht etwas habe ankommen können. In der Küche seyen zwei Eimer Wasser gewesen. Diese habe er in das Feuer gegossen, welches aber schon zu stark gewesen sey. Auf den Vorhalt, daß er seiner früheren Angabe zufolge nichts zur Löschung des Feuers gethan habe, antwortet der Inquisit: „ich habe damals nicht daran gedacht und mich jetzt erst darauf besonnen.“ — Er habe sich nun schnell angekleidet, die Kleider hätten in der Wohnstube gelegen. Daß gerade die unterlassene Herbeiholung von Hülfe ihn der Brandstiftung verdächtig machen müsse, habe er in dem Augenblicke nicht bedacht. Als er das Haus verlassen, hätten der Kleiderschrank und die Kommode bereits sehr stark gebrannt; was aber sonst gebrannt, habe er bei der Eile nicht bemerkt. Er sey aus der Hinterthüre des Hauses herausgegangen; die Vorderthüre, welche er, bevor er sich niedergelegt, verschlossen, habe er nicht wieder geöffnet. Ob Fenster offen gestanden, habe er nicht gesehen. Auf den Vorhalt, daß die Leute, welche zuerst beim brennenden Hause angekommen seyen, beide Hausthüren und mehrere Fenster offen stehend gefunden hätten, erwidert der Inquisit: er könne darüber nichts sagen. — Als er den Garten verlassen, habe es in der Gegend der Kammer, wo er geschlafen, am heftigsten gebrannt. — Wie es Tag geworden, sey er in der Gegend von Gandersheim gewesen. Nach Braunschweig sey er nun gegangen, um dem Gärtner Wrede eine Schuld bezahlen und um diesen kennen zu lernen, damit er in künftigen Fällen gut von demselben behandelt werde. Es sey nicht etwa gleich seine Absicht gewesen von Neustadt erst nach Einbeck und dann nach

Braunschweig zu gehen, eben so wenig sey es sein Plan gewesen durch den Paß seine Abwesenheit von Einbeck zu beweisen.

Die Zeugen, deren Aussagen erheblich scheinen, sind hierauf beeidigt, über Artikel verhört und zum Theil auch mit einander confrontirt worden, wodurch einige Verschiedenheiten ihrer Aussagen in Hinsicht auf den ersten Befund bei ihrer Ankunft auf der Brandstätte sich im Wesentlichen ausgeglichen haben. Das Erhebliche hiervon soll in der rechtlichen Beurtheilung näher bemerkt werden.

Der Vertheidiger, welcher in der Geschichtserzählung die Behauptung aufstellt, daß der Inquisit, ungeachtet des Rechtsirrthums, worin er und der Dr. Spangenberg sich befunden, doch als wirklicher Eigenthümer des Gartens anzusehen sey, sucht nun auszuführen,

I. daß der Inquisit der Brandstiftung nicht überführt sey. Denn nach der Verordnung vom 25. März 1822 sey der Anzeigenbeweis nur hinsichtlich des Thäters, nicht aber in Ansehung des Thatbestandes zulässig; es fehle aber hier an natürlichem Beweise einer vorhandenen Brandstiftung. Jedenfalls seyen keine hinreichende Anschuldigungsindicien vorhanden. Denn

a) die falsche Visirung des Passes stehe nicht mit der That selbst, sondern nur mit Abwendung des Verdachtes in Verbindung; auch müsse man eine große Dummheit des Inquisiten voraussetzen, wenn man annehmen wolle, daß er durch die unrichtige Visirung den Verdacht einer Brandstiftung von sich abzuwenden bezweckt habe. Immer würde jedoch eine daraus abgeleitete Anzeige nur eine entfernte seyn.

b) Die Anwesenheit des Inquisiten am Orte, wo das Feuer ausgekommen, enthalte keine Anzeige, weil er sich

in seiner Wohnung, mithin an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte befunden habe;

c) die Umstände, daß die Fenster offen gestanden und die Ziegen frisch losgeschnitten gewesen, seyen theils nicht schlüssig, theils bei dem Widerspruche zwischen den Zeugenaussagen nicht gehörig bewiesen.

d) Daß der Inquisit beim Ausbruch des Feuers die Flucht ergriffen, sey ein sehr unsicheres Indicium, indem dies wohl geschehen seyn könne, um nicht unschuldiger Weise in Verdacht und Untersuchung zu kommen.

e) Die Lügenhaftigkeit des Inquisiten könne, da sie sich nur auf Nebenumstände beziehe, keinen erheblichen Verdacht begründen.

f) Ein Interesse des Inquisiten bei der That sey nicht erwiesen, da sein Mobiliar vor der Versicherung durch den Policeidiener Müller der Versicherungssumme entsprechend gefunden, die Versicherung des Hauses aber in der letzten Zeit auf eine sehr geringe Summe herabgesetzt worden sey. Dagegen kämen dem Inquisiten mehrere Gegenindicien zu statten, nemlich

a) der bisherige gute Leumund desselben. — Niemand werde aber plötzlich ein schwerer Verbrecher.

b) Der Umstand, daß der Inquisit aus der That nicht nur keinen Vortheil zu hoffen, sondern vielmehr offenbaren Schaden zu fürchten gehabt habe, denn die Versicherungssumme für die Mobilien von 800 Rthl. komme dem vom Inquisiten verzeichneten Werthe derselben nicht gleich, und die Versicherungssumme für das Haus würde er nicht erhalten haben. Auch würde derselbe seines Obdachs und selbst seiner Subsistenz beraubt worden seyn.

II. Viel wahrscheinlicher sey die culpose Verursachung des Brandes, da der Inquisit gestehe, daß er das Licht

Nachdem dieses Erkenntniß an K. Cabinetsministerium mit Bericht eingesendet worden, erfolgt ein Rescript des Justizministeriums, worin unter Belobung des bei Führung der Untersuchung bewiesenen Fleißes, mehrere sehr erhebliche Bedenken gegen die geschehene Beurtheilung der Sache geäußert werden, daher die Bestätigung des Urtheils bis zu einer nochmals vom Stadtgerichte vorzunehmenden Prüfung und Abstimmung versagt wird. Eventuell genehmigt das Cabinetsministerium die Einholung des Urtheils von der Landesuniversität.

Schließlich ist zu bemerken, daß vor der Urtheilsfällung zwei ärztliche Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Inquisiten zu den Acten gebracht wurden. Das vom Physicus Dr. Schwarz ausgestellte Zeugniß geht dahin, daß der Inquisit hinsichtlich seiner Körperbeschaffenheit sich zu schweren Arbeiten eigne, indessen seit einiger Zeit Spuren der Geistesabwesenheit zeige. Der Dr. Stackemann hingegen bezeugt, daß er den Inquisiten, welchen er seit 8 Jahren ärztlich, insbesondere auch an venerischen Uebeln behandelt habe, keineswegs für gemüthskrank oder geistesverwirrt halten könne. Seine jetzige Befangenheit und etwaigen wirren Reden seyen vielmehr nur Folgen allgemeiner Körperschwäche, welche sowohl durch die lange Haft, als durch häufige Pollutionen und arge Selbstschwächung veranlaßt worden.

Nachdem die Acten hierher versendet worden und diese Relation schon ausgearbeitet war, wurden noch eine Registratur und ein Protocoll nachgeschickt, aus welchem Folgendes zu bemerken ist: Am Morgen des 1. Jun. machte der Gefangenwärter die Anzeige, daß der Inquisit sehr getobt habe; als sich deshalb der Stadtsyndicus in das Gefängniß begibt und ihn auffordert, sein Gewissen durch Ge-

ständniß zu erleichtern, gesteht er diesem sein Haus vorsätzlich angezündet zu haben. Er wird deshalb an demselben Tage vor Gericht vernommen, wo er das Geständniß bestätigt und wiederholt, jedoch es dahin deutet, daß er, weil er zu viel getrunken, zu nahe mit dem Licht an das Bettstroh gekommen sey, welches gleich dergestalt aufgelodert, daß er es nicht habe löschen können. Daß er solches absichtlich gethan, könne er nicht eingestehen, und falls dieses in seinem Geständnisse liegen sollte, müsse er es in so weit zurücknehmen. Das Bestreben ihn zu einem unumwundenen Bekenntniß durch Vorhalte zu bestimmen, ist fruchtlos geblieben.

Rechtliche Erörterung.

§. 1.

Es kommt vor allen Dingen darauf an, zu beurtheilen, ob das Daseyn der dem Inquisiten beigemessenen Brandstiftung d. h. der vorsätzlichen Anzündung des Gartenhauses, ohne vor der Hand noch auf die besondere Art und Natur dieses Verbrechens Rücksicht zu nehmen, ausgemittelt ist, und also, da es, wie bei der Brandstiftung gewöhnlich, an natürlichem Beweise fehlt, ob sich aus den vorhandenen Indicien die erforderliche Gewißheit ergibt.

Hierbei bedarf es nun nicht etwa zuvor der Widerlegung der vom Vertheidiger aufgestellten Behauptung, daß, nach der bekannten Verordnung vom 25. März 1822 nicht der Thatbestand, sondern nur der Thäter durch

künstlichen Bewis ausgemittelt werden könne, die Ueberführung des Thäters durch Anzeigen aber durch das Daseyn eines directen Beweises des Thatbestandes bedingt sey. Denn die Frage von der Zulässigkeit des Anzeigenbeweises zur Ausmittelung des Thatbestandes war gar nicht Gegenstand des Art. 22. der P. G. O., und es treten daher unbezweifelt die Grundsätze der rationalen Beweistheorie ein, wonach der Thatbestand auch durch künstlichen Beweis in Gewißheit gesetzt werden kann, falls nur die Thatsache, welche die Natur eines Verbrechens zu haben scheint — also hier die Feuersbrunst — auf andere Weise bewiesen ist, wie solches auch durch die P. G. O. Art. 147. bestätigt wird.

Stübel über den Thatbestand §. 358 f. 370.

Eben so wenig war es der Zweck der gedachten Verordnung, Vorschriften über den Beweis des Thatbestandes zu geben, indem dieselbe nur die durch Aufhebung der Folter nöthig gewordene Bestimmung über die Frage geben sollte, ob und in wiefern die Ueberführung des Angeschuldigten durch Anzeigen zur Verurtheilung desselben hinreichend sey. Auch enthält diese Verordnung im §. 2. die Anerkennung der Regel, daß der Thatbestand durch indirecten Beweis dargethan werden könne.

Daß nun aber das Gartenhaus vorsätzlich angezündet worden ist, dafür ergeben sich aus den Acten folgende Anzeigen.

A. Es fehlt an jeder auch nur scheinbaren Ursache einer zufälligen Entstehung oder einer fahrlässigen Veranlassung des Brandes, da das Feuer in einem unbewohnten, isolirten Gartenhause, wo in der Nacht weder geheizt, noch gekocht, noch Licht gebrannt wurde, auskam.

Zwar hat der Inquisit eine von ihm selbst verschul-

bete culpose Verursachung des Feuers vorgegeben. Allein dieses Vorgeben verdient durchaus keinen Glauben. Denn

1) der Inquisit, welcher anfänglich seine Abwesenheit zur Zeit des Brandes behauptete, und sich zu deren Beweis auf seinen zu Neustadt a. R. unter dem 6. Febr. visirten Paß berief, trat mit dem gedachten Vorgeben erst dann hervor, als man ihm (was zu früh geschah) die bereits eingegangene Nachricht vorhielt, daß er eine unrichtige Visirung des Passes ausgewirkt und Neustadt bereits am 4. Febr. Morgens verlassen habe, mithin als er solchergestalt die Gewißheit erlangt hatte, daß ihm der bezweckte Beweis des Alibi vereitelt worden sey.

Da er sich nun in dieser Verlegenheit durch die Ausflucht, daß das Feuer durch seine Unvorsichtigkeit entstanden sey, gegen den dringenden Verdacht der vorsätzlichen Verursachung desselben zu vertheidigen suchte, so machen Quelle und Zweck dieses Vorgebens dasselbe unglaublich, und dies um so mehr, da dasselbe

2) nicht nur ganz allein steht, und durch nichts unterstützt wird, sondern auch

3) die stärksten Anzeigen der vorsätzlichen Anzündung wider sich hat.

Ueberdies ist der Inquisit

4) in Angabe der Weise, wie das Feuer entstanden seyn soll, sich nicht gleich geblieben.

Als er am 18. Febr. um das Verhör hatte bitten lassen, worin er zuerst mit dieser Ausflucht hervorging, machte er folgende Erzählung: „Ich habe Licht angezündet, solches, „als ich mich in der Kammer im Erdgeschoß zu Bette ge„legt, auf einen Koffer gestellt, und bin in der Nacht auf„gewacht, als mein Bett bereits brannte, daher ich,

„weil ich das Feuer nicht löschen konnte, aufsprang, mich „aus dem Hause machte und fortging.“

Hierbei verdient es bemerkt zu werden, daß der Inquisit des Umstandes, daß seine Magd die Betten auf eine Stange gehängt hatte, gar nicht gedacht hat. Auf die Frage, warum er Licht brennen lassen? antwortete er: um sicherer zu seyn, daß keine Diebe ins Haus kommen sollten, und auf die Frage: wo es gebrannt habe? „das Bett „selbst brannte.“

Im articulirten Verhör hingegen machte er folgende abweichende Angabe: „Ich erwachte von einem Feuer, welches in meiner Nähe brannte; es brannte an der „Wand der Kammer, worin ich schlief, nach dem Stalle „hin. Ob und welche Gegenstände in der Kammer ge„brannt, habe ich nicht gesehen.

Auf den ihm deshalb gemachten Vorhalt, daß nach seiner früheren Angabe bereits sein Bett gebrannt habe, erwidert er: „Ich kann solches aber mit Gewißheit dennoch „nicht behaupten.“ Aufgefordert seine Meinung über die Entstehung des Feuers zu sagen, äußert derselbe: „wenn „das Feuer nicht von Jemanden angelegt seyn sollte, ist „es möglich, daß das Licht von dem Koffer gefallen ist „und an brennbare Gegenstände gekommen seyn kann.“

Befragt, ob er das Feuer zu löschen versucht habe? erwidert er: „Ja, es waren 2 Eimer Wasser in der Küche, „welche ich in das Feuer goß; allein es brannte so stark, „daß solches nichts half,“ und auf den ihm nun gemachten Vorhalt, daß er von diesem Löschversuche früher nichts angegeben, versetzt er: „ich habe damals nicht daran ge„dacht und mich erst jetzt darauf besonnen.“

Zu diesen bedeutenden Abweichungen von seiner ersten Aussage, kommt aber weiter eine noch viel erheblichere, in-

dem er laut des nachgesendeten Protocolls vom 1. Jun. sich über die Art der Entstehung des Feuers folgenderweise äußerte: „Es ist so gekommen, daß das Licht, weil ich zu „viel getrunken hatte, zu nahe an das Bettstroh kam und „solches gleich aufloderte, so daß ich das Feuer zu löschen „nicht im Stande war.“

Diese auffallenden Verschiedenheiten in der Angabe der vorgeschützten culposen Verursachung des Brandes machen dieselbe höchst unglaubwürdig.

Außerdem ist

5) die vorgegebene Entstehungsart des Feuers an und für sich sehr unwahrscheinlich, indem das Bett, worin der Inquisit schlafend lag, als er erwachte, bereits dergestalt gebrannt haben soll, daß kein Löschen möglich war, und derselbe dennoch ganz unverletzt geblieben ist; auch brannte es, als die ersten Personen nach 2 Uhr bei dem Gartenhause ankamen, in der rechter Hand gelegenen, durch die Hausflur von der Schlafkammer getrennten Stube, in welcher sich doch der Inquisit angekleidet haben will, wo nicht stärker, doch eben so heftig wie in jener.

Es ist endlich

6) ganz unglaublich, daß der Inquisit, wenn das Feuer wirklich durch Zufall und Unvorsichtigkeit entstanden wäre, nicht sollte Hülfe gesucht, sondern es ruhig haben fortbrennen lassen und sich auf mehrere Tage aus der Gegend entfernt haben. Das Unglaubliche eines solchen Vorgebens wird auch durch den Vorwand, daß er gefürchtet habe für den Brandstifter gehalten zu werden, keineswegs gehoben, da vielmehr die Besorgniß, daß gerade seine Flucht, welche doch, falls ihm Bekannte begegneten, leicht entdeckt werden

konnte, ihn der Brandstiftung sehr verdächtig machen werde, viel näher lag und weit größer seyn mußte.

Die aus allem diesem sich ergebende offenbare Unwahrheit des Vorgebens der culposen Veranlassung des Feuers bildet also vielmehr ein besonderes Indicium für das Daseyn einer vorsätzlichen Anzündung des Hauses.

Hiernächst sind auch

B. mehrere positive Anzeigen der Thatsache vorhanden, daß das Feuer absichtlich und zwar im Innern des Gartenhauses angelegt worden ist. Dahin gehört

1) das Offenstehen der vorderen und hinteren Hausthüre, so wie der Fenster der beiden Zimmer, worin es brannte.

Die Dienstmagd Caroline Bock sagt nemlich aus, daß sie, bevor sie das Haus am 6. Febr. Abends verlassen, die Hausthür verschlossen habe und daß kein Fenster offen gewesen.

Die zuerst bei dem brennenden Hause angelangten Zeugen, nemlich die Nachwächter Brand und Beulshausen und der Bürgercorporal Heuer haben hingegen eidlich ausgesagt, daß die Hausthür so wie die Fenster linker Hand offen gestanden.

Nun läßt sich aber für das in der Nacht vom 6/7 Febr. geschehene Oeffnen der Hausthür und Fenster kein anderer Grund und Zweck annehmen, als um dem Feuer mehr Zug zu verschaffen und es dadurch stärker anzufachen.

Erheblich ist nächstdem

2) der Umstand, daß gerade aus der Stube rechter Hand eine flackernde Strohflamme herausschlug. In Hinsicht der Schlafkammer würde sich diese Erscheinung aus dem brennenden Bettstroh erklären lassen; allein in Ansehung der Wohnstube wird solche nur durch die Annahme

erklärbar, daß der, nach der Aussage der Caroline Bock, auf dem Boden befindliche Vorrath von Stroh, in die Wohnstube gebracht und darin angezündet worden sey, um das Brennen des Hauses zu beschleunigen. Diese Voraussetzung wird auch dadurch um so glaublicher, daß es, als die später hinzugekommenen Zeugen anlangten, in der Wohnstube nicht so stark brannte, welches sich sehr leicht aus der Annahme erklärt, daß das Strohfeuer damals schon ausgebrannt war, wie dann auch die Zeugen in der Confrontation dieses annahmen. Hat nun gleich der Vertheidiger bemerkt, die Angabe der Zeugen, daß die Flamme flackernd, wie von brennendem Stroh herrührend gewesen sey, enthalte kein Zeugniß, sondern ein Urtheil; so ist dies doch in so fern unrichtig, als die Beschaffenheit des Feuers Gegenstand ihrer sinnlichen Wahrnehmung war, und also auch die Schilderung derselben allerdings zu ihrem Zeugniß gehörte.

Eine weitere Anzeige der vorsätzlichen Brandstiftung besteht

3) in der Thatsache, daß der Ziegenstall, dessen Thür, als die Dienstmagd den Garten verlies, zugehenkt und zugesteckt war, bei der Ankunft der drei ersten Zeugen ganz offen stand, so wie daß die darin befindlichen zwei Ziegen nicht angebunden waren, jedoch noch Stricke um den Hals hatten, deren herabhängende Enden von den Zeugen für abgeschnitten gehalten wurden, und wovon insbesondere der Nachtwächter Brand sagt, man habe deutlich sehen können, daß sie erst kurz zuvor mit einem scharfen Instrumente abgeschnitten worden, da das abgeschnittene Ende ganz blank und schlicht gewesen sey.

Das in der Aussage der Dienstmagd, daß die kleinere Ziege Tags vorher nicht angebunden gewesen und die grö-

ßere sich zuweilen selbst losgemacht habe, liegende Gegenindicium, vermag jene Anzeige nicht zu entkräften, da solches weder das Offenstehen der Stallthüre, noch das Abschneiden des Stricks erklärt.

Zu diesen Anzeigen der vorsätzlichen Brandstiftung kommen nun noch

C. die nachher darzustellenden Anzeigen des rechtswidrigen Vorsatzes, indem, wie solches überhaupt oft, besonders aber bei der Brandstiftung der Fall ist, die Indicien des Thäters zugleich Anzeigen des Thatbestandes sind.

Allen diesen genau zusammenstimmenden Anzeigen zufolge, ist also das Daseyn einer absichtlichen Anzündung des Hauses nicht zu bezweifeln, da es an einem haltbaren oder auch nur scheinbaren Grunde zur Annahme des Gegentheiles völlig mangelt.

§. 2.

Da der Inquisit geständig ist das Feuer verursacht zu haben und nur in Abrede stellt, daß solches von ihm vorsätzlich geschehen sey, so ist der Fall, auf welchen sich die P. G. O. Art. 22. und die Verordnung vom 25. März 1822 beziehen, indem diese von der Ueberführung, daß der Angeschuldigte der Thäter sey, zu verstehen sind, nicht vorhanden, sondern es kommt blos auf Ausmittelung der Art der Verschuldung bei einer eingestandenen strafgesetzwidrigen Handlung, insbesondere darauf an, ob solche mit rechtswidrigem Vorsatze geschehen sey.

Daß aber zur Gewißheit des Dolus auch blos indirecter oder Anzeigenbeweis für zulässig und genügend zu

halten sey, wurde bereits durch den Reichsabschied v. J. 1594. §. 69. anerkannt, als worin es heißt: „— und „wollen, wenn die Narrata mit allen vorerzählten Umstän- „den — wie sichs gebürt genugsam erwiesen und aus „denselben verus dolus ex circumstantiis, perspicuis „indiciis; seu evidentia facti dargethan ist, daß alsdann „zu Erklärung der Pön — geschritten werden möge.“

Martin Lehrb. des Criminalprocesses. §. 85.

Auch lehrt die Erfahrung, theils daß es gerade für den Dolus die sichersten Anzeigen gibt, theils daß derselbe sehr häufig blos durch Indicien ausgemittelt wird.

Daß aber der Inquisit sein Haus wirklich mit rechtswidrigem Vorsatze angezündet hat, dafür sprechen viele wichtige Anzeigen.

Es gehört dahin

I. das Daseyn eines Beweggrundes, welcher den Inquisiten zu der That zu bestimmen geeignet war.

Dieser besteht in der bedrängten Lage desselben, verbunden mit dem Reiz des Gewinns der Versicherungssumme.

A. Ueber die üblen Vermögensumstände des Inquisiten finden sich in den Acten folgende Beweise.

1) Er selbst sagt aus, daß er durch den Gartenbau sehr wenig gewonnen und davon nicht einmal habe leben können.

2) Bei seinen Eltern klagte er über allerlei Verluste, indem ihm zwei Kühe gefallen und im Garten Vieles mißrathen sey, und wollte etwas Geld von ihnen holen, welches er aber nicht erhielt.

3) Nach seiner eignen Angabe brachte ihm das Ausschenken warmer Getränke, wozu er doch manche Anschaffungen machen mußte, keinen Gewinn.

Auch hatte er

4) dem Dr. Spangenberg seit 3½ Jahren die Gartenpacht nicht bezahlt, und die Stadt Einbeck wollte ihm nicht länger das Schenken warmer Getränke gestatten, wonach also vorauszusehen war, daß er sich nicht lange mehr zu behaupten im Stande seyn würde.

Nach allem diesem war also seine Lage bedrängt genug, um einen Beweggrund zu dem Versuche sich durch Anzündung des Hauses zu retten darzubieten und den Inquisiten

B. für den Reiz des Gewinns der Versicherungssumme empfänglich zumachen. Es ist nemlich in dieser Hinsicht

1) als gewiß zu betrachten, daß der Werth seines Mobiliarvermögens schon zur Zeit der im Jahre 1832 geschehenen Versicherung weit unter der Summe von 800 Rthl. war. Denn daß er

a) die Absicht hatte seine Mobilien über den wahren Werth versichern zu lassen, ist gewiß, indem er solche anfänglich zu 1200 Rthl. assecuriren lassen wollte, welches aber nicht gestattet wurde; daneben

b) wurden die Sachen nicht zuvor geschätzt, sondern blos durch den Policeidiener Müller im Allgemeinen nachgesehen. Auch ist

c) die vom Inquisiten geschehene Ueberschätzung nicht zu verkennen. So hat er z. B. seine Sämereien zu 250 Rthl. angegeben, während er doch den ganzen Ertrag des Gartens nur auf 40 Rthl. anschlägt und zugibt, daß er jährlich nur etwa für 20 Rthl. Samen verkauft habe, wonach also sein Vorrath nicht den mehr als zwölf Mal höheren Werth von 250 Rthl. gehabt haben kann. Ueberdies sind

d) seine Angaben über die zur Anschaffung der Möbel

gemachten Verwendungen höchst unwahrscheinlich. Er will sich nemlich im Dienste des Dr. Spangenberg binnen 5 Jahren 350 Rthl. erspart, nachdem er davon 100 Rthl. an letzteren bezahlt, die übrigen 250 Rthl. in seinem Koffer aufgehoben, und dann zu seiner Einrichtung, welche ihn 500 Rthl. gekostet, verwendet haben. Als man ihm nun vorhielt, daß er, da ihm der Garten nicht einmal den Vermögensunterhalt abgeworfen, unmöglich noch weitere 250 Rthl. auf seine Einrichtung habe verwenden können, stammelte er nach einiger Zeit die Antwort heraus, daß er auch das übrige Geld während seines Dienstes beim Dr. Spangenberg erworben habe. Auf den hierdurch veranlaßten weiteren Vorhalt der Unmöglichkeit einer Ersparung von 650 Rthl. wurde der Inquisit verwirrt, gab eine unverständliche Antwort und erklärte erst nach mehrmaliger Aufforderung zum Antworten, daß die Anschaffungen zum Theil von seiner currenten Einnahme gemacht seyen; und als man ihm auch die Unrichtigkeit dieser Angabe zeigte, wurde er von neuem verwirrt und wußte nichts weiter zu erwidern, als daß er bei seiner Antwort bleiben müsse.

Hiernach ist es als gewiß anzusehen, daß die Verwendung einer Summe von 500 Rthl. zu seiner Einrichtung in dem Gartenhause nur vorgespiegelt ist, um die zu hohe Versicherung zu beschönigen.

Auch ist

2) anzunehmen, daß die im Jahre 1832 versicherten Mobilien theils an Werth verloren hatten, theils im Febr. 1834 nicht alle mehr vorhanden waren. Es ergibt sich dieses aus der Aussage der Dienstmagd Bock über den Bestand des Mobiliarvermögens, so wie aus dem Umstande, daß man bei dem Brande, außer dem Koffer der gedachten Bock, zwar einige Tische und Stühle rettete,

von den angeblich vom Inquisiten angeschafften zwei Dutzend Rohrstühlen aber nichts bemerkte.

Jedenfalls hatten aber

3) die meisten Sachen, da dem Inquisiten das Ausschenken warmer Getränke nicht mehr gestattet seyn sollte, für ihn den Werth verloren, und es war vorauszusehen, daß bei einer Versteigerung derselben nur eine geringe Summe erlös't werden würde.

Unter diesen Umständen würde also der baare Empfang des Versicherungsbetrages von 800 Rthl. für den Inquisiten ein sehr erwünschter Gewinn gewesen seyn, indem er davon, nach Bezahlung des schuldigen Pachtgeldes von 140 Rthl. eine für ihn sehr bedeutende Summe übrig behalten haben würde, welcher Gewinn folglich als ein lockender Reiz zum Anzünden des Gartenhauses anzusehen ist.

Ein sehr wichtiges Indicium liegt hiernächst

II. in den vom Inquisiten mit großer Sorgfalt getroffenen Maasregeln, welche als Vorbereitung zur unbemerkten Ausführung der Brandstiftung anzusehen sind.

Dazu gehört

A. die von ihm kurz vorher angetretene Reise, welche er ohne einen andern, auch nur scheinbaren, mit dem Aufwand und der Mühe in Verhältniß stehenden Zweck, offenbar blos in der Absicht unternahm, um seine Abwesenheit zur Zeit des Ausbruchs des Feuers beweisen zu können.

Diese Absicht ergibt sich deutlich aus folgenden Umständen:

1) vor der Abreise erklärte er seiner Dienstmagd, wie diese ausgesagt und er selbst eingestanden hat, daß er 10 bis 12 Tage ausbleiben werde;

2) zu Neustadt am Rübenberge spiegelte er eine Reise

nach Braunschweig vor, indem er seinen Paß dahin visiren ließ, während er sich doch nach Einbeck begab; auch bewirkte er

3) am 3. Febr. unter einem falschen Vorwande, daß das Visa seines Passes auf den 6. Febr. gestellt wurde, und entfernte sich gleich am folgenden Tage (4. Febr.) Morgens, um sich nicht nach Braunschweig, sondern nach Einbeck zu begeben.

Der ganze Reiseplan war hiernach darauf berechnet, sich den Beweis des Alibi zu verschaffen. Zu den die Brandstiftung vorbereitenden Maasregeln ist sodann

B. die absichtlich bewirkte Entfernung der Dienstmagd Caroline Bock, während der Nacht aus dem Gartenhause zu zählen.

Diese hatte nemlich gegen ihn geäußert, daß sie sich fürchte, während seiner Abwesenheit Nachts allein im Gartenhause zu bleiben. Als er nun am 29. Jan. mit seinem Reisepasse nach Hause kam, sagte er zu ihr: „verdenken „kann ich dir nicht, daß du hier nicht allein schlafen willst, „denn du bist deines Lebens hier nicht sicher! Weißt du „nicht, wo du in Einbeck schlafen kannst?“ Da sie ihm nun des Maurers Traut Haus vorschlug, billigte er solches.

Hierdurch bewirkte er also, daß er inzwischen unbemerkt in das Gartenhaus gelangen und dasselbe anzünden konnte.

Eine weitere Maasregel zur Abwendung des Verdachtes der Brandstiftung bestand

C. in dem der Dienstmagd ertheilten Auftrage, daß sie jeden Abend die Lampe anzünden solle. Der scheinbare Vorwand hierzu bestand zwar in der Absicht, dadurch Diebe abzuhalten, allein wenn es dem Inquisiten

mit der Furcht vor Dieben Ernst gewesen wäre, so würde er sicher andere Vorsichtsmaasregeln getroffen haben.

Man muß also vielmehr annehmen, daß die brennende Lampe zum Vorwande dienen sollte, um eine zufällige Entstehung des Brandes wahrscheinlich zu machen.

Eine hiermit in Verbindung stehende, jedoch selbstständige Anzeige des rechtswidrigen Vorsatzes liegt ferner

III. in der gänzlichen Sorglosigkeit, mit welcher er, während einer 10—12 tägigen Abwesenheit, seine Habe in dem unbewohnten Gartenhause ohne alle Obhut ließ und sie solchergestalt den Dieben, welche er doch angeblich fürchtete, Preis gab.

Es wird dies durch folgende Umstände noch weit auffallender:

A. als Grund, weshalb er seine in einem isolirt stehenden und daher der Feuersgefahr nicht leicht ausgesetzten Gartenhause befindlichen Mobilien versichern lassen, gab er an, daß böse Menschen ihm in seinem Garten mancherlei Schaden zugefügt und namentlich das Schild abgerissen hätten, wonach er also befürchten müssen, daß ihm Feuer angelegt werde. Indem er also auf der einen Seite eine große Aengstlichkeit zeigte, ließ er auf der andern Seite während einer 10—12 tägigen Abwesenheit seine Sachen ohne alle Aufsicht und unbewacht.

B. Seine Dienstmagd schlug ihm vor, daß sein Vetter, der Maurergesell Bärtling, oder die Tochter des Maurers Traut während seiner Abwesenheit bei ihr bleiben möchten; er lehnte solches aber ab, ungeachtet dadurch wohl keine oder doch nur sehr geringe Kosten würden verursacht worden seyn. Auch bestärkte er

C. die Dienstmagd in der Furcht, die Nächte allein in dem Gartenhause zuzubringen, indem er zu ihr sagte, er

könne ihr es nicht verdenken, daß sie dort nicht allein schlafen wolle, da sie ihres Lebens nicht sicher sey.

Unter diesen Umständen läßt sich die unterlassene Sorge für Sicherung seiner Habe nicht anders erklären, als aus dem Vorsatze, das unbewachte Gartenhaus inzwischen unbemerkt anzuzünden. Auch ist diese Erklärung um so natürlicher, da der Inquisit schon im Anfang Januar seine alten Kleidungsstücke dem Schneider Himmel zur Ausbesserung zuschickte, und solche, ungeachtet dieser dessen Dienstmagd gesagt hatte, daß sie fertig seyen, vor seiner Abreise nicht wieder abholen ließ, mithin auf solche Art für Erhaltung dieser für seinen täglichen Gebrauch nothwendigen Gegenstände Sorge trug, während er seine werthvolleren Sachen Preis gab.

Zu den Anzeigen des bösen Vorsatzes gehört auch

IV. die verdächtige Anwesenheit des Inquisiten in dem Gartenhause zur Zeit des Ausbruchs des Feuers.

Zwar war das Gartenhaus seine Wohnung. Allein das Verdächtige seiner Anwesenheit liegt in den Umständen. Denn er war am 30. Januar auf 10—12 Tage verreist, erschien aber am 6. Febr. Nachts heimlich, und entfernte sich alsbald wieder, nachdem während dieser kurzen Anwesenheit das Gartenhaus in Brand gesetzt worden war, weshalb man zu der Annahme genöthiget ist, daß er blos zu dem Ende kam, um in der Nacht das Haus anzuzünden und sich dann unentdeckt wieder hinweg zu begeben.

Ein sehr wichtiges Indicium besteht nächstdem

V. in dem sorgfältigen Bestreben des Inquisiten, seine kurze Anwesenheit zu verbergen.

Zu den Umständen, aus denen dieses Bestreben hervorgeht, gehört,

A. daß er bereits am 4. Febr. Morgens Neustadt verließ, während er doch den Paß auf den 6. hatte visiren lassen.

Der Vorwand, daß letzteres in der Absicht geschehen sey, weil er erst noch habe eine in der Gegend verheirathete Schwester besuchen wollen, daß ihm aber diese Absicht nachher, weil er sich mit seiner andern Schwester gezankt gehabt, entfallen sey, ist so offenbar grundlos, daß er keiner Widerlegung bedarf.

Einen andern Beweis der Absicht seine Anwesenheit zu verhehlen, liefert

B. seine heimliche Ankunft, welche erst Abends nach 10 Uhr erfolgte, während er doch, da er am 5. Febr. Morgens von Hannover abgegangen war, am 6. Febr. leicht noch bei Tag hätte zu Einbeck eintreffen können.

C. Zu Einbeck angekommen rief er seine Dienstmagd nicht ab, sondern begab sich alsbald nach dem Gartenhause.

Die Voraussetzung, daß dieselbe wohl schon zu Bette gegangen seyn werde, würde ihn aber schwerlich abgehalten haben, solche abzurufen, falls es nicht in seinem Plan gelegen hätte, allein und unbemerkt im Gartenhause anzulangen. Nachdem sodann

D. das Gartenhaus in Flammen stand, entfernte er sich alsbald wieder, ohne Hülfe herbeizurufen, und diese Entfernung hat, in Verbindung mit den übrigen angeführten Umständen, hier eine ganz andere Bedeutung, als das in der Flucht liegende Indicium, da solche als ein wichtiger Bestandtheil des ganzen verbrecherischen Planes des Inquisiten zu betrachten ist. Das in dieser Entfernung liegende Schlüssige wird auch durch das Vorgeben, daß er sich aus Furcht, für den Stifter des Feuers gehalten zu werden, entfernt habe, nicht zweifelhaft gemacht, da

dieser Vorwand, wie bereits oben (§. 1. A. 6.) gezeigt worden ist, keinen Glauben verdient. Vielmehr darf man voraussetzen, daß einem Menschen, welchem das Unglück begegnet, daß, sey es auch in Folge eignen Versehens, in seinem Hause Feuer ausbricht, eine solche Besorgniß nicht in den Sinn kommen wird, wonach sich folglich annehmen läßt, daß die Furcht, für den Brandstifter gehalten zu werden, beim Inquisiten ihren Grund vielmehr in dem Bewußtseyn hatte, daß er wirklich der vorsätzliche Urheber des Brandes war, so wie in der Absicht, seine Anwesenheit zu verbergen. Sehr bemerkenswerth ist es auch,

D. daß der Inquisit sich nicht darauf beschränkte, das brennende Gartenhaus und die Gegend zu verlassen, sondern nun nach Braunschweig ging, wo er doch seiner, im ersten Verhör gemachten Angabe nach, weder Bekannte, noch etwas zu thun hatte, sondern sich daselbst nur besehen wollte.

Erst als man ihn im folgenden Verhör auf das Verdächtige einer solchen zwecklosen Reise aufmerksam machte, äußerte er, daß er auch dem Gärtner Wrede in Braunschweig die demselben schuldige Summe von 5 Rthl. 18 ggr. habe bezahlen wollen, und im articulirten Verhöre fügt er auf den Vorhalt, daß er das Geld viel wohlfeiler durch die Post habe schicken können, noch hinzu, er habe zugleich den Wrede wollen kennen lernen, damit er in künftigen Fällen gut von demselben behandelt werde.

Es bedarf kaum einer Bemerkung, daß diese erst nach und nach auf geschehene Vorhalte gemachten, und mit der ersten bestimmten Aussage in Widerspruch stehenden Angaben über den Zweck der Reise nach Braunschweig, bloße Vorwände enthalten. Denn es läßt sich vernünftiger Weise nicht annehmen, daß der Inquisit alsbald sein ganzes Eta-

blissement im Feuer aufgegangen war, ohne sich darum zu bekümmern, ob etwas von seiner Habe gerettet sey, ungeachtet seiner dürftigen Umstände, sollte eine kostspielige Reise nach Braunschweig gemacht haben, um die Bekanntschaft eines Handelsgärtners zu machen, und demselben gerade damals, wo er des Geldes dringend bedurfte, eine Schuld zu bezahlen.

Vielmehr gehörte diese Reise mit zur Ausführung seines auf den Beweis des Alibi berechneten Planes und geschah blos aus dem Grunde, weil er diesem Plane gemäß seinen Paß zu Neustadt hatte auf Braunschweig visiren lassen, mithin zur Verbergung seiner kurzen Anwesenheit in dem Gartenhause.

So finden also alle bisher erwähnte indicirende Thatsachen, welche ohne Voraussetzung der absichtlichen Anzündung des Hauses ganz unerklärbar seyn würden, ihre sehr natürliche Erklärung.

Als eine Anzeige des rechtswidrigen Vorsatzes ist sodann

VI. der Vertheidigungsplan des Inquisiten zu betrachten. Denn

A. derselbe berief sich in dem ersten am 13. Febr. gehaltenen Verhör auf seine Abwesenheit von Hause, zu deren Beweis er den Paß geltend machte, und solchergestalt deutlich genug die wahre Absicht seiner vorgespiegelten Abwesenheit vom 31. Jan. bis zum 12. Febr. an den Tag legte.

B. Als ihm aber unvorsichtigerweise gleich im ersten Verhör die Geschichte der falschen Visirung des Passes umständlich vorgehalten und er nun verhaftet wurde, hierdurch aber sich überzeugen mußte, daß es ihm nicht gelingen könne, jenen ersten Vertheidigungsplan auszuführen, ließ er nun am 18. Febr. um ein Verhör bitten, worin er mit dem inzwischen ausgesonnenen neuen Vertheidigungsplan

hervortrat, indem er eine theils fahrlässiger, theils zufälliger Weise erfolgte Entstehung des Brandes vorschützte, und sich dadurch genöthigt sah viele Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüche vorzubringen.

Mit dieser Aenderung des Vertheidigungsplans steht dann

VII. der Gemüthszustand in Verbindung, worin sich der Inquisit in der Zwischenzeit zwischen dem ersten und zweiten Verhöre befand. Nach dem vom Hofmedicus Schwarz ausgestellten Gutachten bemerkte dieser an demselben „eine sichtbare mit Angst, Unruhe und „Beklommenheit verbundene Affection des Gemüths.“

Dieser Zustand war ohne Zweifel eine Folge der im ersten Verhör, durch die ihm hinsichtlich des Neustädter Visa's seines Passes gemachten Vorhalte, erlangten Ueberzeugung, daß er mit dem Beweise seiner Abwesenheit nicht durchkommen könne, und daß eben daher die von ihm verübte Brandstiftung werde entdeckt werden.

Daß aber dergleichen Beweise eines bösen Gewissens als Anzeigen der Schuld zu betrachten sind, ist bekannt.

Außerdem begründet auch

VIII. die ganze Weise, wie der Inquisit in den Verhören sich äußerte, einen allgemeinen Verdachtsgrund wider denselben. Es finden sich nemlich in seinen Aussagen offenbare Unwahrheiten, auffallende Verschiedenheiten, grelle Widersprüche, kecke Ableugnung erwiesener Thatsachen, und wahre Ungereimtheiten.

Auf die meisten Vorhalte weiß er keine passende Antworten zu geben, sondern hilft sich mit der vagen Ausrede, daß er an einen Umstand nicht gedacht habe, oder daß er dennoch nichts anders anzugeben wisse, oder daß er nicht

zugestehen könne, sich eines Verbrechens schuldig gemacht zu haben.

So, um nur einige Beispiele anzuführen, gab er vor, er sey erst am 6. Febr. gegen Mittag wieder von Neustadt weggegangen; als man Zweifel hiergegen äußerte, behauptete er am 5. nach Wunstorf gegangen zu seyn, um den Tischler Tappe zu besuchen; und als man ihm nun vorhielt, daß er schon am 3. den Cämmerer Bruns um Visirung des Passes vom 6. gebeten und Neustadt gleich am 4. verlassen habe, erklärte er, daß er die Zeit seiner Reise nicht so genau im Kopfe behalten, um darüber Auskunft geben zu können.

Nachher gibt er bestimmt an, schon am 4. Febr. von Neustadt weggegangen zu seyn, und erklärt den Besuch beim Tischler Tappe für eine Unwahrheit.

Auf die ihm später vorgelegte Frage: ob er sich nicht besonnen, daß er den Cämmerer Bruns ersucht habe, seinen Paß vom 6. Febr. zu visiren? antwortete er: „Nein! ich „kann mich darauf nicht besinnen; ich glaube nicht, daß „ich solches gethan habe.“

Als darauf zur Ausmittelung dieses wichtigen Umstandes, der Inquisit nach Neustadt geschickt worden war, gestand er in der Confrontation mit dem Cämmerer Bruns alsbald, daß die von diesem gemachten Angaben durchaus richtig seyen. Als Grund der von ihm gesuchten und erlangten falschen Datirung des Visa's gab er an, daß er vorher erst noch seine in der Gegend verheirathete Schwester habe besuchen wollen; da man ihn nun fragte, weshalb dies unterblieben sey? antwortete er: „ich hätte es „vergessen, daß ich diese Schwester besuchen wollte, weil „ich mich Abends vor meiner Abreise mit meiner unver„ehlichten Schwester gezankt hatte.“

Da man ihm hierauf das Ungereimte dieser Antwort vorhält, erwiderte er: „ich kann es dennoch nicht anders „angeben; ich habe ein schlechtes Gedächtniß und kann „nicht viel nachdenken.“

Sehr auffallend ist es auch, daß er weder die Wirthshäuser zu Hannover und Braunschweig, noch die Dörfer, worin er übernachtet haben will, zu nennen vermochte. Daß diese und ähnliche Unwahrheiten und Ungereimtheiten in dem Bewußtseyn der Schuld und in dem Bestreben diese zu verbergen, ihren Grund haben, ist nicht zu verkennen, und entspricht einer bekannten Erfahrung.

Hierzu kommen nun noch

IX. die oben (§. 1.) dargestellten Anzeigen des Thatbestandes, welche zugleich als Indicien des rechtswidrigen Vorsatzes zu betrachten sind, so daß beide sich gegenseitig unterstützen,

Das allgemeine Unschuldsindicium des früheren guten Lebenswandels, welches der Vertheidiger für den Inquisiten geltend macht, besteht in der That nur darin, daß man, so viel die Acten ergeben, vorher nichts Böses von ihm wußte. Allein aus der Untersuchung lernt man ihn als einen gewissenlosen, lügenhaften Menschen kennen, zu welchem man sich wohl einer solchen That versehen kann. Die vorstehend bemerkten vielen, auf erwiesenen Thatsachen beruhenden, meist an sich sehr starken und genau in einander eingreifenden Anzeigen bilden nun einen vollen indirecten Beweis des rechtswidrigen Vorsatzes, indem sich jene Thatsachen nicht anders als aus dem Daseyn dieses Vorsatzes erklären lassen, wonach also das durch eine rationale Beweistheorie begründete

Bauer Lehrb. des Strafproceß. Gött. 1835. §. 101.

und durch die Verordnung vom 25. März 1822 anerkannte Merkmal der Vollständigkeit des Beweises, daß nemlich kein bestimmter hinreichender Grund zur Annahme des Gegentheils vorhanden ist, eintritt.

Schon hiernach würde also der Inquisit der vorsätzlichen Anzündung des Gartenhauses schuldig zu erkennen seyn.

Es hat sich jedoch,

X. nachdem bereits gegenwärtige Urtheilsgründe bis hierher ausgearbeitet waren, laut der erst am 18. Jun. eingegangenen Protocolle vom 1. Jun. noch ein neuer Umstand ereignet, welcher eine wichtige Bestätigung des nach der bisherigen Erörterung bereits vorhandenen indirecten Beweises des rechtswidrigen Vorsatzes liefert.

Als nemlich der Gefangenwärter am Morgen des 1. Jun. die Anzeige machte, daß der Inquisit im Gefängniß sehr tobe, und deshalb der Dirigent des Stadtgerichtes, laut der von ihm aufgenommenen Registratur, sich zu demselben begab und ihm zuredete, daß er sein Gewissen durch Bekenntniß erleichtern möge, legte der Inquisit, nach wiederholter Ermahnung das Geständniß ab, daß er das Gartenhaus vorsätzlich angezündet habe. Deshalb an demselben Tage vor besetzter Gerichtsbank zu Protocoll vernommen, gab er folgende Erklärung: „ich habe bereits „im Gefängnisse eingestanden und muß mein Geständ„niß jetzt wiederholen, daß ich vorsätzlich das in „meinem Pachtgarten gestandene Wohnhaus in Brand ge„steckt habe. Allein es ist so gekommen, daß das Licht, „weil ich zu viel getrunken hatte, zu nahe an das Bett„stroh kam und solches gleich aufloderte, so daß ich das „Feuer zu löschen nicht im Stande war. Daß ich absicht„lich das Licht an das Bettstroh gehalten, daß solches bren„nen solle, kann ich nicht zugestehen, und wenn solches in

„meinem Geständnisse liegen sollte, so muß ich dasselbe in „so weit zurücknehmen.“

Dabei wird im Protocolle bemerkt, daß der Inquisit zu einem weiteren Bekenntnisse nicht zu vermögen gewesen sey. Ist nun gleich dieses Geständniß ein gerichtliches und verdient gleich der durch nichts begründete und nur eine offenbare Verdrehung enthaltende Widerruf keinen Glauben, so fehlt es dem Bekenntnisse doch an der erforderlichen Bestimmtheit und Umständlichkeit, weshalb auf dasselbe, wenn es allein stände, keine Verurtheilung des Inquisiten statt finden würde. Doch hat solches wenigstens die Kraft einer dringenden Anzeige und gewährt also dem, schon vor dessen Ablegung vorhandenen vollen Indicienbeweise des rechtswidrigen Vorsatzes eine neue Unterstützung, welche besonders dazu geeignet ist, einen sicheren Prüfstein der Vollständigkeit desselben abzugeben.

Es leidet also hiernach keinen Zweifel, daß der Inquisit der angeschuldigten Brandstiftung schuldig erkannt werden muß.

§. 3.

Um nun zu einer angemessenen Strafbestimmung zu gelangen, ist

I. die Natur des vorliegenden Verbrechens näher zu untersuchen. Dasselbe ist

A. zwar eine Brandstiftung (Brandlegung) im weiteren Sinne, d. h. vorsätzliche rechtswidrige Anzündung einer Sache mit Gefahr oder Schaden für Andere. Allein die Natur einer Brandstiftung im engeren oder eigentlichen Sinne, deren Begriff durch neuere Doctrin und Praxis auf die mit Gefahr für die Person Anderer verbundene Anzündung einer Sache beschränkt ist,

v. Feuerbach Lehrb. des peinl. R. §. 362.

v. Grolmann Lehrb. der Crim. R. W. §. 313.

Bauer Lehrb. des Strafr. II. Ausg. §. 291. 292.

hat das fragliche Verbrechen nicht. Denn das angezündete Gartenhaus war damals unbewohnt und stand ganz abgesondert, insbesondere war es von der Stadt 5 Minuten entfernt. Es entstand also durch das Anzünden desselben überall keine Gefahr für Personen, und selbst nicht einmal gemeine Gefahr für das Eigenthum Anderer, was von Manchen mit zur eigentlichen Brandstiftung gezählt wird.

Das Verbrechen des Inquisiten enthält daher

B. im Allgemeinen nur eine uneigentliche Brandstiftung, oder Beschädigung durch Feuer, ohne Gefahr für Personen.

Um aber deren rechtliche Natur genauer zu bestimmen, ist es nöthig, die verbrannten Gegenstände zu unterscheiden.

1) In Hinsicht der eignen Möbel des Inquisiten ist es ein Betrug, indem die Absicht desselben dahin gerichtet war, durch Vorspiegelung einer zufällig entstandenen Feuersbrunst die Brandversicherungssumme zu gewinnen.

Diesemzufolge ist dann auch die Frage von der Vollendung des Verbrechens nach den Rechtsgrundsätzen vom Betruge zu beurtheilen. Zur Vollendung des Betruges genügt es aber nicht, wie bei der Fälschung, daß die auf Täuschung abzweckende, rechtswidrige Handlung (also im vorliegenden Falle die Anzündung) beendiget ist, sondern der Betrug ist erst dann vollendet, wenn die Täuschung gelungen und dadurch der beabsichtigte materielle Nachtheil bewirkt, oder der bezweckte Gewinn erlangt worden ist.

Bauer Lehrb. des Strafr. §. 272. V. 278.

An diesem Erfordernisse fehlt es aber in vorliegendem Falle. Denn da die vom Inquisiten selbst geschehene An-

zündung entdeckt worden, mithin die beabsichtigte Täuschung mißlungen ist, so wird demselben die Versichetungssumme nicht ausgezahlt, und es kommt also die Versicherungsanstalt so wenig in Schaden, als er den bezweckten Vortheil erlangt.

Sein Verbrechen ist daher nur als ein beendigter Versuch eines Betruges zu betrachten. Was hiernächst

2) die Anzündung des Gartenhauses betrifft, so gehörte dieses dem Dr. Spangenberg, da dieser mit dem Inquisiten darüber einig ist, daß der zwischen ihnen geschlossene Kaufcontract nur simulirt war und in der That nur ein Pachtcontract unter ihnen bestand. Die Anzündung dieses Hauses hat also, in so weit die Natur einer böslichen Beschädigung fremden Eigenthums. Zwar war es nicht der Zweck des Inquisiten den Dr. Spangenberg zu beschädigen; allein dies ist auch zum Begriffe des rechtswidrigen Vorsatzes nicht erforderlich, als wozu es genügt, daß der Inquisit einsah, daß der Eigenthümer des Hauses durch dessen Anzündung beschädiget werde, und daß er dennoch dieselbe wollte.

Es liegt also eine ideale Concurrenz eines durch Feueranlegung versuchten Betruges und einer dadurch vollbrachten Beschädigung zur Bestrafung vor.

Untersucht man nun

II. den Grad der Strafbarkeit und zwar

A. der beiden Verbrechen an sich betrachtet, mithin objectiv, so bestimmt sich derselbe

1) zunächst durch die oben bestimmte Natur dieser zusammentreffenden Verbrechen, besonders aber

2) nach der großen Gefährlichkeit des gebrauchten Mittels des Betruges und der Beschädigung, als welches in Erregung einer Feuersbrunst, mithin in einer Handlung bestand, welche schon an sich und abgesehen von dem theils

beabsichtigten, theils bewirkten Schaden, die Natur eines Verbrechens hat. Hierzu kommt

3) die Größe des beabsichtigten und des wirklich verursachten Schadens.

Das verbrannte Gartenhaus war nemlich früher zu 700 Rthl. versichert, welche Summe aber nach der letzten Schätzung auf 425 Rthl. herabgesetzt worden ist.

Die Möblen waren zu 800 Rthl. versichert. Nun läßt sich zwar der Betrag des vom Inquisiten bezweckten Gewinns, da solcher im Mehrbetrage dieser Summe gegen den wahren Werth der verbrannten Mobilien besteht, dieser aber nicht mehr auszumitteln ist, nicht genau bestimmen. Allein da die Möbelversicherungsanstalt, falls die vorsätzliche Anzündung unentdeckt geblieben wäre, die Versicherungssumme hätte bezahlen müssen, so würde der ihr vom Inquisiten vorsätzlich zugefügte Schaden 800 Rthl. betragen haben, welcher Betrag des beabsichtigten Schadens daher, als die Größe der Gefahr für jenes Institut bestimmend, hier zu beachten ist.

B. In Hinsicht der subjectiven Strafbarkeit ist es

1) zunächst die besondere Umsicht und Ueberlegung, mit welchen der Inquisit, nach obiger Ausführung, das Verbrechen vorbereitete und verübte, wodurch er auf einen hohen Grad der Strafbarkeit gestellt wird. Auch fällt ihm

2) der gänzliche Mangel an Wahrheitsliebe, welcher sich in mancherlei falschen Vorwänden, Widersprüchen und in frechem hartnäckigen Ableugnen erwiesener Thatsachen ausspricht, erschwerend zur Last.

Haltbare Gründe, welche dessen hohe Strafbarkeit herabzusetzen geeignet wären, sind nicht vorhanden. Insbesondere wurde er, wenn gleich seine Vermögensumstände nicht gut waren, doch keineswegs durch Armuth und Noth gedrängt.

Die uneigentliche Brandstiftung ist nun im Allgemeinen nach den Grundsätzen von der Beschädigung fremder Sachen, und wenn sie insbesondere auf Gewinn der Brandversicherungsanstalt abzweckt, nach den Regeln vom Betruge zu bestrafen, diese Strafe jedoch wegen der großen Gefährlichkeit des Mittels verhältnißmäßig zu erhöhen.

Die Strafe des Betruges ist zwar dem richterlichen Ermessen überlassen; doch tritt dabei die Analogie des Diebstahls ein.

Bauer Lehrb. des Strafr. §. 280.

Diese Analogie findet insbesondere auch nach dem

Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für das K. Hannover bei der hier vorliegenden Art der Brandstiftung statt, indem solche laut Art. 188. nach den Gesetzen wider den ausgezeichneten Betrug zweiter Classe bestraft werden soll, welcher aber vermöge Art. 317. gleich einem ausgezeichneten Diebstahle zweiter Classe zu bestrafen ist, für welchen nach Art. 292., falls der Betrag des Gestohlenen über 20 und bis zu 100 Rthl. steigt, drei- bis sechsjähriges Zuchthaus eintritt, bei einem Werthe von 100 bis zu 500 Rthl. aber fünf- bis achtjähriges Zuchthaus und bei einem höheren Belange sechsjähriges Zuchthaus bis zehnjährige Karrenstrafe.

Legt man nun, um bei der Unbestimmtheit der gemeinrechtlichen Strafgesetze einen Anhaltungspunct zu haben, diesen Entwurf, in der Eigenschaft einer doctrinellen Auctorität der Beurtheilung des vorliegenden Falles zum Grunde, so sind hierbei folgende Besonderheiten zu beachten.

1) Da die Versicherungssumme 800 Rthl. beträgt, so würde in so fern die höchste jener Strafbestimmungen eintreten. Diese beziehen sich jedoch auf den vollendeten Diebstahl, während hier, der obigen Ausführung zufolge

nur ein beendigter Versuch des Betruges vorliegt. Da nun für diesen nach Art. 36. die Hälfte der gesetzlichen Strafe als Maximum bestimmt ist, auch die Brandversicherungsanstalt keinen Schaden erlitten hat, so würde für das vorliegende Verbrechen höchstens zwei- bis vierjähriges Zuchthaus statt finden. Weil jedoch

2) hier mit dem gedachten Betrüge noch eine Beschädigung, deren Gegenstand die Summe von 450 Rthl. beträgt, zusammentrifft, welche doch auch verhältnißmäßig mit etwa zwei- bis dreijährigem Zuchthause zu bestrafen seyn würde, so würde fünf- bis sechsjähriges Zuchthaus eintreten müssen.

Außerdem ist

3) zu erwägen, daß nach jetzt noch bestehenden Gesetzen gegen männliche Verbrecher in der Regel nicht auf Zuchthaus, sondern auf Karrenstrafe zu erkennen ist, von welcher Regel abzuweichen sich in gegenwärtigem Falle kein Grund findet, indem der Inquisit nach dem Gutachten des Physicus sich seiner Körperbeschaffenheit nach zu schweren Arbeiten eignet.

Da nun aber die Karrenstrafe in mehrfacher Hinsicht härter als das Zuchthaus ist, mithin verhältnißmäßig kürzer ausfallen muß, so ist nach allen Rücksichten eine fünfjährige Karrenstrafe als der Strafbarkeit entsprechend zu betrachten, weshalb der Inquisit in dieselbe verurtheilt werden muß. Zu einer Verurtheilung desselben zur Erstattung des dem Dr. Spangenberg verursachten Schadens, fehlt es an der erforderlichen Veranlassung, indem der Dr. Spangenberg nicht darauf angetragen hat.

IV.

Untersuchungssache

wider

den vormaligen Trainknecht Johann Menz des Grenadier-Bataillons Bremen, Inquisiten

wegen angeschuldigter Ermordung der Wittwe Braband zu St. Amand.

Geschichtserzählung.

Die Wittwe Marie Rose Basilie Braband, 69 Jahr alt, welche zu St. Amand eine von ihr ganz allein bewohnte Schenke hält, die fast blos von den Trainknechten des dort im Quartier liegenden Hannöverschen Militairs besucht zu werden pflegt, wird am 28. Octbr. 1818 Abends gegen ein Viertel auf 8 Uhr, gleich beim Eingange in ihre Wohnung, mit dem Kopfe nach der Hausthüre in ihrem Blute liegend, todt gefunden.

Bei der vom dasigen Friedensgerichte alsbald vorgenommenen Besichtigung, findet sich die wollene Decke eines daselbst stehenden Bettes vor dem Fenster her befestigt, um das Hereinsehen zu verhindern, auf dem Bette 6 Fünffrankenstücke und 3 Franken 60 Centimen in kleiner Münze; der linke Auszug des Schrankes und der Zeugbehälter offen; nichts aufgebrochen; auf der Erde verschiedene Papiere über Forderungen der Wittwe Braband; auf dem Tische ein mit Blut bedecktes Tischmesser.

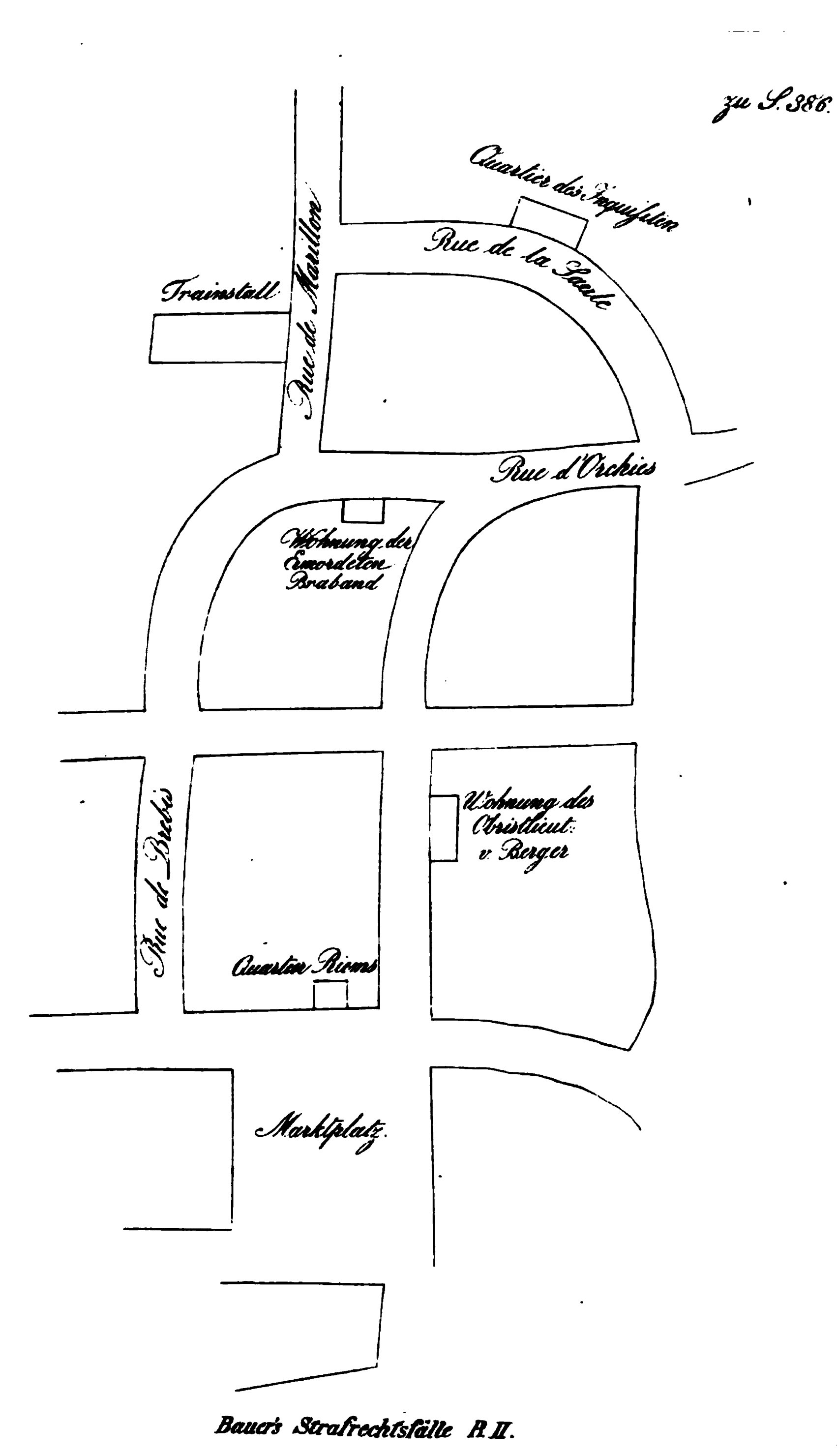
Die beeidigten Wundärzte Dunces und Raviart bemerken bei der Leichenschau folgende Wunden: 1) am vorderen Theile des Halses eine blos die Haut trennende lange und oberflächliche Oeffnung; 2) eine andere bedeutende Oeff-

nung von der Linken zur Rechten, welche durch die Muskelhaut dringt und das Zungenbein beinahe ganz durchschneidet; 3) einen an dem oberen Rande der Oeffnung des Zungenbeins befindlichen Schnitt; 4) die Kehlader und die äußere Hals-Pulsader in die Quere ganz getheilt. Ihr Gutachten geht dahin, daß die Theilung der Gefäße und der Luftröhre einen schnellen Tod hätte bewirken müssen. Die Verletzungen seyen mittelst eines Messers verursacht worden. Die Schnitte seyen nicht die Wirkung eines Selbstmordes, sondern einer Mordthat.

Aus der alsbald (um 8 Uhr desselben Tages) vom Friedensgerichte vorgenommenen Abhörung vieler Einwohner ergibt sich, daß man gerade um jene Zeit (¼ auf 8) einen Mann, der wie ein Trainknecht gekleidet gewesen, aus dem Hause der Wittwe Braband kommend, gesehen habe, welcher sehr stark durch die Straße de la Saule gelaufen sey, mit etwas geklingelt und Geld fallen lassen, so wie daß man beim alsbaldigen Nachsuchen mit dem Lichte mehrere Geldstücke auf der Straße gefunden habe.

Da nun der Trainknecht Johann Menz vom Grenadier-Bataillon Bremen gerade um jene Zeit beim Abfüttern im Trainstall nicht gegenwärtig war, und auch seinen Aufenthalt nicht genügend nachweisen konnte, so fiel auf ihn der Verdacht der Mordthat, welcher durch mehrere andere Umstände sehr erhöhet wurde.

Dahin gehört vorzüglich die Aussage des am 30. October vom Friedensrichter vernommenen Trainknechts Gottlieb Büttner. Dieser gibt nemlich an: er habe am 28. Oct. Abends gegen halb 8 Uhr unweit des Trainstalls den Menz sehr schnell laufen sehen, wobei derselbe etwas vor sich gehalten, was geklungen. Als er gerufen: Menz, du bist es? sey solcher zur Seite gesprungen, habe nicht geantwortet


zu S. 386.
Quartier des Inquisiten
Rue de la Saule
Trainstall
Rue de Marillon
Rue d'Orchies
Wohnung der Ermordeten Braband
Rue de Brebis
Wohnung des Obristlieut: v. Berger
Quartier Riems
Marktplatz

und fortgefahren zu laufen, wobei er den Weg nach der Straße de la Saule genommen, in welcher dessen Quartier sey. Nachdem er im Hause der Ermordeten gewesen, sey er nach Lesage, wo Menz im Quartier liege, gegangen und habe die Frau gefragt, ob dieser in seiner Kammer sey. Dieselbe habe es verneint, ihr 10jähriger Sohn aber habe gesagt: der Soldat ist in seine Kammer gegangen und ich habe den Klang des Geldes gehört, worauf die Mutter zum Sohn gesagt habe: schweig! Als er sich am folgenden Tage im Trainstall befunden, habe sein Camarad Brüggemann gegen ihn geäußert, daß Menz auf seinen Hosen Blut habe. Er habe Menz angesehen und dieser ihn starr angeblickt. Beim Weggehen habe Menz seinen Mantel umgehängt.

Der Trainknecht Brüggemann bestätigt jene Angabe, indem er aussagt, daß er am Tage nach dem Mord im Stall einige Blutflecken auf den langen Hosen des Menz gesehen habe.

Auch findet man in dem Hof des Lesage, auf einer Schleife, welche zur Kammer des Menz führt, mehrere Blutflecken, unter andern einen auf dem Untertheil der Schleife, welcher den Abdruck der Hand beim Einsteigen zu zeigen scheint.

Da sich bei der noch in der Nacht vom 28. October vorgenommenen Visitation in keinem Kleidungsstück der Trainknechte Spuren von Blut, oder daß solche ausgewaschen worden finden, auch bei Menz kein Geld gefunden wird, und dieser mit großer Unbefangenheit seine Unschuld versichert, so beschränkt sich das Brigadegericht anfänglich darauf, die Trainknechte unter Aufsicht zu setzen.

Nachdem aber demselben die Friedensgerichtsacten mitgetheilt worden, leitet es die Untersuchung wider den im-

mittelst verhafteten Menz ein, indem es in den ersten Tagen des Novembers und noch vor dem Abmarsch der Hannöverschen Truppen, den Menz und sämmtliche Zeugen, und zwar letztere meist eidlich verhört.

Der Angeschuldigte Menz sagt im ersten Verhöre aus: Am Abend des 28. Oct. sey er noch kurz vor halb 7 Uhr mit dem Trainknecht Beckmann im Hause der Wittwe Braband gewesen, habe daselbst getrunken und sey dann mit Beckmann hinweg und nach dem Trainstall gegangen. Hier sey er bis kurz vor 7 Uhr geblieben, wo er weggegangen, um seine Nothdurft zu verrichten. Als dies geschehen sey und er wieder in den Stall gekommen, habe er gesehen, daß den Pferden bereits ihr Futter vorgegeben und daß solche beim Fressen gewesen. Deshalb sey er durch die Rue de Brebis über den Marktplatz und durch die Straße gegangen *), wo der Obrist von Berger wohne. Hier habe er den Lärm, wegen Ermordung der Wittwe Braband gehört, sich alsbald dorthin begeben und sich zu den Trainknechten Menges und Sabig, dem Hause der Braband gegenüber gestellt, wo er geblieben, bis der mit ihm in einem Quartier liegende Trainknecht Rebel zu ihm gekommen sey und ihm gesagt habe, sie wollten nach Hause gehen, welches sie dann auch gethan hätten.

Das Gericht legt ihm darauf das blutige Messer und ein Paquet mit dem noch vom Blute feuchten Hemde und Kleidungsstücken der Ermordeten vor, und bemerkt dabei, daß er diese Sachen zwar nicht ganz gleichgültig betrachtet und die Vorhaltungen des Auditeurs nicht mit Gleichmuth angehört, jedoch weder durch Veränderung der Farbe noch

*) Vergleiche den beigefügten Riß.

durch Gebehrden, Aengstlichkeit verrathen und sich nicht verdächtig gezeigt habe.

Ueber die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten ergibt sich Folgendes aus den Acten:

Johann Menz, drei= bis vierundzwanzig Jahr alt, ist aus Güstrow gebürtig, der Sohn eines Tagelöhners. Er verlor beide Eltern in seiner Kindheit, hielt sich bei seinem Stiefbruder auf, wo er in der reformirten Religion confirmirt wurde, darauf seit dem 15. Jahr im Mecklenburgischen Militair diente, nach 3/4 Jahr desertirte und sich beim Grenadier=Bataillon Bremen als Trainknecht annehmen ließ. Der Hauptmann und Bataillonscommandeur gibt ihm das Zeugniß, daß er während seiner Dienstzeit sich stets als ein redlicher Soldat betragen habe und nie bestraft worden sey. Sein Camarad Rebel sagt: Menz sey immer etwas in sich gekehrt gewesen und habe nicht viel gesprochen.

Zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen und zur Erleichterung der Uebersicht über die Zeugenaussagen möge mir es erlaubt seyn, hier nur diejenigen von den Zeugen angegebenen Thatumstände, welche Anzeigen der Schuld oder der Unschuld enthalten, kürzlich zusammenzustellen, die genauere Angabe und sorgfältige Prüfung der einzelnen Aussagen hingegen erst in der rechtlichen Erörterung folgen zu lassen.

Zu jenen Thatumständen gehören nun folgende:

1) Zu der Zeit, wo die Ermordete in ihrem Blute gefunden wurde, sah man einen Menschen eiligst aus ihrem Hause hervorstürzen und durch die Straße la Saale laufen.

2) Dieser Mensch trug etwas, welches klingelte oder klapperte.

3) Auf diesem Wege fand man etwas kleines Geld.

4) Jener Mensch war wie ein Trainknecht gekleidet, indem er eine Kappe, eine rothe Jacke und blaue lange Beinkleider trug. Hierbei wird es darauf ankommen, ob die Dunkelheit dies deutlich erkennen lasse, und ob aus der Kleidung mit Gewißheit folge, daß es wirklich ein Trainknecht gewesen sey.

5) Um 7 Uhr wurde im Trainstall gefüttert und der Inquisit, während alle übrige Trainknechte sich daselbst befunden haben sollen, war nicht zugegen. Doch war er etwa um halb 7 noch daselbst gewesen und *hatte beim* Weggehen geäußert, daß er seine Nothdurft verrichten wolle.

6) Menz soll derjenige gewesen seyn, welcher so eilig durch die Straße lief, indem Büttner bestimmt versichert, ihn genau erkannt zu haben, während ein anderer Zeuge sagt, er sey ihm ähnlich, die übrigen ihn aber nicht erkannt haben. Auch habe Menz auf Anrufen nicht geantwortet.

7) An den Hosen des Menz sollen sich Blutflecken befunden haben.

8) An dem Schlitten, der zum Quartier des Menz führt, bemerkte man Blutspuren.

9) Menz soll gleich beim Entstehen des Lärmes über den Mord allein zum Hofthor herein in sein Quartier gekommen, um halb 8 vor der Wohnung des Tambours Riem gesehen worden, und um 8 Uhr mit Rebel zum Essen gekommen seyn.

10) Derselbe soll in seinem Quartier Geld gezählt haben.

11) Menz soll am Abend nach der That keine Strümpfe getragen haben, welches sonst nie der Fall gewesen sey.

12) Man hat bei demselben keine Spuren von Blut

oder Geld, und beim Essen und Schlafen keine Unruhe bemerkt.

13) Menz soll erzählt haben, er habe zur Braband gehen und Bier trinken wollen, welches er aber ableugnet.

14) Auf Menz ist alsbald Verdacht geworfen worden.

Der Angeschuldigte, welchem die ihn beschwerenden Angaben Büttners und der übrigen Zeugen vorgehalten werden, erwidert: er sey reines Gewissens. Wenn er schuldig wäre, so würde er, da er in den ersten Tagen nicht verhaftet worden, desertirt seyn. Das Blut in seinem Logis rühre wahrscheinlich von dem Hunde her, welchen er daselbst blutig geschlagen habe. Er wisse zwar, daß starke Verdachtsgründe wider ihn vorhanden seyen, hoffe aber ganz rein aus der Untersuchung hervorzugehen. Gegen Büttners Zeugniß habe er weiter nichts vorzubringen, als daß sie sich vor längerer Zeit wegen eines Mädchens gestritten hätten, und daß ihm solcher seitdem falsch gewesen. Daß er von ungefähr zur Zeit des Mordes nicht im Trainstalle gewesen, beweise nicht, daß er der Thäter sey. Als er von dem hinter dem Trainstall gelegenen Orte, wo die Trainknechte ihre Nothdurft verrichteten, zurückgekommen, habe er gesehen, daß die Trainknechte nach ihren Quartieren zugegangen wären, habe in den Stall geguckt und bemerkt, daß seinen Pferden bereits Hafer vorgegeben gewesen. Darauf habe er sich (durch die Rue de Brebis) nach dem Markte begeben, um dem dort wohnenden Tambour Riem zu sagen, daß derselbe seine Decke nicht bekommen könne. Als er Riem nicht zu Hause gefunden, sey er die Straße, worin der Obristlieutenant von Berger gewohnt, entlang gegangen, um sich in den Trainstall zu begeben und völlig abzufuttern. Ungefähr vor dem Hause des Hrn. Obristlieutenant habe er den Lärm wegen Ermor-

bung der Braband gehört und sey sogleich nach deren Hause hingeeilt. Von den Tambouren, welche auf dem Markte gestanden, werde ihn wohl Jemand erkannt haben. Vor dem Hause habe er bereits die mit dem Abfüttern fertigen Trainknechte gefunden und sich nun mit Rebel nach Haus zum Essen begeben. Vorher sey er durchaus nicht in seiner Wohnung gewesen und die Natalie Borderie könne ihn also auch nicht daselbst gesehen haben. Es sey unwahr, daß er an jenem Abende ohne Strümpfe gewesen, vielmehr habe er den ganzen Tag und Abend Schuh und Strümpfe angehabt. Beim Abfüttern hätten oft Trainknechte gefehlt und dies sey niemals gemeldet oder gestraft worden, weil alsdann Einer des Andern Pferde besorgt habe. In seinem Quartier sey das Essen immer erst nach 7 fertig gewesen, und drum sey er und sein Camarad Rebel erst nach dem Abfüttern zu Tische gegangen, weshalb er dann an jenem Abende erst hingegangen sey, um den Riem aufzusuchen.

In dem nun am 17. Mai 1819 zu Stade angefangenen und erst am 6. Sept. fortgesetzten und beendigten articulirten Verhör, bleibt der Inquisit im Ganzen bei seinen früheren Aussagen. Nur ergeben sich manche Abweichungen in Nebenumständen, so wie einige genauere Angaben. Er sagt nemlich jetzt: er habe den Lärm wegen des Mordes gehört, als er aus der Straße, worin der Obristlieut. von Berger gewohnt, auf den Marktplatz gekommen sey, während er es vorher umgekehrt ergab. Früher hatte er gesagt, er habe dem Tambour Riem sagen wollen, daß er seine Decke nicht bekommen könne; jetzt äußert er, er habe seine Decke bei demselben holen wollen. Um sich nach dem Marktplatze zu begeben, habe er eine gute Viertelstunde nöthig gehabt. Auf Vorhalt, daß man diesen Weg in wenigen Minuten zurücklegen könne, erwidert er,

er habe nicht laufen können, weil er 3 Stunden vorher einen kleinen Schnaps getrunken, den er vom Lieferanten im Magazin gekommen habe. Noch nach halb 7 Uhr habe er sich mit dem Trainknecht Beckmann im Hause der Braband befunden und sey also nicht schon um halb 7 aus dem Stalle weggegangen gewesen. Bis 7 Uhr sey er im Stalle gewesen und habe noch mit dem vormaligen Trainknecht Bollmann Scherz getrieben und von 7—7½ habe er sich auf dem Markte aufgehalten. Hier habe er mehrere Soldaten gesehen, die er aber nicht kenne und also auch nicht wisse, ob sie ihn erkannt hätten. Dem Tambour Riem habe er 8 Tage zuvor seine Decke geliehen gehabt. Er habe die Decke Abends im Stalle gesucht, weil Riem versprochen, solche nach dem Stalle zu bringen. Auch habe er sie daselbst gefunden, indem, wie ihn Uslar versichert, Riem dieselbe Nachmittags dahin gebracht. Er habe an jenem Abende eine hellblaue Hose, rothe Jacke und dunkelblaue Mütze mit rothem Bande getragen. Auf dem Rückwege nach seiner Wohnung sey ihm Büttner nicht begegnet. Hierbei bleibt er, ungeachtet man ihm vorhält, daß Büttner solches eidlich ausgesagt habe. Die Schleife von 3 Stufen, auf welchen man in sein Quartier steigen müsse, sey lose gewesen. Das Blut komme vermuthlich von den Hunden, die er einige Abende vorher so heftig geschlagen, daß sie davon wohl hätten bluten können. Die Natalie Borderie könne ihn an jenem Abende von 7¾ Uhr, wo er mit Rebel nach Hause gekommen, in seiner Wohnung nicht gesehen haben. Hierbei bleibt er auch, ungeachtet man ihm die Aussage dieses Mädchens vorhält. Er sey an dem Abende gar nicht durch die Pforte gegangen. Am andern Tage habe er keine Blutflecken an seinem Beinkleide gehabt und habe auch den Mantel nicht um das

Beinkleid geschlagen. Nolte und Brüggemann hätten, wenn sie Blutflecken bemerkt haben wollten, in seiner Gegenwart sprechen müssen, denn hinter seinem Rücken könnten Unwahrheiten gesprochen werden.

In einem hierauf am 28. Oct. 1819 gehaltenen Kriegsrechte wird zwar der Inquisit von der Instanz losgesprochen, allein dieses Erkenntniß nicht bestätigt, sondern von Seiten des Generalkriegsgerichts ein Instructorium erlassen, in dessen Gemäsheit die Untersuchung fortgesetzt wird.

Ein vom Friedensgerichte zu St. Amand auf Requisition vorgenommenes wiederholtes Verhör verschiedener dortigen Zeugen, ergibt nur die Bestätigung ihrer früheren Aussagen, wobei jedoch die Natalie Borderie noch hinzufügt: die Frau Lesage habe sie gefragt, wer da laufe? worauf sie antwortet, es ist der, welcher hier im Quartier ist.

Auch wird auf Verlangen des Vertheidigers des Inquisiten einem Arzte und einem Oberwundarzte ein Gutachten über die Frage abgefordert: ob es gewiß sey, daß die Braband ermordet worden und ob nicht ein Selbstmord wahrscheinlich oder doch möglich sey? Das Gutachten geht dahin, daß weder in dem Befundschein der Französischen Aerzte, noch in den Acten überhaupt Beweise aufzufinden seyen, welche es außer Zweifel setzten, ob die Braband sich die Wunden selbst beigebracht, oder ob solche von Anderen verursacht seyen. In den Gründen des Gutachtens werden zwar die Mängel der Französischen Leichenschau und Oeffnung und des Befundscheines gerügt, zugleich aber große Blösen gegeben, indem die gedachten Aerzte tödtliche und unheilbare Wunden verwechseln und es sogar für unentschieden erklären, ob die Braband nicht vergiftet oder auf andere Art getödtet worden sey. Doch heißt

es am Schlusse, die Wunden seyen immer als lesio per se lethale (*sic*) zu betrachten.

Der Vertheidiger sucht nun zuerst, gestützt auf dieses ärztliche Gutachten, den Thatbestand der Ermordung der Wittwe Braband als unerwiesen darzustellen, wobei er zugleich rügt, daß die vom Friedensgerichte vorgenommene Besichtigung nicht der Hannoverschen Criminalinstruction entspreche (?). Der Umstand, daß die Decke vor das Fenster gehängt worden, könne eben so gut als ein Beweis angesehen werden, daß die Braband am Selbstmorde nicht habe gehindert werden wollen.

Dann bemüht sich der Defensor die einzelnen Anzeigen zu entkräften, wobei er sich freilich zum Theil nur an die minder wichtigen Umstände und Aussagen hält und auch zu mancherlei Hypothesen seine Zuflucht nimmt. Die Gründe sollen bei Prüfung der Anzeigen im Votum mit berücksichtiget werden. Darauf führt er eine Reihe von Anzeigen der Unschuld an, insbesondere das ruhige Betragen des Inquisiten, die unterlassene Benutzung der Gelegenheit zur Flucht, den bisherigen guten Lebenswandel, daß keine Spur der That bei ihm gefunden worden, daß namentlich Menz keinen ungewöhnlichen Aufwand gemacht, das gute Vernehmen des Inquisiten mit der Braband und daß der Inquisit zur Zeit der That an andern Orten gesehen worden. Da nun sämmtliche Anzeigen nur mittelbare, und theils nicht völlig erwiesen, theils durch Gegenindicien entkräftet seyen, so trägt er auf gänzliche Lossprechung des Inquisiten an.

Derselbe Antrag geschieht auch in einem Berichte des Garnisonsauditeurs.

Nachdem nun vom Generalkriegsgerichte noch verfügt worden, daß der Inquisit mit möglichster Milde behandelt

werden solle, werden die Acten zum gutachtlichen Erkenntnisse an unsre Facultät geschickt.

Rechtliche Erörterung.

§. 1.

Der Thatbestand des an der Wittwe Braband verübten Mordes ist als hinreichend erwiesen anzusehen. Denn daß

I. die Wittwe Braband am 28. Oct. 1818 Abends um 7¼ in ihrem Hause, wo sie noch bis gegen 7 Uhr Gäste gehabt hatte, todt und mit den oben bemerkten Wunden gefunden wurde, ist durch das Protocoll des Friedensrichters und durch den Befundschein der Französischen Aerzte außer Zweifel gesetzt.

Eben so gewiß ist es,

II. daß die Wunden als die wahre und hinreichende Todesursache anzusehen sind, wie theils die Beschaffenheit derselben, theils das Gutachten der Französischen und der Deutschen Aerzte mit sich bringt, indem auch letztere diese Wunden für absolut tödtlich erklären, wenn sie gleich der bloßen Möglichkeit erwähnen, daß der Todt der Braband eine andere Ursache haben könne.

Zwar hat

III. der Vertheidiger es zweifelhaft zu machen gesucht, ob die befragten Wunden der Getödteten von einem Andern

beigebracht worden seyen, oder ob sie sich selbst auf diese Art entleibt habe.

Zur Begründung dieses Zweifels beruft er sich theils auf die Unförmlichkeit und Oberflächlichkeit des vom Friedensgerichte bei der Besichtigung vorgenommenen, der Hannoverschen Criminalinstruction nicht entsprechenden Verfahrens, so wie auf die Unzulänglichkeit des ärztlichen Befundscheins, theils auf das Gutachten der beiden Deutschen Aerzte, nach welchem es ungewiß seyn soll, ob die Getödtete sich selbst entleibt habe oder ermordet worden sey.

Allein dieser Zweifel verschwindet gänzlich, wenn man Folgendes dagegen in Erwägung zieht.

Es ist

A. gar keinem Bedenken unterworfen, daß die Form des von dem Friedensgerichte zu St. Amand beobachteten Verfahrens lediglich nach den Französischen Gesetzen beurtheilt werden müsse, indem diese allein für jene Behörde verbindend waren.

Nun enthält aber der

Code d'instruction criminelle Art. 44.

über die Leichenschau keine weitere Vorschrift als folgende:

„S'il s'agit d'une mort violente — le procu-„reur impérial se fera assister d'un ou deux „officiers de santé, qui feront leur rapport „sur les causes de la mort et sur l'état du ca-„davre.“

Dieser Vorschrift hat das Friedensgericht Genüge geleistet, indem es zwei von der Stadt St. Amand besoldete Aerzte zuzog und solche beeidigte, worauf dieselben ihren Bericht sammt Gutachten einreichten.

Gegen die formelle Rechtsbeständigkeit des Verfahrens läßt sich also nichts einwenden.

hätten nun gleich Friedensrichter und Aerzte weit umsichtiger verfahren sollen (indem sie z. B. nicht einmal genau bemerkten, auf welcher Seite die Wunden sich befanden, auch nicht ob sich vieles Blut an dem Orte befand rc.), und würde gleich ein Deutsches Gericht weit sorgfältiger untersucht haben, so kann dies doch hier nur in so weit in Betrachtung kommen, als eine materielle Unvollständigkeit des Beweises daraus hervorgehen sollte.

Es ist aber

B. auch ein materiell vollständiger Beweis des Thatbestandes der Ermordung vorhanden. Denn es ist

1) schon an sich im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß die Wittwe Braband sich selbst die oben bemerkten Wunden beigebracht habe. Abgesehen davon, daß es an allen Gründen fehlt, eine solche Absicht bei ihr vorauszusetzen, läßt sich auch nicht annehmen, daß die 68jährige Person den Muth und die Kraft gehabt haben sollte, sich nach dem Mißlingen des ersten Schnitts, noch zwei andere so beträchtliche Wunden beizubringen, wie dies dann auch gegen die Erfahrung streitet, nach welcher der auf eine solche Art bezweckte Selbstmord gewöhnlich nur eine einzige Wunde zeigt.

Die geschehene Ermordung wird aber außer allen Zweifel gesetzt, wenn man die Nebenumstände erwägt. Dahin gehört,

2) daß das mit Blut bedeckte Messer im zweiten Raum der Wohnung der Getödteten auf dem Tische liegend gefunden wurde, während der Leichnam im ersten Raume, nahe an der Hausthüre lag. Man müßte also annehmen, daß die Wittwe Braband, nachdem sie sich die gedachten schweren Wunden beigebracht, das Messer auf den Tisch gelegt habe und dann erst nach dem vorde-

ren Raum ihrer Wohnung gegangen sey. Wie unstatthaft aber diese beiden Voraussetzungen sind, bedarf keines weiteren Beweises.

Hiernächst

3) fand sich die Decke des dort stehenden Bettes vor dem Fenster angebracht. Dies war unverkennbar in der Absicht geschehen, um zu verhindern, daß die Vorbeigehenden die Verübung des Mordes, oder doch die Entwendung des Geldes nicht bemerkten.

Daß solches von der Wittwe Braband selbst geschehen sey, um den Selbstmord unbemerkt zu verüben, wie der Vertheidiger annimmt, ist sowohl an sich, als in Verbindung mit den übrigen Umständen höchst unwahrscheinlich. Und wenn er ferner äußert, die Wittwe hätte bei solchen Vorbereitungen Zeit gehabt nach Hülfe zu rufen, so ist dagegen zu bemerken, daß der Mörder die Decke erst nach dem Mord vorgehängt haben kann, damit man nicht die nunmehrige Verübung des Diebstahls beobachten könne.

Dazu kommt,

4) daß man auf dem Bette Geld fand, daß der linke Auszug des Schrankes offen war, eben so der Zeugbehälter, so wie daß auf der Erde mehrere Stücke von Schriften lagen, welches zum Vortheil der Getödteten ausgestellte Scheine waren. Alles dieses sind sprechende Beweise einer verübten Entwendung und gibt über den Beweggrund der Tödtung — welche deshalb als Raubmord anzusehen ist — genügende Auskunft.

Nimmt man endlich

5) noch hinzu, daß um die Zeit, wo die Gedtötete gefunden wurde, ein Mensch aus ihrer Wohnung herausstürzte, der etwas trug, welches klingelte, und daß man da, wo er hergelaufen war, Geld fand, so ist

der Thatbestand des verübten Raubmordes ganz unzweifelhaft und auf das vollständigste erwiesen.

§. 2.

Hinsichtlich des Beweises des Thäters, bedarf es hier keiner Ausführung, daß dieser auch durch Anzeigen geführt werden könne, indem unser Collegium die Richtigkeit dieser Ansicht längst anerkannt hat *).

Ueber die Person des Thäters ergeben sich aber aus den Acten zunächst im Allgemeinen die beiden Thatsachen, daß der Mensch, der an jenem Abende aus dem Hause der Ermordeten hervorstürzte und eilig durch die Straßen de Marillon und de la Saule lief, als der Thäter anzusehen ist (§. 3.), und daß dieser Mensch ein Trainknecht war (§. 4.), weshalb die Wahrheit dieser beiden Thatsachen daher, als die allgemeinen Grundlagen aller weiteren, gegen ein bestimmtes Individuum sich ergebenden Anzeigen vor allen Dingen auszumitteln ist.

§. 3.

Daß nun zu der Zeit, als man die Braband todt in ihrem Hause fand, ein Mensch aus deren Wohnung kam und durch die Straße de Marillon eilte, ist durch die eidlichen Aussagen mehrerer Zeugen erwiesen, indem drei derselben ihn aus dem Hause kommen, und viele andere ihn durch jene Straße und die Straße de la Saule laufen sahen.

Nun bemerkt zwar der Vertheidiger, der bloße Umstand, daß ein Mensch aus der Schenke der Braband kam und eilig fortlief, berechtige noch nicht zu dem Schlusse,

*) Vergl. B. I. S. 365 f. B. II. S. 219.

daß dieser Mensch die Braband ermordet habe, indem es eben so wohl seyn könne, daß er aus Bestürzung über die da gefundene Leiche und aus Besorgniß für den Mörder gehalten zu werden, gelaufen sey.

Allein jene Schlußfolge wird auch nicht blos auf das Herauskommen aus dem Hause und auf das Laufen gebaut, sondern es vereinigen sich mehrere Umstände, die zu dem Schlusse mit Sicherheit hinführen.

Dazu gehört

1) das Zusammentreffen der Zeit.

Da nemlich Menz und Beckmann bis gegen 7 Uhr bei der Braband gewesen waren und letztere bereits 7 ¼ von der verehelichten Deprès todt gefunden wurde, so mußte solche eben getödtet worden seyn. Wenn nun zu derselben Zeit ein Mensch auf eine so verdächtige Art aus dem sonst ganz unbewohnten Hause herauskommt und davon eilt, so begründet schon dieses allein den dringendsten Verdacht, daß er der Mörder sey. Denn es entspringt hieraus nicht nur die gesetzliche Anzeige der verdächtigen Gegenwart am Orte der That, sondern diese Anzeige wird noch sehr erhöht durch die Gewißheit, daß der Mensch der einzige an dem Orte der That Anwensende war, so daß kein anderer als der Thäter angesehen werden kann.

Hiernächst

2) ist zu erwägen, daß der Leichnam so vor der Hausthüre lag, daß diese von außen nicht wohl geöffnet werden konnte. Die verehlichte Deprès, welche solchen zuerst bemerkte, sagt aus: als sie zu ihrer Nachbarin Braband gehen wollen und die obere Thür angestoßen, habe sie bemerkt, daß die untere Thür nicht aufgegangen sey, und beim Schein einer dort befindlichen Lampe gesehen, daß die W. Braband auf der Erde liege.

Man kann also mit dem Vertheidiger nicht annehmen, daß der aus dem Hause kommende Mensch erst nach dem Morde in das Haus gegangen sey. Denn dieser würde die nemliche Schwierigkeit gefunden haben. Vielmehr mußte der Mensch erst den Leichnam von innen zurückgeschoben haben, um die Thür öffnen und durch dieselbe entfliehen zu können. Auch war ja die Deprès kaum in die Mitte der Straße gelangt, als sie schon den Menschen herauskommen sah, woraus sich also ergibt, daß sich solcher bereits in dem Hause befinden mußte, als sie den Leichnam bemerkte.

Sodann ist

3) das ungewöhnlich schnelle Laufen in Betracht zu ziehen. Dies ist durch die einstimmige Aussage aller Zeugen bewiesen. Besonders verdienen folgende Angaben bemerkt zu werden.

Der Trainknecht Joseph Brüggemann sagt aus: als er gesehen, daß eine Frau in das Haus der Braband gehen wollen und mit einem Schrei zurückgetreten sey, wäre gleich nach diesem Schrei ein Kerl aus dem Hause herausgesprungen und in der größten Eile weggelaufen. Hieraus geht zugleich der Grund der Eile des Weglaufenden hervor, indem er sich durch den Schrei verrathen sah.

Die verehlichte Deprès gibt an, der Mensch sey gewaltig gelaufen.

Deprès sagt, der Mensch habe sich geflüchtet.

Nach der Aussage der Adelaide Tabary lief der Mensch so schnell, daß er sich an die Straßenecke stieß und bis an die andere Ecke der Straße zurückprallte. Auch sagt dieselbe Zeugin, er sey beinahe athemlos gewesen und habe geschnauft und gekeicht.

Die Catherine Larmain sagt aus: der Mensch sey so schnell gelaufen und habe so starken Lärm gemacht, daß sie geglaubt, es sey ein Pferd; er habe sich ganz außer Athem gesetzt. Seine Flucht sey so übereschleunig gewesen, daß er auf sie gerannt und sie auf einen Misthaufen geworfen habe, welchen Umstand auch die Marie Anne Cossé bezeugt.

Die Albertine Deslaurens bezeugt gleichfalls, er sey so rasend gelaufen, daß er sich gegen die Ecke der Straße de Marillon gestoßen habe.

Dieses starke Laufen eines nach dem Schrei der Desprès aus dem Hause der Ermordeten hervorspringenden Menschen, zumal da es dunkel war, führt natürlich zu dem Schlusse, daß jener Mensch der Thäter war und durch die schleunige Flucht seine Entdeckung verhindern wollte.

Dieser Schluß erscheint um so sicherer, wenn man ferner

4) bemerkt, daß der Laufende etwas trug, welches ein Geräusch machte, das annehmen läßt, daß es Geld war. Die Zeugen geben den Ton verschieden an.

Adelaide Tabary sagt: er habe einen Beutel oder ein Tuch mit etwas unter dem Arme gehabt, welches geklungen.

Catherine Larmain: er habe etwas getragen, welches wie Ketten geklirrt.

Die Desprès: er habe einen Beutel oder so etwas, mit Gelde unter dem Arme gehabt.

Albertine Deslaurens: er habe etwas unter dem rechten Arm gehabt, das wie Geld geklungen.

Der Trainknecht Gustav Scharf sagt aus: er habe einen Mann laufen sehen, der etwas unter dem Arm gehabt, wovon man leicht gehört, daß es Geld sey,

und er habe sogar gehört, daß der Mann davon habe fallen lassen.

Der Trainknecht Büttner sagt, es habe geklungen.

Wenn nun gleich die Angaben der Zeugen über das Geräusch nicht völlig übereintreffen, so sagen doch die meisten aus, es habe geklungen, und mehrere fügen ausdrücklich hinzu, es habe wie Geld geklungen.

Der Vertheidiger, welcher jene Verschiedenheit in den Aussagen geltend macht, bemerkt zugleich dagegen, daß auch das Geld, welches man lose in der Tasche trage, beim schnellen Laufen klinge. Allein diese beiden Zweifel werden gänzlich beseitigt, wenn man

5) in Erwägung zieht, daß der Laufende zugleich Geld fallen ließ.

Diese Thatsache ist völlig erwiesen, indem nicht nur mehrere Zeugen das Geld fallen hörten, sondern auch in der Straße, durch welche der Mensch lief, Geld gefunden wurde.

Marie Anne Coffé, welche den Mann laufen sah, und bemerkte, daß er sich an die Ecke der Straße de la Saule stieß, fügt hinzu: daselbst habe man etwas fallen hören. Sie habe nachgeschaut und 8½ Sols in kleiner Münze gefunden.

Louise Derecy sagt aus: der Mann habe im Laufen Geld fallen lassen; kurz nachher habe ein Policeibedienter Licht von ihr verlangt, worauf sie an der Erde Sols gefunden hätten.

Dies letztere bestätigt der Policeibediente Despagne, welcher sagt, er habe bei dem Licht mehrere Geldstücke gefunden.

Antoinette Gossut, 12 Jahr alt, sagte dem De-

spagne, daß sie hätten einen Mann laufen und Geld fallen lassen hören, worauf man beim Lichte Sols gefunden.

Der Trainknecht Scharf gibt an: man habe leicht gehört, daß es Geld sey, was der Laufende getragen, und er habe sogar gehört, daß der Mann davon fallen lassen.

Wenn nach diesen bestimmten und übereinstimmenden Aussagen der Vertheidiger es noch bezweifelt, daß es Geld war, was der Laufende trug, und daß dieser es war, welcher das dort gefundene Geld fallen lassen, so ist dieser Zweifel von allem Grunde entblößt und verdient gar nicht weiter berücksichtigt zu werden.

Faßt man nun die bisher angeführten, sämmtlich hinreichend erwiesenen Umstände zusammen, nemlich daß unmittelbar nach der Ermordung ein Mensch aus dem Hause der Ermordeten, deren Leichnam durch seine Lage die Oeffnung der Hausthüre von außen nicht wohl zuließ, heraussprang, welcher etwas trug, das wie Geld klang, welcher mit der größten Eile und dergestalt, daß er heftig an die Straßenecke stieß und eine Frauensperson umrannte, davon lief und im Laufen Geld fallen ließ; nimmt man ferner hinzu, daß sich im Hause der Ermordeten die Spuren der Beraubung fanden, dann ist es als hinreichend bewiesen anzusehen, daß dieser fliehende Mensch der Raubmörder war, indem es an einem nur scheinbaren Grunde fehlt, das Gegentheil anzunehmen, als welches das sicherste Merkmal eines vollen Beweises ist.

§. 4.

Die andere Thatsache, welche sich in Hinsicht des Thäters im Allgemeinen ergibt, besteht darin, daß

jener Mensch, welcher nach dem eben Ausgeführten, als der Thäter anzusehen ist, ein Hannoverscher Trainknecht war.

Hierüber lassen die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen, welche zugleich versichern, daß blos Trainknechte die Schenke der Ermordeten besucht hätten, keinen erheblichen Zweifel übrig.

Die Deprès sagt aus: „der Mann habe eine runde „Jacke an und eine graue Mütze aufgehabt; kurz dieser „Mann sey ihr als ein zu dem Bataillon der Hannovera„ner gehöriger Trainknecht vorgekommen.“ Späterhin: sie könne Form und Farbe der Mütze nicht genau angeben, glaube aber, daß solche blau gewesen.

Deprès sagt: der Mann sey wie ein Trainknecht gekleidet gewesen; kleine graue Mütze, runde Jacke, lange Hosen. Späterhin: er behaupte auf seinen Eid, daß er die Kleidung für die eines Trainknechts erkannt habe.

Adelaide Tabary: er sey mit einer runden rothen Jacke unten mit einer blauen Binde, langen Hosen und Trainknechtsmütze bekleidet gewesen.

Catherine Larmain: eben so.

Albertine Deslaurens: er sey wie die Trainknechte gekleidet gewesen.

Marie Anne Cosse: desgleichen.

Jean Baptiste Duhem hörte den Deprè rufen: haltet den Mörder, er ist ein Trainknecht.

Der Trainknecht Brüggemann sagt: der Kerl habe eine kurze runde Jacke und hellblaue Hosen angehabt.

Der Trainknecht Büttner sagt bestimmt, daß es der Trainknecht Menz (der Inquisit) gewesen sey.

Gegen den aus diesen Aussagen hervorgehenden Beweis, daß der gedachte Mensch ein Trainknecht war, sind

nun von Seiten des Vertheidigers mehrere Zweifel erhoben worden. Derselbe bemerkt,

1) es sey möglich, daß der Mörder sich in die Uniform eines Trainknechts verkleidet habe, während es nicht glaublich sey, daß ein wirklicher Trainknecht in seiner gewöhnlichen Uniform die That verübt haben werde. Indessen abgesehen davon, daß keine Spur einer solchen Verkleidung in den Acten vorkommt, während doch eine Trainknechtsuniform hätte erborgt oder verfertigt seyn müssen, welches beides nicht verschwiegen geblieben seyn würde; so wie abgesehen davon, daß die Trainknechte schwerlich außer ihrer Uniform noch andere Anzüge mit sich führten, muß man bedenken, daß, wie sich nachher ergeben wird, mehrere Zeugenaussagen dahin gehen, daß es ein bestimmter Trainknecht, nemlich der Inquisit gewesen sey.

Nächstdem wird

2) in einem Berichte des Auditeurs Selig bemerkt, daß die geringere Classe der dortigen Einwohner weite leinene Beinkleider von derselben Farbe trage.

Dagegen ist jedoch zu erinnern, daß nicht blos die Beinkleider, sondern auch und zwar vorzüglich die rothe Farbe der kurzen Jacke und die Mütze es waren, auf welcher die Aussage der Zeugen beruhten.

Wenn ferner

3) der Vertheidiger anführt, es sey an jenem Abende so finster gewesen, daß leicht ein Irrthum vorfallen können, so ist zu bedenken, daß die Laternen brannten. Ueberhaupt kann es nicht sehr finster gewesen seyn, weil die Zeugen viele Thatsachen erzählen, die sie nicht ganz nahe beobachteten. So sah die Deprès einen Menschen aus dem Hause der Ermordeten laufen, als sie in der Mitte der Straße war.

Der Trainknecht Brüggemann, welcher vor seiner Hausthür stand, sah, daß eine Frau in das benachbarte Haus der Braband gehen wollte und mit einem Schrei zurücksprang, worauf ein Kerl mit kurzer runder Jacke und hellblauen Hosen aus dem Hause sprang. Mehrere sahen, daß der Fliehende etwas trug. Der Tambour Wittnebe sah den Inquisiten auf dem Marktplatze um halb 8 Uhr und beobachtete, daß dieser nach dem Quartier des Tambours Riem heraufsah, und bemerkt dabei, es sey nicht so dunkel gewesen, daß er den Inquisiten nicht bestimmt erkannt habe u. s. w.

Wenn daher manche sagen, sie hätten den Menschen, weil er so schnell gelaufen und weil es dunkel gewesen, nicht erkannt, so beweis't dies blos, daß es an manchen Stellen, welche sich den Laternen nicht so nahe befanden, dunkler war.

Nach dem bisher Vorgetragenen ist es also als erwiesen anzusehen, daß der Mensch, welcher an jenem Abende aus dem Hause der Ermordeten kam, als der Mörder zu betrachten ist und daß derselbe ein Trainknecht war.

§. 5.

Dieses vorausgesetzt, entsteht nun die weitere Frage: ob es wirklich der Inquisit war, welcher auf die beschriebene Weise aus dem Hause kam, und ob dieser daher überführt ist, der Urheber des Mordes zu seyn?

Dafür sprechen nun allerdings mehrere sehr wichtige Beweise, nemlich

I. das Zeugniß des Trainknechts Gottlieb Büttner.

Dieser sagte schon in dem am 30. Oct. 1818 vom

Friedensgerichte vorgenommenen Verhöre aus, daß er den Trainknecht Menz sehr schnell laufen gesehen, welcher etwas getragen habe, das geklungen.

Noch umständlicher versichert er aber in dem am 4. Nov. 1818 vom Brigadegericht vorgenommenen Verhör, daß er in jenem Menschen den Inquisiten erkannt habe. Auf den ihm deshalb gemachten Vorhalt, daß es dunkel gewesen, erwiedert er, die beiden Laternen vor dem Stalle und die andern an der Rue d'Ochiers hätten so viel Licht gegeben, daß er den Menz wohl erkannt. Und als man ihm weiter vorhält, ob er sich nicht geirrt haben könne, indem vielleicht ein Anderer in des Menz Kleidern vorbeigelaufen sey, versetzt er: er irre sich bestimmt nicht und behaupte, daß es ganz bestimmt Menz gewesen sey. Er habe ihn angerufen, um ihm zu sagen, daß er seine Pferde bereits besorgt und er also nicht so sehr zu eilen nöthig habe.

Je wichtiger dieses Zeugniß ist, desto nöthiger ist es die Zuverlässigkeit desselben zu prüfen. Hierbei findet sich nun

A. auf der einen Seite, daß der Vertheidiger die Glaubwürdigkeit des Büttner aus mehreren Gründen zweifelhaft zu machen gesucht hat.

Ehe ich diese Gründe vortrage, muß ich bemerken, daß Büttner die rühmlichsten Zeugnisse hat.

Der Obristlieutenant und Bataillonscommandeur bezeugt ihm: daß er während seiner Dienstzeit von 4 Jahren und 11 Monaten sich die volle Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erworben und sich allezeit höchst rechtlich aufgeführt habe.

Und das adliche Gericht Neumühl in Altpreussen bezeugt, daß er sich seit seiner frühesten Jugend stets musterhaft betragen, daß er nach einem Zeugnisse des Lieut.

Köring, bei dem er als Soldat gedient, sich durch rechtliche und gute Aufführung dessen ganzes Vertrauen erworben und daß er seit dem 22. Jan. 1819 im Dienste des Gerichtshalters N. N. sich stets moralisch und untadelhaft aufgeführt habe.

Nach diesen übereinstimmenden ausgezeichnet rühmlichen Zeugnissen würden nur sehr überwiegende Gründe hinreichen, um den Büttner des Meineides verdächtig zu machen. Von dieser Beschaffenheit sind aber die vom Vertheidiger vorgetragenen oder sich sonst aus den Acten ergebenden Gründe nicht. Man könnte nemlich

1) zunächst Gewicht darauf legen, daß der Inquisit anführt, er und Büttner hätten sich vor längerer Zeit einmal wegen eines Mädchens gestritten und seitdem sey ihm Büttner falsch gewesen.

Allein aus diesem ohnedas nicht erwiesenen Umstande folgt keineswegs, daß Büttner, dessen Moralität erwiesen ist, den Inquisiten durch ein falsches Zeugniß eines Mordes beschuldigen werde. Auch sagt ja der Inquisit selbst, Büttner sey weder Feind noch Freund von ihm, und es finden sich in den Acten Beweise eines freundschaftlichen Verhältnisses, z. B. die gleich anzuführende Aeußerung Büttners in Osnabrück. Auch hatte ja Büttner die Pferde des Menz besorgt und rief ihn an, um ihm zu sagen, daß er nicht so sehr zu eilen brauche.

2) Erheblicher scheinen die Aussagen des Tambour Göbelhoff und des Grenadier Hirschmann zu seyn.

Diese erzählen nemlich mit geringen Abweichungen folgende Scene. Als das Bataillon auf dem Rückmarsche in Osnabrück gewesen und sie sich nebst Menz im Arrest befunden, seyen die Trainknechte Büttner und Flegel in die Wache gekommen, wahrscheinlich um Menz zu besuchen.

Beide hätten dem Menz Schnaps offerirt, welcher solchen zwar von Flegel, aber nicht von Büttner angenommen habe. Hierüber habe Büttner außerordentlich geweint und gesagt: „Menz, wenn ich dich sehe, blutet mir das Herz. „Aus Noth muß man Vieles thun. Meine beiden Finger „der rechten Hand hat der Teufel in St. Amand doch schon „geholt.“ Beim Weggehen habe Büttner dem Menz eine Pfeife zum Geschenke angeboten, selbige zu seinem Andenken zu gebrauchen. Menz habe solche aber auf dem Tische liegen lassen und das Geschenk nicht angenommen. Nun habe Büttner den Menz gefragt: was denkst du eigentlich? worauf Menz geantwortet: ich glaube, daß ich morgen meine Freiheit bekomme! Nun habe sich Büttner entfernt, indem er seinen Daumen auf die Brust gesetzt und dann die Hand gedrehet habe.

Die Verschiedenheit in den Aussagen der beiden Zeugen besteht darin, daß nach Hirschmanns Angabe Büttner nicht geweint habe; auch weiß Göbelhoff nicht, ob Büttner den Ort St. Amand genannt habe. Bei der deshalb vorgenommenen Confrontation betheuert auch Hirschmann, daß Büttner geweint habe. Zugleich sagen nun beide noch aus, daß Menz die Pfeife nach Büttners Weggehen auf Zureden seiner Cameraden noch angenommen habe. Auch sagt Göbelhoff, Büttner habe damals zu Menz gesagt: ich weiß wohl, daß du mir böse bist. Du hast schon seit einigen Tagen nicht mit mir gesprochen, ungeachtet wir sonst so gute Freunde waren.

In diesem Hergang, insbesondere in jenen Worten Büttners findet nun der Vertheidiger ein Geständniß des Meineides, weil der Glaube beim gemeinen Volk herrsche, daß der Teufel die beiden Finger des Meineidigen hole.

Indessen während vielmehr die ganze Scene von einer

herzlichen Theilnahme des Büttner am Schicksale des Inquisiten zeigt, lassen jene Worte: „Wenn ich dich sehe, blutet mir das Herz. Aus Noth muß man Vieles thun. Meine beiden Finger hat der Teufel in St. Amand doch schon geholt," vielmehr in ihrem Zusammenhange die Deutung zu, daß Büttner sehr schonend für Menz ausgesagt habe. Auf jeden Fall läßt sich diese Rede nicht als ein zuverlässiges Geständniß des Meineides ansehen. Und das um so weniger, da, wie sich gleich zeigen wird, die Aussage des Büttner noch manche Bestätigung erhält, da Büttner so rühmliche Zeugnisse hat, und da es durchaus an einem hinreichenden Motive zu einem so schweren Verbrechen fehlt, als eine solche falsche eidliche Aussage enthalten würde.

Außerdem

3) beschuldigt der Vertheidiger den Büttner des Widerspruchs, indem er sage, er behaupte fast, daß der sich flüchtende Mensch der Inquisit gewesen sey, und nachher doch versichere, er irre sich nicht und es sey ganz bestimmt Menz gewesen.

Dieser Einwurf beruht indessen auf einem Irrthume, indem es nicht fast, sondern fest heißt, wie sich solches aus dem Zusammenhange ergibt und wie selbst die Vergleichung der Buchstaben mit sich bringt.

Endlich

4) bemerkt der Vertheidiger einen Widerspruch zwischen den Aussagen des Büttner und des Rebel. Letzterer sagt nemlich, als Gustav Scharf die Nachricht von der Ermordung in den Trainstall gebracht, sey er mit Büttner und Brüggemann sofort nach dem Hause der Ermordeten hingegangen. Büttner hingegen sagt, erst als der Mensch an ihm vorbeigelaufen gewesen, sey ein heftiges Geschrei

entstanden, weshalb er sich dahin begeben und nun den Mord erfahren habe.

Allein die Aussage des Redel wird durch die des Brüggemann als unrichtig dargestellt. Denn Letzterer, mit welchem doch Redel noch im Stall gewesen seyn will, als die Nachricht vom Morde dahin kam, gibt an: er habe vor seiner Hausthür gestanden und eine Pfeife geraucht, als er gesehen, daß eine Frau in das Haus der Braband gehen wollen und mit Geschrei zurückgesprungen sey. Gleich nach diesem Geschrei sey ein Kerl aus dem Hause gesprungen.

Hiernach irrte also Redel, wenn er sagte, er sey mit Brüggemann auf die Nachricht von dem Morde aus dem Stall gegangen, und daher verdient auch seine Angabe, daß er mit Büttner aus dem Stall gegangen sey, keinen Glauben. Zugleich widerlegt sich Redels Angabe durch Scharfs Aussage, welcher angibt, als er sich beim Pferdestall befunden, habe er einen Mann laufen sehen, der etwas unter dem Arm gehabt, welches wie Geld geklungen.

So verschwinden also sämmtliche Zweifel wider die Glaubwürdigkeit Büttners, und man kann höchstens sagen, daß seine oben gedachte Aeußerung gegen den Inquisiten zweifelhaften Sinnes ist.

Hingegen wird

B. auf der andern Seite Büttners Aussage durch mehrere Umstände unterstützt und bestätigt.

Dahin zähle ich

2) die Aussage der Natalie Borberie. Diese sagte am 30. Oct. 1818 vor dem Friedensgerichte aus, einen Augenblick bevor man gesagt, daß die Braband ermordet worden, sey der Inquisit durch den Thorweg des Hauses, worin er einquartirt gewesen, wiedergekommen, sey nicht ins Haus getreten und habe nicht gesprochen, sondern sey

in den Hof gegangen. Sie habe ihm deutlich ins Gesicht gesehen und kenne ihn hinreichend, um sich nicht zu irren. Und in dem am 4. Nov. 1818 vom Brigadegericht, so wie in dem auf Requisition am 20. Jun. 1820 weiter vorgenommenen Verhör, fügt sie noch hinzu: „die Frau Lesage „habe sie gefragt, wer da laufe? Sie habe geantwortet: „es ist der, welcher hier im Quartier liegt. Alle Leute „hätten Menzen im Verdacht, weil man ihn habe laufen „sehen."

2) Deprès sagt: die Figur des gedachten Menschen sey der des Menz ungefähr gleich, oder ähnlich, und Brüggemann sagt aus: der Mensch sey ihm bekannt vorgekommen; derselbe sey von kleiner untersätziger Statur gewesen. Vor dem Hause, wo er sich befunden, sey es zu finster gewesen, um ihn zu erkennen. Die Figur des Menschen komme übrigens auch wohl mit der des Menz überein.

Eine weitere Bestätigung liegt

3) darin, daß Büttner sich alsbald nach dem Quartier des Menz begab. Hierdurch bewährt sich es, daß er den Laufenden wirklich für Menz erkannt hatte. Daß er nach dem Quartier des Inquisiten kam, und nach demselben fragte, dies sagen die Ehefrau des Quartierwirths Lesage, deren Sohn, die Constante Parent und die Natalie Borderie. Letztere fügt hinzu: Büttner habe ihnen die Nachricht gegeben, daß die Braband ermordet sey. Durch diesen Umstand verschwindet dann auch aller Verdacht, als ob Büttner den Laufenden nicht für Menz gehalten und daher falsch geschworen habe.

Die Aussage des Büttner, welcher den Inquisiten bestimmt erkannt zu haben versichert, bildet also eine äußerst wichtige Anzeige wider denselben.

§. 6.

Außer diesem Zeugnisse ergeben sich aus den Acten II. mehrere Anschuldigungsanzeigen.

Dahin gehört

A. die Abwesenheit des Inquisiten von dem Orte, wo er zur Zeit der That, seinem Dienste gemäs, hätte seyn müssen. Um 7 Uhr wurden die Pferde im Trainstall gefuttert und dabei mußten alle Trainknechte zugegen seyn. Nun befand sich zwar Menz daselbst bis gegen 7 Uhr, entfernte sich aber um diese Zeit und seine Pferde wurden deshalb von einem andern Knechte besorgt.

Die hieraus entspringende Anzeige ist um so erheblicher, wenn man

1) in Erwägung zieht, daß die Ermordete ganz allein wohnte, und daß ihr Haus fast blos von Trainknechten besucht wurde, wonach also die Stunde, wo die Trainknechte futtern mußten, gerade die passendste Zeit war, um die Wittwe Braband allein anzutreffen und unbemerkt tödten zu können. Auch wird die Kraft dieser Anzeige

2) durch den eben bemerkten Umstand erhöht, daß Menz gerade unmittelbar vor dem Futtern den Stall verließ und zwar ohne einem Andern die Sorge für seine Pferde aufzutragen. Er hat ferner

3) keine hinreichende Auskunft über seinen Aufenthalt während jener Zeit zu geben vermocht. Zwar führt er an, er sey aus dem Stall gegangen, um seine Nothdurft zu verrichten, und der Trainknecht Uslar bezeugt, daß Menz vor dem Weggehen gesagt habe, er wolle seine Nothdurft verrichten. Allein, vorausgesetzt, daß Menz die Absicht hatte, die Braband zu tödten, erscheint diese Aeußerung als ein Vorwand sich zu entfernen. Aber

hiervon abgesehen, ist der Platz hinter dem Stall, wo die Trainknechte ihre Nothdurft verrichteten, sehr nahe. Der Corporal Atzroth sagt, höchstens 50 Schritt; Rebel: ungefähr einige 20 Schritt, so daß man in wenigen Minuten hin und zurückkommen könne.

Diesemnach ist es unwahrscheinlich, wenn der Inquisit vorgibt, als er wieder an den Stall gekommen und nur hineingeguckt habe, habe er gesehen, daß seine Pferde bereits beim Fressen gewesen seyen. Das Unwahrscheinliche dieser Angabe liegt theils darin, daß in der kurzen Zeit schon das Futtern geschehen, und die Trainknechte schon auf dem Wege nach ihren Quartiren gewesen seyn sollen, theils darin, daß er nur in den Stall hineingeguckt haben will, während sich doch voraussetzen ließe, daß er sich um die Pferde bekümmert haben würde, da er keine Abhaltung hatte.

Auch ist es auffallend, daß er, ohne einen Zweck anzugeben, erzählt, er sey nach dem Marktplatz gegangen. Zwar sagt er später, er habe wegen seiner Decke zum Tambour Riem gehen wollen. Allein theils erwähnte er dessen im ersten Verhöre nicht, theils sind seine Angaben hinsichtlich der Decke sehr abweichend und widersprechend.

Noch verdächtiger ist die Art, wie er es zu entschuldigen sucht, daß er auf dem Wege so lange zugebracht habe.

Und wenn gleich der Tambour Wittnebe (allein und unbeeidigt) aussagt, er habe den Inquisiten um ½8 Uhr, kurz ehe die Nachricht von dem Morde dorthin erschollen sey, vor dem Quartier des Tambours Riem gesehen, wie er nach demselben heraufgeblickt habe, so läßt doch die angegebene Zeit annehmen, daß sich Menz erst nach der That dahin begeben habe.

Die unter den oben bemerkten Umständen höchst ver-

dächtige Abwesenheit vom Trainstall, ist daher nicht genügend gerechtfertigt.

§. 7.

Zu den Anzeigen wider den Inquisiten gehören sodann B. die **Blutflecken**, welche an seinen **Beinkleidern** bemerkt worden.

Büttner sagt aus: am Tage nach der Ermordung habe ihn Brüggemann im Stall aufmerksam gemacht, daß Menz Blut auf seinen Hosen habe. Er habe Menz beständig angesehen und auch dieser ihn starr angeblickt und die Hand in die Hosen gesteckt. Beim Weggehen habe Menz seinen Mantel umgehängt.

Brüggemann sagt beim Friedensgericht aus: er habe einige Blutflecken gesehen. Nachher sagt er: er habe im Stall 4 oder 5 kleine röthliche Flecken von der Größe einer Erbse am vordern Theile des hellblauen Beinkleides des Menz bemerkt, könne aber nicht angeben, ob solche von Blut oder Wein oder von dem Theer, welchen sie gebrauchten und der von ähnlicher Farbe sey, gewesen wären. Er habe zu Nolte gesagt, er möge auch einmal den Menz beschauen. In dem Augenblicke habe aber Menz den Mantel genommen und sich umgedreht, so daß Nolte solches nicht wahrnehmen können. Derselbe habe seinen Mantel über das Bein umgeschlagen und solchen nicht wieder offen gelassen.

Ist es nun gleich hierdurch nicht bewiesen, daß die Flecken von Blut herrührten, so bleibt es doch immer sehr verdächtig, daß Menz **solche zu verbergen suchte.** Auch müssen die Flecken **nachher** von ihm **ausgewaschen** worden seyn, denn sonst würde das Untersuchungs-

gericht solche bemerkt haben; das hiernach anzunehmende Auswaschen der Flecken ist aber gleichfalls als eine Anzeige zu betrachten.

Die Bemerkung des Vertheidigers, daß man die Flecken bei der in der Nacht vom 28. Oct. vorgenommenen Visitation nicht bemerkt habe, ist unerheblich. Denn damals haftete noch kein Verdacht auf Menz und bei einer bei Licht vorgenommenen allgemeinen Besichtigung aller Kleider sämmtlicher Trainknechte konnten leicht die kleinen Flecken übersehen werden.

Bedenklich ist es ferner, daß er das Daseyn der Flecken ableugnet (welches voraussetzen läßt, daß er sie auswusch), so wie, daß er leugnet seinen Mantel um das Beinkleid geschlagen zu haben.

Indessen ist doch diese Anzeige an sich um deswillen nicht sehr erheblich, weil weder das Daseyn, noch die Beschaffenheit der Flecken, insbesondere daß es wirklich Blutflecken waren, vollständig erwiesen ist.

§. 8.

Von ähnlicher Beschaffenheit ist die Anzeige, welche

C. aus den an der Schleife bemerkten Blutflecken entsteht.

Das Daseyn dieser Flecken, so wie daß solche von Blut herrührten, ist zwar durch gerichtlichen Augenschein erwiesen, wobei bemerkt wurde, daß es scheine, als ob die Flecken beim Anfassen der Leiter mit blutigen Händen entstanden seyen.

Allein das Schlüssige dieser Thatsache wird sehr zweifelhaft, wenn man folgende Umstände erwägt.

1) Auf dem Hof des Lesage fanden sich bei der am 3.

Nov. 1818 vorgenommenen Besichtigung starke Spuren hingelaufenen Blutes, auch Fußtapfen eines Hundes, der in Blut getreten, wobei der Auditeur bemerkt, es sey nicht möglich, daß so vieles Blut vom Mörder könne abgeflossen seyn. Auch sagt Menz übereinstimmend mit mehreren Zeugen, daß er daselbst einen Hund geschlagen, welcher einen Menschen gebissen gehabt.

Die Blutflecken an der Schleife können also von jenem Blut herrühren, wenn man voraussetzt, daß solches schon am 28. Oct. dort befindlich war, ob es gleich bedenklich bleibt, daß die Flecken von einer blutigen Hand herzurühren schienen. Außerdem ist es

2) unwahrscheinlich, daß der Inquisit, wenn er der Mörder ist, blutbefleckte Hände hatte, als er in sein Quartier kam, denn der Friedensrichter fand an den Papieren und Schränken der Ermordeten, welche doch der Mörder erst nach dem Morde in Händen hatte, keine Spuren von Blut. Freilich bleibt auch hiebei das Bedenken, daß er vermuthlich beim Entfliehen den blutigen Leichnam erst angreifen und von der Thüre zurückziehen mußte, um solche öffnen zu können, wobei seine Hände blutig geworden seyn können.

Es ist daher in hohem Grade zweifelhaft, ob diesen Blutflecken an der Schleife, als Anzeige an sich, einiges Gewicht beizulegen sey, wenn gleich die Verbindung, in der sie mit den übrigen Indicien steht, es verbietet sie ganz unbeachtet zu lassen.

§. 9.

Der Inquisit wird ferner

D. dadurch gravirt, daß er in seiner Kammer mit Geld gerappelt haben soll.

Büttner gibt in dieser Hinsicht an: als er nach Menz gefragt, habe der Sohn der Lesage geantwortet: der Soldat ist in seiner Kammer und ich habe den Klang des Geldes gehört, worauf die Mutter zum Sohn gesagt habe, schweig!

Dieser Sohn der Lesage, Namens Clovis, 9 Jahr alt, sagt aus: der Trainknecht Büttner sey gleich nach dem verübten Verbrechen gekommen und habe nach Menz gefragt. Natalie habe geantwortet, er sey so eben vorbei und nach dem Garten zugegangen, als ob er in seine Kammer steigen wollen. Seine Mutter, welche es nicht verstanden, habe geantwortet, daß Menz nicht da sey; worauf er gesagt habe, daß Menz in seiner Kammer sey, daß er sogar Geklirr wie von Geld gehört habe, ganz denselben Klang.

Hiernach beruht also der Umstand blos auf der Aussage eines einzigen Zeugen und zwar des 9 jährigen Clovis Lesage. Die anzeigende Thatsache ist daher nicht bewiesen und die darin liegende Anzeige wird noch dadurch geschwächt, daß sich keine Spur von Geld auf der Kammer des Inquisiten fand.

§. 10.

Endlich entsteht noch eine Anzeige der Schuld daraus, daß

E. der Inquisit an dem Abend nach der That keine Strümpfe an hatte, während er sonst stets Strümpfe trug, so wie, daß er jene Thatsache ableugnet.

Brüggemann sagt aus: als Menz den Abend zu ihm und Büttner ins Quartier gekommen sey und gefragt habe, was letzterer bei ihm gewollt, habe er denselben von

unten bis oben beschaut, weil bereits der Verdacht der That auf solchen gefallen gewesen. Er habe nichts Besonderes an demselben bemerkt, als daß er keine Strümpfe getragen, welches er doch sonst niemals an demselben gesehen habe.

Büttner gibt an: am Tage des Mordes habe Menz Strümpfe angehabt und am Abende sey derselbe ohne Strümpfe gewesen.

Durch diese beiden Aussagen wird die Thatsache um so vollständiger bewiesen, da beide Zeugen den Menz absichtlich genau betrachteten, um zu sehen, ob er Spuren der That an sich trage.

Da nun Menz gewöhnlich Strümpfe trug und es am 28. Oct. auch schon kalt gewesen seyn wird; da Büttner versichert, er habe deren auch am Tage angehabt, da ferner Menz, in Widerspruch mit den beiden Zeugen, behauptet, er habe auch an dem Abend Strümpfe getragen, so entsteht hieraus der Verdacht, daß die Strümpfe mit Blut befleckt gewesen, und daß er solche, um dieses zu verbergen, ausgezogen habe.

§. 11.

Zu allem diesem kommt nun noch,

F. daß auf der einen Seite der Verdacht alsbald auf den Inquisiten fiel, daß hingegen auf der andern Seite gegen keinen der übrigen Trainknechte Verdacht entstand oder irgend eine Anzeige vorhanden ist, durch welche Rücksicht die Stärke der wider ersteren streitenden Anzeigen noch erhöht wird.

§. 12.

Nimmt man alle diese Anzeigen, welche genau in einander eingreifen, zusammen, und verbindet damit die bestimmte Aussage eines classischen Zeugen, welcher Menz als den Laufenden erkannt hat, so wie die Aussage eines anderen Zeugen, welcher denselben gerade in jenem Augenblick in sein Quartier kommen sah; so scheint hiernach ein vollständiger zusammengesetzter Anschuldigungsbeweis wider den Inquisiten vorhanden zu seyn.

§. 13.

Dieser Beweis der Schuld des Inquisiten wird indessen theils durch Gegenindicien, theils durch Anzeigen der Unschuld wieder sehr geschwächt.

Als Gegenanzeige gehört

zu I. die immer bleibende Möglichkeit einer Täuschung im Dunkeln, besonders da Büttner dem Laufenden nicht ins Gesicht sah. Auch sind Büttner und die Natalie Borderie nur einzeln stehende Zeugen, indem ersterer den Menz auf der Straße nach seinem Quartier laufend gesehen haben will, während letztere ihn beim Eintritt in das Haus gesehen zu haben versichert, wenn sich gleich ihre Aussagen gegenseitig unterstützen. Hiernächst

zu II. A. war die Abwesenheit einzelner Trainknechte beim Futtern nichts Seltnes, und ein Zeuge versichert, daß deren auch an jenem Abende, außer Menz, viele im Trainstalle gefehlt hätten.

Zu C. D. ist bereits bemerkt worden, daß die Flecken in den Beinkleidern und die Blutflecken an der Schleife von andern Ursachen herrühren können.

§. 14.

Vorzüglich kommen aber dem Inquisiten mehrere Anzeigen der Unschuld zu statten.

Dazu gehören

I. die persönlichen Verhältnisse desselben, insbesondere

a) sein früherer Lebenswandel. Der Commandeur des Bataillons bezeugt ihm, daß er sich während seiner (dreijährigen) Dienstzeit stets als ein redlicher Soldat betragen habe und niemals bestraft worden sey. Sein Camerad Rebel sagt zwar von ihm: er sey immer etwas in sich gekehrt gewesen und habe nicht viel gesprochen, fügt aber hinzu: einer solchen That halte er ihn gerade nicht für fähig.

b) Seine Jugend. Er war zur Zeit der Ermordung der Wittwe Braband ungefähr 21 Jahr alt.

Nun läßt sich aber nicht erwarten, daß ein so junger und bisher unsträflicher Mensch plötzlich ein so vollendeter Verbrecher werde, der um vielleicht nur wenigen Geldes willen einen so grausamen Mord verüben sollte. Auch ist es

c) erwiesen, daß derselbe keinen ungewöhnlichen Aufwand machte, und es kommt nichts davon in den Acten vor, daß er Schulden gehabt habe.

Da er nun als Trainknecht seinen Sold und seine Verpflegung hatte, so fehlt es in der That an einem hinreichenden Beweggrund zur Begehung eines so schweren Verbrechens, indem die auri sacra fames doch nur unter Verhältnissen als Quelle einer solchen That angenommen werden kann.

Das vom Vertheidiger annoch geltend gemachte gute Ver-

nehmen des Inquisiten mit der Braband kann nicht wohl in Betrachtung kommen, da solches keine besondere Freundschaft enthielt und die Absicht des Mörders auf das Geld der Ermordeten gerichtet war.

Der Inquisit ist mithin nach allen diesen Rücksichten kein solcher Mensch, zu welchem man sich eines Verbrechens der Art versehen könnte, und es wird daher durch diese erhebliche und gesetzlich anerkannte

P. G. O. Art. 25. §. 1.

Anzeige der Unschuld der vorhandene Anzeigenbeweis sehr geschwächt.

§. 15.

Hiernächst ist

II. das Benehmen des Inquisiten in Erwägung zu ziehen, und zwar

a) das Benehmen desselben kurz vor der erfolgten Ermordung der Wittwe Braband.

Der Trainknecht Brüggemann bezeugt, daß Menz vor 7 Uhr (also unmittelbar vor der That) noch im Stalle gewesen sey, und daß sie noch Spaß gemacht hätten.

b) Das Betragen gleich nach der That. Sein Camerad Rebek sagt aus: er sey mit ihm vom Hause der Ermordeten nach ihrem Quartiere gegangen und habe an ihm nichts Besonderes bemerkt. Derselbe sey nicht anders wie sonst immer gewesen. — Beim Essen sey er ruhig gewesen, habe, wie gewöhnlich, wenig geäußert, aber durchaus keine Aengstlichkeit oder dergleichen gezeigt, sey dann mit ihm zu Bette gegangen und sogleich eingeschlafen. Als um 11 Uhr der Adju-

dant nebst Wache gekommen, habe er denselben kaum aufwecken können. Beim Visitiren ihrer Sachen habe Menz keinen Schein von Aengstlichkeit geäußert und sey auch gleich nachher wieder eingeschlafen.

Auch Brüggemann versichert, nichts Besonderes an demselben bemerkt zu haben, als er nach 8 Uhr zu Büttner gekommen sey.

Ein solches ruhiges und unbefangenes Benehmen unmittelbar nach Begehung eines so schweren Verbrechens, bei einem jungen und bis dahin unbescholtenen Menschen, muß nothwendig als eine sehr erhebliche Anzeige der Unschuld betrachtet werden, da der Natur der Sache und der Erfahrung zufolge ein solches Betragen nur bei einem sehr verstockten und in Verbrechen geübten Menschen möglich wäre. Der Mangel einer nothwendigen oder doch gewöhnlichen psychologischen Wirkung der That, begründet daher eine Anzeige der Unschuld.

Bauer Grundſ. des Crim. Proc. §. 164. №. II *).

Dazu kommt

c) das Betragen des Inquisiten während der Untersuchung.

In der Registratur vom 30. Oct. 1818 wird der großen Unbefangenheit des Inquisiten erwähnt, und in dem Protocoll über das Verhör vom 3. Nov. 1818 heißt es: das Kriegsverhör sey der Meinung: „daß Menz weder „durch Veränderungen der Farbe des Gesichts, noch durch „Gebärden die geringste Aengstlichkeit blicken lassen, oder „irgend einen Schein, welcher Verdacht wider ihn hätte „begründen können, von sich gegeben, sondern daß der„selbe beim Vorhalten der blutigen Sachen, so plötzlich

*) Bauer Lehrbuch des Strafprocesses. Gött. 1835. §. 167 a. E.

„solches auch geschehen, dennoch sich nicht verdächtig gezeigt „habe.“

Diese Ruhe und Unbefangenheit desselben, ungeachtet er doch beim Anblick der blutigen Sachen nicht gleichgültig und ungerührt blieb, spricht gleichfalls für ein gutes Bewußtseyn.

Hierher gehört auch

d) die unterlassene Benutzung der Gelegenheit zur Flucht.

Der Inquisit wurde erst am 30. Oct. Abends verhaftet und blieb also noch 2 Tage nach der That auf freiem Fuße, während welcher Zeit er hätte entfliehen können, und wahrscheinlich entflohen seyn würde, wenn er sich eines so schweren Verbrechens bewußt gewesen wäre, zumal da er bemerkte, daß bereits Verdacht auf ihn gefallen war.

Wenn er nun dennoch nicht entfloh, so zeigt auch dieser Umstand von einem guten Bewußtseyn, wie sich dann auch der Inquisit selbst hierauf beruft, indem er sagt: „wenn er aber schuldig wäre, würde er dann wohl nach „einer solchen That und nachdem es ihm bekannt, daß „Verdacht gegen ihn gehegt werde, immer ruhig geblieben „seyn und nicht vielmehr durch Desertion oder Selbstent„leibung der verdienten Strafe sich zu entziehen gesucht „haben?“

In allen diesen Hinsichten (a—d) begründet das Betragen des Inquisiten, und der daraus hervorgehende Mangel der beinahe unausbleiblichen psychischen Folge eines so schweren Verbrechens eine sehr erhebliche Anzeige der Unschuld.

§. 16.

Wichtig ist es ferner, daß sich

III. beim Inquisiten keine physischen Folgen und Spuren der That fanden. Denn man hat

a) kein geraubtes Geld bei ihm entdeckt, ungeachtet er mit dem Gelde nach seinem Quartier gelaufen seyn soll, und der Clovis Lesage aussagt, er habe auf dessen Kammer mit Geld klingeln gehört.

Insbesondere bemerkt sein Schlafcamerad Rebel, „er „habe in dem Quartier aufs allergenaueste nachge„sucht, um etwa verborgenes Geld zu finden, aber durch„aus nichts gefunden.“

Auch fehlte es ihm an Zeit das Geld zu verstecken, da er gleich nachher vor dem Hause der Ermordeten gesehen wurde.

Noch erheblicher ist es aber,

b) daß sich an ihm und an seinen Kleidern, mit Ausnahme der oben gedachten sehr zweifelhaften kleinen Flecken, keine Spur von Blut fand.

Rebel sagt aus: „An seinen Kleidern oder an sei„nen Händen sey ihm nichts Besonderes aufgefallen; er „könne nicht sagen, daß derselbe kurz vorher seine Hände „gewaschen haben könne. Seine Kleidung sey ganz die „nemliche gewesen, welche derselbe am Tage beständig ge„tragen.“

Lesage sagt aus: „Er habe den Abend den Menz am „Tische gesehen und seine Hände nicht verändert gefunden, „glaube nicht, daß derselbe sich vorher könne gewaschen ha„ben, sondern glaube dessen Hände so schmutzig wie vorher „gesehen zu haben. Er habe an dem Menz keine Spuren

„von Blut bemerkt; auch nicht an dessen Kleidern, eben so „wenig auf dessen Zimmer, wo er selbst nachgesucht.“

Auch bei der unter Leitung des Auditeurs vorgenommenen Besichtigung, fand man weder an den Kleidern, noch an den Thüren Spuren von Blut.

Da nun nach dem ärztlichen Gutachten der erlittene beträchtliche Blutverlust mit als Todesursache anzusehen ist, mithin sich nicht annehmen läßt, daß der Mörder (zumal beim Durchschneiden der Halspulsader) sich ganz rein von Blut habe erhalten können, so bildet der *Mangel aller Spuren des Blutes* am Inquisiten *eine Anzeige der Unschuld* *), welche eben so wohl berücksichtigt zu werden verdient, als nach Vorschrift der

P. G. O. Art. 33.

blutbefleckte Kleider oder Waffen zu den Anzeigen der Schuld gehören.

Freilich wird diese Anzeige der Unschuld auf der andern Seite durch die Flecken auf den Beinkleidern, durch das Ausziehen der Strümpfe und durch den Umstand, daß die Papiere rc. ohne Spuren von Blut gefunden wurden, wieder sehr geschwächt.

Wenn der Vertheidiger außerdem bemerkt, es hätten sich keine Spuren einer Verletzung durch das Anrennen des Fliehenden an die Straßenecke, am Inquisiten gefunden, so ist dies unerheblich, indem sich theils nicht behaupten läßt, daß dies Anstoßen nothwendig eine Verletzung habe verursachen müssen, außerdem aber diese Verletzung sich an einem bedeckten Theile des Körpers befunden haben kann.

*) Vergl. ob. S. 153 f.

§. 17.

Endlich entspringt noch eine Anzeige der Unschuld

IV. aus der Kürze der Zeit, während deren der Aufenthalt des Inquisiten an jenem Abende nicht nachgewiesen ist.

Dies ist nemlich der Zeitraum von dem Augenblicke, wo er den Trainstall verließ, bis zu dem Augenblicke, wo er auf dem Marktplatze und vor dem Hause der Ermordeten gesehen wurde.

Hierüber ergeben sich aber aus der Untersuchung folgende Angaben.

a) Die Zeit, wo Menz den Trainstall verließ, wird von den Zeugen folgendermaßen angegeben.

Brüggemann sagt: vor 7 Uhr habe er den Inquisiten noch im Stalle gesehen.

Die Trainknechte Säbig und Nolte geben an: Menz sey vor 7 Uhr im Stalle gewesen.

Beckmann: Er und Menz seyen von der Braband in den Stall gegangen. Hier hätten sie bis 7 Uhr gesessen, wo sie gefuttert, und wobei er bemerkt, daß Menz nicht dort sey.

Der Inquisit selbst sagt aus: er sey bis kurz vor 7 Uhr im Stalle geblieben.

Nach diesen Aussagen ist es also als erwiesen anzusehen, daß der Inquisit kurz vor 7 Uhr den Stall verließ.

b) Den Zeitpunct, wo der Inquisit zuerst wieder gesehen wurde, geben die Zeugen folgendergestalt an.

Nebel sagt aus: er habe den Menz kurz vor 8 Uhr, wo derselbe dem Hause der Ermordeten gerade gegenüber gestanden, wieder gesehen.

Säbig und Nolte sagen: sie hätten ihn um 8 Uhr oder etwas früher vor dem Hause der Ermordeten gesehen.

Der Tambour Heinrich Wittnebe hingegen bezeugt: er habe um halb 8 Uhr, kurz ehe die Nachricht vom Morde daselbst erschollen, den Inquisiten auf dem Marktplatze, vor dem Quartier des Sergeantmajor stehen und nach Riems Quartier herauf blicken sehen.

Vergleicht man diese letztere, allein stehende Aussage, mit den Angaben jener ersten 3 Zeugen und mit der Aussage des Inquisiten, daß er vor dem Hause des Obristlieutenant von Berger den Lärm wegen des Mordes gewahr geworden sey, und sich sogleich dorthin begeben und neben die Zeugen Säbig und Nolte gestellt habe, so berichtigt sich die Zeitbestimmung, welche Wittnebe macht, dahin, daß er den Inquisiten später als ½8 Uhr gesehen haben muß. Dies ergibt sich auch schon aus dem Umstande, daß der Zeuge Brüggemann bereits vom Abfuttern nach Hause gekommen war, und eine Pfeife rauchend vor seiner Thür stand, als die Deprès den Mord entdeckte. Man kann daher den Zeitpunct, wo Wittnebe den Inquisiten auf dem Markte sah, nicht früher als ¾ auf 8 Uhr annehmen.

Wenn nun der Vertheidiger die s. g. Einrede des Alibi geltend macht, so widerlegt sich diese Einrede durch die obige Zusammenstellung der Aussagen vollkommen, indem nicht nachgewiesen ist, wo sich der Inquisit von kurz vor 7 bis etwa um ¾ auf 8 befand. Vielmehr liegt gerade darin, daß sein Aufenhalt in diesem Zeitraume, wo die Ermordung vorfiel, nicht ausgemittelt ist, eine sehr wichtige Anzeige der Schuld. Auch läßt sich nicht bezweifeln, daß es dem Inquisiten möglich war, während dieses Zeitraumes von wenigstens ¾ Stunden das Verbrechen

zu begehen und sich dann nach dem Marktplatz zu verfügen.

Indessen auf der andern Seite ist es auch nicht zu verkennen, daß es nicht leicht war in diesem Zeitraume die That zu verüben und deren Spuren in Hinsicht des Thäters, so wie dies geschehen seyn soll, zu vertilgen. Wenn man annimmt, daß Alles so herging, wie es aus dem Anschuldigungsbeweise hervorzugehen scheint, so hätte der Inquisit sich, als er kurz vor 7 Uhr den Trainstall verließ, in das nahe gelegene Haus der Wittwe Braband begeben, dieselbe durch mehrere Schnitte in den Hals, wobei sich doch dieselbe wahrscheinlich gewehrt hat, ermordet, die Bettdecke vor das Fenster gehängt, den Schrank und den Zeugbehälter geöffnet, das Geld herausgeholt, nach welchem er, wie die zerstreuten Papiere zeigen, zu suchen hatte, das Geld in einen Beutel oder sonst worein gethan, wäre mit dem Gelde durch 2 Straßen nach seinem Quartier gelaufen, in dasselbe hinaufgestiegen, hätte das Geld versteckt, die Strümpfe ausgezogen, sich vielleicht gewaschen und sich dann auf den Marktplatz vor Riems Quartier begeben.

Wenn man nun gleich auf der einen Seite berücksichtigt, daß die Angst zur Eile anspornt, so darf man doch auch auf der andern Seite nicht außer Acht lassen, daß sie die Besonnenheit mindert, weshalb sich nicht wohl annehmen läßt, daß der Inquisit jeden Augenblick jener kurzen Zeit so zweckmäßig verwendet habe, daß er alles vorhin Bemerkte binnen derselben verrichten konnte.

§. 18.

Wenn man nun auch annimmt, daß die oben zusammengestellten Anzeigen der Schuld zur Ueberführung des

Inquisiten hinreichend seyen, so werden solche doch durch die angeführten Gegenindicien und Anzeigen der Unschuld dergestalt geschwächt, daß sich eine Verurtheilung desselben darauf nicht gründen läßt.

Immer bleibt jedoch ein sehr hoher Grad des Verdachts wider den Inquisiten übrig, weshalb er folglich nur von der Instanz losgesprochen werden kann.

Diesem Antrage gemäß wurde das Erkenntniß gefällt.

V.

Untersuchungssache

wider

Georg Kurtze von Hohegeiß, Inquisiten

wegen Straßenraubes und anderer Verbrechen.

---

ihm diese gegeben, sein Geld verlangt, welches er ihm gleichfalls hingereicht habe. Es habe solches in zwei Rollen mit 6 bis 8 Thlr. Conv. Münze bestanden und sich in einem leinenen Geldsacke befunden. Der Räuber habe den Beutel heftig aufgerissen, den Bindfaden hinter sich geworfen, und als er sich in dem Inhalte der Rollen getäuscht gesehen, das Geld gleichfalls zur Erde geworfen, die Uhr mit zitternden Händen gedrückt und verworren geäußert, daß er die Uhr nicht wolle, wenn er mehr Geld kriegte. Er habe geschrien: Geld, Geld müsse in dem Koffer seyn. Schädtler habe ihm gesagt, der Koffer *enthalte nichts, als* die Kleidung seiner Frau und Kinder, er möge der armen weinenden Kinder gedenken und ihn ziehen lassen, da er jetzt kein Geld schaffen könne. Zugleich habe er dem Postillon geboten zuzufahren, welcher jedoch nicht eher aufgestiegen sey, als bis ihm der Räuber ein Zeichen dazu gegeben habe. Wenige Minuten nachher glaube das Dienstmädchen vom Bock einen andern Mann mit dunkler Beinbekleidung an derselben Stelle im Walde bemerkt zu haben.

Die Dienstmagd Johanna Geicher aus Hamburg, 29 Jahr alt, erzählt den Hergang im Ganzen eben so, nur mit folgenden Abweichungen. Sie habe rechts, etwa 8 bis 10 Schritt im Walde einen Menschen bemerkt, welcher mit seiner Flinte nach ihrem Reisewagen gezielt habe. Sie habe gedacht, er wolle nach einem Wild schießen, und deshalb nicht weiter nach ihm gesehen. Als sie aber langsam etwa 5 Minuten weiter gefahren, hätte dieser Mensch auf einmal rechts ganz nahe an dem Wagen gestanden und indem er halt! gerufen, mit seiner Flinte auf die Chaise gezielt. Eine Viertelstunde später habe sie einen zweiten Mann rechts in dem Walde, jedoch weiter zurück bemerkt. Auch diese Aussage ist eidlich bestärkt worden.

Der gleichfalls eidlich abgehörte Postillon gibt an: als sie über die Bärbrücke, welche das Braunschweigsche und Hannoversche Gebiet trennt, gefahren gewesen, habe in der Nähe einer Tannendickung ein Mann auf einem Knie mit einem Doppelgewehr im Anschlag gelegen und das Gewehr auf ihn losgehalten. Als er vorbeigefahren, sey der Mensch hinter ihnen her gekommmen, habe den Hahn aufgezogen und die Mündung fortwährend auf ihn gehalten. Da er demselben gesagt, er werde doch nicht auf ihn schießen, habe solcher, ohne die Richtung des Gewehrs zu ändern, ihm befohlen vom Pferd zu steigen. Nachdem dieses geschehen, habe derselbe das Gewehr in die Kutsche gehalten und gesagt: geben Sie einmal ihre Taschenuhr und die Börse her.

Die weitere Aussage des Postillons stimmt mit der Erzählung Schädtlers überein, nur fügt er noch hinzu, daß letzterer wirklich den Koffer habe öffnen müssen, und daß er auf die Bemerkung der Magd gesehen habe, daß auf einem verlornen Fahrwege 3 Menschen gestanden, deren einer der Räuber gewesen, die beiden andern aber blaue Fuhrmannskittel getragen hätten.

In einem späteren Verhöre erklärt er indessen, das Aufziehen des Hahns könne er nicht bestimmt behaupten. Er habe aber sehr genau gesehen, daß Schädtler den hinten aufgeschrobenen Koffer öffnen müssen, worauf der Räuber selbst hineingefaßt und sich durch Umherfühlen überzeugt habe, daß kein Geld darin sey. Er habe zuvor, damit der Koffer geöffnet werden können, seinen darauf gebundenen Futtersack losgebunden.

Diese letztere ganze Aussage nimmt indessen der Postillon nachher völlig zurück.

Der Verdacht der That fällt sehr bald auf den jetzi=

gen Inquisiten Georg Kurtze, welcher auch derselben geständig ist, weshalb hier gleich die persönlichen Verhältnisse desselben eine Stelle finden mögen.

Johann Georg Kurtze, durch nachfolgende Ehe legitimirter Sohn des im Jahr 1812 verstorbenen reitenden Försters Kurtze zu Hohegeiß, geboren zu Zorge den 12. Novemb. 1800, zeigte schon in seiner Kindheit vorzügliche Anlagen, aber auch großen Leichtsinn und Richtung aufs Schlechte. Nachdem er bald in Zorge, bald an dem Hut-hause, bald in Hohegeiß unterrichtet und dann confirmirt worden, kommt er erst zum Förster Moll in Hohegeiß, aber schon nach ¼ Jahr zu seines Vaters Bruder, dem Förster Kurtze zu Huthaus in die Lehre, von welchem er sich aber nach 1½ Jahre, wegen der ihm zugedachten Züchtigung (14 Tage bei Wasser und Brod Schildwache zu stehen), entfernt, sich zu seiner Mutter nach Hohegeiß begibt und hier ein dem Müssiggange und schlechten Streichen gewidmetes Leben führt. Sein Oheim der Förster Kurze, gegen welchen er im J. 1816 mit unerwiesenen Denunciationen wegen Dienstvergehen aufgetreten war, führt in dieser Hinsicht an, daß er seiner Mutter, der er überhaupt mit Verachtung begegnet sey, mittelst Erbrechung verschiedener Behältnisse mancherlei Sachen gestohlen haben solle, und der Jäger Kleine bezeugt, Kurtze habe im Frühjahr 1820 angefangen Diedriche zu machen und damit allerlei Schlösser zu öffnen. Der Prediger Söllig zu Hohegeiß sagt: er sey zu Hause völlig dem Müssiggange ergeben, vertreibe sich die Zeit mit Romanenlesen und zuweilen mit dem Vogelfang, wähle die schlechteste Gesellschaft, mache bei Nacht allerlei muthwillige Streiche, treibe seit einem Jahre großen Aufwand und gelte für einen höchst gefährlichen, jeder Bosheit fähigen Menschen. Besonders steht er in dem

Rufe eines Wilddiebes. Auch macht er häufig kleine Reisen in der Gegend. Bei der Untersuchung hat er jedoch große Aufrichtigkeit und viel Ehrgefühl an den Tag gelegt.

Der durch den üblen Ruf des Kurtze, durch die zutreffende Beschreibung der Figur, und des Anzugs des Räubers, so wie durch den Umstand, daß Kurtze die Uhr im Wirthshause hatte repetiren lassen, wider ihn begründete Verdacht, bestimmt das Kreisamt Walkenried denselben gefänglich einzuziehen. Nachdem die nöthigen Vorsichtsmasregeln getroffen worden, wird er am 22. Aug. Morgens um 5 Uhr in seinem Bette verhaftet, bei welcher Gelegenheit man auch die Schädtlersche goldne Repetiruhr (welche nachher zu 55 Fl. tarirt worden ist) in seinen Beinkleidern findet. In dem sogleich mit ihm vorgenommenen Verhör gesteht er alsbald die That ein und macht im Wesentlichen folgende Erzählung: Am 5. August sey er Morgens um 8 Uhr von Hohegeiß nach Breitenstein und auf einem Kohlenwege bis dahin, wo die Poststraße von Hasselfelde nach Nordhausen diesen durchschneide, gegangen und hier, da er sich unterwegs beim Trinken und Ausruhen aufgehalten, zwischen 4 und 5 Uhr angekommen. Als er von hier auf der Straße bei der Bärbrücke an ein kleines Tannendickicht gelangt wäre, worin seine Doppelflinte versteckt gewesen sey und wo er einen Rehbock habe schießen wollen, habe es stark geregnet, weshalb er sich unter die Tannen gekauert und etwas Moos und den Büchsenranzen über sich gelegt habe. Um den Kopf habe er sein Taschentuch gebunden, seine Kappe aber unter die Jagdtasche über die Knie gelegt. Wie nun ein Fuhrwerk daher gekommen, habe er gedacht, daß dies ein Heuwagen sey, der nach Breitenstein fahre und womit er eine Strecke fortkommen könne, weshalb er aus dem Dickicht hervorgetreten sey. Als er hier

die Kutsche bei der Brücke erblickt, habe er auf einmal die verzweifelte Vorstellung gefaßt, daß er kein Geld und kein Fortkommen habe, daß er seinen Bekannten versprochen, am folgenden Tage auf die Kirchmeß nach Bennekenstein zu kommen, und daß er doch nichts zu verlieren habe, weshalb er gedacht, du sollst dem Passagier sein Geld abfordern. Nun habe er Pulver in die hohle Hand geschüttet, darauf gespuckt und sich im Gesichte schwarz machen wollen. Er habe indessen plötzlich wieder gewankt und die Hand sey ihm gleichsam niedergesunken. Als er aber Frauenzimmer in der Kutsche gesehen und gedacht habe, daß diese furchtsam seyen, habe er den Entschluß gefaßt, den Reisenden das Geld abzunehmen und sich deshalb schwarz gemacht. Beim Herankommen des Wagens habe er das geladene Gewehr unter dem Arme in beiden Händen gehalten, wie es der Jäger zum Anschlage bereit zu halten pflege. Der Postillon wäre, indem er sich nach ihm umgesehen, noch ein Paar Schritte fortgefahren, so daß er sich hinter dem Wagen befunden hätte. Nun hätte er einige Schritte schneller vorwärts gethan und wäre so neben den Schlag des Wagens gekommen. Der Postillon hätte ihm zugerufen, er werde ihm doch nichts thun wollen, worauf er „Nein!“ geantwortet und denselben habe beruhigen wollen, jedoch vor Beklommenheit nicht habe sprechen können. In dem Augenblick wäre der Kutschenschlag aufgegangen und ein Mannskopf habe unvermuthet herausgeguckt, worüber er zusammengefahren und zwei Schritte zurückgetreten sey. Nun sey er in eine gewisse Sinnesverwirrung gekommen und wisse selbst nicht mehr, wie eins nach dem andern zugegangen sey. Doch glaube er jetzt, daß der Reisende zuerst gesprochen und etwa gesagt habe: Mein Gott! was gibts? Er habe nun demselben zugeru-

fen, ihm die Uhr zu geben, obgleich dies eigentlich nicht sein Wille gewesen sey, indem er durch die Uhr verrathen werden könne, und er Geld zur Kirmeß hätte haben wollen. Der Reisende habe darauf gesagt: o ja mein Freund, die Uhr soll er haben, und ihm die Uhr herausgereicht. Als er nun bedacht, daß ihm die Uhr nicht helfen könne, habe er dem Reisenden zugerufen: „Einmal die Börse her!“ welcher Ausdruck ihm als eine imposante Aufforderung aus englischen Räubergeschichten bekannt gewesen sey. Der Fremde habe ihm solches alsbald in einem linnenen Beutel gereicht. Da er indessen gesehen, daß es nur etwa 3 bis 4 Thaler Silbergeld sey, habe er es unwillig auf die Erde geworfen und durch die Feigheit der Leute beherzt geworden, gesagt: „Was soll ich damit? Haben Sie weiter kein Geld?“ darauf habe er den Kofferschlüssel gefordert, wogegen der Reisende erwidert, daß nichts als Kleider und Wäsche im Koffer sey. Als jetzt die Kinder zu weinen angefangen und er nun halb verdrießlich und großmüthig geworden, habe er gesagt: „Seid nur stille! Wollt ihr eure Uhr wieder haben? Ihr könnt lieber mein Geld auch noch kriegen,“ und wirklich habe er in die Tasche gegriffen und seine in einigen Groschen bestehende Baarschaft hergeben wollen. Zu dem Manne habe er gesagt: Er solle ihm den vierten Theil des Werths der Uhr geben, wogegen er sie ihm zurückgeben wolle. Als dieser nun versichert, daß er weiter nichts bei sich habe, habe er dagegen versetzt: „Sie denken wohl, daß ich Ihnen Alles nehme, wenn Sie mir mehr Geld zeigen — so schlecht bin ich nicht!“ Aber umsonst! Nun sey er noch verdrießlicher geworden und habe die Uhr vors Rad schmeißen, halb aber auch das schöne Werk schonen wollen und gedacht, durch dieses Benehmen dem Beraubten zu erkennen zugeben, daß ihm an der Uhr

wirklich nichts gelegen sey. Indem er so die Uhr weggeworfen, habe er dem Postillon zugerufen „Fahr zu!“

Die Doppelflinte habe er auseinander genommen und in seine Jagdtasche gesteckt, dann dieselbe erst bei der Bärbrücke und nach einigen Tagen auf der Gränze im Dickicht versteckt (wo man sie nachher auch gefunden hat). Er habe weder Mitwisser noch Gehülfen gehabt. Auch sey er an der entfernteren lichten Stelle ganz allein wieder hervorgetreten. Indem er nun im Verhör in einen Strom von Thränen ausbricht, äußert er: schon eine Stunde nach der That habe er sich entleiben wollen, indessen gedacht, daß solches feig und niederträchtig sey. Auch den Plan zu entfliehen habe er aufgegeben, weil er ohne Paß, ohne Geld und ohne Gewerbe gewesen und sich doch vom Stehlen nicht habe nähren können. Als er am vorigen Abende mit einem Jäger, der einen eiligen Brief an den Förster Moll zu bestellen gehabt, bis an die Wohnung des letzteren gegangen sey, und auch erfahren habe, daß in der Nacht das Kreisgericht kommen werde, habe er bei seinem bösen Bewußtseyn wohl schließen können, daß es auf ihn abgesehen sey, weshalb er auch die Uhr weglegen wollen, nachher aber gedacht habe, wo du bist, soll auch die Uhr bleiben. Von dem dem Reisenden abgenommenen Gelde habe er nur etwa 1 Rthl. 6 Sgr. von der Erde aufgehoben und behalten, indem er sich nicht die Zeit genommen das übrige aufzulesen.

Bei dieser Aussage bleibt der Inquisit auch während der ganzen durch vielfältige Jurisdictionsconflicte, und durch die Ausmittelung anderer ihm beigemessener Verbrechen sehr verlängerten Untersuchung, welche nach geschehener Auslieferung desselben von dem Amte Hohnstein zu Neustadt ist fortgesetzt worden. Insbesondere leugnet er standhaft den Hahn

aufgezogen und gezielt zu haben, und bleibt auch hierbei sowohl in der Gegenstellung mit dem Postillon, als im articulirten Verhöre. Am Schlusse des letzteren führt er zu seiner Entschuldigung an, er habe in einem Anfalle von Leichtsinn und in einer mißmüthigen Stimmung die That verübt.

II. Diebstahl mit Einsteigen.

Schon am Tage nach seiner Verhaftung läßt der Inquisit um ein Verhör bitten, indem er noch etwas auf dem Herzen habe. Hier legt er nun das Bekenntniß ab, daß er und der Böttchergeselle Schärfe in Hohegeiß den in der Nacht vom 18/19 Oct. 1819 beim Förster Moll daselbst mit Einsteigen verübten Diebstahl begangen hätten. Der Schärfe, mit welchem er immer einen vertrauten Umgang gehabt, habe einst, im vorigen Sommer, als sie über Geldmangel gesprochen, gegen ihn geäußert, der Förster Moll solle viel Geld von Braunschweig geschenkt erhalten haben, wenn sie doch wüßten, wie sie daran kämen. Er habe keine Abneigung dagegen bewiesen, jedoch gemeint, es müsse bis zu einer günstigeren Zeit aufgeschoben werden, und gesagt, ins Haus wolle er wohl kommen, da er zuweilen bei der Magd des Försters die Nacht zugebracht habe. Sie hätten nachher öfter davon gesprochen, besonders auf ihrem Heuboden. Etwa 8 Wochen später sey ihm Abends Schärfe begegnet, wo sie wieder davon gesprochen hätten, und letzterer gesagt habe, der Förster Moll sey wieder nicht zu Hause. Nun wären sie, über den Plan des Stehlens und Einsteigens sprechend, auf den Försterhof gegangen, es möchte etwa um 12 Uhr gewesen seyn. Hier habe Schärfe unter das Eckfenster zu der Kammer neben der Wohnstube ein Ding — wie er erst nachher erfahren, sey es ein Run-

genschemel gewesen — gestellt, sey darauf gestiegen und habe das Fenster geöffnet. Wahrscheinlich habe Schärfe darum Alles selbst gethan, weil er — Inquisit — getrunken gehabt und übermüthig dreist gewesen wäre, weshalb Schärfe besorgt haben möge, daß er unnöthiges Geräusch mache. Ungeachtet nun Schärfe, nachdem er eingestiegen, gesagt habe, er solle außen bleiben und acht geben, sey er dennoch aus einer Art von Ehrgeiz eingestiegen. Schärfe habe nun ein Weidemesser zum Aufbrechen gefunden. Da er beim Aufbrechen des Schranks nichts helfen können, habe er sich eine Pfeife aus Molls Tabaksdose gestopft und geraucht. Als er dann in der Stube herumgetappt, habe er das Doppelgewehr des Försters gefunden und solches meist aus Uebermuth zu sich genommen. Schärfe habe das Geld aus dem Schranke genommen, und noch einen andern Schrank erbrochen, aber darin nichts gefunden. Er, der Inquisit, habe außer dem Gewehr, auch einen Büchsenholster und eine Pfeife mitgenommen. Das Gewehr sey das nemliche, welches er bei dem Raubanfalle am 5. Aug. gebraucht habe. In seinem besoffenen Uebermuthe habe er die Posse gemacht, von den 2 vorgefundenen Rasirmessern des Moll eins auf dem andern zu zerhacken. Schärfe habe nicht haben wollen, daß er jene Sachen mitnehme, indem er besorgt, daß der Diebstahl dadurch auskäme, welches er auch nachher noch mehrmals geäußert. Von Schärfe seyen ihm einige Tage nachher erst 1 Rthl. 6 Sgr. und dann 32 Rthl. von dem gestohlenen Gelde eingehändigt worden. Als Beweggrund zu der Angabe wider Schärfe führt er an, er habe vorausgesehen, daß er auch wegen des Mollschen Diebstahls werde verhört und wegen des angeblich mit gestohlenen Silbers ihm schärfer zugesetzt werden, worüber er doch keine Auskunft zu geben vermöge.

Der Förster Moll hat beschworen, daß ihm 63 Rthl. 6 Sgr. 6 Pf. nebst dem Doppelgewehr ꝛc. gestohlen worden. Das anfänglich für gestohlen gehaltene Silberzeug hat sich im März 1821 in demselben Schranke nur an einer andern Stelle wiedergefunden.

Der Böttchergeselle Schärfe leugnet gänzlich, selbst in der Gegenstellung, die Theilnahme an dem Diebstahl und führt an, er habe vor einiger Zeit einen Zwist mit Kurtze gehabt, wodurch ihr sonst vertrauter Umgang gestört worden sey, weshalb Kurtze nun wohl aus Haß ihn angegeben haben möge. Kurtze hingegen erwidert, ein so unbedeutender Zwist habe keine Feindschaft erzeugen können und sie seyen auch noch nachher miteinander umgegangen.

Schärfe ist nachher gegen Caution auf freien Fuß gestellt worden.

III. Angeschuldigte Brandstiftung.

Schon lange vor seiner Verhaftung kommt der Inquisit in Verdacht, daß er eine am 26. Dec. 1819 zu Breitenstein ausgebrochene Feuersbrunst verursacht habe.

Der Grund dieses Verdachts liegt in den beiden Umständen, daß er an dem Abende, wo das Feuer auskam, in Breitenstein war, und noch nach 11 Uhr aus dem Wirthshause ging, nach einer Viertelstunde aber zurückkehrte, als das Feuer gerade ausbrach, so wie darin, daß er an eben dem Abend geäußert hatte, den Kahlenberg (bei dem das Feuer ausbrach) könne er nicht loben, aber der Adam (welcher mit Kahlenberg in Feindschaft lebte) sey ein Mann; wenn er zu dem komme, so trage er auf.

Der Inquisit leugnet standhaft die Feueranlegung, wo-

Dieser Beyerstedt sagt aus: er habe Garsen in einer sinkenden Stellung und Kurtze 3 Schritte davon auf allen Vieren sich haltend und sich aufraffend angetroffen. Als dieser sich aufgerichtet, sey er auf dem Hintern sitzen geblieben und habe den Dolch in der rechten Hand gehalten, worauf er ihn durch Vorhalten der Säbelspitze und die Drohung ihn zu durchbohren genöthigt habe, den Dolch wegzuwerfen. Durch Säbelschläge und durch Stoßen mit der Faust habe er ihn nun nach dem Gefängnisse hingetrieben, doch habe derselbe noch einmal zu entfliehen versucht, wo er ihn dann durch einen Säbelschlag in den Graben gestürzt habe, worauf er an den Haaren ins Gefängniß geschleppt worden sey.

Nach dem ärztlichen Befundscheine paßte das gedachte Instrument zu der Wunde, war aber nur ¼ Zoll tief, blos bis auf das Brustbein eingedrungen, ohne dieses zu verletzen. Zugleich äußern die Aerzte, daß, wenn der Stich einen halben und beziehungsweise einen ganzen Zoll tiefer eingedrungen wäre, das Herz verletzt seyn würde.

Nach einer am 29. Dec. 1820 geschehenen Vernehmung des Arztes und des Husaren Garsen ist die Wunde des letzteren völlig geheilt und hat auch durchaus keine nachtheiligen Folge hinterlassen.

Bei dem mit dem verwundeten Inquisiten in jener Nacht vorgenommenen Verhör war eine Lichtputze liegen geblieben, welche man am folgenden Tage im Stroh des Inquisiten fand. Als ihm deshalb der Kreisamtmann Vorhalt thut, äußert er, wozu er die Lichtputze habe nehmen sollen, da er in seinem Gefängnisse bessere scharfe Instrumente habe. Wirklich zeigt er auch die Stelle, wo sich ein dicker zugespitzter Drath versteckt findet, den er in der Ab-

rechstube gefunden und durch einen daran gebundenen Hammelknochen mit einem Stiel versehen hat.

Als der von Blut triefende und sehr entkräftete Inquisit nach seiner Wiederergreifung vernommen werden soll, zeigt er mit der Miene eines Sterbenden auf ein mit Bleistift geschriebenes Papier mit den Worten: „da ist mein „Testament, darin steht Alles.“ In diesem Testamente erklärt sich der Inquisit über den Beweggrund zur Flucht, (weil man ihm nemlich Ketten angelegt hatte), so wie über seine moralischen und religiösen Ansichten, und widerruft die Angabe, daß Schärfe an der Bestehlung des Moll Theil genommen habe. Indessen diesen Widerruf nimmt er nachher wieder zurück und versichert, er habe dadurch nur seinem Freunde Schärfe einen Dienst thun wollen.

V. Anschuldigung eines Pferdediebstahls.

Ein gewisser Dr. L. erzählt im Herbste 1820, es habe im Sommer ein junger Mensch zu Braunschweig ein Pferd entwendet, indem er solches angeblich kaufen wollen und damit weggeritten sey.

Weil nun der Inquisit in der Sommermesse zu Pferd in Braunschweig gewesen war, so hält ihn das Amt für verdächtig jenen Diebstahl verübt zu haben, ungeachtet die Policeidirection zu Braunschweig auf die deshalb ergangene amtliche Anfrage erwidert, daß ihm von einem auf die beschriebene Weise um jene Zeit verübt seyn sollenden Pferdediebstahle gar keine Anzeige zugekommen und auch bei der nun vorgenommenen Nachfrage nichts der Art ausgemittelt worden sey.

Der Inquisit leugnet den angeblichen Pferdediebstahl und gibt die Leute an, von welchen er zu seinen Reisen

Pferde gemiethet habe — womit diese Untersuchung sich schließt.

VI. Angeblicher Versuch eines Diebstahls.

Endlich wird der Inquisit noch des Versuchs eines Diebstahls beschuldigt.

Der Grobbötticher Schlosser zu Hohegeiß sagt nemlich am 20. April 1820 aus: vor etwa 4 Wochen sey Nachts ein Mensch in sein Haus eingestiegen, denn er habe einen dumpfen Schall gehört und Morgens das Fenster offen, so wie die Hinterthür mit einem Knüppel verstemmt vorgefunden, auch Fußtapfen im Schnee bemerkt. Tags vorher sey der Inquisit in seinem Hause gewesen und habe seine Frau gefragt, wie hoch er sein Kalb verkauft habe.

Dieses letztern Umstandes will sich Inquisit nicht mehr erinnern, bemerkt aber, daß man daraus keinen Verdacht des Versuchs eines Diebstahls wider ihn werde herleiten wollen.

Der Vertheidiger beginnt nun mit einer Schilderung der üblen Erziehung des Inquisiten, sucht dann die Unschuld desselben in Hinsicht des angeblichen Pferdediebstahls und der Brandstiftung darzuthun und in Ansehung der eingestandenen Verbrechen die Strafbarkeit herabzusetzen. Er führt deshalb 1) in Hinsicht des bei Moll verübten Diebstahls an, es sey derselbe nur ein erster und einfacher, wenngleich großer Diebstahl, indem das Einsteigen kein verwegenes, der Inquisit auch mit keinem gefährlichen Werkzeuge versehen und der Förster Moll nicht zu Hause gewesen sey, letzterer außerdem in Verwahrung seines Hauses sich fahrlässig bewiesen habe. Beschwerende Umstände seyen nicht vorhanden, wohl aber werde die Straf-

barkeit durch die Betrunkenheit des Inquisiten zur Zeit der That sehr gemindert. Außerdem komme ihm das freiwillige Geständniß, die zum Theil geschehene Zurückgabe der Sachen und der Umstand zu statten, daß er die That nicht allein verübt habe. Sodann 2) den Raub betreffend, behauptet der Vertheidiger, es fehle an einer ausgeübten Gewaltthätigkeit. Die Flinte habe er unter dem Arm behalten, weil es geregnet. Das Spannen des Hahns und das Zielen seyen aber nicht erwiesen, indem hinsichtlich des Zielens die Aussagen des Schädtler, seiner Magd und des Postillons sehr von einander abwichen und letzterer so in Furcht gewesen sey, daß er gar keinen Glauben verdiene. Eben so ungewiß sey es, ob sich Pulver auf der Pfanne befunden, indem der Art. 124. eine Suggestivfrage enthalte. Auch zeige das Benehmen des Inquisiten, daß es ihm nicht in den Sinn gekommen sey, durch Drohung mit dem Gewehr etwas von dem Kaufmann Schädtler zu erpressen. Denn statt denselben zu bedrohen, falls er nicht mehr Geld hergebe, habe er vielmehr durch die angebotene Zurückgabe der Uhr mehr Geld von ihm zu erlangen gesucht. Ohnedies habe Inquisit nur zufällig das Gewehr in Händen gehabt und an der Absicht Jemanden zu tödten fehle es gänzlich. Das Verbrechen desselben sey daher nur als eine Erpressung zu betrachten, oder als ein Diebstahl. Als Milderungsgründe kämen ihm zu statten: der Mangel an Ueberlegung, die Reue, das sofortige Geständniß und die Zurückgabe der Uhr an den Eigenthümer. Was endlich 3) die Verwundung des Husaren Garsen anlange, so könne ihm solche, wenn sie auch von ihm herrühre, nicht zugerechnet werden, wie er dann auch nichts davon zu wissen versichere, indem er sich damals in einem besinnungslosen Zustand befunden habe. Auf jeden Fall

könne man darin keinen Versuch einer Tödtung finden, sondern es sey jene Handlung blos als eine nicht gefährliche Verwundung zu betrachten, welche gar keine nachtheilige Folgen hinterlassen habe, und daher im schlimmsten Fall nur als das geringste seiner Verbrechen betrachtet werden könne.

Als allgemeine Milderungsgründe führt nun der Vertheidiger noch die schlechte Erziehung des Inquisiten, sein jugendliches Alter und die Hoffnung der Besserung an.

Rechtliche Erörterung.

§. 1.

Unter den dem Inquisiten angeschuldigten Verbrechen befinden sich drei, welche als unerwiesen anzusehen sind, und welche daher erst beseitigt werden müssen, um nachher die Strafbarkeit desselben richtiger würdigen zu können. Dahin gehört der Pferdediebstahl, die Brandstiftung und der Versuch eines Diebstahls.

§. 2.

In Hinsicht des angeblichen Pferdediebstahls fehlt es nicht nur an allem Beweise des Thatbestandes, sondern es ist sogar das Nichtdaseyn desselben genügend dargethan.

Die ganze Anschuldigung gründet sich nemlich darauf, daß dem Dr. L. im Herbste zu Braunschweig erzählt worden, wie ein junger Mensch in der Sommermesse auf eine listige Art ein Pferd gestohlen habe, mit welcher Erzählung man dann den Umstand in Verbindung setzte, daß der Inquisit einst zu Pferde in Braunschweig gewesen war.

Da indessen die Policeidirection zu Braunschweig auf die amtliche Anfrage erwiderte, daß ein solcher Diebstahl gar nicht zur Anzeige gekommen, und auch bei den nunmehr angestellten Nachfragen nicht ausgemittelt worden sey, so liegt hierin ein hinreichender Beweis des Ungrundes jener Erzählung, und es bedarf eben daher keiner weiteren Prüfung der Angaben des Inquisiten, daß er nicht zur Zeit der Sommermesse, sondern um Pfingsten und zwar auf einem in Nordhausen gemietheten Pferde nach Braunschweig geritten sey, um sich daselbst unter die Fußjäger aufnehmen zu lassen — welche Angabe ohnedies mit der Aussage seiner Mutter völlig übereinstimmt.

Von diesem Verbrechen ist also der Inquisit gänzlich loszusprechen.

§. 3.

Was hiernächst die dem Inquisiten angeschuldigte Brandstiftung anlangt, so fehlt es

A. auch hierbei gänzlich am Beweise des Thatbestandes. Denn in den Aussagen der über die Feuersbrunst am 30. Dec. 1819 vernommenen Einwohner, findet sich durchaus keine Spur einer Anlegung des Feuers. Vielmehr sagt der Nachtwächter Mund aus, es sey auf der Straße kein Mensch gewesen, gegen welchen irgend ein Verdacht hätte entstehen können.

Die Versicherung des Abgebrannten, daß das Feuer nicht durch seine oder der Seinigen Verwahrlosung entstanden sey, verdient natürlich keinen Glauben.

Untersucht man sodann

B. die Anzeigen des Thäters, welche zugleich hier als Indicien des Thatbestandes betrachtet werden können, so halten solche in beiden Hinsichten keine Prüfung aus.

Es gehört dahin

1) die Gegenwart des Inquisiten zur Zeit und an dem Orte der entstehenden Feuersbrunst.

Kurtze kam nemlich Abends um 7 Uhr zu Pferde nach Breitenstein, kehrte beim Schenkwirth Machnick ein, ließ sich zu Essen und zu Trinken geben, und unterhielt sich mit den übrigen Gästen bis nach 11 Uhr, wo diese nach Hause gingen. Gleich nachher begab er sich in den Stall, um nach seinem Pferde zu sehen, und äußerte auf die Frage des Wirthes: wo er hin wolle? „in die Schenke, um andere Geschäfte zu besorgen.“ Ungefähr nach einer Viertelstunde kam er — als es schon brannte — ins Wirthshaus zurück, und schien ganz erschrocken zu seyn, wo er dann dem Wirthe auf dessen Bitten ausräumen half.

Nachher legte er sich aufs Kanapee, wo er des andern Tags meist liegen blieb, und sich Thee machen ließ, weil er sich nicht wohl zu befinden versicherte. Abends ging er aus und Morgens um 4 Uhr ritt er heimlich weg, weil er nicht Geld genug hatte, um seine Zeche zu bezahlen.

Nun ist zwar die verdächtige Anwesenheit eines Menschen am Orte der Brandstiftung eine natürliche Anzeige. Allein diese Anzeige ist an mehrere Voraussetzungen geknüpft, an welchen es hier gänzlich fehlt.

Es wird nemlich

a) das erwiesene Daseyn einer Brandstiftung vorausgesetzt, woran es aber hier mangelt.

b) Die P. G. O. Art. 41. erfordert, daß der Verdächtige vor dem Brande mit verdächtigen Brennmaterialien umgegangen war. Auch hieran fehlt es. Denn wenn gleich der Inquisit damals mit einer Laterne in den Stall ging, so sagt doch auch die Magd des Wirths Machnick, daß sie die Laterne wieder in die Stube gebracht habe.

Außerdem

c) kann man gar nicht einmal behaupten, daß der Inquisit am Orte, wo das Feuer ausbrach, gewesen sey. Denn er ist daselbst nicht gesehen worden, während doch an dem Abende wegen des Tanzens viele Leute in Bewegung waren. Und daraus, daß er um 11 Uhr von Machnick wegging, um in die andere Schenke, wo noch getanzt wurde, zu gehen, läßt sich nicht schließen, daß er nach dem Kahlenbergischen Hause gegangen sey. Er selbst versichert nur bis in den Schmiedegarten gekommen zu seyn, als er schon das Feuer bemerkt habe und zurückgekehrt sey.

2) Eine andere Anzeige soll darin liegen, daß der Inquisit von dem Brande bei Machnick sich geäußert habe, „Adam ist ein ganz anderer Mann als Kahlenberg, wenn ich zu ihm komme; Kahlenberg kann ich nicht loben.“

Indessen diese an sich schon nicht erhebliche Aeußerung lautete, nach der eidlichen Aussage des Joh. Andreas Prinzler, vielmehr so: „Ich kann von Kahlenberg eben „nichts sagen, lobe mir aber doch Adam, das ist „ein Mann, wenn ich zu ihm komme, so trägt er „auf, was er im Leben hat.“

Daß diese Aeußerung ganz unverfänglich sey, und nicht auf eine Feindschaft und bösen Anschlag gegen Kahlenberg hindeute, braucht kaum bemerkt zu werden.

Eben so unerheblich ist

3) der Umstand, daß der Inquisit erschrocken zu seyn schien, als er beim Ausbruche des Feuers zu Machnick zurückgekommen war. Dies erklärt sich schon aus der Feuersbrunst sehr natürlich, wenn man auch von der Versicherung desselben, daß er im Schmiedegarten anfänglich geglaubt habe, es brenne bei Machnick, wo sein Pferd stand, ganz absehen will, ungeachtet eine solche Täuschung im Dunkeln gar leicht möglich war. Es bedarf eben daher nicht einmal einer Berücksichtigung der weiteren Angabe des Inquisiten, daß er mit einem Wachsstock von Harz im Stalle gewesen und daher befürchtet habe, weil ihm dieser vom Holz herunter gefallen, auf diese Weise das Feuer bei Machnick — wo er glaubte, daß es brenne — verursacht zu haben.

Daß endlich

4) der Inquisit dem Kahlenberg — als einem Bekannten — nicht zu Hülfe eilte, dies erklärt sich daraus, daß er das Feuer anfänglich bei Machnick wähnte und dann diesem auf sein Verlangen ausräumen half.

Während es solchergestalt am Thatbestande fehlt, und die wider den Inquisiten streitenden Anzeigen höchst unbedeutend sind, finden sich auf der anderen Seite sehr erhebliche Anzeigen der Unschuld.

Wenn man nemlich

1) die Zeit der Abwesenheit des Inquisiten aus Machnicks Hause, und die Entfernung des letzteren von Kahlenbergs Hause berücksichtigt, so ist es nicht wohl möglich, daß der Inquisit das Feuer angelegt haben könne. Die bei Machnick versammelte Gesellschaft ging

nemlich nach 11 Uhr auseinander. Damals lag Kurtze noch auf dem Kanapee, ging erst nachher in den Stall, gab seinem Pferde ein Futter, begab sich dann erst wieder in die Stube und ging darauf aus. Ueber die Dauer seiner Abwesenheit ergeben sich nun folgende Umstände aus den Acten. Er selbst sagt, er sey nur bis in den Schmiedegarten bis zu Lit. D. gekommen, als er das Feuer bemerkt habe und zurückgekehrt sey. Diese Stelle ist ungefähr 300 Schritte von Machnicks Hause entfernt. Da nun der Inquisit sagt, es sey sehr glatt gewesen, weshalb er langsam habe gehen müssen, so können darauf wohl 10 Minuten hingegangen seyn. Machnick gibt die Zeit seiner Abwesenheit auf ungefähr eine Viertelstunde an. Das Feuer schlug aber schon gegen ½12 Uhr in vollen Flammen zum Dach heraus, wonach man annehmen müßte, daß der Inquisit binnen des kurzen Zeitraums von höchstens einer Viertelstunde zu dem 170 Schritte entfernten Kahlenbergischen Hause, welchen Weg er doch, da es glatt und dunkel war, nicht schnell zurücklegen konnte, hingegangen und das Feuer — zu dessen Anlegung es ihm doch an schnell zündenden Brennmaterialien fehlte — so schleunig angezündet hätte, daß alsbald die Flamme zum Dache herausschlug, darauf aber noch vor Ablauf der Viertelstunde wieder nach Machnicks Hause zurückgekehrt sey.

Diese Vergleichung der Zeiten und Entfernungen liefert daher den sprechendsten Beweis, daß der Inquisit die Feuersbrunst nicht erregt haben kann, und dieses genügt, um seine völlige Unschuld darzuthun.

Dazu kommt aber,

2) daß es dem Inquisiten an allen auch nur scheinbaren Beweggründen zu einem so schweren Verbrechen fehlt.

Der Inquisit nennt den Kahlenberg unter seinen Freunden und führt besonders an, daß ihn derselbe etwa 4 Wochen vor dem Brande zu sich eingeladen und gut bewirthet habe.

Kahlenberg selbst sagt, daß er sich niemals mit dem Inquisiten veruneinigt habe oder sonst in feindselige Verhältnisse mit ihm gerathen sey. Vielmehr sey es wahr, daß er solchen genöthigt habe, ihn zu besuchen, welches dieser auch etwa 8 bis 10 Tage vor dem Brande gethan habe.

Was sollte nun den Inquisiten bewogen haben, einem Manne, mit dem er in gutem Vernehmen stand und der ihn noch vor 8 bis 10 Tagen bewirthet hatte, das Haus anzuzünden?

2) Hätte auch der Inq. einen solchen Plan gehabt, so würde er nicht öffentlich nach Breitenstein gekommen seyn und sich nicht durch das Weggehen um Mitternacht verdächtig gemacht haben.

Endlich

4) hat der Inquisit, als er sich nach dem Sturze aus dem Fenster und vermöge der Wunden, die er sich beigebracht hatte, in Lebensgefahr befand und deshalb noch einmal in derselben Nacht vernommen wurde, betheuert, daß er an dem Brande unschuldig sey, während er sonst Alles offenherzig gestand.

Da es also gänzlich am Thatbestande der angeblichen Brandstiftung fehlt, da nur sehr schwache Anzeigen der Schuld gegen den Inquisiten streiten, während die stärksten Indicien der Unschuld vorhanden sind, so ist derselbe auch von der angeschuldigten Brandstiftung loszusprechen.

§. 4.

Der angebliche Versuch eines Diebstahls beim Grobböttcher Schlösser beruht blos auf der Angabe dieses Mannes. Und der Umstand, daß der Inquisit Tags vorher fragte, wie hoch er sein Kalb verkauft habe, ist kein hinreichender Verdachtsgrund. Da nun der Inquisit freiwillig seine schwereren Verbrechen eingestanden hat, den angeblichen Versuch aber standhaft ableugnet, so kann solcher bei Beurtheilung seiner Strafbarkeit nicht berücksichtigt werden.

§. 5.

Unter den nun übrig bleibenden drei Verbrechen, welche der Inquisit wirklich verübt hat, ist die Beraubung des Kaufmanns Schädtler ohne Zweifel das schwerste.

Während übrigens alle Umstände dieser That durch das Geständniß des Inquisiten und durch die Zeugenaussagen völlig erwiesen sind, ist gerade das Daseyn desjenigen Merkmals, wodurch die Handlung zum Raube wird — nemlich die Anwendung von Gewalt — zweifelhaft.

Daß aber keine physische Gewalt angewendet worden und auch keine wörtliche Drohungen, dies ist gewiß. Es kommt also darauf an, ob thätliche Drohungen geschahen.

Dahin könnte man

1) das Spannen des Hahns an dem Doppelgewehr zählen. Daß vom Inquisiten der Hahn gespannt worden sey, hatte zwar der Postillon anfänglich ausgesagt. Allein in einem späteren Verhör erklärt er, daß er es nicht mit Zuversicht behaupten könne.

Da nun der Postillon — wie gleich bemerkt werden wird — überhaupt als ein unzuverlässiger Zeuge anzusehen ist, so fehlt es in der That an allem Beweise des geschehenen Aufziehens des Hahns, und es kann also diese Art von thätlicher Drohung nicht berücksichtigt werden.

2) Eine andere Art thätlicher Drohung würde in dem Anschlagen des Doppelgewehrs und Zielen nach dem Reisenden und seinen Umgebungen liegen.

Während der Inquisit die Thatsache bestimmt ableugnet, stimmen hingegen die oben angeführten Aussagen des Kaufmanns Schädtler, seiner Magd und des Postillons darin überein, daß derselbe wirklich nach ihnen gezielt habe. Indessen die Glaubwürdigkeit dieser Aussagen unterliegt sehr erheblichen Zweifeln.

Denn

a) der Postillon hatte auch eidlich ausgesagt, daß der Passagier den Koffer geöffnet, der Inquisit aber kein Geld darin gefunden habe. Und in einem späteren Verhöre, wo man ihm vorhielt, daß der Inquisit diesen Umstand ableugne, fügte er noch weiter hinzu: „er habe sehr genau „sehen können, daß der Passagier auf Verlangen des Kurtze „den hinten aufgeschrobenen Reisekoffer habe eröffnen müs„sen. Darauf habe der Kurtze selbst hineingefaßt und sich „durch Umherfühlen überzeugt, daß kein Geld darin befind„lich sey. Er selbst habe noch, damit der Koffer geöffnet „werden können, vorher seinen darauf befindlichen Futter„sack losgebunden."

Gleichwohl ist diese ganze umständlich eidliche Aussage falsch, indem sowohl der Kaufmann Schädtler, als dessen Magd eidlich aussagen, daß der Inquisit zwar die Eröffnung des Koffers verlangt, ersterer jedoch erwidert habe, daß darin nur Wäsche und Kleidung für seine Frau

und Kinder sey, womit die Aussage des Inquisiten genau übereinstimmt. Auch hat der Postillon jene Angabe später zurückgenommen, und dabei noch versichert, er erinnere sich jetzt bestimmt, daß der Koffer nicht eröffnet worden sey und seine falsche Aussage mit dem Schrecken entschuldigt.

Daß nun ein Zeuge, welcher so umständliche falsche Angaben sogar über eigne Handlungen machte und solche nachher noch bestätigte, keinen Glauben verdiene, ist einleuchtend. Außerdem hat er noch einen andern Theil seiner Aussage zurückgenommen. Nach seiner ersten Erzählung sagte die Magd zu ihm, als sie weiter fuhren: „Schwager, da stehen drei!“ worauf er 3 Menschen gesehen haben wollte, deren einer der Räuber gewesen, die beiden andern aber blaue Fuhrmannskittel und kleine runde Hüte getragen hätten. Schädtler hingegen bezeugt in Uebereinstimmung mit seiner Magd, diese habe gesagt: „es kommt noch einer!“ und dieser habe dunkle Beinkleider getragen. Als man solches dem Postillon vorhält, gibt er zu, daß die Magd nur gesagt habe: „da kommt er heraus.“

Nun bleiben zwar

b) noch die Aussagen des Schädtler und seiner Magd übrig, die wenigstens darin übereinstimmen, daß sie sagen, der Inquisit habe mit seinem Gewehre gezielt. Indessen weichen solche doch in Hinsicht der genaueren Angaben von einander ab. Schädtler sagt: „bei seiner Erscheinung legte „er sich auf die Knie und zielte — nach dem Postil„lon“ (welches angebliche Knien wahrscheinlich darin bestand, daß der Inquisit, als er noch im Busche war, das Gewehr auf dem Knie liegen hatte).

Die Magd hingegen sagt aus, der Inquisit habe nahe an dem Wagen rechts gestanden und indem er halt! gerufen mit seiner Flinte auf die Chaise gezielt.

Also hiernach kniete er nicht, sondern stand, und zielte nicht nach dem Postillon, sondern nach dem Wagen.

Beide geben auch den Anzug des Inquisiten unrichtig an. Sie sagen, er habe eine helle gestreifte Weste ohne Aermel und ein feines Hemde angehabt. Da doch der Postillon, übereinstimmend mit dem Inquisiten selbst sagt, er habe einen Oberrock von grünem Sommerzeug getragen.

Diese Verschiedenheiten beweisen, daß die Furcht jene Personen am richtigen Beobachten hinderte, und daß also ihr Zeugniß nicht genügend ist, um die Handlung des Zielens zu beweisen. Auch ist es in der That viel wahrscheinlicher, wenn der Inquisit versichert, er habe nicht gezielt, sondern das Gewehr unter dem Arme in beiden Händen gehabt, wie es der Jäger zum Anschlage bereit zu halten pflege.

Bei dieser Angabe beharret er auch in allen Verhören, und bemerkt noch im articulirten Verhör auf den Vorhalt, wie der Postillon zu der Befürchtung, daß er ihm was thun werde, gekommen sey? „weil er das Gewehr unter „dem Arm gehabt, und sich schwarz gemacht habe, möchte „sich derselbe wohl nichts Gutes vermuthet haben.“

Wenn nun gleich weder das Spannen des Hahns noch das Zielen erwiesen ist, so genügen doch

3) schon die vom Inquisiten eingestandenen Umstände, um sein Verbrechen zu einem Raube zu machen. Denn wenn sich derselbe mit geschwärztem Gesichte, ein Tuch um

(Zu Seite 463.)

Verbrechen.

№	Theilnehmer.
1.	H. Hilgen, 2) H. Buse.
2.	H. Hilgen, 2) J. D. Brockmann, 3) J. H. Köster, 4) Kock, 5) A. Buse.
3.	H. Hilgen, 2) J. D. Brockmann, 3) Lunden.
4.	H. Hilgen, 2) J. W. Brockmann, 3) J. D. Brockmann, 4) Lunden.
5.	H. Hilgen, 2) J. D. Brockmann, 3) J. W. Brockmann, 4) J. H. Köster, 5) H. Köster.
6.	D. Hilgen, 2) Engelbrecht.
7.	D. Hilgen, 2) Bruhn.
8.	J. H. Köster, 2) H. Köster, 3) Lunden, 4) Suden.
9.	Hilgen, 2) Hilgen, 3) Köster, 4) Köster, 5) Lunden.
10.	H. Hilgen, 2) D. Hilgen, 3) J. H. Köster,) J. Köster, 5) J. D. Brockmann, 6) Lunden, 7) Kock, 8) Oetje, 9) Bruhn.
11.	J. H. Hilgen, 2) D. Hilgen, 3) J. H. Köster, 4) H. Köster, 5) J. D. Brockmann, 6) Bruhn, 7) Erichs.
12.	H. Hilgen, 2) D. Hilgen, 3) N. von Campen, 4) D. von Campen, 5) J. D. Brockmann, 6) Oelrich.
13.	H. Hilgen, 2) J. H. Köster, 3) Lunden, 4) D. Brockmann, 5) Bruhn, 6) Oetje.
14.	J. H. Köster, 2) Lunden, 3) Suden, 4) Bruhn.
15.	H. Hilgen, 2) D. Hilgen, 3) J. H. Köster,) Lunden, 5) Suden, 6) Oetje, 7) Raap.
16.	J. H. Köster, 2) Suden, 3) Lunden.
17.	J. H. Köster, 2) Suden, 3) Lunden, 4) Bruhn.
18.	selben.

eil ... ich	Zahl der Verbrechen eines jeden Inquisiten.	Strafanträge und Beschlüsse.
	3	Enthauptung.
	4	Enthauptung, unter Empfehlung zur Gnade.
	2	Fünfundzwanzigjährige Karrenstrafe.
		Vier Wochen Gefängniß.
	8	Enthauptung, unter Empfehlung zur Gnade.
	7	Dieselbe Strafe.
	5	Dieselbe Strafe.
	2	Fünfjährige Karrenstrafe.

welchen Fall sie eventuell zu lebenslänglicher Karrenstrafe und ...hiedenen Orten hingerichtet.
...ere, welche jedoch in dieser Untersuchung aus verschiedenen ...er einzeln gestraft worden, und mehrere waren abwesend.

den Kopf gebunden, und eine Doppelflinte, zum Anschlage bereit, unter dem Arme haltend, erst am Wege im Gebüsche hinstellt, dann auf den Wagen zutritt und Uhr und Geld fordert, so sind diese Handlungen theils an sich betrachtet (also objectiv) als eine stillschweigende Drohung anzusehen, theils hatte er wirklich die Absicht die Reisenden dadurch zu schrecken (wonach es also auch subjectiv betrachtet eine drohende Handlung war), theils endlich hatte jenes Benehmen auf die Reisenden die Wirkung, daß sie sich für bedroht hielten, wie sich daraus ergibt, daß der Postillon zu dem Inquisiten sagte: Nu Nu er wird mir doch nichts thun? so wie daraus, daß Schädtler Uhr und Geld hergab, daß seine Kinder wehklagten und daß seine Frau mit von den Folgen des Schreckens krank wurde.

Lag gleich in dieser blos thätlichen Drohung nur ein geringerer Grad von Gewaltthätigkeit, und läßt sich gleich annehmen, daß der Inquisit von seinem Gewehr im Falle der Weigerung doch keinen Gebrauch gemacht haben würde, indem er ja nicht einmal auf der Oeffnung des Koffers bestand; so hat dies doch nur auf den Grad der Strafbarkeit Einfluß, während es hingegen das wirkliche Daseyn eines Raubes nicht bezweifeln läßt, da die in dem Betragen des bewaffneten Inquisiten liegende Drohung das Mittel der Wegnahme der Uhr und des Geldes war, und letzterer vorausging, wobei es denn auch hinsichtlich des Thatbestandes keinen Unterschied macht, daß der Bedrohete Uhr und Geld selbst hergab. Es ist genug, daß ein Angriff erfolgte, welcher eine gegenwärtige Gefahr verkündigte, und so auf den Willen des Bedroheten wirkte oder vernünftigerweise wirken konnte, daß er keinen Versuch machte, seine Kräfte zu gebrauchen.

Quistorp. §. 399.
Klien vom Diebstahl. S. 448.
Tittmann. Th. III. S. 372.

§. 6.

Da nun der Thatbestand des Raubes außer Zweifel ist, so kommt es auf die Strafbestimmung an. Hier findet sich nun zwar die in der

P. G. O. Art. 126.

allgemein gedrohete Strafe des Schwertes durch die Praxis auf den Fall grober Gewaltthätigkeiten beschränkt, wenn gleich auch die Beraubung der Reisenden auf der Heerstraße immer als eine besonders strafbare Art des Raubes betrachtet worden ist.

Tittmann a. a. O. S. 376. 383.

Allein die

Hannoversche Verordnung vom 9 Sept. 1763.
(Willich Th. III. S. 10.)

bedrohet den Raub in unbedingter Allgemeinheit, und unter ausdrücklicher Ausschließung fast aller auf die Strafbarkeit sich beziehenden Unterscheidungen, mit der Lebensstrafe.

Dieses hindert jedoch nicht die allgemeinen Grundsätze von Anwendung bestimmter Strafgesetze zu berücksichtigen. Auch darf man nicht vergessen, daß in dem seit Erscheinung jenes harten Gesetzes verflossenen funzigjährigen Zeitraume man sich von der Nothwendigkeit die Stufen der Strafbarkeit zu beachten überzeugt hat, so wie daß die Strenge ganz allgemeiner und unbedingt bestimmter Strafgesetze durch den Gerichtsgebrauch beträchtlich gemildert worden ist. Dies hat auch unsre Facultät bereits bei Anwendung obiger Verordnung durch mehrere Urtheile aner-

kannt, indem z. B. gegen mehrere Glieder der Habeler Räuberbande nur auf mehrjährige Karrenstrafe erkannt wurde *). Auch scheint die Verordnung gefährliche Drohungen im Sinne zu haben.

Dieses vorausgesetzt, ergeben sich nun mehrere die Strafbarkeit mindernde Umstände.

Dahin gehört

1) der geringe Grad angewendeter Gewalt. Diese bestand, so weit sie erwiesen ist, blos in der stillschweigenden Drohung, welche darin lag, daß er mit der Doppelflinte unter dem Arme und mit geschwärztem Gesicht an den Wagen hintrat und die Uhr und Börse forderte, wobei er auch nicht den geringsten Widerstand fand. Von einer wörtlichen Bedrohung kommt in allen Aussagen nicht das Mindeste vor.

Nächstdem

2) handelte der Inquisit nicht mit Vorbedacht. Denn seiner Versicherung nach bewaffnete er sich nicht, um auf Raub auszugehen, sondern er wollte einen Rehbock schießen und kam erst auf den Gedanken, sich durch den Raub Geld zu verschaffen, als er die Chaise, welche er für einen Heuwagen hielt, erblickte.

Er zeigte sodann

3) durch sein Benehmen, daß er nicht die Absicht hatte, die im Besitze des Doppelgewehrs liegende stillschweigende Drohung auszuführen. Denn ungeachtet er wohl voraussetzen konnte, daß ein mit Extrapost Reisender mehr als einige Thaler Geld mit sich führe, und deshalb die Eröffnung des Koffers forderte, ließ er sich doch

*) Band I. Num. 6.

durch die Versicherung, daß sich darin kein Geld befinde, hiervon abbringen und beschränkte sich darauf, dem Reisenden die Zurückgabe der Uhr für den vierten Theil des Werths anzubieten. Bei Bestrafung des Raubes ist aber allerdings darauf zu sehen, ob sich aus den Umständen ergibt, daß der Räuber die Absicht gehabt habe, im Falle des Widerstandes große Gewalt anzuwenden.

Strube Th. I. Bed. 158.

Zieht man nun

4) die subjective Strafbarkeit des Inquisiten überhaupt in Erwägung, so zeigt zwar

a) auf der einen Seite die obige Schilderung seiner persönlichen Verhältnisse und seines früheren Wandels, so wie der Umstand, daß er Wilddieberei getrieben und auch den Förster Moll bestohlen hatte, verbunden mit der Art wie er zu entfliehen suchte, daß er als ein gefährlicher Mensch anzusehen ist.

Zugleich ergeben sich jedoch

b) auf der andern Seite manche Umstände, welche sein Benehmen in ein milderes Licht setzen und die Hoffnung, daß er durch eine ernstliche Bestrafung gebessert werden wird, begründen.

Dahin gehört zunächst seine Jugend. Er ist d. 12. Nov. 1800 geboren, und war also erst 19¾ Jahr alt. Sodann ist es nicht zu verkennen, daß seine moralische Bildung sehr vernachlässigt worden ist, welches besonders darin seinen Grund zu haben scheint, daß er in den Kinderjahren hin und her geworfen werde und seit dem 12. Jahre unter die Aufsicht seiner schwachen Mutter zurückgekehrt, sich ganz dem Müssiggange ergab. Zeigt gleich das von ihm vor seiner Flucht geschriebene Testament, daß

er nicht ohne Anlagen und Bildung ist, so beweis't es doch auch die Verschrobenheit seiner Ansichten und den Mangel eines guten Religionsunterrichts. Romanenlectüre bei geringem Grade der moralischen Ausbildung trug auch dazu bei, ihm eine schiefe Richtung zu geben. Daher seine Beziehung auf englische Räubergeschichten und sein Brief an den Verfasser des „Kettenträgers, so wie die Aeußerung: „der Kettenträger enthält meine Maximen.“

Außerdem ist in seinem Benehmen während der Untersuchung Wahrhaftigkeit und ein gewisses Ehrgefühl nicht zu verkennen. Der L. Kreisamtmann (welcher bei der zu Walkenried geführten Untersuchung mit vieler Einsicht verfuhr) äußert sich in dieser Hinsicht in einem an die Regierung zu Braunschweig erstatteten Berichte folgendermaßen: „Der Inquisit hat im Augenblick der ersten Untersu-„chung bald den Einwirkungen des in ihm aufgeregten „(also nicht völlig in ihm erstorbenen) Rechts- und Wahr-„heitsgefühls, sich gleichsam dem Rechte und der Neme-„sis zum gerechten Opfer darbietend, nachgegeben und Al-„les Alles, worüber ihn bis jetzt zu befragen für gut be-„funden, mit recht auffallender Genauigkeit und „rührender Gewissenhaftigkeit (wie es scheint nicht „religiöser, sondern aus Ehrliebe entspringender Gewissen-„haftigkeit) ausgesagt.“

Der Kreisamtmann L. trug deshalb auch darauf an, den Inquisiten mit Ketten zu verschonen, und gerade die ihm, gegen diesen Antrag, angelegten Ketten, welche ihm eine unerträgliche Schmach schienen, erzeugten in ihm den Entschluß zur Flucht.

Den Diebstahl bei Moll bekannte er freiwillig und ohne deshalb befragt zu seyn.

Bei der Offenherzigkeit, mit welcher er Alles eingestand, darf man auch folgenden Aeußerungen desselben Glauben beimessen. Er sagt: „als er gedacht habe: du sollst „dem Passagiere sein Geld abfordern, und sich deshalb das „Gesicht habe schwärzen wollen, habe er plötzlich wieder ge„wankt und die Hand sey ihm gleichsam niedergesunken. „Als er aber auf einmal Frauenzimmer in der Kutsche ge„sehen und daher gedacht habe, daß diese furchtsam seyen, „habe er den Entschluß gefaßt u. s. w.“

Er habe aber vor Beklommenheit nicht sprechen können. „Erst durch die Feigheit der Leute sey er „selbst beherzt geworden.“ Als die Kinder geschrieen, sey er halb verdrießlich, halb großmüthig geworden, und habe gesagt: Seyd nur stille! wollt ihr eure Uhr wieder haben? Ihr könnt lieber mein Geld auch noch kriegen, und wirklich habe er in seine Tasche gefaßt und seine in wenigen Groschen bestehende Baarschaft hergeben wollen. Als er dem Reisenden die Uhr für den 4. Theil des Werths zurückgeben wollen und dieser kein Geld zu haben versichert, habe er zu demselben gesagt: „Sie denken wohl, daß ich „Ihnen alles nehme, wenn Sie mir mehr Geld zeigen? „so schlecht bin ich nicht!“

Die Angabe wider Schärfe widerrief er, weil er gehört hatte, daß dieser sagte: „Mich dauert nur mein alter „Vater!“ Der Inquisit sah seine Verhaftung voraus und hätte entfliehen können. Doch blieb' er und gestand Alles.

Alles dieses sind doch Züge der Verbesserlichkeit, welche bei Beurtheilung der Gefährlichkeit und Strafbarkeit des Inquisiten nicht unbeachtet bleiben dürfen und Beweise enthalten, daß die Verbrechen desselben mehr aus einem hohen Grade des Leichtsinns, als aus großer Bosheit hervor-

gingen, wie dann auch der Cantor Müller, bei welchem der Inquisit vom J. 1807 bis 1811 unterrichtet wurde, bezeugt, daß er Flüchtigkeit und Leichtsinn, aber nie Tücke und Bosheit bewiesen habe.

Mit Rücksicht auf alle diese die Strafbarkeit mindernden Umstände würde daher keine härtere als 8= bis 10jährige Karrenstrafe zu erkennen seyn.

§. 7.

Da indessen bei Bestimmung der Strafe zugleich auf die beiden anderen Verbrechen des Inquisiten in sofern zu achten ist, daß deshalb wenigstens eine Erhöhung der durch den Raub als das schwerste Verbrechen verwirkten Strafe statt findet,

Meister §. 114.

so ist nun auch noch die Natur und Strafbarkeit jener beiden Verbrechen zu beurtheilen.

I. Der am 18. Oct. 1819 beim Förster Moll zu Hohegeiß verübte Diebstahl ist ein großer Diebstahl, indem dessen Gegenstand in 63 Rthl. 6 Sgr. 3 Pf. an Geld und mehreren andern Sachen bestand. Außerdem ist derselbe mittelst Einsteigens verübt und also zugleich ein gefährlicher Diebstahl. Indessen das Einsteigen geschah in ein kaum 6 Fuß von der Erde befindliches Fenster, und in ein Haus, worin, wie der Inquisit wußte, sich in der Nacht Niemand befand. Zugleich war der Inquisit bei Begehung der That betrunken. Er selbst sagt, er sey betrunken und übermäßig dreist gewesen. Und der Wirth Kyling bezeugt: derselbe habe am Abende vor dem Diebstahl bis um ½12 Uhr viel Branntewein gesoffen, sey in den Zustand der Trunkenheit gerathen, habe gelärmt und

geprahlt, jedoch noch gehen und stehen können, und nicht lallend gesprochen, wobei er erhitzt gewesen sey.

Durch Beides wird daher die im Einsteigen liegende Erschwerung sehr gemindert.

§. 8.

Die Verwundung des Husar Garsen ist nicht als Versuch einer Tödtung, sondern blos als Körperverletzung zu betrachten. Denn traf solche gleich eine sehr gefährliche Stelle, woraus, unter andern Umständen, allerdings auf tödtliche Absicht geschlossen werden könnte, so verbieten doch die Verhältnisse, unter welchen die Verwundung geschah, einen solchen Schluß. Denn der Inquisit befand sich, als er den Husar verwundete, in einem Zustande der Bewußtlosigkeit, welcher, wo nicht alle Zurechnung aufhebt, solche doch so unsicher macht, daß man kein bestimmtes Urtheil darüber fällen und insbesondere das Daseyn einer tödtlichen Absicht nicht mit einiger Zuverlässigkeit annehmen kann.

Es mußte nemlich der Inquisit schon als er die Treppenthüre verschlossen und dadurch seine Flucht vereitelt sah, in einen Zustand der Bestürzung versetzt seyn, welcher ihm die Ueberlegung raubte, indem er sich sonst nicht aus einem Fenster heraus, dessen 28 Fuß betragende Höhe er kannte, würde gestürzt oder doch zuvor das spitze Instrument, welches er vor die Brust gesteckt hatte, herausgenommen haben. Nächstdem mußte er durch den heftigen Sturz, wegen der dadurch bewirkten starken Erschütterung, nothwendig betäubt werden. Dazu kam der Schmerz und Blutverlust durch die gefährliche Verwundung auf der Brust, weßhalb er dann auch mehrmals hinfiel und sich

wieder aufraffte. Die durch die Verfolgung von Seiten des Husar Garsen wachsende Gefahr der Wiederergreifung, und die ihm von diesem wiederholt mit dem Säbel gegebenen Schläge mußten nothwendig seine Verwirrung und Bewußtlosigkeit noch erhöhen und ein mehr instinctartiges Handeln herbeiführen. Dies zeigen auch seine Handlungen, indem er z. B. sagt: „Was wollen Sie denn, ich bin ja schon todt!“ und indem er selbst nach der Wiederergreifung durch den Husaren Beyerstedt wieder zu entfliehen suchte. Auch zeigt der Umstand, daß er sich durch Stützen auf das spitze Instrument mehrere Wunden in die Brust zu geben, und sich so zu entleiben versuchte, in welchem Zustande der Verzweiflung er war. Erst als auch dieses geschehen war und ihn nun der Husar an der Brust faßte, verwundete er denselben. Es verdient daher Glauben, wenn der Inquisit — und zwar in dem wegen der augenscheinlichen Lebensgefahr noch in derselben Nacht gehaltenen Verhöre, betheuert, daß er nicht wisse, wie es zugegangen sey, daß er den Husaren verwundet habe, indem er sich in einem Zustande der Bewußtlosigkeit befunden habe.

Es ist daher sehr zweifelhaft, ob dem Inquisiten die Verwundung des Garsen zugerechnet werden kann. Jedenfalls würde aber, da solche an sich unbedeutend war, und ohne alle nachtheilige Folgen geblieben ist, wegen derselben nur eine sehr geringe Erhöhung der durch den Raub verwirkten Strafe statt finden.

§. 9.

In Hinsicht auf alle bisher vorgetragene Momente,

trage ich auf eine zehn= bis zwölfjährige Karrenstrafe an *).

Zugleich ist der Inquisit in die auf die Kosten der wider ihn wegen der drei von ihm wirklich begangenen Verbrechen geführten Untersuchungen zu verurtheilen.

*) Der Beschluß ging auf Verurtheilung zu einer zehnjährigen Karrenstrafe.

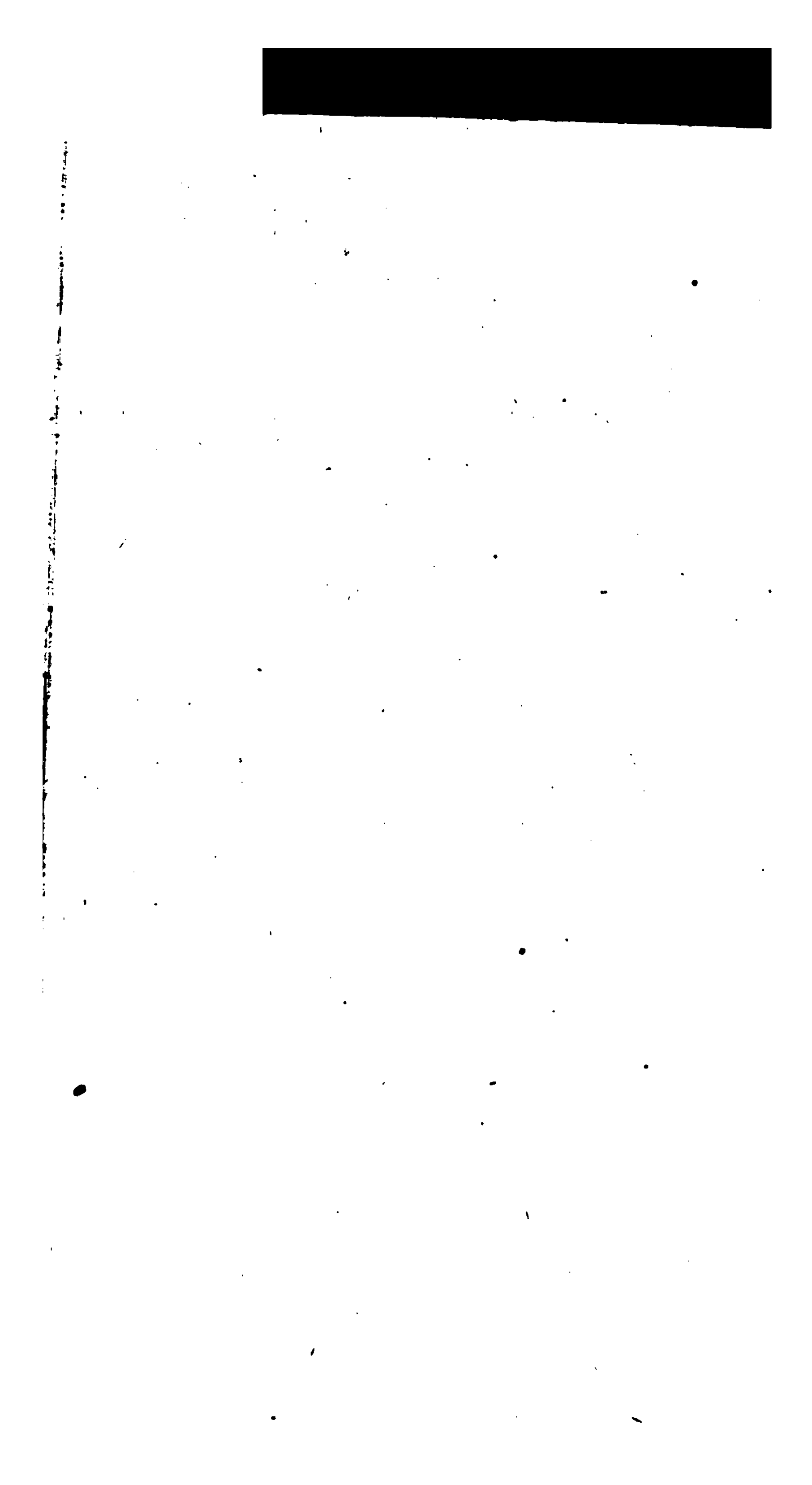
VI.

Untersuchungssache

wider

den Bürger und Goldarbeiter Gottfried Jacob Wenz zu Frankfurt, Inquisiten

wegen Münzfälschung.



Geschichtserzählung.

Durch die Aussagen eines wegen Ausgebens falschen Geldes zu Wiesbaden in Untersuchung befindlichen Angeschuldigten, gelangte man zur Kenntniß von dem Daseyn einer hauptsächlich zu Frankfurt bestehenden Falschmünzerbande.

Aus der deshalb zunächst vom dasigen Policeiamte eingeleiteten und vom Peinlichen Verhöramte mit großer Sorgfalt fortgeführten Untersuchung, ergaben sich im Allgemeinen folgende Thatsachen:

Zu der Bande gehörten 12 Personen, nemlich 1) Azure, ein Franzose, der das Stempelstechen besorgte, auch zuerst die Presse und die Stanzen hatte. Er wohnte zu Bockenheim beim Zuckerbäcker Weiland und entfloh vor Anfang der Untersuchung. 2) Zuckerbäcker Weiland zu Bockenheim, bei welchem sich zuerst die Fabrik befand. Ist entflohen. 3) Nafziger, ein Menonit, welcher vor Sachsenhausen in einem Garten wohnte. Entfloh dem G. H. Hessischen Landgerichte Lichtenberg. 4) Sattler Erk, oft wegen Diebstahls bestraft. Ist entflohen. 5) Gürtler Mehli von Höchst, zu Wiesbaden in Haft. 6) August Liebtreu, Steindecker zu Mosbach, zu Wies-

baden in Haft. 7) Fürth aus Bieberich, wegen Ausgebens falschen Geldes zu Wiesbaden in Haft. 8) Rückert aus Mainz, wegen Mitwissenschaft zu Wiesbaden verhaftet gewesen, aber entlassen. 9) Kraus aus Langenschwalbach, zu Wiesbaden, wegen Ausbreitens falschen Geldes, in Haft. 10) Wack aus Kronberg, wegen Ausgebens falschen Geldes zu Wiesbaden in Untersuchung. 11) Theophil Joseph Liebtreu zu Frankfurt, Steindecker und Pumpenmacher (Bruder des № 6. genannten). 12) Gottfried Jacob Wenz zu Frankfurt, Goldarbeiter.

Das falsche Geld, welches geprägt wurde, bestand in Kurheß. ⅙ Thalerstücken mit der Jahrzahl 1829. 1831; in Hessischen (sowohl Kurfürstl. als Großherzl.) Sechskreuzerstücken 1833 und in Groschen von unbekanntem Gepräge.

Der Stoff war theils Neusilber (Argentan), theils Kupfer mit einer weißen Masse glänzend gemacht, theils sehr geringhaltiges Silber.

Die Münzwerkzeuge bestanden in einer Walze, einer größern und einer kleinern Presse, und in sogenannten Durchschnitten, welche Werkzeuge der Münzwardein für, zum Prägen, tauglich erklärte.

Die große Presse war in einem Stein eingelassen. Sie fand sich bei der Untersuchung nahe bei Bockenheim vergraben, der Stein aber bei Weiland in Bockenheim.

Auch wurden im Main Stücke einer Maschine gefunden, welche, wenn sie vollständig ist, zum Münzen taugt.

Nach beendigter Untersuchung wurde durch Erkenntniß vom 17. Jun. 1835

1) der Goldarbeiter Wenz der Theilnahme am Verbrechen der Münzfälschung für schuldig erklärt, und zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

2) Der Steindecker Liebtreu, weil er geständigerma-

ßen von dem Verbrechen Kenntniß gehabt, zur Anschaffung der Presse 140 Fl. vorgeschossen und wissentlich falsches Geld ausgegeben hatte, gleichfalls zu einjähriger Zuchthausstrafe. Daneben beide zur Uebernahme der Untersuchungskosten und zwar, mit Ausnahme der Kosten der Vertheidigung, insgesammt schuldig erkannt, auch die Münzen und Werkzeuge confiscirt.

Die Entscheidungsgründe dieses Urtheils, in so fern es gegen Wenz gerichtet ist, ergeben sich vollständig aus den von dem Vertheidiger dagegen vorgebrachten, gleich näher anzuführenden Einwendungen *).

Liebtreu hat sich bei diesem Erkenntnisse beruhigt; Wenz hingegen hat weitere Vertheidigung geführt.

Der Vertheidiger des Wenz erhebt drei Beschwerden: 1) daß dieser der Theilnahme schuldig erkannt, und in einjährige Zuchthausstrafe verurtheilt worden; 2) daß er solidarisch die Untersuchungskosten erstatten solle; 3) daß ihm die fraglichen Werkzeuge confiscirt worden.

Zur Rechtfertigung der ersten und Hauptbeschwerde sucht der Vertheidiger zu zeigen, daß einestheils auf künstlichen Beweis überhaupt keine Verurtheilung statt finde, anderntheils aber insbesondere die wider den Inquisiten aufgestellten Anzeigen keinen Beweis bildeten. In letzterer Hinsicht führt er Folgendes an: 1) der von Wenz geschehene Ankauf größerer Quantitäten Argentans erkläre sich theils daraus, daß er dieses Metalls für sein Metier als Mechanikus bedürfe, ohne daß er dessen Verwendung nach längerer Zeit anzugeben vermöge, theils daraus, daß er einen Theil davon an einen gewissen Müller in

*) Aus diesem Grunde sind zur Ersparung des Raumes die Entscheidungsgründe hier weggelassen worden.

trage ich auf eine zehn= bis zwölfjährige Karrenstrafe an *).

Zugleich ist der Inquisit in die auf die Kosten der wider ihn wegen der drei von ihm wirklich begangenen Verbrechen geführten Untersuchungen zu verurtheilen.

*) Der Beschluß ging auf Verurtheilung zu einer zehnjährigen Karrenstrafe.

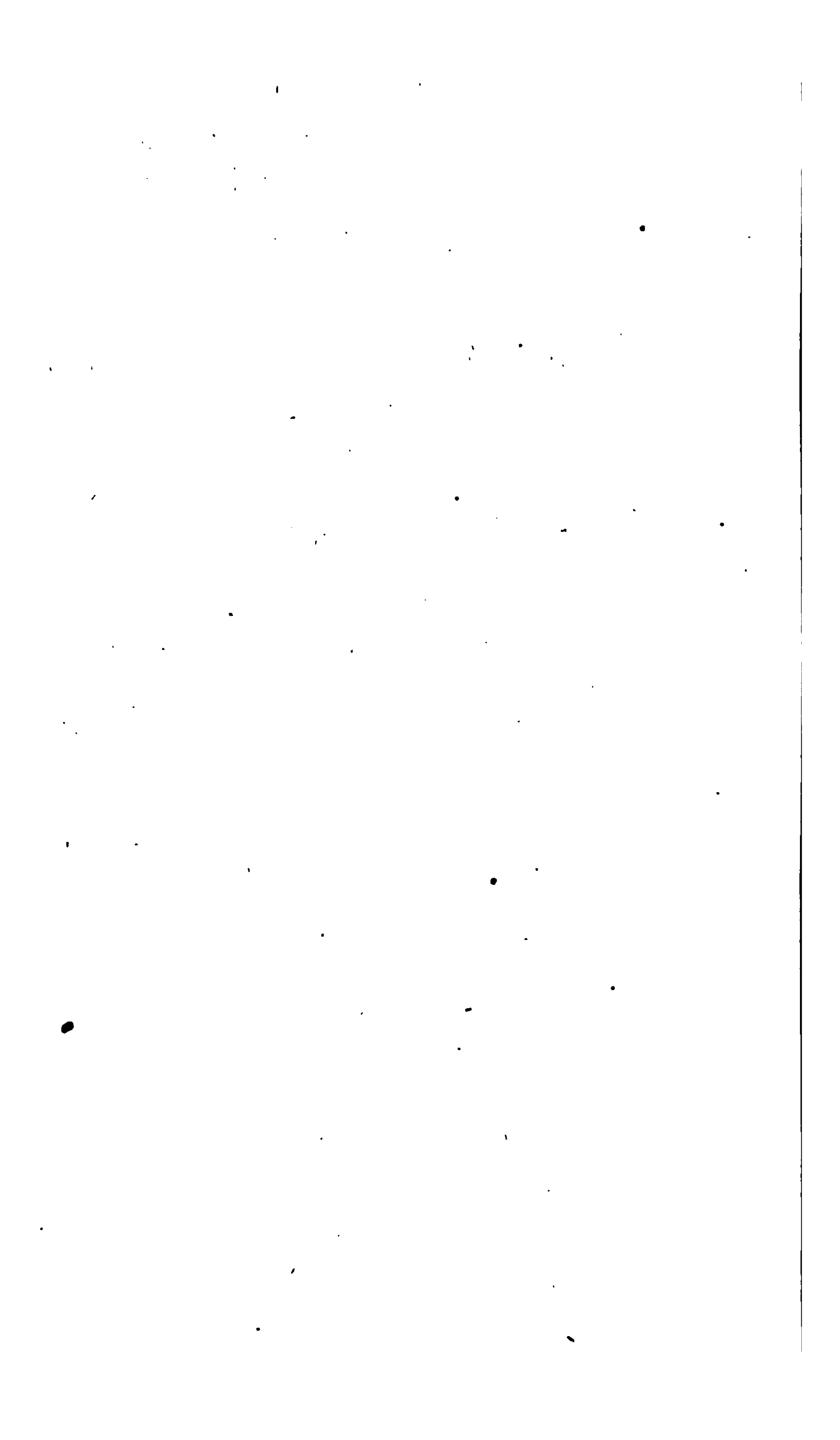
VI.

Untersuchungssache

wider

den Bürger und Goldarbeiter Gottfried Jacob Wenz zu Frankfurt, Inquisiten

wegen Münzfälschung.



Geschichtserzählung.

Durch die Aussagen eines wegen Ausgebens falschen Geldes zu Wiesbaden in Untersuchung befindlichen Angeschuldigten, gelangte man zur Kenntniß von dem Daseyn einer hauptsächlich zu Frankfurt bestehenden Falschmünzerbande.

Aus der deshalb zunächst vom dasigen Policeiamte eingeleiteten und vom Peinlichen Verhöramte mit großer Sorgfalt fortgeführten Untersuchung, ergaben sich im Allgemeinen folgende Thatsachen:

Zu der Bande gehörten 12 Personen, nemlich 1) Azure, ein Franzose, der das Stempelstechen besorgte, auch zuerst die Presse und die Stanzen hatte. Er wohnte zu Bockenheim beim Zuckerbäcker Weiland und entfloh vor Anfang der Untersuchung. 2) Zuckerbäcker Weiland zu Bockenheim, bei welchem sich zuerst die Fabrik befand. Ist entflohen. 3) Nafziger, ein Menonit, welcher vor Sachsenhausen in einem Garten wohnte. Entfloh dem G. H. Hessischen Landgerichte Lichtenberg. 4) Sattler Erk, oft wegen Diebstahls bestraft. Ist entflohen. 5) Gürtler Mehli von Höchst, zu Wiesbaden in Haft. 6) August Liebtreu, Steinbecker zu Mosbach, zu Wies-

baden in Haft. 7) Fürth aus Bieberich, wegen Ausgebens falschen Geldes zu Wiesbaden in Haft. 8) Rückert aus Mainz, wegen Mitwissenschaft zu Wiesbaden verhaftet gewesen, aber entlassen. 9) Kraus aus Langenschwalbach, zu Wiesbaden, wegen Ausbreitens falschen Geldes, in Haft. 10) Wack aus Kronberg, wegen Ausgebens falschen Geldes zu Wiesbaden in Untersuchung. 11) Theophil Joseph Liebtreu zu Frankfurt, Steindecker und Pumpenmacher (Bruder des № 6. genannten). 12) Gottfried Jacob Wenz zu Frankfurt, Goldarbeiter.

Das falsche Geld, welches geprägt wurde, bestand in Kurhess. ⅙ Thalerstücken mit der Jahrzahl 1829. 1831; in Hessischen (sowohl Kurfürstl. als Großherzl.) Sechskreuzerstücken 1833 und in Groschen von unbekanntem Gepräge.

Der Stoff war theils Neusilber (Argentan), theils Kupfer mit einer weißen Masse glänzend gemacht, theils sehr geringhaltiges Silber.

Die Münzwerkzeuge bestanden in einer Walze, einer größern und einer kleinern Presse, und in sogenannten Durchschnitten, welche Werkzeuge der Münzwardein für, zum Prägen, tauglich erklärte.

Die große Presse war in einem Stein eingelassen. Sie fand sich bei der Untersuchung nahe bei Bockenheim vergraben, der Stein aber bei Weiland in Bockenheim.

Auch wurden im Main Stücke einer Maschine gefunden, welche, wenn sie vollständig ist, zum Münzen taugt.

Nach beendigter Untersuchung wurde durch Erkenntniß vom 17. Jun. 1835

1) der Goldarbeiter Wenz der Theilnahme am Verbrechen der Münzfälschung für schuldig erklärt, und zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

2) Der Steindecker Liebtreu, weil er geständigerma-

ßen von dem Verbrechen Kenntniß gehabt, zur Anschaffung der Presse 140 Fl. vorgeschossen und wissentlich falsches Geld ausgegeben hatte, gleichfalls zu einjähriger Zuchthausstrafe. Daneben beide zur Uebernahme der Untersuchungskosten und zwar, mit Ausnahme der Kosten der Vertheidigung, insgesammt schuldig erkannt, auch die Münzen und Werkzeuge confiscirt.

Die Entscheidungsgründe dieses Urtheils, in so fern es gegen Wenz gerichtet ist, ergeben sich vollständig aus den von dem Vertheidiger dagegen vorgebrachten, gleich näher anzuführenden Einwendungen *).

Liebtreu hat sich bei diesem Erkenntnisse beruhigt; Wenz hingegen hat weitere Vertheidigung geführt.

Der Vertheidiger des Wenz erhebt drei Beschwerden: 1) daß dieser der Theilnahme schuldig erkannt, und in einjährige Zuchthausstrafe verurtheilt worden; 2) daß er solidarisch die Untersuchungskosten erstatten solle; 3) daß ihm die fraglichen Werkzeuge confiscirt worden.

Zur Rechtfertigung der ersten und Hauptbeschwerde sucht der Vertheidiger zu zeigen, daß einestheils auf künstlichen Beweis überhaupt keine Verurtheilung statt finde, anderntheils aber insbesondere die wider den Inquisiten aufgestellten Anzeigen keinen Beweis bildeten. In letzterer Hinsicht führt er Folgendes an: 1) der von Wenz geschehene Ankauf größerer Quantitäten Argenfans erkläre sich theils daraus, daß er dieses Metalls für sein Metier als Mechanikus bedürfe, ohne daß er dessen Verwendung nach längerer Zeit anzugeben vermöge, theils daraus, daß er einen Theil davon an einen gewissen Müller in

*) Aus diesem Grunde sind zur Ersparung des Raumes die Entscheidungsgründe hier weggelassen worden.

Zwecken gebraucht werden würden, begründe wider denselben keinen Verdacht, denn theils sey es nicht erwiesen, daß das Instrument ein Durchschnitt sey, theils habe ihn jene Vermuthung nicht abhalten können, da er auch Mechanicus sey, das bestellte Instrument zu verfertigen. Auch habe Weiland ihm vorgespiegelt dasselbe als Oblatenstempel gebrauchen zu wollen. 11) Der Umstand, daß Schlosser Süssenguth die im Main gefundenen Stücke für Theile einer Presse, an welcher er bei Wenz gearbeitet, erkannt habe, lasse sich daraus erklären, daß Erk, welcher Wenz bestohlen, jene Stücke wahrscheinlich aus Angst in den Main geworfen habe. 12) Die Aussage des Mechanicus Greis, welcher bei Wenz im Zimmerhof eine auffallend große Presse in einem Steine stehend gesehen haben wolle, und die Identität der Presse und des Steins anerkannt habe, verdiene als ein einseitiges Zeugniß, und weil Greis, der früher als Geselle bei ihm gearbeitet habe, sein Feind sey, keinen Glauben. 13) Die Angabe des Mechanicus Ruthe, welcher bei Wenz einen Durchschnitt, wie solcher in den Münzen gebraucht werde, gesehen haben wolle, und welcher die im Main gefundenen Stücke für Theile desselben anerkannt habe, finde ihre Erklärung darin, daß der Durchbruch von Wenz als Goldarbeiter zum Auspressen hohler Sachen gebraucht worden und daß Erk die Stücke in den Main geworfen haben werde. 14) Der Ritt des Wenz nach Kronberg, angeblich um zu sehen, ob wirklich ein Freundeskind von Kraus wegen Ausgebens falschen Geldes verhaftet worden, sey nicht erwiesen, da er nach dem Kundebuche der Pferdevermietherin Keßler damals gesagt habe, er reite entweder nach Kronberg oder Escheborn. 15) Das Ableugnen des Besitzes der großen Presse habe seinen hinrei-

chenden Grund darin, daß Wenz solche nicht besessen habe. 16) Den Besitz des Mühlsteins, worauf die Presse gestanden, habe Wenz gleich auf den ersten Vorhalt eingestanden, eben so 17) die Vertiefung in dem Steine, indem er nur geleugnet, daß solche so groß als jetzt gewesen, welches sich daraus erklären lasse, daß Weiland den Stein zum Stoßen von Cacaobohnen gebraucht habe. Wenn man ferner 18) in einigen Aeußerungen des Wenz Geständnisse zu finden glaube, so werde dieses durch dessen bestimmte Erklärung, daß er nie etwas von Falschmünzerei getrieben habe, beseitigt. 19) Das Ableugnen mancher unerheblicher Umstände erkläre sich aus der Besorgniß etwas einzuräumen, was möglicher Weise Verdacht erregen könne. Wenn auch 20) Wenz zugegeben habe, daß Verdacht gegen ihn vorhanden sey, so beziehe sich solches doch nur auf scheinbaren, nicht aber auf gegründeten Verdacht. Daß ferner 21) seine angebliche Furcht vor den Drohungen des Liebtreu mit seiner Frechheit im Verhör unvereinbar sey, lasse sich nicht behaupten. Denn selbst der muthigste Mann werde in Furcht gerathen, wenn nichtswürdige Menschen ihn mit Verläumdung bedrohten. Obgleich 22) Wenz zuweilen äußere, daß er dies und jenes nicht mehr wisse, so erkläre sich solches doch daraus, daß er nach mehr als einjähriger Einkerkerung sich nicht mehr aller einzelnen Umstände erinnern könne. Daß endlich 23) der Inquisit am zweiten Tage nach seiner Verhaftung den Versuch gemacht habe sich zu erdrosseln, habe seinen Grund in der traurigen Lage desselben. Er habe am Rande des Grabes stehende Eltern, und eine holde Gattin gehabt, die schon den Mutterfreuden entgegengesehen, sey ein von Jedermann geachteter, in Wohlstand und Ehren lebender Bürger gewesen, und habe nun seinen gu-

ten Namen durch die Verläumbung rachsüchtiger Verbrecher untergraben gesehen.

Da hiernach die sämmtlichen Anzeigen unhaltbar seyen, auch überhaupt auf Anzeigen kein Strafurtheil gegründet werden könne, so bittet der Vertheidiger reformatorisch den Inquisiten gänzlich loszusprechen, von den Kosten zu befreien, und die Instrumente an ihn ausliefern zu lassen, eventuell aber die Zuchthausstrafe in Arreststrafe zu verwandeln und hiervon die Zeit seit Eröffnung des vorigen Urtheils abzurechnen.

Rechtliche Erörterung.

Der Vertheidiger des Inquisiten beruft sich zunächst im Allgemeinen auf die Vorschrift der

P. G. O. Art. 22.

welcher zufolge auf bloßen Anzeigenbeweis keine Verurtheilung eines Angeschuldigten statt finden, sondern gegen denselben die Folter zur Erpressung eines Geständnisses angewendet werden solle.

Es bedarf indessen keiner näheren Ausführung, daß mit der in neuerer Zeit erfolgten Aufhebung der Folter auch die gedachte Bestimmung ihre Gültigkeit verloren hat, wonach also die mit einer rationalen Beweistheorie übereinstimmenden Vorschriften des Römischen Rechtes, denen zufolge ein Angeschuldigter auch auf vollständigen Anzeigenbeweis verurtheilt werden kann, zur Anwendung kom-

men, welche richtige Ansicht dann auch bereits durch die neuere Praxis gebilligt,

Bauer Lehrbuch des Strafprocesses. Göttingen 1835. §. 110. und die in den Noten g und h angeführten Schriften.

und von unserm Collegium stets befolgt worden ist.

Ohnedies ist aber auch im vorliegenden Falle, wie sich unten (№ V.) ergeben wird, in der That nicht von einem reinen Anzeigenbeweise, sondern vielmehr von zusammengesetztem Beweise die Rede, indem auch Zeugnisse der Mitschuldigen und stillschweigende Geständnisse vorhanden sind.

Der Vertheidigungsplan des Vertheidigers, welcher den Mangel eines vollständigen Anschuldigungsbeweises darzuthun sucht, ist dahin gerichtet, daß er die in den Gründen des vorigen Urtheils aufgestellten Anzeigen einzeln zu widerlegen sucht, indem er zu zeigen bemüht ist, daß eine jede der denselben zu Grunde liegenden Thatsachen, selbst wenn solche genügend erwiesen wäre, doch eine andere den Inquisiten nicht beschwerende Erklärung zulasse, woraus er dann die Folge ableitet, daß diese einzeln unhaltbaren Anzeigen auch zusammengenommen keinen vollen Beweis zu bilden vermöchten.

Gegen dieses Verfahren ist jedoch zu bemerken, daß man vielmehr auch schon bei Beurtheilung jeder einzelnen Anzeige zugleich auf andere mit derselben in Beziehung stehende Anzeigen Rücksicht nehmen muß, als wodurch solche erst ihre wahre Bedeutung und ihr rechtes Gewicht erhält. Wenn man dieses, wie es in der hier folgenden Zusammenstellung geschieht, gehörig beobachtet; so läßt sich das Daseyn eines vollen künstlichen Anschuldigungsbeweises wieder den Inquisiten Wenz nicht bezweifeln.

Betrachtet man nemlich

I. zunächst die persönlichen Verhältnisse desselben, ist es nicht zu verkennen, daß Wenz eine solche Person ist, zu welcher man sich des ihm angeschuldigten Verbrechens wohl versehen kann. Denn wenn ihm gleich

A. im Allgemeinen kein schlechter Leumund entgegensteht, so ergibt sich doch aus den Acten, daß er sein Geschäft vernachlässigte und daß es deshalb auch damit nicht gut stand. Er selbst gibt an, sein Geschäft sey nicht gut gegangen; wenn es ihm gefehlt, habe ihm sein Vater ausgeholfen, auch habe er mehrmals Geld von seiner Schwiegermutter erhalten. Geschäfts- und Haushaltungsbücher habe er nicht geführt.

Seine Dienstmagd Marie Schneider sagt aus: „Wenz war überhaupt nur wenig in seinem Geschäfte thätig, und meistens fast jeden Tag von Hause abwesend, wohin er auch zu sehr unregelmäßigen Zeiten, manchmal erst Nachmittags um 3—4 Uhr zum Mittagessen kam."

Hiermit stimmt die Aussage des Conditors Haak, bei welchem Wenz in der letzten Zeit wohnte, überein, indem dieser versichert: „Wenz habe sich gewöhnlich fast den ganzen Tag nicht zu Hause befunden, sey auch öfters verreist gewesen, wo es dann gewöhnlich geheißen habe, er sey nach Mosbach gegangen."

Dasselbe sagt der Geselle Meltau aus.

Auch äußert der Bereiter Heiser: „er habe schon lange gedacht, Wenz müsse eine unbekannte Erwerbsquelle haben, weil man ihn oft spazieren gehen, reiten und fahren sehe."

Während nun schon die Vernachlässigung seines Gewerbes, und die gewöhnliche Abwesenheit von Hause den

Verdacht eines geheimen und unerlaubten Treibens erregt, wird dieser

B. durch seinen Verkehr mit verdächtigen Personen sehr bestärkt. Daß er nemlich überhaupt mit allerlei Leuten in einer bedenklichen Gemeinschaft lebte, ergeben folgende Aussagen:

Der Gastwirth Hofmann zum goldnen Brunnen sagt aus: „Wenz sey seit Neujahr mit allerlei Leuten zu ihm gekommen, und zwar mehrentheils einigemal in jeder Woche, bald mehr bald weniger zahlreich. Sie hätten sich zusammengesetzt und immer sehr geheim miteinander gesprochen. Es sey ihm auffallend gewesen, den Wenz in solcher Gesellschaft zu sehen.“

Nach der Aussage des Wilhelm Heinrich Holzmann, welcher früher bei Wenz als Gesell arbeitete, wären mehrmals 3 bis 5 unbekannte, anscheinend ungebildete Leute zu diesem gekommen, mit denen er sich jeder Zeit allein in einem Zimmer, nachdem er hinter sich zugeschlossen, aufgehalten habe.

Der Geselle Meltau sagt: es sey ihm auffallend gewesen, daß Wenz öfters von einer gewissen Classe von Menschen besucht worden, mit welchen man bei dessen Stand keine nähere Bekanntschaft desselben hätte erwarten sollen.

Der Conditor Haak sagt aus: als Liebtreu den Wenz öfters besucht, habe er diesem erklärt, daß er den Besuch in seinem Hause nicht dulden wolle.

Zu dieser bis hierher nur allgemeinen Anzeige kommt aber

II. der zugleich als besodere, und zwar sehr starke Anzeige zu betrachtende Umstand, daß es gerade die thätigsten Glieder der Falschmünzerbande sind, mit welchen Wenz einen genauen Verkehr hatte.

Die Wahrheit dieser Thatsache ergibt sich zunächst schon aus der oben angeführten Aussage des Gastwirths Hofmann, welcher angibt, daß sich unter der ihm auffallenden Gesellschaft, womit Wenz oft zu ihm kam, namentlich der Steinbecker Liebtreu, der Zuckerbäcker Weiland von Bockenheim, und der Oekonom Nafziger befunden hätten, so wie daß die Versammlung 3 oder 4 Tage vor der Verhaftung des Wenz am zahlreichsten gewesen sey.

Auch sagt der Geselle Holzmann aus, daß sich unter andern Nafziger unter den Leuten befunden, mit welchen sich sein Conditionsherr Wenz gewöhnlich eingeschlossen habe.

Ueber die verdächtige Beschaffenheit dieses Verkehrs mit den Falschmünzern finden sich in den Acten mehrere auffallende Einzelnheiten. Dahin gehört insbesondere,

a) daß Wenz von Azure, welcher das Stempelstechen besorgte, und nebst Weiland, bei dem er wohnte, zuerst das Falschmünzen betrieben hatte, seinem Geständniß zufolge die Presse kaufte, so wie,

b) daß er für Weiland eine runde Büchse von Stahl, nebst einem dazu gehörigen Stempel machte — ein s. g. Durchschnitt wie er zum Ausschneiden der zu prägenden Metallplättchen gebraucht wird — ungeachtet er wußte, daß solcher zum Falschmünzen bestimmt war. Daß er dieses aber wußte, erhellet deutlich aus seiner Angabe: er habe den Stempel viermal von neuem gemacht, aber immer verpufft, damit sie in der Falschmünzerei aufgehalten würden und nicht fortarbeiten könnten. Außer Weiland habe auch Liebtreu und Erk wegen dieses Stempels mit ihm gesprochen.

Hiernach ist es also ein leeres Vorgeben, wenn er sagt, Weiland habe dieses Werkzeug zum Oblatenmachen

brauchen wollen, und er habe, da er zugleich Mechanicus sey, die bestellte Arbeit gemacht, ohne sich um den Zweck zu bekümmern. Es gehört hierher ferner,

c) daß er dem Erk, welcher schon oft wegen Diebstahls bestraft worden, von dem er sagt, daß er ihn selbst nicht nur um Geld gepreßt, sondern ihm auch sein Werkzeug aus dem Zimmerhofe gestohlen habe, einen falschen, auf seinen eignen Namen gestellten Paß verschaffte.

Um dies zu entschuldigen, gibt er zwar vor, Erk habe ihn hierzu gezwungen, indem er ihm damit gedroht habe, daß er ohne einen Paß arretirt werden, und er, Wenz, der erste in der Sache seyn würde. Allein gerade hierin liegt ja ein Beweis der Theilnahme des Inquisiten an der Bande, indem ohne dieses die Verhaftung des Erk und die Drohung desselben für ihn nichts Gefährliches enthalten hätte. Von gleicher Beschaffenheit ist in letzterer Hinsicht

d) die Angabe des Wenz, daß Liebtreu zu ihm gesagt habe, wenn er 2000 Fl. hätte, dann wolle er ganz von der Falschmünzerei abstehen, indem Liebtreu eine solche Aeußerung nur gegen einen Mitwissenden machen konnte.

Eine wichtige Anzeige bildet nächstdem

III. der verdächtige Besitz zum Münzen geeigneter Werkzeuge. Dieser Besitz ist aber

A. schon an sich, vermöge der besonderen Beschaffenheit der Instrumente, sehr verdächtig.

Es gehört dahin

1) ein ungewöhnlich großer Schmelzofen. Mag gleich Wenz diesen zu seinen Goldarbeiten gebraucht haben, so war solcher doch auch zum Gebrauche für das Münzen geeignet, und hatte zu dem Ende eine besondere Vorrichtung wie in der Münze.

2) Eine große und eine kleine Presse. Letztere

behauptet Wenz zu seinen Goldarbeiten gebraucht zu haben; den Besitz der ersteren leugnet er aber gänzlich ab. Daß jedoch die große Presse wirklich in seiner Werkstätte im Zimmerhofe, und zwar in einen Stein eingelassen gestanden hat, ist durch die Aussage anderer Zeugen erwiesen:

Der eidlich vernommene Mechanicus Greis bezeugt: Als er vor etwa 1½ Jahre den Wenz besucht, habe er in dessen Local im Zimmerhofe eine sehr große Presse gesehen, und ihn gefragt: was er mit dieser mächtigen Presse mache? worauf derselbe geantwortet, daß er Knöpfe u. dgl. darauf mache, daß es aber nicht gut damit gehe. Da er nun als Mechanicus, und weil er in der Münze zu Stuttgart gearbeitet habe, das Preßwesen gut kenne, so habe er die Presse untersucht, und eine Veränderung daran vorgeschlagen, worauf aber Wenz nicht eingegangen sey. Als ihm nun die große Presse vorgezeigt wird, erklärt er, er könne ganz bestimmt versichern und nöthigenfalls beschwören, daß es dieselbe sey, welche er bei Wenz gesehen, wo sie aber in einem Steine eingelassen gewesen sey. Auch den ihm nun vorgezeigten Stein hält er für den nemlichen.

Durch das mit nichts begründete Vorgeben des Inquisiten, daß Greis sein Feind sey, kann die Glaubwürdigkeit dieses sehr umständlichen Zeugnisses nicht geschwächt werden.

Auch steht dasselbe nicht allein. Denn der Spengler Koch, welcher auf der großen Presse in der Werkstätte des Wenz gearbeitet, hat erklärt, dem ganzen Ansehen nach, müsse er die ihm gerichtlich vorgezeigte Presse für diejenige halten, welche bei Wenz in dessen Werkstätte gestanden habe.

Der Steinmetz Bröschler, welcher auf Verlangen

des Wenz die Vertiefung in den Stein gehauen, und mit dessen Hülfe ein großes Stück Eisen, an welchem sich oben ein Schraubengewinde, jedoch ohne Schraube und Schwengel befand, in die Vertiefung eingesenkt hatte, erklärt, als ihm die große Presse vorgezeigt wird, er glaube, daß dies jenes Eisen sey, indem es so ausgesehen habe. Die kleine Presse könne solches nicht seyn, denn die passe ja gar nicht in den Stein.

Der Handlungsbeflissene Violet versichert, daß er bei Wenz zwei Pressen, eine größere und eine kleinere gesehen habe.

Und der Buchbinder Pabst sagt aus: er sey zuweilen in der Werkstätte des Wenz gewesen und habe bemerkt, daß zwei Pressen oder s. g. Anwürfe dort gestanden hätten. Die kleine habe er früher bemerkt, die größere habe etwa noch 6 Wochen vor dessen Verhaftung daselbst gestanden. Diese große Presse, welche im Schlafzimmer des Wenz in einem Mahlsteine gestanden, habe einen so großen Schwengel gehabt, daß dieser fast das ganze Zimmer eingenommen.

Als man ihm nun die große Presse vorzeigt, erklärt er: „Diese Presse scheint mir die größere zu seyn, welche bei „Wenz im Zimmerhofe gestanden. Ihr ganzes Aussehn „ist wenigstens so — ich muß sie daher für die nemliche halten.“

Wenn hiergegen der Vertheidiger bemerkt, daß Pabst, welcher überdies kurzsichtig sey, die Presse nur durch das Fenster gesehen haben wolle, so ist dies ganz actenwidrig, indem Pabst vielmehr bemerkt, daß er nicht in die Fenster habe sehen können, und deutlich sagt, er sey zuweilen bei Wenz in der Werkstätte gewesen und habe da die Presse gesehen.

Auch ist es unerheblich, daß Violet, Pabst, Koch und Bröschler die Identität der gerichtlich verwahrten und der bei Wenz gesehenen großen Presse nicht mit völliger Gewißheit versichern konnten. Denn theils genügt schon der Umstand, daß Wenz auch eine große, in einem Mühlsteine eingelassene Presse besaß, theils wird die von Greis ganz bestimmt bezeugte Identität durch die Versicherung der andern beiden Zeugen, daß sie solche für die nemliche Presse hielten, dergestalt bestätigt, daß sie als erwiesen anzusehen ist.

Aber auch die kleine Presse war nach der eidlichen Aussage des Schlossers Bieringer zu Höchst, welcher beide Pressen für Azure gemacht hatte, so wie nach dem Gutachten des Münzwardeins stark genug, um ⅙ Thalerstücke damit zu prägen.

Außerdem besaß Wenz in seiner Werkstätte

3) eine große Walze. Wenn er diese nun auch für seine Arbeiten gebraucht haben mag, so konnte sie doch auch zum Walzen des zum Münzen bestimmten Metalls dienen und ist nach der Aussage des Liebtreu wirklich hierzu gebraucht worden.

4) In der zu der kleinen Presse gehörigen eisernen Platte befand sich in der Mitte ein rundes Loch von der Größe der in amtlicher Verwahrung befindlichen falschen Sechstelstücke, aus welcher Beschaffenheit dieser Platte unverkennbar deren Bestimmung zum Münzen deutlich hervorgeht.

Alle diese Instrumente weisen sehr bestimmt auf den Gebrauch zum Falschmünzen hin, wie denn auch alle Mitschuldigen die beiden Pressen immer die Münzpressen nennen und den Gebrauch der Werkzeuge genau angeben.

Während also deren Besitz schon an sich eine starke Anzeige darbietet, wird das Gewicht derselben

B. durch einige sehr verdächtige Nebenumstände noch bedeutend erhöht. Dahin gehört

1) der Umstand, daß die Werkzeuge nicht in der Wohnung des Wenz, sondern im Zimmerhofe, also an einem zum geheimen Falschmünzen besonders geeigneten Orte standen.

2) Daß Wenz den Besitz einer größeren Presse hartnäckig ableugnet, während solcher doch durch die oben bemerkte einstimmige Aussage von fünf Zeugen völlig bewiesen ist.

3) Daß Gegenstände, welche zu den im Besitz des Inquisiten befindlich gewesenen verdächtigen Werkzeugen gehören, im Main gefunden wurden.

Am 11. März 1834 entdeckte nemlich der Fischer Leuchs etwa einen Schritt vom Ufer eine eiserne Maschine, welche er an das Policeiamt ablieferte. Der Münzwardein Tomschitz erklärt solche für einen Anwurf oder Durchschnitt zu einer kleineren Presse, welcher gerade so sey, wie die in der dortigen Münze befindlichen, und bezeugte, daß diese Maschine nach dem darauf zu bemerkenden Roste höchstens 14 Tage bis 3 Wochen im Wasser gelegen haben könne.

Am 13. März wurden sodann noch zwei andere Stücke einer eisernen Maschine an derselben Stelle im Main gefunden, deren eins der Münzwardein Tomschitz für eine offenbar zu jenem Durchschnitt gehörige Schraube, das andere aber für die untere Platte einer Preßmaschine erklärt und dabei bemerkt, es scheine, daß Stempel aufgeschraubt gewesen seyen.

Nun sagt aber der Schlosser Susenbeth aus: er habe für Wenz an dessen kleiner Presse anstatt der daran unten befindlichen hölzernen Platte, eine eiserne gemacht,

welche er, falls er sie sehe, wieder erkennen würde. Als man ihm darauf die im Main gefundenen Stücke vorzeigt, äußert er: „diese drei Stücke erkenne ich ganz bestimmt „für Theile der Presse, die ich bei Wenz gesehen. — Das „eine der Stücke, die Platte nebst den daran befindlichen „Schrauben habe ich selbst gemacht; ich kenne meine „Arbeit ganz genau.“ Von dem in der Mitte der *Platte* befindlichen Loche (welches nach einer amtlichen Bemerkung die Größe eines der falschen Sechstel *hat) sagt* Susenbeth, es diene dazu, um runde Löcher in *Metalle zu* schlagen.

Da nun die Untersuchung wider *Liebtreu* und Wenz am 4. März 1334 ihren Anfang nahm und die gedachten Theile der Wenzischen kleinern Presse etwa 14 Tage im Wasser gelegen haben, so wird es durch dieses Zusammentreffen der Zeit höchst wahrscheinlich, daß Wenz oder dessen Gehülfen diese Presse, als sie der Untersuchung entgegen sahen, und kurz vor deren Ausbruch versammelt gewesen waren, in den Main geworfen haben, wodurch also besonders, wenn man das Vergraben der großen Presse bei Bockenheim — wohin solche etwa 6 Wochen vorher gebracht worden war und wo sich auch noch der dazu gehörige Stein fand — damit verbindet, das Verdächtige des Besitzes der Werkzeuge noch bedeutend erhöht wird.

Das durch nichts begründete Vorgeben des Inquisiten, daß der flüchtig gewordene Erk ihm seine Werkzeuge gestohlen habe, und daß dieser sie wohl in das Wasser geworfen haben möge, ist als ein bloßer Vorwand zu betrachten. Aus den Acten ergibt sich vielmehr, daß Erk dem Wenz nur die Stanzen vorenthielt, solche aber nachher gegen Erlegung von 10 Fl. zurückgab.

Als eine sehr starke Anzeige ist sodann

IV. der Ankauf von Neusilber, Weiskupfer (Argentan) zu betrachten. Es ist nemlich

A. durch das Gutachten des Münzwardeins Tomschitz erwiesen, daß ein Theil der eingezogenen falschen ⅙ Thalerstücke von s. g. Neusilber verfertiget sind, so wie, daß eine der ungeprägten Platten von diesen Metalle ist.

Auch ist es

B. erwiesen und eingestanden, daß Wenz im Januar 1834 beim Handelsmann Trost einmal für 40 Fl. 38 Xr., und dann wieder für 67 Fl. 52 Xr., mithin da das Pfund 4 Fl. kostet, etwa 37 Pfund Neusilberblech kaufte.

Während nun der Ankauf einer so großen Quantität dieses Metalls schon an sich betrachtet eine Anzeige bildet, wird der hierdurch begründete Verdacht

C. noch durch folgende Nebenumstände sehr erhöht.

1) Beim Anfange der Untersuchung gab der Inquisit vor, es seyen blos einzelne Stückchen Neusilberblech gewesen; während sich nachher aus der Aussage des Handelsmanns Trost ergab, daß Wenz allein im Januar 1834 jene ungewöhnliche große Quantität gekauft hatte. Außerdem

2) hat derselbe die Verwendung dieses Metalls nicht nachzuweisen vermocht, sondern gab vor, ein gewisser Müller aus Cöln, den er in einem Wirthshause kennen gelernt, welchen er aber nicht näher zu bezeichnen wisse, habe ihn darum angesprochen, für ihn Neusilber bei Trost zu kaufen, was er dann auch gethan und von demselben in seiner Wohnung das Geld dafür erhalten habe.

Ein solches Vorgeben verdient jedoch eben so wenig einigen Glauben, als der gewöhnliche Vorwand der Diebe, daß sie das in ihrem Besitz befindliche gestohlene Gut von einem ihnen unbekannten Menschen gekauft hätten. Dazu

kommt aber noch, daß Wenz angibt, der gedachte Müller solle in einem Geschäft arbeiten, worin er Argentan brauche, während doch aus der von der Policeidirection zu Cöln deshalb angestellten sorgfältigen Untersuchung sich ergeben hat, daß sich in dieser Stadt Niemand Namens Müller aufhält, welcher in Metall, namentlich in Neusilber arbeitet.

In der Reihe der Beweisgründe folgen sodann

V. die Aussagen der Mitschuldigen.

Hierbei ist nun zunächst zu bemerken, daß diese nicht etwa zu den Anzeigen gehören, als unter deren Begriff sie gar nicht passen, sondern daß sie vielmehr als Zeugnisse eine Art des natürlichen Beweises sind.

Zwar werden sie in der

P. G. O. Art. 31.

unter den Anzeigen mit aufgezählt. Allein man darf nicht vergessen, daß die Carolina die Anzeigen nur mit Rücksicht auf die Folter, nemlich zur Bestimmung der Fälle, wo diese statt finden soll, abhandelt. Indem sie also die Aussage eines Mitschuldigen den Torturalanzeigen in Hinsicht der Wirkung gleichstellt, verliert jene hierdurch nicht die Eigenschaft eines natürlichen Beweises und wird nicht zu einer wahren Anzeige.

Bauer Lehrbuch des Strafprocesses. §. 159. und 106 Not. b.

Es kommt also nun darauf an den Grad der Glaubwürdigkeit der Mitschuldigen, als Zeugen, zu beurtheilen.

In dieser Hinsicht ist es nun zwar im Allgemeinen richtig, daß Mitschuldige theils in ihrer Eigenschaft als Verbrecher, theils wegen ihres Verhältnisses zum Angeschuldigten, als sehr verdächtige Zeugen zu betrachten sind.

Es sind jedoch in vorliegendem Fall viele wichtige Gründe vorhanden, welche den Aussagen derselben hier einen hohen Grad der Glaubwürdigkeit gewähren.

Dahin gehört

A. die Zahl dieser Zeugen. Die P. G. O. Art. 31. läßt schon die Aussage Eines Mitschuldigen, unter den von ihr angegebenen und hier sämmtlich vorhandenen Bedingungen, als eine Torturalanzeige gelten. In vorliegendem Falle sind aber fünf Mitschuldige, welche gegen Wenz aussagen, nemlich Liebtreu, Nafziger, Mehli, Fürth, und Rückert. Hiernächst

B. ist es (wie oben № II. gezeigt worden) erwiesen, daß Wenz mit diesen Personen in einem genauen und verdächtigen Verkehr stand, vermöge dessen dieselben im Stande waren, über seine Handlungen und über das, was unter ihnen vorging, vollständige und zuverlässige Auskunft zu geben.

Ein weiteres Merkmal ihrer Glaubwürdigkeit besteht

C. in der großen Umständlichkeit und Genauigkeit ihrer Angaben, besonders in Hinsicht der Theilnahme, des Ortes, der Zeit, der Münzen und der Art des Münzens. Man darf in dieser Hinsicht nur die Aussage des weniger als Andere schuldigen Mehli lesen, welche ganz das Gepräge der Wahrheit an sich tragen.

Und wenngleich Mehli nachher manche seiner Angaben, welche ihn selbst verdächtigten, zurückgenommen hat, so kann ihnen doch dieser durch nichts begründete Widerruf ihre Glaubwürdigkeit nicht entziehen. Auch hat er späterhin, als ihm die Verurtheilung zu fünfjährigem Zuchthause eröffnet wurde, den Widerruf zurückgenommen und seine ersten Angaben für völlig wahr erklärt. Damit ist ferner

D. der unter ihren Angaben herrschende Ein-

klang zu verbinden. Während dieser überhaupt vorhanden ist, mögen hier einige Einzelheiten hervorgehoben werden.

1) Alle nennen immer die nemlichen Personen als Theilnehmer an der Münzfälschung, und die Meisten bezeichnen Weiland und Wenz als die thätigsten Theilnehmer.

2) Sie geben die nemliche Summe an, wofür Wenz die Presse von Azure gekauft hatte, nemlich 140 Fl.

3) Mehrere sagen einstimmig aus, daß Wenz geäußert, er wolle auch Goldmünzen und eine Louisd'orsstanze zu bekommen suchen.

4) Die Geschichte der Fahrt des Liebtreu, Wenz und Weiland nach Bieberich, um eine Summe falschen Geldes durch Moritz Furth ausbringen zu lassen, so wie das Mißlingen dieses Planes, wobei sie bald verhaftet worden wären, wird von mehreren ganz übereinstimmend erzählt.

Die Aussagen der Mitschuldigen stehen aber nicht blos unter sich, sondern auch

E. mit andern erwiesenen Umständen in Uebereinstimmung, wovon hier unter andern folgende Beispiele eine Stelle finden mögen.

1) Liebtreu gibt an, in der Stube des Nafziger habe man an einer Stelle den Fußboden aufheben können. Unter dieser Stelle sey die kleine Presse versteckt gewesen.

Bei der deshalb vorgenommenen Ortsbesichtigung fand sich dann auch die mit Brettern bedeckte Vertiefung.

2) Nach der Aussage des Liebtreu hatte die Stanze zu den Kurhessischen ⅙ Stücken, welche Wenz mit den übrigen ihm vorzeigte, einen Sprung.

Und nach dem Gutachten des Münzwardeins war auf den ihm vorgezeigten falschen Kurhessischen ⅙ ein

Sprung des Stempels sichtbar. Die große Wichtigkeit dieses Umstandes ist nicht zu verkennen.

3) Mehli und Liebtreu geben an: Wenz sey einige Tage vor ihrer Arretirung nach Kronberg geritten, um zu sehen, ob es wahr sey, daß ein Freundeskind, welches falsches Geld ausgegeben hatte, verhaftet worden sey. Aus dem Kundebuch des Pferdevermiethers Keßler ist aber ersichtlich, daß Wenz am 24. Febr. 1834 wirklich ein Pferd nach Kronberg gemiethet hat.

Dergleichen Proben der Uebereinstimmung der Aussagen der Mitschuldigen mit actenmäßigen Thatsachen ließen sich außerdem noch manche andere anführen.

Aus allen diesen unter A — D. angeführten, vereinigt zu beachtenden Gründen ergibt sich der hohe Grad der Glaubwürdigkeit, welcher den Aussagen der Mitschuldigen gebürt, und welcher das, was ihrer persönlichen Tüchtigkeit fehlt, genügend ersetzt.

Bedürfte nun der aus den unter I — V. bemerkten an sich wichtigen und sich wechselseitig ergänzenden und bestärkenden Anzeigen und Zeugenaussagen hervorgehende zusammengesetzte volle Beweis der thätigen Theilnahme des Wenz an dem Falschmünzen noch einer weiteren Bestätigung, so würde diese endlich

VI. aus dem Benehmen des Inquisiten während der Untersuchung hervorgehen. Zu den Zügen des Bewußtseyns seiner sehr strafbaren Theilnahme an dem schwerverpönten Falschmünzen gehört insbesondere

A. der Versuch sich im Kerker zu erdrosseln. Das, was zu dessen Entschuldigung von ihm und seinem Vertheidiger angeführt wird, vermag nicht die Richtigkeit der Voraussetzung zu widerlegen, daß, falls er sich schuldlos gewußt hätte, es ihm an einem genügenden Beweg-

grunde zum Selbstmord gefehlt haben würde, so wie daß er alsdann vielmehr hätte wünschen müssen am Leben zu bleiben, um seine Unschuld darzuthun.

Ein anderer Beweis des bösen Gewissens liegt

B. in dem hartnäckigen Ableugnen völlig erwiesener Thatsachen.

So leugnet er z. B. den, nach obiger Ausführung vollständig bewiesenen Besitz der großen Presse, so wie den Besitz der zu seiner kleinen Presse gehörigen eisernen Platte mit dem runden Loche, welche der Schlosser Susenbeth für ihn in seine kleinere Presse gemacht hatte; er leugnet ferner, daß er kurz vor der Untersuchung nach Kronberg geritten sey; er leugnete, wenigstens anfänglich, den Besitz des Mühlsteins, worin die große Presse stand und in dessen Vertiefung sie paßte; er leugnet, daß er die Vertiefung in den Mühlstein hauen lassen, während der Steinmetz Bröschler ihm dieses ins Gesicht sagt, und den dafür empfangenen Lohn von 54 Xr. angibt; er leugnet den ihm gegenüber gestellten Mehli zu kennen, während es erwiesen ist, daß dieser bei ihm arbeitete und mit ihm und Liebtreu ins Wirthshaus zum goldnen Brunnen kam.

Vieler anderer Umstände will er sich nicht erinnern, während doch inzwischen erst eine kurze Zeit verflossen war und manche dieser Umstände ihrer Natur nach ihm nicht wohl schon entfallen seyn konnten. So will er sich z. B. nicht erinnern, daß Mehli bei ihm gearbeitet habe.

Manche seiner Aussage sind endlich

C. mitunter so beschaffen, daß sie in der That ein stillschweigendes Geständniß enthalten.

Dahin gehört die bereits oben bemerkte Aussage über die runde Büchse von Stahl, welche er für Weiland, das Haupt der Falschmünzer, gemacht hatte, ungeachtet er deren

Bestimmung zum Falschmünzen kannte, wie solches daraus hervorgeht, daß er sagt, sowohl Liebtreu als Weiland hätten ihn wegen Vollendung dieses Instrumentes vielfältig angegangen, er habe solches aber mehrmals verdorben, um sie im Falschmünzen aufzuhalten. Hierin liegt das klarste Geständniß der Beihülfe zum Falschmünzen.

Dasselbe gilt von seiner Aussage in Hinsicht des Passes, welchen er für den Dieb und Falschmünzer Erk auswirkte, indem er zu seiner Entschuldigung anführt, dieser habe ihn dazu durch die Vorstellung gezwungen, daß, im Fall er, Erk, verhaftet würde, er, der Inquisit, der erste in der Sache seyn werde. Ebenso soll seiner eignen Angabe nach Liebtreu zu ihm gesagt haben: „Hüte dich „vor mir, denn wenn es die geringste Kleinigkeit gibt, so „bist du am ersten daran." In diesen Aussagen liegt unverkennbar das Geständniß seiner Theilnahme an der Falschmünzerbande, indem er ohne diese Voraussetzung dergleichen Drohungen nicht zu fürchten gehabt hätte.

Dahin gehören ferner noch die von ihm in der Gegenstellung mit Liebtreu wider diesen mit Heftigkeit gethanen Aeußerungen: „Wenn ich sagen wollte, was ich von dir „weiß! Ich habe dich im Sack. — — Wer hat die Ver„anlassung zu dieser Sache gegeben? — Ich will meine „Strafe leiden, aber du wirst sehen, was du gemacht „hast."

Ist nun gleich ein solches stillschweigendes Geständniß nicht mit der vollen Beweiskraft eines völlig rechtsgültigen Bekenntnisses begabt, so wirkt es doch gleich einer starken Anzeige.

Es unterliegt also nach allem diesem keinem Zweifel, daß der Inquisit durch die vielen zusammentreffenden, an sich starken und in dem innigsten Einklange stehenden Be-

weisgründe, als der Theilnahme an der Falschmünzerbande völlig überwiesen anzusehen ist und daß er folglich durch das vorige Urtheil mit vollem Rechte derselben schuldig erkannt wurde.

Nun hat zwar der Vertheidiger eventuell auch um Milderung der dem Inquisiten zuerkannten einjährigen Zuchthausstrafe durch deren Herabsetzung auf die Strafe einfachen Arrests gebeten.

Allein einjähriges Zuchthaus ist für die thätige Theilnahme an einer Falschmünzerbande und bei der aus der Untersuchung hervorgehenden besonderen subjectiven Strafbarkeit des Wenz eine so überaus gelinde Strafe, daß sie die äußerste Grenze der Milde erreicht, wie insbesondere eine Vergleichung mit den wider die zu Wiesbaden verhafteten Theilnehmer erkannten Strafen zeigt, indem z. B. der weit minder strafbare Mehli in fünfjähriges Zuchthaus verurtheilt wurde.

Auch hat der Vertheidiger die Bitte um Strafmilderung durch nichts zu begründen versucht.

Diesemnach ist es also in Hinsicht der ersten und Hauptbeschwerde beim vorigen Urtheile zu lassen. Damit fallen dann die zweite und dritte Beschwerde, welche sich auf die Untersuchungskosten und die Confiscation der Münzwerkzeuge beziehen, von selbst hinweg.

Auch muß diesemnach der Inquisit die Kosten der weiteren Vertheidigung und der Actenverschickung übernehmen.

VII.

Untersuchungssache

wider

den Jäger George Christian Rink aus Ohlenhusen, Inquisiten

wegen Wildbieberei und Drohungen.

Geschichtserzählung.

George Christian Rink, 41 Jahr alt, ist zu Ohlenhusen bei Göttingen geboren. Sein Vater, welcher daselbst von Götzischer Förster war, unterrichtete ihn in der Forst- und Jagdkunde und bediente sich, nachdem er confirmirt worden, der Hülfe desselben bei der Jagd. Um sich in der Forstwissenschaft zu vervollkommnen, hielt er sich dann einige Zeit in Göttingen und Großenlengden bei den dasigen reitenden Förstern auf, ging darauf unter die Westphälischen Jäger, und folgte den Russen, welche Cassel eingenommen hatten, nach dem nördlichen Deutschlande, worauf er zuerst unter das Kielmannsegg'sche und nachher unter das Beaulieusche Jägercorps ging. Nach einem Jahr kehrte er zu seinen Eltern zurück und vermiethete sich, da er keine Anstellung erhielt, wieder als Jäger bei einem Oberförster in der Altmark, bei dem er 3 Jahre blieb, und welcher ihn bei dem Grafen von Stollberg zu Söder in Dienst brachte, den er jedoch bald wieder verließ und dann beim Hauptmann von J. zu Elze, nach dessen Tod aber beim Förster G. 2 Jahre, beim Herrn von O. 1 Jahr, endlich bei dem Major von B. zu Burgstemmen 5 Jahre als Jäger diente.

Im Jahre 1822 kam er zuerst und nachher mehrmals wegen Verdachts der Wilddieberei in Untersuchung. Seit dem Jahre 1829 hat er keinen Dienst wieder gehabt und scheint sich nun der Wilddieberei völlig gewidmet zu haben, weshalb er oft in Untersuchung war und auch mehrmals bestraft wurde, so daß er späterhin immer unter der Bezeichnung des berüchtigten Wilddiebes Rink vorkommt und der Gegenstand der Aufmerksamkeit und der Verfolgung von Seiten der Forst- und Jagdbedienten wurde. Er selbst sagt, seit jener Zeit sey sein Leben eine ununterbrochene Kette von Verfolgungen, Verhaftungen und Aufenthalt in Strafanstalten gewesen, während er nur ein einziges Mal sich wirklich eines Wilddiebstahls schuldig gemacht habe.

Es ergeben sich über die Untersuchungen, theils aus seinen Geständnissen, theils aus den beiliegenden Hülfsacten, folgende Umstände:

1) Im Jahre 1822 wurde er, weil er sich in einer fremden Jagdbahn betreffen lassen, beim Amte Kalenberg mit 14tägigem Gefängnisse bestraft.

2) Im Jahre 1825 entwendete er in der Gegend von Elze drei bei der Saalmühle aufgestellte Fischkörbe, sammt den darin befindlichen Fischen, weshalb er zu dreiwöchentlichem Gefängnisse, die ersten und letzten 8 Tage abwechselnd bei Wasser und Brod, verurtheilt wurde.

3) Im J. 1827 kam er beim Amte Lauenstein wegen Wilddieberei in Untersuchung, welche aber, weil sein Dienstherr der Major von B. das Jagdrecht an der Stelle behauptete, eingestellt wurde.

4) Durch Erkenntniß der K. Justizcanzlei zu Hildesheim vom 6. Jul. 1827 wurde Rink, weil er in der Königl. Jagd ein wildes Schwein, zwei Dächse und einen

Fuchs geschossen hatte und auch sonst noch auf Wilddieberei ausgegangen war, zu achtwöchentlichem Gefängniß, die ersten und letzten 14 Tagen abwechselnd bei Wasser und Brod, verurtheilt, wegen mehrerer anderer Anschuldigungen aber aus verschiedenen Gründen ganz oder doch von der Instanz losgesprochen.

5) Eine noch in demselben Jahre beim Amte Lauenstein wegen Betroffenwerdens in fremdem Jagdrevier gegen ihn eingeleiteten Untersuchung wurde eingestellt.

6) Durch Erkenntniß der Königl. Justizcanzlei zu Hildesheim vom 22. Mai 1829 wurde der Inquisit, welcher beim Amte Gronau-Poppenburg wegen Wilddiebstahls in Untersuchung war, weil er das behauptete Alibi wahrscheinlich gemacht hatte, von der Instanz losgesprochen.

7) Bei dem Amte Steuerwald-Marienburg kam Rink im Jahre 1829 wieder wegen mehrerer Wilddiebstähle in Untersuchung, und wurde am 7. April 1830, weil er eingestandenermaßen fünf Rehe geschossen, zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt. Diese Strafart wurde besonders darauf gestützt, daß ihm durch die Karrenstrafe die Aussicht als Jäger in Dienst zu kommen erschwert und so das Publikum durch ihn gefährdet werden würde.

8) Im J. 1832 war er von dem Schneidergesellen Lehrke, welcher wegen Diebstahls zu fünfjähriger Karrenstrafe verurtheilt wurde, der Theilnahme beschuldigt worden, welche er aber durchaus ableugnete und von der Instanz losgesprochen wurde.

Bei seiner Entlassung wurde ihm, unter der Androhung als Vagabund behandelt zu werden, der Aufenthalt in dortiger Gegend untersagt, auch wurden, als man erfuhr, daß er sich doch noch in der Umgegend wilddiebend herrumtreibe, Steckbriefe gegen ihn erlassen. Am 11. April

1832 wurde er zu Einbeck verhaftet, nach Gronau abgeliefert, von da durch Landdragoner in seine Heimath geschickt und ihm bei Zuchthausstrafe verboten, sich je wieder in jener Gegend sehen zu lassen.

9) Schon am 9. Jun. 1832 wird er aber wieder im Escherberge ganz zur Jagd gerüstet angetroffen. Der Ackermann Nordhoff und der Holzknecht Bruns sagen eidlich aus, sie hätten, weil sie zwei Schüsse gehört, den Wilddieben aufgelauert. Ersterer habe den herankommenden Rink auf der Brust gefaßt, letzterer aber die Flinte festgehalten. Rink habe deshalb ein Messer aus dem Holster gezogen und den Nordhoff zu durchstechen gedroht, wenn Bruns die Flinte nicht loslasse, worauf sie zurückgetreten seyen, Rink aber das Gewehr zum Anschlagen fertig gehalten und sich dann entfernt habe.

Nachdem er am 22. Jun. 1832 in Offenfelde verhaftet und mit seinem vollständigen Jagdapparat vor das Amt Münden gebracht worden, gab er an, er habe seit 7 Wochen, wo er die Gegend von Hildesheim verlassen, sich in der Umgegend von Göttingen bei Bekannten und Verwandten aufgehalten. Nach Gronau transportirt, macht er eine sehr unglaubliche Erzählung von einer in der Zwischenzeit nach Bremen und Holland, um Militairdienste zu suchen oder nach Amerika zu gehen, gemachten Reise, leugnet es hartnäckig ab, von Nordhoff und Bruns im Escherberg betroffen worden zu seyn, beharret auch hierbei in der Confrontation und sucht die beiden Zeugen durch ganz unerwiesene Beschuldigungen verdächtig zu machen.

Er wird indessen durch Erkenntniß der Königl. Justizcanzlei zu Hildesheim, wegen versuchten Wilddiebstahls, zu viermonatlichem Zuchthause verurtheilt, welche Strafe jedoch auf die von ihm geführte weitere Vertheidigung bis

auf dreimonatliches Gefängniß herabgesetzt worden ist. Hinsichtlich der ihm beigemessenen gefährlichen Drohungen wurde er hingegen von der Instanz losgesprochen.

10) Am 24. März 1833 wird Rink von neuem verhaftet und vom Amte Gronau-Poppenburg in Untersuchung gezogen. Die Veranlassung und der Gegenstand dieser Untersuchung bestand in folgender von dem Förster Fleck zu Söhre gemachten Anzeige: Am 22. März des Morgens habe er beim Begehen seines Reviers die Spur dreier Kerle, und dabei einzelne Tropfen Schweiß, so wie gleich nachher den frischen Aufbruch einer alten Ricke, worin 2 Kälber gewesen, bemerkt. Er habe die Spur verfolgt, welche nach der vor Möllensen einzeln gelegenen Wohnung des Köthers Lehne geführt habe. Nachmittags habe er wieder zwei Schüsse gehört und die frische Färte von 3 Männern gefunden. Gleich nachher habe er einen hinter ihm stehenden Kerl bemerkt, welcher in der Richtung nach ihm sein Gewehr angeschlagen; auch sey dieser, ungeachtet er ihm zugerufen nicht zu schießen, im Anschlage geblieben und habe erst auf sein inständiges Bitten das Gewehr unter den Arm genommen, wobei derselbe gesagt habe: er, der Förster, möge seiner Wege gehn, er habe es nöthig und das Wild sey nicht für Einen, sondern für alle Menschen. Am andern Morgen früh habe er das Haus des Lehne mit Mannschaft besetzt und Visitation in demselben gehalten. Hier hätten sich dann im Keller ein Rehbock in einem Loche mit Wasser und eine Ricke unter den Kartoffeln versteckt gefunden. Das Nachsuchen nach verborgenen Menschen sey lange vergeblich gewesen, bis man endlich entdeckt, daß Jemand im Feuerherde versteckt sey, worauf man einen ganz mit Asche bedeckten Menschen herausgezogen, in welchem der Forstaufseher Lutter alsbald den Rink erkannt, den man

dann nebst Lehne und dem in dessen Stube anwesenden Sergel verhaftet habe. Diese Aussage hat der Förster nachher beschworen und den ihm vorgestellten Rink für denjenigen anerkannt, welcher das Gewehr auf ihn angeschlagen habe.

Der Köther Lehne gibt an: gegen Abend seyen zwei ihm unbekannte Leute zu ihm gekommen, welche 2 Rehe getragen und ihn befragt hätten, ob er wohl die Rehe, welche nach Hildesheim bestimmt seyen, über Nacht behalten wolle. Nachher hätten die beiden Leute ihn beredet, auch sie selbst in seinem Hause zu behalten. Als er nun gegen Morgen bemerkt, daß sein Haus umstellt sey, habe er dem einen Menschen, von welchem er später erfahren, daß es Rink sey, gerathen sich davon zu machen. Weil er einen Förster bei der Besetzung gesehen, und deshalb Ungelegenheiten besorgt, habe er die Rehe in den Keller versteckt. Daß Rink sich in den Feuerheerd versteckt gehabt, sey er erst bei dessen Entdeckung gewahr worden.

Des mitverhafteten Wildträgers Sergel Aussage, so weit sie jenen Hergang betrifft, geht dahin: er sey vom Wildhändler Behre zu Hildesheim nach der Wohnung des Lehne zu Rink (gewöhnlich Puttcher genannt) geschickt worden, wo er die Nacht mit diesem zusammen geblieben sey. Am Sonnabend (23. März) Morgens seyen Rink und Lehne bewaffnet nach dem Sundern gegangen, er aber ohne Flinte hinter ihnen her. Rink habe einen Bock und eine alte Ricke geschossen, welche er und Lehne tragen müssen. Unten in der Sieke hätten sie Lärm gehört, wo sie dann gesehen, daß Rink mit einem Förster gesprochen hätte; daß er aber auf denselben das Gewehr angeschlagen, habe er nicht gesehen.

Der nun vernommene Rink gibt vor: er habe, da

seine Bemühungen einen Dienst zu finden mißlungen seyen, am 23. März wieder nach Göttingen zurückkehren wollen, und sey bei Alfeld in einem ihm ganz unbekannten Hause eingekehrt, wo er zwei ihm unbekannte Leute gefunden habe. Als er am andern Morgen weiter gehen wollen, sey das Haus besetzt gewesen. Der Wirth habe ihn deshalb aufgefordert, sich zu verstecken, weil er sonst wegen unbefugten Herbergirens um 10 Rthlr. gestraft würde. Dem Wirthe zu gefallen und weil ihm bekannt geworden, daß er von Landdragonern verfolgt werde, habe er sich in den Feuerheerd verborgen. Er habe seit seiner Entlassung überhaupt nicht wieder gewildert. Wie die Rehe in das Haus gekommen, wisse er nicht.

Die Ehefrau des Köthers Lehne macht nun eine umständliche Erzählung von den Vorfällen des 21. bis 23. März. Freitags den 21 März, als ihr Ehemann abwesend gewesen, sey ein Mann in ihre Wohnung gekommen und habe nach dem Wildhändler Rehburg gefragt. Gleich nachher sey eine Chaise vorgefahren, aus welcher Rink, ohne Gewehr, der Lieutenant L. mit einer Doppelflinte und die Frau des Chirurgus und Wildhändlers B. aus Hildesheim gestiegen und in ihr Haus gekommen seyen. Letztere habe zu ihr gesagt, Rink solle ein Paar Stücke Wild schießen und Lehne soll es ihm anweisen. Das nemliche habe dieselbe ihrem immittelst nach Hause gekommenen Manne gesagt, und als dieser die Sache für gefährlich erklärt, gegen denselben geäußert: Rink sey der oberste Wilddieb im Stifte, dem könnten sie nichts anhaben. Auch der Lieutenant L. habe mehrmals mit ihrem Manne heimlich gesprochen. Nun sey Rink mit der Doppelflinte des Lieutenants, ihr Mann und der Wildträger Gergel zu Holze gegangen, jedoch leer zurückgekehrt, worauf alle zu Abend

gegessen und dann der Lieutenant L., unter Zurücklassung seiner Flinte, und die B. wieder weggefahren seyen, nachdem letztere noch mit Rink über die Abholung des Wildes Verabredung getroffen habe. Am Sonnabend den 22. März seyen sie ganz früh auf die Jagd gegangen, aber um 10 Uhr ohne den Sergel zurückgekommen. Letzterer habe aber Nachmittags dem Rink Kugeln und andern Schießbedarf gebracht, worauf alle 3 wieder losgegangen und Abends im Dunkeln mit 2 Rehen zu Hause gekommen wären. Rink habe erzählt, es sey ihm ein Förster in den Weg gekommen, als er gerade im Begriff gewesen nach Wild zu schießen. Der Förster habe ja wohl gemeint, er wolle nach ihm schießen und ihm deshalb zugerufen, daß er nicht schießen solle, worauf er erwidert habe, nein! das wolle er auch nicht, sondern ein Stück Wild schießen, der Förster möge nur seiner Wege gehen, welches dieser auch gethan habe. Als sich am andern Morgen das Haus umstellt gefunden, habe Rink von ihr verlangt, daß sie ihn verstecke, worauf sie ihm erwidert, es sey unmöglich in den Backofen zu kriechen. Dennoch habe sich derselbe auf eine unbegreifliche Weise in denselben geklemmt und ihr nachher zugerufen, daß sie das Loch mit Steinen zusetzen solle. Rink müsse in dem engen Loche furchtbar ausgestanden haben. Beim Anfange der Haussuchung habe Rink die Doppelflinte auseinander genommen und sie habe solche dann in die Wiege versteckt. Am andern Morgen sey der Wildhändler Behre gekommen, um Wild zu holen, dem sie die Flinte auf sein Verlangen eingehändigt habe.

Diese dem Lehne nachher vorgelesene Aussage seiner Frau wird von demselben in allen Stücken als wahr bestätigt. Nun gibt er über die Erzählung von Rinks Zusammentreffen mit dem Förster Folgendes an: Rink habe er-

zählt, daß er auf den Förster, welcher hinter ihm hergekommen, angeschlagen, worauf dieser gesagt habe, er solle lieber auf einen Zehnender schießen, als ihn. Das Anschlagen habe er selbst nicht gesehen, sondern nur gehört, daß Rink gesagt, der Förster solle seiner Wege gehen.

Die Angaben des nun auch über die Zusammenkunft der genannten Personen bei Lehne vernommenen Sergel stimmen in allen Stücken mit der Aussage des Lehne und dessen Frau überein. Insbesondere sagt er aus: daß Rink sich mit dem Förster Fleck unterhalten, habe er gehört, jedoch daß jener auf diesen angeschlagen, wegen der Entfernung nicht sehen können.

Der Lieutenant L. hat die erwähnte Theilnahme an den Wilddiebereien des Rink umständlich und mit jenen Angaben übereinstimmend eingestanden, und ist durch Kriegsrechtsspruch zur Cassation und dreimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt, letztere jedoch durch Begnadigung erlassen worden, worauf er nach Amerika ausgewandert ist.

Rink bleibt jedoch, aller Vorhalte ungeachtet, selbst in der Confrontation mit Lehne und dessen Ehefrau, mit Sergel und mit dem Förster Fleck, welcher in dessen Gegenwart seine Aussage beschwor, bei seinem gänzlichen Ableugnen aller auf die gedachte Wilddieberei sich beziehenden Umstände.

Der Wildträger Serhel hatte in seinem zweiten Verhöre vom 27. März noch einen andern Wilddiebstahl angegeben, indem er aussagte: der Lieutenant L. und die Wildhändlerin Behre seyen vor etwa 3—4 Wochen eines Abends spät mit Rink in einem Wagen von Salzheyersum nach dem Hause der letzteren gekommen, und hätten in dem Wagen ein Schmalthier und 3 — 4 Rehe gehabt, welche in die Nebenstube gebracht worden seyen, wo er solche ge-

nau gesehen habe, welche Thatsache sowohl von der B. als vom Lieutenant L. eingestanden worden sind.

Ein anderer Wildträger, Sievers aus Mahlerten, gab an: Etwa um Fastnacht 1833 habe er für den Lieutenant L. aus der Finie 2 Rehe wegtragen müssen. Derselbe habe gepfiffen, worauf sogleich Rink herbei gekommen wäre. Beide hätten sich noch einmal angestellt und er habe durch die Büsche gehen müssen. Als es dunkel geworden, habe er die 2 Rehe aufhucken und bei Heyersum in einen dicken Busch legen müssen, worauf der Lieutenant L. ihm einen Brief an die B. gegeben. Nachdem er diesen andern Mittags bestellt, sey er in der Dämmerung wieder an jenen Ort gegangen, wo er und Rink ein Reh aufgenommen und solche in die vor dem Holze haltende Kutsche, bei welcher die B. und der Lieutenant L. gestanden, geworfen hätten, wobei jener ihm Stillschweigen aufgelegt habe.

Bevor nun die Untersuchung fortgesetzt werden konnte, gelang es dem Rink in der Nacht von 23/24 April 1833 aus dem Gefängnisse zu Gronau, auf eine nicht völlig aufgeklärte Weise, zu entspringen.

Es wurden nicht nur Steckbriefe erlassen, sondern auch für dessen Verhaftung eine Belohnung von 50 Rthlr. ausgesetzt.

Nachdem diese Maasregeln lange fruchtlos geblieben waren, machte der Königl. Förster Büttger von Mehle am 22. Jul. 1833 beim Amte zu Gronau folgende Anzeige: Als er am 21. Abends um ½9 Uhr mit seinem Gewehr und Holster versehen nach seinem Revier gehen wollen, habe er im Holze einen Schuß fallen hören, wobei er gleich an Rink gedacht habe, indem schon seit 14 Tagen das Gerede gegangen, daß sich dieser im Mehler Holze habe sehen lassen. Da er den Wildhirten Gehrke blasen

hören, habe er diesen angerufen. Gegen 10 Uhr hätten sie auf der Mehler Ziegelei starkes Hundegebell gehört, weshalb sie dahin gegangen seyen. Als sie auf den Hof der Ziegelei gekommen, habe Gehrkes Hund stark gebellt. Hierdurch aufmerksam gemacht, habe er in der Entfernung wahrgenommen, daß 2 Personen eiligst zu entweichen suchten. Er sey ihnen schnell gefolgt und habe sie an der Hofpforte, deren Eröffnung sie aufgehalten, erreicht, als sie eben aus derselben herausgetreten wären. Erst habe er einen jungen Menschen (welchen er genau beschreibt) ins Auge gefaßt. Die andere Person, welcher er hierauf ganz nah ins Gesicht geschaut, habe er sofort für den ihm hinreichend signalisirten berüchtigten Wilddieb Rink erkannt, und ausgerufen: „Herr Jesus! Rink!“ Dieser habe alsbald seine Doppelflinte von der Schulter genommen und ohne ein Wort zu sprechen deren Mündung gegen seine Brust zu setzen gesucht. Er habe deshalb mit der linken Hand die Flinte von sich abgestoßen und solche festgehalten, mit der rechten aber Rink gefaßt, und es wäre ihm gelungen denselben vor sich niederzuwerfen. Rink habe seinem Begleiter zugerufen: „Komm hierher, komm, schieß!“ und zugleich mit der Hand in seinen Holster gegriffen, weshalb er, Büttger, das etwaige Hervorlangen eines gefährlichen Werkzeugs zu verhindern gesucht und ihn deshalb ins Gesicht geschlagen habe. Der nun herangekommene Wildhirt Gehrke habe den jetzt auch herzugetretenen Begleiter Rinks, welcher Miene gemacht, diesem mit irgend etwas aus dem Busen Gezogenem zu Hülfe zu kommen, bedroht, ihm mit dem Knüppel den Kopf einzuschlagen, worauf solcher eingeschüchtert stehn geblieben sey. Inzwischen habe Rink das Weidmesser, aber zum Glück in der Scheide steckend, herausgezogen und einmal damit sehr stark, drei viermal aber schwächer gegen

seine Brust gestoßen. Da er geglaubt habe, daß das Messer aus der Scheide sey, die Stöße aber durch seinen Holster abgehalten worden wären, habe er, den Rink mit der linken Hand immer noch festhaltend, damit er nicht schießen könne, denselben mit der rechten Hand mit der Kolbe seines Gewehrs auf den Kopf gestoßen, wodurch solcher jedoch nicht betäubt worden, indem er immer noch „schieß! schieß!“ gerufen, und mit dem Messer (in der Scheide) sehr stark auf die Brust des mit auf ihm liegenden und ihn mithaltenden Gehrke gestoßen. Er habe nun *geglaubt, daß* Gehrke durchstochen sey und diesem *zugerufen, „laß los!* ich will ihm den Arm abschießen!“ Mittlerweile habe er bemerkt, daß Rink in der andern Hand eine Pistole habe. Deshalb sey er nun aufgestanden, habe auf die Hand des Rink, worin dieser die Pistole gehabt, angelegt und ehe sich derselbe noch ganz aufgemacht, den mit starkem Hagel geladenen Lauf losgeschossen, worauf Rink, nach Gehrke's Angabe wieder etwas auf die Erde gesunken sey. Als er, Büttger, wieder sehen können, sey Rink langsamen Schritts zu seinem 8—10 Schritt entfernt stehenden Begleiter gegangen und habe mehrmals: „die Pistole her!“ gerufen. Nun, sey Rink mit einem halbarmlangen Ding, er wisse nicht in welcher Hand, das er für eine Pistole halten müssen, gerade auf ihn losgekommen, anscheinend um ihn zu durchschießen. Deshalb wäre er nothgedrungen gewesen, mit dem zweiten Laufe seines Gewehrs, welcher mit einer einzelnen Kugel geladen, auf ihn zu schießen. Er müsse ihn aber, ungeachtet es nur auf etwa 10 Schritt Weite gewesen sey, gefehlt oder durch die Kleidungsstücke geschossen haben. Die Ueberzeugung, daß er ihn erschossen, hätte ihn wie versteinert; da er aber bald gesehen, daß Rink nicht da liege, da er diesen und dessen Gefährten in

geringer Entfernung unter einer Eiche stehend zu bemerken geglaubt und da Gehrke auf die Seite gegangen gewesen, er aber sich nun wehrlos befunden, so habe er Rinks Doppelflinte von der Erde aufgenommen und sich eilig von dem Orte entfernt. Nachher sey er mit etwa 10 Mann und zwei Leuchten an den Platz zurückgegangen und habe daselbst eine kleine, in Stücken geschossene Pistole, eine Tabakspfeife, eine Kappe und die Scheide eines Weidmessers gefunden, welche Sachen er nebst der Doppelflinte hiermit an das Amt abliefere.

Bei der Untersuchung der Doppelflinte fand sich der eine Lauf mit grobem Hagel, der andere mit einer Kugel, die kleine Pistole aber nur mit Pulver geladen.

Der Wildhirt Gehrke, 37 Jahr alt, erzählt den Hergang eben so wie der Förster Büttger, nur minder umständlich. Insbesondere sagt er aus: Als er gefühlt, daß Rink auf seine Brust stoße, habe der Förster mit seinem Stoßen mit der Kolbe aufgehört, sey aufgesprungen und habe ihm zugerufen, ebenfalls loszulassen, indem er schießen wolle, welches nun auch geschehen sey; nachdem Rink, welchen er gleich an der Stimme erkannt, sich aufgerafft und mit den Worten: „Pistole her!" zu seinem Begleiter gelaufen gewesen, wäre derselbe auf den Förster losgegangen, worauf dieser ausgerufen: „Hund! nun will ich dich auch todt schießen!" In diesem Augenblicke sey er zur Seite gegangen und habe nun den zweiten Schuß fallen hören. Nach dem Schusse sey der Förster gleich weggewesen, weshalb er es für das Beste gehalten, sich auch zu entfernen.

Die alsbald vorgenommene Durchsuchung des Holzes, um Rink zu verhaften, bleibt fruchtlos. Eben so die zu Hildesheim vorgenommene Haussuchung. In einem Berichte

des Amtes Gronau an die K. Landdrostei äußert dasselbe, daß Rink sonderbarerweise bei dem nicht wohlunterrichteten Publicum nicht für gefährlich gehalten, und daß eben daher den gegen ihn ergriffenen gerichtlichen Maasregeln offenbar Hohn gesprochen werde. In Hildesheim sey derselbe verbunden und verborgen gehalten worden; ja man habe daselbst Collecten für ihn veranstaltet, um ihn nach Amerika zu schaffen. Man entschuldige den guten Mann damit, daß er ja nur ein Wilddieb sey u. s. w.

Auch die erlassenen Steckbriefe, die Auslobung einer Prämie von 50 Rthl. und mehrere Hausvisitationen bleiben längere Zeit ohne Erfolg. Erst am 19. Sept. 1833 gelingt es den zum Aufpassen auf Wilddiebe commandirten Jägern Flebbe und Scharkemann, mit Hülfe des Holzknechtes Bruns, denselben zu verhaften, worüber jene Jäger Folgendes aussagen: durch Bruns unterrichtet, daß Rink noch am Sonntage im Escherberge gewesen, hätten sie sich daselbst auf die Lauer gestellt. Als sie nun Rink um 5 Uhr erblickt hätten, seyen sie auf ihn zugesprungen und hätten ihn ergriffen. Er habe sich ohne alle und jede Gegenwehr, ob er gleich ein Gewehr gehabt, von ihnen wegführen lassen und sich überhaupt sehr gutartig gezeigt. Zugleich liefern sie die bei ihm gefundenen Sachen ab, insbesondere eine einläufige Jagdflinte mit Percussionsschloß sammt Schießbedarf und 2 Rthl. 7 Ggr., 2 Pf. Münze.

Vor das Amt Gronau Poppenburg geführt, beweint er mit vielen Thränen sein unglückliches Schicksal; insbesondere bejammert er es, daß sein rechter Arm durch den erhaltenen Schuß unbrauchbar geworden und beklagt sich, daß seine Freunde und Bekannte, welche ihm die nöthigen Geldmittel, um nach America oder Rußland zu gehen, verheißen, sich zurückgezogen hätten. Der Untersuchungsrich-

ter bemerkt hierbei, daß ihm die gänzliche Niedergeschlagenheit desselben sehr auffallend gewesen, so wie daß dessen körperlicher Zustand über die Maße verfallen sey und er sehr gealtert habe. Ueber sein Treiben, nachdem er entsprungen, gibt nun Rink nur sehr allgemeine und unbestimmte Auskunft. Er habe sich nach Münden begeben und allenthalben nach Herrschaften erkundigt, welche ihn mit nach Amerika nehmen könnten. In der Gegend habe er sich etwa 8 Wochen aufgehalten und mehrere Reisen in das Hessische und Waldeckſche gemacht; dann sey er nach Hildesheim gegangen, um das Geld abzuholen, welches, wie er vernommen, seine Bekannten dort für ihn gesammelt hätten. Hier hätten beim Freischießen mehrere Herren zusammengestanden und von ihm gesprochen. Zweien von diesen sey er nachgefolgt, habe sich ihnen zu erkennen gegeben, und sie gebeten etwas für ihn zusammenzubringen, um nach Amerika gehen zu können. Sie hätten ihm solches versprochen und ihn auf den Abend nach Himmelsthür bestellt. Es seyen ihm nun während 4 Monate mehrere Male in der Woche Lebensmittel, seine jetzigen Kleidungsstücke, 2 Flinten, 1 Pistole und eine Menge Munition von unbekannten Leuten in die Gegend von Himmelsthür gebracht worden. Die Leute habe er absichtlich nicht um ihren Namen befragt, sey niemals in ein Haus gegangen und habe nicht einen einzigen ihm bekannten Menschen gesprochen. Jede Nacht habe er im Holze zugebracht. Gewilddiebt habe er während der ganzen Zeit kein einziges mal, und die Flinten seien ihm nur dazu gegeben, daß er Mittel habe, wenn er ins Ausland gehe, sich seinen Unterhalt als Jäger zu verdienen. Seine Flinten habe er in die im Mehler Holze stehenden hohlen Linden versteckt. Etwa 8 Tage vor dem Vorfalle bei der Ziegelei sey er nach

dieser Stelle gegangen, um die Doppelflinte und die Pistole zu holen, während welcher Zeit er die bei ihm gefundene einfache Flinte im Finkenberge versteckt gehabt habe. Als er die Doppelflinte und die Pistole hervorgeholt und sich über die Ziegelei nach dem Finkenberge zurückbegeben wollen, habe er den Wildwächter blasen hören, und bemerkt, daß dessen Hund unruhig geworden sey, und es sey ihm vorgekommen, als ob jemand ihm folge. Gleich darauf sey er von hinten in den Nacken gefaßt worden und habe zugleich einen solchen Schlag auf den Kopf bekommen, daß er bewußtlos niedergefallen sey. Von da an erinnere er sich nur so viel, daß er mit Stößen und Schlägen tractirt worden. Auch habe er 2 Schüsse dicht neben sich fallen hören. Als er wieder zur Besinnung gekommen, sey er allein gewesen und habe nun entdeckt, daß er in den Arm geschossen sey. Er habe diese Wunde so wie die Kopfwunden in einem Bache abgewaschen und die Hand mit seinem Halstuche verbunden. Seitdem habe er sich beständig im Finkenberge und im Escherberge aufgehalten und seine Wunde sey, ohne Hülfe irgend eines Sachverständigen, von selbst geheilt. Er sey an dem Morgen ausgegangen, weil es ihn gefroren, und habe die Flinte mitgenommen, weil er alle seine Habseligkeiten stets bei sich habe. Auf der Ziegelhütte habe er Niemanden bei sich gehabt, auch keinen andern Menschen gesehen.

Ueber die große Unwahrscheinlichkeit dieser Angaben werden ihm zwar angemessene Vorhalte gemacht, welche indessen ohne allen Erfolg bleiben.

Auch in der nun zwischen ihm und dem Förster Büttger vorgenommenen Gegenstellung beharret er bei seiner Erzählung. Insbesondere behauptet er sogleich mörderisch überfallen und mit Kolbenstößen in einen besinnungslosen

Zustand versetzt worden zu seyn. Daß er eine Pistole in der Hand gehabt, habe er schon in seinem ersten Verhöre gesagt (wovon indessen das Protocoll nichts enthält). Er habe die Pistole an demselben Abend aus dem Versteck abgeholt und solche, weil er keinen Holster gehabt, in der Hand getragen. Von der Stelle, wo er gleich anfänglich niedergeworfen, sey er während des Hergangs gar nicht aufgesprungen und habe auch auf der Erde liegend den Schuß bekommen. Leider habe er keinen Zeugen seiner Unschuld.

Die in diesem Verhör geschehene Besichtigung der Narben zeigt, daß die Wunde mittelst einer Kugel und also durch den zweiten Schuß verursacht worden, weshalb der Untersuchungsrichter es für gewiß erklärt, daß der erste Schuß mit Hagel nur die Pistole zerschmettert habe.

In der nun mit der Wildhändlerin B., so wie mit Sergel, Lehne und dessen Ehefrau vorgenommenen Gegenstellung des Rink, worin ihm diese Personen ihre oben bemerkten Angaben umständlich und bestimmt ins Gesicht sagen, leugnet er Alles hartnäckig ab. Die ihm gegenüber gestellte B. versichert er gar nicht zu kennen.

Auch die Aussagen des Wildträgers Sievers, welcher die ihm von Rink und Ludewig übergebenen Rehe nach dem Escherberge getragen und in die Kutsche, worin die B. dorthin gekommen, gelegt hat, und welcher daneben angibt, daß er, während Rink und der Lieutenant L. sich angestellt, die Büsche habe abtreiben müssen, erklärt er durchgehnds für unwahr.

Durch das nunmehr vorgenommene articulirte Verhör wird, ungeachtet der angemessenen und eindringlichen Vorhalte, der Inquisit eben so wenig zu irgend einem Geständnisse oder einer Aenderung seiner Aussagen bewogen. Vielmehr sucht er nun die Zeugen und Mitschuldigen zu ver-

dächtigen, indem er äußert, sie würden es wohl nöthig gefunden haben, ihn vorzuschieben. Weil er so viel in Untersuchung gewesen sey, so hätten die Förster, wo sie nun Einen gesehen hätten, immer gemeint, daß es Rink seyn müsse.

Mit dem Lieutenant L. hat Rink, weil derselbe nach Amerika gegangen, nicht confrontirt werden können.

Der von Rink gewählte Vertheidiger beginnt mit einer Schilderung der Verfolgungen, denen derselbe von Seiten der Forstofficianten ausgesetzt gewesen, indem sie ihn in ihren Berichten als einen Abschaum der Menschheit geschildert, und eine neue Art von Jagd gegen ihn angestellt hätten, wodurch er genöthigt worden sey, sich in die dichtesten Wälder zurückzuziehen. Auch tadelt er das Verfahren, welches stets auf der Voraussetzung, daß Rink ein berüchtigter und höchst gefährlicher Wilddieb sey, beruhe und in keinem Stücke zugleich auf Ausmittelung der von ihm behaupteten Unschuld gerichtet worden wäre. In Ansehung der einzelnen Wilddiebereien, deren er jetzt beschuldigt ist, bemerkt der Vertheidiger und zwar 1) hinsichtlich des vom Förster Fleck angegebenen Vorfalls vom 23. März 1833, was zunächst a) das Anlegen des Gewehrs auf diesen betrifft, es fehle an dem Beweise der zum Daseyn einer lebensgefährlicheu Drohung nothwendigen Thatsache, daß das Gewehr scharf geladen und zum augenblicklichen Gebrauche tauglich gewesen sey; außerdem sey auch das Anschlagen des Gewehrs auf den Förster Fleck nicht genügend erwiesen, indem diese Anschuldigung blos auf der Aussage des letzteren beruhe, welcher als Forstmann, mithin als Feind des Angeschuldigten und als Angeber kein glaubwürdiger Zeuge sey und also auch durch eidliche Erhärtung seiner Angabe dieser keine Beweiskraft habe beilegen können.

Auch habe Fleck nur angegeben, daß ein ihm unbekannter Mensch auf ihn angeschlagen. Und wenn er gleich nachher den ihm vorgestellten Rink als solchen anerkannt habe, so sey doch hierbei das gesetzliche Anerkennungsverfahren nicht beobachtet worden und es könne also der Anerkennung nicht die geringste rechtliche Wirkung beigelegt werden. Die Angaben des Lehne und des Sergel verdienten, da sie Mitschuldige seyen und alle Schuld auf Rink zu schieben suchten, keinen Glauben. Ohnedies versicherten sie das Anschlagen nicht gesehen zu haben. Die Erzählung der Ehefrau des Lehne beziehe sich unverkennbar auf einen andern Vorgang, und diese Zeugin verdiene, als die Frau eines Mitschuldigen, keinen Glauben, und das um so weniger, da der Denunciant den verhafteten Lehne und Sergel auf deren Transport nach Gronau den Inhalt seiner Angaben vorgehalten habe, wodurch solchen das Mittel angegeben worden, alle Schuld auf Rink zu schieben. Eben so wenig sey b) der vom Förster Fleck außer der Drohung angezeigte Wilddiebstahl erwiesen. Denn die Aussage des Lehne, bei dem das Wild gefunden worden, und welcher mit seiner Flinte auf der Jagd gewesen zu seyn eingestehe, sey höchst verdächtig; auch Sergel gestehe mit gewesen zu seyn. Die Ehefrau des Lehne habe aber ihrem Geständniß zufolge schon mehrmals Wild von Wilddieben gekauft; daneben habe sie den Rink nicht mit Bestimmtheit anerkannt, und könne, da sie das Haus nicht verlassen habe, nicht bezeugen, daß dieser mit auf der Jagd gewesen sey. 2) Die Angabe des Sergel, daß Rink etwa 14 Tage vor seiner Verhaftung im Mehler Holze ein Reh geschossen habe, verdiene, weil Sergel der Wilddieberei Vorschub geleistet, keinen Glauben. Und wenn gleich die Wildhändlerin W. versichere, den Preis für das Reh an den Lieutenant L. be-

zahlt zu haben, so sey doch Rink nicht von ihr anerkannt worden. Hiernächst 3) beruheten die übrigen von der gedachten B. gegen den Inquisiten vorgebrachten Beschuldigungen auf der großen Erbitterung dieser Frau gegen den Lieutenant L., welcher sie in die Untersuchung zu verwickeln gesucht habe. Jedenfalls fehle es aber an dem Beweise, daß das fragliche Wild in einem fremden Revier geschossen worden, indem sowohl der Lieutenant L., als der Major von B., bei welchem Rink lange gedient, in jener Gegend das Jagdrecht gehabt hätten. Hiernach sey dann auch 4) die Angabe des Sievers, daß er um Fastnacht 1833 für den gedachten Leutenant 2 Rehe aus der Finie tragen müssen, und daß dieser sich dann mit Rink nochmals angestellt habe, leicht aus dem Umstande zu erklären, daß ersterer gerade in der Finie die Jagd gehabt habe. Endlich 5) lasse sich aus dem vom Förster Büttger angezeigten Hergange bei der Mehler Ziegelhütte kein Verbrechen des Rink ableiten, sondern nur ein Beweis von dem großen Hasse der Forstbedienten gegen denselben, welche ihm sogar nach dem Leben gestrebt hätten. Denn daß Rink dem Förster die Flinte auf die Brust gesetzt, davon habe der Wildhirt Gehrke nichts gesehen, sondern nur bemerkt, daß der Förster sich gleich mit Rink gebalgt, womit auch die Aussage dieses insofern übereinstimme, daß ihn Jemand in den Nacken gefaßt und sogleich zu Boden geschlagen habe. Die Berufung des Förster Büttger auf die Nothwehr sey ein bloßer Vorwand, da er und Gehrke auf dem durch Kolbenstöße betäubten Rink gelegen hätten und es also zu dessen Ueberwältigung keines Mordes bedurft habe. Auch sey das Vorgeben Büttgers, daß Rink vor dem zweiten Schusse mit einem armlangen Ding auf ihn gerade losgegangen sey, ungegründet, indem die Kugel

zwischen dem Zeige- und Mittelfinger auf dem Rücken der rechten Hand durchgegangen, auf der innern Seite des Unterarms heraus gekommen sey, während sie jedenfalls auch durch die Brust habe gehen müssen, wenn Rink, die Pistole in der Hand haltend, gerade auf ihn losgekommen wäre. Vielmehr ergebe sich aus jener Beschaffenheit der Wunde, daß Rink solche im Liegen erhalten, als er die Hand an die Erde gestemmt gehabt habe. Jedenfalls beweise die Aussage des Büttger keine von Seiten des Rink geschehene Drohung, da derselbe geständigermaßen letzteren habe todt schießen wollen, und also nur die Ueberschreitung der vorgewendeten Nothwehr zu entschuldigen suche. Daß der Inquisit von den ihn verhaftenden Jägern mit einer Flinte im Forst sey betroffen worden, erkläre sich sehr natürlich daraus, daß er mit Steckbriefen verfolgt worden und ein Preis von 50 Rtblr. auf seine Verhaftung gesetzt gewesen sey. Die Bitte des Vertheidigers geht dahin: den Inquisiten mit aller Strafe zu verschonen, eventuell aber die lange harte Haft, die erlittene schwere Verwundung, die daraus entstehende Unfähigkeit zu fernerer Wilddieberei und die Lage desselben, die ihn, bei Mangel anderer Mittel seinen Unterhalt zu erwerben, zur Wilddieberei genöthigt habe, als Milderungsgründe zu berücksichtigen. Der Vertheidiger hat um Actenverschickung gebeten und den zu diesem Ende bestimmten Vorschuß, ungeachtet der gänzlichen Armuth des Inquisiten, baar eingezahlt.

Rechtliche Erörterung.

§. 1.

Der peinlich Angeschuldigte George Christian Rink ist theils mehrerer Wilddiebstähle, theils lebensgefährlicher Drohungen gegen Forstbediente beschuldiget.

Es kommt nun vor allen Dingen darauf an zu untersuchen, ob der Thatbestand dieser Uebertretungen genügend ausgemittelt und ob der Inquisit, welcher solche durchaus ableugnet, derselben für überführt zu halten sey?

Die aus den Acten sich ergebenden Beweise beziehen sich zugleich sowohl auf die erste, als die zweite dieser Fragen, weshalb es nicht nöthig ist, beide Gegenstände getrennt zu erörtern.

Unter den Beweisen selbst ist aber der Unterschied, daß manche Beweisgründe auf mehrere der dem Inquisiten beigemessenen Uebertretungen Bezug haben, während andere nur eine oder die andere derselben betreffen, wonach es angemessen ist, mit Prüfung der ersteren den Anfang zu machen (§. 2.) und dann erst letztere folgen zu lassen (§. 3. 4.).

§. 2.

Die gemeinschaftlichen Beweisgründe beziehen sich auf sämmtliche Wilddiebstähle, deren der Inquisit beschuldigt ist, und es gehören dahin folgende:

I. vor allen Dingen die aus der Persönlichkeit und aus der Lage des Inquisiten entspringende allgemeine Anzeige.

A. In Hinsicht der Person des Rink erhellt aus den Acten, daß er als ein im Schießen sehr geschickter Jäger bekannt ist; auch war er früherhin wegen Wilddieberei schon oft in Untersuchung, und ist mehrmals nur von der Instanz losgesprochen, viermal aber schuldig erkannt und bestraft worden.

1) Im Jahre 1822 wurde er, weil er sich in einem fremden Jagdrevier betreten lassen, mit vierzehntägigem Gefängnisse gestraft.

2) Am 6. Jul. 1827 verurtheilte ihn die Königliche Justizcanzlei zu Hildesheim, weil er in der königlichen Jagd ein wildes Schwein, zwei Dächse und einen Fuchs geschossen hatte, zu achtwöchentlichem Gefängnisse, die ersten und letzten 14 Tage abwechselnd bei Wasser und Brod.

3) Durch Erkenntniß desselben Gerichtshofes vom 7. April 1830 wurde Rink, weil er eingestandenermaßen 5 Rehe geschossen hatte, zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

4) Die nemliche Justizcanzlei erkannte am 21. Sept. 1832 wider ihn wegen versuchten Wilddiebstahls auf viermonatliches Zuchthaus, welche Strafe aber, auf geführte weitere Vertheidigung durch Erkenntniß der Justizcanzlei zu Hannover vom 22. Oct. 1832 auf dreimonatliches Gefängniß herabgesetzt wurde.

Diese häufigen Untersuchungen und fruchtlosen Bestrafungen zeigen von einer starken und tief eingewurzelten Neigung desselben zur Wilddieberei, und das um so mehr, je bekannter es ist, daß gerade der Hang zu dieser Art von Verbrechen leicht habituell wird und einen hohen Grad der Stärke und Festigkeit erreicht.

Hiermit ist sodann

B. die besondere Lage, worin sich Rink befand, in Verbindung zu setzen. Er war seit dem Jahre 1829 ohne Dienst und daher brodlos, mithin sehr versucht von seiner Geschicklichkeit im Schießen und seiner genauen Kenntniß der Forste in dem Fürstenthume Hildesheim Gebrauch zu machen, um durch Wilddieberei seinen Unterhalt zu erwerben. Bei seiner Entlassung aus der Haft war ihm der Aufenthalt in dortiger Gegend untersagt, und als er sich dennoch wieder betreten ließ, wurde er im April 1832 mit Landdragonern in seine Heimath geschickt und ihm bei Zuchthausstrafe die Rückkehr in die Gegend verboten. Dennoch, und ungeachtet er wußte, daß er von allen Forstbeamten der Gegend beobachtet und verfolgt werde, kehrte er immer wieder in die ihm wohlbekannten und wildreichen Forste zurück, wurde wiederholt zur Jagd vollständig ausgerüstet betroffen und stand mit Wildhändlern und Wildträgern, so wie mit dem nachher wegen Wilddiebstahls cassirten Lieutenant L. in genauem Verkehr.

Die allgemeine, aus den persönlichen Verhältnissen eines Angeschuldigten entspringende Anzeige der Schuld tritt diesemnach in vorliegendem Falle mit einer solchen Stärke ein, wie dieses nicht leicht statt findet. Auch wird dieselbe außerdem

C. noch durch das Benehmen des Inquisiten in der gegenwärtigen Untersuchung sehr bestärkt, indem dieser ohne Ausnahme Alles hartnäckig abgeleugnet hat und weder durch die dringendsten Vorhalte, noch durch die Gegenstellung mit so vielen seiner Mitschuldigen, zum Geständniß irgend einer Thatsache gebracht worden ist.

Zu den gemeinschaftlichen, die meisten Wilddiebstähle betreffenden Beweisgründen gehören nächstdem

II. die Aussagen mehrerer Zeugen, nemlich der

Wildhändlerin B., des Lieutenants L. und der Wildträger Sergel und Sievers, welche, ihren eignen Angaben zufolge, mit dem Inquisiten in einem dauernden, auf Wilddiebstahl und Verkauf sich beziehenden Verkehr gestanden haben.

Gegen die Glaubwürdigkeit und zwar

A. dieser vier Zeugen insgesammt, ist nun zwar von Seiten des Vertheidigers eingewendet worden, daß sie Mitschuldige des Rink seyn, mithin ihre Aussage keine Beachtung verdiene; auch ist dieser Einwurf thatsächlich vollkommen begründet, indem sie an der Wilddieberei des Inquisiten, als Gehülfen oder als Begünstiger, Theil genommen haben.

Allein dies hindert nicht ihren Aussagen Glauben beizumessen. Denn

1) sind dieser Zeugen vier, deren Angaben genau übereinstimmen und sich wechselseitig unterstützen; daneben

2) haben dieselben nichts ausgesagt, wodurch sie zum Nachtheile des Inquisiten sich selbst zu entschuldigen gesucht hätten, wonach also ein Hauptgrund des Mangels der vollen Glaubwürdigkeit eines Mitschuldigen bei ihnen wegfällt. Ueberdies sind

3) ihre Angaben nicht nur sehr genau und umständlich, sondern stimmen auch theils unter sich, theils mit andern aus der Untersuchung sich ergebenden Umständen dergestalt überein, daß sie durch Beides das Gepräge der inneren Wahrscheinlichkeit erhalten.

Es tritt also hier sogar der Fall ein, wo die Aussage von vier verdächtigen Zeugen selbst die Kraft eines vollen Beweises haben kann, welcher dann freilich mehr als ein künstlicher Beweis zu betrachten ist.

Bauer Lehrb. des Strafprocesses §. 144. N. f. und die daselbst angef. Schriften.

Die nun vom Vertheidiger noch erwähnte bloße Möglichkeit, daß die Zeugen vielleicht die, von andern Wilddieben verübten Vergehen dem Rink zur Last zu legen beabsichtigt hätten, kann, besonders unter den vorliegenden Verhältnissen, nicht beachtet werden. Derselbe hat sodann

B. in Hinsicht einzelner Zeugen und zwar

1) des Lieutenants L. den Zweifel erhoben, *daß Rink demselben, weil er ausgewandert sey, nicht zur Anerkennung habe vorgestellt werden können.* Allein *es fehlt auch an jedem* scheinbaren Grunde irgend eines Zweifels, daß Rink es war, mit welchem gedachter Lieutenant in der von ihm eingestandenen, auf Wilddieberei sich beziehenden Verbindung stand. Vielmehr sind einestheils die von ihm selbst über dieses sehr genaue persönliche Verhältniß gemachten Angaben so beschaffen, daß sie jede Ungewißheit ausschließen, anderntheils ist dieses Verhältniß oder doch das Zusammenseyn beider an den fraglichen Orten von andern Personen bezeugt, welche den Rink wohl kannten, insbesondere von der Wildhändlerin B., den Wildträgern Sergel und Sievers, dem Köther Lehne und dem Kutscher Behrens.

Hiernächst behauptet der Vertheidiger

2) in Ansehung der Wildhändlerin B., dieselbe habe den Inquisiten, als er ihr gegenübergestellt worden, nicht anerkannt, wonach also ihre Aussagen keinen Glauben verdienten. Hiermit hat es indessen folgende Bewandniß: Als Rink am 1. Oct. 1832 der B. vorgestellt und sie befragt wurde: ob sie den ihr hier gegenüberstehenden Menschen kenne? antwortete dieselbe: „Ganz genau kenne „sie ihn nicht. Uebrigens glaube sie, daß es derjenige „Mensch sey, welchen der Lieutenant L. nach ihrem Hause

„gebracht habe und welcher Puttcher oder Rink genannt „werde."

Allein abgesehen davon, daß doch in dieser Erklärung wirklich eine Anerkennung des Rink liegt, muß man die große Veränderung bedenken, welche, seitdem die B. ihn nicht gesehen, das Aeußere Rinks, in Folge der Verwundung und des steten Uebernachtens in den Dicknissen der Wälder, erlitten hatte, wie sich solches aus der, im Protocolle vom 22. Sept. 1833 enthaltenen Bemerkung des Untersuchungsrichters ergibt, wonach Rink nicht nur eine auffallende totale Niedergeschlagenheit zeigte, sondern auch sein körperlicher Zustand über die Maßen verfallen war und er zusehends gealtert hatte.

Hiernach darf es also nicht befremden, wenn die B. beim ersten Weidersehn des Rink über die Identität in einiger Ungewißheit war. Auch ergibt sich aus ihren weiteren Antworten auf die in der Gegenstellung ihr vorgelegten Fragen, daß sich im Verlaufe des Verhörs diese Ungewißheit verloren hatte.

§. 3.

Untersucht man nun, dieses über den Beweis im Allgemeinen vorausgeschickt, die Wahrheit der einzelnen, wider den Inquisiten vorliegenden Anschuldigungen, und zwar zunächst die ihm beigemessenen Wilddiebstähle, so gehört dahin, der Zeitfolge nach:

1) der um Fastnacht 1833 geschehene Diebstahl zweier Rehe. Diese Anschuldigung beruht

a) auf der Angabe des Wildträgers Sievers, welcher aussagt: er sey um jene Zeit mit dem Lieutenant L. nach der Finie gegangen, wo dieser zwei schon ausgeweidete

Rehe aus einem Busch hervorgezogen habe. Auf einen Jagdpfiff des Lieutenants sey Antwort erfolgt und Rink hinzugekommen, worauf sich beide nochmals angestellt hätten, er aber die Büsche habe durchgehen müssen. Als es dunkel geworden, seyen, auf deren Geheiß, die Rehe von ihm fortgetragen und im Holze über Heyersum in einen Busch gelegt worden, worauf ihm L. einen Brief gegeben habe, um solchen des andern Mittags an die Wildhändlerin B. abzugeben. Als er nun in der Dämmerung sich wieder an jene Stelle begeben, habe Rink und er jeder ein Reh aufgenommen und solche in den vor dem Holze haltenden Wagen, bei welchem L. und die B. gestanden hätten, geworfen. Nachdem er sodann seine Bezahlung erhalten, habe L. ihm die strengste Verschwiegenheit aufgelegt.

Hiermit stimmt nun

b) die Aussage der Wildhändlerin B. überein, welche, unter Erwähnung eines ihr vom Lieutenant L. durch einen Menschen überschickten Briefes, eingesteht, daß sie eines Abends mit L. zwei Rehe von Heyersum geholt habe, die Rink und ein ihr unbekannter Mensch, welches Sievers gewesen seyn könne, in den Wagen geschafft hätten.

Außerdem hat auch der Lieutenant L. bekannt, daß er mit der B. nach Salzheyersum gefahren sey, um von Rink geschossenes Wild zu holen, und dabei angegeben, daß ein gewisser Sievers aus Mehlerten dasselbe getragen habe.

Ist nun gleich aus seiner Aussage nicht mit Bestimmtheit zu ersehen, daß dieses gerade diejenigen 2 Rehe gewesen sind, auf welche sich die Angaben des Sievers und der B. beziehen, so ergibt sich doch daraus wenigstens so viel, daß L. mehrmals mit der B. zu jenem Zwecke nach Heyersum fuhr, so wie daß Sievers mit zum Tragen des Wildes gebraucht wurde, wonach folglich die Angaben des

Sievers und der B. durch die Aussage des Lieutenants L. eine wichtige Unterstützung erhalten, so daß Rink dieser Wilddieberei als überführt anzusehen ist. Auch wird der Einwand, daß jene Rehe auf des Lieutenants Jagd geschossen seyn könnten, theils durch das Verstecken derselben, theils durch das Abwarten des Dunkelwerdens, theils durch die Art der Abholung, theils durch die dem Sievers gemachte Auflage der größten Verschwiegenheit, völlig beseitigt.

2) Diebstahl eines Rehes und zweier Schmalrehe etwa 3 Wochen vor dem 23. März 1833.

3) Diebstahl von fünf Rehen, einige Tage später.

Diese beiden Wilddiebstähle sind von der Wildhändlerin B., unter genauer Erzählung der einzelnen Umstände der Abholung von Heyersum, und bestimmter Anführung des von ihr für das Wild an Rink bezahlten Preises, angegeben worden. Und der Lieutenant L. hat diese Angaben für wahr anerkannt.

Verbindet man nun mit dieser übereinstimmenden Aussage die allgemeinen, theils aus den persönlichen Verhältnissen des Rink an sich betrachtet, theils aus dem dauernden Verkehr desselben mit der B. und mit L. hervorgehenden Anzeigen; so fehlt es an einem hinreichenden Grunde die Wahrheit jener beiden Anschuldigungen zu bezweifeln, wonach also der Inquisit auch in dieser Hinsicht für überführt anzusehen ist. Hierauf folgt nun

4) der am 22. März 1833 im Söhrer Revier verübte Wilddiebstahl, welcher die Verhaftung Rinks in dem Hause des Köthers Lehne nach sich zog.

Daß der Inquisit damals zwei Rehe geschossen hatte, ergibt sich aus folgenden Beweisgründen:

a) Der Förster Fleck fand, seiner eidlich erhärteten Angabe zufolge, an jenem Tage zunächst die Spur dreier Männer, und einzelne Tropfen Schweiß, gleich nachher aber den frischen Aufbruch einer Ricke, worin sich zwei Kälber befanden. Auch hörte er Nachmittags wieder zwei Schüsse, und sah den nachher von ihm anerkannten Rink, welcher das Gewehr auf ihn anschlug. Bei der nun

b) am andern Morgen ganz früh in dem zuvor umstellten Hause des Köthers Lehne vorgenommenen Nachsuchung fand man nicht nur den Inquisiten anwesend, *sondern auch* im Keller versteckt einen Rehbock und *eine ausgeweidete* Ricke.

c) Der Köther Lehne und dessen Ehefrau sagen aus: am 21. März sey eine Chaise vor ihr Haus gekommen, aus welcher Rink ohne Flinte, der Lieutenant L. mit einer Doppelflinte und die Wildhändlerin B. ausgestiegen wären. Letztere beide hätten ihren Mann beredet, dem Rink, welcher einige Stücke Wild schießen solle, diese anzuweisen. Rink mit des Lieutenants Doppelflinte sey nun, nebst ihrem Manne und dem gleichfalls mitgekommenen Wildträger Sergel, zu Holze gegangen, aber leer zurückgekehrt, worauf, nachdem sie zu Abend gegessen, L., unter Zurücklassung seiner Flinte, mit der B., welche zuvor wegen Abholung des Wildes mit Rink Abrede genommen, wieder weggefahren seyen. Am folgenden Tage (22. März) seyen jene drei Morgens auf die Jagd gegangen, jedoch ohne Wild und ohne den Sergel zurückgekommen. Nachdem aber Letzterer Schießbedarf gebracht, seyen sie wieder losgegangen und im Dunkeln mit zwei Rehen zurückgekommen, welche Lehne, als man die Umstellung des Hauses bemerkt, in den Keller versteckt habe. Hiermit stimmt dann auch

d) die Aussage des Wildträgers Sergel genau überein.

Bedürften diese Beweise des fraglichen, von Rink verübten Wilddiebstahls noch einer weiteren Bestätigung, so würde solche

e) in der Weise liegen, wie Rink sich, als Lehnes Haus durchsucht wurde, versteckt hatte. Zwar gibt er vor, es sey solches auf Verlangen des Lehne, und um diesen nicht der Strafe des unerlaubten Herbergirens auszusetzen, geschehen. Allein um dieses Zweckes willen würde Rink sich gewiß nicht der Qual unterworfen haben, mit welcher das Hineinkriechen in das im Feuerheerd befindliche Aschenloch und der Aufenthalt darin nothwendig verknüpft seyn mußte. Es bedarf hiernach

f) nicht einmal der Bemerkung, daß die Angaben des Lehneschen Ehepaars, so wie des Sergel über das, was am 21. März vorfiel, so wie die Angabe des letzteren über das Abholen des Schießbedarfes mit den Aussagen der B. und des Lieutenants L. übereinstimmen. Hiernächst

5) läßt sich die Thatsache, daß Rink am Abend des 21. Jul. 1833 mit einer scharfgeladenen Doppelflinte versehen auf der Mehler Ziegelei angetroffen wurde, wegen des Ortes nicht mit Bestimmtheit als Versuch eines Wilddiebstahls betrachten, sondern bildet nur eine Anzeige, daß Rink an dem Abende wieder auf Wilddiebstahl ausging, und einen neuen Beweis, daß sich derselbe in der Gegend stets zur Wilddieberei gerüstet herumtrieb.

Daß endlich

6) der Inquisit vom 19. Sept. 1833 von den ihn verhaftenden Jägern mit scharf geladener Flinte und Schießbedarf versehen im Escherberge betroffen wurde, ist als eine strafbare Uebertretung der Jagdgesetze zu betrachten.

Diesem zufolge ist also der Inquisit vier verschiedener Wilddiebstähle und eines strafbaren Aufenthalts mit Schieß-

gewehr in fremdem Jagdreviere für überwiesen zu halten, und das von ihm gestohlene Wild besteht hiernach zusammen in zwölf Stück Rehen.

§. 4.

Zu den **lebensgefährlichen Drohungen**, deren der Inquisit angeschuldigt ist, gehört

A. das am 22. März 1833 von ihm geschehene **Anschlagen des Gewehrs auf den Förster Fleck**. Hier findet sich nun

1) diese **Thatsache an sich** betrachtet *vollständig erwiesen*. Es spricht dafür

a) die eidlich erhärtete umständliche Aussage des Försters **Fleck**.

Zwar hat der Vertheidiger hiergegen zunächst eingewendet, daß dieser als Angeber und als Forstmann, mithin als Feind Rinks, keinen Glauben verdiene. Da jedoch derselbe, vermöge seines Berufes, zum Anzeigen verpflichtet war, so fehlt es ihm nicht an Glaubwürdigkeit. Der weitere Einwand des Vertheidigers, daß bei der von Seiten Flecks geschehenen Anerkennung des Inquisiten das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren nicht sey beobachtet worden, ist zwar allerdings gegründet; da jedoch die Identität der Person durch die gleich anzuführenden Zeugnisse außer Zweifel gesetzt wird, so ist dieser Formfehler ohne Einfluß.

Mit der Angabe des Försters Fleck stimmen nemlich

b) die Aussagen der **beiden Begleiter** des Rink insofern überein, daß Beide, nemlich **Lehne** und **Sergel**, wenn sie gleich das Anschlagen selbst, wie Sergel sagt, wegen der Entfernung, und da es schon dunkel zu werden begonnen, nicht gesehen, doch gehört haben, daß Rink mit

dem Förster gesprochen und zu ihm gesagt hat, er solle seiner Wege gehen. Hierzu kommt noch

c) das von Rink in Gegenwart der Lehneschen Eheleute abgelegte außergerichtliche Geständniß des von ihm geschehenen Anlegens seines Gewehrs. Lehne sagt aus: Rink habe erzählt, der Förster sey hinter ihm hergekommen und er habe auf ihn angeschlagen, worauf der Förster gesagt: er solle lieber einen Zehnender schießen als auf ihn, welche Worte mit der von Fleck angegebenen Aeußerung im Wesentlichen übereinstimmen.

Die Ehefrau des Lehne hingegen gibt an: Bei dem Zurückkommen mit den 2 Rehen habe Rink erzählt: es sey ihm ein Förster in den Weg gekommen, als er gerade im Begriff gewesen nach einem Stück Wild zu schießen. Der Förster habe ja wohl gemeint, er wolle nach ihm schießen, und ihm deshalb zugerufen, er solle nicht schießen, worauf er erwidert habe, nein! das wolle er auch nicht, er wolle nur ein Stück Wild schießen, und der Förster solle nur seiner Wege gehen, worauf derselbe auch weggegangen sey.

Die Abweichung dieser Aussage der Lehne von der ihres Mannes erklärt sich leicht aus der, nach Flecks Angabe wirklich von Rink geschehenen Aeußerung: das Wild sey nicht für Einen, sondern für alle Menschen, er habe es nöthig!

Diese Beweise des geschehenen Anschlagens auf den Förster Fleck erhalten sodann

d) noch eine Bestätigung durch den Umstand, daß Letzterer sich wirklich der Aufforderung des Rink zufolge entfernte, welches er doch wohl nicht gethan haben würde, wenn er von Letzterem nicht durch Anlegen des Gewehrs bedroht worden wäre.

Während hierdurch das Zusammentreffen des gedachten Försters mit dem im Wilddiebstahl begriffenen Rink, und das von diesem geschehene Anschlagen des Gewehrs als genügend erwiesen anzusehen ist, ergeben sich jedoch aus den Aussagen der gedachten Personen zugleich

2) solche Umstände dieser Handlung, welche auf eine geringe Gefährlichkeit der darin gelegenen Drohung schließen lassen. Denn auf die vom Förster Fleck an ihn gerichtete Aufforderung und Bitte nicht zu schießen, nahm Rink das Gewehr unter den Arm und ließ sich in eine Unterredung mit demselben ein, während deren beide in einer Entfernung von 100 Schritt nebeneinander hergingen. Auch sagt der Förster ausdrücklich, er selbst sey der Meinung geworden, daß er es wohl so ernstlich nicht meine. Außerdem und vorzüglich ist nun noch

B. zu untersuchen, in wie weit die Umstände des auf der Mehler Ziegelhütte am 19. Sept. 1833 vorgefallenen Auftritts erwiesen sind, und ob und in wie fern das Benehmen des Inquisiten als ein strafbarer Angriff auf den Förster Büttger und den Wildhirten Gehrke anzusehen sey?

Dieser Untersuchung sind aber zwei allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken. Es ist nemlich hierbei zunächst zu erwägen, daß Rink sich damals nicht außer der Straße in einem Jagdreviere, sondern auf dem Hofe der Ziegelei befand, wonach also das Betroffenwerden mit dem Schießgewehr, wenn es ihn gleich der beabsichtigten Wilddieberei sehr verdächtig macht, doch an sich noch keine wirkliche Uebertretung des Strafgesetzes war.

Daneben ist bei Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Aussage des Försters Büttger nicht außer Acht zu lassen, daß die Forst- und Jagdbedienten gegen einen so berüchtig-

ten Wilddieb eine eben so große als natürliche Erbitterung hegten, welche sie sehr geneigt machte, alle Handlungen eines solchen Menschen in einem sehr üblen Lichte zu sehen, und solche daher auch, selbst unabsichtlich, in ein übles Licht zu stellen. Hierzu kommt, daß der Förster Büttger wohl das Bedürfniß fühlen mochte, sein Verfahren gegen den Inquisiten — über welches wir übrigens hier zu urtheilen nicht berufen sind — insbesondere die zwei gegen einen nicht auf der That betroffenen Wilddieb gethanen Schüsse, in Verbindung mit dem vor dem zweiten Schusse geschehenen Ausruf: „Hund nun will ich dich todt schießen,“ durch seine Angaben möglichst zu rechtfertigen.

In der That finden sich auch darin einige Unwahrscheinlichkeiten, von denen vor der Hand blos der Umstand erwähnt seyn mag, daß Rink, außer der Doppelflinte, in der einen Hand das Weidmesser, in der andern Hand aber eine Pistole gehabt, und sich dennoch mit dem Förster herumgebalgt haben soll!

Prüft man nun, dieses im Allgemeinen vorausgeschickt, die einzelnen, vom Förster Büttger ausgesagten Umstände jenes Vorfalles, so ist

1) die Angabe desselben, daß Rink die Mündung der Doppelflinte gegen seine Brust zu setzen gesucht habe, als nicht erwiesen anzusehen. Denn für diesen Umstand ist blos die Aussage des Försters. Dieser war aber, von den oben bemerkten Zweifeln gegen deren Zuverlässigkeit abgesehen, durch das plötzliche Zusammentreffen mit dem gefürchteten Wilddiebe — wie der Ausruf: „Herr Jesus! Rink!“ beweis't — so überrascht und bestürzt, daß sich schon aus diesem Grunde an der Richtigkeit seiner, obendrein im Dunkeln gemachten Beobachtungen zweifeln läßt, besonders da vorauszusetzen ist, daß der ge-

wandte, stets auf seiner Hut seyende Rink, wenn er von seiner Doppelflinte einen solchen Gebrauch hätte machen wollen, sicher nicht gewartet haben würde, bis der Angreifende ihm so nahe auf den Leib gekommen wäre. Der bei dem ganzen Hergang anwesende Wildhirte Gehrke hat, seiner Aussage zufolge, nicht nur nicht gesehen, daß Rink seine Doppelflinte dem Förster auf die Brust zu setzen suchte, sondern er sagt auch blos, daß beide sich gebalgt hätten, welches mehr mit der Angabe des Rink, daß er *von hinten* in den Nacken gefaßt worden sey, *übereinstimmt*. *Jene* angebliche, jedoch als erwiesen zu *betrachtende Handlung* des Inquisiten kann folglich bei dessen *Bestrafung* nicht berücksichtigt werden. Daß hingegen

2) Rink bei dem Herumbalgen eine kleine Pistole in der Hand hatte, ist als gewiß zu betrachten, da dieselbe nachher zerschossen auf dem Tummelplatze gefunden und ins Gericht geliefert wurde. Es ergab sich jedoch bei der Untersuchung, daß die Pistole nicht scharf geladen war, und Rink versichert, solche blos darum in der Hand getragen zu haben, weil er damals keinen Holster gehabt habe.

Aus beiden Gründen ist also nicht wohl anzunehmen, daß es Rinks Absicht gewesen sey, den ihn angreifenden Förster mit der, blos mit Pulver geladenen Pistole zu tödten oder zu verwunden. Wenn man es sodann

3) auch als erwiesen annimmt, daß Rink mit dem in der Scheide steckenden Jagdmesser nach dem Förster, welcher ihm mit dem Gewehrkolben heftige Stöße auf den Kopf versetzte, so wie nach dem Wildhüter, welcher nebst jenem auf ihm lag, zu stechen versuchte, so kann dieses nicht als ein Angriff auf beide, sondern nur als eine Selbstvertheidigung betrachtet werden. Da nemlich

Rink nicht auf Wilddieberei betroffen wurde, und da sich ihm Fleck nicht als Revierförster zu erkennen gab, so durfte er den gewaltsamen Angriff, das Niederwerfen und die Kolbenstöße für unbefugte Handlungen, mithin sich selbst zur Nothwehr berechtigt halten. Und wenn auch die Richtigkeit dieser Ansicht zweifelhaft seyn sollte, so kommt es doch hier, wo die subjective Gefährlichkeit desselben zu beurtheilen ist, nur auf seine individuelle Ueberzeugung an. Ganz das Nemliche gilt aber von dem in jener Lage gemachten Versuche den Beistand seines Begleiters zu erlangen. Endlich

4) hat zwar der Förster Büttger noch angegeben, daß Rink von seinem Begleiter zurück kommend, und ein halbarmlanges Ding, das er für eine Pistole halten müssen, gerade vor sich in einer Hand haltend, anscheinend um ihn damit zu durchschießen, auf ihn losgekommen sey. Diese ohnedies sehr unsichere Angabe beruht jedoch höchst wahrscheinlich auf einer durch die Bestürzung des Försters verursachten Täuschung. Denn der Wildhüter Gehrke sagt nichts von einem solchen halbarmlangen Dinge; vielmehr gibt er an, daß Rinks Begleiter nichts in den Händen gehabt habe.

Auch wurde ja Rink mit einer Kugel, welche auf der äußern Oberfläche der rechten Hand eindrang, in den Arm geschossen, und würde also gewiß die Pistole, falls er eine in der Hand gehabt hätte, haben fallen lassen, und diese würde sich folglich eben so wohl, wie die Doppelflinte, die zerschossene Pistole, die Kappe und die Pfeife des Rink auf dem Tummelplatze haben finden müssen, welches aber nicht der Fall gewesen ist.

Der ganze Vorfall auf der Ziegelei enthält diesemnach,

so weit er als erwiesen anzusehen ist, keine Handlung des Inquisiten, welche als gefährliche Drohung oder Angriff wider einen Forstbedienten betrachtet werden könnte, weshalb derselbe durch sein Benehmen in dieser Hinsicht, keine Strafe verwirkt hat.

§. 5.

Wendet man sich nun zur Ausmittelung und Bestimmung der wider den Inquisiten zu erkennenden Strafe, so findet sich in der

Verordnung über die Bestrafung des Wilddiebstahls im Fürstenthume Hildesheim vom 18. Jul. 1828. (Gesetzsamml. v. J. 1828. III. Abthl. S. 137.)

so weit solche hierher gehört, nur bestimmt, in welchen Fällen die Strafe des Wilddiebstahls bis zu einer öffentlichen Arbeitsstrafe zu steigern sey. Dies soll nemlich erst dann, wenn entweder der Thäter zum dritten Mal Wilddiebstahl begangen hat, und wegen dieses Verbrechens früher wenigstens schon ein Mal Gefängnißstrafe erlitten hat, oder wegen sonstiger besonders erschwerender Umstände, oder wegen des Zusammentreffens anderer Verbrechen mit dem Wilddiebstahle, statt finden.

Da nun der Inquisit wegen Wilddiebstahls bereits drei Mal Gefängniß- und ein Mal Zuchthausstrafe erlitten, auch außer mehreren Wilddiebstählen sich der Bedrohung des Försters Fleck mittelst Anschlagens des Gewehrs schuldig gemacht hat, so unterliegt es keinem Zweifel, daß gegenwärtig auf öffentliche Arbeitsstrafe wider ihn zu erkennen sey. Ob aber, wie bei männlichen Verbrechern es gesetzliche Regel ist, Karrenstrafe statt finde, dies könnte wegen des Umstandes bezweifelt werden, weil der Inquisit durch den Schuß in den rechten Arm bedeutend verwundet

wurde, und er in dem ersten Verhör sich sehr darüber beklagte, daß sein rechter Arm hierdurch „fast unbrauchbar“ geworden sey.

Auch sagt derselbe am Schlusse des articulirten Verhörs, daß er heftig an der Gicht leide.

Es wäre daher zu wünschen, daß der Untersuchungsrichter den Gesundheitszustand des Inquisiten, vor Einsendung der Acten, durch einen Arzt hätte untersuchen lassen.

Das erkennende Gericht kann aber in der nicht bescheinigten Angabe des Inquisiten, daß er an der Gicht leide, eben so wenig als in der Aeußerung, daß sein Arm fast unbrauchbar sey, einen hinreichenden Grund finden, um von der ordentlichen Strafart abzuweichen, zumal da es sich von selbst versteht, daß die Direction der Karrenanstalt den Rink nicht etwa zu solchen Arbeiten verwenden wird, zu welchen ihn die Beschaffenheit seines rechten Armes unfähig macht.

Bei Bestimmung der Dauer der hiernach dem Inquisiten aufzulegenden Karrenstrafe sind nun folgende Zumessungsgründe zu beachten.

I. Hinsichtlich der objectiven Strafbarkeit und zwar

A. der Wilddiebstähle, findet sich hier ein Zusammenfluß von vier vollendeten Wilddiebstählen und Einem Versuche. Der Gegenstand jener bestand in zwölf Rehen, deren Werth sich ungefähr auf 30 Rthl. belaufen wird und als beinahe das Doppelte der Summe des großen Diebstahls beträgt. Man darf jedoch

1) bei Berücksichtigung der Analogie des Diebstahls nicht außer Acht lassen, daß die unbefugte Erlegung und Zueignung des Wildes nur uneigentlich mit dem Namen

des Wildbiebstahles bezeichnet wird, indem sich das Wild weder im Eigenthume, noch im Besitze des Jagdberechtigten befindet, mithin es an zweien zum Begriffe und Thatbestande des Diebstahls erforderlichen Eigenschaften des Gegenstandes fehlt, durch deren Mangel die Strafbarkeit des sogenannten Wilddiebstahls, als eines bloßen Eingriffs in das ausschließliche Zueignungsrecht des Jagdberechtigten, bedeutend herabgesetzt wird,

Kleinschrod vom Wilddiebstahl. S. 10 f.

Klien vom Diebstahl. S. 203 ff.

Wächter Lehrb. des Strafrechts. II. S. 351 f.

in so fern nur, wie solches bei der oben gedachten Verordnung v. 18. Jul. 1828 allerdings eintritt, Landesgesetze die richtige Würdigung der wahren Natur und Strafbarkeit des s. g. Wilddiebstahls durch Androhung bestimmter, harter Strafen, nicht ausschließen.

Außerdem sind

2) alle jene Wilddiebereien nur an Rehen, mithin an Gegenständen der niederen Jagd verübt worden, auf welchen Umstand die eben gedachte Verordnung im vierten Satze, als einen besonderen Strafzumessungsgrund, ausdrücklich hinweis't.

Beträchtlich erhöht wird jedoch die Strafbarkeit der Wilddiebstähle durch die

B. mit einem derselben zusammentreffende Bedrohung des Försters mittelst des auf ihn geschehenen Anschlagens des Schießgewehrs, wenn solche gleich, wie oben (§. 4. A. 2.) gezeigt worden, an sich keine besondere Gefährlichkeit hatte.

II. In subjectiver Rücksicht zeigt sich aber

A. die Wilddiebstähle betreffend, ein bedeutend höherer Grad der Gefährlichkeit und Strafbarkeit.

Zu den Gründen derselben gehört:

1) der Rückfall, indem Rink bereits viermal wegen früherer Wilddieberei, und zwar zuerst mit 14tägigem, dann mit 8wöchentlichem Gefängnisse, darauf mit einjährigem Zuchthause, zuletzt wieder mit dreimonatlichem Gefängniß bestraft und stets wieder rückfällig worden ist.

Daneben wird

2) auch durch die gewerbmäßige Betreibung der Wilddieberei die Strafbarkeit des Inquisiten sehr erhöht. Derselbe hatte nemlich seit dem Jahre 1829 keinen Dienst, nährte sich lediglich vom Wilddiebstahle und stand zu diesem Ende mit Wildhändlern und Wildträgern in dauerndem Verkehr, wonach man also mit Recht sagen kann, daß er die Wilddieberei als sein Gewerbe betrieb.

Dazu kommt noch

3) die große Keckheit, welche er bei Ausübung der Wilddieberei bewies, denn einestheils war er aus der Gegend verwiesen und ihm die Rückkehr bei Zuchthausstrafe verboten, anderntheils wußte er sehr wohl, daß sämmtliche Forstbeamte der Umgegend gegen ihn sehr erbittert seyen und ihm stets nachstellten, so wie daß ein Preis auf seine Verhaftung gesetzt war, und dennoch trat er immer wieder in der Gegend wildernd auf.

Während durch diese Rücksichten auf der einen Seite die subjective Strafbarkeit sehr gesteigert wird, darf man jedoch auf der andern Seite die bedrängte Lage des Inquisiten nicht unbeachtet lassen. Derselbe hatte nichts anders, als die Jägerei gelernt und war in deren steter Ausübung 40 Jahr alt geworden. Da er nun ganz arm war, und seine Bemühungen einen Dienst, oder die nöthige Unterstützung zur Auswanderung nach Amerika zu finden, mißlangen, gerieth er natürlich in die mächtige

Versuchung, von seiner Geschicklichkeit im Schießen und seiner Kenntniß jener wildreichen Forsten Gebrauch zu machen, um seinen Lebensunterhalt zu erwerben. Daß er unter den Umständen dieser Versuchung unterlag, stellt ihn noch nicht als einen sehr verderbten und gefährlichen Menschen dar. Vielmehr erscheint er als ein solcher, der, unter günstigeren Verhältnissen, eine besondere Tüchtigkeit erprobt haben würde. Dafür spricht auch die thätige Theilnahme, welche er, laut des vom Amte Gronau-Poppenburg unter dem 31. Aug. 1833 an Königliche Landdrostei erstatteten Berichtes im dortigen Publikum gefunden hat.

Während hierdurch die subjective Strafbarkeit desselben sehr gemindert wird, ist bei Zumessung der von ihm durch die Wilddieberei verwirkten Strafe zugleich darauf zu achten, daß solche auch in Vergleichung mit den bereits wegen der früheren Wilddiebstähle gegen ihn selbst und gegen den Lieutenant L. erkannten Strafen auf eine verhältnißmäßige Weise bestimmt werden muß.

Rink selbst wurde nemlich durch Erkenntniß vom 7. April 1830 wegen fünf verschiedener Wilddiebstähle, ungeachtet auch damals schon Rückfall und Zusammenfluß vereint vorlagen, zu einjährigem Zuchthause und zuletzt nur zu dreimonatlichem Gefängnisse verurtheilt. Es würde daher kein richtiges Strafverhältniß beobachtet werden, wenn jetzt, wo ein gleiches Zusammentreffen vorliegt, blos wegen der aus dem wiederholten Rückfall und aus der größeren Zahl der erlegten Rehe entspringenden höheren Strafbarkeit auf eine härtere, als dreijährige Karrenstrafe erkannt würde. Dasselbe Ergebniß liefert eine Vergleichung mit dem wider den Lieutenant L. ergangenen Strafurtheile. Denn da dieser, unter gänzlicher Verleugnung des militairischen Ehrgefühls, sich mit einem Wilddiebe, mit einer

Wildhändlerin und mit Wildträgern in eine, auf Gewinn berechnete, schimpfliche Verbindung einließ, und als Officier nach den weit strengeren Militairgesetzen zu beurtheilen war, so stand er ohne allen Zweifel auf einer weit höheren Stufe der subjectiven Strafbarkeit.

Gleichwohl wurde er, außer der sich ganz von selbst verstehenden Absetzung, nur zu dreimonatlichem Festungsarreste verurtheilt, und letztere Strafe nachher durch Begnadigung gänzlich erlassen.

Auch in dieser Hinsicht würde also das rechte Verhältniß nicht gewahrt werden, wenn den Inquisiten blos wegen der von ihm verübten Wilddiebereien eine längere, als dreijährige Karrenstrafe treffen sollte. Was sodann

B. das Anschlagen des Schießgewehrs auf den Förster Fleck betrifft, so ergibt sich schon aus der obigen Ausführung (§. 4. A. 2.), daß Rink hierbei nicht als sehr gefährlich erscheint. Ueberhaupt erhellet aber aus der Untersuchung, daß derselbe zwar allerdings als ein dem Wilde, nicht aber als ein den Menschen sehr gefährlicher Wilddieb zu betrachten ist. Dies zeigte sich insbesondere auch bei dem Vorfalle auf der Ziegelei. Wäre nemlich Rink der gefährliche Mensch, für welchen er von den Forstbedienten gehalten wird, so würde er, da er seine gefahrvolle Lage wohl kannte, sich deshalb stets auf seiner Hut befand, mit einer scharfgeladenen Doppelflinte bewaffnet und sich der Sicherheit seines Schusses bewußt war, als ihm das Bellen des Hundes des Wildhirten die herannahende Gefahr der Ergreifung kund that, von seiner Doppelflinte gewiß zeitig Gebrauch gemacht und damit nicht gewartet haben, bis er von dem ihn verfolgenden Förster ergriffen wurde. Dasselbe ergibt sich ferner aus dem Benehmen des Rink bei seiner letzten durch, die Jäger Flebbe

und Scharlemann am 19. Sept. 1833 geschehenen Verhaftung. Auch hier war er mit einem scharfgeladenen Schießgewehr bewaffnet, welches er im Arm hatte. Gleichwohl ließ er sich, nach der Aussage der genannten Jäger „ohne alle und jede Gegenwehr ergreifen und wegführen und bezeigte sich bei der Verhaftung und auf dem Wege überhaupt sehr gutartig."

Wegen dieser, die geringe Gefährlichkeit des von Rink geschehenen Anschlagens des Gewehrs bewährenden *Umstände*, kann demselben für diese Handlung keine härtere, *als eine* einjährige Karrenstrafe zuerkannt werden. *Zwar bedrohet* die Hannoversche Verordnung vom 22. Jan. 1773 §. 31. das von einem Wildbiebe geschehene Anschlagen des Gewehrs ganz allgemein mit zehnjährigem Festungsbau. Allein ein solches Ausnahmegesetz darf um so weniger über die Grenzen derjenigen Provinzen, für welche dasselbe gegeben ist, ausgedehnt werden, als die oben gedachte neuere, für das Fürstenthum Hildesheim erlassene Verordnung nicht nur keine Hinweisung auf jenes Gesetz enthält, sondern auch deutlich genug zu erkennen gibt, daß es keineswegs die Absicht des Gesetzgebers war, dieselbe Härte der Strafbestimmungen eintreten zu lassen.

Diesem allen zufolge ist also der Inquisit zusammen in eine vierjährige Karrenstrafe zu verurtheilen, wonach sich dann die ihm aufzulegende Abstattung der Untersuchungs- und Vertheidigungskosten, so wie die Uebernahme der Kosten der von ihm verlangten Actenverschickung von selbst rechtfertigt.

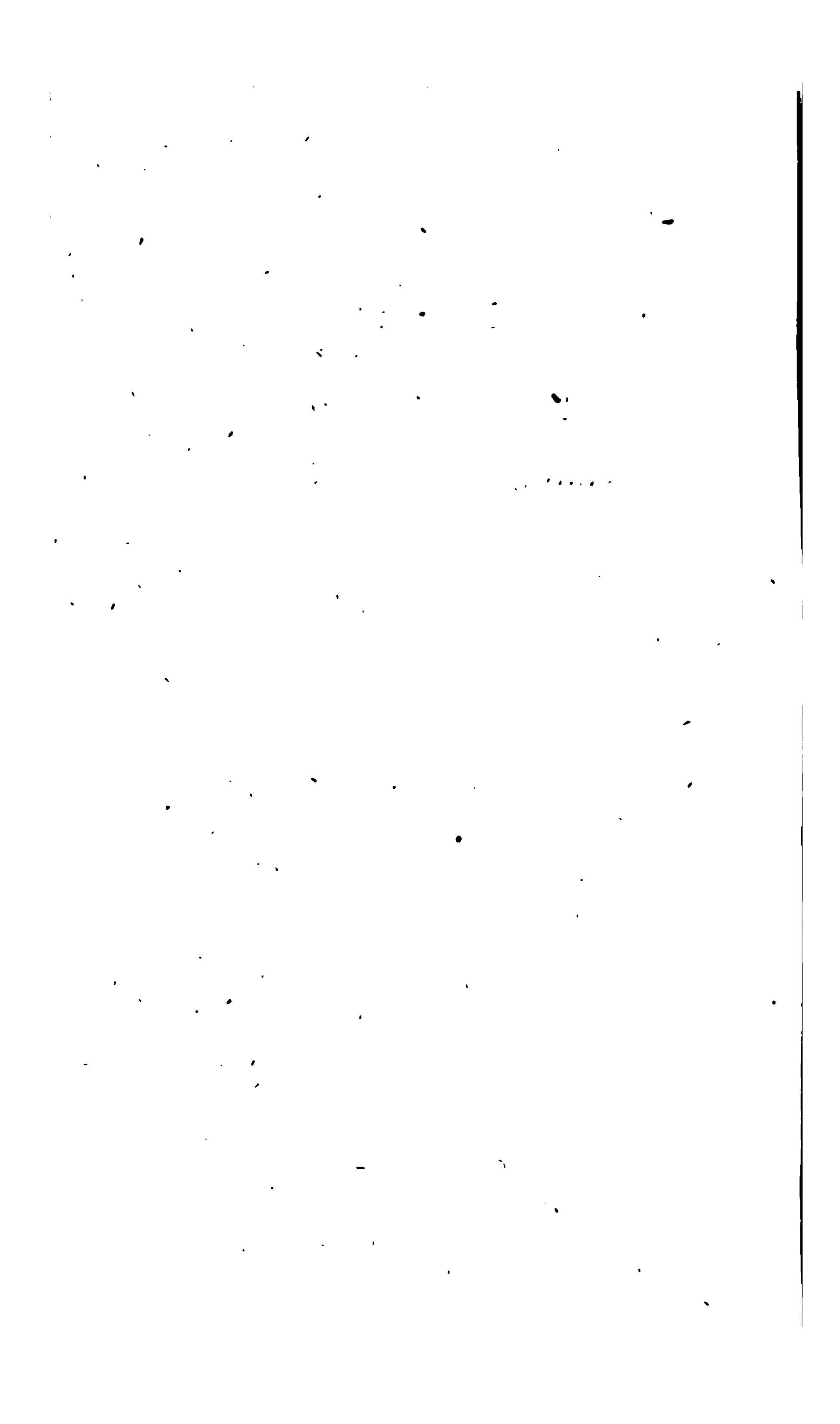
VIII.

Untersuchungssache

wider

Johann Martin Mohr, Christoph Henkelmann und Johann Michael Höhl sämmtlich aus Frankfurt, peinlich Angeschuldigte,

wegen Theilnahme an den am 24. und 25. Oct. 1831 beim Allerheiligenthore zu Frankfurt vorgefallenen Excessen.



Geschichtserzählung.

§. 1.

A. Allgemeine Darstellung.

Um von der Entstehung und Beschaffenheit der fraglichen Excesse eine richtige Ansicht zu geben, ist es nöthig einige zu Frankfurt bestehende eigenthümliche Einrichtungen, Verhältnisse und Sitten voraus zu bemerken, welche sich insbesondere auf die Militairverfassung, die Thorsperre und die Festlichkeiten des Herbstes beziehen.

Es besteht nemlich zu Frankfurt außer der Stadtwehr (Bürgergarde) ein Bataillon Linienmilitair, welches fast ganz aus Ausländern gebildet, von den Bürgern nicht besonders geachtet wird, und zwischen welchem und den Bürgern eine Mißstimmung herrscht, die sich unter andern besonders bei der Thorsperre an Festabenden in öfteren Streitigkeiten geäußert hatte.

Vermöge des Instituts der Thorsperre werden die Thore mit einbrechender Dämmerung geschlossen und dann nur gegen eine Abgabe von 4 Kreuzern der Ausgang und Eintritt gestattet.

Das Gehässige dieser Abgabe, der Mangel fester Zeitbestimmungen und der damit verknüpfte Aufenthalt, hatten

nicht selten Widersetzlichkeit gegen die Wachtmannschaft zur Folge. Am häufigsten geschah dieses am Allerheiligenthore, weil dieses zu mehreren der besuchtesten Vergnügungsorte, insbesondere auch zu Schießplätzen hinführt.

Diese Vergnügungsorte werden ganz vorzüglich zur Zeit der Weinlese am zahlreichsten besucht, wie dann überhaupt zu dieser Zeit unter den dasigen Einwohnern viel Lustigkeit herrscht, die sich besonders darin äußert, daß nicht nur nach der Scheibe geschossen, sondern auch mit blind geladenen Gewehren, deren Tragen während des Herbstes nicht verboten ist, gefeuert wird.

Am Herbstmontage (24. Oct.) 1831 kommen nun viele Einwohner, von der Weinlese, vom Schießen und Trinken heimkehrend, nach 9 Uhr an das Allerheiligenthor, welches sie verschlossen finden und daher für den Eintritt 4 Xr. zahlen sollen. Unter der bei Gelegenheit des Einlasses immer mehr, innerhalb und außerhalb des Thors, anwachsenden Menschenmenge verbreitet sich die Meinung, daß zur Zeit der Weinlese das Thor früherhin immer erst um 10 Uhr geschlossen worden sey. Die innerhalb versammelte Menge gibt deshalb ihren Unwillen durch Schreien und Pfeifen zu erkennen, fordert die zum Thore Hereinkommenden auf kein Sperrgeld zu zahlen, und es wird nun der Andrang so stark, daß das Thor endlich ganz offen gelassen werden muß. Die gereizte Menge erbricht jetzt den nahe stehenden, einem Meuble-Trödler gehörigen Verschlag, wirft dessen Trümmer und einen Steinhagel gegen die Wache, zertrümmert Fenster und Laternen des Wachthauses und greift selbst die Wache an, so daß sich diese genöthigt sieht, das Wachthaus zu verlassen und in dessen Nähe eine sicherere Stellung zu nehmen. Es werden bei dieser Gelegenheit einige Civilpersonen verhaftet und mehrere zum Theil schwer

verwundet. Als Urheber der mitunter ganz muthwilligen Verwundungen wurden besonders der Tambourmajor Weisbecker und der Feldwebel Ratjens angegeben, welche nicht zur Wachtmannschaft gehörten, sondern, indem sie das Thor passirten, sich an dieselbe anschlossen und sie zu Ausfällen bis tief in die Allerheiligengasse aufmunterten, wo unter andern namentlich der Steinmetz Koch in seinem eignen Hause, so wie der Kaufmann Arnold, verwundet wurden.

Unter den Verhafteten befand sich auch der Kaufmannssohn Carl Gossi, Schwager des verwundeten Arnold, welcher jedoch am andern Tage wieder der Haft entlassen wurde.

Am Herbstdienstag herrschte schon Morgens wegen dieses Auftritts große Aufregung, welche besonders durch das freie Herumgehen der vorhin genannten beiden Haupturheber der Verwundung mehrerer Bürger, verbunden mit dem Gerüchte, daß Carl Gossi verhaftet sey, genährt und erhöht worden seyn soll. Es versammelten sich viele Neugierige, um die am vorigen Abend verursachten Verwüstungen anzusehn, bei welcher Gelegenheit schon beleidigende Aeußerungen gegen die Wachtmannschaft vorfielen. Nach einer burgermeisterlichen Verfügung sollten an diesem Tage die Thore erst um 10 Uhr gesperrt werden; auch wurde die Wache am Allerheiligenthore verstärkt.

Es versammelte sich indessen Abends wieder eine große Menschenmenge bei dem Thore, welche um 9 Uhr zu pfeifen, zu zischen und zu schreien begannen. Die Mannschaft, welche verhöhnt, geschimpft und mit Steinen geworfen wurde, verhielt sich ruhig, trat jedoch unter das Gewehr. Mittlerweile waren eine größere Zahl jüngerer, meist zur Stadtwehr gehöriger Bürger, welche zum Theil

nach der Scheibe geschossen hatten, bei dem Bierbrauer Stein, Capitain der Canonier-Compagnie, in dessen Wirthschaft Aepfelwein geschenkt wird, zusammengetroffen, wo geäußert wurde, daß Gossi verhaftet sey und es wohl am Abend Spectakel geben würde. Mehrere derselben gingen von da erst zum Bierbrauer Schwager, Adjutant beim zweiten Bataillon Stadtwehr, wo auch Viele anwesend waren und wieder von der Verhaftung Gossis die Rede war. Die auf geschehene Erkundigung bei Schwager eingegangene Nachricht, daß Gossi nicht verhaftet sey, findet keinen Glauben; die hier Versammelten begeben sich deshalb unter Lärmen wieder zu Stein, und von hier zieht ein Haufen, zum Theil mit Gewehren Bewaffneter vor die Wohnung des Gossi und als sie hier erfahren, daß dieser wirklich nicht verhaftet sey, vor das Allerheiligenthor. Hier marschiren nun 4, 5 oder 7 Bewaffnete, mit in die Höhe gerichteten Gewehren, durch die versammelte Menge hindurch, vor der Wachtmannschaft, welcher sie drohende Worte zurufen, vorbei bis an das Thorgitter, von wo sie dann auf die Wache losbringen, weshalb der die Wache commandirende Corporal Klatter das Gewehr fällen läßt, um auf die Aufdringenden loszugehen. Als diese nun verlangen, daß die Bajonette abgenommen würden und solches nicht geschieht, schießt Einer sein Gewehr in die Luft, worauf alsbald von Seiten jener Bewaffneten binnen wenigen Sekunden aus großer Nähe mehrere Schüsse fallen, durch welche der Soldat Triebert, durch die Brust geschossen, sogleich todt niedergestreckt, der Sergeant Klatter aber tödtlich in den Schenkel getroffen und der Soldat Kuhl lebensgefährlich verwundet wird. Klatter ist am folgenden Tage gestorben, Kuhl aber geheilt worden.

Der Verdacht fiel sogleich auf die Brüder George Carl

Henkelmann (Maurer) und Christoph Henkelmann (Weißbinder), auf den Metzger Joh. Martin Mohr, den Bürgerssohn George Thomas Neudecker und den Tischlermeister Joh. Michael Höhl, sämmtlich aus Frankfurt, welche daher verhaftet und in Untersuchung gezogen wurden.

Der Maurer George Carl Henkelmann wurde noch vor erfolgtem Erkenntnisse bei dem bekannten am 3. April 1833 auf die Hauptwache gemachten Angriffe erschossen.

Durch das nach völlig beendigter Untersuchung und geführter Vertheidigung von Tübingen eingeholte, am 3. Jul. 1833, eröffnete Urtheil, wird Neudecker sowohl in Hinsicht der Anschuldigung des Mordes, als des Tumults von der Instanz losgesprochen. Dasselbe wird bei Henkelmann und Mohr in Ansehung des Mords erkannt, beide jedoch wegen Tumults, unter Anrechnung eines Theils der Untersuchungshaft, und zwar ersterer auf 1½ Jahre, letzterer auf 1 Jahr und 8 Monat verurtheilt, Höhl hingegen wegen Tumults und Mordversuches noch mit 9jähriger Zuchthausstrafe belegt.

Alle werden in ihre Verpflegungs- und Vertheidigungskosten, so wie jeder in beziehungsweise ⅖ und ⅕ der Untersuchungskosten verurtheilt, welche Quote auch aus dem Nachlasse des G. C. Henkelmann abgestattet werden soll.

Christoph Henkelmann, Mohr und Höhl haben gegen dieses Urtheil weitere Vertheidigung geführt und bitten um gänzliche Lossprechung, eventuell um Verschonung mit dem Zuchthause, worüber nunmehr von unserm Collegium zu erkennen ist.

In der nun folgenden Darstellung der die einzelnen Inquisiten betreffenden Ergebnisse der Untersuchung, wird, nach der jetzigen Lage der Sache, desjenigen, was die Anschuldigung des Mordes betrifft, so wie dessen, was

sich auf den verstorbenen George Carl Henkelmann und auf den in Hinsicht beider Anschuldigungen von der Instanz losgesprochenen Neudecker bezieht, nur in so fern erwähnt werden, als es zur Aufklärung des jetzt allein zur Beurtheilung vorliegenden Gegenstandes beizutragen vermag.

§. 2.

B. Die einzelnen Inquisiten betreffend:

1. Johann Martin Mohr.

Der Metzgermeister Mohr ist 31 Jahr alt, lutherischer Religion, verheirathet und Vater Eines Kindes.

Laut der beigelegten Voracten ist er schon oft bestraft worden, nemlich

1) mit 6wöchentlichem Gefängniß wegen einer in seinem 15. Jahre verübten Theilnahme an Mißhandlungen eines Metzgerpurschen.

2) Im J. 1819 mit einer Policeistrafe von 1 Rthlr. wegen Schießens.

3) 1822 mit einer Geldbuße von 2 Rthlr. wegen nächtlicher Excesse.

4) Im J. 1826 wurde er wegen Auflaufs und Widersetzlichkeit gegen die Wache zu 6wöchentlicher Gefängnißstrafe abwechselnd bei Wasser und Brod verurtheilt, auf weitere Vertheidigung aber wegen Mangels genügenden Beweises von dieser Strafe zwar losgesprochen, jedoch in die Untersuchungskosten verurtheilt.

5) Durch Bescheid des Policeiamts vom 27. Jan. 1830 wurde er wegen unangemessenen Betragens gegen einen Policeidiener, Verhöhnung des obrigkeitlichen Ansehens und Verweigerung des schuldigen Gehorsams in eine Geldstrafe von 10 Rthl. verurtheilt.

6) Auf die Beschwerde des Gastwirths Müller vom 27. April 1830, daß Mohr ihn in seinem Hause aufs unleidlichste belästige und seine häusliche Ruhe und Frieden zu untergraben suche, mußte derselbe vor dem Policeiamte das Versprechen ablegen aus dem Hause wegzubleiben.

7) Am 12. Jul. 1831 wurde er wegen Injurien und Drohungen um 2 Rthl. bestraft.

8) Wegen Insultirung eines Corporals vom Linienmilitair und Bedrohung desselben mit Thätlichkeiten, wurde Mohr durch Policeiamts-Erkenntniß vom 18. Aug. 1831 zu einer 4tägigen Arreststrafe verurtheilt. Hier soll er, nach der eidlichen Angabe des Policeirottmeisters Kripp, aus der Policeiamtsstube kommend, gesagt haben: „das Gewitter muß die Kerls erschlagen; ich bin schon wieder bestraft worden, ich räche mich doch noch an Einem," welche Aeußerung er jedoch ableugnet.

Gegen Mohr ergaben sich nun zunächst aus der vom Policeiamte alsbald eingeleiteten Untersuchung folgende Anzeigen.

1) Der Maurer Georg Carl Henkelmann sagte aus:

Als sie von dem Hause des Gossi zurück und wieder zu Stein gekommen seyen, habe Mohr gerufen: „Allons! „kommt mit. Ob ich heute hinaus getragen werde, oder „morgen!" worauf sie zusammen nach dem Thor gegangen seyen.

2) Tischler Höhl sagt: bei Stein habe Mohr ihm das Gewehr geladen und die Kugel, welche er ihm gegeben, hineingethan. — Mohr habe wie ein Tyrann gethan und gesagt: wenn Gossi arretirt sey, müsse man ihn holen. — Derselbe sey mit Andern in Gossis Haus gegangen und habe nachher die übrigen aufgefordert mit ans Thor zu gehen. Als sie an das Thor gekommen und die Wache

das Bajonett gefällt, habe Mohr gerufen: Bajonett ab! Als dies aber die Wache nicht gethan, sey derselbe vor das Thor gegangen und habe, wie er selbst gesehn, durch das Gitter herein geschossen.

3) Schneidergeselle Wenzel (auch ein Mitangeschuldigter) gibt an: der von Stein zum Thor ziehende Trupp, unter welchem er nur den Mohr gekannt, habe einen großen Spectakel gemacht; mehrere hätten geschrien: „Wache heraus! macht die Bajonette ab!“

4) Der Mitangeschuldigte Thomas Neubecker sagt aus: Mohr und die Brüder Henkelmann hätten, beim Thor angekommen, mit der Wache Händel angefangen und beide letztere hätten ihre Gewehre auf die Wache abgeschossen. Als nun

5) Mohr vom Policeiamte vernommen wurde, leugnete er seine Anwesenheit bei den Excessen und entsprang dem Policeidiener, welcher ihn in Arrest bringen sollte, stellte sich jedoch nach 2 Tagen wieder und schützte dringende Geschäfte vor.

Beim Peinlichen Verhöramte, wobei er am 9. März 1832 zum ersten Male vernommen wurde, machte er nun folgende Angaben: Auf dem Schießplatze sey gegen 7 Uhr Abends durch die Nachricht, daß Gossi verhaftet worden, eine große Aufregung verursacht worden. Es habe geheißen, den müsse man frei machen, und im Lärm sey gerufen worden: bei Stein kommen wir wieder zusammen. Man habe Gossis Befreiung beabsichtigt. Bei Stein habe er eine ungeheure Menge Menschen getroffen. Immer sey geschrien worden: Gossi müsse heraus, es möge kosten was es wolle. Nachdem er nun sein Gewehr und zwar aus Vorsicht unter dem unwahren Vorwande, daß es geladen sey, dem Stein aufzuheben gegeben, sey er zum Bier-

brauer Schwager und da er hier gehört, daß Gossi frei sey, wieder zu Stein gegangen, wohin nachher auch die vielen bei Schwager versammelt gewesenen Menschen gekommen seyen. Hier habe man der Nachricht, daß Gossi auf freiem Fuße sey, nicht getraut. Insbesondere habe Neudecker wie wahnsinnig gethan und geäußert: unser Blut ist einmal erhitzt, wir müssen zu Gossi, und wenn dieser nicht zu Hause ist, so muß sie alle das Gewitter erschlagen. Nun seyen 50 bis 60 betrunkene Menschen nach Gossi's Wohnung gezogen, denen er in geringer Entfernung und zwar mit seinem Gewehr gefolgt, um sich nöthigenfalls vertheidigen zu können, falls es etwas gebe und die, welche er beruhigen wolle, ihn deshalb anfielen. Als sie bei Gossi's Wohnung gehört, daß dieser nicht verhaftet sey, habe sich der Haufe getheilt. Die Mehrzahl sey nach dem Allerheiligenthor gegangen, von welchem her man einen ungeheuren Spectakel gehört habe, weshalb er diesen dahin gefolgt sey, um die betrunkenen Leute durch die Nachricht, daß Gossi bei Stein sey, zu beruhigen. Ehe er jene eingeholt, habe er gesehen, daß bereits 4 bis 5 derselben zum Thor hinaus gewesen, deren Einer im Hinausgehn sein Gewehr in die Luft geschossen habe. Hier hätten sich nun Einige mit ihren Gewehren gegen die Wache gewendet. Er selbst habe dem G. C. Henkelmann zugerufen, sein Gewehr, damit kein Unglück geschehe, in die Luft zu schießen, sey dann zum Thor hinausgelaufen und habe sich an den rechten Thorpfeiler gestellt. Da nun von jenen Personen auf die Wache geschossen worden, so habe er sein Gewehr, jedoch weil er keine Kugel gehabt, blind geladen und da nun ein Schuß nach ihm geschehen sey, in derselben Richtung, nach den Schießenden von bürgerlicher Seite, losgeschossen. In dem nemlichen Augenblick habe er bemerkt, daß mehrere

Soldaten niedergestürzt und von ihren Camaraden in die Wachtstube getragen worden seyen. Dann sey die Be- gleich wieder unter das Gewehr getreten und habe gerufen es wird scharf geladen! Er habe aber, ohne sich um das Weitere zu bekümmern, seinen Weg zum Obermainthor herein nach der Stadt genommen. Auf diesem Wege habe er mit 4 genannten Personen, welche solches bestätigen, gesprochen und sey, nachdem er zu Hause sein Gewehr abgestellt habe, zum Wirthe Zilcher in der Saalgasse gegangen, welches dieser ebenfalls bestätigt. Weil man nun hier über die Zahl der Gefallenen verschiedene Angaben gemacht habe, so sey er, um die Wahrheit zu erfahren, wieder zum Allerheiligenthore gegangen, wo er in der Wachtstube einen Soldaten todt, einen andern aber auf der Pritsche verwundet liegen gesehen. Daß bei dem ganzen Vorfall eine Verabredung statt gehabt, gibt er zu, doch habe er nichts davon gewußt, und es sey falsch, daß er eine Hauptrolle dabei gespielt habe.

Bei diesen Angaben bleibt Mohr im Ganzen und leugnet die oben erwähnten Aussagen Anderer, besonders des Höhl, beharrlich ab, indem er versichert, Höhl sey wie ein Vieh besoffen gewesen. Insbesondere will er nichts davon wissen, daß, bevor sich die Menge aus dem Steinschen Hause entfernt habe, in der dortigen kleineren Stube Gewehre geholt und geladen worden seyen, welche man dann mitgenommen habe; er leugnet in der Nähe des Thors den Trupp aufgefordert zu haben den Hahn zu spannen, so wie daß er nebst einigen Andern mit in die Höhe gehaltenen Gewehren an der Wache vorbeimarschirt sey und gerufen habe: „Heute sollt Ihr Pulver riechen. Bajonett ab!“ so wie daß er den ersten Schuß auf die Wache gethan habe. Unter dem Trupp habe er auf dem Zuge Keinen unterschei-

-en können. Am Thore aber habe er G. C. Henkelmann, Neudecker und Höhl und zwar alle 3 mit Gewehr gesehn. Ersterer habe innerhalb des Thors, auf seine Aufforderung, das Gewehr in die Luft geschossen. Auf dem Wege am Friedberger Thore vorbei, habe Einer aus dem Trupp gegen die Schildwache geäußert: „die Reihe kommt auch noch an Euch!“ auch hätten Mehrere schon auf die Schildwache eindringen wollen, weshalb er gleich dazwischen gesprungen sey und gesagt habe: was soll das bedeuten? Höhl sagt ihm bei der Gegenstellung bestimmt und umständlich ins Gesicht: daß er gleich beim Eintritt zu Stein geäußert habe: Gossi ist arretirt, wir müssen ihn holen! so wie daß Mohr ihm das Gewehr geladen habe, daß dieser sammt einigen Andern in Gossi's Haus gegangen, daß derselbe, als sie gehört, daß letzterer nicht verhaftet sey, gesagt habe, jetzt wollen wir an das Allerheiligenthor! daß er der Thorwache zugerufen: Bajonett ab! und daß er den ersten Schuß gethan habe, wobei er zugibt, gleich den Uebrigen, etwas betrunken gewesen zu seyn. Mohr leugnet aber alle diese Thatsachen beharrlich ab.

Der Vertheidiger Mohrs sucht in der ersten Vertheidigungsschrift, hinsichtlich der diesem angeschuldigten Theilnahme an dem Tumulte zu zeigen, daß kein Aufruhr vorliege, weil kein obrigkeitlicher Befehl vorhanden gewesen sey, wogegen eine Widersetzlichkeit habe ausgeübt werden können. Jedenfalls habe Mohr nicht daran Theil genommen, die von ihm selbst erzählten Thatsachen enthielten keine Theilnahme; er habe weder an Personen noch an Sachen Gewalt verübt, sondern vielmehr steuern wollen und zum Theil wirklich gesteuert. Der Schuß, welchen er im Zorn darüber, daß nach ihm geschossen worden, mit dem blind geladenen Gewehre gethan, habe keinen Schaden verursacht. Die gegen-

ihn vorhandenen Verdachtsgründe seyen unhaltbar oder doch unerheblich. Denn das Entspringen sey blos geschehen, um erst dringende Geschäfte zu besorgen, und er habe sich 2 Tage nachher freiwillig gestellt. Daß Mohr beim Policeiamt seine Anwesenheit am Thore abgeleugnet, und also nachher diese Angabe widerrufen habe, erkläre sich aus der ihm bei jener Behörde widerfahrenen Behandlung. Die Aussage des Mitangeschuldigten und daher nicht beeidigten Neubecker sey von diesem beim Verhöramte widerrufen worden. Höhl sey gleichfalls Mitangeschuldigter, sey sehr betrunken gewesen, wechsle in seinen Aussagen, und es sprächen gegen deren Wahrheit erhebliche Umstände. So z. B., sey Mohr von den Soldaten nicht anerkannt worden, ungeachtet er nach Höhls Angabe dicht vor die Wache getreten seyn und den ersten Schuß gethan haben solle, während hingegen C. Henkelmann von ihnen als derjenige bezeichnet werde, welcher den ersten Schuß gethan habe.

Gegen das hierauf ergangene Tübinger Urtheil, wodurch Mohr wegen Theilnahme an dem Tumulte zu einer Zuchthausstrafe von noch 1 Jahr und 8 Monaten verurtheilt wurde, legte der Vertheidiger desselben das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung ein und trug zu dem Ende zunächst auf Abhörung der Soldaten an, welche den 25. Oct. Abends am Neuen Thore die Wache gehabt, um zu beweisen, daß Mohr den Haufen, welcher im Vorbeiziehen auf die Wache eingedrungen sey, zurückgehalten habe. Allein die Soldaten sagen aus, daß nichts der Art vorgefallen sey.

In der dann eingereichten Vertheidigungsschrift stellt er vier Beschwerden auf: 1) Daß Mohr hinsichtlich des Mords nur von der Instanz und nicht vielmehr gänzlich losgesprochen; 2) daß er hinsichtlich des Tumults verur-

theilt, 3) daß er nicht mit dem Kostenersatz verschont worden; eventuell 4) daß er nicht wenigstens mit einer weit geringeren Strafe belegt worden.

Zur Rechtfertigung dieser Beschwerden und zwar der ersten derselben sucht er zu zeigen, daß die Gründe, auf welchen der Verdacht des Mordes beruhe, unhaltbar oder doch unerheblich seyen. Denn 1) die Anwesenheit Mohrs am Orte der That sey im schlimmsten Falle nur eine entfernte Anzeige; 2) das Losdrücken eines theils nur blind geladenen, theils nicht gegen die Wache gerichteten Gewehrs, sey eine zur Bewirkung eines Mordes ganz untaugliche Handlung und werde durch den vorausgehenden Angriff gerechtfertigt. Daß ferner 3) Mohr dem Policeidiener entsprungen sey, finde seine Entschuldigung in der ihm widerfahrnen Mißhandlung und in der Nothwendigkeit dringende Geschäfte zu besorgen. Auch habe er sich ja nach 2 Tagen freiwillig gestellt. 4) Das Policeiamtsprotocoll, wonach er früher seine Anwesenheit an dem Orte der That geleugnet, sey nicht gehörig geführt und verdiene überhaupt in dieser Criminalsache keinen Glauben. 5) Neudecker sey Mitangeschuldigter und habe seine Aussage zurückgenommen. Ersteres gelte 6) auch von Höhl, welcher außerdem sehr betrunken gewesen sey. Endlich 7) könnten Mohrs längst gebüßte und unbedeutende Policeifrevel ihn nicht als einen gefährlichen Menschen darstellen, und nach Art. 25. §. 1. der P. G. O. komme es nur darauf an, ob der Verdächtige sich früher desselben Verbrechens schuldig oder verdächtig gemacht habe. Hiernach fehle es in Ansehung des Mordes an allen Anzeigen wider Mohr, und er habe also schon aus diesem Grunde, außerdem aber auch um deswillen gänzlich frei gesprochen werden müssen, weil es an der Gewißheit mangele, daß die geöffneten Leichname wirk-

lich die Körper der am Allerheiligenthor gebliebenen Soldaten gewesen seyen. In Hinsicht der *zweiten Beschwerde* behauptet der Vertheidiger, daß es an mehreren Merkmalen eines Tumultes mangele. Denn 1) fehle es an der erforderlichen Zahl von wenigstens 10 Zusammengerotteten, indem man hierbei nur diejenigen 5 bis 6, welche wirklich die Wache angegriffen hätten, mitrechnen dürfe, keineswegs aber das Hin- und Herziehen des größeren Haufens als Aufruhr zu betrachten sey. Hiernächst 2) lasse sich auch nicht annehmen, daß der Haufen sich in der *Absicht* zusammengerottet habe, um seinen Willen *gegen den obrigkeitlichen Willen* durchzusetzen, indem kein Ausspruch des obrigkeitlichen Willens vorhanden gewesen sey, da weder eine Verfügung, daß an dem Abend die Thore um 9 Uhr gesperrt werden sollten, noch eine Verhaftung des Gossi bestanden habe. Vielmehr seyen die Thore erst um 11 Uhr geschlossen worden. Auch sey nicht die Obrigkeit, sondern das Militair, wegen seiner Excesse, der Gegenstand des Hasses und der Rache der Bürger gewesen. Sey nun gleich anzunehmen, daß der Angriff auf die Wache in der Absicht sich zu rächen geschehen sey, so fehle es doch an der nöthigen Gewißheit darüber, daß auch der umherziehende Haufe diese Absicht gehegt habe. Wäre dies aber auch anzunehmen, so sey doch ein wesentlicher Unterschied zwischen Racheübung gegen die Soldaten und gegen die Obrigkeit, welche letztere allein zum Thatbestande des Aufruhrs gehöre. Ohnedies sey Mohr *nicht mit* dem Haufen, sondern nur *hinter* demselben her gegangen, welche Angabe desselben durch die Aussagen der Zeugen Kahles und Zimmermann, die ihn allein gesehen, bestätigt werde. Auch werde er außer von Höhl von Niemanden einer positiven Theilnahme beschuldigt. Die in den Urtheilsgründen

gegen Mohr angeführten Anzeigen hielten keine Prüfung aus, insbesondere die wegen früherer Policeiübertretungen angenommene Geneigtheit sich der Obrigkeit zu widersetzen, dessen angebliche Ausrufungen auf dem Schießplatze bei Stein, sein Anschließen an einen Haufen Betrunkener, so wie das nicht verbotene Tragen eines Gewehrs. Wolle man ferner die eigenen Angaben Mohrs wider ihn anführen, so müsse man auch seine entschuldigenden Zusätze für ihn gelten lassen, bis das Gegentheil bewiesen werde. Ohnedieß sey der verbrecherische Vorsatz nicht zu vermuthen, und doch werde durch diesen erst das Anschließen an den Haufen und das Tragen des Gewehrs zum Verbrechen, wie dann auch die P. G. O. Art. 127. nur von „fürsetzlichen, boshaftigen Aufruren“ spreche und nach allen Lehrbüchern der Beweis dieses Merkmals erforderlich sey. Sodann 3) gehöre zum Aufruhr eine wirkliche Aeußerung der Widersetzlichkeit. Auch hieran fehle es in Hinsicht Mohrs, indem das Abfeueren eines blind geladenen Gewehrs dahin nicht zu zählen sey, da die von den Urtheilsverfassern angenommene Absicht Mohrs, hierdurch die Wache zu schrecken, nicht als erwiesen angenommen werden könne. Zudem habe derselbe nach dem Volke hingeschossen, welche Behauptung desselben nicht für sinnlos zu halten sey, da aus dem Volkshaufen nach ihm ein Schuß gefallen und die Kugel an ihm vorbeigeflogen sey, mithin er sich nur gegen einen Angriff zur Wehre gestellt habe. Nach allem diesen fehle es also wenigstens in Hinsicht Mohrs an den Erfordernissen des Aufruhrs. Als ein solcher könne auch nicht etwa das haufenweise Herumziehen, Schreien und Lärmen angesehen werden, indem es dazu einer vorausgehenden Aufforderung der Obrigkeit zum Auseinandergehen bedürfe, wie solches auch die dortigen Gesetze vom 16. Nov. 1832 erforderten.

Eine solche Aufforderung sey aber nicht geschehen. Mohr müsse daher von der Anschuldigung der Theilnahme am Tumulte ganz oder wenigstens von der Instanz losgesprochen, ebendaher aber, in Betreff der dritten Beschwerde mit allen Kosten verschont werden. Jedenfalls habe er aber, die vierte Beschwerde anlangend, nur mit einer weit gelinderen Strafe belegt werden können. Die Urtheilsverfasser stützten ihre Strafbestimmung auf das Preussische Landrecht. Weit natürlicher sey es aber, das Frankfurtische, wenn gleich später publicirte Gesetz vom 6. Nov. 1832 hier anzuwenden. Dieses Gesetz unterscheide im Art. 1. vier Fälle des Aufruhrs, und bedrohe in allen Fällen die gemeinen Theilnehmer immer nur mit Gefängnißstrafe, die Anstifter und Anführer aber, selbst in den schwersten Fällen, nur mit einjährigem scharfen Arrest bis zu zweijährigem Zuchthause; und in Art. 24. die gewaltsamen Angriffe auf Wachen, Patrouillen und Posten an den Anstiftern und Anführern mit Zuchthaus von 2 bis 6 Jahren, bei den gemeinen Theilnehmern aber von 6 Monaten bis zu 2 Jahren. Da nun Mohr nicht zu den Anstiftern und Anführern gehöre, wie selbst in den Urtheilsgründen anerkannt worden, und da er auch keines gewaltsamen Angriffs auf Militair überwiesen sey, als wohin das Losdrücken eines blind geladenen Gewehrs nicht gezählt werden könne, so fänden höchstens die in Art. 1. des gedachten Gesetzes unter Num. 1. 2. enthaltenen Strafbestimmungen auf denselben Anwendung, wonach ihn höchstens Gefängniß von 2 bis 6 Monaten treffen würde, keineswegs aber eine Zuchthausstrafe, die ihm in fernerer Betreibung seines Gewerbes hinderlich seyn und ihn daher zu Grunde richten würde.

Von Schärfung wegen Rückfalls könne dabei nicht die Rede seyn, da die früheren Policeivergehen mit dem Auf-

ruhr nicht in Eine Verbrechensgattung gehörten. Jedenfalls finde bei einem bestimmten Strafgesetze keine Schärfung statt, außer wenn dieses der Wiederholung besonders erwähne, welches aber in dem Gesetze vom 6. Nov. 1832 nicht der Fall sey. Es kämen endlich dem Angeschuldigten mehrere Milderungsgründe zu statten. Dahin gehöre, 1) daß, wie selbst der Senat in seinem Erlaß vom 26. Oct. 1831 sage, ein Mißverständniß über die Zeit der Thorsperre die große Aufregung veranlaßt habe; 2) der nun schon über 2 Jahre dauernde Untersuchungsarrest, welcher ganz unnöthig gewesen, da Mohr ein mit Grundeigenthum angesessener Bürger und Familienvater sey und sein Vater außerdem mehrmals Caution angeboten habe. Hiernach müsse derselbe, da er die, ihn nach gedachtem Gesetz, treffende höchste Strafe von 6 Monat Gefängniß schon mehrfach erlitten habe, alsbald auf freien Fuß gesetzt werden.

Der Vertheidigungsschrift ist ein von Mohrs Hand geschriebener (aber offenbar nicht aus seiner Feder geflossener) Nachtrag beigefügt, worin besonders die Unstatthaftigkeit des Befehls schon um 9 Uhr die Thore zu sperren, und die Excesse des Militairs am 24. Oct. mit grelleren Farben geschildert worden und jeder Zusammenhang zwischen der beabsichtigten Befreiung Gossi's und dem Vorfall am Thore bestritten wird.

§. 3.

2. Christoph Henkelmann.

Derselbe ist 26 Jahr alt, unverheirathet, lutherischer Religion, und stand, zur Zeit der Vorfälle am Allerheiligenthore, bei seinem Vater dem Weisbindermeister Henkelmann, bei welchem er dessen Profession erlernt hat, in Ar-

heit. Er war Mitglied des freiwilligen Artilleriecorps der Stadt. Der Pfarrer Friedrich gibt ihm ein gutes Zeugniß.

Aus den Policeiacten ergaben sich wider denselben wichtige Beweisgründe, welche sich theils auf die Anschuldigung des Mordes, theils auf seine Theilnahme an dem Tumulte beziehen, jedoch weil Henkelmann in jener Hinsicht von der Instanz losgesprochen und hiergegen von seiner Seite keine Beschwerde erhoben worden ist, nur in letzterer Beziehung hier in Betracht kommen. Es gehören dahin:

1) die Aussagen der Wachtmannschaft.

Der vor seinem Tode noch vernommene Sergeant Klatter, welcher am 25. Oct. die Wache befehligte, sagte aus: Um 9 Uhr habe sich eine große Menschenmenge vor dem Thore versammelt, weshalb er die Wache unters Gewehr treten lassen, gegen die aber die Menge nichts unternommen habe. Bald darauf seyen aber 6 oder 7 Civilpersonen, sämmtlich mit Gewehren bewaffnet, vor die Wache gekommen, welche, nachdem zuerst Einer sein Gewehr in die Luft geschossen, geschrien hätten: heraus! heraus! heute soll es Euch nicht so ergehen wie gestern! Nach diesem hätten sie seiner Mannschaft zugerufen: „Bajonette herunter!" Zugleich seyen sie auf die Wache losgedrungen, weshalb er das Gewehr habe fällen lassen. Als er nun auf sie losgehen wollen, habe Einer derselben, ein auf der breiten Gasse wohnender Maurer oder Weisbinder Namens Henkelmann, von großer dicker Statur, 23 Jahr alt, ohne weiteres auf ihn angeschlagen und losgeschossen, welcher Schuß ihn links in den Unterleib getroffen, so daß er auf der Stelle zusammengestürzt sey. Er habe sich auf das Bestimmteste davon überzeugt, daß es Henkelmann gewesen, der ihn verwundet, denn dieser habe zuerst und allein auf ihn angeschlagen und geschossen; auch

sey ihm derselbe dem Ansehn und dem Namen nach **ganz genau bekannt**. Er könne diese Aussage vor Gott und seinem Gewissen verantworten.

Diese Angaben des Sergeanten Klatter wurden im Ganzen durch die Aussagen der **übrigen Wachtmannschaft** bestätigt:

a) Der verwundete Soldat **Kuhl** sagt gerade so wie Klatter aus, nur hat er keine von den Civilpersonen gekannt.

b) Corporal **Böttge**, welcher den Befehl übernahm, gibt an: die 5 bis 7 Civilisten, welche mit Gewehr bewaffnet gewesen, seyen von dem Wall herkommend durch die versammelte Menge, welche ihr wie auf Commando Platz gemacht, gerade auf die Wachtmannschaft losgekommen und etwa 4 bis 5 Schritte vor dieser her, mit in die Höhe gestreckten Gewehren bis an das Thor gegangen, wobei dieselben geschrien: heute sollt Ihr noch Pulver riechen! heute soll es Euch schlimmer gehen, als gestern! Unter dem Thore hätten sie Halt und gegen die Wache Front gemacht, dabei, indem sie das Gewehr gefällt, der Mannschaft zugerufen, die Bajonette herunter zu nehmen, worauf aber Klatter die Mannschaft das Gewehr fällen lassen. In demselben Augenblick habe Einer jener Civilpersonen sein Gewehr in die Luft abgefeuert, worauf alle übrige, kaum 5 Schritte von der Wachtmannschaft entfernt, auf diese ihre Gewehre angeschlagen, solche kurz hintereinander binnen wenigen Sekunden losgeschossen, und sich dann eilig zum Thore hinaus entfernt hätten, wobei die Menge ihnen Platz gemacht und dann durch Wiederzusammendrängen deren Verfolgung verhindert habe. Durch jene Schüsse seyen Klatter, Kuhl und Treibert getroffen worden und zusammengestürzt u. s. w. Von jenen Personen

getraue er sich nicht Einen wieder zu erkennen. Mit diesser Aussage stimmen die Angaben der übrigen Soldaten überein. Nur versichern Hauff, Engel und Sees, daß sie den, welcher den Signalschuß gethan, bestimmt wieder erkennen würden, wobei sie denselben bezeichnen. Späterhin haben jedoch Böttge und Engel erklärt, daß dieses der Carl G. Henkelmann gewesen sey.

Der Soldat Senz hingegen erkennt den Christoph Henkelmann für den, von welchem der S. Klatter niedergeschossen worden. Derselbe sagt eidlich aus: Henkelmann sey mit noch 3 andern, deren jeder ein Gewehr von sich in die Höhe gehalten, von der Wallstraße her auf die Wache drein gekommen. Hier hätten sie Halt gemacht und im Vorbeigehn gerufen: „Heute sollt ihr Pulver riechen! Bajonett ab!“ Henkelmann habe er genau ins Auge gefaßt; wer aber unter ihnen die gedachten Worte gerufen, wisse er nicht. Am Thore sey ein Signalschuß gefallen, worauf die 4 Mann wieder vom Thorgatter zurück und gerade auf die Wache losgegangen seyen. In demselben Augenblick seyen kurz hintereinander mehrere Schüsse gefallen, wodurch die drei obersten Mann niedergestürzt wären. Den ihm gegenübergestellten Henkelmann, welchen er schon vorher bezeichnet und erkannt hatte, erklärt er bestimmt für denjenigen, welcher auf den Klatter angeschlagen und solchen niedergeschossen habe. Nachher seyen noch mehrere Schüsse außerhalb und in der Stadt geschehen.

Der Soldat Ferber hat in der Gegenstellung dem Henkelmann ins Gesicht gesagt: dieser sey mit noch 4 oder 5 Mann, deren jeder ein Gewehr vor sich in die Höhe gehalten, von der Wallstraße her dicht an der unterm Gewehr stehenden Wache vorbei bis an das Thorgatter marschirt, wo sie von der Seite her Fronte gemacht. Was sie

sonst gethan, habe er, da er entfernt auf dem linken Flügel gestanden, nicht bemerken können.

Der Soldat Engel erkennt in der Gegenstellung den Henkelmann für einen von den 4 bis 5 Bewaffneten an, und insbesondere für denjenigen, welcher Bajonett ab! gerufen habe. Auch habe derselbe auf die Wache geschossen; doch könne er nicht sagen, ob er Jemand getroffen. Als die Schüsse geschehen gewesen, seyen sie Alle zum Thor hinausgelaufen.

2) Aussagen der Policeibedienten.

Der P. Rottenmeister Janz und der Policeidiener Henning sagen aus: Als am Dienstag Vormittags sich beim Thore viele Leute befunden hätten, um die Verwüstungen anzusehen und hier Einer, welcher sich bis ans Fenster der Wachtstube vorgedrängt, von der Schildwache zurückgedrückt worden, habe Henkelmann gerufen: „Der Kerl ist voll. „Ihr Volleule was wollt ihr? Seyd ruhig, sonst sollt ihr „sehen was es gibt!“

Außerdem sagt Janz: Am Dienstage Nachts um ½12 Uhr sey Gossi, und bald nachher Henkelmann in den Weißen Löwen gekommen und hätten miteinander gesprochen. Letzterer habe sich im Gesichte gewischt und dabei gesagt: ich habe einen Schuß bekommen, wovon mir die Pulverkörner noch im Gesichte stecken; „ich habe ihnen aber zwei dafür hingereicht, wer die bekommen hat, die waren nicht schlecht!“

Der hierbei gleichfalls anwesende Feueramtsdiener Conrad Bonhof sagt darüber eidlich aus: Gossi habe zu Henkelmann gesagt; „was hast du denn da am Backen?“ worauf dieser erwidert: „es hat mir Einer Eins dahin gegeben, ich habe ihm aber Eins retour gegeben.“

Gossi will von diesem ganzen Vorgange nichts wissen.

3) Der Mitangeschuldigte **Neubecker** sagte beim Policeiamte aus: Die beiden Brüder Henkelmann hätten, als die Wache das Gewehr gefällt, gerade in der Thoröffnung gestanden und gegen die Wache angeschlagen und geschossen. Beim Verhöramte nahm er aber diese Angabe zurück und erklärte nicht zu wissen, ob die Henkelmann unter denen, die auf die Wache schossen, gewesen seyen.

Die eigne Aussage des Christoph Henkelmann ist folgende: Vom Schießplatze, wo er *nichts* von der Verhaftung des Gossi, noch von dem *verabredeten* Zusammenkommen bei Stein gehört habe, sey er zu *letzterem* gegangen, um ein Glas Aepfelwein zu trinken, worauf er sich zum Wirth Schwager begeben habe, um den hölzernen Grenadier in der Nähe zu sehen, nach welchem geschossen worden sey. Hier sey die Stube voll Menschen gewesen, unter denen er Mohr und Neubecker nennt, auch die Anwesenheit seines Bruders zugibt. Daselbst habe er allerdings von der Verhaftung Gossi's reden hören. Von Schwager sey er allein weg und zu Stein gegangen, wohin die Uebrigen nachgekommen seyen, sich aber noch viele Andere befunden hätten. Mohr, Neubecker, sein Bruder und er selbst hätten Gewehre gehabt; ob auch die Uebrigen, wisse er nicht. Bei Stein sey gesagt worden, sie wollten zu Gossi's Wohnung gehen, um sich zu überzeugen, ob er verhaftet sey. Hierauf sey der ganze Trupp, vielleicht 10 bis 12 Personen, dorthin gegangen. Daß vorher die Gewehre geladen worden, habe er nicht gesehen. Er gibt jedoch zu, mit seinem geladenen Gewehr mitgegangen zu seyn (nachdem er es anfänglich abgeleugnet hatte), er habe nachher wieder auf den Schießplatz zu gehn beabsichtigt. Am Thore habe er sich gar nicht aufgehalten, sondern sey mit seinem Gewehr ohne weiteres zum Thor hin-

ausgegangen, und unter der dort versammelten Menge geblieben, wo Einer von der Thorwache mit gefälltem Bajonett auf ihn los gekommen und auch sogleich nach ihm geschossen habe. Er sey jedoch nicht weiter getroffen worden, als oben am linken Auge, wo man die Spuren des Schusses noch bemerke, auch sey der Rock am linken Aermel etwas versengt. Der Soldat sey übrigens nicht gerade auf ihn allein, sondern auf die Menschen überhaupt los gegangen. Nach diesem Schuß habe er sich weiter vom Thore zurückgezogen, und sein Gewehr, worin keine Kugel geladen, in die Luft geschossen. Er habe solches vorher nicht abgeschossen, weil er noch auf den Schießplatz gehen wollen. Auf die Frage nach dem Grunde jenes Losschießens antwortet er: was kann man Gescheidtes machen, wenn man betrunken ist. Während er vor dem Thore gewesen, habe er gesehn, daß zwischen der Wache und Andern mehrere Schüsse gewechselt worden, wisse jedoch nicht, wer geschossen habe. Auch wisse er nicht, wo die Leute, mit welchen er an das Thor gezogen, hingekommen seyen. Nachdem er sein Gewehr losgeschossen, sey er, um die Stadt, zum Neuenthore herein nach Haus gegangen, und wie späterhin der Generalmarsch geschlagen worden, habe er seine Uniform angezogen, und sich zu seinem Hauptmann Stein begeben, von wo sie den auf dann Sammelplatz marschirt wären.

In der Gegenstellung mit den oben genannten Zeugen leugnet er entweder das, was ihm diese bestimmt und umständlich ins Gesicht sagen, gänzlich ab, oder doch die ihn beschwerenden Umstände ihrer Angaben. In Hinsicht des Vorgangs am Dienstag Vormittage, will er nicht geschimpft und gedroht, sondern nur gesagt haben: es ist Unrecht, daß man die Leute stößt. Die Aussage des Soldaten Genz er-

klärt er durchaus für falsch, und äußert, derselbe rede ihm das aus Haß nach, worauf dieser erwidert, er wüßte gar nicht, warum er solches thun sollte, da er den Henkelmann seines Wissens sonst niemals gesehn habe, wonach dann letzterer äußert, es müsse der Zeuge sich irren oder bestochen seyn. In Beziehung auf den Hergang im Weißen Löwen sagt der Inquisit: er habe sich hier vielleicht am Backen gerieben; aber gesprochen habe er deshalb mit Niemanden und noch weniger die fraglichen Worte gesagt. Hinsichtlich des Schusses, durch welchen er an der linken Backe verletzt worden zu seyn behauptet, geht das ärztliche Gutachten dahin: die Haare an der linken Augenbraune seyen versengt und es befänden sich an der linken Wange Pulverkörner in die Haut eingesprengt. Dies könne aber nicht die Folge eines Schusses seyn, indem das Versengen eine Flamme erfordere, welche hier nur durch Abbrennen des Pulvers von der Pfanne habe entstehen können, und also wahrscheinlich ihren Grund darin habe, daß ein Anderer sein Gewehr auf Henkelmanns Schulter gelegt und so hart an dessen Wange losgedrückt habe.

Der Vertheidiger Henkelmanns bemerkt 1) gegen die Aussage Klatters: diese sey nicht vor gehörig besetztem Criminalgerichte, sondern vor dem Policeiamte geschehen, nicht eidlich bestätigt, nicht mit Anerkennung des Henkelmann verbunden und dieser nur durch die Bezeichnung Maurer oder Weisbinder bestimmt. 2) Die Wachtmannschaft sey vor einer incompetenten Militaircommission abgehört. Mehrere der Soldaten und darunter auch Senz hätten anfänglich den Georg Carl Henkelmann, als denjenigen, welcher auf die Wache geschossen, bezeichnet, und nachher doch den Christoph Henkelmann dafür anerkannt, wobei es überdies sehr unförmlich hergegangen sey. Diese Anerkennung

erkläre sich leicht aus der Rachsucht der Soldaten, so wie daraus, daß sie erfahren hätten, ihr sterbender Sergeant habe den C. Henkelmann genannt, und weil dieser ihnen im Zustande der Anschuldigung und zwar allein vorgeführt worden sey. Die Fehler des Verfahrens könnten durch das nachher beim Verhöramt geschehene sorgfältigere Anerkennungsverfahren nicht geheilt werden. Hierauf sucht der Vertheidiger gegen den Inhalt der verschiedenen Aussagen der Soldaten Zweifel zu erregen. 3) Neudecker sey nicht mit Henkelmann confrontirt, seine Aussage nur vor dem Policeiamte abgelegt, aber vor dem Verhöramte zurückgenommen worden. 4) Die angeblichen Aeußerungen Henkelmanns im Weißen Löwen seyen theils nicht gehörig erwiesen, theils fehle es dabei an den Erfordernissen eines außergerichtlichen Geständnisses. Es sey mit nichts bewiesen, daß Henkelmanns Gewehr mit einer Kugel geladen gewesen. Außerdem passe der Begriff des Tumults nicht auf die Handlungen des Inquisiten, indem er sich weder mit Andern öffentlich zusammengerottet, noch irgend eine Widersetzlichkeit an den Tag gelegt habe, vielmehr, als der Generalmarsch geschlagen worden, zu seinem Corps geeilt sey. Daß er bei dem Lärm am Thore unter den Neugierigen gewesen und sein blind geladenes Gewehr unbedachtsam losgeschossen, könne höchstens eine geringe Policeistrafe zur Folge haben, wonach mithin ein solches Vergehn durch die lange Untersuchungshaft längst abgebüßt sey.

Gegen das am 3. Jul. 1833 publicirte Erkenntniß, wodurch Henkelmann in Hinsicht des Mordes von der Instanz losgesprochen, wegen Theilnahme an dem Tumulte aber noch zu einer anderthalbjährigen Zuchthausstrafe und ⅔ der Kosten verurtheilt wurde, ist von demselben weitere Vertheidigung geführt worden.

Die bloße Lossprechung von der Instanz hat der Vertheidiger nicht angefochten, sondern setzt die Beschwerden I. in Hinsicht des Tumults darin, daß A. der Inquisit dieses Verbrechens schuldig erkannt, und eventuell B., daß derselbe wegen Theilnahme an den Ungebürnissen zu einer so harten Strafe, so wie II. zur Abstattung und Uebernahme der Kosten verurtheilt worden. Zu I. A. bemerkt er, man müsse zwischen eigentlichem Aufruhr und bloßem Tumulte unterscheiden. Die Vorgänge am Allerheiligenthore enthielten zwar eine mit Ungebürnissen verbundene Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe, einen Tumult, keineswegs aber einen Aufruhr. Denn 1) es fehle dabei an einer zum Begriffe der Zusammenrottung erforderlichen absichtlichen Vereinigung der Menge, indem hier nur ein zufälliges Zusammentreffen vorliege. Insbesondere fehle es hinsichtlich Henkelmanns an diesem Erfordernisse, da solcher berauscht hinter dem Haufen hergegangen sey und die Absicht gehabt habe noch auf den Schießplatz zu gehen. 2) An dem Erfordernisse der Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnung fehle es gänzlich. An so etwas habe Henkelmann, als er in den Wirthshäusern herumgezogen sey, und sein Gewehr in die Luft geschossen habe, gar nicht gedacht.

Der ganze Vorfall sey ein unbestimmtes Treiben des Unmuthes, eine mit keiner klaren Absicht verbundene, durch die Excesse des Militairs herbeigeführte Aufregung, ein bloßer Cravall, keine Empörung, eine émeute, keine sédition gewesen. Den Henkelmann insbesondere treffe nicht der entfernteste Verdacht, daß er den Vorsatz gehabt, Gossi mit Gewalt zu befreien, sich an den Soldaten zu rächen, und die Obrigkeit zur Zurücknahme des wegen früherer Sperrung der Thore erlassenen Befehls zu nöthigen, indem ja am

Dienstage die Thore, vermöge bürgermeisterlichen Befehls, bis um 10 Uhr offen gelassen worden seyen. Das Hinströmen der Menschen zu dem Thore sey aus Neugier und aus der herrschenden Aufregung entstanden, und der Abend würde ohne einen noch nicht aufgeklärten Zusammenstoß zwischen dem Militair und den Bürgern ruhig vorübergegangen seyn. So wären schon Vormittags viele Menschen ans Thor geeilt, um die Verwüstungen zu betrachten. Dies habe den ganzen Tag gedauert; dazu sey es Herbst gewesen und das Tragen der Waffen und so wie das Luftschießen habe nichts Ungewöhnliches gehabt. Gossi zu befreien könne gar nicht ihre Absicht gewesen seyn, weil er sich nicht in Haft befunden; auch würden sie dann nicht vor seine Wohnung, sondern vor die Gefängnisse gezogen seyn. Henkelmann, welcher dem Haufen nach Gossi's Wohnung in trunkenem Muthe gefolgt, habe die Absicht dieses Schrittes gar nicht bedacht. Daß er anfänglich abgeleugnet mit dorthin gegangen zu seyn, komme bei der Unerheblichkeit dieses Umstandes nicht in Betrachtung. Die Angabe desselben, daß er noch auf den Schießplatz gehen wollen, enthalte nichts Unglaubliches, da es in den 3 Herbsttagen zur allgemeinen Belustigung gehöre, blind zu schießen und zu knallen, welches gerade Abends und bis um 10 Uhr am häufigsten sey. Es fehle daher bei Henkelmann an dem zum Aufruhr erforderlichen Vorsatze. Auch sey 3) wirklich keine Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen vorgefallen, indem das Vorgefallene nur als Störung der öffentlichen Ruhe anzusehen, mithin für einen bloßen Tumult zu halten sey. Daß Henkelmann in seiner Trunkenheit außerhalb des Thors sein blind geladenes Gewehr aus Vorsicht in die Luft abgeschossen, könne nicht als eine Handlung der Widersetzlichkeit angesehen werden; auch sey

die Annahme, daß er hierdurch die Wachtmannschaft habe schrecken wollen, durch nichts begründet. Es treffe ihn also blos der Vorwurf einiger Culpa. Was sodann zu I. B. die Bestrafung anlange, so habe Henkelmann das, was an dem Abend die aufgeregte Menge oder Einzelne gethan, nicht zu verantworten, da er die erbitterte Stimmung weder verursacht, noch zu einer verbrecherischen Handlung benutzt habe. Bei Beurtheilung der Strafbarkeit des Vorgefallenen müßten nothwendig sowohl die unvernünftige Batzen-Thorsperre, als die Excesse des Militairs am 24. Oct. beachtet werden. Auch dürfe die durch den Herbstjubel zu entschuldigende Trunkenheit Henkelmanns nicht unberücksichtigt bleiben. Nach allem diesen sey die ihm zuerkannte zweijährige Zuchthausstrafe, auch nach Abzug der 6 Monate wegen der langen Haft, viel zu hart. Mit dem Zuchthause sey Strafarbeit verbunden, wonach es zugleich Ehrlosigkeit herbeiführe und den Inquisiten in seinen bürgerlichen Rechten sehr beeinträchtigen werde. Henkelmann, ein junger Bürgersohn, würde wegen eines muthwilligen Frevels, ungeachtet seines früheren guten Wandels, ganz aus seiner Laufbahn herausgerissen und ins Verderben gestürzt werden. Auch die Strafzeit sey zu lange. Nach dem Gesetze vom 6. Nov. 1832 treffe den Theilnehmer eines Aufstandes nur Arreststrafe von 6 Wochen bis 6 Monaten. Erwäge man nun die nun schon zweijährige Dauer der Untersuchungshaft, welche er nicht verschuldet habe, so sey er schon hierdurch hart genug gestraft und also mit aller weiteren Strafe zu verschonen.

Hierdurch rechtfertige sich dann zugleich zu II. die auf die Kosten sich beziehende Beschwerde, um so mehr, da er um die Actenverschickung nicht gebeten habe.

§. 4.

3. Johann Michael Höhl.

Der Schreinermeister Höhl ist 35 Jahr alt, lutherischer Religion, verheirathet, ohne Kinder.

Er selbst sagt Folgendes aus: Er sey am Dienstag Vor- und Nachmittags, wo er bis 3 Uhr in seiner Werkstatt beschäftigt gewesen, zwischen durch und nachher in die Steinsche Wirthschaft gegangen, wo er jedoch die ihm nachgesagten ungeziemenden Reden über den vom Herrn Burgermeister angeordneten frühen Thorschluß nicht geführt habe. Nachher sey er mit seinem Gesellen Werner in den Scheibischen Garten gegangen, woselbst sie aus Werners Gewehr geschossen hätten. Um 7 Uhr habe er sich wieder zu Stein begeben, wo er unter andern den Georg C. Henkelmann getroffen habe. Bald darauf sey Mohr gekommen und habe gleich nach seinem Eintritt gesagt: „Gossi ist arretirt, wir müssen ihn holen!“ Auf diese Aufforderung sey er, in seiner Trunkenheit, nebst vielen Andern dem Mohr, über die Allerheiligen-, Friedberger- und Altengasse, bis an Gossi's Wohnung gefolgt. Mohr, Henkelmann, Kurzrock, er selbst und noch Mehrere hätten Gewehre gehabt, welche sie, ihn ausgenommen, schon zu Stein mitgebracht hätten. Einer der hier Anwesenden habe ihm ein Gewehr gegeben, welches ihm dann Mohr mit seinem Pulver geladen habe. Die Kugel dazu habe er bei sich gehabt und sie dem Mohr gegeben. Es seyen nemlich sogleich auf jene Aeußerung Mohrs viele der in der großen Wirthsstube Anwesenden hierüber in die kleinere Stube gegangen, wo noch mehrere Gewehre gestanden hätten, von denen einige daselbst geladen worden wären. Er selbst sey auch in die kleine Stube gegangen, wo ihm dann, wie gesagt, ein

Gewehr geladen worden sey, welches Henkelmann, Kurzrock und die Uebrigen mit angesehn hätten. Die eben Genannten, so wie Mohr, seyen in Gossi's Wohnung gegangen, um nach diesem zu fragen. Als sie da gehört, daß Gossi ausgegangen sey, habe sich auf Mohrs Aeußerung: „jetzt wollen wir ans Allerheiligenthor!“ der ganze Trupp die Altengasse hinauf, über die Wallstraße bis ans Allerheiligenthor gezogen. Er, Höhl, habe in der Trunkenheit das scharf geladene Gewehr mit auf den Zug genommen. Wäre Gossi wirklich verhaftet gewesen, so wisse er nicht, was für ein Anschlag zu dessen Befreiung würde gemacht worden seyn. Mohr habe sich den Befehl angemaßt und die Andern gethan, was er gewollt. Warum man von Gossi's Wohnung zum Allerheiligenthor gezogen sey, wisse er nicht; er sey eben im Taumel mitgegangen. Als sie noch 50 bis 60 Schritt vom Thore entfernt gewesen, habe Mohr gesagt: „Spannt Eure Hahne!“ Wie er nun dieses auch gethan, habe er bemerkt, daß er einen hölzernen Flintenstein auf seinem Gewehr habe (welches dessen Eigenthümer Mousson bestätigt hat). Weil er also nicht habe schießen können, sey er nicht vor das Thor hinausgegangen, sondern innerhalb, unter der dort versammelten Menge stehn geblieben, sonst würde ihn auch das Unglück betroffen haben, daß er mit auf die Wachtmannschaft geschossen hätte. Dann habe er sich beim Krämer Deutz einen Feuerstein geholt, wisse jedoch nicht, wo er solchen auf sein Gewehr geschraubt. Die Uebrigen seyen zum Thor hinausgegangen, während Mohr vor die Wachtmannschaft hingetreten sey und ihnen zugerufen habe: „Bajonette ab!“ Als dies nicht geschehen, sey Mohr auch vor das Thor getreten, und habe zuerst durch das Gitter auf die Wache geschossen, worauf

sogleich mehrere Schüsse in derselben Richtung gefallen. Ob Soldaten niedergestürzt seyen, habe er nicht bemerkt. Auch habe er nichts davon gehört, daß vorher verabredet worden, auf die Wachtmannschaft zu schießen. In seinem Taumel sey ihm nicht anders gewesen, als müsse er auch auf die Wache schießen; deshalb habe er sich den Stein auf das Gewehr geschraubt. Da er auf der Breitengasse die versammelten Leute davon habe sprechen hören, daß 3 Mann gefallen seyen, so habe ihn dies abgeschreckt wieder ans Thor zu gehn. Nun sey er wieder zu Stein gegangen und von da aus Neugierde wiederum unter die an der Ecke der Breitengasse versammelte Menge getreten. Daß er sein Gewehr wieder mit sich genommen habe, dies sey im Hormel geschehn. Die Absicht zu schießen habe er damals nicht gehabt. Als das Bürgermilitair zur Ablösung der Wache ans Thor gezogen, sey er mit seinem Gewehr demselben nachgezogen und habe sich dort aufgestellt. Es sey dies im Trunke geschehen und er könne schwören, daß er es nicht gethan habe, um den Entschluß auf die Wache zu schießen, auszuführen, hieran habe er nicht gedacht. Hier wurde dem Inquisiten die Aussage seines Gesellen Werner vorgehalten, welcher angegeben: er habe Höhl auf der Breitengasse getroffen, als er gerade sein Gewehr in die Höhe schießen wollen, welches aber versagt habe; wie er ihm solches, weil er betrunken gewesen, abnehmen wollen, habe Höhl dem Gewehr eine Richtung gegeben, als ob er nach ihm schießen wolle. Höhl erklärt zwar anfänglich diese Angabe für unwahr, will sich jedoch, als er mit Werner confrontirt wird, des Umstandes nicht mehr zu erinnern wissen. Er fährt nun in seiner Erzählung fort: Als er mit dem Bürgermilitair am Thore angekommen und das Linienmilitair abgezogen, sey ihm das Unglück passirt,

daß das Pulver von der Pfanne seines Gewehrs abge-pfütscht, worauf ihm Einer vom Bürgermilitair das Gewehr abgenommen habe, welches nachher in der Schreibstube am Thor ausgezogen worden, wo sich dann noch die Kugel darin befunden, welche ihm Mohr bei Stein hereingeladen habe.

Ueber diesen Hergang, welcher den Hauptgegenstand der Anschuldigung des Inquisiten ausmacht, finden sich aber folgende abweichende Angaben der Zeugen:

Der Feldjäger Ferdinand Jäger sagt eidlich aus: er habe ganz nah an der Wache gestanden und gesehn, daß Höhl im Augenblick der Ablösung, und als das Linienmilitair abzumarschiren im Begriff gewesen, sein Gewehr auf dieses angeschlagen und losgedrückt habe. Höhl erwidert darauf, er habe sein Gewehr nicht mit Willen losgedrückt, auch dasselbe nicht in gerader Richtung, sondern schräg in die Höhe gehalten, und in dem Augenblick gar nicht daran gedacht, daß es geladen sey.

Der Handlungsdiener Donzi, Corporal bei der freiwilligen Stadtwehr-Infanterie, sagt eidlich aus: Nachdem ein Theil des Militairs, nach der Ablösung, bereits abmarschirt gewesen, habe Höhl, welcher dicht neben ihm gestanden, sein Gewehr nach der abziehenden Mannschaft des Linienmilitairs — wenn auch schon nicht ganz formgerecht — angeschlagen und losgedrückt, welches aber versagt habe und abgepfütscht sey. Deshalb habe er demselben das Gewehr abgenommen, und es vor der Wachtstube aufgehängt, um es nachher dem Sergeant Brand übergeben zu können.

Höhl versetzt darauf: „ich habe das Gewehr nicht förmlich angeschlagen, und solches auch nicht abgedrückt, sondern es ist mir durch Zufall losgegangen.“ Donzi fügt hinzu: Höhl habe das Gewehr in einer Richtung gehabt,

daß, wenn es losgegangen wäre, gewiß großes Unglück unter dem Militaire würde angerichtet worden seyn.

Der Sergeant Brand und der Oberlieutenant Stiritz haben den Blitz vom Abpfütschen bemerkt; letzterer hat auch beim Umkehren gesehen, daß Donzi das Gewehr, welches Höhl auch noch unter der Hand gehalten, gefaßt gehabt und es diesem abgenommen. Höhl ist deshalb alsbald verhaftet, aber auf seine Bitte wieder losgelassen worden. Beim Ausziehen des Schusses hat sich gefunden, daß das Gewehr mit einer Kugel geladen war.

Auf Vorhalt über das Gefährliche seines ganzen Benehmens antwortet Höhl: Er habe die Sache nicht so überlegt. Mohr habe ihn verleitet, wenn dieser nicht gekommen wäre, so würde überhaupt nichts geschehen seyn. In letzterer Hinsicht hatte er schon früher im articulirten Verhör gesagt: Mohr sey an allem schuld. Derselbe habe im Steinischen Wirthshause wie ein Tyrann gethan, sich benommen, als ob er König von Frankfurt wäre und ihm Alles gehorchen müsse. Sonst sey Mohr nicht zu Stein gegangen, warum er denn gerade an dem Abend dorthin gekommen sey?

Der Umstand, daß Höhl dem Mohr eine Kugel zum Laden des Gewehrs gegeben zu haben versicherte, gab Veranlassung zur Erforschung der Entstehung der Kugel, worüber er selbst Folgendes aussagte: Er und sein Geselle hätten am Dienstag Kugeln zu Senkblei, oder nach einer späteren Angabe zu einer Wage, wie er meine 10 bis 12 Stück gegossen, die er in die Stube neben der Werkstätte gelegt habe. Hiervon sey die gewesen, die ihm Mohr in das Gewehr geladen. Er habe deren noch 3 bis 4 besessen, welche er aber, als er das Unglück am Thore gehabt, beim Nachhausegehn weggeworfen. Die Kugeln habe er erst

dann geholt, als Mohr gesagt habe, man müsse den Goffi befreien. Warum er solches gethan, wisse er selbst nicht, da er sehr betrunken gewesen. Die übrigen Kugeln habe er in seinem Holzschoppen versteckt.

Höhls Geselle, Werner, sagt aus: er allein habe die Kugeln in der Werkstätte gegossen. Als er mit seinem Gewehr Nachmittags zu Stein gekommen, habe Höhl ihm eine Handvoll Patronen gezeigt und zu ihm gesagt, sie wollten zusammen im Scheibischen Garten schießen. Weil Höhl sehr betrunken gewesen, so habe er ihm die Patronen abgenommen, und ihm auch, wenn er schießen wollen, das Gewehr selbst geladen.

Der Lehrling des Inquisiten, Namens Bender, gibt an: er habe Dienstag Nachmittags den Gießlöffel und die Kugelform für Höhl holen müssen. Letzterer habe in der Trunkenheit gesagt: wenn die Bürger in ihren Häusern umgebracht würden, so wolle er ihnen helfen und sich rächen, welche Aeußerung jedoch Höhl in Abrede stellt.

Der Vertheidiger sucht nun zu zeigen, 1) daß Höhl die Kugeln ohne einen böslichen Zweck gegossen habe, indem das Gegentheil weder durch die Aussage des noch zu jungen Lehrknaben, noch durch die Angabe des mitangeschuldigten Gesellen Werner erwiesen werde; es sey auch nicht erwiesen, daß eine der Kugeln in Höhls Gewehr geladen worden, da sein Geständniß allein stehe. Daß er 2) habe schießen wollen, beruhe nur auf einer unerheblichen Selbstbeschuldigung und sey wenigstens nicht ausgeführt worden. Unerwiesen sey es ferner, 3) daß er auf das abziehende Militair angeschlagen und losgedrückt habe, indem dafür blos die Aussage des Feldjägers Jäger vorliege, da von den 3 andern Zeugen, nach geschehener Beeidigung erklärt worden sey, daß sie das Anschlagen und Losdrücken

nicht gesehen hätten. Jedenfalls würde aber hierin nur ein entfernter, gar nicht zur Wirklichkeit gekommener Versuch liegen, und selbst wenn das Gewehr losgegangen wäre, würde es sich noch sehr fragen, ob Jemand dadurch verletzt worden wäre, indem die Angabe des Donzi nur eine Vermuthung enthalte. Nur Zufall oder Unvorsichtigkeit könne als die Ursache des Losgehens des Hahns betrachtet werden. Der Vertheidiger bittet um Lossprechung oder doch um Anrechnung der Haft als Strafe.

Gegen das darauf erfolgte Erkenntniß, wodurch Höhl, wegen Tumult und Mordversuchs, noch zu einer 9jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, legt derselbe gleichfalls das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung ein und setzt seine Beschwerde in den ganzen Inhalt des Urtheils. Zu deren Rechtfertigung sucht der Vertheidiger die Entscheidungsgründe zu widerlegen. Er bemerkt zu dem Ende A. in Hinsicht des Tumults: 1) Es fehle an einem fehlerfreien genügenden Beweise des Tumultes. Der angebliche Mordversuch sey eventuell theils nicht als eine Widersetzlichkeit zu betrachten, theils nicht als eine Theilnahme am Tumulte, da dieser damals schon gestillt gewesen sey und Höhl sich nicht mehr bei den Tumultuanten befunden habe; auch fehle 2) es an andern Merkmalen des Tumults. Insbesondere habe Höhl nicht die Absicht gehabt, seinen Willen gegen die Obrigkeit durchzusetzen, und auch nichts in dieser Hinsicht gethan, indem er, als er bemerkt, daß er einen hölzernen Flintenstein habe, zu Stein gegangen sey, dann unter der versammelten Menge in der Breitengasse gestanden und sich nachher dem Bürgermilitair angeschlossen habe. Das Geständniß des Angeschuldigten, daß er mit geladenem Gewehr an dem Zug Theil genommen habe, mache keinen genügenden Beweis aus, weil es allein stehe und

Höhl betrunken gewesen, auch die Fragen nicht frei von Suggestionen seyen. Derselbe habe von vielen Umständen keine Rechenschaft zu geben vermocht. Immer könne aber 3) nur von einem entfernten Versuch des Tumults die Rede seyn. Außerdem 4) fehle es nicht an Milderungsgründen. Dahin gehöre a) die Trunkenheit des Inquisiten, wobei es an allem Grunde zu der Voraussetzung, daß er sich absichtlich berauscht habe, gänzlich fehle. b) Das freiwillige Geständniß, so wie 3) sein früherer guter Lebenswandel, worüber sich der Vertheidiger auf das Zeugniß mehrerer genannten Personen bezieht, auf deren Vernehmung er noch anträgt. B. Den Mordversuch betreffend, ergebe sich aus dem Anschließen Höhls an das Bürgermilitair, zu dem er gehöre, daß er nicht die Absicht gehabt, den früheren etwaigen Vorsatz auf die Wache zu schießen, auszuführen; sondern vielmehr die Obrigkeit in ihren Maasregeln zu unterstützen. Auch sey die Handlung des Mordversuchs nicht genügend erwiesen. Denn der Zeuge Jäger habe das geschehene Losdrücken nur muthmaßen können, und sey auch wohl bei seiner Aussage von Diensteifer geleitet worden; der Zeuge Donzi modificire seine Aussage bei der eidlichen Abhörung; Brand habe nur sagen hören, daß Inquisit habe schießen wollen; die geschehene Verhaftung des letzteren beweise nichts, da sie nur eine Folge dieser Sage gewesen sey, und ein Geständniß lasse sich aus der Aussage desselben auf Art. 84. nicht ableiten. Hiernach liege nur die Angabe eines einzelnen Zeugen vor. Es könne aber jedenfalls dem Inquisiten auch in Hinsicht dieser Anschuldigung die oben bemerkten Milderungsgründe zu statten. Hierauf gründet der Vertheidiger den Antrag, den Inquisiten loszusprechen, eventuell aber denselben in

eine zweijährige Gefängnißstrafe, unter Einrechnung der Haft, zu verurtheilen.

Die über den Lebenswandel des Inquisiten auf Verlangen des Vertheidigers abgehörten Personen, geben ihm ein gutes Zeugniß, insbesondere sein Lehrherr, Tischler Zipp, so wie die Bürger Brand und Böll, welche ihn sehr genau zu kennen versichern. Letztere beide sagen aus: er sey ein sehr gutmüthiger und gefälliger Mann; nur habe er zuweilen stark getrunken, sich dann einige Tage zu Bett gelegt und nicht gearbeitet, wodurch er kleine Schulden gemacht. Sobald er wieder gearbeitet, habe er auch die Schulden wieder bezahlt. Er habe sich stets sehr nachbarlich betragen. Der Zeuge Böll glaubt, daß häusliche Verhältnisse die Ursache seiner periodischen Trunkenheit seyen. Er ist ohne alles Vermögen.

Die Inquisiten haben gegen die Verschickung nach Berlin, Halle, Bonn, Breslau, Greifswalde, München, Würzburg, Erlangen und Leipzig protestirt.

Rechtliche Erörterung.

§. 5.

Es finden sich in vorliegender Untersuchungssache mehrere sehr erhebliche Umstände nicht genügend aufgeklärt. So befremdend dieses auf der einen Seite, wegen der Anwesenheit vieler Personen bei den Haupthandlungen, scheinen möchte, so fehlt es doch auf der andern Seiten nicht an hinreichenden Gründen, aus welchen sich der unvollstän-

dige Erfolg der, im Ganzen mit Sorgfalt und Umsicht geführten Untersuchung erklären läßt. Dahin gehört insbesondere die Dunkelheit, welche, wenn sie gleich keine gänzliche war, doch Unsicherheit der Beobachtung erzeugte, die große Zahl der versammelten Menschen, die unter ihnen herrschende Aufregung, die Betrunkenheit Vieler, der Haß der Menge gegen die Thorsperre und gegen das Linienmilitair, die Abgeneigtheit der Bürger Zeugniß gegen ihre Mitbürger abzulegen, so wie der gegen die Zeugen aus dem Linienmilitair obwaltende Verdacht der Befangenheit bei ihren Aussagen.

Möchte es nun auch thunlich gewesen seyn, die Wahrheit einiger Thatsachen vollständiger auszumitteln, so ist es doch als gewiß anzusehen, daß jetzt, nachdem bereits über zwei Jahre seit dem Hergange verflossen sind, jeder Versuch die Instruction der Sache in irgend einem Puncte zu ergänzen fruchtlos bleiben würde.

Es ist und bleibt daher nichts übrig, als auf die Acten, wie solche vorliegen, das Erkenntniß zu fällen.

Bei der zur Begründung dieses Urtheils erforderlichen rechtlichen Erörterung, sind aber die verschiedenen Gegenstände der Anschuldigung abzusondern.

Es sind nemlich

1) alle drei Peinlich-Angeschuldigte, Mohr, Henkelmann und Höhl, der Theilnahme am Aufruhr schuldig erkannt und deshalb in Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Sie halten sich sämmtlich hierdurch sowohl an sich, als in Hinsicht der Strafart für beschwert.

Daher ist es nöthig zunächst das Daseyn eines Aufruhrs und die Strafbarkeit im Allgemeinen zu untersuchen und dann die Theilnahme der einzelnen Angeschuldigten zu beurtheilen.

Außerdem sind

2) die Mitinquisiten Mohr und Henkelmann des Mordes und der lebensgefährlichen Verwundung angeschuldigt und in dieser Hinsicht nur von der Instanz losgesprochen worden. Hierbei hat sich indessen Henkelmann beruhigt, wonach also dieser Gegenstand jetzt nur noch in Beziehung auf Mohr zu erörtern ist. Demungeachtet ist aber bei Beurtheilung der rechtlichen Natur und der Gefährlichkeit des ganzen Herganges mit auf diesen Theil der Anschuldigung Rücksicht zu nehmen.

Was ferner

3) den Mitinquisiten Höhl insbesondere anlangt, so ist derselbe außer der Theilnahme am Aufruhr, auch des Mordversuches schuldig erkannt, und wegen dieses Verbrechens noch zu einer 7½jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, wodurch er sich beschwert findet.

§. 6.

In Hinsicht des Aufruhrs, als des gemeinschaftlichen Gegenstandes der Anschuldigung, der Verurtheilung und der Beschwerde aller drei Inquisiten, ist vor allen Dingen das Daseyn dieses Verbrechens auszumitteln und also zu untersuchen, ob der am Abend des 25. Octobers beim Allerheiligenthor vorgefallene Auftritt die zum Begriff und Thatbestand des Aufruhrs erforderlichen Merkmale an sich trägt.

Ein Aufruhr oder Aufstand (seditio s. tumultus) ist aber vorhanden, wenn sich eine größere Zahl von Personen, in der erklärten Absicht, der Obrigkeit mit vereinter Gewalt Widerstand zu leisten, öffentlich zusammengerottet hat.

Sämmtliche zum Thatbestande dieses Verbrechens

gehörige Merkmale sind aber im vorliegenden Falle vereinigt vorhanden.

Es gehört nemlich hierzu

I. eine öffentliche Zusammenrottung Mehrerer. Daß nun

A. die zu einem Aufruhr erforderliche Zahl von Personen vorhanden war, läßt sich nicht bezweifeln.

Es ergibt sich dieses

1) aus den Angaben der beiden Wirthe, bei denen sich die Theilnehmer des von dem Steinschen Wirthshause ausgehenden Zuges versammelten. Johann Philipp Schwager sagt aus: Seine Wirthsstube habe sich mit einem Schwall von Menschen gefüllt, unter welchen es sehr laut und stürmisch geworden. Nach 7 Uhr sey der ganze Troß unter dem Geschrei „zum Stein! zum Stein!“ fortgegangen.

Johann Peter Stein gibt an: es sey in seiner Wirthschaft ungeheuer angefüllt gewesen.

2) Der Mitinquisit Mohr sagt aus: von Stein seyen 50 bis 60 betrunkene Menschen noch Gossi's Wohnung gezogen.

Höhl äußert, er sey mit vielen Andern dem Mohr nach Gossi's Wohnung gefolgt.

Auch ist allenthalben von dem Troß, von dem Trupp und von dem ganzen Haufen die Rede.

Da man nun nach der Analogie der

L. 4. §. 2. 3. D. vi bonor. raptor.

annimmt, daß eine Zahl von wenigstens zehn Personen zum Aufruhr genüge, so ist dieses Erforderniß des Thatbestandes offenbar vorhanden. Zwar bemerkt Einer der Vertheidiger dagegen, es komme hierbei nur auf die vier oder fünf mit Schießgewehr Bewaffneten an; allein eine

Bewaffnung ist überhaupt nicht zum Aufstande erforderlich, und die Frage, wie viele und welche der Zusammengerotteten bewaffnet waren, ist nur in Hinsicht auf die Erforschung der Urheber der Ermordung und Verwundung der Soldaten, so wie für die Würdigung der Gefährlichkeit des Aufstandes erheblich.

Daß hiernächst

B. die gedachte Mehrheit von Personen zusammengerottet d. h. absichtlich vereinigt (eine coitio, concitatio multitudinis) war, ergibt sich mit genügender Gewißheit aus den Acten. Denn es gehört hierzu nicht gerade eine unter ihnen getroffene Uebereinkunft, wodurch sie sich zur Mitwirkung für einen gemeinschaftlichen Zweck verpflichteten, wie beim Complotte; sondern es genügt schon eine wechselseitige Anregung zum vereinigten Auftreten und Handeln. An dieser fehlte es aber nicht, wie sich solches aus folgenden Umständen ergibt:

1) Schon als auf dem Schießplatze die Nachricht anlangte, daß Gossi um 6 Uhr auf der Zeil von Policeidienern verhaftet worden sey, entstand, nach Mohrs Aussage, eine allgemeine Aufregung und es wurde laut geäußert: „das können wir nicht dabei lassen, der muß frei gemacht werden!"

Derselbe Mohr gibt

2) an, bei Stein habe sich eine ungeheure Menge Menschen versammelt gehabt, die immer geschrien: „der Gossi muß heraus, es mag kosten was es will."

3) Auch bei Schwager war es nach dessen Aussage, die allgemeine Stimme, Gossi müsse los.

Ueberdies

4) gibt Mohr ausdrücklich zu, daß eine vorausgehende Verabredung statt gefunden habe.

Mögen nun gleich Manche nur zufällig in die beiden Gasthäuser gekommen seyn, und von dem Vorhaben nichts gewußt haben, so bildete doch die Masse der dort Versammelten und von da Wegziehenden einen zusammengerotteten Haufen.

Auch bedarf es

C. keiner weiteren Nachweisung, daß die Zusammenrottung eine öffentliche war, indem sie an öffentlichen Orten statt fand und sich durch Lärmen und Toben an den Tag legte.

Daß hiernächst

III. die zusammengerottete Menge die Absicht hatte, sich der Obrigkeit zu widersetzen, unterliegt keinem gegründeten Zweifel.

Es ist nemlich erwiesen, daß

A. ihr nächster Zweck dahin gerichtet war, den Gossi zu befreien.

Dieses ergibt sich klar aus den oben angeführten Aussagen Mohrs, Steins und Schwagers. Zwar ist dagegen von den Vertheidigern eingewendet worden, da

1) Gossi wirklich nicht verhaftet gewesen, so habe auch keine Befreiung desselben und in so fern auch keine Widersetzlichkeit gegen eine obrigkeitliche Maasregel statt finden können. Es ist indessen gewiß, daß die in den genannten beiden Wirthshäusern versammelte Menge den Gossi für verhaftet hielt, daß sie der dorthin gelangten Nachricht vom Gegentheil keinen Glauben gewährte, und daß sie jedenfalls eventuell bei dem Vorsatz beharrte denselben, es koste was es wolle, frei zu machen. Auch liefern die nachherigen Vorgänge am Allerheiligenthore den Beweis der Ernstlichkeit jenes Vorsatzes, und zeigen, was geschehen seyn würde, wenn Gossi wirklich verhaftet gewesen wäre.

Eben so unhaltbar ist aber

2) der von Einem der Vertheidiger vorgebrachte Einwand, daß der Trupp, wenn er die Absicht gehabt hätte, den Gossi mit Gewalt zu befreien, nicht nach dessen Wohnung, sondern nach dem Gefängnisse gezogen seyn würde; da es ja erwiesen ist, daß jener Zug nach Gossi's Wohnung nur zu dem Ende geschah, um Gewißheit darüber zu erhalten, ob derselbe wirklich verhaftet sey oder nicht.

Was sodann

B. den weiteren Zweck des vom Gossischen Hause bis an das Allerheiligenthor fortgesetzten Zuges der zusammengerotteten Menge anlangt, so war solcher doppelt.

Der Haufen wollte nemlich

1) die frühzeitige Sperrung des Thors, welche die Auftritte des vorigen Abends veranlaßt, und die große Aufregung verursacht hatte, verhindern oder vereiteln. Zwar wurde das Thor nicht so früh gesperrt, und es war auch die burgermeisterliche Verfügung getroffen, daß es erst um 10 Uhr gesperrt werden solle; allein diese Verfügung war nicht öffentlich bekannt gemacht. Auch zeigt die große Menschenmenge, welche sich um 9 Uhr an diesem Thor versammelt hatte, daß man ähnliche Auftritte, wie am vorhergehenden Abend erwartete. Unter diesen Umständen läßt sich nicht zweifeln, daß der zum Theil bewaffnete Haufe entschlossen war sich der Sperrung des Thors zu widersetzen, und falls solche bereits geschehen seyn sollte, dasselbe mit Gewalt zu öffnen.

Außerdem war es aber auch

2) die Absicht des Haufens an dem Linienmilitair Rache dafür zu nehmen, daß Einzelne aus demselben am vorigen Abende Excesse gegen die Bürger verübt und

mehrere der letzteren verwundet hatten, ohne daß sie deshalb verhaftet worden waren.

Daß aus diesen Excessen eine große Erbitterung gegen das Militair entstanden, und diese durch die herrschende Abneigung gegen die drückende Einrichtung der Thorsperre, so wie durch die Trunkenheit der Meisten noch gesteigert war, ergibt sich aus den Acten und wird von den Vertheidigern behauptet und ausgeführt. Daß aber der Haufen wirklich entschlossen war Rache zu nehmen, dafür liefert das Verfahren der bewaffneten Theilnehmer der Zusammenrottung den unzweideutigsten Beweis. Denn schon als sie in die Nähe der aufgestellten Wachtmannschaft kamen, nahmen sie das Gewehr hoch, welches sich aus der Angabe des Höhl, daß Mohr den Hahn zu spannen commandirt habe, erklärt; stießen Drohungen gegen die Wache aus, riefen „Bajonett ab!“ und schossen dann ihre Gewehre aus der Entfernung von 5 bis 10 Schritten dergestalt auf die Wachtmannschaft ab, daß Einer derselben sogleich todt niederstürzte, ein Anderer tödtlich und ein Dritter lebensgefährlich verwundet wurde.

Da das Thor nicht gesperrt und von Seiten der Wachtmannschaft nichts geschehen war, was den Zorn der Bewaffneten bis zu einem solchen Grade hätte reizen können, um einen so unbedingt tödtlichen Gebrauch von ihren scharfgeladenen Schießgewehren zu machen; so liegt der überlegte Entschluß sich auf diese Art an der Wache zu rächen klar vor. Hierin vermag es auch nichts zu ändern, wenn Einer der Vertheidiger äußert, der Abend würde ohne eine, noch nicht aufgeklärte Collision zwischen dem Militair und den Bürgern ruhig vorüber gegangen seyn. Denn es findet sich in den Acten keine Spur einer von Seiten des Militairs gegebenen Veranlassung zu ei-

nem solchen mörderischen Angriffe und es fehlt daher jener Hypothese an jeder Begründung, während hingegen das ganze Benehmen des Haufens, insbesondere der Bewaffneten, den bündigsten Beweis des verbrecherischen Vorsatzes liefert, von welchem sie bei dem Angriff auf die Wache geleitet wurden.

Da nun diesemnach die Zusammengerotteten die Absicht hatten, den ihrer Meinung nach verhafteten Gossi zu befreien, der früheren Sperrung des Thors sich entgegen zu setzen, und an dem Militair Rache zu nehmen, mithin in allen diesen Hinsichten sich den obrigkeitlichen Anordnungen zu widersetzen, so ist auch das zweite Merkmal des Verbrechens des Aufruhrs vorhanden, woraus sich dann von selbst ergibt, daß der Hergang nicht als ein bloßer Auflauf (turba) angesehen werden kann, indem zu dessen Begriff das negative Merkmal gehört, daß die Zusammenrottung nicht darauf gerichtet ist, der Obrigkeit mit vereinter Gewalt Widerstand zu leisten. Von einem bloßen Auflaufe unterscheidet sich das Beginnen der an jenem Abende Zusammengerotteten, theils durch den klar vorliegenden Zweck, theils durch die Bewaffnung mit scharfgeladenen Schießgewehren, theils durch den Gebrauch, welchen sie von diesen machten.

Vergeblich sind ebendaher die Versuche der Vertheidiger, den aufrührischen Vorgängen am Allerheiligenthore unter verschiedenen Gesichtspuncten die rechtliche Natur eines bloßen Auflaufes beizulegen.

Sie sagen nemlich,

1) es sey nur ein aus bloßer Neugierde entsprungenes Hinströmen der Menge gewesen. Dieß kann jedoch nur von der bereits am Thor versammelten Menge, nicht aber von dem Haufen gelten, welcher sich

bei Schwager und Stein versammelt und zum Theil bewaffnet hatte, und von einer unverkennbaren Absicht geleitet, erst nach Gossi's Wohnung und dann ans Allerheiligenthor zog. Auch läßt sich das Führen des Schießgewehrs nicht als eine bloße Folge der an den Herbsttagen üblichen Sitte des Schießens ansehen, indem die Zusammengerotteten nicht unmittelbar vom Schießplatze, sondern aus dem Wirthshause kamen, die Gewehre erst aus der kleinen Wohnstube holten, und es auch zum bloßen Feuern und Knallen keiner mit Kugeln geladenen Gewehre bedurfte. Das Mitnehmen der scharf geladenen Gewehre auf den gedachten Zug war also vielmehr eine absichtliche Bewaffnung.

Eben so unhaltbar ist

2) das Vorgeben, daß der gedachte Zug nur als ein unbestimmtes Treiben des Unmuthes und der Aufregung zu betrachten sey, da das Beginnen des zusammengerotteten Haufens vielmehr eine bewußte, sehr bestimmte Richtung hatte, welche durch das Verfahren desselben klar an den Tag gelegt wurde.

Ganz offenbar unstatthaft und unangemessen ist es ferner,

3) wenn der Hergang als ein jugendlicher Frevel dargestellt wird. Ein Theil der Zusammengerotteten, wie z. B. Mohr und Höhl, waren Familienväter, jener 31, dieser 35 Jahr alt. Auch C. Henkelmann, wenn gleich noch Geselle bei seinem Vater, war bereits 26 Jahr alt und, gleich Mehreren, Stadtwehrsoldat. Wären sie aber auch sämmtlich noch in weit jugendlicherem Alter gewesen, so würde doch ein mörderischer Angriff auf die Wache keinesfalls in die Kategorie jugendlicher Frevel gebracht werden können.

Wenn endlich

4) die Auftritte jenes Abends für einen s. g. Cravall ausgegeben werden, so ist dieser erst mit den seit dem Jahre 1830 hin und wieder vorgefallenen Unruhen entstandene oder weiter verbreitete Ausdruck von so unbestimmter Bedeutung, daß er auch als Firma und zur Beschönigung aufrührerischer Unternehmungen gebraucht wird, mithin bei Beurtheilung der rechtlichen Natur solcher Vorfälle durchaus keine Berücksichtigung verdient.

Es fehlt endlich

III. auch nicht an wirklich geschehener Aeußerung der Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit. Zwar ist dieses an sich kein Erforderniß des Thatbestandes eines Aufruhrs, indem hierzu bereits die in der erklärten Absicht, der Obrigkeit mit vereinter Gewalt Widerstand zu leisten, geschehene öffentliche Zusammenrottung genügt, als wodurch allein schon die Rechtsordnung in hoher Maaße gestört oder doch gefährdet wird, wie dann auch die Römischen Texte von „suscipere plebem, tumultuosi clamores, turbulentae acclamationes, plebem contra rem publicam colligere“ u. s. w. reden,

L. 1. 2. C. de seditiosis (9, 30.).

L. 28. §. 3. D. de poenis.

L. 5. C. de his qui ad eccles. (1, 12.)

und auf ähnliche Weise die

P. G. O. Art. 127.

von denen spricht, welche gefährliche Aufruhren wider die Oberkeit machen. Hiernach enthält also schon die coitio s. concitatio multitudinis das Verbrechen selbst, und dieses ist vollendet, sobald die zusammengerottete Menge ihre Absicht der Obrigkeit Widerstand zu leisten durch wört-

liche Erklärungen oder schlüssige Handlungen bestimmt zu erkennen gegeben hat.

Bauer Lehrbuch d. Strafrechts. II. Ausg. Gött. 1833 §. 262.

Wenn jedoch die in dieser Absicht vereinte Menge mit der Obrigkeit wirklich zusammentrifft, so gehört allerdings zur Vollendung des Aufruhrs, daß sie derselben den Gehorsam versagte, oder sich ihr thätig widersetzte. Letzteres ist dann auch im vorliegenden Falle *geschehen*. Denn *als* die zusammengerottete Menge am *Allerheiligen*thore auf das mit Bewachung des Thors *von der Obrig*keit beauftragte Militair stieß, machten die mit Schießgewehr Bewaffneten einen Angriff auf dasselbe, wodurch zwei Soldaten getödtet und ein Dritter lebensgefährlich verwundet wurde. Eine gefährlichere Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit konnte von dem *aufrührerischen* Haufen nicht leicht verübt werden.

Es läßt sich auch hiergegen

a) nicht etwa einwenden, daß keine obrigkeitliche Aufforderung zum Auseinandergehen an die zusammengerottete Menge ergangen sey. Denn der Mangel einer solchen Aufforderung schließt das Daseyn eines Aufruhrs nicht aus, wenn die Menge bereits Widersetzlichkeit geübt hat, und der Aufruhr hierdurch bereits vollendet ist, sondern liefert nur, falls die Zusammengerotteten, ohne noch sich widersetzt zu haben, dadurch zum Auseinandergehen bewogen wurden, den Beweis ihrer Rückkehr zum Gehorsam und läßt daher das Beginnen derselben als bloßen Versuch eines Aufruhrs betrachten.

Eben so ungegründet würde sodann

b) der Einwand seyn, daß doch nur ein kleiner Theil der Zusammengerotteten den bewaffneten Angriff auf die

Wachtmannschaft gemacht, und dadurch sich der Obrigkeit widersetzt, daß folglich nur diese, nicht aber die übrigen des Aufruhrs schuldig seyen, während hingegen letztere für die Verbrechen ersterer nicht zur Verantwortung gezogen werden könnten.

Denn um der Theilnahme am Aufruhr schuldig zu seyn, ist es nicht erforderlich, daß jeder Einzelne der Zusammengerotteten sämmtliche Gewalthandlungen der Tumultuanten mitverübt habe. Vielmehr genügt es dazu, daß man sich mit den übrigen zusammenrottete und an dem drohenden Auftreten derselben Theil nahm, während hingegen die besondere Thätigkeit der Einzelnen, und die beim Tumulte von ihnen ausschließlich verübten Verbrechen nur auf die Beurtheilung der Gefährlichkeit des ganzen Beginnens und auf die Strafzumessung Einfluß hat.

Da nun, der vorstehenden Ausführung zufolge, sämmtliche Erfordernisse des Thatbestandes eines Aufruhrs in vorliegendem Falle vereinigt vorhanden sind, so ist der am Abend des 25. Oct. 1831 beim Allerheiligenthor zu Frankfurt statt gehabte Hergang im Allgemeinen, und von den dabei von Einzelnen verübten besonderen Verbrechen abgesehen, für einen Aufruhr zu halten.

§. 7.

Außer dem Daseyn eines Aufruhrs gehört zu den Gegenständen der allgemeinen Erörterung auch die Ausmittelung der bei Bestrafung des Aufruhrs zu nehmenden Rücksichten, und zwar

A. zunächst überhaupt, d. h. ohne besondere Rücksicht auf den vorliegenden Fall.

Hier ergibt sich nun,

1) daß es an einer noch jetzt anwendbaren gemeinrechts-

lichen Strafbestimmung für den Aufruhr und dessen verschiedene Arten fehlt, daß mithin die Zumessung der Strafe dem richterlichen Ermessen zusteht.

2) Der Aufruhr läßt viele Stufen der Strafbarkeit zu, welche sich besonders nach dem Zweck der Aufrührer, nach der Art und Größe der verübten Widersetzlichkeit und nach der Beschaffenheit des an Personen und Sachen verursachten Schadens bestimmen lassen.

Es ist nächstdem

3) zwar die Strafbarkeit eines jeden beim Aufstande verübten besonderen Verbrechens (also hier des Mordes und der Verwundung) für sich zu beurtheilen; zugleich sind jedoch dergleichen Verbrechen auch bei Beurtheilung der Strafbarkeit des Tumultes überhaupt in so fern mit zu berücksichtigen, als sie den Charakter und die Gefährlichkeit des ganzen Unternehmens erkennen lassen.

Bei Bestimmung der nach diesen Rücksichten zuzumessenden Strafe, ist aber

4) das neue Frankfurtische Gesetz vom 6. Nov. 1832 (Gesetzsammlung Bd. V. S. 94 f.) als ein besonderer Anhaltspunct zu betrachten. Wenn solches hiernach nicht als eigentliches Gesetz, sondern nur als ein Gesichtspunct für das richterliche Ermessen berücksichtigt wird, so liegt hierin schon aus diesem Grunde kein Verstoß gegen die Regel, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft haben. Außerdem sind aber auch die darin enthaltenen Strafbestimmungen milder, als die gemeinrechtliche Praxis und die unter deren Einfluß entstandenen neueren Strafgesetzbücher, unter welcher Voraussetzung aber auch eine wirkliche Rückanwendung des neuen Strafgesetzes statt findet,

Tittmann Handb. des Strafr. I. §. 13. Not. t.

H. A. Zachariä über die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze. Göttingen 1834. §. 21.

Zwar ist es ein tief in der Natur gegründeter, unbedingt allgemeiner und keine wahre Ausnahme zulassender Grundsatz, daß ein positives Gesetz vor seinem Daseyn keine Wirksamkeit haben, und daher nicht auf Handlungen angewendet werden kann, welche in dem bereits vor seiner Entstehung verflossenen Zeitraume vorfielen.

G. v. Struve üb. das positive Rechtsgesetz rücksichtlich seiner Ausdehnung in der Zeit, oder über die Anwendung neuer. Göttingen 1831.

Und diese Regel scheint gerade bei Strafgesetzen um so weniger eine Ausnahme zu gestatten, da die in diesen enthaltene Drohung sich lediglich auf künftige mögliche Handlungen bezieht, von welchen sie die Bürger, sey es abschreckend oder warnend, abhalten soll.

Hiergegen ist indessen

1) zunächst zu bemerken, daß dieser letztere Zweifel sich nur auf das Strafgesetz in seiner Richtung auf die Bürger bezieht, während hier von demselben in seiner Eigenschaft als Norm für das richterliche Urtheil, dessen Fällung doch in dem Zeitgebiete des neuen Gesetzes erfolgt, die Rede ist, wonach also in der durch letzteres geschehenen Bestimmung einer mildern Strafe die stillschweigende Anweisung für den Richter liegt, daß er alle nunmehr zur Bestrafung kommende Fälle, ohne Unterschied des Zeitpunctes der Uebertretung, nach dem neuen milderen Gesetze beurtheilen solle. Es läßt sich auch hiergegen nicht etwa einwenden, daß alsdann der Richter folgerichtig auch das spätere härtere Strafgesetz zum Maaßstabe der Bestrafung früher begangener Uebertretungen nehmen müsse; denn zwischen beiden Fällen ist der wesentliche Unter-

schied, daß die durch das neue Gesetz gedrohete gerin- gere Strafe zwar in der durch Uebertretung des früheren Gesetzes verwirkten grösseren Strafe enthalten ist, nicht aber umgekehrt!

Ueberhaupt liegt aber

2) in der Zuerkennung der durch das neue Gesetz gedroheten mildern Strafe keine wahre Rückanwendung, mithin keine wirkliche Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze. Vielmehr enthält die durch das neue Gesetz geschehene Verkündigung einer *geringeren* Strafe eine stillschweigende Entsagung *des Staats auf* den ihm, durch Uebertretung des früheren Gesetzes erworbenen Rechtsanspruch hinsichtlich der dadurch verwirkten härteren Strafe, welchem zufolge der Richter, indem er auf die mildere Strafe erkennt, jenes aufgegebene Recht des Staats nicht verletzt, während er hingegen, wenn er, dieser Entsagung ungeachtet, doch noch auf die verwirkte härtere Strafe erkennen wollte, allerdings den Uebertreter verletzen würde.

Hiernach ist also die fragliche Berücksichtigung des Gesetzes vom 6. Nov. 1832 vollkommen gerechfertiget.

Es haben sich auch die Vertheidiger ausdrücklich auf dieses neue Gesetz berufen. Zwar wollen sie die im 1. Artikel desselben enthaltenen Strafbestimmungen angewendet wissen, wonach die gemeinen Theilnehmer an einem Aufstande höchstens zwei- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe treffen soll. Allein es ist nicht zu verkennen, daß in vorliegendem Falle vielmehr der 2. Artikel jenes Gesetzes zur Anwendung kommen müßte, dieser spricht nemlich von gewaltsamen Angriffen auf Wachen, Patrouillen und einzelne Posten, und bedroht die Anstifter und Anführer mit zwei- bis sechsjähriger, die übrigen Theilnehmer

aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Zuchthausstrafe. Daß nun der hier vorausgesetzte Fall hier vorliegt, ist außer Zweifel, indem der zusammengerottete Haufe an das Thor zog und die darunter befindlichen Bewaffneten auf die Wachtmannschaft feuerten. Und wenn auch gleich nur die mit Schießgewehr Bewaffneten auf die Wache schossen und schießen konnten, so bleibt es doch objectiv betrachtet ein bewaffneter Angriff auf die Wache, und auch die Uebrigen sind als Theilnehmer des Angriffs anzusehen, da sie durch ihren Zutritt zu der Zusammenrottung und durch ihren Zug zu der Wache hin den Angriff auf dieselbe unterstützten und billigten, indem sie wußten, daß ein Theil der Zusammengerotteten mit Schießgewehr bewaffnet war, auch ohne ihre Theilnahme die Bewaffneten allein den Angriff gewiß nicht gemacht haben würden. Dadurch daß man sie solchergestalt als gemeine Theilnehmer des Angriffs betrachtet, werden sie auch keineswegs für die von den Bewaffneten verübte Ermordung und lebensgefährliche Verwundung dreier Soldaten verantwortlich gemacht, und es kann also hiervon kein Grund gegen die Anwendbarkeit des fraglichen Artikels entlehnt werden.

Untersucht man nun, diese Bemerkungen über das Strafmaas überhaupt vorausgesetzt,

B. die Strafbarkeit des hier vorliegenden Aufruhrs insbesondere, und zwar vor der Hand nur im Allgemeinen und blos objectiv betrachtet, so steht solche

1) auf der einen Seite auf einer sehr hohen Stufe. Denn

a) schon als ein bewaffneter Angriff von Bürgern auf das zur Wache am Thor commandirt gewesene Militair, ist es eine der größten Störungen der Rechtsordnung, eine der gemeingefährlichsten Handlungen.

Dazu kommt aber noch,

b) daß dabei zwei Soldaten ermordet und Einer tödtlich verwundet wurde. Während hierin, in Ansehung der Urheber dieser beiden Verbrechen, ein realer Zusammenfluß der Theilnahme an dem Tumulte mit Mord und schwerer Körperverletzung liegt, wird dadurch zugleich die Gefährlichkeit und Strafbarkeit des Aufruhrs überhaupt, bei welchem solche, allerdings vorauszusehende, grobe Verbrechen verübt wurden, beträchtlich gesteigert.

Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß

2) auf der andern Seite die Strafbarkeit durch manche Rücksichten wiederum herabgesetzt wird.

Dahin gehört

a) zunächst die Zeit, in welcher das Verbrechen vorfiel. Es geschah nemlich zur Zeit der Weinlese, wo unter den Einwohnern ein hoher Grad der Lustigkeit herrscht, wo die öffentlichen Vergnügungsorte am häufigsten besucht werden und viel getrunken wird, und wo es insbesondere Sitte ist die Schießplätze zu besuchen und auch blind zu feuern, weshalb dann auch um diese Zeit das Tragen von Schießgewehren nicht verboten und sehr gewöhnlich ist. Es bedurfte hiernach nur einiger Veranlassung, wodurch die Bürger im Genusse ihrer Vergnügungen gestört oder beschränkt wurden, um einen Auflauf derselben herbeizuführen und sie zu Aeußerungen ihres Unwillens zu reizen.

In dieser Lage mußten nun

b) die am Herbstmontage beim Allerheiligenthore sich ereignenden Vorfälle, sammt ihrer Ursache und Folge, nothwendig einen hohen Grad der Aufregung unter den Bürgern hervorbringen. Es herrschte nemlich unter denselben die Meinung, daß an den Herbsttagen, wo die außerhalb der Thore, vorzüglich vor dem Allerheiligen-

thore gelegenen Schießplätze und andere Vergnügungsorte häufig besucht werden, die Thore eine Stunde später als gewöhnlich, und daher erst um 10 Uhr gesperrt würden, wonach es also die Unzufriedenheit der zahlreich und zum Theil berauscht von jenen Orten Zurückkehrenden erregen mußte, als sie schon um 9 Uhr das Thor gesperrt fanden, mithin sich den Eintritt durch eine Abgabe von 4 Xr. für jede Person zu erkaufen genöthigt waren. Daß auch wirklich hierbei ein Versehen der Behörde vorgefallen war, scheint aus dem Publicandum vom 26. Oct. 1831 hervorzugehen, indem darin eines Mißverständnisses über die Zeit der Thorsperre gedacht wird.

Der Unwille über diese, wirkliche oder vermeinte, Ausdehnung der schon an sich gehässigen und verhaßten Thorsperre, wurde durch die Strenge, womit das, bei den Bürgern ohnedies nicht beliebte Linienmilitair die Sperre durchsetzte, noch mehr gesteigert und erzeugte die am 24. Oct. vorgefallenen Auftritte. Als nun hierbei der Tambourmajor Weisbecker und der Feldwebel Ratjens, welche beide nicht zur Wachtmannschaft gehörten, sich grobe Excesse erlaubten, mehrere Bürger, unter andern den Steinmetz Koch in seiner eignen Wohnung, wohin sie ihn verfolgt hatten, verwundeten, und als Beide, ungeachtet dieser Excesse, am folgenden Tage frei herumgingen, so mußte es nothwendig die größte Erbitterung der am 25. Oct. Abends auf dem Schießplatze versammelten Freunde und Camaraden des jungen Gossi erregen, als sich daselbst die Nachricht verbreitete, daß dieser, weil er am vorigen Abende seinem gleichfalls verwundetem Schwager Arnold Beistand geleistet habe, auf der Zeil durch zwei Policeidiener verhaftet worden sey. Leicht mochte sich da in den erhitzten Köpfen übrigens rechtlicher Bürger der Gedanke erzeugen, daß sie

ihren Freund aus der Haft befreien müßten, und eben so leicht mochte es geschehen, daß sich die lärmende und zechende Menge wechselseitig zur Ausführung dieses Gedankens aufreizte, und daß sie, ohne vorher zur Besinnung gekommen zu seyn, wirklich zur Ausführung schritten.

Wenn man indessen auch diesen, die Strafbarkeit der Theilnehmer an den fraglichen Vorfällen herabsetzenden Umständen ihr volles Gewicht beilegt, so bleibt dennoch der Aufruhr an sich, besonders wegen der dabei vorgefallenen schweren Verbrechen so sehr gefährlich und strafbar, daß man (von der individuellen Strafbarkeit der drei genannten Inquisiten vor der Hand abgesehen) mit den Verfassern des vorigen Urtheils annehmen muß, daß, wenn man die allgemeinen Grundsätze von der Strafbarkeit der Verbrechen, oder die strengen Bestimmungen anderer Particulargesetze als Maasstab der Strafzumessung berücksichtigt, von jedem dieser drei bewaffneten Theilnehmer im Allgemeinen wenigstens eine zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt sey.

Da jedoch, der obigen Ausführung zufolge, vielmehr das neue Frankfurtische Gesetz vom 6. Nov. 1832 Art. 2. als nächster Anhaltungspunct bei Zumessung der Strafe zum Grunde zu legen ist, dieses aber für die gemeinen Theilnehmer eines gewaltsamen Angriffs auf Wachen zweijähriges Zuchthaus als das Maximum der zu erkennenden Strafe festsetzt, dieses Maximum aber wegen der vorhin ausgeführten die Strafbarkeit herabsetzenden Rücksichten nicht statt finden kann, so dürfte anderthalbjähriges Zuchthaus im Allgemeinen als eine dem gedachten Gesetz entsprechende Strafe anzusehen seyn.

Man kann auch hiergegen nicht einwenden, daß das Gesetz nur von einem Angriffe auf Wachen, nicht aber von

Ermordung der Wachtmannschaft rede. Denn einestheils erschien doch dasselbe ein Jahr nach jenen Auftritten und hatte folglich diese, wodurch es veranlaßt wurde, im Auge, anderntheils versteht es sich von selbst, daß die erweislichen Urheber der bei einem solchen Angriffe verübten besondern Verbrechen mit der hierdurch verwirkten Strafe zu belegen seyn würden. Nun ist zwar der Inquisit Mohr und noch mehr der Inquisit Henkelmann des Mordes sehr verdächtig. Allein beide sind deshalb von der Instanz losgesprochen, wonach es also unzulässig seyn würde, wenn man die von ihnen blos durch ihre Theilnahme an dem Angriff auf die Wache verwirkte Strafe, um jenes Verdachtes willen höher zumessen wollte.

Während jedoch hiernach eine Abkürzung der Dauer der den Inquisiten durch das vorige Urtheil zuerkannten Strafen gerechtfertigt scheint, fehlt es an jedem haltbaren Grunde zur Abweichung von der erkannten Strafart. Diese entspricht nicht nur dem Gesetze, sondern auch der hohen Strafbarkeit des Verbrechens und der einzelnen Theilnehmer. Die für diese daraus in Hinsicht ihres bürgerlichen Gewerbes zu besorgenden Nachtheile enthalten keinen Rechtsgrund, welcher den Richter berechtigen könnte, von der verwirkten Strafe abzuweichen, wie dann auch die von einem der Vertheidiger aufgestellte Behauptung, daß hier von einem politischen Verbrechen die Rede sey, theils unrichtig, theils unerheblich ist.

Es entsteht nun aber noch die Frage: ob und in wie fern die gedachte Strafzeit wegen der langen Untersuchungshaft abzukürzen sey? welche Frage mit folgender Unterscheidung zu beantworten ist.

1) Das vorige Urtheil hat die bis zu seiner Fällung, mithin vom Ende October 1831 bis zu Anfang Jul.

1833 dauernde 20monatliche Haft bereits in so weit berücksichtigt, daß es die nach der Ansicht der Urtheilsverfasser verwirkte 2jährige Zuchthausstrafe um 6 Monate gekürzt hat. Dieses muß nun auch in Hinsicht der nach unsrer Ansicht verwirkten anderthalbjährigen Zuchthausstrafe eintreten, weil sonst eine unstatthafte nachtheilige Abänderung geschehen würde, wonach also jetzt nur noch auf einjähriges Zuchthaus zu erkennen ist.

Was hingegen

2) die weitere, seit dem vorigen Urtheil vom 3. Jul. 1833, bis jetzt verflossene 7monatliche Zeit betrifft, so kann dieser kein rechtlicher Einfluß auf weitere Abkürzung der Strafzeit beigelegt werden. Denn nur einer durch Verschulden der Staatsbehörde verursachten Verlängerung der Haft gebürt diese Wirkung, welche Voraussetzung aber hier nicht eintritt. Vielmehr ist die gedachte Verlängerung durch die von den Inquisiten ergriffene Vertheidigung bewirkt worden, und sie haben daher, indem sie den Zweck wollten, auch in das mit dessen Verfolgung unzertrennlich verknüpfte Uebel gewilligt, während sie, ungeachtet des Gebrauchs der weiteren Vertheidigung, die ihnen zuerkannte Strafe hätten antreten und deren Abkürzung erwarten können.

Man kann auch hiergegen nicht etwa einwenden, daß auf diese Weise den Inquisiten der durch die jetzt erkannte Abkürzung der Strafe zu Theil werdende Vortheil wieder entzogen würde. Denn wenn man den von den vorigen Urtheilsverfassern gebrauchten Maasstab anwenden wollte, wonach diese wegen der 20monatlichen Haft die verwirkte Zuchthausstrafe um 6 Monate herabsetzten, so würde die weitere Haft von 7 Monaten nur etwa eine 2monatliche Abkürzung zur Folge haben, während doch den Inquisiten gegenwärtig in der That eine 6monatliche Abkürzung der

verwirkten Zuchthausstrafe, in Folge der weiteren Verthei=
digung, zu Theil wird.

§. 8.

Diese allgemeinen Erörterungen vorausgeschickt, können wir uns nun zur Prüfung der von den einzelnen Inquisiten wider das am 3. Jul. 1833 eröffnete Urtheil erhobenen Beschwerden wenden, wobei wir

I. mit dem Metzgermeister Johann Martin Mohr um deswillen den Anfang machen, weil dieser sämmtliche ihn betreffende Bestimmungen des Erkenntnisses angefoch=
ten hat.

Die erste Beschwerde desselben geht dahin,

daß er in Hinsicht der Anschuldigung des Mordes blos von der Instanz und nicht vielmehr gänz=
lich losgesprochen worden.

Zur Beurtheilung dieser Beschwerde bedarf es einer Zusammenstellung und Würdigung der, wider den Inqui=
siten in Hinsicht der gedachten Anschuldigung aus der Un=
tersuchung hervorgehenden Verdachtsgründe.

Dahin gehören aber

A. die Aussagen zweier Mitangeschuldigten, insbesondere

1) des Georg Carl Henkelmann. Dieser gibt an, Mohr habe gerufen: Allons kommt mit! Ob ich heute hinausgetragen werde oder morgen!

2) Der Inquisit Höhl sagt aus: als sie an das Thor gekommen und die Wache das Bajonett gefällt, habe Mohr gerufen: Bajonette ab! Als dies aber die Wache nicht gethan, sey derselbe vor das Thor gegangen und habe, wie er selbst gesehn, durch das Gitter herein geschossen.

Derselbe sagte vor dem Verhöramte aus: Mohr habe

sich das Commando angemaßt. — Als sie noch 50—60 Schritt vom Thore entfernt gewesen, habe Mohr gesagt: „Spannt Eure Hahne!“ — Während die Uebrigen zum Thor hinausgegangen wären, sey Mohr vor die Wachtmannschaft hingetreten und habe ihr zugerufen: Bajonette ab! Als dies nicht geschehen, sey Mohr auch vor das Thor getreten, und habe zuerst durch das Gitter auf die Wache geschossen, worauf sogleich mehrere Schüsse in derselben Richtung gefallen wären.

Nun ist zwar die Kraft den Aussage eines Mitschuldigen an sich nur nach der Regeln von den Anzeigen zu beurtheilen.

Allein man muß doch dabei,

a) was die Glaubwürdigkeit des Höhl betrifft, in Erwägung ziehen, daß derselbe unter allen Mitangeschuldigten die meiste Offenheit und Wahrheitsliebe bewiesen hat, so wie daß seine Aussage wider Mohr nicht den Zweck haben konnte, sich selbst dadurch zu entschuldigen, da er der Ermordung und Verwundung gar nicht angeschuldigt ist.

Auch steht ja

b) die aus der Aussage Höhls entspringende Anzeige nicht allein, sondern wird durch mehrere andere Anzeigen unterstützt.

Als eine solche ist nemlich

B. zunächst das eigne Geständniß des Mohr, daß er ein Schießgewehr geführt, und daß er außerhalb des Thors, am rechten Thorpfeiler stehend, geschossen habe, zu betrachten. Zwar behauptet derselbe, das Gewehr sey blind geladen gewesen, und er habe nicht nach dem Militair, sondern nach den versammelten Civilpersonen, von deren Seite ein Schuß nach ihm geschehen sey, geschossen, weshalb dann der Vertheidiger die Ansicht aufstellt, daß,

wenn man dem Geständniß des Inquisiten Glauben beimesse, auch die von ihm gemachten beschränkenden Zusätze für wahr gehalten werden müßten.

Diese Ansicht ist jedoch unrichtig. Vielmehr kann die von dem Bekennenden seinem Geständnisse hinzugefügte, für ihn vortheilhafte Beschränkung, selbst wenn sie keine davon unabhängige Thatsache, sondern nur eine Modification des Bekenntnisses ist, von diesem getrennt werden, und verdient, da bei ihr der Grund der Beweiskraft des Geständnisses wegfällt, nur dann Berücksichtigung, wenn sie entweder als wahr ausgemittelt worden, oder wenigstens wahrscheinlich ist, welches letztere der Richter nach den Umständen zu beurtheilen hat.

Mittermaier das deutsche Strafverfahren. Abth. II. §. 158.

Bauer Lehrbuch des Strafprocesses. §. 117.

Diese Voraussetzung trift jedoch bei den eben gedachten beiden Zusätzen nicht ein.

Es ist vielmehr

1) höchst unwahrscheinlich, daß das Gewehr blind geladen gewesen sey. Denn

a) Mohr kam vom Schießplatze, wo er nach der Scheibe geschossen hatte, und brachte das Gewehr von da mit in das Steinsche Wirthshaus; auch war bereits auf dem Schießplatze gerufen worden, daß man Gossi befreien müsse und daß man bei Stein wieder zusammenkomme, wonach also anzunehmen ist, daß er sein Gewehr scharf geladen mit dahin brachte. Hiernächst

b) war es, nach Höhls bestimmter Versicherung, Mohr, der ihm bei Stein das Gewehr scharf lud, was zu der Voraussetzung berechtigt, daß er auch sein Gewehr scharf geladen hatte. Daneben waren

c) die Gewehre der übrigen Bewaffneten scharf geladen, wie sich aus der tödtlichen Wirkung ihrer Schüsse ergibt; man kann hiernach nicht annehmen, daß gerade das Gewehr des Inquisiten Mohr blind geladen gewesen seyn sollte.

Ohnedies gibt ja

d) Mohr selbst an, man habe Gossi befreien wollen, und er habe das Gewehr mitgenommen, um sich nöthigenfalls mit demselben zu vertheidigen, welche Zwecke er doch nur mittelst eines geladenen Gewehrs zu erreichen die Absicht haben konnte.

Eben so unwahrscheinlich ist

2) die andere seinem Geständnisse hinzugefügte Beschränkung, daß er nicht gegen das Militair, sondern gegen die auf der entgegengesetzten Seite versammelten Bürger geschossen habe. Denn die Erbitterung und Rachsucht, aus welcher der ganze Auftritt entsprang, war nicht gegen die am Thor versammelte Menschenmenge, sondern gegen das Linienmilitair gerichtet. Zwar schützt der Inquisit vor, es sey vorher von Seiten der Civilpersonen nach ihm geschossen worden. Allein dieses an sich sehr unwahrscheinliche Vorgeben ist durch gar nichts unterstützt, und verdient daher keine Berücksichtigung.

Die beiden schon an sich so sehr unwahrscheinlichen Beschränkungen seines Geständnisses können auch um so weniger beachtet werden, da die unlautere Quelle derselben und der Zweck, wozu Mohr solche vorgebracht hat, nicht zu verkennen sind. Er hatte nemlich vom Thore her, aus welcher Gegend die tödtlichen Schüsse fielen, geschossen, und gibt selbst an, daß in demselben Augenblick mehrere Soldaten niedergestürzt seyen. Da er nun voraussetzen mußte, daß sein Schießen bemerkt worden sey und bezeugt werden würde, und daß also auch sein Schuß für einen tödtlichen,

mithin er selbst für einen der Mörder würde gehalten werden, so hielt er es für rathsam, das nicht in Abrede zu stellende Schießen selbst zwar einzugestehen, jedoch um die Folgen dieses Geständnisses abzuwenden, die beiden Beschränkungen hinzuzufügen, daß er blind und nicht nach der Wachtmannschaft hin geschossen habe.

Sein Geständniß behält also immer wenigstens die Kraft einer nahen Anzeige.

Die bisher angeführten Anzeigen werden auch ferner

C. durch die Persönlichkeit Mohrs unterstützt. Er ist nemlich bereits acht Mal, und zwar größtentheils wegen Widersetzlichkeit, Injurien, Drohungen und Thätlichkeiten, insbesondere auch einmal wegen Beleidigung eines Corporals vom Linienmilitair, theils mit Geldbuße, theils mit Gefängniß bestraft worden. Auch soll er nach der eidlichen Aussage des Politeirottenmeister Kripp, aus der Policeiamtsstube kommend, gesagt haben: das Gewitter muß die Kerls erschlagen, ich bin schon wieder gestraft worden; ich räche mich doch noch an Einem. Läßt sich nun gleich aus diesen früheren Policeivergehen desselben keine unmittelbare Anzeige eines von ihm verübten Mordes ableiten, so beweisen sie doch seine Geneigtheit zu Widersetzlichkeit und Thätlichkeiten, so wie die Heftigkeit seines Charakters, und stellen ihn folglich als einen Menschen dar, zu welchem man sich der Handlungen, deren er beschuldigt wird, wohl versehen kann. Eine weitere Bestärkung erhalten diese Anzeigen

D. durch das Benehmen des Mohr während der Untersuchung, indem er nemlich

1) bei der ersten Vernehmung jede Theilnahme an dem Zuge nach dem Gossischen Hause und nach dem Allerheiligenthore gänzlich ableugnete, und sich

2) den Händen der Policeidiener, welche ihn in Haft bringen sollten, mit Gewalt entriß. Zwar stellte er sich zwei Tage später, nachdem schon Steckbriefe wider ihn ausgefertigt waren, freiwillig vor Gericht. Allein hierdurch konnte dieser Beweis eines bösen Bewußtseyns und der Verdacht, daß er die so erlangte Freiheit benutzen wollte, um sich auf die Untersuchung vorzubereiten, nicht wieder aufgehoben werden.

Der aus allen diesen zum Theil an sich starken und untereinander in Einklang stehenden Anzeigen entspringende Verdacht, daß Mohr mit scharfgeladenem Gewehr auf die Wachtmannschaft geschossen, und Einen derselben getödtet habe, ist unverkennbar so stark, daß der Inquisit nur von der Instanz losgesprochen werden konnte, daß hingegen eine gänzliche Freisprechung desselben durchaus nicht statt finden kann, wonach folglich die erste Beschwerde für völlig grundlos zu halten ist.

§. 9.

Eben so ungegründet ist die zweite Beschwerde, welche Mohr darein setzt, daß er von der angeschuldigten Theilnahme an dem Tumulte nicht gänzlich sey losgesprochen worden.

In so fern nemlich der Vertheidiger Mohrs zur Rechtfertigung dieser Beschwerde zu zeigen sucht, daß die Auftritte am Abende des Herbstdienstags überhaupt nicht als ein Tumult zu betrachten seyen, können wir uns zur Widerlegung des zu diesem Ende Vorgebrachten auf die obige Ausführung des Gegentheils beziehen (§. 6.).

Es kommt also hier nur noch darauf an, zu untersuchen, ob Mohr der von ihm in Abrede gestellten Theilnahme an dem Aufstand überführt sey?

Dafür enthalten aber die Untersuchungsacten völlig genügende Beweisgründe. Daß nemlich

A. der Inquisit Mohr zu dem zusammengerotteten aufrührischen Haufen gehörte, ergibt sich

1) aus seiner eigenen Angabe, nach welcher auf dem Schießplatze wegen der angeblichen Verhaftung Gossi's eine große Aufregung herrschte, die Absicht denselben zu befreien, ausgesprochen und gerufen wurde, daß man bei Stein wieder zusammen kommen wolle, wonach also Mohr den Zweck dieser Zusammenkunft wohl kannte.

Da er nun

2) sich bei Stein zu derselben und zwar mit seinem Gewehr einfand, so billigte er diesen Zweck. Auch ging er zu Schwager, wo gleichfalls Viele versammelt waren, welche die Befreiung Gossi's wollten, und von da im Haufen zu Stein zogen, wohin auch Mohr wieder zurückkam.

Daß er ferner

3) an beiden Versammlungsplätzen zu der Zusammenrottung und dem Zuge, nach Gossi's Wohnung und nach dem Thor thätig mitwirkte, ergibt sich aus folgenden Umständen:

a) Mohr wird fast von allen daselbst und bei dem Zuge Gegenwärtigen als anwesend genannt, und muß sich also besonders bemerklich gemacht haben.

b) Der Mitangeschuldigte Georg C. Henkelmann sagt aus, Mohr habe gerufen: „Allons! kommt mit. Ob ich „heute hinaus getragen werde oder morgen.“

Hiermit stimmt

c) die Aussage des Mitangeschuldigten Höhl überein, welcher angibt: Mohr habe wie ein Tyrann gethan und gesagt, wenn Gossi arretirt sey, müsse man ihn holen. Als er aus Gossi's Hause gekommen, habe er die Uebrigen

aufgefordert, mit ans Thor zu gehn. Auch versichert Höhl, daß Mohr ihm bei Stein das Gewehr geladen habe.

Zwar hat Mohr durch zwei Zeugen den Beweis des Alibi zu führen versucht, welcher aber völlig mißlungen ist. Der Schützenhauptmann Kahles sagt nemlich nichts weiter aus, als daß er zwischen 8 und 9 Uhr Abends mit Mohr und dem Maurer Zeh aus der Schwagerschen Wirthschaft bis an die Breitengasse (wo das Steinsche Wirthshaus ist) gegangen, zu Stein aber damals nicht gekommen sey.

Und der Büchsenschäfter Zimmermann gibt blos an, daß er etwa um 8 Uhr (also eine Stunde vor dem Hergange) in der Altengasse dem Mohr, welcher auf Jemand zu warten geschienen, allein aufgestoßen sey.

Aus diesen Angaben entsteht also kein Zweifel wider die erwiesene Anwesenheit des Mohr bei dem fraglichen Zuge, welche ja ohnedies von ihm selbst eingestanden ist.

Zwar will derselbe nicht mit dem Haufen, sondern nur hinter demselben her gegangen seyn und zwar angeblich blos um solchen zu beruhigen. Allein dieses Vorgeben ist theils nach der Persönlichkeit des Inquisiten und seinem übrigen Benehmen höchst unwahrscheinlich, theils durch gar nichts unterstützt, theils mit den Angaben der übrigen Mitschuldigen, insbesondere mit den vorhin angeführten Aussagen Höhls und Henkelmanns, wonach Mohr vielmehr der Anführer war, in offenbarem Widerspruche. Hierzu kommt noch die Aussage des Schneidergesellen Wenzel, daß er unter dem von Stein zum Thore ziehenden Trupp, welcher einen großen Spectakel gemacht, den Mohr erkannt habe.

Auch erzählt ja Mohr selbst, daß er, als einige aus dem Trupp auf die am Friedberger Thor stehende Schildwache hätten eindringen wollen, dazwischen gesprungen sey

und gesagt habe: was soll das bedeuten! wodurch er also nicht undeutlich zu erkennen gibt, daß er sich als den Anführer des Trupps benahm.

Derselbe befand sich ferner

4) auch am Allerheiligenthore unter den Schießenden. Er selbst gesteht ein, daß er an einem Thorpfeiler gestanden habe. Von dem Thore her fielen aber die Schüsse. Auch sagt er aus, er habe dem George Henkelmann zugerufen, sein Gewehr in die Luft zu schießen, damit kein Unglück geschehe.

Daß aber der Inquisit nicht blos zu dem zusammengerotteten aufrührerischen Haufen gehörte, sondern

B. auch an dem Thore selbst mit thätig war, dafür sprechen die oben bei Prüfung der ersten Beschwerde angeführten Beweisgründe (§. 8.), indem diese, wenn sie gleich nicht hinreichend sind, um ihn der einzelnen bestimmten That der Ermordung eines der Soldaten zu überführen und schuldig zu erkennen, dennoch, in Verbindung mit den oben (unter Lit. A.) bemerkten Beweisen, vollkommen genügen, um es außer Zweifel zu setzen, daß Mohr bei den am Allerheiligenthore vorgefallenen Auftritten sich thätig zeigte, mithin auch in dieser Hinsicht der Theilnahme an dem Aufruhr schuldig machte. Hierin vermag es auch nichts zu ändern, wenn der Vertheidiger auszuführen sucht, daß Mohr keiner weiteren bestimmten Handlungen überführt sey. Denn um ihn als Theilnehmer an jenen Auftritten darzustellen, ist es keineswegs erforderlich, daß er alle bei dem Tumult begangene einzelne Verbrechen mit verübt habe, als welches ja ohnedies bei aufrührerischen Auftritten nur selten nachgewiesen werden kann.

Der Inquisit Mohr beschwert sich daher ohne allen haltbaren Grund darüber, daß er der Theilnahme an dem

Tumulte schuldig erkannt worden ist, wonach also die zweite Beschwerde als nicht gerechtfertigt erscheint.

§. 10.

Hiernach bedarf es dann keiner besonderen Prüfung der dritten, den Kostenpunct betreffenden Beschwerde, indem diese mit der ersten und zweiten Beschwerde von selbst wegfällt.

§. 11.

In Hinsicht der wider die Größe der dem Inquisiten Mohr zuerkannten Strafe gerichteten vierten Beschwerde, können wir uns über dasjenige, was das Strafmaas überhaupt, und insbesondere die objective Strafbarkeit des fraglichen Tumults betrifft, auf die obige Erörterung beziehen (§. 7.), wonach es also hier nur noch auf eine Beurtheilung der besonderen subjectiven Strafbarkeit Mohrs ankommt.

Hier finden sich nun allerdings Gründe, welche denselben, in so weit blos von Bestrafung der Theilnahme an dem Aufruhr die Rede ist, auf eine hohe Stufe der Strafbarkeit stellen.

Zu diesen Gründen gehört

A. die von Seiten Mohrs in Hinsicht der Zusammenrottung und des Zuges an das Thor bewiesene besondere Thätigkeit, welche aus folgenden Umständen und Angaben hervorgeht.

1) Er wußte schon auf dem Schießplatze, daß man Goſſi befreien wolle, so wie daß man sich zu dem Ende bei Stein versammeln würde, und begab sich nicht nur mit seinem Gewehr dahin, sondern auch von da zu Schwager, und von diesem wider zurück zu Stein.

2) Höhl sagt aus: Als Mohr zu Stein gekommen, habe er gleich nach seinem Eintritt gesagt: Gossi ist arretirt, wir müssen ihn holen! Als man in Gossi's Wohnung gehört, daß dieser ausgegangen sey, habe Mohr geäußert, jetzt wollen wir ans Allerheiligenthor, worauf der ganze Trupp dahin gezogen. Und hiermit stimmt die oben bemerkte Aussage des Georg Henkelmann überein, welcher angibt, Mohr habe gerufen: Allons kommt mit! Ob ich heute hinausgetragen werde oder morgen! worauf sie zusammen nach dem Thor gegangen seyen.

Außerdem scheint Mohr

3) auch beim Thore sich besonders thätig bewiesen zu haben. Denn Höhl versichert, er habe, als sie sich dem Thore genährt hätten, gesagt: Spannt Eure Hahne! und vor der Wache angekommen habe er gerufen: Bajonette ab! Auch sagt Neudecker: Mohr und die Brüder Henkelmann hätten beim Thore angekommen mit der Wache Händel angefangen und beide letztere hätten ihre Gewehre auf die Wache abgeschossen. Zwar hat Neudecker seine erste Aussage nachher widerrufen; allein dieser Widerruf bezog sich nur auf die Angabe, daß er gesehen habe, wie die Brüder Henkelmann auf die Wache geschossen hätten.

Auch ist es durch die Aussage der Wachtmannschaft erwiesen, daß ihr „Bajonett ab!" zugerufen worden war.

Sind nun gleich die gedachten auf die besondere Thätigkeit des Inquisiten Mohr sich beziehenden Thatsachen im Einzelnen nicht vollständig erwiesen, so vereinigen sich doch die unvollständigen natürlichen Beweise, als eben so viele harmonirende Anzeigen, in Verbindung mit demjenigen, was oben über die Persönlichkeit Mohrs bemerkt worden, zu dem Ergebniß, daß derselbe allerdings bei dem Tumult eine besondere Rolle gespielt hat. Es könnte deshalb hier

noch die Frage entstehen, ob derselbe nicht als Anstifter des Aufruhrs oder als Rädelsführer anzusehen sey, und daher auf die im mehrgedachten Gesetz vom 6. Nov. 1832 für dergleichen ausgezeichnete Theilnehmer bestimmte 2= bis 6jährige Strafe wider ihn erkannt werden müsse.

Da er indessen durch das vorige Urtheil nur der gemeinen Theilnahme schuldig erkannt, mithin aber dadurch von der ausgezeichneten Theilnahme losgesprochen ist; so würde eine solche nachtheilige Abänderung jedenfalls unstatthaft seyn, wenn sich es auch mit größerer Gewißheit ausmitteln ließe, daß Mohr wirklich als Rädelsführer zu betrachten sey.

Es findet sich jedoch

B. noch ein anderer Grund der höheren subjectiven Strafbarkeit desselben, welcher in dem Rückfalle besteht.

Mohr ist nemlich, wie bereits oben bemerkt wurde, schon oft bestraft worden, mithin als ein rückfälliger Uebertreter anzusehen. Dagegen wird nun zwar von Seiten des Vertheidigers eingewendet:

1) nur die wiederholte Begehung des nemlichen bereits bestraften Verbrechens enthalte einen Rückfall. Hierin liegt jedoch eine unstatthafte Beschränkung dieses Begriffes auf eine Art desselben, nemlich auf den eigentlichen oder besonderen Rückfall, d. h. in ein gleichartiges Verbrechen, während doch auch der Rückfall in ein verschiedenartiges Verbrechen (allgemeiner oder uneigentlicher Rückfall) die größere Gefährlichkeit und Strafbarkeit des fruchtlos bestraften Uebertreters beweis't, indem dort zwar intensiv=, hier aber extensiv = größere Gefährlichkeit vorliegt.

De Wendt de delictis recidivis. Erl. 1824. p. 42.

Auch finden sich unter den Vergehen, wofür Mohr be=

straft worden, wenn gleich kein Tumult, doch mehrere gleichartige Uebertretungen, wie z. B. Widersetzlichkeit, Drohungen, Thätlichkeiten und Beleidigung eines Policeidieners und eines Corporals.

Außerdem macht der Vertheidiger

2) die Geringfügigkeit der früheren bloßen Policeiübertretungen und der deshalb erlittenen Policeistrafen geltend. Allein bei Würdigung des Einflusses, welcher dem Rückfalle auf die Strafzumessung einzuräumen ist, kommt es nicht blos auf die Größe, sondern auch auf die Zahl der bereits erlittenen Strafen und auf die Kürze des Zwischenraums zwischen den wiederholten Uebertretungen an, welche beide Rücksichten zu einem für den Inquisiten ungünstigen Ergebnisse führen.

Dieser darf sich daher nicht für beschwert halten, wenn die vorigen Urtheilsverfasser die von ihm durch den Tumult verwirkte Strafe, wegen des Rückfalls um zwei Monate verlängert haben, wonach also in so fern auch die vierte Beschwerde als ungegründet anzusehen ist.

Da nun oben im Allgemeinen ausgeführt worden ist, daß vermöge des hier zu beachtenden neuen Gesetzes vom 6. Nov. 1832 anderthalbjähriges Zuchthaus als die von jedem der drei Inquisiten durch die Theilnahme an dem Tumulte verwirkte Strafe anzusehen, diese Strafe aber, vermöge des hierin nicht abzuändernden vorigen Urtheils wegen der bis zur Eröffnung desselben erlittenen langen Haft um 6 Monate abzukürzen, es jedoch in Hinsicht der für den Inquisiten Mohr, wegen Rückfalls, erkannten Erhöhung jener Strafe um zwei Monate zu belassen ist; so hat der von ihm geführten anderweiten Vertheidigung, außer der Herabsetzung der ihm aufgelegten zwanzigmonatlichen

Zuchthausstrafe auf die Dauer von vierzehn Monaten, keine weitere rechtliche Folge gegeben werden können.

§. 12.

II. Der Mitinquisit, Weisbindergeselle Christoph Henkelmann, hat sich bei der, in Hinsicht des ihm angeschuldigten Mordes, erkannten bloßen Lossprechung von der Instanz beruhigt.

Seine erste Beschwerde betrifft die ihm wegen Theilnahme an dem Tumult zuerkannte Strafe, und besteht aus zwei Theilen, nemlich daß er überhaupt dieses Verbrechens schuldig erklärt und daß er zu einer so harten Strafe verurtheilt worden.

I. Hinsichtlich der Verurtheilung desselben wegen Aufruhrs, ist die Vertheidigung

A. hauptsächlich dahin gerichtet, zu zeigen, daß die Vorgänge am Allerheiligenthore keinen Aufstand, sondern nur einen Auflauf, eine mit Ungebürnissen verbundene Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung enthielten.

Diese Ausführung des Vertheidigers bedarf jedoch hier keiner weiteren Prüfung und Widerlegung, da wir uns auf die oben im allgemeinen Theile der rechtlichen Erörterung geschehene Untersuchung und Bestimmung der Natur des in jenen Vorgängen enthaltenen Verbrechens beziehen können (§. 6.).

Außerdem sucht der Vertheidiger

B. auszuführen, daß wenigstens Henkelmann sich der Theilnahme an dem etwaigen Aufruhr nicht schuldig gemacht habe. Alles was demselben zur Last falle, bestehe blos darin, daß er dem Haufen in trunkenem Mu-

the und ohne an Widersetzlichkeit zu denken gefolgt sey, und außerhalb des Thors, bei welchem er sich gar nicht aufgehalten, sein blind geladenes Gewehr und zwar aus bloßer Vorsicht in die Luft geschossen habe, weshalb ihn nur der Vorwurf einiger Culpa treffe.

Bei Beurtheilung dieses Theils der Beschwerde müssen wir zunächst an die oben (§. 6.) gemachte Bemerkung erinnern, daß es, um als Theilnehmer eines Aufstandes betrachtet zu werden, nicht erforderlich ist, daß man die einzelnen Handlungen der Widersetzlichkeit mit verübt, und die bei dem Tumult vorgefallenen Excesse und besonderen Verbrechen mit begangen habe, indem es genügt, wenn man an der die Eigenschaft eines Aufstandes an sich tragenden Zusammenrottung wirklichen Theil nahm.

Außerdem ist auch noch im Allgemeinen zu bemerken, daß diejenigen Beweise, welche von den vorigen Urtheilsverfassern für unzureichend erkannt worden, um den Henkelmann als Urheber eines bestimmten Schusses und der dadurch bewirkten Tödtung oder Verwundung eines Soldaten zu überführen, dennoch genügen können, um denselben der thätigen Theilnahme an dem Aufstande überhaupt für überführt zu erklären.

Zu diesen Beweisen gehören nun folgende:

1) Henkelmann ging, seinem Geständniß zufolge, vom Schießplatze zu Stein, wo er von Gossi's Verhaftung reden hörte und daß man zu dessen Wohnung gehen wolle. Hier muß er also nothwendig auch davon gehört haben, daß man letzteren befreien wolle, was er ohnedies schon daraus abnehmen konnte, daß Mohr, Neudecker und sein Bruder die Gewehre mit auf den Zug nahmen, welche zu dem Ende erst aus der kleinen Stube geholt wurden. Auch schloß er sich selbst, mit seinem geladenen Gewehre bewaff-

net, dem Zuge an und blieb unter den Zusammengerotteten bis an das Thor.

Daß er aber auch an den beim Thor vorgefallenen Angriff auf die Wache Theil nahm, dafür sprechen

2) die Aussagen der Wachtmannschaft und zwar

a) des Sergeanten Klatter, welcher die Wache an jenem Abend commandirte und noch vor seinem Tobte vernommen wurde. Dieser gibt an, als er das Gewehr fällen lassen und auf die Angreifenden Bewaffneten losgehen wollen, habe Einer derselben — ein auf der Breitengasse wohnender Maurer oder Weißbinder Namens Henkelmann, von großer dicker Statur, 23 Jahr alt — ohne weiteres auf ihn angeschlagen und losgeschossen, welcher Schuß ihn links in den Unterleib getroffen, so daß er auf der Stelle zusammengestürzt sey. Er habe sich auf das bestimmteste davon überzeugt, daß es Henkelmann gewesen, der ihn verwundet, denn dieser habe zuerst und allein auf ihn angeschlagen und geschossen; auch sey ihm derselbe dem Ansehn und dem Namen nach ganz genau bekannt. Er könne diese Aussage vor Gott und seinem Gewissen verantworten.

Da nun Klatter auf diese so bestimmte und umständliche Aussage gestorben ist, so enthält solche eine gesetzlich gebilligte wichtige Anzeige

P. G. O. Art. 25. §. 6.

Der vom Vertheidiger als Formfehler gerügte Umstand, daß Klatter nicht vor vollständig besetztem Criminalgericht vernommen worden, kann dieser Anzeige ihre Beweiskraft nicht rauben, da die eilige Abhörung tödtlich verwundeter Personen nicht leicht in jener Form vorkommt. Auch wird der materielle Mangel, daß Klatter nicht ausdrücklich angegeben hat, welcher der beiden Brüder Henkelmann, der

Maurer oder der Welsbinder, nach ihm geschossen habe, durch andere Beweise genügend ergänzt. Dahin gehört nemlich die mit der eignen Angabe des Maurers Georg Carl Henkelmann übereinstimmende Aussage Mohrs, daß ersterer sein Gewehr in die Luft schoß, so wie der Umstand, daß der Corporal Böttge und der Soldat Engel diesen Georg C. Henkelmann als denjenigen anerkannt haben, welcher, wie sie sich ausdrücken, den Signalschuß in die Luft gethan habe, wonach es also gewiß ist, daß die Angabe des Sergeanten Klatter sich nicht auf diesen, sondern auf den Christoph Henkelmann bezieht.

b) Die Erzählung, welche Klatter von dem ganzen Hergange macht, wird durch die Aussage des Corporals Böttge und des Soldaten Kuhl bestätigt und dadurch die Glaubwürdigkeit der Angaben desselben bewährt. Auch ist Henkelmann von dem Soldaten Senz für denjenigen anerkannt worden, welcher den Klatter niedergeschossen, wobei Senz versichert, daß er denselben genau ins Auge gefaßt habe. Auch hatte er ihn schon vorher bezeichnet und erkannt.

Außerdem haben die Soldaten Ferber und Engel den Henkelmann als einen der 4 oder 5 Mann, welche mit dem Gewehr in der Höhe dicht vor der Wache vorbei an das Thor marschirten, wieder erkannt, und Engel insbesondere versichert, daß derselbe „Bajonette ab!“ gerufen und auf die Wache geschossen habe.

Die Bemerkung des Vertheidigers, daß bei Veranstaltung der Recognition nicht mit der erforderlichen Vorsicht und Förmlichkeit verfahren worden, so wie daß die über die Ermordung ihrer Camaraden sehr aufgebrachten Militairpersonen geneigt seyn möchten, zum Nachtheile der Inquisiten auszusagen, vermag die Beweiskraft ihrer Aus-

sagen nicht so sehr zu schwächen, daß sie nicht immer noch das Gewicht starker Anzeigen behielten, besonders da solche

3) durch das eigne Geständniß des Inquisiten in so fern bestätigt werden, als er selbst erzählt, daß er sein Gewehr losgeschossen habe. Zwar hat er dieses Geständniß durch zwei hinzugefügte Umstände, nemlich daß das Gewehr nicht scharf geladen gewesen und daß er es in die Luft geschossen habe, beschränkt. Diese beiden Zusätze sind aber höchst unwahrscheinlich und verdienen daher keine Beachtung. Dem ersten derselben steht alles das entgegen, was oben wider die gleiche Angabe Mohrs bemerkt worden, und das Vorgeben wird gerade dadurch noch viel unwahrscheinlicher, daß zwei von den 4 oder 5 Bewaffneten (Mohr und Henkelmann) blind gefeuert haben wollen, während doch durch die 4 bis 5 gefallenen Schüsse drei Soldaten niedergeschossen wurden. Auch das Vorgeben Henkelmanns, daß er in die Luft geschossen habe, ist sehr unwahrscheinlich, besonders da er selbst erzählt, daß ein Soldat nach ihm geschossen und ihn am linken Auge getroffen habe; unter welchen Umständen sich durchaus nicht annehmen läßt, daß der, ohnedies schon sehr aufgeregte und berauschte Inquisit sein Gewehr nun sollte in die Luft geschossen haben.

Eine fernere sehr wichtige Unterstützung der vorstehend bemerkten Beweisgründe liefern

4) die von Henkelmann, nach den Vorgängen am Allerheiligenthore, um ½12 Uhr im Weißen Löwen gegen Gossi geschehenen Aeußerungen.

Der Policeirottenmeister Janz sagt nemlich hierüber aus: Henkelmann habe sich im Gesichte gewischt und dabei geäußert: ich habe einen Schuß bekommen, wovon mir die Pulverkörner noch im Gesichte stecken; ich habe ihnen aber

zwei dafür hingereicht, wer die bekommen hat, die waren nicht schlecht!

Der hierbei gleichfalls anwesende Feueramtsdiener Bonhof aber bezeugt eidlich: Gossi habe zu Henkelmann gesagt: „was hast du denn da am Backen?“ worauf dieser erwiedert: „es hat mir Einer Eins dahin gegeben, ich habe ihm aber Eins retour gegeben!“

Dieses durch die eidliche Aussage zweier Zeugen bewiesene außergerichtliche Geständniß Henkelmanns, wird durch das Vorgeben des unbeeidigt verhörten Gossi, daß er von dem ganzen Vorgange nichts wisse, nicht entkräftet, wohl aber durch den Umstand, daß Henkelmann wirklich einige Pulverkörner am linken Auge hatte und durch die oben angeführten Aussagen der Wachtmannschaft vollkommen bestätigt.

Nimmt man nun noch hinzu; daß der Inquisit

5) schon am Dienstage Vormittags gegen die Schildwache am Allerheiligenthore, wie der Policeirottenmeister Janz bezeugt, Drohungen ausgestoßen, oder doch wenigstens, wie er selbst angibt, seinen Unwillen geäußert hatte; so ist es außer allem Zweifel, daß er Theilnehmer des Aufstandes überhaupt und der am Thore vorgefallenen Auftritte insbesondere war, daß er also mit vollem Rechte der Theilnahme schuldig erkannt wurde, woraus sich folglich der völlige Ungrund des ersten Theiles seiner ersten Beschwerde ergibt. In der That liegt dann auch darin, daß der Vertheidiger die bloße Lossprechung des Inquisiten von der Instanz, wegen des ihm beigemessenen Mordes anzufechten nicht für thunlich gehalten hat, eine deutliche Anerkennung des großen Gewichtes der Beweisgründe, durch welche Henkelmann der thätigen Theilnahme an dem Tumulte völlig überführt wird.

§. 13.

II. Die andere Hälfte der ersten Beschwerde des Inquisiten Henkelmann betrifft die Größe der ihm zuerkannten Strafe.

Indem wir uns nun in Hinsicht auf das hier anzuwendende Strafmaas im Allgemeinen, und die objective Strafbarkeit des oftgedachten Aufruhrs insbesondere auf die bereits oben (§. 7.) diesem Gegenstand gewidmete Untersuchung beziehen, und uns daher auf die Frage beschränken, ob in Ansehung der Art der Theilnahme Henkelmanns an dem Aufruhr Gründe der geringeren Strafbarkeit eintreten, vermögen wir vielmehr nur solche Umstände aufzufinden, welche seine Strafbarkeit erhöhen.

Dahin gehört

A. die besonders thätige Theilnahme desselben an den Auftritten am Allerheiligenthore, wie sich solche aus demjenigen ergibt, was eben bei Prüfung des ersten Theils der Beschwerde angeführt worden, indem wenigstens so viel außer allem Zweifel ist, daß Henkelmann zu den 4 bis 5 mit geladenem Schießgewehr Bewaffneten gehörte, welche drohend bei der Wache vorbei bis an das Thor zogen, und von denen die tödtlichen Schüssen ausgingen, so wie daß er wirklich geschossen hat.

Auch darf man

B. nicht unbeachtet lassen, daß Henkelmann selbst Stadtwehrsoldat war, mithin als solcher eine besondere Pflicht hatte, für Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken, und also sich durch seine Theilnahme an einer so sehr gefährlichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe einer besonderen Pflichtverletzung schuldig, hierdurch aber in höherer Maaße strafbar machte.

Hierin wird durch die vom Vertheidiger angeführten Milderungsgründe nichts geändert. Denn die Berufung auf das Gesetz vom 6. Nov. 1832, auf die am Herbstdienstag herrschende große Aufregung, auf die lange Untersuchungshaft, so wie auf das Schimpfliche der Zuchthausstrafe, ist bereits oben in der allgemeinen rechtlichen Erörterung gehörig gewürdigt und genügend berücksichtigt worden.

Die dem Inquisiten Henkelmann zuerkannte Strafe kann diesemnach nicht weiter, als solches vermöge der obigen Ausführung, wegen des oben gedachten neuen Gesetzes statt findet, herabgesetzt werden, und es ist daher übrigens die erste Beschwerde desselben in ihren beiden Theilen für ungegründet zu halten.

Damit verschwindet dann zugleich dessen zweite Beschwerde, welche gegen die Verurtheilung in die Kosten gerichtet ist, von selbst, indem letztere eine nothwendige Folge der von ihm verschuldeten Untersuchung und der Verurtheilung desselben wegen der Theilnahme an dem Tumulte war, worin dann auch durch die gegenwärtig erkannte Abkürzung der ihm aufgelegten Zuchthausstrafe nichts geändert wird.

§. 14.

III. Mitinquisit, Schreinermeister Johann Michael Höhl. Die von dem Vertheidiger aufgestellte einzige Beschwerde bezieht sich auf die Verurtheilung des Inquisiten, theils wegen Theilnahme an dem Tumulte, theils wegen Mordversuchs und ist in beiden Hinsichten dahin gerichtet, daß derselbe nicht gänzlich oder doch von der Instanz losgesprochen, so wie daß er nicht wenigstens in eine, sowohl in Hinsicht der Art als der Dauer gelindere Strafe ver-

urtheilt worden. Es ist daher nöthig die verschiedenen Gegenstände jener Beschwerde getrennt zu erörtern.

Hier bedarf es nun zunächst

die Theilnahme Höhls an dem Tumulte betreffend, keiner Prüfung und Widerlegung der auch von diesem Vertheidiger wider das Daseyn eines Aufstandes vorgebrachten Zweifel, als weshalb wir uns auf die obige diesem Gegenstande gewidmete Untersuchung beziehen (§. 6.) und uns daher auf die Nachweisung der persönlichen Theilnahme des Inquisiten an dem wirklich statt gehabten Aufruhr beschränken.

Hierüber liefern aber die Untersuchungsacten folgende Beweise.

A. Es ist erwiesen, daß Höhl am Herbstdienstage Vormittags Kugeln goß, wozu er den Gießlöffel und die Kugelform erborgte. Diese, zwar überhaupt und besonders wegen des zur Zeit der Weinlese üblichen Scheibenschießens, an sich gleichgültige Handlung erhält aber durch mehrere Umstände die Kraft einer starken Anzeige. Denn

1) äußerte Höhl bei Gelegenheit des Kugelgießens nach der Aussage seines Lehrburschen Bender: wenn die Bürger in ihren Häusern umgebracht würden, so wolle er ihnen helfen und sich rächen. Fehlt es nun gleich an einem vollen natürlichen Beweise dieser von Höhl in Abrede gestellten Aeußerung, so wird doch die Angabe des Lehrburschen

2) dadurch bewährt, daß Höhl, wie solches gleich näher gezeigt werden wird, von einem Theile der gegossenen Kugeln einen der gedachten Aeußerung entsprechenden Gebrauch machte.

Der Beweis seiner wirklichen Theilnahme an dem Aufstand ergibt sich aber besonders

B. aus seinem eignen Eingeständniß mehrerer Handlungen einer positiven Theilnahme.

Seinem Bekenntniß zufolge hatte er sich nemlich

1) Abends um 7 Uhr zu Stein, mithin an den für die Zusammenrottung bestimmten Sammelplatz begeben.

Als hier

2) die Aufforderung zum Zuge nach Gossi's Wohnung geschehen war, ging Höhl in seine Wohnung und holte 4 bis 5 von den gegossenen Kugeln in das Steinsche Wirthshaus.

Hier ließ er sich

3) ein in der kleinen Stube stehendes fremdes Gewehr geben, das er von Mohr, welchem er zu diesem Ende eine der Kugeln gab, scharf laden ließ, und war, wie er sagt, dabei gegenwärtig, als daselbst noch andere Gewehre scharf geladen wurden.

Er schloß sich dann

4) dem Zuge, dessen gesetzwidriger Zweck ihm bekannt war, mit dem scharf geladenen Gewehr bewaffnet an, und begab sich mit demselben zunächst nach Gossi's Wohnung und alsdann auch nach dem Allerheiligenthore.

5) In der Nähe dieses Thors spannte er, auf Mohrs Commando, den Hahn. Als er nun

6) hierbei bemerkte, daß das Schloß des Gewehrs anstatt eines Flintensteins, mit einem Stückchen Holz versehen war, kaufte er sich einen Flintenstein und schraubte solchen in den Hahn des Gewehrs, in der eingestandenen Absicht, um auf die Wache schießen zu können.

Er bekennt endlich,

7) daß, wenn nicht ein Holz statt des Flintensteins auf dem Schloß gewesen wäre, ihn ebenfalls das Unglück betroffen haben würde auf die Wachtmannschaft ge-

schossen zu haben. In seinem damaligen Taumel sey es ihm nicht anders gewesen, als müsse er auf die Wachtmannschaft schießen.

Alle diese Geständnisse, welche er in den verschiedenen mit ihm angestellten Verhören abgelegt hat, enthalten eben so viele Beweise der wirklichen Theilnahme Höhls an dem Aufstande und selbst der beabsichtigten Theilnahme an den strafbarsten der aufrührerischen Handlungen.

Dagegen bemerkt nun zwar der Vertheidiger, das Bekenntniß Höhls verdiene keinen Glauben, weil es allein stehe und weil derselbe betrunken gewesen sey. Indessen wird solches doch einestheils durch die Aussagen seines Gesellen und seines Lehrburschen, so wie durch die Angaben Anderer, welche ihn sowohl bei Stein als auf dem Zuge sahen, und durch die vom Eigenthümer des Gewehrs geschehene eidliche Bestätigung des Umstandes, daß das Schloß nicht mit einem Steine, sondern nur mit einem Stückchen Holz versehen war, unterstützt, anderntheils beweis't die Genauigkeit in den Angaben des Inquisiten und deren Uebereinstimmung mit den Umständen, daß er nicht in einem so hohen Grade berauscht war, welcher ihn außer Stand gesetzt hätte, über seine eignen Handlungen richtige Auskunft zu geben. Auch darf man nicht außer Acht lassen, daß Höhl, nach der Aussage der abgehörten Leumundszeugen, periodenweise ein habitueller Trinker war, daß aber einer bekannten Erfahrung zufolge dergleichen Leute selbst im Rausche, noch so viel Besinnung zu behalten pflegen, um wenigstens über erheblichere Handlungen und Begegnisse glaubwürdige Angaben zu machen.

Während diesem allen zufolge die Theilnahme des Inquisiten an dem Tumulte völlig erwiesen ist, treten auch, so weit es blos auf die Bestrafung dieses Verbrechens an-

kommt, und wenn gleich Mohr und Henkelmann in anderer Hinsicht auf einer weit höheren Stufe der Gefährlichkeit stehen möchten, im Ganzen die oben (§. 7.) aufgestellten Momente der Strafbarkeit ein, wonach also derselbe die nemliche Strafe verwirkt hat, und keine weitere Herabsetzung der ihm durch das vorige Urtheil zuerkannten Strafe statt findet, als die, welche der obigen Ausführung zufolge, vermöge der Anwendung des Gesetzes vom 6. Nov. 1832 eintritt und auf welche daher gegenwärtig erkannt wird.

§. 15.

Die Beschwerde des Inquisiten wider das vorige Urtheil, ist aber außerdem und hauptsächlich dagegen gerichtet, daß er

des Mordversuches

schuldig erkannt und deshalb noch in eine weitere 7½jährige Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Während es nun dem erfahrnern Criminalisten nicht entgehen kann, daß Mohr und Henkelmann auf einer weit höheren Stufe der Gefährlichkeit stehen, als der unbedeutende, schwache, offenherzige und viel mehr Wahrheitsliebe an den Tag legende Höhl, so wie daß es wohl möglich gewesen seyn dürfte, entweder schon aus den Acten, wie solche vorliegen, oder doch mittelst einiger nachträglichen Untersuchungen jene beiden Inquisiten durch einen theils natürlichen, theils künstlichen Beweis zu überführen, daß sie wirklich auf die Wachtmannschaft geschossen haben; muß es allerdings sehr auffallend erscheinen, daß der weit minder schuldige und strafbare Höhl dennoch in eine sechsmal härtere Strafe verurtheilt worden ist.

Es ist daher nicht blos an sich, sondern auch um dieses augenfälligen Mißverhältnisses willen nothwendig, auf

das sorgfältigste zu prüfen, ob Höhl des ihm beigemessenen Mordversuches wirklich überwiesen sey?

Was nun in dieser Hinsicht zunächst

I. den objectiven Thatbestand des angeblichen Mordversuches betrifft, so ist zwar so viel erwiesen und eingestanden, daß Höhl, als er, beim Abzuge des Linienmilitairs, neben dem ablösenden Bürgermilitair stand, ein scharf geladenes Gewehr führte, daß das Schloß dieses Gewehrs losging und daß das Pulver abpütschte. Diese Thatsachen genügen indessen nicht, sondern es gehört zum *objectiven* Thatbestande jenes Verbrechens außerdem das *Anschlagen* des Gewehrs *auf* das Linienmilitair und das Losdrücken desselben. Daß nun Höhl

A. sein Gewehr wirklich auf das abziehende Linienmilitair angeschlagen habe, wird zwar durch Augenzeugen, den Feldjäger Ferdinand Jäger und den Handlungscommis Ludwig Eduard Danzi, eidlich versichert. Diese beiden Zeugen widersprechen sich jedoch gerade in dem erheblichsten Puncte ihrer Aussagen. Der Zeuge Jäger gibt nemlich an: Höhl habe sein Gewehr auf die Wache förmlich angeschlagen.

Der Zeuge Danzi hingegen sagt in seiner eidlichen Vernehmung aus: er habe nicht gesehen, daß Höhl sein Gewehr förmlich angeschlagen, sondern derselbe habe das Gewehr etwa auf halben Körper, allein doch in solcher horizontaler Richtung gehalten, daß er, wenn solches losgegangen, gewiß von dem abmarschirenden Linienmilitair Einen getroffen haben würde.

Da nun Höhl betheuert, daß er das Gewehr schräg in die Höhe gehalten, und diese Angabe von der durch Danzi bezeugten (mehr oder weniger) horizontalen Richtung des Gewehrs, besonders wenn man bedenkt, daß es dunkel

und daher in Hinsicht dieser Richtung ein Irrthum um so leichter möglich war, nicht wesentlich abweicht, auch Danzi's Aussage, weil er dicht neben Höhl stand, in jenem Widerspruche mit Jäger, mehr Glauben verdient; so ist jedenfalls kein voller Beweis der Thatsache des Anschlagens auf das Militair vorhanden.

Noch viel weniger ist aber

B. das Losdrücken für erwiesen zu halten. Denn so viel

1) die äußere Handlung des hierzu erforderlichen Drucks des Fingers anlangt, war es gar nicht oder doch nicht wohl möglich, daß Jäger und Danzi, welche das Losdrücken bezeugen, diesen leisen Druck der unter dem Schlosse liegenden Hand, zumal im Dunkeln, beobachten konnten! Sie bezeugen also in der That nur das Losgehen, und ihre Aussage beruht in Hinsicht des Losdrückens nur auf der Schlußfolge von dem Losgehen des Schlosses und dem Abpütschen des Pulvers auf das geschehene Losdrücken. Mag nun gleich dieser Schluß im Ganzen richtig seyn, da ein Schloß in der Regel nicht von selbst losgeht, so ist solcher doch nicht sicher, und enthält jedenfalls kein Zeugniß, am wenigsten aber ein zum Beweise des Losdrückens genügendes Zeugniß.

Gewiß würden auch die beiden Zeugen, wenn man ihnen die Frage vorgelegt hätte, ob sie wirklich den Druck des Fingers gesehen hätten, dieses verneint und sich dahin erklärt haben, daß nur das Losgehen und Abpütschen von ihnen bemerkt und hierauf jener Schluß gegründet worden sey.

Außerdem kommt es aber hier nicht blos auf die äußere Thatsache des geschehenen Losdrückens, sondern

2) auch und zwar hauptsächlich darauf an, ob solches eine willkürliche Handlung des Inquisiten, und nicht etwa die Folge seiner unvorsichtigen Handhabung des Gewehrs oder auch wohl ein bloßer Zufall war. Die Betheurung desselben, daß er nicht mit Willen losgedrückt habe, verdient auch hierbei um so mehr einige Beachtung, da ihm ja kurz vorher sein Geselle Werner das Gewehr, weil er in seiner Trunkenheit unvorsichtig damit umging, abnehmen wollte, jedoch hiervon abstehen mußte, weil Höhl eine Bewegung damit machte, als ob er nach ihm schießen wolle, welchemnach eine Unvorsichtigkeit als Ursache des Losgehens gar nichts Unwahrscheinliches hat, besonders wenn man die von Höhl selbst angegebene sehr scheinbare Vermuthung, daß der Hahn von der Zeit her, wo er solchen auf Mohrs Commando gespannt habe, noch gespannt gewesen sey, berücksichtiget.

Da diesem zufolge weder das Anschlagen des Gewehrs auf das Militair, noch das Losdrücken desselben hinreichend erwiesen ist, so fehlt es an der zur Fällung eines Strafurtheils vor allen Dingen erforderlichen Gewißheit des objectiven Thatbestandes eines Mordversuches.

Kann nun gleich unter dieser Voraussetzung

II. vom subjectiven Thatbestande eigentlich nicht die Rede seyn, so ergibt sich doch aus einer Untersuchung desselben, daß es, selbst wenn auch die objectiven Erfordernisse eines Mordversuches wirklich vorhanden wären, doch an der zum Begriffe und Daseyn eines solchen Verbrechens erforderlichen Art der Verschuldung fehlen würde.

So wie nemlich zu einem jeden Versuche irgend eines Verbrechens Dolus gehört, würde zum Thatbestande des dem Inquisiten beigemessenen Mordversuches die Absicht

desselben, durch den Schuß Jemanden vom Linienmilitair zu tödten, erforderlich seyn.

Daß nun beim Inquisiten kein bestimmter auf Tödtung (oder auch nur auf Verwundung) gerichteter Vorsatz vorhanden war, haben die vorigen Urtheilsverfasser selbst anerkannt, jedoch dafür gehalten, daß wenigstens unbestimmter, und zwar eventueller Dolus als erwiesen anzusehen sey.

Sie stützen diese Annahme auf folgende Argumentation:

A. Es sey erwiesen, daß Höbl früher auf die Soldaten habe schießen wollen, indem er eine Kugel in das Gewehr laden lassen, auf das Commando Mohrs den Hahn gespannt, einen Flintenstein aufgeschraubt, sich dem Stadtmilitair angeschlossen, sein Gewehr auf das Linienmilitair angeschlagen und dasselbe losgedrückt habe. Hierbei habe es ihm nun

B. nicht entgehen können, daß durch das Schießen mit einem scharf geladenen Gewehr Menschen verwundet oder selbst getödtet werden könnten, folglich habe er diesen Erfolg seiner Handlung gebilligt, das heiße „gewollt."

Gegen diese, dem vorigen Urtheile zu Grund gelegte Argumentation, ergeben sich aber bei einer genaueren Prüfung sehr erhebliche Zweifel und zwar

zu A. in Hinsicht der factischen Prämissen. Hierbei sind zwei Abschnitte der Thätigkeit des Inquisiten wohl zu unterscheiden, nemlich

1) die Handlungen und Absichten desselben vor dem geschehenen Angriff auf die Wache und dem dabei erfolgten Niederschießen der drei Soldaten.

Daß der Inquisit bis dahin die Absicht hatte auf die Wachtmannschaft zu schießen, hat er selbst eingestanden.

Hieraus läßt sich aber nicht folgern, daß er auch noch dann bei dieser Absicht beharret habe, als er, nachdem er einen Feuerstein aufgeschraubt auf dem Rückwege zum Allerheiligenthor von den in der Breitengasse versammelten Menschen gehört hatte, daß drei Mann gefallen seyen. Vielmehr ist es sehr glaublich, wenn er sagt, daß ihn solches abgeschreckt habe an das Thor zu gehen, und das um so mehr, da bis zu der Ablösung der Wache durch das erst mittelst des Generalmarsches versammelte Bürgermilitair eine geraume Zeit verfloß, welche Höhl auf *ungefähr* Dreiviertelstunden angibt, die er theils bei *Stein*, theils auf der Breitengasse stehend zubrachte, und welche lange genug dauerte, um, in Verbindung mit jenem Schrecken und mit dem Schlagen des Generalmarsches, wohl geeignet zu seyn, ihn von der Absicht auf das Militair zu schießen, abzubringen.

2) Von den Handlungen des Inquisiten nach dem beendigten Angriff auf die Wache, ist die Thatsache, daß er dem Bürgermilitair an das Thor folgte, nicht schlüssig, indem seine Angabe, daß solches aus Neugierde geschehen sey, in der That wahrscheinlicher ist, als die Voraussetzung, daß er nun noch allein einen Anfall auf das bereits abgelößte Linienmilitair beabsichtigt habe. Daß er aber sein Gewehr auf letzteres angeschlagen habe, ist der obigen Ausführung zufolge nicht genügend erwiesen und kann folglich nicht zur Prämisse jener Argumentation genommen werden.

Wären aber auch diese beiden Thatsachen zur Gewißheit gebracht, so würde sich doch

zu B. gegen die Richtigkeit und Sicherheit der daraus für den eventuellen Dolus abgeleiteten Schlußfolge, wegen der Trunkenheit des Inquisiten, ein sehr wichtiger Zweifel erheben.

Daß nemlich Höhl

1) wirklich und in bedeutendem Grade betrunken war, ist völlig erwiesen. Denn abgesehn davon, daß er schon den Tag über ab und zu bei Stein getrunken hatte, sagen Mohr und Henkelmann aus, daß er sehr betrunken war.

Auch sein Lehrbursche Bender und sein Geselle Werner bezeugen solches. Insbesondere gibt letzterer an, er habe dem Höhl, weil dieser sehr betrunken gewesen, die Patronen abgenommen und ihm nachher, wenn er schießen wollen, das Gewehr selbst geladen. Auch erklärt Höhl in Hinsicht mancher Angaben Werners, es sey ihm solches wie im Traume.

Wenn es aber in den Gründen des vorigen Urtheils für wahrscheinlich erklärt wird, daß die Inquisiten sich vorsätzlich, um sich Muth zu trinken, berauscht hätten, so findet diese, ohnedies einer haltbaren Grundlage ermangelnde Annahme wenigstens bei Höhl keine Anwendung, da die abgehörten Leumundszeugen versichern, daß er sich periodenweis dem Trunke ergab, welche Neigung desselben durch die während des Herbstfestes herrschende Sitte des Trinkens ohne Zweifel angeregt wurde, mithin seine Trunkenheit sich auf eine natürlichere Weise, als aus dem Vorsatze sich Muth zum Verbrechen zu trinken, erklären läßt, und auch um so mehr zu erklären ist, da Höhl schon betrunken war, als Mohr zu Stein die Nachricht brachte, daß Gossi verhaftet sey, und dabei erklärte, daß man ihn befreien müsse.

Ist es nun gewiß, daß Höhl in nicht geringem Grade betrunken war, so wird hierdurch die Annahme des eventuellen Dolus bei demselben wenigstens höchst unsicher, da dieser auf der Voraussetzung einer Reflexion des Handelnden über die Natur und die Folgen seiner Handlungen beruht, zu welcher ein Betrunkener nicht wohl fähig ist.

Man kann es auch nicht etwa widersprechend finden, daß doch oben dem Inquisiten Höhl so viel Besonnenheit zugeschrieben worden sey, um seine Aussagen glaubwürdig zu finden. Denn zunächst ist ein großer Unterschied zwischen bloßem Entsinnen von Thatsachen und dem Bilden eines solchen Vernunftschlusses, welcher dem eventuellen Dolus zum Grunde liegt. Während ersteres, besonders bei einem habituellen Trinker, etwas sehr gewöhnliches ist, erfordert letzteres einen höheren Grad der Besonnenheit und ein klareres Selbstbewußtseyn, als man einem Betrunkenen beilegen kann. Auch darf man nicht vergessen, daß Höhl nach den früheren Auftritten sich wieder ungefähr ¾ Stunden im Steinschen Wirthshause aufgehalten hatte, welcher Aufenthalt bei seiner Neigung zum Trinken und bei seiner gereizten Stimmung auch noch zur Erhöhung seines Rausches beigetragen haben mag.

Während nun hiernach die oben gedachte Argumentation, auf welche der Beweis des eventuellen Dolus gegründet worden, theils unerwiesenen Prämisse, theils eine unsichere Schlußfolge enthält, wird solche auch durch die Berufung der vorigen Urtheilsverfasser auf ein angebliches Geständniß des Inquisiten nicht unterstützt. Ein solches Bekenntniß der Absicht auf das Militair zu schießen, soll nemlich nach den Entscheidungsgründen des vorigen Urtheils „gewissermaaßen“ in der Antwort des Art. 84. enthalten seyn.

Dieser Artikel besteht indessen nicht in einer einfachen und bestimmten Frage, sondern ist ein Vorhalt, worin das Ergebniß der vorhergehenden Fragen zusammengefaßt und dem Inquisiten zu dem Ende vorgelegt wurde, um ihm die hohe Strafbarkeit seines ganzen Benehmens bemerklich zu machen. Wenn nun derselbe auf diesen sehr

zusammengesetzten Vorhalt äusserte: „In dem Augenblick habe ich die Sache nicht so überlegt!“ so liegt hierin weder absolut noch auch nur „gewissermaaßen“ ein Geständniß, daß er das Gewehr auf das Linienmilitair absichtlich angeschlagen und losgedrückt habe und dies um so weniger, da er in allen seinen Antworten auf die ihm deshalb bestimmt vorgelegten Fragen stets erklärt und betheuert hat, daß er weder angeschlagen noch losgedrückt habe, sondern das Gewehr zufällig losgegangen sey. So sagt er zu Art. 81.: „Bei Gott dem Allmächtigen ist es nicht an dem, daß „ich angeschlagen habe“ und zu Art. 82.: „Bei Gott versichere ich, daß ich nicht daran gedacht auf das Linienmilitair zu schießen. Wie ich auf der Breitengasse gehört, „daß 3 Mann gefallen wären, so hat mich ein Schrecken „überfallen, daß ich schon so weit mitgegangen gewesen „bin.“ Es läßt sich daher nicht einsehen, wie man nach diesen Versicherungen in der gleich darauf folgenden Antwort auf Art. 84. ein denselben geradezu entgegenlaufendes Geständniß finden könnte.

Für die dem vorigen Urtheil zum Grunde liegende Annahme der eventuellen Mordabsicht bleibt mithin nichts weiter übrig, als die oben bemerkte Argumentation. Daß aber aus einer so unsicheren Schlußfolge kein zur Verurtheilung erforderlicher vollständiger Beweis hervorgeht, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Die dem Inquisiten beigemessene eventuelle Mordabsicht ist aber nicht blos nicht erwiesen, sondern sie ist sogar für unwahrscheinlich zu halten, indem sich aus den Acten folgende sehr erhebliche Gründe der Unwahrscheinlichkeit ergeben, welche als wichtige Gegenanzeigen zu betrachten sind:

1) Die von den Zusammengerotteten beabsichtigte Befrei-

ung des Goffi hatte sich als unnöthig gezeigt, das Thor war nicht gesperrt worden, der Angriff auf die Thorwache war geschehen, und die Rache am Militair war auf eine sehr blutige Weise genommen, indem drei Soldaten niedergeschossen waren. Alle Absichten der Zusammenrottung waren sonach erreicht, und es fehlte mithin an jedem Zweck und an jedem hinreichenden Beweggrunde, welcher den Höhl hätte zu dem Entschlusse bestimmen können, nun noch auf das abziehende Linienmilitair zu schießen. Auch läßt sich nicht annehmen, daß Höhl sich noch immer in der früheren gereizten Stimmung befunden habe, indem es viel wahrscheinlicher ist, daß diese theils durch den Schrecken über die Nachricht, daß 3 Soldaten niedergeschossen worden, theils durch den langen Zwischenraum, theils durch das Allarmschlagen hinreichend abgekühlt worden war, um der Ueberlegung mehr Raum zu geben.

In dieser Lage konnte es nun

2) der Einsicht des Höhl, welcher sich dem Bürgermilitair angeschlossen hatte, unmöglich entgehen, daß er, wenn er nun unter den Augen dieses zur Stillung des Aufruhrs versammelten Militairs noch sein Gewehr auf das abziehende Linienmilitair abzuschießen wagte, augenblicklich auf frischer That ertappt und verhaftet werden würde, mithin der Strafe eines so schweren Verbrechens sich unmöglich entziehen könne. Es wäre also ganz unsinnig gewesen, wenn er unter solchen Umständen hätte schießen wollen; ein so unsinniges Beginnen hat aber alle Wahrscheinlichkeit wider sich und läßt sich daher vernünftigerweise nicht anders annehmen, als wenn der klare Beweis vorläge, woran es jedoch hier offenbar gebricht. Wollte man aber das Unsinnige eines solchen Unternehmens aus einem durch den letzten Aufenthalt Höhls in dem Stein-

schen Wirthshause verursachten sehr hohen Grade der Trunkenheit erklären, so würde dies zugleich nothwendig zu der Folge führen, daß auf einen so sehr berauschten Menschen der Begriff des eventuellen Dolus gar nicht anwendbar sey.

Die Ergebnisse dieser Erörterung erhalten überdies

3) noch eine weitere nicht unerhebliche Unterstützung durch die Aussagen der Leumundszeugen, welche den Höhl als einen guten Menschen schildern. Insbesondere sagt der Bürger Wilhelm Wöll, welcher ihn seit 6 bis 7 Jahren genau kennt: er sey ein sehr gutmüthiger weichherziger Mann, von offnem Charakter und äußerst gefällig.

Bei einem solchen Menschen läßt sich aber eine so blutdürstige Gesinnung und eine so beharrlich gehegte Rachsucht nicht annehmen.

Da also dieser Ausführung zufolge einestheils die zum objectiven Thatbestande des Mordversuchs erforderlichen Handlungen des Anschlagens und des willkürlichen Losdrückens des Schießgewehrs nicht vollständig erwiesen sind, anderntheils die zum subjectiven Thatbestand gehörige Absicht, weder als bestimmter, noch als eventueller Dolus, genügend dargethan, vielmehr das Nichtdaseyn dieser Absicht für wahrscheinlicher zu halten ist; so kann der Inquisit des Mordversuches nicht für schuldig erkannt werden, sondern ist deshalb von der Instanz loszusprechen, und in so fern das vorige Urtheil abzuändern, in Hinsicht des Kostenpunctes jedoch es bei demselben zu lassen.

Es kann auch nicht etwa, wenn man voraussetzt, daß das Gewehr nicht zufällig, sondern in Folge einer groben Fahrlässigkeit und Unvorsichtigkeit des betrunkenen Höhl losgegangen, von einer desfalls wider ihn zu erkennenden Strafe die Rede seyn, da culpose Verbrechen

bekanntlich zu ihrem Daseyn das Eintreten eines aus der fahrlässigen Handlung entsprungenen Erfolges erfordern, an welcher Voraussetzung es aber hier offenbar gänzlich fehlt.

§. 16.

Es braucht endlich, was die Kosten der weiteren Vertheidigung betrifft, kaum bemerkt zu werden, daß jeder der drei oft genannten Inquisiten die von ihm hierauf verwendeten Kosten selbst zu tragen hat, so wie daß sie die Actenverschickungskosten zu gleichen Theilen zu übernehmen schuldig sind, indem die erwirkte theilweise Abänderung des vorigen Urtheils die Anwendung der Rechtsgrundsätze von den Criminalkosten nicht auszuschließen vermag.

Nachtrag

zu

der oben S. 1—178. abgedruckten, die Ermordung des Ministers von Qualen betreffenden Relation.

Auf die von Seiten des öffentlichen Anklägers gegen das am 19. April 1836 eröffnete Urtheil der hiesigen Facultät eingewendete Revision, ist in vorbemerkter Untersuchungssache am 18. Febr. 1837 folgendes zum Theil abänderndes Urtheil ergangen:

„In Untersuchungssachen u. s. w. erkennt das Großherzogliche Oberappellationsgericht zu Oldenburg, auf das wider das Erkenntniß vom 19. April 1836 eingewandte Rechtsmittel der Revision, dessen weitere Ausführung und fernere Vertheidigung der Inquisiten, allen aus den Acten sich ergebenden Umständen nach, für Recht:"

1) daß der Inquisit Jasper Diedrich Wisser zwar wegen mangelnden vollständigen Beweises mit Strafe nicht zu belegen, und die wider ihn eingeleitete Untersuchung einzustellen ist; derselbe jedoch schuldig ist, die auf seine Verpflegung im Gefangenhause verwandten, so wie die wegen seiner Vertheidigung aufgegangenen Kosten und die Hälfte der durch die Actenversendung zum Spruche auswärtiger

Rechtsgelehrten verursachten Kosten zu erstatten, so weit er dazu im Stande ist; auch daß demselben keine Entschädigungsansprüche vorzubehalten sind;

2) daß dagegen der Inquisit Jürgen Christian Koch von der ihm angeschuldigten That und aller Theilnahme daran loszusprechen ist, und es demselben auch unverwehrt bleibt, seine vermeintlichen Ansprüche auf Schadensersatz, in so weit er sich damit durchzukommen getrauet, in separato auf gewöhnlichem Wege Rechtens geltend zu machen;

3) daß die Inquisiten, nach Verkündigung dieses Urtheils, unverweilt ihrer Haft zu entlassen sind, und die Kosten dieses Verfahrens, so weit solche nicht dem Inquisiten Wisser zur Last fallen, von der Gerichtssportelcasse zu tragen sind.

„Wie dann also, unter Aufhebung des ersten Erkenntnisses vom 19. April 1836, so weit solches hiermit nicht übereinstimmt, hierdurch erkannt wird u. s. w.“

Während ich die in mehrfacher Hinsicht, besonders in seiner Beziehung zum Urtheile erster Instanz, unverkennbar mangelhafte Fassung dieses Erkenntnisses mit Stillschweigen übergehe und nur auf die, bei der rechtlichen Entscheidung einer so wichtigen Sache, sehr bedenkliche Clausel: „allen aus den Acten sich ergebenden Umständen nach“ aufmerksam mache, beschränke ich mich auf folgende den Inhalt des Urtheils — dieses blos für sich betrachtet — betreffende Bemerkungen:

1) Es ist auffallend und widersprechend, daß Wisser nur von der Instanz, Koch hingegen gänzlich und zwar von aller Theilnahme der That losgesprochen wird, während doch, so lange Wisser jenem Erkenntniß zufolge der Ermordung seines Herrn verdächtig bleibt,

auch gegen Koch der Verdacht der Theilnahme **nothwendig** fortdauern muß.

Denn Koch gehörte zu den Hausgenossen, nahm an den Gesprächen, worin Wisser den Wunsch ausdrückte, daß Jemand dem Herrn auf seinem Abendspaziergange im Garten einen Schlag geben möge, Theil und billigte diesen Wunsch, wonach ihn also die Hauptanzeige ebenfalls trifft; er war gerade in dem Zeitpuncte, wo die That geschehen seyn muß, zu Hause und suchte nachher diese Anwesenheit durch die auffallendsten Unwahrheiten zu verbergen; ihm gehörte das Beil, woran die Phantasie der Gerichtsärzte und Richter, ohne alle vorausgehende Prüfung, Blut entdeckte; im Pferdestalle und in seinem Gebrauche befand sich der blutbefleckte Hafersack; er suchte Wissern zu entschuldigen u. s. w. Durch alles dieses entstand ein starker Verdacht seiner Theilnahme an der Wissern beigemessenen That.

Eben daher bestand der Hauptgrund der in dem Göttinger Urtheil erkannten gänzlichen Lossprechung Kochs von aller Theilnahme, gerade darin, daß Wisser von der Ermordung völlig freigesprochen wurde, indem daraus mit Nothwendigkeit folgte, daß Koch nicht dessen Gehülfe seyn konnte, während er umgekehrt rechtlicher Weise unmöglich von der Theilnahme ganz losgesprochen werden durfte, so lange noch Wisser der That selbst für fortdauernd verdächtig erklärt wurde.

2) Ein anderer Verstoß wider die Folgerichtigkeit besteht darin, daß **Wisser** in die Verpflegungs*)- und Vertheidigungs**kosten**, so wie die Hälfte der Actenverschickungs-

*) Hatte dann Wisser die **siebenjährige** Dauer seiner Haft und die daraus entstandene Nothwendigkeit einer so langen Verpflegung im Kerker verschuldet?!

kosten verurtheilt, Koch hingegen mit aller Uebernahme von Kosten gänzlich verschont worden ist.

Denn gerade Koch war es, welcher, durch seine groben Lügen die Untersuchung, die auch anfänglich hauptsächlich wider ihn, als den Thäter, gerichtet war, so wie seine Verhaftung veranlaßte, und solchergestalt die Kosten durch sein Verschulden verursachte, während hingegen von Seiten Wissers nichts geschehen war, wodurch er Verdacht gegen sich erregt und die Untersuchung, welche erst wegen später entstandenen Verdachtes nun auch gegen ihn gerichtet wurde, veranlaßt hätte.

3) Eine weitere Inconsequenz liegt darin, daß Wisser nur in die Vertheidigungs-, Verpflegungskosten, so wie in die Hälfte der Verschickungskosten verurtheilt, hingegen mit Abstattung der Untersuchungskosten ganz verschont worden ist, während man doch den später wider ihn entstandenen, besonders durch seine gefährlichen Aeußerungen begründeten Verdacht für so stark und so wenig entkräftet gehalten hat, daß man ihn nur von der Instanz lossprach, wonach er also folgerichtig doch wenigstens in die Hälfte der Untersuchungskosten zu verurtheilen gewesen wäre.

Diese unverkennbaren Widersprüche, in Verbindung mit der mißlichen Clausel „allen Umständen nach," deuten auf eine anscheinende Unklarheit und Unsicherheit der Ansicht des Urtheilsverfassers hin, welche wohl geeignet seyn dürften, gegen die Richtigkeit des abändernden Erkenntnisses Bedenken zu erregen.

Da ich, laut der oben S. 160. und 161. befindlichen, bereits vor vier Monaten abgedruckten Anmerkung, von der rechtlichen Unstatthaftigkeit einer bloßen Lossprechung Wissers von der Instanz völlig überzeugt bin, so bemühete

ich mich zur Kenntniß der Gründe jener entgegengesetzten Entscheidung zu gelangen, habe jedoch darüber nichts weiter in Erfahrung gebracht, als daß Folgendes die Hauptgründe seyn sollen:

1) Die That müsse von einem Hausgenossen verübt worden seyn, weil es völlig erwiesen sey, daß sich im Schnee keine Spur des Einsteigens von Aussen gefunden habe.

Wie man aber diese letztere Thatsache hat für erwiesen halten können, wird Jeder unbegreiflich finden, welcher die obige Ausführung des Gegentheils (S. 37—45.) liest.

2) An dem Beile habe sich wirklich Blut befunden. Man hält also diese, blos auf dem ersten äußeren Anschein beruhende, und durch keine vorausgehende technische Prüfung gerechtfertigte Annahme, welche einen so nachtheiligen Einfluß auf die ganze Untersuchung gehabt hat, immer noch fest, ungeachtet solche durch die dem Göttinger Urtheile beigefügten Gutachten, insbesondere durch die sorgfältigste chemische Untersuchung nicht etwa blos als unsicher, sondern als entschieden falsch dargestellt worden ist (S. 69 f.). Eben so

3) soll ferner in den Urtheilsgründen die so höchst unwahrscheinliche und oben S. 163. bündig widerlegte Hypothese über die Entstehungsart des Blutfleckens in dem Habersacke, immer noch als richtig und sicher dargestellt seyn.

Auf solche Prämissen würde freilich kein haltbares Urtheil gebauet werden können. Ueber die Art, wie der nach den Gründen des Göttinger Urtheils wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit gebrachte Entschuldigungsbeweis in den Gründen des abändernden Erkenntnisses beseitigt worden ist, habe ich durchaus keine Mittheilung erhalten. Doch ist dieses gerade der wichtigste Punct! Denn hat die

Lossprechung von der Instanz schon ihrer Natur nach, und wegen des möglichen Mißbrauches, Manches wider sich, so wird sie zu einer wirklichen Ungerechtigkeit, wenn bei unvollständigem Anschuldigungsbeweise, der Entschuldigungsbeweis der Wahrscheinlichkeit auch nur nahe gebracht ist.

Da die Entscheidungsgründe des hiesigen Erkenntnisses in gegenwärtiger Sammlung abgedruckt sind, so bedürfte es, um das sachverständige Publicum in den Stand zu setzen zu beurtheilen, auf welcher Seite die Wahrheit und das Recht sind, nur eines Abdruckes der Gründe des Oldenburger Urtheils. Wenn hingegen *laut* einer öffentlichen Subscriptionseinladung von 9. März d. J. ein Mitglied des Untersuchungsgerichtes es statt dessen für angemessen hält, dem angekündigten Abdrucke beider Urtheile, eine von ihm verfaßte s. g. „actenmäßige Darlegung der durch die Untersuchung erhobenen Thatsachen“ vorauszuschicken, so möchte doch das Publicum leicht auf die Idee kommen, daß es hiermit auf eine Apologie des in jener wichtigen Sache beobachteten und in mehrfacher Hinsicht öffentlich getadelten Verfahrens abgesehen sey. Jedenfalls behalte ich mir nach der Erscheinung des angekündigten Abdrucks einen weiteren Nachtrag zu diesen nur vorläufigen Bemerkungen vor.

[illegible]



